

**Veröffentlichungen
aus dem Staatsarchiv der
Freien Hansestadt Bremen**

Herausgegeben
von Friedrich Prüser

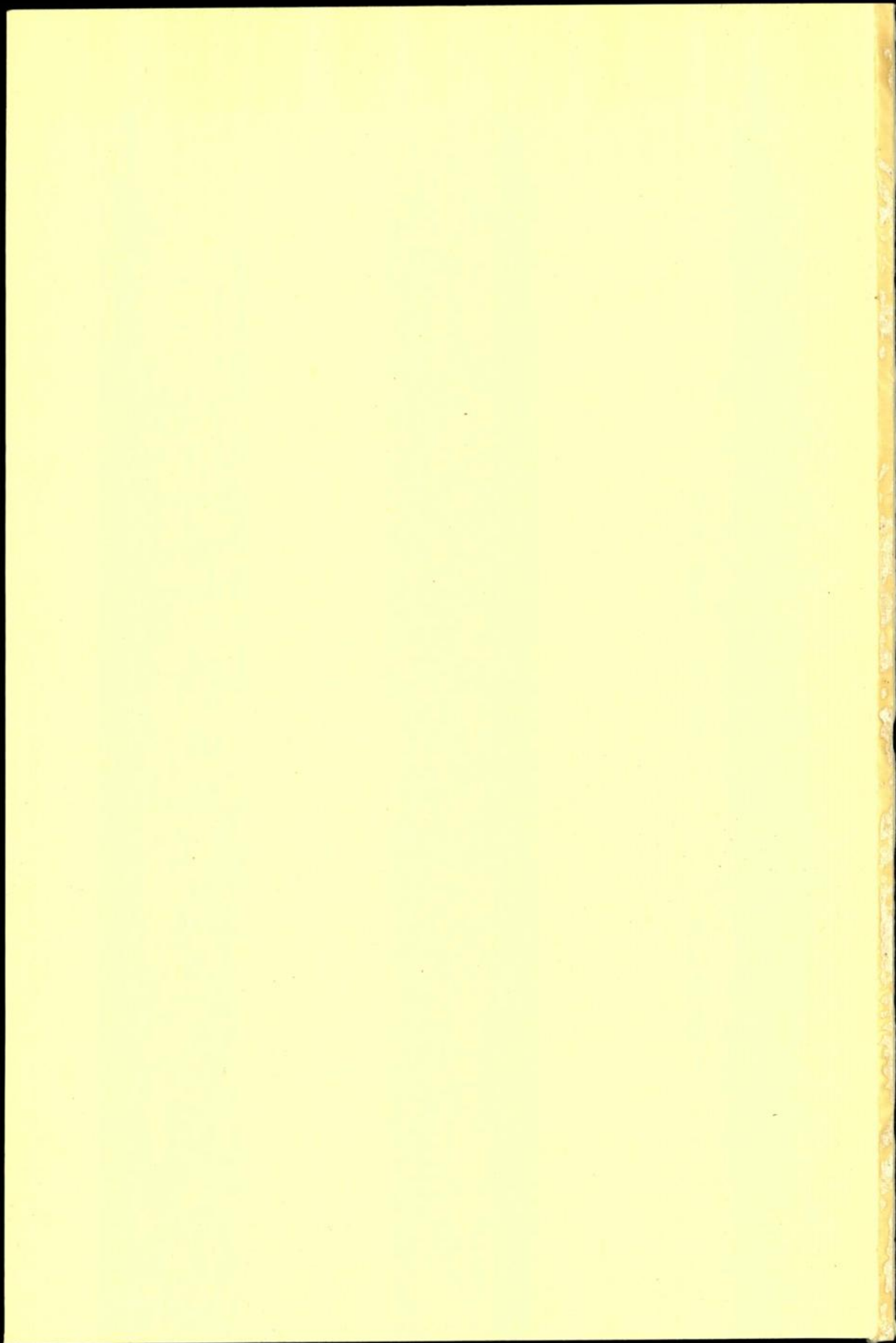
HEFT 24

HERBERT SCHWARZWALDER

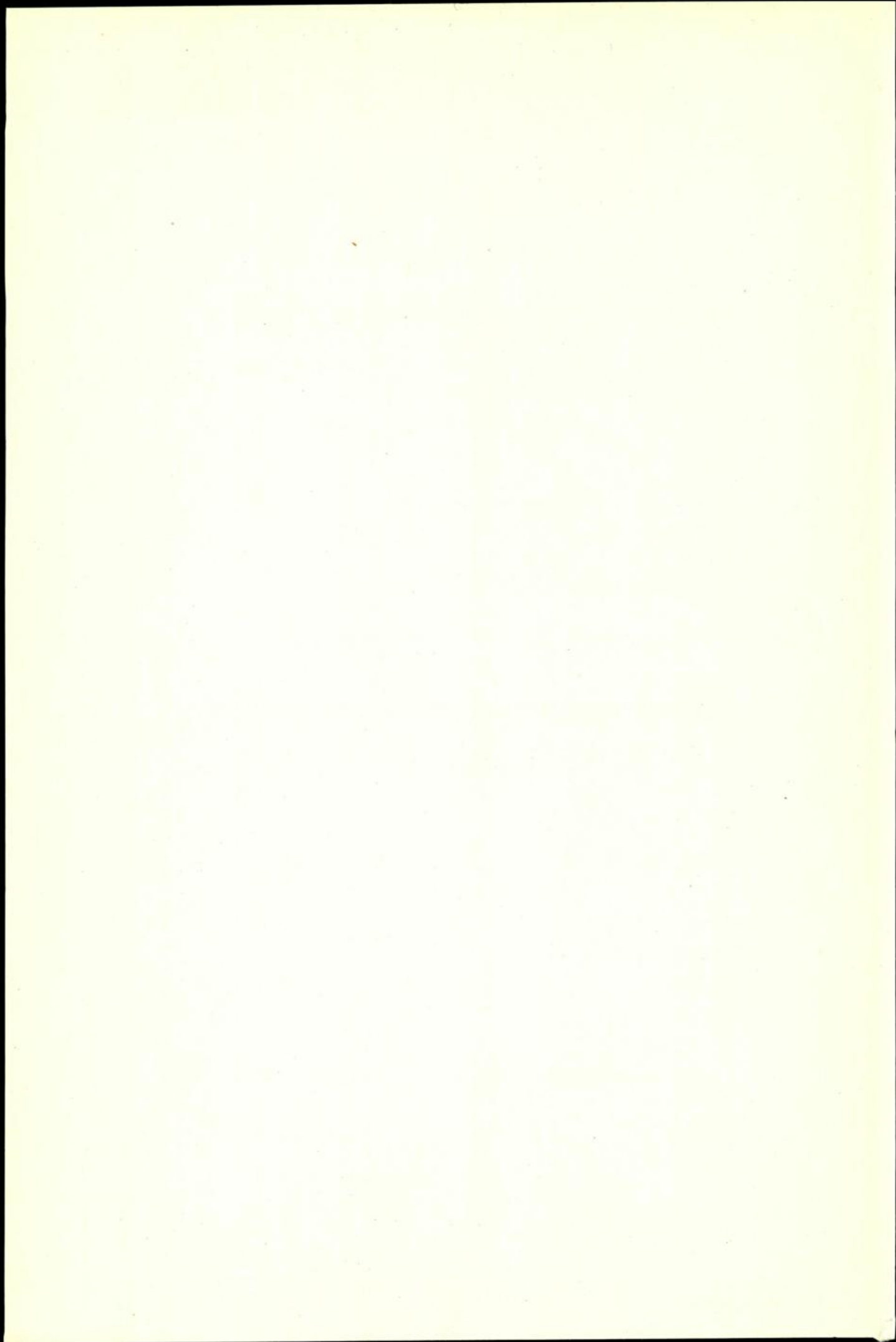
Entstehung und Anfänge der Stadt Bremen

Ein Beitrag zur Geschichte des norddeutschen Städtewesens

CARL SCHÜNEMANN / VERLAG / BREMEN
1955







**Veröffentlichungen
aus dem Staatsarchiv der
Freien Hansestadt Bremen**

Herausgegeben
von Friedrich Prüser

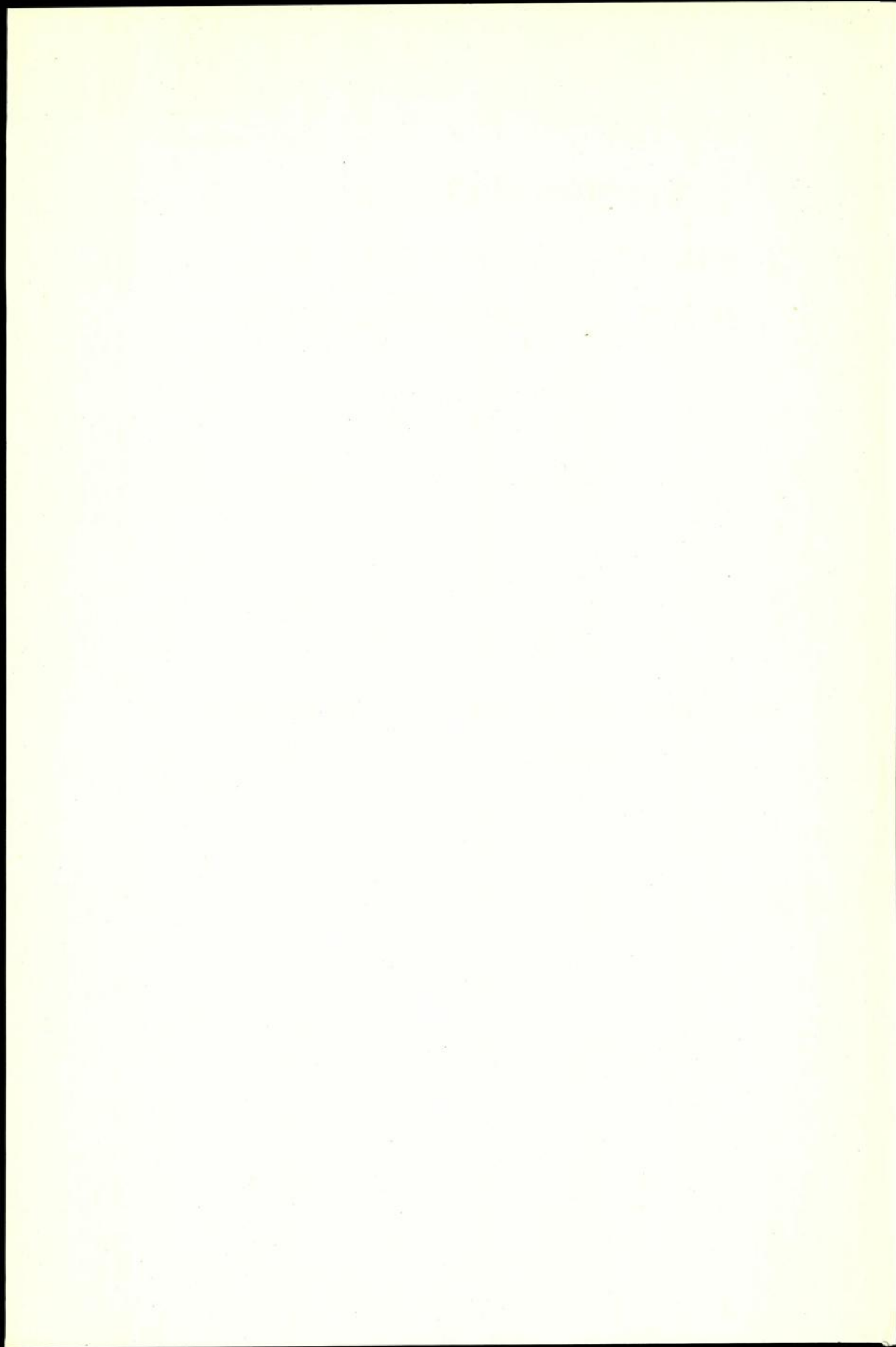
HEFT 24

HERBERT SCHWARZWÄLDER

Entstehung und Anfänge der Stadt Bremen

Ein Beitrag zur Geschichte des norddeutschen Städtewesens

CARL SCHÜNEMANN / VERLAG / BREMEN
1955



*Hermann Entholt,
dem Begründer dieser Veröffentlichungsreihe,
bei Vollendung seines 85. Lebensjahres*

Vorbemerkung des Herausgebers

Die in diesem Bande der „Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen“ zum Druck gebrachte Arbeit sollte eigentlich die fünfundzwanzigste in der Reihe und damit eine Art Jubiläumsband sein. Sie würde sich nach Umfang und innerem Gewicht dazu gut geeignet haben. Aber gerade weil das der Fall ist und weil sie ihrem Thema nach ein Gebiet berührt, das seit langem zu den dringlichen Anliegen bremischer Geschichtsforschung gehört, konnte sie — aus dem besonderen Anlaß, den das Widmungsblatt nennt — als Ehrung für den Mann ausgewählt werden, der diese Veröffentlichungsreihe gegründet und sich darüber hinaus um die Belange bremischer Geschichte durch eigene Arbeiten und vielfache Anregung hochverdient gemacht hat. Er möge sie als stellvertretende Gabe aller Mitforschenden betrachten, insbesondere aber als die des Staatsarchivs, dem er von 1914 bis 1936 als Direktor vorstand.

F. P.

Vorwort

Die Grundlage der vorliegenden Arbeit bildet eine Dissertation, die am 13. Februar 1953 von der Philosophischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg angenommen wurde. Die Anregung zu ihr erhielt ich von Herrn Professor Dr. Heinrich Büttner, der auch ihren Werdegang mit steter Aufmerksamkeit und viel Geduld verfolgte. Ihm und dem „Kastalien“ des „mittelalterlichen Instituts“ verdanke ich sehr viel für meine wissenschaftliche Ausbildung und fürs Leben.

Zahlreiche Hinweise und Anregungen kamen auch von anderer Seite, vor allem von Staatsarchivdirektor Dr. Friedrich Prüser und den Getreuen des Bremer Staatsarchivs; die Sammlungen des Focke-Museums standen für mich offen; Dr. Karl Heinz Brandt ließ mich in die Gruben seiner Ausgrabungstätigkeit kriechen; Dr. Siegfried Fliedner, der Kustos des Museums, stellte mir vereinzelte Aufzeichnungen zur Verfügung (während er mich in bezug auf seine Arbeiten über die Bremer Stadtbefestigung auf den Druck verträglich); Professor Dr. Erich Keyser (Marburg) und Dr. Reinhard Schindler (Hamburg) ließen mich bereitwillig in Manuskripte von Arbeiten blicken, die sie zu drucken gedenken, ganz zu schweigen von dem oft recht angeregten und anregenden Meinungs-austausch mit zahlreichen Freunden und Hospitanten der historischen Wissenschaft, an der Spitze der Bremer Bau-denkmalspfleger Dr. Rudolf Stein. Sehr dankenswert war es vor allem auch, daß sich Dr. Röhrs, der Leiter der Kataster- und Vermessungsverwaltung, sofort bereit erklärte, durch Herrn Schadock einen Grundstücksplan der Bremer Altstadt nach dem ältesten Kataster anfertigen zu lassen, der hoffentlich nicht nur zum Verständnis der vorliegenden Arbeit, sondern auch für künftige topographische Forschungen dienlich sein wird. Gezeichnet wurde der Plan von Herrn Karl Meyer. Allen Helfern, auch den nicht namentlich genannten, gilt mein herzlicher Dank.

So steht denn viel geistige Bewegung hinter den Gedanken der vorliegenden Arbeit. Seit der ersten Fassung kam vieles hinzu und manches konnte gestrichen werden. Aus der Dissertation mußte für den Druck einiges fort-fallen (alle Exkurse, der Anhang über „Lübeck als Gründungsstadt“, die Abschnitte über die Verfassung Frieslands und der Holländerkolonisten), anderes gekürzt und stark umgearbeitet werden. Ich glaube nicht, daß der

Dissertationsriese dadurch in ein schmerzhaftes geistiges Prokrustesbett gezwängt wurde, sondern daß die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des Ganzen erheblich gewonnen hat.

Als besondere Ehre empfinde ich es, daß meine Ausführungen für würdig erachtet wurden, als Festschrift des Staatsarchivs der Freien Hansestadt Bremen dem Nestor der Bremer Geschichtsforschung, Herrn Professor Dr. Hermann Entholt, dargebracht zu werden. Er möge es mir verzeihen, daß ich den Mitforschern seiner jüngeren Jahre, Buchenau, Dünzelmann, von Bippen, Lonke und anderen, bei aller Hochachtung vor ihrem wissenschaftlichen Ernst nicht mehr auf Schritt und Tritt zu folgen vermochte, sondern ihre Auffassung über die Entstehung und Anfänge der Stadt Bremen zu verbessern suchte.

Bremen, den 9. Dezember 1955.

Herbert Schwarzwälder

Quellen und Schrifttum

A. Quellen

1. Chroniken und Annalen

- Adami Bremensis Gesta Hammaburgensis ecclesia pontificum, rec. Schmeidler: MG SS in us. schol. II (1917).
- Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte = Gesch.schreib., 2. Gesamtausgabe, Bd. 44, Lpz. 1926.
- Annales Bertiniani, rec. Waitz: MG SS in us. schol. V (1883).
- Bremenses, ed. Jaffé: MG SS XVII, S. 854 ff.
 - Colonienses maximi, ed. Pertz: MG SS XVII, S. 723 ff.
 - Fuldenses, ed. Kurtze: MG SS in us. schol. (1891).
 - Hildesheimenses, ed. Waitz: MG SS in us. schol. VIII (1878).
 - Palidenses, ed. Pertz: MG SS XVI, S. 48 ff.
 - Patherbrunnenses: siehe Scheffer-Boichorst.
 - Quedlinburgenses, ed. Pertz: MG SS III, S. 22 ff.
 - Stadenses auctore Alberto, ed. Lappenberg: MG SS XVI, S. 271 ff.
- Annalista Saxo, ed. Waitz: MG SS VI, S. 542 ff.
- Anskar, Vita S. Willehadi, ed. Pertz: MG SS II, S. 378 (mit Miracula S. Willehadi).
- Arnoldi abbatis Lubecensis chronica, rec. Lappenberg: MG SS in us. schol. XIV (1868).
- Bernoldi Chronicon, ed. Pertz: MG SS V, S. 385 ff.
- Braunschweigische Reimchronik, ed. Weiland: MG Dt. Chron. II, S. 430 ff.
- Chronica regia Coloniensis, rec. Waitz: MG SS in us. schol. XVIII (1880).
- Chronicon breve Bremense, ed. Lappenberg: MG SS XVII, S. 389 ff.
- episcoporum Hildesheimensium, ed. Pertz: MG SS VII, S. 845 ff.
 - Montis Sereni, ed. Ehrenfeuchter: MG SS XXIII, S. 130 ff.
- Dilich, Wilhelm, Urbis Bremae et praefectarum quas habet typus et chronicon, Kassel 1604.
- Heliand und Genesis, ed. Behagel (6. Aufl.), Halle 1948.
- Helmoldi presbyteri Bozoviensis Chronica Slavorum, rec. Schmeidler (3. Aufl.): MG SS in us. schol. XXXII (1937).
- Historia archiepiscoporum Bremensium: Lappenberg, Geschichtsquellen (1841), S. 7 ff.
- Lappenberg, Johann Martin, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen, Bremen 1841.
- Liudprandi episcopi Cremonensis opera, rec. Becker: MG SS in us. schol. XLI (1915).
- Miracula S. Bernwardi, ed. Pertz: MG SS IV, S. 782 ff.
- Quellen zur Geschichte des Kreuzzuges Kaiser Friedrichs I., ed. Chroust: MG SS Nova Series V (1928).
- Regula Capituli S. Willehadi, Brem. Staatsbibliothek, Mscr. 44.
- Renner, Johann, Chronica der Stadt Bremen, Brem. Staatsbibliothek, Brem. a. 96—97.
- Rimbert, Vita Anskarii, rec. Waitz: MG SS in us. schol. LV (1884).
- Rinesberch und Schene, Bremische Chronik: Lappenberg, Geschichtsquellen (1841), S. 55 ff.
- Sächsische Weltchronik, ed. Weiland: MG Dt. Chron. I, S. 1 ff.
- Scheffer-Boichorst, Paul, Annales Patherbrunnenses, Innsbruck 1870.

Schene: siehe Rinesberch.

- Sparenberg, Arnd, *Bremische Chronik*, Brem. Staatsbibliothek, Brem. b. 601.
Thietmar von Merseburg, *Chronik*, ed. Holtzmann: MG SS Nova Series IX (1935).
Vita Lebuini antiqua: MG SS XXX/2, S. 789 ff.
— Mathildis reginae, ed. Pertz: MG SS IV, S. 282 ff.
— Meinwerci episcopi Patherbrunnensis, rec. Tenckhoff: MG SS in us. schol. LIX (1921).
— Rimberti, rec. Waitz: Rimbart, Vita Anskarii, S. 80 ff.
Widukind, *Res gestae Saxonicae*, rec. Hirsch-Lehmann: MG SS in us. schol. LX (1935).
Wolter, Heinrich, *Chronicon Bremense*: Meibom SS rer. Germ. II, S. 44 ff. (Helmstedt 1688).

2. Urkunden und andere Rechtsquellen

Akten und Urkunden des Bremer Staatsarchivs.

- Böhmer, Johann Friedrich, *Regesta Imperii*, I (751—918), bearb. von Mühlbacher (2. Aufl.), Innsbruck 1908; V (1198—1272), hg. von Ficker, Innsbruck 1881 f.
Bouquet, Martin, *Recueil des historiens des Gaules et de la France*, Nouv. Edition, Paris 1869 ff.
Bremisches Urkundenbuch; hg. von Ehmck, von Bippen und Entholt, Bremen 1873 ff.
Eckhardt, Karl August, *Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen* = Veröff. a. d. St.arch., H. 5, Bremen 1931.
Erhard, H. A., *Regesta Historiae Westfaliae*, acc. Codex Diplomaticus, Münster 1847—1861, Fortsetzung: Westfälisches Urkundenbuch, Münster 1871—1913.
Formulae Imperiales e curia Ludovici Pii, ed. Zeumer: MG LL V, S. 285 ff.
Gengler, Heinrich Gottfried, *Deutsche Stadtrechte des Mittelalters*, Nürnberg 1866.
Hamburgisches Urkundenbuch, hg. von Lappenberg, I, Hamburg 1842.
Hansisches Urkundenbuch, Bd. I, bearb. von Konstantin Höhlbaum, Halle 1876 ff.
Die Urkunden Heinrichs des Löwen, bearb. von Jordan, MG, Weimar 1949.
von Hodenberg, Wilhelm, *Bremer Geschichtsquellen: Das Stader Copiar*, Celle 1856.
— *Verdener Geschichtsquellen*, Celle 1856.
Jaffé, Philipp, *Regesta Pontificum Romanorum*, curavit Loewenfeld, Kaltenbrunner, Ewald, Leipzig, 1885 ff.
Keutgen, Friedrich, *Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte* = *Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte I*, Berlin 1901.
May, Otto Heinrich, *Regesten der Erzbischöfe von Bremen* = Veröff. der hist. Komm. für Hann., Oldenb. usw., XI, Hannover und Bremen 1937.
Monumenta Germaniae Historica, *Diplomata: Die Urkunden der Karolinger* (DD Pippins und Karls des Großen).
— Die Urkunden der Deutschen Karolinger (DD Arnulfs).
— Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser (DD Konrads I., Heinrichs I., Ottos I., II., III., Heinrichs II., Konrads II., Heinrichs III., IV.).
Monumenta Germaniae Historica, *Epistolae*.
Monumenta Germaniae Historica, *Leges: II. Capitularia regum Francorum*.
— III. Concilia.
— IV. Constitutiones et Acta publica imperatorum et regum.
— V. Formulae Merovingici et Carolini aevi.
Oldenburgisches Urkundenbuch, bearb. von Kohl (1) und Rütthing (2 ff.), Oldenburg 1914—1935.
Potthast, August, *Regesta Pontificum Romanorum*, Berlin 1874 ff.
Regula Capituli S. Willehadi, Brem. Staatsbibliothek, Mscr. 44.

- Rode, Johann, *Registrum Bonorum et Jurium Ecclesiae Bremensis*, hg. von Cappelle, Bremerhaven 1926.
- Sachsenspiegel, Land- und Lehnrecht, hg. von Eckhardt, *MG Fontes iuris Germ. ant.*, Nova Series I, Hannover 1933.
- Stader Kopiar: siehe Hodenberg.
- Stumpf, Karl Friedrich, und Brentano, *Die Reichskanzler* Bd. II (1879).
- Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, hg. von Jenicke und Hoogeweg, Leipzig 1896—1911.
- der Stadt Hildesheim, hg. von Doebner, Hildesheim 1881—1901.
- Vogt, Johann, *Monumenta inedita rerum German. praecipue Bremensium*, 2 Bde., Bremen 1740—1764.
- Warnkönig: siehe im Verzeichnis des Schrifttums.
- Winkelbuch, Register der Einkünfte des St. Anschariikapitels in Bremen, angefertigt durch den Dekan Winkel, *Brem. Staatsarchiv Z. 13. p. O.*

B. Schrifttum

- Arnold, Wilhelm, *Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte*, Hamburg/Gotha 1854.
- *Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten*, Basel 1861.
- Aubin, Hermann, *Immunität und Vogteigerichtsbarkeit*: VSWG 12 (1914), 241 ff.
- *Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen* = *Hist. Stud.* 143, Berlin 1920.
- Bächtold, Hermann, *Der norddeutsche Handel im 12. Jahrhundert und beginnenden 13. Jahrhundert* = *Abh. zur mittl. und neueren Gesch.*, H. 21, Berlin/Leipzig 1910.
- Barkhausen, Georg: siehe Focke, W. O.
- Below, Georg von, *Der Ursprung der Stadtverfassung*, Düsseldorf 1892:
- *Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde*: VSWG 7 (1909), 411 ff.
- Bertram, Adolf, *Geschichte des Bistums Hildesheim*, Hildesheim 1899.
- Beyerle, Franz, *Zur Typenfrage der Stadtverfassung*: ZRG 50 (1930), 1 ff.
- *Zur Wehrverfassung des Hochmittelalters*: *Festschr. für E. Meyer*, Weimar 1932, S. 31 ff.
- Beyerle, Konrad, *Die Entstehung der Stadtgemeinde Köln*: ZRG 31 (1910), 1 ff.
- Biereye, Wilhelm, *Beiträge zur Geschichte Nordalbingiens im 10. Jahrhundert*, Berlin 1909.
- von Bippin, Wilhelm, *Die Anfänge des Anschariicapitels und die bremische Kirchspieleinteilung*: *Brem. Jb.* 10 (1878), 106 ff.
- *Geschichte der Stadt Bremen, I*, Halle 1892.
- *Der Bürgerweidebrief von 1159*: *Jb. der brem. Samml.*, V. Jg., 1. Halbbd., 22 ff., Bremen 1912.
- *Geschichte der Bremer Gewandschneider*: *Brem. Jb.* 27 (1919), 62 ff.
- Bodemann, Eduard, *Über den ältesten Handelsverkehr der Stadt Hannover, vornehmlich mit Bremen*: *ZNied.* 1872, S. 48 ff., 1876, S. 281 ff.
- Bornitz, Fr., *Heinrich der Löwe als Städtegründer und -förderer*, Diss. Berlin 1923 (Masch.schr.).
- Borchers, Hertha, *Untersuchungen zur Handels- und Verkehrsgeschichte am Mittel- und Oberrhein bis zum Ende des 12. Jahrhunderts*, Diss. Marburg 1952 (Masch.schr.).
- Brackmann, Albert, *Magdeburg als Hauptort des deutschen Ostens*, Leipzig 1937.
- Bremen, Lebenskreis einer Hansestadt*, hg. von Knittermeyer und Steilen, Bremen 1940.

- Breßlau, Harry, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II., Leipzig 1879 bis 1884.
- Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien (2. Aufl.), Berlin/Leipzig 1912—1931.
- Brüning, Karl (bearb.), Atlas Niedersachsen, Oldenburg 1934.
- Brunner, Heinrich, Luft macht frei, Festgabe der Berliner jurist. Fakultät für Otto Gierke, Breslau 1910, S. 1 ff.
- Buchenau, Franz, Die Entwicklung der Stadt Bremen bis zum Abschluß der Altstadt im Jahre 1305: Brem. Jb. 18 (1896), 1 ff.
- Die Freie Hansestadt Bremen (4. Aufl.), hg. von Diedrich Steilen, Bremen 1934 (verschiedene Bearbeiter).
- von Buchwald, Gustav, Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, Rostock 1882.
- Cassel, Johann Philipp, Nachrichten von den Stadtvögten in Bremen, Brem. Staatsbibliothek, Brem. a. 339.
- Von Unser Lieben Frauen Kirche, Bremen 1773.
- Conring, Hermann, Gründlicher Bericht von der landesfürstlichen erzbischöflichen Hoch- und Gerechtigkeit über die Stadt Bremen, ohne Ort 1652, Exemplar im Br. Staatsarchiv. Y. 5. c.
- Dehio, Georg, Hartwich von Stade, Erzbischof von Hamburg-Bremen, Diss. Gött. 1872 und im Brem. Jb. 6 (1872), 35 ff.
- Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission, Berlin 1877.
- Deinhardt, Wilhelm, Frühmittelalterliche Kirchenpatrozinien in Franken, Erlangen 1933.
- Denkmale der Geschichte und Kunst der Freien Hansestadt Bremen, Bremen 1862 ff. Deutsches Städtebuch: siehe Städtebuch, Deutsches.
- Donandt, Ferdinand, Versuch einer Geschichte des Bremer Stadtrechts, Bremen 1830.
- Dopsch, Alfred, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland (2. Aufl.), Wien 1921.
- Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung, Wien 1920 (zur Stadt: II, S. 344 ff.).
 - Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte = Ges. Aufs. II. Reihe, hg. von Patzelt, Wien 1938.
- Dörries, Hans, Entstehung und Formenbildung der niedersächsischen Städte = Forsch. zur deutschen Landes- und Volkskunde, Bd. 27, H. 2, Stuttgart 1929.
- Du Cange, Carolus, Glossarium mediae et infimae latinitatis, Ed. nova, Paris 1883 bis 1887.
- Duntze, Johann Hermann, Geschichte der freien Stadt Bremen, I, Bremen 1845.
- Dünzelmann, Ernst, Bremische Verfassungsgeschichte bis zum Jahre 1300: Brem. Jb. 13 (1896), 38 ff.
- Die topographische Entwicklung der Stadt Bremen: Brem. Jb. 14 (1888), 27 ff.
 - Das älteste Bremen: Brem. Jb. 16 (1892), 163 ff.
 - Beiträge zur bremischen Verfassungsgeschichte: Brem. Jb. 17 (1895), 1 ff.
- Eggers, Adolf, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert = Quellen u. Stud., Bd. 3, H. 2, Weimar 1909.
- Eggers, Hans Jürgen, Der römische Import im freien Germanien, Hamburg 1951.
- Ehrhardt, Ernst, Die Bremer Balgen und einige Funde beim Aushub der Baugrube für die Discontobank in der Langenstraße: Brem. Nachrichten, 22. Dez. 1909.
- Das Palatium der Bremer Erzbischöfe in der Stadt Bremen: Jb. der Brem. Sammlungen III. Jg., 2. Halbbd., 74 ff., Bremen 1910.
 - Die große Balge und Funde bei Ausgrabungen an der Böttcherstraße: Brem. Nachrichten, 18. Jan. 1925.

- Elebrecht: Des königlich schwedischen Stadt Vogtes Licentiati Elebrechts Kurtzer Bericht vom Königs-Zins, beiliegend in Cassel, Nachrichten von den Stadt-vögten (Brem. Staatsbibliothek, Brem. a. 339).
- Engel, Franz, Stadtgeschichtsforschung mit archäologischen Methoden: Bll. für deutsche Landesforsch. 88 (1951), 205 ff.
- Engelke, Bernhard, Die Anfänge der Stadt Stade: Nied. Jb. 18 (1941), 39 ff.
- Ennen, Edith, Die europäische Stadt als Forschungsaufgabe unserer Zeit: Rh. Vj.bll. 11 (1941), 119 ff.
- Neuere Arbeiten zur Geschichte des nordwesteuropäischen Städtewesens im Mittelalter: VSWG 38 (1949), 48 ff.
 - Neues Schrifttum zur Stadtgeschichte des Mittelalters: Rh. Vj.bll. 17 (1952), 233 ff.
 - Frühgeschichte der europäischen Stadt, Bonn 1953 (zitiert als „Frühgeschichte“). Bespr.: W. Schlesinger, in Westf. Forsch., 7, 229 ff.
- Erdmann, Carl, Die Burgenordnung Heinrichs I.: DA 6 (1943), 59 ff.
- Ficker, Julius, Vom Reichsfürstenstande, hg. von Puntchart II/3, Graz/Leipzig 1923.
- Fischer, Friedrich Martin, Politiker um Otto den Großen, Diss. Berlin 1937.
- Focke, Johann, Die alte Börse und ihre Erbauer: Brem. Jb. 16 (1892), 131 ff.
- Wilhelm Olbers, Zur Kenntnis des Blocklandes bei Bremen: Brem. Jb. 3 (1868), 159 ff.
 - u. Georg Barkhausen, Bericht über die Ausgrabungen beim Bau der neuen Börse zu Bremen: Brem. Jb. 1 (1864), 12 ff.
- Förstemann, Ernst, Altdeutsches Namenbuch II (Orts- und sonstige geographische Namen) (3. Aufl.), hg. von Jellinghaus, Bonn 1913.
- Freie Hansestadt Bremen (Historische Stadtpläne), Bremen 1947.
- Freytag, Hans-Joachim, Die Herrschaft der Billunger in Sachsen, Diss. Kiel 1949 = Stud. Atl. Nied. 20, Göttingen 1951.
- Fritz, Johannes, Deutsche Stadtanlagen, Programm Straßburg 1894.
- Frölich, Karl, Zur Verfassungstopographie von Köln und Lübeck im Mittelalter: ZVLG 22 (1925), 381 ff.
- Zur Verfassungstopographie der deutschen Städte des Mittelalters: ZRG 58 (1938), 275 ff.
 - Das verfassungstopographische Bild der mittelalterlichen Stadt im Lichte der neueren Forschung: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte, Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Lübeck 1953, S. 61 ff.
- Ganshoff, François L., Etude sur le développement des villes entre Loire et Rhin au Moyen Age, Paris 1943.
- Gerlach, Walther, Zur Frage der Grundrißbildung der deutschen Stadt: HVS 17 (1914/15), 508 ff.
- Kritische Bemerkungen zu neuen Untersuchungen über die Anfänge der Städte im Mittelalter: HVS 19 (1920), 331 ff.
 - Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland = Lpz. hist. Abhandl., H. 34, 1913.
 - Alte und neue Wege in der Stadtplanforschung: Hans. Gesch.bll. 60 (1935), 208 ff.
- Goerlitz, Theodor, Der Ursprung und die Bedeutung der Rolandsbilder, Weimar 1934.
- Goetting, H., Die Anfänge der Stadt Gandersheim. Wik, mercatus und forum als Stufen frühmittelalterlicher Entwicklung: Bll. f. deutsche Landesgesch. 89 (1952), 39 ff.
- Graf, Otto Heinz, Bremer Ratsfamilien, Diss. Münster 1944 (Masch.schr.).
- Grohne, Ernst, Bremer Boden- und Baggerfunde: Jahresschr. des Fockemus. Bremen 1929, S. 44 ff.
- Wurtenforschung in Bremer Gebiet = Jahreschr. des Fockemus. Bremen 1938.

- Drei vorgeschichtliche Einzelfunde aus dem Niederwesergebiet: *Jahresschr. des Fockemus*. Bremen 1939, S. 17 ff.
- Die älteste Stadtbefestigung Bremens: *Brem. Jb.* 43 (1951), 125 ff.
- Mahndorf, Frühgeschichte des bremischen Raumes, Bremen 1953.
- Haarnagel u. a.: Probleme der Küstenforschung im südlichen Nordseegebiet Bd. 1—4, Hildesheim 1940—1951 = *Veröff. der urgesch. Samml. des Landesmus. zu Hannover*, Bd. 6, 8, 9, 12.
- Haase, Carl, Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechts im Mittelalter, *Diss. Hamburg* 1950 = *Veröff. d. St.arch. H.* 21, Bremen 1953.
- Hallermann, Hermann, Die Erbleihe an Grundstücken in den westfälischen Städten bis 1500 = *Unters. z. dt. St. u. Rgesch.*, H. 135, Breslau 1926.
- Harms, Gertrud, Die geschichtliche Entwicklung des Bremer Marktplatzes = *Die Neugestaltung Bremens*, H. 3, Bremen 1951.
- Hauck, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands (3. Aufl.), Leipzig 1904 ff.
- von Hefele, Carl Joseph, Conciliengeschichte (2. Aufl.), Freiburg 1873 ff.
- Hegel, Karl, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, Leipzig 1891.
 - Lateinische Wörter und deutsche Begriffe: *NA* 18 (1892), 209 ff.
 - Entstehung des deutschen Städtewesens, Leipzig 1898.
- Herold, W., Königtum und Städtewesen in Deutschland unter den letzten Staufern (1198—1254), *Diss. Leipzig* 1925 (Masch.schr.).
- Heydel, Johann, Das Itinerar Heinrichs des Löwen, *Diss. Greifswald* 1928 (auch Hildesheim 1929 und im *Nied. Jb.* 6 [1929], 1 ff.).
- Hildebrand, Ruth, Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen = *Hist. Stud.* 302, Berlin 1937.
 - Bespr.: *Jordan: DA I* (1937), 372 ff.
- Hinschius, Paul, System des katholischen Kirchenrechts, Berlin 1869 ff.
- Hirsch, Hans, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit = *Unters. zur Verfassungsgesch. des Deutschen Reiches und der deutschen Kirche*, Weimar 1913.
 - Die Hohe Gerichtsbarkeit im Mittelalter = *Quellen und Forsch. auf dem Gebiet der Gesch.*, H. I, Prag 1922.
- Hoederath, Hans Theodor, *Forensis ecclesia: ZRG²* 36 (1950), 390 ff.
- Hoffmann, Karl, Die Städtegründungen Mecklenburgs in der Kolonisationszeit vom 12.—14. Jahrhundert, Schwerin 1930 (auch: *Jb. des Ver. für mecklenb. Gesch. und Altertumskunde* 94 [1930], 1 ff.).
- Hofmann, Karl, Die engere Immunität in den deutschen Bischofsstädten, *Diss. Tübingen* 1914 = Paderborn 1914.
- Hofmeister, Adolf, Über die älteste Vita Lebuini und die Stammesverfassung der Sachsen, *Gesch.Stud.*, Alb. Hauck zum 70. Geburtstag, 1916, S. 85 ff.
 - Die Jahresversammlung der alten Sachsen zu Marklo: *HZ.* 118 (1917), 189 ff.
- Holwerda, Jan Hendrik, *Dorestad en onse vroegste middeleeuwen*, Leiden 1929.
- Höpken, Johann, Das bremische Pfandrecht am liegenden Gut: *Brem. Jb.* 7 (1874), 88 ff.
- Hövermann, Jürgen, Die Entwicklung der Siedlungsformen in den Marschen des Elb-Weser-Winkels = *Forsch. zur dt. Landeskunde*, Bd. 56, Remagen 1951.
- Hüttebräuker, Lotte, Das Erbe Heinrichs des Löwen = *Stud.Atl.Nied.*, H. 4, Göttingen 1927.
- von Inama-Sternegg, Karl Theodor, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte I*, Leipzig 1909.
- Jaeger, Georg, Die Entwicklung der Eigentumsübertragung an städtischen Grundstücken in Bremen, *Diss. Göttingen* 1921 = *Veröff. a. d. St.arch.*, H. 1, Bremen 1928.
- Jammer, Vera, Die Anfänge der Münzprägung im Herzogtum Sachsen (10. und 11. Jahrh.), *Numismat. Stud.*, H. 3/4 (Hamburg 1952).

- Jankuhn, Herbert, Haithabu, Neumünster 1937.
- Birka und Haithabu: Germanien 13 (1941), NF 3, S. 175 ff.
 - Die Ausgrabungen in Haithabu, Berlin-Dahlem 1943.
 - Ergebnisse und Probleme der Haithabugrabungen 1930—1939: ZSch-HG 73 (1949), 1 ff.
 - Der Beitrag der Stadtarchäologie zur Erforschung des frühmittelalterlichen Städtewesens im 7.—11. Jahrhundert: Frühe Burgen und Städte, Schr. der Deutschen Akademie, Berlin 1954.
- Jesse, Wilhelm, Zur älteren Münz- und Geldgeschichte Bremens: Brem. Jb. 36 (1936), S. 182 ff.
- Jordan, Karl, Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen = Schriften des Reichsinst. für ältere deutsche Geschichtskunde, Leipzig 1939.
- Jorzick, Hans-Peter, Die Siedlungsstruktur der Weserniederung zwischen Hoya und Riede oberhalb Bremens = Deutsche geogr. Bll., hg. von der Geogr. Ges. in Bremen, 46 (1952), S. 458 ff.
- Jungk, Hermann, Die bremischen Münzen, Bremen 1891.
- Kellermann, Volkmar, Hamburger Stadtbefestigungen des frühen Mittelalters: Hammaburg H. 3 (1949), S. 180 ff.
- Keutgen, Friedrich, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Leipzig 1895.
- Keyser, Erich, Die Erteilung des Stadtrechtes an Stade durch Heinrich den Löwen: Stader Jb. 1945, S. 54 ff.
- Kiesselbach, Arnold, Schleswig als Vermittlerin des Handels zwischen Nordsee und Ostsee: ZSch-HG 37 (1907), S. 141 ff.
- Zur Frage der Handelsstellung Bardowieks, Schleswigs und Stades im 12. und 13. Jahrhundert: ZNied. 77 (1912), S. 210 ff.
- Kleinau, Hermann, Der Grundzins in der Stadt Braunschweig bis 1350, Diss. Leipzig 1929 = Leipziger rechtswiss. Stud., H. 40.
- Klewitz, Hans-Walter, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. Jahrhundert: AU 16 (1939), S. 102 ff.
- Knöpp, Friedrich, Die Stellung Friedrichs II. und seiner beiden Söhne zu den deutschen Städten = Hist. Stud., H. 181, Berlin 1928.
- Kohl, Johann Georg, Über die Spuren einer alten Schifffahrts- und Handelsverbindung Bremens mit dem Norden Europas und mit Amerika im 11. Jahrhundert: Brem. Jb. 4 (1869), S. 436 ff.
- Koehne, Carl, Das Hansegrafenamt, Berlin 1893.
- Burgen und Burgmannen und Städte: HZ 133 (1925), S. 1 ff.
- Koppe, Wilhelm, Schleswig und die Schleswiger: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte, Gedächtnisschrift für Fritz Rösig, S. 95 ff.
- Krefting, Henrich, Discursus de republica Bremensi (1601—1602) (benutzt wurde die Hs. der Brem. Staatsbibliothek, Brem. a. 1023/24).
- Kroell, Maurice, L'Immunité Franque, Diss. Nancy 1910 = Paris 1910.
- Krüger, Herbert, Höxter und Corvey, Münster 1931.
- Bespr.: P. J. Meier: Nied. Jb. 11 (1934), S. 191 ff.
 - Die vorgeschichtlichen Straßen in den Sachsenkriegen Karls des Großen: Korr.bl. d. Ges.ver. 1932, Spalte 223 ff.
- Krüger, Sabine, Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jahrhundert = Stud.Atl.Nied. H. 19, Göttingen 1950.
- Kühtmann, Alfred, Geschichte der Bremer Stadtvogtei = Unters. z. dt. St. u. Rgesch., H. 62, Breslau 1900.
- Kulischer, Joseph, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit = Handbuch der mittl. und neueren Geschichte, hg. von v. Below und Meinecke, Abt. III, München/Berlin 1928.

- Lampe, Hanna, Der Barkhof: Brem. Jb. 41 (1944), S. 241 ff.
- Laurent, H., Marchands du Palais et Marchands d'Abbayes: Revue Hist. 183 (1938), S. 281 ff.
- von Lehe, Erich, Stade als Wikort der Frühzeit: Stader Jb. 1948, S. 19 ff.
- von Liliencron, A. M., Beziehungen des Deutschen Reiches zu Dänemark im 10. Jahrhundert: ZSch-HG 44 (1914), 1 ff.
- Löffler, Klemens, Die sächsische Stammesversammlung in Markloh an der Weser: Niedersachsen 23 (1917—1918), 188 ff.
- Löning, George A., Das Münzrecht im Erzbistum Bremen = Quellen u. Stud., Bd. 7, H. 3, Weimar 1937.
- Lonke, Alwin, Altbremen, die Stätte und Stadt (— 1305), Bremen 1919.
- Vom Tieferort bis zur „Stadt“ Bremen: Brem. Jb. 28 (1922), 61 ff.
 - Vor- und frühgeschichtliche Bremensien in der prähistorischen Abteilung des städtischen Museums: Bremen. Jb. 29 (1924), 114 ff.
 - Der Weg von Bremen nach Ritterhude: Brem. Jb. 30 (1926), 445 ff.
 - Das älteste Lassungsbuch von 1434—1558 = Veröff. a. d. St.arch., H. 6, Bremen 1931.
 - Römisches im Bremischen = Brem. Weihnachtsbll., H. 4, Bremen 1934.
 - St. Martini an der Weser: Brem. Jb. 36 (1936), 368 ff.
- Lübcke, Erich, Der Bremer Rat von 1225—1433 und die Ratsherren mit ihren verwandtschaftlichen Beziehungen, Hamburg 1935.
- Lübeck, Konrad, Das Fuldaer Eigenkloster Hameln: Nied. Jb. 16 (1939), 1 ff.
- des Marez, Guillaume, Etude sur la propriété foncière dans les villes du Moyen Age, spéc. en Flandre = Univers. de Gand, Rec. des Travaux publ. par la Fac. de Phil. et Lettres, 20^e Fasc., Gent/Paris 1898.
- Mayer, Theodor, Fürsten und Staat, Weimar 1950.
- Meier, Paul Jonas, Die Anfänge der Stadt Magdeburg und der deutsche Marktort des frühen Mittelalters: Magdeb. Gesch.bll. 1920, S. 55 ff.
- Die Münz- und Städtepolitik Heinrichs des Löwen: Nied. Jb. 2 (1925), 125 ff.
 - Die Anfänge der Stadt Osnabrück: Nied. Jb. 15 (1938), 182.
- Meisterernst, B., Die Grundbesitzverhältnisse der Stadt Münster im Mittelalter, Diss. Münster 1909.
- Meurer, Franz, Der mittelalterliche Stadtgrundriß im nördlichen Deutschland, Berlin 1915.
- Meyer, Herbert, Freiheitsroland und Gottesfrieden: Hans. Gesch.bll. 56 (1931), 1 ff.
- Bürgerfreiheit und Herrschergewalt unter Heinrich dem Löwen: HZ 147 (1933), 277 ff.
- Meyer, Hugo Elard, Der Name Bremen: Brem. Jb. 1 (1864), 272 ff.
- Mitteis, Heinrich, Der Staat des hohen Mittelalters (3. Aufl.), Weimar 1948.
- Über den Rechtsgrund des Satzes „Stadtluft macht frei“: Festschr. für Edmund E. Stengel, Münster/Köln 1952, S. 342 ff.
- Möhlmann, Günther, Der Güterbesitz des Bremer Domkapitels von seinen Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts, Bremen 1933.
- Müller, Adalbert, Das Bremer Domkapitel im Mittelalter, Diss. Greifswald 1908.
- Müller, Johanna, Handel und Verkehr Bremens im Mittelalter I: Brem. Jb. 30 (1926), 204 ff.; II: 31 (1928), 1 ff.
- Nabholz, H., Die Anfänge der mittelalterlichen Stadt und ihrer Verfassung als Frage der Forschungsmethode betrachtet: Ber. über die Konstituierende Versammlung des Verbandes Österr. Geschichtsvereine in Wien (21.—24. Sept. 1949), Wien 1950, S. 11 ff.
- Nolte, Peter, Der Kaufmann in der deutschen Sprache und Literatur des Mittelalters, Diss. Göttingen 1909.

- Nottarp, Hermann, Die Bistumserrichtungen in Deutschland im 8. Jahrhundert = Kirchenrechtl. Abhandl., H. 96, Stuttgart 1920.
- Oppermann, August, und Carl Schuchhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen, Hannover 1888—1916.
- Ortmann, Bernhard, Vororte Westfalens seit germanischer Zeit, Paderborn 1949.
- von Ottenthal, Emil, Bemerkungen zu den Urkunden der sächsischen Kaiser für Osnabrück: *MIÖG*, Erg.Bd. 6 (1901), S. 25 ff.
- Otto, Eberhard F., Die Entwicklung der deutschen Kirchenvogtei im 10. Jahrhundert = Abhandl. z. mittl. u. neueren Gesch., H. 72, Berlin 1933.
- Peters, Arnold, Die Geschichte der Schifffahrt auf der Aller, Leine und Oker bis 1618 = *Forsch. z. Gesch. Nieders.*, Bd. 4, H. 6, Hannover 1913.
- Peters, Otto, Die älteste Stadtmauer Magdeburgs: *Magdeb. Gesch.bl.* 40 (1905), 33 ff.
- Petit-Dutaillis, Charles, *Les Communes Françaises* = *L'Evolution de L'Humanité* 44, Paris 1947.
- Philippi, Friedrich, Die Umwandlung der Verhältnisse Sachsens durch die fränkische Eroberung: *HZ* 129 (1924), S. 189 ff.
— Der Markt der mittelalterlichen Stadt: *HZ* 138 (1928), S. 229 ff.
- Pirenne, Henri, *Les Villes et les Institutions Urbaines*, Paris 1939.
- Planitz, Hans, Die Städte Flanderns; Zur Rechtsgeschichte der mittelalterlichen Stadt: *Rh. Vj.bl.* 11 (1941), S. 221 ff.
— Karolingische Grundlagen der deutschen Stadt und die Kaufmannsstadt der Ottonenzeit: *Forsch. u. Fortschritte* 19 (1943), S. 253 ff, S. 276 ff.
— Frühgeschichte der deutschen Stadt: *ZRG* 63 (1943), S. 1 ff. (zitiert als „Frühgeschichte“.)
— Die deutsche Stadtgemeinde: *ZRG* 64 (1944), S. 1 ff.
— Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen, Graz/Köln 1954.
- Plath, Helmuth, Die Ausgrabungen in der Ägidienkirche zu Hannover: *Hann. Gesch.bl.* NF 6 (1952), S. 1 ff.
- Pöschl, Arnold, *Bischofsgut und Mensa Episcopalis*, Bonn 1908 ff.
- Post, Hermann Albert, Über Heergewette und Niftelgerade nach Bremer Recht: *Brem. Jb.* 2 (1866), S. 48 ff.
- Probst, Walter, Die weltliche Regierung des Erzbischofs Gerhard II. von Bremen von seiner Wahl bis zur Beilegung des Streites um die Grafschaft Stade (1219—1236), Diss. Jena 1922 (Masch.schr.).
- Prüser, Friedrich, Die Güterverhältnisse des Wilhadi-Stephanikapitels in Bremen(I): *Brem. Jb.* 30 (1926), S. 161 ff.
— Die Güterverhältnisse des Anschariikapitels in Bremen (I): *Brem. Jb.* 33 (1931), S. 37 ff.
— Achthundert Jahre St. Stephanikirche, Bremen 1940.
— Die Balge, Bremens mittelalterlicher Hafen: *Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte*, Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Lübeck 1953, S. 477 ff.
- Püschel, Alfred, *Das Anwachsen der deutschen Städte* = Abhandl. zur Verkehrs- und Seegeschichte IV, Berlin 1910.
- Rauers, Friedrich, *Zur Geschichte der alten Handelsstraßen in Deutschland*, Gotha 1907.
- Reallexikon der germanischen Altertumskunde, hg. von J. Hoops, Straßburg 1911 bis 1919.
- Rehme, Paul, Über das älteste Bremer Grundbuch 1438—1558 und seine Stellung im Liegenschaftsrechte = *Rehme, Stadtrechtforsch.* T. 1, Halle 1908.
— *Stadtbuchstudien*: *ZRG* 37 (1916), S. 1 ff.

- Über Stadtbücher als Geschichtsquelle, Halle 1913.
- Reincke, Heinrich, Forschungen und Skizzen zur hamburgischen Geschichte = Veröff. a. d. Staatsarchiv d. Hansest. Hamburg, III, Hamburg 1951.
- Freiherr von Richthofen, Karl, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte, Berlin 1880—1882.
- Rietschel, Siegfried, Die Civitas auf deutschem Boden, Leipzig 1894.
- Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897.
- Die Entstehung der Freien Erbleihe: ZRG 22 (1901), S. 181 ff.
- Burggrafenamt und Hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten = Unters. z. Gesch. d. dt. Stadtverf., I, Leipzig 1905.
- Landleihe, Hofrecht und Immunität: MIÖG 27 (1906), S. 385 ff.
- Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen: HZ 102 (1908), S. 237 ff.
- Die engere Immunität: VSWG 9 (1911), S. 213 ff.
- Rohwer, Barbara, Der friesische Handel im frühen Mittelalter, Diss. Kiel 1937.
- Roller, Christ. Nikolaus, Versuch einer Geschichte der kaiserlichen und reichsfreyen Stadt Bremen, Bremen 1799.
- Rörig, Fritz, Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte = Schr. der baltischen Komm. zu Kiel, Bd. 9, Breslau 1928.
- Unternehmerkräfte im flandrisch-hansischen Raum: HZ 139 (1939), 265 ff.
- Magdeburgs Entstehung und die ältere Handelsgeschichte: Miscellanea Acad. Berol. II/1 (Jubil.schr. der deutschen Akademie der Wiss. zu Berlin), 1950, S. 103 ff.
- Bespr.: Timme: Hans. Gesch.bl. 70 (1951), S. 110 ff; Goetting: VSWG 41 (1954), S. 149 ff.
- Rothert, Hermann, Westfälische Stadtpläne: Soest und Lippstadt: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte, Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Lübeck, 1953, S. 423 ff.
- Rüther, Heinrich, Erzbischof Adalag von Hamburg-Bremen und die entstehende Landeshoheit der geistlichen Reichsfürsten: Jb. der Männer vom Morgenstern 13 (1912), S. 159 ff.
- Sabbe, E., Quelques types de marchands des IX^e et X^e siècles: Revue Belge d'Hist. et Phil. 13 (1934), S. 176 ff.
- Sasse, Heinrich, Das Bremer Krameramt: Brem. Jb. 33 (1931), S. 109 ff.
- Schambach, Karl, Heinrich der Löwe und die Stader Erbschaft: Nied. Jb. 17 (1940), S. 1 ff.
- Schiller, Karl, und August Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bremen 1875—1880.
- Schindler, Reinhard, Ausgrabungsbericht: Hammaburg H. 3 (1949), S. 161 ff.
- Das karolingische Hamburg und das Problem der frühgeschichtlichen Städteforschung Niedersachsens, Strena praehistorica, Halle 1948.
- Die Ausgrabungen des ehemaligen Hamburger Domes und beim Bau der Fischmarktapotheke: Hammaburg H. 5 (1951), S. 71 ff.
- Hamburg (zusammenfassender Bericht über die frühmittelalterliche Entwicklung Hamburgs), Manuskript.
- Schlesinger, Walter, Burg und Stadt, in der Festschrift für Theodor Mayer (1954), S. 97—150.
- Schmeidler, Bernhard, Hamburg-Bremen und Nordosteuropa vom 9.—11. Jahrhundert, Leipzig 1918.
- Schnath, Georg, Die Gebietsentwicklung Niedersachsens = Wirtschaftswiss. Ges. z. Stud. Nieders., Reihe A, Beitr., H. 8, Hannover 1929.
- Geschichtlicher Handatlas Niedersachsen = Veröff. d. Hist. Komm. für Hann., Oldenb. usw., Berlin 1939.
- Schrader, E., Befestigungsrecht in Deutschland, Göttingen 1909.

- Schröder, Richard, Die niederländischen Kolonien in Norddeutschland zur Zeit des Mittelalters, Berlin 1880.
- und Eberhard von Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (7. Aufl.) Berlin/Leipzig 1932.
- von Schubert, Hans, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Kiel 1907.
- Schuchhardt, Karl, Über den Ursprung der Stadt Hannover: ZNied. 1903, S. 1 ff.
- Die frühgeschichtlichen Befestigungen in Niedersachsen = Nieders. Heimatbücher, 2. Reihe, Bd. 3, Salzuflen 1924.
- Die Burg im Wandel der Weltgeschichte, Wildpark-Potsdam 1931.
- Schulze, Eduard Otto, Niederländische Siedlungen in den Marschen an der unteren Weser und Elbe im 12. und 13. Jahrhundert, Hannover 1889.
- Schumacher, Hermann Albert, Die Bremer Immunitätsprivilegien: Brem. Jb. 1 (1864), S. 257 ff.
- Bremen und das sächsische Herzogtum: Brem. Jb. 3 (1868), S. 13 ff.
- Die Stedinger, Beitrag zur Geschichte der Weser-Marschen, Bremen 1865.
- Schütze, Paul, Stadtluft macht frei, Diss. Tübingen 1902 = Hist. Stud., H. 36, Berlin 1903.
- Schwantes, Gustav, Die Ausgrabungen von Haithabu: Ztschr. f. Ethnologie 63 (1931).
- von Schwind, E., Entstehungsgeschichte der Freien Erbleihen = Unters. z. dt. St. u. Rgesch., H. 35, Breslau 1891.
- Seeliger, Gerhard, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im frühen Mittelalter = Abhandl. der phil.-hist.-Klasse der Kgl. Sächs. Ges. der Wiss., Bd. 22, Leipzig 1903.
- Forschungen zur Geschichte der Grundherrschaft im frühen Mittelalter: HVS 1905, S. 305 ff.
- Stadtverfassung: Reallexikon IV, S. 244 ff.
- Senn, F., L'Institution des avoueries ecclésiastiques en France, Paris 1903.
- Sichart, Karl, Das Rätsel der Jodutenberge: Brem. Jb. 39 (1940), S. 1 ff.
- Siedel, Adolf, Untersuchungen über die Entwicklung der Landeshoheit und der Landesgrenze des ehemaligen Fürstbistums Verden = Stud. Atl. Nied., H. 2, Göttingen 1915.
- Spieß, Werner, Das Marktprivileg = Deutschrechtl. Beitr., Bd. 11, H. 3, S. 309 ff., Heidelberg 1916.
- Städtebuch, Deutsches, hg. von Erich Keyser, III/1: Niedersachsen und Bremen, Stuttgart 1952.
- Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte, Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Lübeck 1953.
- Steffens, Heino Gerd, Die Ausgrabungen in der Großen Bäckerstraße (in Hamburg): Hammaburg H. 8 (1952), S. 103 ff.
- Steilen, Diedrich, Flurnamenverzeichnis, Brem. Staatsarchiv Q. 1. s. 1. (No. 2).
- Stein, Walther, Zur Geschichte der älteren Kaufmannsgenossenschaften: Hans. Gesch.bll. 16 (1910), S. 571 ff.
- Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit, Berlin 1922.
- Steinbach, Franz, Stadtgemeinde und Landgemeinde, Studien zur Geschichte des Bürgertums (I): Rh. Vj.bll. 13 (1949), S. 11 ff.
- Stengel, Edmund E., Grundherrschaft und Immunität: ZRG 25 (1904), S. 286 ff.
- Diplomatie der Immunitätsurkunden (I), Innsbruck 1910.
- Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes: ZRG 66 (1948), S. 294 ff.
- Die fränkische Wurzel der deutschen Stadt in hessischer Sicht: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte, Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Lübeck 1953, S. 37 ff.

- Stephenson, Carl, *The Origins of the English Towns*: *American Hist. Rev.* 32 (1926), S. 10 ff.
- Stiehl, Otto, *Das deutsche Rathaus im Mittelalter*, Leipzig 1905.
- Stimming, Manfred, *Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jahrhundert* = *Hist. Stud.* H. 149, Berlin 1922.
- Strahm, Hans, *Zur Verfassungstopographie der mittelalterlichen Stadt, mit besonderer Berücksichtigung des Gründungsplanes der Stadt Bern*: *ZSchG* 30 (1950), S. 372 ff.
- *Die Area in den Städten*: *Schweizer Beitr. zur allg. Gesch.* 3 (1945), S. 22 ff.
- Studtmann, Joachim, *Die Entwicklung der Civitas Honovere*: *Nied. Jb.* 18 (1941), S. 58 ff.
- *Zur Genesis der frühmittelalterlichen Bürgerschaften Niedersachsens, insbesondere in Hannover*: *Nied. Jb.* 21 (1949), S. 123 ff.
- Techen, Friedrich, *Rathaus und Kaufhaus im nördlichen Deutschland*: *VSWG* 14 (1918), S. 532 ff.
- Thikötter, Elisabet, *Die Zünfte Bremens im Mittelalter* = *Veröff. a. d. St.arch.*, H. 4, Bremen 1930.
- Timme, Fritz, *Die wirtschaftlichen und verfassungsgeschichtlichen Anfänge der Stadt Braunschweig*, Diss. Kiel 1931 = *Borna-Leipzig* 1931.
- *Ein alter Handelsplatz in Braunschweig*: *Nied. Jb.* 22 (1950), S. 33 ff.
- *Andernach am Rhein und die topographischen Anfänge der älteren Flußuferstädte: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte, Gedächtnisschrift für Fritz Röig, Lübeck 1953*, S. 401 ff.
- Varges, Willi, *Zur Entstehungsgeschichte Bremens*: *ZNied.* 1893, S. 337 ff.
- *Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen, I*: *ZNied.* 1895, S. 207 ff; *II*: 1897, S. 37 ff.
- Vercauteren, Fernand, *Etudes sur les civitates de la Belgique Seconde*, Brüssel 1934.
- Vogel, Walther, *Zur nordischen und westeuropäischen Seeschiffahrt im frühen Mittelalter*: *Hans. Gesch.bll.* 13 (1907), S. 153 ff.
- *Handelsverkehr, Städtewesen und Staatenbildung in Nordeuropa im frühen Mittelalter*: *Ztschr. der Ges. für Erdkunde* 1931, S. 257 ff.
- *Wikorte und Wikinger, eine Studie zu den Anfängen des germanischen Städtewesens*: *Hans. Gesch.bll.* 60 (1935), S. 5 ff.
- Waitz, Georg, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. 1—2: 3. Aufl., ab Bd. 3: 2. Aufl., Kiel 1880 ff.
- Warnkönig, Leopold August, *Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte*, Tübingen 1835—1842.
- Weber, Max, *Die Stadt: Wirtschaft und Gesellschaft* = *Grundriß der Sozialökonomik III/2*, Tübingen 1922, S. 514 ff.
- Wegner, Paul, *Die mittelalterliche Schiffahrt im Wesergebiet*: *Hans. Gesch.bll.* 19 (1913), S. 93 ff.
- Weiland, Ludwig, *Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen*, Greifswald 1866.
- Wibel, Hans, *Die ältesten deutschen Stadtprivilegien, insbesondere das Diplom Heinrichs V. für Speyer*: *AU* 6 (1918), S. 234 ff.
- von Wickede, Friedrich, *Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränkischen Reiches*, Diss. Leipzig 1886 = *Lübeck* 1886.
- Wittich, Werner, *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland*, Leipzig 1896.
- *Die Frage der Freibauern*: *ZRG* 22 (1901), S. 245 ff.
- Wohltmann, Hans, *Die Anfänge der Stadt Stade*: *Hans. Gesch.bll.* 69 (1950), S. 46 ff.
- Woeste, Fr., *Wörterbuch der westfälischen Mundart*, Neudruck, Norden/Leipzig 1930.
- Zwölfer, Theodor, *St. Peter, Apostelfürst und Himmelpförtner*, Stuttgart 1929.

Abkürzungen

a.	= anno (bei Hinweisen auf Annalenstellen)
Abh.	= Abhandlungen(en)
ADB	= Allgemeine Deutsche Biographie
Anm.	= Anmerkung
Ann.	= Annales
AU	= Archiv für Urkundenforschung
Aufl.	= Auflage
Bespr.	= Besprechung
B-M	= Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii
Brem. Jb.	= Bremisches Jahrbuch
Brem. UB	= Bremisches Urkundenbuch
c.	= Kapitel
Chron.	= Chronik (-ca, -con)
DA	= Deutsches Archiv für die Geschichte des Mittelalters
den.	= Denar(e)
Diss.	= Dissertation
ed.	= edidit
f (f).	= folgend(e)
Gesch.schreib.	= Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit
H.	= Heft
Hamb. UB	= Hamburgisches Urkundenbuch
Hans. Gesch.bll.	= Hansische Geschichtsblätter
Hist. Jb.	= Historisches Jahrbuch
Hist. Stud.	= Historische Studien
HVS	= Historische Vierteljahrsschrift
HZ	= Historische Zeitschrift
Jb.	= Jahrbuch
Jg.	= Jahrgang
Jh(h).	= Jahrhundert(e)
J-L	= Jaffé-Löwenfeld, Regesta Pontificum Romanorum
Korr.bl. d. Ges. Ver.	= Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine
Magdeb. Gesch.bll.	= Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg
Masch.schr.	= Maschinenschrift-Dissertation
MG	= Monumenta Germaniae Historica
--Cap.	= Leges II, Capitularia regum Francorum
--Conc.	= Leges III, Concilia
--Const.	= Leges IV, Constitutiones
--DD	= Diplomata
--Dt. Chron.	= Deutsche Chroniken
--Epp.	= Epistolae
--Formulae	= Leges V, Formulae Merovingici et Carolini aevi
--LL	= Leges
--SS	= Scriptorum
--SS in us. schol	= Scriptorum in usum scholarum
MIOG	= Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung (bis 1921: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichte)
NA	= Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

NF	= Neue Folge
Nied. Jb.	= Niedersächsisches Jahrbuch
Quellen u. Stud.	= Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit
rec.	= recensuit
Reg.	= Regest(en)
Rh. Vj.bl.	= Rheinische Vierteljahresblätter
S.	= Seite
s.	= siehe
SS	= Scriptorum
St.	= Stumpf, Reichskanzler
Stad.	= Stadenses
Stad. Arch.	= Stader Archiv = Archiv des Vereins für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade
Stud. Atl. Nied.	= Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsen
UB	= Urkundenbuch
Unters. z. dt. St. u. Rgesch.	= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte
Urk(k).	= Urkunde(n)
V.	= Vers
Veröff. a. d. St.arch.	= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen
VSWG	= Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
WB.	= Wörterbuch
Z.	= Zeile
Z. Ges. Erdk.	= Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde
ZNied.	= Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen
ZRG	= Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG ²	= Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
ZSchG	= Zeitschrift für Schweizerische Geschichte
ZSch-HG	= Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte
ZVHG	= Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte
ZVLG	= Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte

Zu den Karten:

Nr. 1, S. 40: Gezeichnet vom Verfasser. Die Karte ist nur als schematische Darstellung gedacht. An Kartenmaterial wurden benutzt: der Plan der Neustadt von 1623 von J. von Valckenburgh, Grundriß der Stadt Bremen von 1716 von J. B. Homann, anonyme Pläne von etwa 1717 und von 1758 (alle in „Freie Hansestadt Bremen“) und neuere Karten.

Nr. 2, S. 56: Gezeichnet vom Verfasser. Zugrunde gelegt wurden die Abmessungen des Murtfeldtschen Planes von 1796. Maßstab der Karte 1:11 000. Der Grundriß der eingezeichneten Gebäude ist unsicher, da keine Ausgrabungsergebnisse für die karolingische Zeit vorliegen. Ebenso ist die Uferlinie von Balge und Weser ungenau, da auch hierfür die archäologischen Ermittlungen fehlen.

Nr. 3, S. 220: Gezeichnet vom Verfasser. Auch hier wurden die Abmessungen des Murtfeldtschen Planes zugrunde gelegt. Maßstab der Karte 1:7000. Die angegebene Ausbreitung der Siedlung ist im einzelnen unsicher. Auch der Verlauf der Uferlinie von Weser und Balge kann für diese Zeit noch nicht genau angegeben werden. Die Grundrisse einiger Gebäude (etwa des Palatium und der Domkurien) können keinen Anspruch auf Genauigkeit erheben.

Nr. 4, S. 236: Gezeichnet vom Verfasser. Zugrunde gelegt wurden die Abmessungen und Flurstücke der Katasterkarte 1:1000 von 1901 (mehrere Exemplare im Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen). Maßstab der Zeichnung: 1:1900. Unsicher sind die Uferlinie der Balge und der Grundriß der Schuhbuden. Straßensystem und Budengrundstücke zwischen Liebfrauenkirchhof und Balge (bzw. Langenstraße) können nicht mehr rekonstruiert werden. Andere Unsicherheiten sind im Plan selbst mit „?“ gekennzeichnet.

Zum Grundstücksplan der Altstadt von Bremen am Schluß des Buches: Gezeichnet von Herrn Karl Meyer in der Kataster- und Vermessungsverwaltung Bremen, mit freundlicher Genehmigung von Herrn Direktor Dr. Heinrich Röhrs und unter Mitarbeit von Herrn Karl Schadock. Aus technischen Gründen wurde die Katasterplankarte 1:5000 von 1955 zugrunde gelegt. In sie wurden folgende ältere Pläne eingearbeitet: 1. die Katasterkarte 1:1000 von 1897 (der älteste für das Stadtgebiet erhaltene Katasterplan überhaupt [!], von dem das Bremer Staatsarchiv mehrere Exemplare besitzt), 2. der Plan der hannöverschen Güter in Bremen, aufgenommen und gezeichnet 1794 vom Deichconducteur G. H. Buchholz (Brem. Staatsbibliothek: Brem. b. 1372), und 3. die Murtfeldtsche Karte von 1796. Diese Karten wurden folgendermaßen verwandt: Wo die Katasterplankarte von 1955 die alten Grundstücksverhältnisse zeigte, wurde sie unverändert übernommen (die veränderten Fluchtlinien einzelner Straßen wurden nicht berücksichtigt!); wo neuere Eingriffe erkennbar waren, wurde zunächst die Katasterkarte von 1897 zu Rate gezogen. Gab sie die alte Flurstücketeilung, so wurde sie eingezeichnet. Wo aber auch sie schon neuere Grundstückskomplexe zeigte, wurde entweder der Plan von Buchholz (nur im Bereich der Dom-Immunität!) oder der von Murtfeldt, der leider keine Grundstückseinteilung hat, etwa für den Bereich des Straßendurchbruchs zur Kaiserbrücke, für den Komplex Markt/Grasmarkt und für die Westseite des Domshofes herangezogen. Auch die Straßennamen wurden vielfach aus der Murtfeldtschen Karte übernommen. Für den Bereich Baumwollbörse-Union stellte die Hausverwaltung der Baumwollbörse bereitwillig einen vor 1900 entstandenen Grundstücksplan zur Verfügung. Entsprechende Unterlagen für das wichtige Börsengrundstück bestehen nicht mehr; sie sind entweder ausgelagert und verschollen (Staatsarchiv) oder verbrannt (Handelskammer). — Unverändert blieb im Plan der Bereich außerhalb der ehemaligen Stadtmauer, etwa die Wallanlagen, die also im heutigen Zustand wiedergegeben werden. Das Ergebnis war ein Plan der Altstadt, der die Grundstückslage in der ältesten nachweisbaren Form wiedergibt. Daß in ihm nicht nur, wenn auch vorwiegend, mittelalterliche Verhältnisse enthalten sind, muß bei seiner Verwendung für topographische Forschung unbedingt berücksichtigt werden!



Vorbemerkung: Zur Methode und zum Stand der Forschung

1. Verfassungstopographie und vergleichende Stadtgeschichtsforschung

Über diese beiden methodischen Begriffe sind hier einige Bemerkungen erforderlich, da sie bisher auf Bremen noch keine systematische Anwendung gefunden haben. Das aber soll in der vorliegenden Arbeit versucht werden.

Der Begriff der Verfassungstopographie kann hier ganz so verstanden werden, wie er etwa in der Schrift K. Frölichs „Zur Verfassungstopographie der deutschen Städte“¹⁾ zuerst entwickelt wurde: Eine verfassungstopographische Betrachtung macht sich zur Aufgabe, die Wechselbeziehungen zwischen Siedlungsform und Verfassungsverhältnissen in der Stadtentwicklung zu untersuchen.

Der unbefangene Betrachter mag nicht ohne weiteres einsehen, daß sich hieraus aufschlußreiche Erkenntnisse ergeben können. Aber schon vor fast sechzig Jahren wies J. Fritz in seiner Schrift über „deutsche Stadtanlagen“ die Bedeutung des Stadtgrundrisses als Geschichtsquelle nach. Seine Arbeit ist heute im einzelnen überholt, sein Verdienst unbestritten, wenn auch vielfach auf Grund seiner Anregungen die rein topographische Seite in einigen Untersuchungen zur Stadtentwicklung zu stark betont wurde²⁾.

Der große Anreger für die verfassungstopographische Betrachtung aber war S. Rietschel mit seiner bedeutsamen Schrift über „Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis“. Wenn auch G. von Below noch 1909³⁾ den Hauptfolgerungen seiner Marktrechtstheorie nur topographische Bedeutung zuerkennen wollte, so werden wir heute zugeben müssen, daß seine Untersuchungen über diesen engen Rahmen weit hinausgingen und Verfassungstopographie im oben angedeuteten Sinne darstellten. Man mag die Ergeb-

¹⁾ Vgl. a. schon in ZVLG 22 (1925), 381 f., und nach Frölich: H. Strahm, Verfassungstopographie, bes. S. 402. Neuerdings: Frölich in: Städtewesen und Bürgertum, S. 61 ff.

²⁾ Dazu die aufschlußreiche Schrift von W. Gerlach zur Kritik der topographischen Literatur: „Alte und neue Wege der Stadtplanforschung“. Sie verlangt mit Recht für die topographisch bestimmte Stadtgeschichtsforschung eine Untersuchung, „inwiefern der Stadtgrundriß das Ergebnis des historischen Schicksals dieser Siedlung ist“, wobei man aber im Begriff des „historischen Schicksals“ die politische, wirtschaftliche, rechtliche, ja, die kulturelle Entwicklung erfassen muß.

³⁾ In Stadtgemeinde, Landgemeinde, S. 418. Dazu aber die schönen Worte der Anerkennung an anderer Stelle (S. 416, Anm. 2).

nisse von Rietschels Untersuchungen vielfach abgelehnt haben, seiner Methode hat man sich immer wieder mit Erfolg bedient, sowohl in Anwendung auf Einzelstädte wie auch in der vergleichenden Forschung⁴⁾.

Eine verfassungstopographische Betrachtung wird also aus zwei Bereichen ihren Stoff zu schöpfen haben: aus der Verfassungsgeschichte einerseits und aus der historischen Topographie andererseits. Für die verfassungsgechichtliche Seite wird man die berechtigte Warnung Rörigs⁵⁾ vor einer Überschätzung der juristischen Seite auf Kosten der wirtschaftlichen und politischen Einflüsse berücksichtigen müssen.

Aber noch eine andere Mahnung gilt es zu beachten: daß es nämlich „vergebliche Mühe ist, wenn sich ein Forscher bei der Frage, wie eine Stadt entsteht, nur auf die örtlichen Quellen beschränkt“⁶⁾. Es zeigt sich immer wieder, daß das mittelalterliche Städtewesen im Rahmen eines weiträumigen Handels in vielem eine europäisch-abendländische Erscheinung war, wie etwa auch die Kirche und das Rittertum des Hochmittelalters⁷⁾. Es ergibt sich daraus ein vielfaches Wechselspiel zwischen örtlichen und allgemein verbreiteten Erscheinungen, so daß die Stadtgeschichtsforschung auf eine vergleichende Betrachtung nicht verzichten darf. Sorgfältige Einzeluntersuchungen, ausgehend von Städten mit günstigem Quellenmaterial, müssen hierbei das Gerüst für allgemeine Zusammenhänge bilden⁸⁾, die ihrerseits wieder örtliche Verhältnisse erhellen können. Man muß dabei freilich bedenken, daß in der Verwertung von Analogien — wie bei jeder Verallgemeinerung — die Gefahr eines falschen Schlusses besteht, wie überhaupt hierin die Wurzel für die heftigen Streitigkeiten zwischen den Vertretern der einzelnen Stadtentwicklungstheorien liegt.

4) Mit Recht konnte Rörig in seiner Arbeit über den „Markt von Lübeck“, S. 83, feststellen: „Topographie und Statistik erwiesen sich . . . als die zuverlässigsten Hilfswissenschaften historisch-soziologischer Erkenntnis“. Vgl. über Rietschel noch kürzlich Ennen, Frühgeschichte, S. 121.

5) In HZ 141 (1930), 568. So etwa auch Strahm, Verfassungstopographie, S. 375, der vier Gesichtspunkte für die Stadtgeschichtsforschung aufstellte: 1. den topographischen, 2. den sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen, 3. den verfassungs- und rechtsgeschichtlichen und 4. den historisch-politischen. Vgl. auch unten S. 31 f. über die Definition des Begriffes „Stadt“.

6) P. J. Meier, Die Anfänge der Stadt Osnabrück, S. 282.

7) Das betonte mit Recht kürzlich Ennen, Die europäische Stadt, S. 119 ff.

8) Hierauf machte unlängst noch Strahm, Zur Verfassungstopographie der mittelalterlichen Stadt, S. 373 f., aufmerksam.

2. Die Stadtwerdung Bremens als Forschungsaufgabe

Als F. Rörig seine Arbeit über den Markt von Lübeck in der Bearbeitung der „Hansischen Beiträge“ herausgab, stellte er ihr als Motto ein Wort des großen belgischen Historikers Henri Pirenne voran⁹⁾:

« Mais ce n'est pas aux villes de second ordre, qu'il faut demander le secret des origines de la vie urbaine. Il importe au contraire, et il importe au plus haut point, d'étudier celle-ci à ses sources mêmes, c'est-à-dire dans les grandes cités mercantiles ».

Rörig wollte damit einen Hinweis auf die Bedeutung der Entwicklung Lübecks für allgemeine Erkenntnisse in der Stadtgeschichtsforschung geben. Zweifellos rechtfertigt sich auch eine Beschäftigung mit der älteren Bremer Stadtgeschichte aus denselben Gründen: Bremen war mit Stade und Hamburg der bedeutendste Handelsplatz des nordwestdeutschen Küstengebietes und hat diese Stellung bis heute bewahrt. Es gehört also in der Tat zu den „grandes cités mercantiles“ im Sinne Pirennes, deren Betrachtung sich für die allgemeine Stadtgeschichtsforschung lohnen würde.

Wir erfassen damit zwar einen anderen Städtetyp als mit Lübeck: während die Stadt an der Trave eine Neugründung als Handelsplatz im 12. Jahrhundert war, für die die Rechtsverhältnisse erst geschaffen werden mußten, eine Stadt, die zudem nie unter einem geistlichen Stadtherrn stand und sich bereits einige Jahrzehnte nach der Gründung die Stellung einer Reichsstadt erringen konnte, finden sich in Bremen zur Zeit des städtischen Aufblühens im 12. Jahrhundert noch alte Verfassungsreste einer straffen, bischöflichen Herrschaft, die sich auch nur sehr schwer abbauen ließen und die es letzten Endes verhindert haben, daß auch Bremen im Mittelalter bereits Reichsstadt wurde.

Bremen geht in seiner städtischen Entwicklung also von ganz anderen Voraussetzungen aus: es stellt zunächst durchaus den Typ der norddeutschen Bischofsstadt dar. Wenn man den Versuch macht, sich einen allgemeinen Überblick über seine Entwicklung im Mittelalter zu verschaffen, so wird man dazu etwa folgendes sagen können:

Im alten Herzogtum Sachsen und darüber hinaus im größten Teil Deutschlands fehlten im frühen Mittelalter irgendwelche Städte. Am geschichtlichen Beginn steht die dörfliche Siedlung¹⁰⁾ und wahrscheinlich eine Wehr-Curtis, wozu sich in wachsendem Maße Einflüsse des Bischofssitzes gesellen. Seit

⁹⁾ S. 40.

¹⁰⁾ Dieses Dorf hatte nicht notwendig einen ausschließlich landwirtschaftlichen Charakter. Vgl. dazu und zur Annahme von „Städten“ im karolingischen Sachsen durch Dopsch und seine Schule unten S. 33 f.

dem 10. Jahrhundert steigt dann eine dritte Erscheinung empor, die in den einzelnen norddeutschen Bischofsorten zu unterschiedlicher Wirkung gelangte, nämlich Handel und Gewerbe in einer Marktsiedlung. In Bremen gewann diese am Ende des 12. Jahrhunderts derartigen Einfluß auf die Geschicke der Stadt, daß die Bedeutung des Stadtherrn zugunsten einer bürgerlichen Selbstverwaltung erheblich eingeschränkt wurde.

Es ist kein Zufall, daß dieser Entwicklung auch die Gestaltung des topographischen Bildes entspricht: Zunächst finden wir ein Dorf mit unregelmäßiger Siedlungsform; daneben entwickelt sich ein befestigter Dombezirk, zu dem sich eine anfangs offene Siedlung von Handwerkern und Kaufleuten gesellt, die sich dann im Rahmen einer gewissen städtischen Freiheit um 1200 mit einem Mauerkranz umgibt.

Diese Entwicklung ist nicht nur für Bremen, sondern für norddeutsche Verhältnisse bezeichnend, wenn auch im einzelnen zahlreiche örtliche Besonderheiten festzuhalten sind.

Der Bereich dieses, bei Verfassung und Topographie sich entsprechenden Gestaltwandels soll in dieser Arbeit abgeschritten werden.

Freilich, die Quellen sind für den gewählten Zeitraum sehr lückenhaft, und es wird noch häufig auf besonders schmerzliche Ausfälle hinzuweisen sein. Es kann hier aber mit Befriedigung festgestellt werden, daß die Quellenlage für Bremen ungleich günstiger ist als für alle anderen Bischofsstädte des alten sächsischen Herzogtums. Wenn auch die an sich vorzüglichen Viten Willehads und Anskars wie auch das einzigartige Werk Adams von Bremen — wie die geistliche Geschichtsschreibung des frühen und hohen Mittelalters allgemein — keine „städtischen Interessen“ hatten und haben konnten, so kann man ihnen aber doch einiges für unseren Zusammenhang Wichtige entnehmen. Hinzu kommt noch eine Urkundenüberlieferung, die inzwischen durch die Diplomatie von Verfälschungen gereinigt wurde und die dank der engen Beziehungen einiger Bischöfe zum Königshof verhältnismäßig reichhaltig und für die Verfassungsgeschichte nicht nur Bremens — des Erzstiftes und der Stadt —, sondern auch des Reiches sehr bedeutend ist. Diese Vorteile betreffen gerade die ältere Zeit, die Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein soll, wogegen die Schriftlichkeit für die städtische Rechtspflege im Gegensatz etwa zu Köln oder Lübeck bis in das Spätmittelalter hinein sehr dürftig bleibt¹¹⁾.

Bremen ist noch nicht, wie etwa Lübeck und Braunschweig, Gegenstand verfassungstopographischer Untersuchungen gewesen. Dagegen liegt eine

¹¹⁾ 1289 wurde das Bürgerbuch begonnen, (wahrscheinlich) 1293 das Nequamsbuch; 1303/1308 wurde das Stadtrecht aufgezeichnet; 1395 wurde das Ratsdenkelbuch und 1434 das Lassungsbuch begonnen. Für die vorliegenden Untersuchungen sind wir fast völlig auf die erhaltenen Einzelurkunden angewiesen, die im Brem. UB veröffentlicht sind. Dennoch konnte einiges ungedruckte Archivmaterial aus späterer Zeit mit Nutzen verwandt werden.

umfangreiche ältere Literatur zur Bremer Stadt- und Verfassungsgeschichte vor, und es dürfte sich empfehlen, in großen Zügen einen Überblick über die methodische Entwicklung der bisherigen Forschung zu geben, wogegen eine Auseinandersetzung mit ihren Ergebnissen im Verlauf der weiteren Untersuchungen geschehen wird.

Eine „kritische“ Behandlung der Verfassungsgeschichte setzte in Bremen — wie auch in anderen Städten Deutschlands — erst im Rahmen einer Rechtfertigung von Freiheitsbestrebungen ein und zwar durch die Rinesberch-Schenesche Chronik um 1400, die zwar sehr wichtig für die Kenntnis der Stadtgeschichte des 14. Jahrhunderts ist, aber in ihrer Absicht eine städtische Parteischrift darstellt. Die bischöfliche Geschichtsschreibung¹²⁾ wurde nun für immer aus Bremen verdrängt. Abgesehen von der dürftigen Wolters'schen Chronik aus dem 15. Jahrhundert¹³⁾ hat sich nur die städtisch-patrizische Chronik mit unkritisch-gutgläubiger oder auch bewußter Übernahme gefälschter Vorlagen, besonders aus der Rinesberch-Scheneschen Chronik, bis ins 17. Jahrhundert erhalten¹⁴⁾.

Es ist verständlich, daß diese älteren Werke, die zum großen Teil noch nicht gedruckt sind¹⁵⁾, wegen ihrer unkritischen und einseitigen Verwertung von Quellen, die uns auch ohnehin bekannt sind, nach eingehender Prüfung für diese Arbeit nur an wenigen Stellen von Belang sein konnten.

Die Bremer Stadtgeschichtsforschung der letzten hundert Jahre hielt sich ganz im Rahmen der allgemeinen Entwicklung. Rörig machte für die Lübecker Geschichtsschreibung eine Feststellung, die auch für die Bremer zutrifft¹⁶⁾: „In bestimmter Reihenfolge sind die historischen Quellen zur Erschließung der älteren Geschichte Lübecks nutzbar gemacht worden: Zunächst hielt man sich an das, was die literarischen Quellen, die Chroniken, zu berichten wußten. Dann zog man Quellen rechtlicher Art hinzu: Stadtrechtsaufzeichnungen und Urkunden, mit Vorliebe solche dispositiver Art: die Privilegien.“

Für diese letzte Stufe aber waren bereits Urkundensammlungen unbedingte Voraussetzung. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts kam es in größerem Umfange in Bremen dazu¹⁷⁾. Vor allem gebührt J. Ph. Cassel hierfür das

¹²⁾ Adam von Bremen, Chron. breve Bremense, Annales Bremenses und die *Historia Archiepiscoporum Bremensium*.

¹³⁾ Im Schrifttumsverzeichnis.

¹⁴⁾ Vor allem durch die Chroniken von Sparenberg, Renner und Dilich sowie durch zahlreiche anonyme Chroniken.

¹⁵⁾ Vgl. Lappenberg, *Brem. Geschichtsquellen*, S. XXIII ff., und *Brem. Jb.* 6 (1872), LVI ff.

¹⁶⁾ *Hansische Beiträge*, S. 41.

¹⁷⁾ Vogt, *Monumenta*. Für die ältere Zeit (16. Jh.) ist vor allem E. Lindenbrog zu nennen, der sich auch in hohem Maße um das chronistische Schrifttum (vor allem auch um Adam von Bremen) verdient gemacht hat (Vgl. über ihn: *ADB XVIII*, S. 691 f.). U. a. verdanken wir ihm die Überlieferung der *Markturb.* von 965 (Vgl. die Vorbemerkung zu *MG DD Otto I.* Nr. 307).

größte Verdienst. Neben ihm förderte Oelrichs durch seine Stadtrechtssammlung von 1771 die Forschung erheblich. Ohne Cassel und Oelrichs wäre die in ihrer Zeit sehr bedeutende Stadtrechtsgeschichte von Donandt nicht möglich gewesen.

Den letzten Schritt in der Quellenverwertung sieht Rörig in der Einbeziehung der „Stadtbücher“ und — man wird es wohl ergänzend sagen dürfen — der auf den Grundbesitz und die gesellschaftlichen Verhältnisse bezüglichen Quellen im allgemeinen. Gerade s i e aber sind für Bremen — im Vergleich mit Lübeck — sehr dürftig, zumal das Lassungsbuch erst 1434 beginnt und für die ältere Zeit nur Einzelurkunden vorliegen, die vielfach erst im Bremer Urkundenbuch seit 1873 veröffentlicht wurden. Es ist daher verständlich, daß eine planmäßige Auswertung, vor allem auch des späteren, noch ungedruckten Quellenstoffes, der Rückschlüsse auf die ältere Zeit erlaubt, in den Anfängen steckenblieb¹⁸⁾.

Die Zerstörungen des Krieges und die durch sie notwendig gewordene Bautätigkeit hat der Forschung noch eine weitere Quellengattung zugänglich gemacht: die Bodenfunde¹⁹⁾. Sie flossen in Bremen bisher leider nicht so reich wie etwa in Hamburg.

Nun hat es in den letzten Jahrzehnten freilich nicht an kritischen Arbeiten gefehlt, die sich um die wissenschaftliche Auswertung aller dieser Quellengattungen zur Klärung der verfassungsgeschichtlichen und topographischen Entwicklung bemüht hätten, wobei man in erster Linie an die Untersuchungen von Bippens, Dünzelmanns, Varges', Buchenaus, Lonkes und anderer erinnern muß. Einige von ihnen waren auch in ihrer Zeit beachtliche Leistungen; denn sie hatten teilweise völliges Neuland zu bearbeiten. Natürlich konnten von ihnen die wertvollen methodischen Erkenntnisse der neueren Stadtgeschichtsforschung seit Rietschel noch nicht nutzbar gemacht werden: darin besteht ihr unverschuldeter Mangel.

¹⁸⁾ Vgl. die Arbeiten von Rehme und Lonke über das Lassungsbuch, von Höpken über das Pfandrecht und von Jaeger über die Eigentumsübertragung in Bremen, von Möhlmann und Prüser über den Grundbesitz der Bremer Stifter.

¹⁹⁾ Zu den Möglichkeiten, aus archäologischen Erkenntnissen Anhaltspunkte für die Stadtgeschichtsforschung zu gewinnen und über die „Arbeitstagung für archäologische Stadtkernforschung“ den Überblick von Engel, Stadtgeschichtsforschung, S. 205 ff. und Jankuhn, Beitrag.

Einleitung:

Allgemeines zur Stadtentstehung und die Voraussetzungen für die Stadtwerdung Bremens

1. Der Begriff „Stadt“

Da der Titel dieser Arbeit „Entstehung und Anfänge der Stadt Bremen“ lautet, dürfte es notwendig sein, einige Bemerkungen zum umstrittenen Begriff der mittelalterlichen Stadt zu machen, um damit etwaigen Mißverständnissen über die Absicht der vorliegenden Untersuchungen vorzubeugen.

Die Forschung ist sich durchweg einig darüber, daß es in Sachsen bei der Besetzung durch die Franken keine Städte gab, wenn auch Bürgermeister Krefting zugunsten Bremens um 1600 anderer Meinung war¹⁾. Noch einmütiger ist man darüber, daß es am Ende des 12. Jahrhunderts in diesem Raume bereits eine Anzahl „Städte“ gab, darunter auch Bremen. Versucht man aber, im Laufe der Entwicklung eines Ortes einen Punkt für die Entstehung der Stadt festzulegen, so stößt man auf große Schwierigkeiten: Man kommt zu verschiedenen Ergebnissen, weil man sich auf wirtschaftliche²⁾, fortifikatorische³⁾, topographische⁴⁾, soziologische⁵⁾ oder juristische⁶⁾ Gesichtspunkte stützen kann.

¹⁾ Discursus c. 3 (S. 13). — Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung, II, S. 361, 369, und Wirtschaftsentw. der Karolingerzeit, II, S. 96 ff., 102 ff., bes. 108, 175, überschätzt die Bedeutung der geschlossenen Orte als „Vororte von Gau- und Völkerschaftsgemeinen“, die er „Städte“ nennt (S. unten S. 33 f.); ebenso: Studtmann, Genesis der frühmittelalterlichen Bürgerschaften Niedersachsens, S. 127, und Ortman, Vororte Westfalens, bes. S. 46. Gegen Dopsch auch Ennen, Frühgeschichte, S. 47 f.

²⁾ So etwa Dünzelmann, Brem. Verfassungsgesch., S. 42, von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 24, und Varges, Entstehungsgesch., S. 349 f., die in der Markturk. den entscheidenden Punkt für die Stadtwerdung Bremens sehen (sie sprechen von einer „Geburtsurk. der Stadt“). Vgl. unten S. 120.

³⁾ So etwa Rietschel, Markt und Stadt, S. 150, und andere. Vgl. die Übersicht bei Gerlach, Entstehungszeit, S. 5, Anm. 2 und 3. Siehe a. Frölich, Verfassungstopographie, S. 275 f., gegen Rietschel. Schon 1600 erklärte der Bremer Bürgermeister Krefting (Discursus, c. 3) aus begreiflichen Gründen, daß das Fehlen einer Befestigung in der älteren Zeit Bremens nichts gegen seinen Charakter als *civitas* sage.

⁴⁾ Seeliger, Stadtverfass., S. 246, betont gegen Rietschel besonders den Gesichtspunkt der Wohnungslage.

⁵⁾ So legt etwa Vogel, Handelsverkehr, S. 261, besonderen Nachdruck auf die Vielseitigkeit der Berufe in einer mittelalterlichen Stadt und das Vorherrschen von Handel und Gewerbe.

⁶⁾ So Schumacher, Brem. Immunitätsprivilegien, S. 258, der meint, daß eine Stadt dann bestehe, „wenn ein Ort . . . von der rechtlichen Gestaltung des Territoriums, in dem er liegt, losgemacht . . . wird“.

In der neueren Stadtgeschichtsforschung hat sich nun die Auffassung vielfach durchgesetzt, daß die mittelalterliche Stadt eine sehr vielseitige Erscheinung ist, bei der die einzelnen Grundlagen nach den örtlichen Verhältnissen sehr unterschiedliches Gewicht haben können. Das hat schon H. Pirenne mit aller Klarheit erkannt⁷⁾, und es dürfte keineswegs zu verwickelt sein, wenn Strahm für die mittelalterliche Stadt folgende Definition zu geben versucht⁸⁾:

„Die mittelalterliche Stadt kann als ein umfriedeter, verhältnismäßig dicht besiedelter und durch natürliche oder künstliche Befestigungen gesicherter Marktort definiert werden, der mit eigenem Recht bewidmet ist und der sich aus der umgebenden Landschaft in allen Lebensbeziehungen deutlich abhebt“.

Geben wir dem Worte „Stadt“ einen Inhalt in dem von Strahm angegebenen Sinne, der sich mit den mittelalterlichen Begriffen *civitas*, *urbs*, *oppidum* usw. keineswegs decken muß, so können wir es auf Bremen vor dem 12. Jahrhundert nicht anwenden. Erst in dieser Zeit entsteht eine feste Marktsiedlung mit einer vorwiegend kaufmännisch und gewerblich tätigen Bevölkerung, eine politisch handelnde Gemeinde mit bestimmten Vorrechten, eine Befestigung der bürgerlichen Siedlung und ein eigenes Stadtgericht mit einem *advocatus civitatis* an der Spitze. Bis in diese Zeit hinein also sollen die folgenden Untersuchungen die Entwicklung Bremens verfolgen.

2. Allgemeine Erscheinungen der Stadtwerdung

Die Stadtgeschichtsforschung hat für die Entstehung der gewachsenen Städte, d. h. solcher, die nicht seit dem 12. Jahrhundert als landesherrliche Neugründungen entstanden sind oder alte Römerstädte waren, eine aufschlußreiche Gesetzmäßigkeit festgestellt⁹⁾: Sie sind im Verlauf ihrer Entwicklung aus drei Bestandteilen zusammengewachsen, die ursprünglich topographisch und rechtlich getrennt waren:

1. aus einem Dorf, das im allgemeinen unter Hofrecht stand, seltener völlig frei war und oft einer Burganlage, sowie der späteren Stadt den Namen gab,
2. aus einer Befestigungsanlage, die entweder unter Burgrecht oder unter dem Recht einer „engeren Immunität“ stand,

⁷⁾ Les villes, I, S. 333 f., ähnlich auch Gerlach, Entstehungszeit der Stadtbefestigungen, S. 2; vgl. a. die Bemerkungen bei von Below, Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde, S. 412 und M. Weber, Die Stadt, S. 514.

⁸⁾ Verfassungstopographie der mittelalterlichen Stadt, S. 372.

⁹⁾ Vgl. zusammenfassend: Ennen, Frühgeschichte, S. 121 ff.

3. aus einer Marktsiedlung, die als freie Gemeinde unter öffentlichem Recht stand, das entweder durch einen öffentlichen oder durch einen Immunitätsbeamten ausgeübt wurde.

Da diese Erkenntnis grundsätzlich keinen Widerspruch erfahren hat, kann es hier nicht darauf ankommen, sich mit ihr auseinanderzusetzen. Bevor aber eine Anwendung auf die Bremer Verhältnisse erfolgt, dürften einige Bemerkungen zur Bedeutung des Dorfes, der Burg und des Marktes bei der Stadtwerdung nötig sein.

a) Die Bedeutung des Dorfes

Die Rolle des Dorfes für die Entstehung einer mittelalterlichen Stadt ist vielfach zu gering eingeschätzt worden. Es wurde darauf hingewiesen, daß es in keinem Falle den Kern für eine Stadsiedlung gebildet habe¹⁰⁾. Man hatte dabei landwirtschaftliche Dörfer im Auge. In bezug auf sie ist die Einschätzung ihrer Bedeutung durchaus richtig, wenn man auch nicht vergessen darf, daß sie für die Versorgung von Burgen oder Immunitätsbefestigungen¹¹⁾ wie auch gelegentlich für die Bereitstellung geeigneter Örtlichkeiten für den Marktverkehr wichtig sein konnten.

Eine entscheidende Bedeutung aber hatten die Dörfer, deren Bewohner entweder — wie in Goslar und Lüneburg — einem Bergwerksberuf nachgingen oder aber — wie in den Fähr- und Etappenorten — vom Durchgangsverkehr lebten. Vor allem auf die letztere Gruppe wird noch ausführlich zurückzukommen sein, da auch Bremen ihr angehört¹²⁾.

Eine ganz andere, nämlich soziologische Auffassung von der Rolle des vor- und frühgeschichtlichen Dorfes für die Stadtwerdung hat Dopsch¹³⁾ geäußert. Für ihn tritt die Bedeutung der Burganlage und des Marktes hinter den Anregungen zurück, die von den volkreichen „Vororten von Gau- und

¹⁰⁾ Etwa Planitz, Frühgesch., S. 18; Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, II, S. 102; vgl. a. Strahm, Verfassungstopographie der mittelalterlichen Stadt, S. 402.

¹¹⁾ Vgl. Schuchhardt, Über den Ursprung der Stadt Hannover, S. 27.

¹²⁾ Auch in Münster und in Soest, für die häufig Höfe als Ausgangspunkt der Stadtentwicklung angenommen werden (Vgl. Rietschel, Markt u. Stadt, S. 102; Meisterernst, Grundbesitzverhältnisse der Stadt Münster, S. 4) haben sich vorgeschichtliche Siedlungen nachweisen lassen, die vom Durchgangsverkehr, bzw. vom Handel lebten, der in diesen Orten durch die dichte Besiedlung der fruchtbaren Umgebung gefördert wurde (Ortmann, Vororte Westfalens, S. 153, 160 ff.). Vgl. allgemein: Frölich in „Städtewesen und Bürgertum“, S. 67; Ennen, Frühgeschichte, S. 50 ff.

¹³⁾ Vgl. bes. Wirtschaftliche u. soziale Grundlagen der Kulturentwicklung, II, S. 361, 369, und Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, II, S. 102 ff., 175. Danach: Studtmann, Genesis der frühmittelalterlichen Bürgerschaften Niedersachsens, S. 127, und Ortmann, Vororte Westfalens, bes. S. 46. Vgl. unten S. 66.

Völkerschaftsgemeinden“ ausgingen. Sie waren es nach Dopsch, in denen die Bischofssitze, u. a. auch das Bistum Bremen, errichtet wurden, ja, er behauptet, daß sie schon in karolingischer Zeit „Städte“ waren, und macht Rietschel den Vorwurf, daß er nur zwölf alte Bischofssitze bis ins 11. Jahrhundert hinein als *civitates* angesprochen habe¹⁴⁾.

Es wird sich im Verlauf der folgenden Untersuchungen ergeben, daß Bremen in karolingischer Zeit ein Dorf war, und es dürften sich durch die Erörterungen von Dopsch auch für die anderen sächsischen Bischofssitze keine Gesichtspunkte gezeigt haben, die bei ihnen a n d e r e Verhältnisse wahrscheinlich machen. Was Dopsch offenbar vorschwebt, sind die keltischen *oppida*, die sich in Gallien und in Bayern nachweisen lassen, sowie Orte wie Köln und Trier als Vororte für die Ubier und Treverer. In Sachsen sind solche Siedlungen bisher nicht nachgewiesen worden.

b) Die Bedeutung der Burg

Die Rolle der befestigten Anlage, in deren Schutz sich die Entwicklung einer Siedlung zur Stadt in der Regel vollzog, ist in der neueren Forschung vielfach nicht richtig eingeschätzt worden: Sie wurde als Ausgangspunkt der mittelalterlichen Stadt, als Siedlungskern (*noyau pré-urbain*) angesprochen¹⁵⁾.

Es ist nun aber oft unwahrscheinlich — besonders bei den größeren und bedeutenderen Städten —, daß die Befestigung der vor-städtischen Siedlung (dem *portus*, dem Wik oder der Marktsiedlung) zeitlich vorausgegangen ist und sie damit auch örtlich festgelegt hat. Schon Pirenne¹⁶⁾ hat darauf hingewiesen, daß der flandrische *Portus*, also der (offene) Handelsplatz¹⁷⁾, wohl erst in der Mitte des 9. Jahrhunderts angesichts der Normannengefahr durch ein *Castrum*, bzw. eine Wehr-Curtis geschützt oder auch — wie im Falle

¹⁴⁾ Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, II, S. 106. Auf S. 108 spricht er für die Karolingerzeit von mehr als dreißig „Städten“ in Deutschland, wozu er u. a. Bremen, Verden, Minden, Paderborn, Hildesheim, Osnabrück, Halberstadt, Hamburg, also alle Bischofssitze zählt. — Vgl. Dopsch, Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 57. Gegen Dopsch: Ennen, Frühgeschichte, S. 47 f.

¹⁵⁾ Vgl. Strahm, Verfassungstopographie, S. 402; Planitz, Frühgesch., S. 18; Frölich, Verfassungstopographie, S. 286 ff.; Ganshoff, Etude, S. 11 ff.; Pirenne, Les villes, I, S. 38 ff., 379, 404, II, S. 105 f.; Ennen, Die europ. Stadt, S. 123 ff., und Neuere Arbeiten, S. 49 f.; Steinbach, Stadtgemeinde und Landgemeinde, S. 20 ff. Vgl. Dopsch (Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, II, S. 101; Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgesch., S. 59), der meint, daß „verschiedene Städte“ aus fränkischen *curtes* hervorgegangen seien. Vgl. a. Stengel, Die fränkische Wurzel der deutschen Stadt, S. 37 ff.

¹⁶⁾ Les villes, I, S. 127, 134 ff.

¹⁷⁾ Zum *Portus*: Pirenne, Les villes, I, S. 133, 328, II, S. 105.

Dorstads — selbst durch eine Palisadenbefestigung umgeben wurde¹⁸⁾.

Eine solche Beobachtung läßt annehmen, daß der an einem wichtigen Verkehrspunkt entstandene offene *Portus* angesichts einer Gefahr von außen durch die Anlage einer Befestigung geschützt werden sollte. Danach wäre also der *Portus* der *noyveau pré-urbain* gewesen¹⁹⁾.

Auch in Sachsen haben wir keinerlei Anhaltspunkte für einen planmäßigen Schutz der auch zweifellos in vorgeschichtlicher Zeit schon vorhandenen, für den Handelsverkehr wichtigen Punkte und Siedlungen²⁰⁾. Die Anlage von Befestigungen bei ihnen setzte hier in bescheidenem Maße durch den Wehr-Curtis-Bau Karls des Großen und königlicher Beamter ein, denen es zunächst vor allem auf die militärische Sicherung der Marschwege ankam, die sich oft

¹⁸⁾ Besonders Holwerda über Dorstad; Planitz, Frühgesch., S. 34; Rohwer, Friesischer Handel, S. 46 f.; Ennen, Neuere Arbeiten, S. 52.

¹⁹⁾ So besonders Pirenne, *Les villes*, I, S. 45, 146 ff. Vgl. Stephenson, *Origins of the English Towns*, S. 21; v. Below, *Ursprung der Stadtverfassung*, S. 17 f.; Planitz, Frühgesch., S. 81.

²⁰⁾ Die Quellen betonen das Fehlen jeglicher Befestigungen in Sachsen: Widukind, I, 35, behauptet, daß außer den Burgen Heinrichs I. geringe oder gar keine Befestigungen in Sachsen vorhanden waren (*vilia aut nulla extra urbes* [nämlich die Heinrichs I.] *fuere moenia*). Vgl. vor allem Liutprand von Cremona, *Antapod.* II, 24: *Sed et Saxonum ac Thuringiorum terra facile depopulatur* (nämlich durch die Ungarn), *quae nec montibus adiuta nec firmissimis oppidis est munita*. Erdmann, *Burgenordnung*, S. 98, sieht hierin mit Recht vor allem einen Hinweis auf die Verhältnisse der norddeutschen Ebene. Hier gibt es nur die großen Wallburgen Heidenstadt und Heidenschanze bei Sievern, die schon in der Latène-Zeit angelegt, aber noch in der sächsischen Zeit benutzt wurden. (Vgl. Schuchhardt, *Befestigungen*, S. 46 ff.). Der archäologische Befund hat ergeben, daß der sächsische Adel sich erst seit der unruhigen Zeit der Normannen- und Ungarneinbrüche vielfach hinter Rundwallanlagen zurückzog, die auch wohl zugleich im Notfalle als Fluchtburgen für die Hintersassen des Grundherrn dienten. Die uns in der Ebene bekannten Befestigungen dieser Art (Judenkirchhof bei Duhnen, Kransburg [Hollburg] bei Midlum, Pipinsburg bei Sievern, Hünenburg bei Baden, Heidenwall [Dehlthun] bei Delmenhorst, Stöttinghausen [Krs. Syke], Schwedenschanze [Gr. Thun] bei Stade, Sandbostel bei Bremerförde, Heilsburg [Adiek] bei Heeslingen, Haidberg von Hedendorf bei Buxtehude, Bokeler Berg?) haben keine Stadt entwickelt. Vgl. Oppermann-Schuchhardt, *Atlas*, und Schuchhardt, *Befestigungen*, S. 75 ff. Kritisch zur Datierung Schuchhardts: Uenze in *Nachr. aus Nieders. Urgesch.* 9 (1935) 56 ff. und in *Darstell. aus Nieders. Urgesch.* 4 (1939), 359; Sprockhoff in *Germania* 17 (1933), 213 ff., 21 (1937), 118 ff., 27 (1943), 168 ff. (mit einer Karte der niedersächs. Heinrichsburgen nach Jacob-Friesen auf S. 175) und in *Nachr. aus Nieders. Urgesch.* 9 (1935), 59 ff.: hier werden die Rundwälle als Heinrichsburgen aufgefaßt. Schuchhardt, *Vorgeschichte*, 5. Aufl., 1943, hat zugestimmt (S. 342 f.). Das vom Helianddichter zur Bezeichnung von Städten verwandte Wort *burg* bezieht sich wohl nicht auf sächsische Burgen, wie Schuchhardt, *Befestigungen*, S. 82, meint, da diese — abgesehen von Notzeiten — nicht volkreich waren, wie es bei den Heliandburgen der Fall ist. Mit ihnen sind eher die Römerstädte gemeint, die in Sachsen doch wohl nicht unbekannt waren, zumal etwa in V. 3625, 3683 und 3699 von Ummauerung die Rede ist. Vgl. W. Schlesinger, *Burg und Stadt*, S. 107 ff., mit anderer Auffassung.

mit den alten Handelsstraßen deckten²¹⁾. Später wurden dann vielleicht noch die Anregungen bedeutsam, die Heinrichs I. Burgenordnung gab. Auf sie wird heute — im Gegensatz zu der älteren Ansicht von Schuchhardt — die Anlage der zahlreichen Rundwälle Niederdeutschlands zurückgeführt²²⁾. Aber hier wurden die ausschließlich militärischen Absichten den wirtschaftlichen Verhältnissen im allgemeinen weniger gerecht als bei den fränkischen *Curtes*, so daß die Heinrichsburgen, ähnlich den älteren sächsischen Fluchtburgen²³⁾ und auch den Königspfalzen²⁴⁾, nur in wenigen Fällen bei Orten

²¹⁾ Archäologisch sind karolingische Königshöfe im niederdeutschen Raum vielleicht bei Meppen (Weckenborg), Sittensen, östl. Zeven (vielleicht an einer an die Elbe führenden Straße) und Altenwalde, das dann im 11. Jh. erzbischöfl. Hof war Adam III, 45 [44], nachgewiesen worden (Oppermann-Schuchhardt, Atlas; Schuchhardt, Frühgeschichtliche Befestigungen, S. 73 f.; Sprockhoff [Vgl. oben Anm. 19] ist auch hier kritisch, ohne daß diese Frage jedoch seit Schuchhardt gründlich untersucht worden wäre). Weitere Königshöfe und Militäranlagen ergeben sich wohl für Kirchweyhe (S. unten S. 45), Lesum (unten S. 44), Bremervörde (unten S. 52) und Hoya (Vgl. Deutsches Städtebuch III, S. 207 ff. [Grieser]: hier ist Hoya für das 9. Jh. als Sitz eines Gaugrafen bezeichnet). Vielleicht kommt noch hinzu: Oldenburg als Sitz von Grafen im Ammergau, die den Hunte-Übergang schützten (Vgl. Lübbling im Deutschen Städtebuch, III, S. 265 ff.). Auch die oben Anm. 19 genannten Rundwälle mögen z. T. Sitz sächsischer Grafen, bzw. ausgesprochene Militärstützpunkte gewesen sein. Hinzu kommen dann noch Befestigungsanlagen in den Bischofs- und Klosterorten, die aber nur z. T. einigermaßen gesichert sind: Bremen (Vgl. unten S. 57 ff.), Verden, Wildeshausen, Hamburg, Paderborn, vielleicht auch Osnabrück und Hildesheim (zu diesen vgl. unten S. 43, Anm. 48) usw. Nur bei einem Teil dieser befestigten Orte, besonders aber bei denen, die zugleich kirchliche Mittelpunkte waren, hat sich eine Stadt entwickelt. Vgl. dazu unten S. 43.

²²⁾ Im ganzen sind bisher 26 bekannt. Vgl. oben Anm. 19 und 20.

²³⁾ Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der Kulturentwicklung, II, S. 366 ff., betont zu stark die Anregungen für die Stadtwerdung in Sachsen durch die „größeren Siedlungen“, wo Gericht gehalten wurde und die Dopsch „Haupt- und Vororte der Völkerschaftsgemeinden“ nennt, sowie durch die großen Gauburgen. Diese Auffassung dürfte schon deshalb zweifelhaft erscheinen, weil die großen sächsischen Rundwälle und die Gerichtsstätten (Markloh an der Weser!) in der Regel völlig verödet oder verschollen sind. Sie waren durchweg nicht mit volkreichen Orten verbunden. Die großen Ringwälle hatten auch als ausgesprochene Fluchtburgen durchweg keine günstige Verkehrslage und daher keine Aussicht, Städte zu bilden. Vgl. oben S. 33 f. und unten S. 66 ff. An Dopsch schließt sich Ortmann, Vororte Westfalens, besonders S. 46 an, allerdings mit Einschränkungen. Gegen Dopsch: Ennen, Frühgeschichte, S. 49 f.

²⁴⁾ So haben etwa die Pfalzen Tribur, Memleben, Bodman, Werla, Tilleda, Bodfeld auf Grund ihrer ungünstigen Lage für Handel und Gewerbe keine Stadt entwickeln können. Wo mit der Pfalz hervorragende wirtschaftliche Verhältnisse verbunden waren, wie etwa in Goslar durch den Bergbau und in Magdeburg durch den Handel (darüber unten S. 139 ff.), dort entstand auch eine Stadt. Entscheidend waren auch hier die Anregungen aus den wirtschaftlichen Verhältnissen. So auch Dopsch, Wirtschaftsentwickl. der Karolingerzeit, I, S. 183 ff.: er weist auf Dortmund und Aachen als Ausnahmen hin; auch hier kamen neben der Anlage einer Pfalz wirtschaftliche Anregungen für die Stadtentwicklung hinzu.

angelegt wurden, die sich zu Städten entwickelten oder gar selbst „Siedlungskerne“ wurden²⁵⁾.

Wir müssen aus diesen Gründen annehmen, daß durchweg auch in Sachsen nicht vor- und frühgeschichtliche Befestigungen die spätere Stadtsiedlung örtlich bestimmten, sondern die schon mehrfach erwähnten wirtschaftlichen Voraussetzungen und Impulse, die die Anregungen für die Entstehung einer Kaufmannsniederlassung, eines Etappenortes und Umschlagplatzes zur Versorgung des Durchgangsverkehrs oder auch einer bergmännischen Siedlung gaben. Erst zu ihrem Schutz wurde dann eine Befestigungsanlage geschaffen²⁶⁾, als Gefahren von außen drohten.

Es scheint bei Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte doch sehr zweifelhaft, ob man bei der Annahme von Anregungen aus der antiken Städte-tradition für die Befestigungsanlage und damit für die mittelalterliche Stadt so weit gehen darf wie die Schule Steinbachs²⁷⁾. Man wird zumindest für den norddeutschen Raum, der hier ja vor allem in Frage kommt, in erster Linie mit Anregungen aus der sächsischen Fluchtburgrtradition, die sich in den Rundwällen, bzw. den Heinrichsburgern fortsetzte, rechnen müssen²⁸⁾.

c) Die Bedeutung des Marktes

Das Verhältnis zwischen Markt und Marktsiedlung ist eines der Grundprobleme der Stadtgeschichtsforschung, auf das die vorliegende Untersuchung immer wieder zurückkommen muß.

Der *mercatus* des frühen Mittelalters ist zunächst nicht etwa die Siedlung eines Personenkreises, der seinen Unterhalt aus Handel und Gewerbe gewinnt, sondern eine periodische Zusammenkunft von Menschen zum Zwecke des Handels²⁹⁾. Ein Marktprivileg entschied noch nicht über das

²⁵⁾ Vgl. dazu den Aufsatz von Erdmann über die Burgenordnung Heinrichs I., der die Ansicht Koehnes (Burgen, Burgmannen und Städte) über die wirtschaftliche Bedeutung der Heinrichsburgern überzeugend widerlegt. Ähnlich Ennen, Frühgeschichte, S. 49. Vgl. in Germania 27 (1943), 175, und Schnath, Handatlas, S. 24, die Karten der Heinrichsburgern in Niedersachsen (Vgl. oben Anm. 19 und 20): Eine Rücksichtnahme auf das Verkehrssystem ist bei der Lage der Burgen nicht festzustellen. Ob sie im einzelnen befestigte Kultstätten waren (so Erdmann), bleibt noch nachzuweisen.

²⁶⁾ Das hat kürzlich auch Timme (in der Bespr. von Rörig, Magdeburgs Entstehung, S. 114) angenommen.

²⁷⁾ Vgl. neuerdings Steinbach, Stadtgemeinde und Landgemeinde, bes. S. 20 ff., der in jeder Befestigung, ob „Bischofsstadt“, ummauerte Immunität oder fränkisches *Castrum*, eine Wahrerin antiker Städtetradition sieht; ähnlich Ennen, Die europ. Stadt, S. 125 über den Ursprung des „Stadtkerns“ im Mittelmeerraum.

²⁸⁾ So vor allem Planitz, Frühgesch. S. 3 f.

²⁹⁾ Zum Unterschied zwischen *mercatus* (*marché*) und *portus* (Handelssiedlung) vgl. Pirenne, Les villes, I, S. 133, 328, 378, II, 109 und an anderen Stellen, auch Ganshof, S. 21 f., und Vercauteren, S. 352. Vgl. unten S. 136 ff.

Gedeihen des Marktes oder gar über die Entstehung einer Marktsiedlung³⁰⁾; denn zahlreiche Orte, in denen Märkte gegründet und privilegiert wurden, sind im Mittelalter Dörfer geblieben³¹⁾. Überall dort, wo die Bedeutung des Marktes nicht durch bestimmte, günstige wirtschaftliche Verhältnisse unterstützt wurde, entstand keine Marktsiedlung und damit auch keine Stadt.

Die entscheidenden wirtschaftlichen Grundlagen, die für Bremen noch eingehend untersucht werden müssen, konnten sehr verschiedener Art sein: ein dicht besiedeltes Hinterland, ein Handelsmonopol für ein weites Gebiet, Ansprüche eines kirchlichen oder Verwaltungsmittelpunktes, günstige Lage für den Durchgangsverkehr und Vorkommen von Bodenschätzen.

Es waren also auch hier in erster Linie wirtschaftliche Voraussetzungen, die zu einem Markt eine dauernde Marktsiedlung treten ließen, obwohl man keineswegs die Förderung einer solchen Entwicklung durch herrschaftlichen Einfluß auf eine Sicherung des Wirtschaftslebens unterschätzen darf. So zeichnete sich etwa ein großer Teil der Städtegründungen des 12. und 13. Jahrhunderts, u. a. durch Heinrich den Löwen, die Zähringer und die Staufer, durchweg — im Gegensatz zu vielen älteren Märkten — durch die Wahl einer für den Handel günstigen Örtlichkeit aus, so daß damit auch tatsächlich die notwendigen Voraussetzungen für eine Stadtentwicklung gegeben waren³²⁾.

³⁰⁾ So auch Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, II, S. 103 f.

³¹⁾ Hier mag etwa an Corvey mit Privileg von 833 (Wilmans, Kaiserurkk. I, 13) erinnert werden, das sogar 940 eine *civitas*, eine Fluchtburg für die Umwohner, bildete (MG DD, Otto I., 27, dazu vor allem Erdmann, Burgenordnung, S. 88), aber nicht der Kern einer mittelalterlichen Stadt wurde. Zur Stadt entwickelte sich hier Höxter. Vgl. weiterhin etwa die Privilegien für Märkte in Horohusun an der Eresburg (Keutgen UB 37 [900]), Meppen (DD Otto I., 77 [946]), Kessel (DD Otto I., 129 [950]), Wiedenbrück (DD Otto I., 150 [952 bzw. 965]), Odenhausen bei Herford (DD Otto I., 430 [973]), Selz (DD Otto II., 130 [993]), Hagenrode (DD Otto III., 135 [993]), Kaufungen (DD Heinrich II., 412 [1019]) usw. Vgl. a. Planitz, Frühgesch., S. 76, über Dörfer mit Märkten. Auch die älteren westfränkischen Marktprivilegien des 8.—9. Jh. beziehen sich durchweg auf Dörfer, die keine Städte bildeten: vgl. die Urkk. für S. Denis (DD Pipp. 6 [753], DD Karl d. Gr. 87 [774], Bouquet VIII, 601 [867]), für Cormery (Bouquet VIII, 450), für den Ort Witriuiacus (Bouquet VIII, 584 [865]), für Cormeilles (Bouquet VIII, 616 [869]), für Godit (Bouquet VIII, 631 [870]).

³²⁾ Bei einigen „Gründungsstädten“ — wie etwa bei Lübeck und Villingen im Schwarzwald — ist zu beachten, daß sich ihre günstige Verkehrslage schon durch die vorangegangene Entwicklung ergeben hatte: in diesen Fällen handelte es sich nur um die Anlage einer geplanten Siedlung neben einem älteren Ort. In anderen Fällen aber wurden die „Gründungsstädte“ aus wilder Wurzel geschaffen. Das bekannteste Beispiel ist Freiburg i. Br.

3. Die Voraussetzungen für die Stadtwerdung Bremens

Da es in erster Linie also die wirtschaftlichen Verhältnisse sind, die für die Stadtwerdung den entscheidenden Anstoß geben, bedürfen sie auch für Bremen einer eingehenden Berücksichtigung. In ihnen liegen die natürlichen Vorbedingungen für die Entstehung einer Stadt begründet; für ihre Entwicklung und besondere Örtlichkeit aber kommen noch Voraussetzungen hinzu, die der Forderung nach einer geschützten Lage entgegenkommen — geschützt sowohl vor Angriffen durch Menschen wie auch vor Schädigung durch Naturgewalten.

Welche wirtschaftlichen Gegebenheiten haben nun die Frühgeschichte Bremens beeinflußt? Bodenschätze hat der Ort nicht besessen, und die Umgebung war bis zur Kolonisationstätigkeit im 12. Jahrhundert versumpft und versandet und daher auch nur dünn besiedelt. Die Verkehrsanlage aber war sehr günstig, und sie war es auch, die vor allen anderen Einflüssen die Stadtwerdung Bremens gefördert hat.

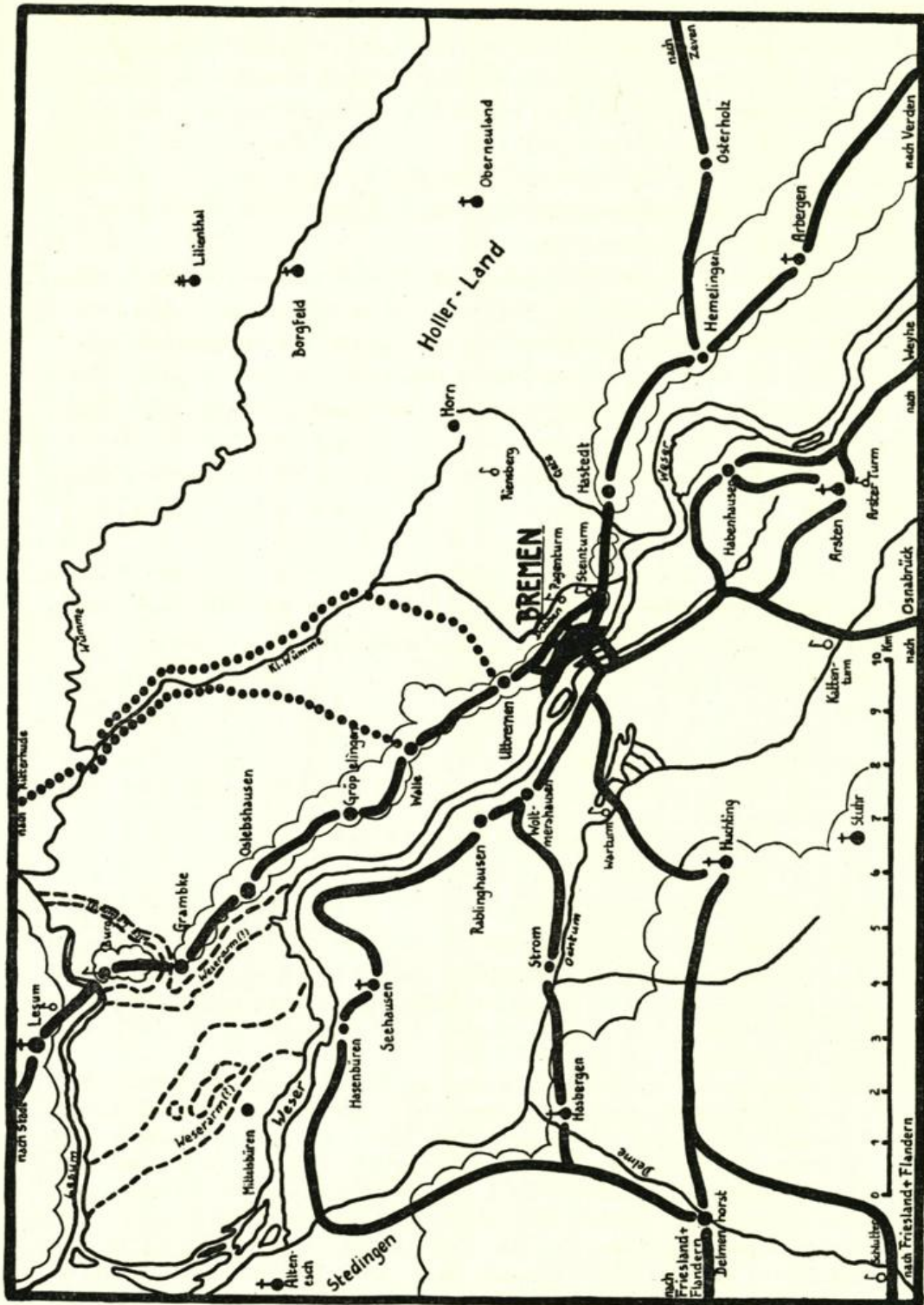
Auch das Schutzbedürfnis konnte weitgehend befriedigt werden, wenn auch zum Teil erst nach erheblichen Anstrengungen der Siedler, bzw. Bürger.

Diesen beiden, in weitem Maße von den natürlichen Gegebenheiten abhängigen Faktoren, der Verkehrslage und der Gunst der Bodenverhältnisse für die Siedlung in Bremen, muß eine kurze Betrachtung gewidmet werden, da sie den Ausgangspunkt und die Grundlage für die Stadtwerdung Bremens darstellen.

a) Die Verkehrslage Bremens im Mittelalter

Es ist zunächst einmal festzustellen, daß für den Verkehr des Mittelalters in Norddeutschland die Wasserwege im allgemeinen wichtiger waren als die Landverbindungen³³⁾, ja wir müssen damit rechnen, daß selbst Orte an Nebenflüssen der Weser, wie etwa Oldenburg und Wildeshausen an der

³³⁾ Für den norddeutschen Raum vgl. etwa die Ausführungen von Dörries, Entstehung und Formenbildung der niedersächs. Städte, S. 104 ff.; Bächtold, Norddt. Handel, S. 159, 161 f.; Johanna Müller, Handel u. Verkehr Bremens, bes. S. 223 ff., und kürzlich Timme, Ein alter Handelsplatz in Braunschweig, S. 57 ff. Verfehlt ist die Bemerkung von Wegner, Schifffahrt, S. 116, wenn er den Mangel an Nachrichten über mittelalterliche Weserschifffahrt u. a. auf eine geringe Handelsbedeutung des Flusses zurückführt. Krüger, Vorgesch. Straßen, Sp. 257 ff., dazu Karte 3—5, meint, daß Karl d. Gr. 797 im Gegensatz zu seinen übrigen Feldzügen nach Sachsen, die er zu Lande durchführte, zu Schiff von Minden nach Bremen zog und von dort erst auf dem Landwege nach Hadeln gelangte.



Verkehrswege um Bremen

Hunte³⁴⁾, Hannover an der Leine³⁵⁾ und Braunschweig an der Oker³⁶⁾ einen Teil ihrer Bedeutung den Flüssen verdanken, an denen sie liegen. Das hatte seine Ursache in den versumpften Tälern und unwegsamen Mooren, von denen die Norddeutsche Tiefebene durchzogen war und die für den Verkehr zu Lande beträchtliche Schwierigkeiten boten. Die günstige Lage Bremens für die Flußschifffahrt ist offensichtlich und auch nie bestritten worden.

Auch die Vorteile Bremens als Endpunkt für die Seeschifffahrt im Mittelalter sind ohne weiteres einleuchtend: die Flutwelle, die vor der Weserkorrektur 1887—1894 etwa auf der Höhe Bremens endete³⁷⁾, unterstützte sie flußaufwärts bis zu diesem Ort, und hier erfolgte auch am günstigsten das Umladen auf Boote für die Beförderung zum Oberlauf und in die Nebenflüsse oder auch auf Tiere und Karren für den Landtransport, da die Verkehrsstraßen in Bremen an die Weser traten oder sie überquerten.

Ein frühgeschichtlicher Seehandel läßt sich insbesondere für die ersten drei Jahrhunderte der römischen Kaiserzeit durch Baggerfunde aus der Weser nachweisen³⁸⁾. Für die geschichtliche Zeit fehlen uns bis in das 11. Jahr-

³⁴⁾ S. Dörries, Entstehung und Formenbildung der nieders. Städte, S. 221; vgl. Lübking im Deutschen Städtebuch III, S. 265 ff. und 373 ff.

³⁵⁾ Vgl. die zweifelhafte Nachricht beim Annalista Saxo a. 815, S. 571, über einen Bistumsplan Karls d. Gr. für Elze an der Leine: ... *tum propter confluentem negotiandi commoditatem, quippe cum naves Fresie de Wisara per Leinam ascendentes eundem locum locupletare* ... , was zumindest den Schifffahrtsverhältnissen des 12. Jh. entspricht, wenn nicht des 8./9. Jh. S. dazu auch J. Müller, Handel u. Verkehr Bremens im Mittelalter, S. 226; Bächtold, Norddt. Handel, S. 159; Bodemann, Handelsverkehr, S. 48 ff.

³⁶⁾ Dazu auch nur ein Zeugnis des 12./13. Jh. aus dem Stadtrecht Ottos des Kindes für den Hagen von Braunschweig in der Bestätigung der von Heinrich dem Löwen verliehenen Rechte (Keutgen UB 151): *Naves de Brema usque Brunswic liberum atque expeditum semper habeant ascensum* ... S. Timme, Ein alter Handelsplatz in Braunschweig, S. 57 ff., und Bächtold, Norddt. Handel, S. 158.

³⁷⁾ Vgl. Bremen und seine Bauten (1900), S. 704 (daselbst Gezeitenkurve, S. 706); von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 4. Wegen der nachmaligen Küstensenkung dürfte freilich die Flutwelle im frühen Mittelalter weit unterhalb Bremen geendet haben (Vgl. Grohne in: Bremen, Lebenskreis, S. 45 f.).

³⁸⁾ Vgl. dazu: Lonke, Römisches im Bremischen, S. 10 f., Vorgesch. Bremensien, S. 119, Altbremen, S. 18; Grohne, Boden- und Baggerfunde, S. 73 ff., Vorgesch. Einzelfunde. Unbewiesen bleibt der Schluß Lonkes (Römisches, S. 9) auf römische Stapelplätze an der Weser. Zur kartographischen Aufnahme des römischen Exports ins freie Germanien vgl. H. J. Eggers, Römischer Import: sie ergab eine starke Häufung der Funde an der Meeresküste (Friesland, Wursten) und in geringem Maße an den Flüssen. Möglicherweise stammt auch die in der Ledenser Mark am Seefelde (Bremer Neustadt) ausgegrabene Terranigraware des 2./3. Jh. (Grohne, Wurtenforsch., S. 84) und der bei St. Martini ausgegrabene Spangenhelm des 5./6. Jh. (Grohne, Boden- und Baggerfunde, S. 73) aus dem Seehandel.

hundert hinein jegliche Anhaltspunkte³⁹⁾, so daß alle Vermutungen für die karolingisch-ottonische Zeit unsicher sind. Es führt uns auch nicht weiter, wenn wir versuchen, die Bedeutung Bremens für die Seeschifffahrt im Rahmen der Gesamtentwicklung des Nordseehandels in dieser Zeit zu betrachten, da auch sie umstritten ist: während einerseits die Auffassung vertreten wird, daß nach dem Arabereinbruch in das Mittelmeer im 7. Jahrhundert die Friesen zwar das Handelsmonopol im Nord- und Ostseeraum erlangen konnten⁴⁰⁾, daß aber dann im 9. Jahrhundert durch die Normannenzüge der Seehandel fast völlig zum Erliegen kam⁴¹⁾, wird man andererseits nicht vergessen dürfen, daß sich gerade für das 9. Jahrhundert eine steigende Bedeutung des Transithandelsplatzes Haithabu⁴²⁾ und der Wikorte Skandinaviens⁴³⁾, so des Pelzortes Birka am Mälarsee⁴⁴⁾, nachweisen läßt⁴⁵⁾.

Es ist hier nicht der Ort, näher darauf einzugehen. Für Bremen kann nur die günstige Lage für den Seeverkehr festgestellt werden, wobei es offen bleiben muß, ob sie in karolingisch-ottonischer Zeit ausgenutzt werden konnte.

Im Gegensatz zur Seeschifffahrt wird man im norddeutschen Raum für das 9. Jahrhundert eine steigende Bedeutung der Landverbindungen für den Fernverkehr annehmen müssen⁴⁶⁾, eine durchweg übersehene Tatsache,

³⁹⁾ In den Markturkk. von 888, 965 usw. wird man keine bindenden Hinweise auf einen Seehandel sehen dürfen. Die Behauptung von Planitz, Frühgesch., S. 20, daß Bremen am Englandhandel des 9. Jh. beteiligt gewesen sei, entbehrt jeglicher Anhaltspunkte, ebenfalls die vielfach geäußerte Hypothese einer Friesenkolonie (Vgl. unten S. 53).

⁴⁰⁾ Vgl. besonders Pirenne, *Les villes*, I, S. 320. Zum Handelsmonopol der Friesen vor allem Rohwer, *Fries. Handel*, S. 4 ff. Vgl. a. Vogel, *Seeschifffahrt*, S. 74; Jankuhn, *Birka und Haithabu*, S. 178, über die Vereinigung der Wirtschaftsbereiche von Nord- und Ostsee durch Friesen und Normannen.

⁴¹⁾ Pirenne I, S. 145 f., 321; Rohwer, S. 55 und besonders 76 ff. über die Normannenplünderungen. Vgl. a. Stein, *Handelsgesch.*, S. 90 f., 169. — Buchenau, *Entwicklung der Stadt Bremen*, S. 7 f., hielt für das 8./9. Jh. wegen der Seeräubergefahren und wegen kriegerischer Anwohner an der Niederweser jeglichen Seehandel nach Bremen für unmöglich.

⁴²⁾ Vgl. vor allem die Schriften von Jankuhn, Schwantes, Kieselbach.

⁴³⁾ Vogel, *Handelsverkehr*, S. 263; Jankuhn, *Birka und Haithabu*, S. 175 ff.

⁴⁴⁾ Angelegt wahrscheinlich im 8. Jh.: Vogel, *Handelsverkehr*, S. 264; Jankuhn, *Birka und Haithabu*. Die aufschlußreichste Darstellung des Handelsplatzes Birka bei Rimbart, *Vita Anskarii*, c. 19.

⁴⁵⁾ Auch Hamburg scheint in dieser Zeit seine alte Bedeutung bewahrt zu haben: Schindler, *Hamburg*, S. 74 ff.

⁴⁶⁾ Dopsch, *Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II*, S. 194 ff., weist u. a. auf zwei aufschlußreiche Zeugnisse für den Verkehr nach Dänemark hin (*Ann. regni Francorum* a. 809 und *Ann. Fuldenses* a. 873), sowie auch auf die Festlegung der Grenzhandelsplätze durch Karl d. Gr. im Diederhofener Kapitular von 805 (*MG Cap. I*, S. 123, c. 7). Er kommt sogar zu dem — allerdings kaum gesicherten — Schluß (S. 196): „Hamburg und Bremen hatten bereits (im 9. Jh.) lebhaften Anteil an dem blühenden nordischen Handel nach Dänemark (Schleswig) wie nach der Ostsee (Birka)“.

die gerade die Furt- und Fährstellen wichtig werden ließ. Man kann hierfür vor allem zwei Gründe anführen: 1. die schon erwähnte Behinderung des Seeverkehrs durch die Normannenzüge und 2. die Benutzung und Sicherung der Landverbindungen für die militärischen Unternehmungen, zunächst in Sachsen selbst und dann auch in einem Teil von Ost- und Nordalbingien⁴⁷⁾.

Es ist auffällig, daß in Norddeutschland die neuen Bistümer — wie auch Bremen selbst — bevorzugt an Furt- und Fährstellen angelegt wurden, zunächst wohl alle im Schutz von militärischen und Verwaltungsmittelpunkten, die diese wichtigen Stellen sichern sollten: die neue Kirchenorganisation im noch unruhigen Sachsen war zunächst noch in starkem Maße auf militärischen Schutz angewiesen⁴⁸⁾. Darüber hinaus dürfte auch der ständige Fluß von Personen an diesen Orten die Veranlassung für die Wahl der Bischofssitze gewesen sein⁴⁹⁾.

Eine solche Fährstelle war auch Bremen. Sie gewann ihre besondere Bedeutung durch einen Dünenzug, der rechts der Weser entlangführte und sie auf der Höhe von Bremen fast berührte. Diese Düne verband die Geestfläche südöstlich Bremen (bei Achim) mit der im Nordwesten gelegenen (bei Lesum). Für die Verkehrslage ergaben sich dadurch in mancher Hinsicht günstige Verhältnisse⁵⁰⁾, die für das frühe Mittelalter im einzelnen unsicher sind, da wir die damaligen Flußbettverhältnisse nicht kennen.

Wenn im folgenden der Versuch gemacht wird, einen Überblick über die im Mittelalter durch Bremen führenden Fernstraßen zu geben, so ge-

⁴⁷⁾ Vgl. etwa die schematische Darstellung über die Benutzung vorgesch. Straßen bei den Feldzügen Karls d. Gr. bei Krüger, Vorgesch. Straßen, Sp. 257 ff., dazu Karten 3—5; vgl. Dopsch, Beiträge, S. 59; Ortmann, Vororte Westfalens, S. 29.

⁴⁸⁾ Das gilt u. a. für Bremen, Hamburg, Minden, Verden und Paderborn, aber auch für das Alexanderstift Wildeshausen. Die *curtis* für Bremen ist wahrscheinlich (S. unten S. 57 ff.). Vgl. für Verden: Dörries, Entstehung und Formbildung der niedersächs. Städte, S. 250; Deutsches Städtebuch III, S. 362 ff. Zu Wildeshausen vgl. Tafel IV bei Dörries, Entstehung und Formbildung der nieders. Städte, mit der Lage der Burg; vgl. a. Lübking im Deutschen Städtebuch III, S. 373 ff. Der Ort war Sitz der Widukinde; dann kam er an die Ottonen, Billunger, Lothar von Supplinburg und die Welfen, die hier das Rektorat über das Alexanderstift ausgeübt haben. Die Hamburger Burg bestand schon vor der Gründung des Erzbistums (Schindler, Hamb. Dom, S. 84 ff.; ders. Hamburg, S. 42 ff.). Vgl. Reincke, Forschungen, S. 14 f., Deutsches Städtebuch I, S. 387; Vita Anskarii c. 16. Für Paderborn spricht die Translatio S. Liborii, S. 150, von (karolingischen) *moenia* eines *oppidum*. Dopsch, Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 59, nimmt u. a. auch für Hildesheim und Rothert im Deutschen Städtebuch III, S. 279, für Osnabrück eine karolingische *curtis* an, ohne freilich überzeugende Beweise anzuführen.

⁴⁹⁾ Vgl. unten S. 66 ff.

⁵⁰⁾ Über die vorgeschichtliche Straßenführung, von der Grohne, Mahndorf, S. 341, vermutete, daß sie nicht durch Bremen ging, soll hier nicht gesprochen werden. Es ist durchaus möglich, daß die Fähr- bzw. Furtstelle erst nach der Gründung von *Curtis* und Bistum hierher verlegt wurde.

schiebt das unter weitgehender Anlehnung an die bisherigen Meinungen. Es ist bekannt, wie schwach begründet diese im allgemeinen sind, solange wir über die Bodenverhältnisse der Bremer Umgebung in jener Zeit nicht besser unterrichtet sind als bisher. So muß denn der folgende Abschnitt mit vielen Unsicherheiten behaftet bleiben⁵¹⁾.

Der Ort Bremen lag in unmittelbarer Nähe der am nördlichen Dünenrande entlangführenden Straße von Verden über Achim zur Burg-Lesumer Fährstelle, die von dort weiter über den Bremervörder Moorpaß⁵²⁾ nach Stade führte. Vor allem diese Verbindung nach Stade, bzw. Hamburg und von dort nach Schleswig und Dänemark, sowie in das slawische Gebiet Ostalbingiens gewann insbesondere nach Beginn der Ostkolonisation eine steigende Bedeutung⁵³⁾, so daß die wichtigsten Punkte schon frühzeitig durch befestigte Anlagen gesichert wurden⁵⁴⁾.

Ob und in welchem Maße ein Teil des Verkehrs von dieser Verbindung im Laufe des Mittelalters aus Gründen der Zollflucht abgezogen wurde und etwa die Hemmstraße auf einem beschwerlichen Wege zur Ritterhuder Geest benutzte⁵⁵⁾, kann hier nicht untersucht werden, zumal die Anhaltspunkte darüber außerordentlich dürftig sind und auch für diesen Weg Bremen der Ausgangspunkt war.

Über das Alter und die Bedeutung einer von der Dünenverbindung in Hemelingen, bzw. Achim abzweigenden Straße über Ottersberg—Zeven—Heeslingen nach Buxtehude und Stade können nur unsichere Vermutungen

⁵¹⁾ Über den Verlauf der Handelsstraßen vgl. Buchenau, Entwicklung der Stadt Bremen, S. 5; Dünzelmann, Topographische Entwicklung, S. 27 ff.; J. Müller, Handel und Verkehr Bremens, S. 223 ff.; Schuchhardt, Befestigungen, S. 70; Planitz, Frühgesch., S. 42; Engelke, Anfänge der Stadt Stade, S. 55; Krüger, Vorgesch. Straßen, Sp. 254 ff., dazu Karte 3—5; Rauers, Handelsstraßen; Bächtold, Norddt. Handel, S. 133 ff. und 159 ff.; Buchenau, Bremen, S. 162 (Entholt); Lonke, Der Weg von Bremen nach Ritterhude, S. 445 ff.; J. Müller, Handel und Verkehr Bremens (II), S. 64 ff.

⁵²⁾ Vgl. etwa im Atlas Niedersachsen Bl. 11, wo eine Karte über die Bodenverhältnisse des 18. Jh. noch den breiten Moorgürtel von der Wümme (Teufelsmoor) bis in den großen Knick der Oste bei Lamstedt zeigt, durch den bei Bremervörde der alte Moorpaß führte.

⁵³⁾ In den Ann. Stadenses (S. 335 ff., bes. 335, Z. 61—62, und 340, Z. 13) findet sich die Verbindung Dänemark—Stade—Bremen—Vechta—Münster an den Rhein und weiter nach Frankreich angegeben. Bemerkenswert ist, daß Hamburg noch (Mitte 13. Jh.) unberührt bleibt.

⁵⁴⁾ So ist schon im 9. Jh. Lesum als Grafensitz nachgewiesen (Anskar, Miracula S. Willehadi, c. 29). 1063 geht der alte Königshof dann in den Besitz des Bremer Erzstiftes über (MG DD Heinrich IV., 103). Bremervörde wird, nachdem hier wohl schon im 9. Jh. eine Wallburg entstand (Deutsches Städtebuch III, S. 75 [Grieser]), um 1000 durch eine zunächst gräfliche, 1112, bzw. 1122 herzogliche, im 13. Jh. erzbischöfliche Befestigung gesichert, und es wird dort eine Zollstelle eingerichtet (Brem. UB I, 138).

⁵⁵⁾ Dazu Lonke, Der Weg von Bremen nach Ritterhude, S. 445 ff.

ausgesprochen werden⁵⁶⁾, die man aus dem Jahrmarktsprivileg für Heeslingen ableitet⁵⁷⁾.

Die Furt- oder Fährstelle in Bremen bildete den Anschluß an die Straßen links der Weser. Es war hier überhaupt die letzte günstige Möglichkeit, den Strom zu überqueren; denn die Niederwesermarschen sind bis in die Neuzeit hinein verkehrsfeindlich gewesen. Das gilt für das Mittelalter vor der Eindeichung in besonders hohem Maße.

Die Domdüne in Bremen konnte durch einen Damm⁵⁸⁾ über einen schmalen Uferstreifen mit der Furt oder Fähre verbunden werden.

Hier fand man also Anschluß an die Straßen auf dem linken Weserufer, die durch ungünstige Bodenverhältnisse des Niederungsgebietes zunächst stark behindert waren. Sie folgten dort dem verhältnismäßig hohen Weserufer sowohl auf- wie abwärts. Weseraufwärts kam man über Habenhausen und Arsten⁵⁹⁾ zu dem schon in karolingischer Zeit von einem königlichen Beamten beschützten Übergang über Ochtum und Hache bei Kirchweyhe⁶⁰⁾. Hier ergab sich ein Anschluß nach verschiedenen Richtungen. Eine Straße führte zur Fährstelle über die Weser bei Hoya, sowie zu dem schon von Erzbischof Rimbert gegründeten Stift Bücken. Sie fand Anschluß an die Straße, die über Nienburg nach Hildesheim, aber auch — entlang der Weser — nach Minden führte. Weiterhin konnte man von Kirchweyhe aus Syke, Diepholz und Osnabrück erreichen.

Weserabwärts gelangte man über die alten Dörfer Woltmershausen, Rablinghausen und Seehausen oder Strom an die Ochtum, die entweder beim gleichnamigen Ort oder bei Schohasbergen überquert wurde. Man kam dann bei Schönemoor oder Hasbergen auf die Geest. Etwa in der Nähe der Delmefurt Schlutter gabelte sich diese Straße. Der eine Zweig führte über Oldenburg⁶¹⁾ nach Friesland: es war die „friesische Straße“. Der andere

⁵⁶⁾ Vgl. Buchenau, Entwicklung der Stadt Bremen, S. 5.

⁵⁷⁾ MG DD Heinrich II., 278 (1038); vgl. Spieß, Marktprivileg, S. 329 ff.; Rietschel, Markt und Stadt, S. 46 f.

⁵⁸⁾ Entsprechende Dammanlagen finden sich überall an den Fähr- und Furtstellen, etwa in Stade (Hökerstr.), Braunschweig (der „Damm“), Minden (Bäckerstr.), Oldenburg (der „Damm“) und in Lübeck (ein Teil der Holstenstr. und der Mühlenstr.). In Bremen: Stavendamm und Wachtstraße.

⁵⁹⁾ Die ältesten Nachweise der im folgenden genannten Orte in der Dissertation des Verfassers, S. 22.

⁶⁰⁾ Schon in Anskars *Miracula S. Willehadi*, c. 17, als *villa publica Wege*. Im 12. Jh. läßt sich dort eine Burg nachweisen, die sich im Besitz Heinrichs des Löwen befindet und 1167 durch Christian von Oldenburg vorübergehend erobert wird (*Annales Stad.* a. 1167). Vgl. unten S. 59.

⁶¹⁾ 1243 verbieten die Grafen von Oldenburg den Bremer Bürgern und Westfalen, „*ad forum aliquod in Frisiam transire*“ und verpflichten sie, daß sie „*in Aldenburg bis in anno . . . forum adibunt*“ (*Brem. UB I*, 223). Die Grafen versuchten also, Bremer und Friesen auf dem Oldenburger Markt zusammenzuführen, was auch ausdrücklich im Rahmen einer Sicherheitsgarantie für Bremer und Friesen erwähnt wird. Vgl. *Deutsches Städtebuch III*, S. 265 ff. (Lübbing).

Weg nahm seine Richtung auf die Hunte, die in Wildeshausen überquert wurde, und leitete die Reisenden weiter über Vechta nach Westfalen und Flandern: später wurde er die „flandrische Straße“ genannt. Vielleicht ist sie gemeint, wenn die Stader Annalen⁶²⁾ im 13. Jahrhundert von einer Verkehrsstraße von Bremen über Vechta und Münster an den Rhein sprechen.

Erst 1311 wurde der alte unbequeme Ochtumübergang verlegt: durch Vereinbarung der Stadt Bremen und der Grafen von Oldenburg⁶³⁾ wurde die Straße gebaut, die beim Warturm die Ochtum überquerte und dann über Huchting nach Delmenhorst führte, das inzwischen Schlutter als Delmeübergang abgelöst hatte. Sie war auch für den Wagenverkehr geeignet⁶⁴⁾. Das war erst möglich geworden, nachdem die Ochtumniederung seit dem 12. Jahrhundert unter Holländerkultur genommen worden war⁶⁵⁾.

Wenn auch die Nachweise für das frühe Mittelalter recht lückenhaft sind, läßt sich als Ergebnis diesem Überblick über die Verkehrslage Bremens entnehmen, daß der Ort durch die natürlichen Verhältnisse dazu bestimmt war, sowohl Furt- oder Fährplatz für wichtige Handelsstraßen wie auch Hafen für die See- und Flußschiffahrt und Ort für den Umschlag zwischen Land- und Wassertransport zu sein.

Hierin haben wir auch für die weiteren Untersuchungen den wichtigsten Punkt bei der Stadtwerdung zu sehen, dem eine besondere Beachtung geschenkt werden muß. Man wird dann erkennen, daß Bremen in der Zeit zu großer Bedeutung heranwachsen mußte, als — neben der wirtschaftlichen Stärkung des Hinterlandes durch die Siedlung des 12. Jahrhunderts und dem Anwachsen der Ansprüche der kirchlichen Einrichtungen in Bremen — der Durchgangsverkehr aus dem westfälisch-flandrischen Gebiet⁶⁶⁾ infolge der Ostkolonisation und der Erschließung des Ostseeraumes für den deutschen Handel einen bedeutsamen Aufschwung nahm.

b) Die Bodenverhältnisse Bremens

Es bedarf für den Historiker keiner Erklärung, daß die natürliche Bodenbeschaffenheit eine sehr wichtige Rolle bei der Anlage und Entwicklung

⁶²⁾ Vgl. oben Anm. 53.

⁶³⁾ Brem. UB II, 115 (1311). Vgl. dazu Dünzelmann, Topographische Entwicklung, S. 30 ff.

⁶⁴⁾ Der Wagenverkehr wird ohnehin erst nach dem Bau einer Brücke in Bremen (also wohl seit dem 13. Jh.) größere Bedeutung genommen haben. Er wird in der Urk. ausdrücklich erwähnt.

⁶⁵⁾ Durch sie entstand hier u. a. das Dorf Grolland (Vgl. Entholt in Buchenau, Freie Hansestadt, S. 448).

⁶⁶⁾ J. Müller, Handel und Verkehr Bremens im Mittelalter, S. 226, meint, daß die bremisch-westfälischen Beziehungen „... aller Wahrscheinlichkeit nach in sehr frühe Zeiten“ zurückreichen. Die wenigen Zeugnisse des 12. Jh. bieten nur sehr dürftige Anhaltspunkte für die Handelsverbindungen mit Westfalen in früherer Zeit.

von Siedlungen spielt. Zunächst werden die natürlichen Verhältnisse in ihrer ursprünglichen Form übernommen und, so gut es geht, zum Vorteil der Bewohner des Ortes benutzt: so zog das Dorf Bremen seinen Nutzen aus der Lage am Fluß und an der Fährstelle, die durch die geographischen Verhältnisse gegeben war. Dann wurden die Bodenverhältnisse verändert, um die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der natürlichen Bedingungen zu erhöhen und um einem Schutzbedürfnis der Bewohner entgegenzukommen: daher wurden Dämme, wohl der Stavendamm und die Wachtstraße, aufgeschüttet, um die Fähr- oder Furtstelle mit der Düne zu verbinden; die Balge wurde vertieft, um als Hafen zu dienen, Warften wurden aufgeschüttet, um die Häuser vor Überschwemmungen zu sichern, und Wälle und Mauern wurden gebaut, um den Bewohnern Schutz zu bieten. So ist die Oberfläche des städtischen Siedlungsraumes von Bremen im Laufe der Jahrhunderte in einem solchen Maße verändert worden, daß es dem Forscher, für den der ursprüngliche Zustand von großer Bedeutung ist, sehr schwer fallen muß, die Bodenverhältnisse des Frühmittelalters zu ermitteln. Die heutige Stadtoberfläche ist das Ergebnis jahrhundertelanger, ganz erheblicher Erdbewegungen, eine Tatsache, die für jede historische Topographie Bremens berücksichtigt werden muß. Es gibt wohl nur wenige Städte, deren Entwicklung durch die Bodenverhältnisse in so entscheidendem Maße bestimmt worden ist wie die des Ortes Bremen.

*

Der schon mehrfach erwähnte Dünenrücken am rechten Weserufer, auf dem sowohl die Domimmunität wie auch Markt und Marktsiedlung entstanden, war ursprünglich erheblich unebener als heute. Auf ihm befand sich eine größere Anzahl von Hügeln, die sich — wie die Dom- und Stephanidüne — bis etwa 13 Meter über Normalnull erhoben, wogegen dazwischen nur Höhen von 9 Metern⁶⁷⁾ und auch darunter erreicht wurden. Die vorgeschichtliche Gestalt dieser Dünenkette hatte sich bis vor kurzem noch im Gebiet Mahndorf—Achim erhalten. Aber auch in den heutigen Bremer Vororten selbst kehren die Namen vieler dieser „Berge“ in den Straßennamen wieder. Sie dienten auch in einzelnen Fällen als Richtstätten⁶⁸⁾. Die

⁶⁷⁾ Heutige Höhe Dom, Nordturm, 12,9 m über NN., St. Stephani 10—11 m über NN., St. Ansgarii 8,9 m über NN.

⁶⁸⁾ Etwa der Waller Galgenberg (Pulverberg) (s. Steilen, Flurnamen: Walle Nr. 50; Brem. UB II, 136 [1314]); der Panzenberg in der Utbremer Mark (Vgl. Sichart, Jodutenberge, S. 10), der Jodutenberg bei der heutigen Michaeliskirche (Sichart, S. 2 ff.) und der Paulsberg, heute „Beim steinernen Kreuz“, auf dem 1430 Bürgermeister Vaßmer hingerichtet wurde (in der Fortsetzung der Rinesberg—Scheneschen Chronik bei Lappenberg, Bremer Geschichtsquellen, S. 162: St. Paul jegen den Berg dar die Möle auff stehet).

Oberfläche der Düne war entweder sandig oder aber mit Heide⁶⁹⁾, Kiefern⁷⁰⁾, Stieleichen und Birken⁷¹⁾ bewachsen. Die entscheidende Erkenntnis, die wir hieraus gewinnen können, ist die Feststellung einer Verkehrs- und Siedlungsfeindlichkeit der Dünenhöhe, so daß Straßen und viele Dörfer ihren Rand bevorzugten, dessen Boden verhältnismäßig eben, fester und dennoch vor Hochwasser sicher war. Das Weideland der Orte lag freilich in den tiefen, fruchtbaren Marschen⁷²⁾.

Beim Dorfe Bremen fiel die Düne nach Süden steil zur Balge, einem Weserarm, ab, beim Dom mit einem Gefälle von etwa 10 Metern, beim heutigen Marktplatz von etwa 8 Metern auf 100 Meter⁷³⁾, eine Tatsache, die nicht nur annehmen läßt, daß hier der Zugang zur Düne beschwerlich war, sondern die es auch unwahrscheinlich macht, daß der Markt ursprünglich auf dem — im frühen Mittelalter — so abschüssigen Gelände des heutigen Marktplatzes stattfand⁷⁴⁾. Frühestens im 13. Jahrhundert, wahrscheinlich aber erst nach 1400, ist im Süden eine aus Ziegeln und Flechtwerk bestehende Stützmauer gebaut worden, die eine teilweise Planierung des heutigen Marktplatzgeländes ermöglichte, ohne die Balge zu verschütten⁷⁵⁾. Über die um 1400 erfolgte Verlegung des Marktes vom Liebfrauenkirchhof auf dieses Gelände wird noch in anderem Zusammenhang⁷⁶⁾ zu sprechen sein.

*

Für den Siedlungsraum des alten Dorfes Bremen war der Uferstreifen zwischen Düne und Weser von entscheidender Bedeutung. Ein Nebenarm der Weser, die Balge⁷⁷⁾, machte ihn zu einer Insel, deren genaue Form und Größe für das frühe Mittelalter unbekannt ist. Die Insel gab für eine Siedlung einen gewissen Schutz, die Balge bot ihr einen Hafen — wie etwa

⁶⁹⁾ Heidebewuchs hat sich bei Ausgrabungen durch eine Ortsteinschicht nachweisen lassen (Grohne, Die älteste Stadtbefestigung, S. 130).

⁷⁰⁾ Vgl. Lonke, Vorgesch. Bremensien, S. 115.

⁷¹⁾ Grohne, Die älteste Stadtbefestigung, S. 130.

⁷²⁾ Die Durchschnittshöhe der Dorfmarken schwankt zwischen 4,5 m über Normalnull für Hastedt und 1,75 m über NN für Walle. Höhenangaben bei Buchenau, Freie Hansestadt, S. 34.

⁷³⁾ Siedlungsspuren auf dem Grundstück Langenstraße 133/134 fanden sich ab 11./12. Jh. 4 m über NN. (Ausgrabung Focke-Museum, Sommer 1954).

⁷⁴⁾ Vgl. unten S. 87 ff., 143 ff., 235 ff.

⁷⁵⁾ Zu den Ausgrabungen von 1862 s. Kohl in den Denkmälen, II, S. 87 Anm. 1: Ziegelsteinmauer und Pfahlwerk fanden sich in 1,5 m Tiefe unter dem Pflaster im südlichen Teil des Marktplatzes zwischen Schütting und Wachtstraße.

⁷⁶⁾ S. 243 f.

⁷⁷⁾ Vgl. vor allem Prüser, Die Balge, S. 477 ff.

das Reichenstraßenfleet für die Hamburger Wik-Siedlung⁷⁸⁾ —, der bis ins 17. Jahrhundert hinein bestanden hat⁷⁹⁾.

Die Oberfläche dieses Uferstreifens hat heute eine durchschnittliche Höhe von 7 Metern über Normalnull. Bohrungen und Grabungen der letzten Jahre haben ergeben, daß davon durchweg etwa 3 Meter im Laufe der Jahrhunderte aufgeschüttet worden sind. Mehr als 4 Meter über Normalnull wird sich das Gelände hier nur an wenigen Stellen erhoben haben⁸⁰⁾. Unter diesen Umständen bestand für die Insel natürlich Überschwemmungsgefahr, wobei freilich zu bedenken ist, daß im frühen Mittelalter die Hochfluten dadurch gemildert wurden, daß ein großer Teil des Wassers in die tief gelegenen Ebenen unterhalb Bremens abfließen konnte, ohne daran durch Deiche gehindert zu werden⁸¹⁾. Hinzu kommt, daß wohl erst die Küstensenkung die Flutwelle im Mittelalter immer mehr gegen Bremen vorrücken ließ⁸²⁾ und daß das Flußbett tiefer lag⁸³⁾. Jedenfalls ermöglichten die Wasserverhältnisse der Weser im frühen Mittelalter Siedlung auf dem flachen Boden, selbst in den Ufermarschen⁸⁴⁾. Im einzelnen sind freilich die Verhältnisse für diese Zeit noch keineswegs völlig geklärt.

⁷⁸⁾ Schindler, Hamburg, S. 59 ff.

⁷⁹⁾ Auf die Benutzung durch Schiffe deutet schon die Bezeichnung *transitus* von 1229 (Brem. UB I, 150) hin. Vgl. Brem. UB IV, 231 (1399). Dagegen sind die beim Bau der Discontobank 1909 gefundenen Pfähle wohl nicht — wie Ehrhardt, Die Bremer Balgen, meint — Dukdalben eines alten Hafens, sondern Pfahlgründungen für Häuser, ähnlich wie die im Sommer 1954 auf dem Grundstück Langenstraße 133/134 ausgegrabenen Pfähle, die ebenfalls in Dreiergruppen standen.

⁸⁰⁾ Daten des Grundstücks Schnoor 31: Heutiges Straßenniveau 6,8 m über NN: Niveau des 16. Jh. etwa 5,2 m über NN, des 13. Jh. etwa 3,8 m über NN (Grohne, Mahndorf, S. 345, und in Br. Nachrichten, 15. Nov. 1952). Bei Ausgrabungen im Juni 1954 an der Stavenstraße Nr. 2 fand sich der Ursand 3 m über NN, an der Tiefer (Nr. 4—5) etwa 1—2 m über NN.

⁸¹⁾ Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang die Beobachtung für Hamburg (Reinke in Hammaburg IV [1949], 23 ff., vgl. Forschungen, S. 11 f.; Schindler, Hamburg, S. 151), daß nämlich ein Ansteigen der Fluthöhe im 11./12. Jh. der Anlaß für die Gründung der Neustadt (1188) auf höherem Gelände, und zwar auf dem Wall der Neuen Burg, war, wogegen die ältere Siedlung — wie in Bremen — unmittelbar am Ufer lag. Vgl. Schindler, Ausgrabungsbericht, derselbe, Hamburg, S. 92, 151 f., und Engel, Stadtgeschichtsforschung, S. 208, der das Ansteigen der Fluthöhe auch auf die Eindeichung der Niederelbe durch die Holländerkolonisation zurückführen möchte.

⁸²⁾ Grohne (in Bremen, Lebenskreis, S. 45, und Mahndorf, S. 334) nimmt 18—20 cm Senkung je Jh. an. Im einzelnen zu den keineswegs völlig gelösten Problemen der Küstensenkung vor allem die von Haarnagel verfaßten oder herausgegebenen Aufsätze in den Veröff. der urgesch. Sammlungen des Landesmus. zu Hannover Bd. 6 (bes. S. 16 ff., 28, 44 ff., 115 ff.), Bd. 8 (S. 1 ff.), Bd. 12 (S. 3 ff.).

⁸³⁾ Zur Rolle der Sedimente für die Elbe: Schindler, Hamburg, S. 90.

⁸⁴⁾ Dafür besonders bezeichnend die Siedlung in der flachen Marsch am Seefelde (Bremen-Neustadt) etwa 0,4 m unter Normalnull, die von mehr als 3 m Flußablagerungen bedeckt war (Grohne, Mahndorf, S. 334).

Im Laufe des Mittelalters scheint die Wassergefahr immer mehr zugenommen zu haben. Mit großer Zähigkeit haben sich die Bewohner Bremens dagegen zur Wehr gesetzt und ihre Häuser auf Warften errichtet, Deiche angelegt und Dämme von der Düne über die Insel zur Weser geführt⁸⁵). Dennoch blieben sie nicht vor großen Flutkatastrophen verschont: die Flut vom 13. März 1881 stieg 5,5 Meter über den normalen Pegel hinaus⁸⁶)! Erst die Weserkorrektur am Ende des vorigen Jahrhunderts hat hierin einen endgültigen Wandel geschaffen. Für ein derartiges gewaltiges Werk aber fehlten den Bürgern des Mittelalters die technischen Voraussetzungen.

*

Durch die Bodenverhältnisse wurde nicht nur die Siedlungsform, sondern auch die mittelalterliche Straßenführung in Bremen weitgehend bestimmt. Eine Fähr- oder Furtstelle an der Tiefer wurde durch den Stavendamm mit dem südlichen Dünenrand verbunden⁸⁷). Man gelangte von hier aus entweder auf die Dünenhöhe zur Wulverichsheide, die möglicherweise ein alter Gerichtsplatz war⁸⁸), und zum Dom⁸⁹), oder man konnte am Fuße der Düne in westlicher Richtung abbiegen⁹⁰), um im Bereich des heutigen Marktplatzes die Dünenhöhe bei der St.-Veits-(Liebfrauen-)Kirche zu gewinnen. Von hier aus war dann die Verkehrsstraße am Nordrand der Düne erreichbar⁹¹).

⁸⁵) Zu Warften im Tiefer-, Martini- und Stephaniviertel: Lonke, Lassungsbuch, S. 84. Vgl. auch das Bremer Stadtrecht I, 13 d (1330/1349) (hg. von Eckhardt) über die Anlage steinerner „Werfen“, dazu auch im Stadtrecht III, 10 (1303/1308) und in der Kundigen Rulle von 1450, Art. 22, wo jeder bei 3 Mark Strafe aufgefordert wird, „sinen werf“ an der Weser zu machen. Vgl. die Kundige Rulle von 1489, Art. 32. Zu Warften auch Grohne, Wurtenforschung, S. 12 ff. Bei Ausgrabungen des Focke-Museums an der Stavenstraße im Juni 1954 fand sich ein zweimal erhöhter Deich von 1—2 m Höhe aus dem späten Mittelalter an einem kleinen Nebenarm der Weser.

⁸⁶) Bremen und seine Bauten, Bremen 1900, S. 35.

⁸⁷) S. oben S. 45.

⁸⁸) Im 14. Jh. war dieser Platz durch eine Linde als Gerichtsplatz gekennzeichnet; vgl. die Chronik von Rinesberch-Schene bei Lappenberg, Bremer Geschichtsquellen, S. 136: *Des quam die ercebisscup binnen Bremen. Dar quam die rad by eme under der linden uppe der Wulverickes heyden . . .* Im 16. Jh. im Bericht des Ratssekretärs Louwe über den Aufstand der 104, S. 51: *Myt des quam de erb. radt uth deme radtstole up de heyde by de groten linden* (bei Dünzelmann, Topographische Entwicklung, S. 33; Orig. durch Auslagerung im Kriege verschollen). Ob die Gerichtsstätte aus früh- oder vorgeschichtlicher Zeit übernommen wurde, kann nicht entschieden werden. Darüber in andern Zusammenhang unten S. 55, 66 f.

⁸⁹) Aus dieser Verbindung bildete sich die Königstraße.

⁹⁰) Auf der Langewieren und der Johannisstraße (heute Marktstraße).

⁹¹) Zu ihr oben S. 44. Aus dem Verbindungsweg von St. Veit zu dieser Verkehrsstraße bildete sich die heutige Sögestraße. Vgl. unten Anm. 93.

Auch die Verbindung vom Süden des heutigen Marktplatzes zur alten Stephanisiedlung, die heutige Langenstraße—Geeren, mag auf vorgeschichtliche Zeit zurückgehen, desgleichen der Weg von der Domdüne in östlicher Richtung⁹²⁾, der bei der heutigen Einmündung der Bauernstraße in den Ostertorsteinweg auf die nördliche Dünenstraße traf⁹³⁾.

Wohl im Zusammenhang mit einer steigenden Bedeutung von Markt und Marktsiedlung seit dem 10., bzw. 12. Jahrhundert, als der Balgehafen am Ostende der Langenstraße und das Martiniviertel ihren Aufschwung nahmen, entstand eine neue Fähr- und Furt-, bzw. Brückenstelle, die durch die Wachtstraße mit dem Markt auf der Düne verbunden wurde. Dadurch verlor nicht nur der Stavendamm seine alte Bedeutung, sondern das ganze Tieferviertel lag nunmehr abseits vom Durchgangsverkehr und büßte seine frühere Rolle als Etappenort und Umschlagplatz ein, die nunmehr von der aufblühenden Marktsiedlung übernommen wurde.

*

Die für Bremen eigentümlichen Bodenverhältnisse ergeben also einige wichtige Punkte, die für das Verständnis der Entwicklung des Ortes von entscheidender Bedeutung sind. Es ist offensichtlich, daß sowohl die Inselage wie auch die Höhe der Domdüne einen gewissen Schutz gewährten, der durch menschliche Tätigkeit — Vertiefung und Verbreiterung der Balge und den Bau von Wall und Mauer auf der Düne — verhältnismäßig leicht zu vergrößern war. Die Balge bot zudem einen ruhigen und sicheren Hafen, vor allem für die Flußschifffahrt.

Der Siedlungsraum auf der Insel war beschränkt und litt vor allem seit dem 12. Jahrhundert in wachsendem Maße unter Überschwemmungen. So wurde denn nicht nur die Pfarrkirche St. Veit auf der flutsicheren Dünenhöhe erbaut, sondern auch der Markt dort eingerichtet. Der heutige Marktplatz war im Früh- und Hochmittelalter abschüssiges Gelände und wurde erst durch umfangreiche Planierungen im 14./15. Jahrhundert für die Aufnahme eines Marktes geeignet gemacht, der hierher von dem offenbar zu eng gewordenen Liebfrauenkirchhof verlegt wurde.

Auch der größte Teil der Marktsiedlung mußte sich daher auf der Düne entwickeln, wenn auch die Verlegung der Fährstelle an die Wachtstraße, sowie die Fluß- und Hafennähe auf dem Westteil der Balgeinsel eine neue Siedlung, das Kirchspiel St. Martini, entstehen ließ, das gegen das Hoch-

⁹²⁾ Heutige Ostertorstraße — Ostertorsteinweg.

⁹³⁾ Die nördliche Dünenstraße verlief von Walle und Utbremen auf der heutigen Düsternstraße, an der alten Michaeliskirche vorbei, auf der Falkenstraße, der Birkenstraße, dem Richtweg, der Kohlhöckerstraße, Beim Steinernen Kreuz, an der Bauernstraße zum Ostertorsteinweg, wo sie mit dem Weg von der Bremer Domimmunität und von der Fährstelle an der Tiefer zusammentraf.

wasser mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte wie der „Tieferort“. Im einzelnen wird darüber noch in anderem Zusammenhang zu sprechen sein, so daß diese kurzen Hinweise hier genügen mögen.

*

Nachdem nun in der Einleitung zu den allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der Stadtentwicklung und zu den örtlichen Voraussetzungen für eine Stadtwerdung Bremens Stellung genommen wurde, soll die Entwicklung in ihren einzelnen Stufen untersucht werden. Dabei zeichnen sich drei Perioden ab, die in besonderen Hauptteilen abgehandelt werden sollen:

1. Die Zeit vom Eintritt des Ortes in die geschichtliche Überlieferung durch die Gründung des Bistums bis in die Mitte des 10. Jahrhunderts. In dieser Zeit befand sich in Bremen zunächst eine *villa publica*, also eine dem König unterstehende Siedlung, die 937 an den Erzbischof übertragen wurde.
2. Die Zeit von der Gründung des Marktes 965 bis zu den Anfängen der geplanten Marktsiedlung im Anfang des 12. Jahrhunderts. In diesen Abschnitt fällt die Gründung der beiden Jahrmärkte von 1035, sowie der Beginn einer kaufmännischen Niederlassung, bzw. Marktsiedlung, die aber am Ende des 11. Jahrhunderts noch einmal fast völlig einging.
3. Die Zeit vom Beginn der geplanten Marktsiedlung im Anfang des 12. Jahrhunderts bis zur Bildung eines städtischen Gemeinwesens mit seinem Abschluß zu Beginn des 13. Jahrhunderts. In diesem Abschnitt fand unter Ausnutzung der politischen Verhältnisse Jahrzehnte hindurch eine erfolgreiche Auseinandersetzung mit dem Erzbischof über städtische Freiheiten statt, deren vorläufiger Abschluß durch die Bildung eines Rates, die Entstehung (verlorener) „Wilkoren“ und den Bau einer Stadtmauer gekennzeichnet ist.

Diese Entwicklung stellt sich recht klar und eindeutig dar, selbst wenn sie in sehr wesentlichen Punkten bereits einen Verstoß gegen bisherige Auffassungen darstellt.

Erster Hauptteil:

Die Entwicklung Bremens von der Bistumsgründung bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts

I. Bremen in karolingischer Zeit

1. Der Stand der Forschung

Die neuere Forschung ist sich in den Grundzügen über die Bedeutung der karolingischen Siedlung Bremen einig: ihre Rolle für den Handel ist immer wieder hervorgehoben worden.

Dennoch zeigen die verschiedenen Auffassungen bedeutsame Schattierungen, von denen wenigstens einige wenige erwähnt werden mögen.

P. J. Meier¹⁾ hielt Bremen auf Grund einer falschen Auslegung der Bezeichnung *villa publica* bei Adam²⁾ für einen „Handelsort“, und Lonke³⁾ schloß sich ihm an. Ja, beide meinten, daß es sich um eine Friesenniederlassung gehandelt habe, eine Annahme, für die bisher keinerlei Anhaltspunkte gewonnen werden konnten⁴⁾. Lonke⁵⁾ glaubte sogar, Nachweise für einen römischen Stapelplatz und für Römerlager in Bremen gefunden zu haben, die aber nicht überzeugen können.

Von der Lage Bremens ausgehend, wurde der Ort von Dünzelmann⁶⁾ als „Wik“ angesehen, und die neuere Forschung hat ihm darin recht gegeben⁷⁾, wenn auch die Auffassungen über die Bedeutung des „Wik“ nicht einheitlich waren: Dünzelmann sah in ihm einen Etappenort, der mit einem bestimmten Wikrecht ausgestattet war, nach dem sich die Handelstätigkeit

¹⁾ Anfänge Magdeburgs, S. 77, und in seiner Besprechung von Krüger, Höxter und Corvey, S. 193. Hier spricht er von einer „Urk. des Bischofs Williges“(!).

²⁾ I, 18 (20).

³⁾ Tieferort, S. 70.

⁴⁾ Lonke weist darauf hin, daß die Friesenniederlassung unbewiesen bleibt, hält sie aber doch für wahrscheinlich. Auch Planitz, Karolingische Grundlagen, S. 254, hat das durch Dorstad gegebene Vorbild auf Bremen übertragen (S. dazu unten, S. 95 f.) und unter Annahme einer älteren Martinikirche das Vorhandensein einer früheren friesischen Kaufmannssiedlung glaubhaft zu machen versucht, freilich ohne überzeugende Anhaltspunkte anführen zu können.

⁵⁾ Römisches im Bremischen, S. 9 ff., bes. 12 f.

⁶⁾ Das älteste Bremen, S. 164 ff.

⁷⁾ Vogel, Wikorte, S. 26, bes. Anm. 52; vgl. zur Annahme einer Kaufmannssiedlung (= Wik): Planitz, Frühgesch., S. 76 mit Anm. 421, Stein, Handelsgesch., S. 35 f. mit Anm. 150; Prüser im Deutschen Städtebuch II, 52, hält sie für unsicher.

auf die Versorgung des Durchgangsverkehrs mit Lebensmitteln und Viehfutter beschränken mußte, wogegen der Umsatz anderer Waren den Märkten vorbehalten gewesen sei. Seit Vogel⁸⁾ sieht man im Wik aber einen Stützpunkt, Zufluchtsort oder eine Niederlassung für Wanderkaufleute⁹⁾, deren Bedeutung ganz erheblich schwanken konnte, etwa zwischen einem Ort wie Dorstad einerseits und unserem erheblich unbedeutenderen Bremen andererseits. Es wird in anderem Zusammenhang eine gründliche Überprüfung der Wiktheorie in ihrer Anwendung auf Bremen erforderlich sein.

Einen ähnlichen Weg wie Dünzelmann geht auch Varges¹⁰⁾, nur mit falschem Ausgangspunkt, wenn er den *usus negotiandi* des Arnulf-Privilegs von 888¹¹⁾ und selbst die Bestimmungen der Markturkunde von 965¹²⁾ auf das Recht der Bewohner Bremens bezieht, ständigen Handel im Haus und auf der Straße zu treiben — nach seiner Meinung ohne Warenbeschränkung. Schon Rietschel¹³⁾ hat einige entscheidende Gesichtspunkte gegen Varges' Auffassung angeführt, und es lohnt sich nicht, weiter darauf einzugehen, ebensowenig wie auf die Meinung von Varges¹⁴⁾, Bremen sei als Brückenort entstanden¹⁵⁾.

Auch über die Bewohner des Dorfes Bremen finden sich verschiedene Auffassungen. Man hielt sie für „Fergen“¹⁶⁾, Fischer¹⁷⁾ und für Angehörige verschiedener Berufe wie Schmiede, Wagner usw., deren Handwerk aus dem Durchgangsverkehr Nutzen ziehen konnte¹⁸⁾. Nur von einer agrarischen Bevölkerung war nicht die Rede, da dem Dorf am Weserufer keine Gemarckung zur Verfügung stehen konnte.

Der Stand der Bewohner wurde sowohl mit frei¹⁹⁾ wie auch mit unfrei²⁰⁾ bezeichnet.

⁸⁾ Vor allem seit seiner Arbeit über die „Wikorte“ (1935).

⁹⁾ Vgl. etwa Planitz, Frühgesch. S. 76, Anm. 421, mit den gewagten Hinweisen auf Bremen. Vgl. Planitz, Die deutsche Stadt, S. 53, 55.

¹⁰⁾ Entstehungsgeschichte Bremens, S. 345 ff.

¹¹⁾ MGDD Arnulf, 27 (888).

¹²⁾ MGDD Otto I., 307 (965).

¹³⁾ Markt und Stadt, S. 44.

¹⁴⁾ Entstehungsgeschichte Bremens, S. 340 ff.

¹⁵⁾ Vgl. dazu den Aufsatz des Verfassers im Brem. Jb. 44 (1955), S. 292 ff.

¹⁶⁾ Lonke, Altbremen, S. 11; Tieferort, S. 68.

¹⁷⁾ Vor allem Rietschel, Markt und Stadt, S. 81, Anm. 1, gegen die Ablehnung eines Fischerdorfes durch Dünzelmann, Verfassungsgesch., S. 38 f., und von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 374.

¹⁸⁾ Etwa Joh. Müller, Handel und Verkehr Bremens im Mittelalter, S. 205, Buchenau, Entwicklung der Stadt Bremen, S. 6, Prüser im Deutschen Städtebuch III, S. 52.

¹⁹⁾ Arnold, Gesch. des Eigentums, S. 9 (S. dazu aber unten Anm. 20); Lappenberg i. Berl. Jb. f. wiss. Kritik, 1828, S. 278; Donandt, Stadtrecht I, S. 13; Dünzelmann, Das älteste Bremen, S. 172.

²⁰⁾ Arnold, Verfassungsgesch. II, S. 224 spricht den drei Hansestädten Gemeinden altfreier Einwohner ab. Vgl. aber oben Anm. 19.

Über die Lage der karolingischen Siedlung Bremens herrschte zwar bisher Einhelligkeit: man nahm sie an der Tiefer an. Neuerdings sind aber auch darüber Zweifel laut geworden, die noch keinen gedruckten Niederschlag gefunden haben und noch nach ausreichenden Begründungen suchen.

Die Forschung beschränkte sich nun freilich nicht nur auf das Dorf an der Weser, sondern wandte sich auch der Frage zu, warum wohl in Bremen ein Bistum gegründet wurde. Im allgemeinen wurde bisher angenommen, daß der Ort schon im 8. Jahrhundert eine gewisse ausgezeichnete „Bedeutung“ gehabt haben müsse; nur schien es nicht geklärt, worin diese bestanden haben könnte. Man wies auf eine für sächsische Verhältnisse große Volkszahl²¹⁾ und auf die günstige Verkehrslage des Ortes²²⁾ hin, und vor allem wurde immer wieder eine alte Kultstätte in Verbindung mit einem Gerichtsplatz auf der Domdüne angenommen, deren sakrale Überlieferung dann von der christlichen Kirche übernommen worden sei²³⁾.

Aber noch einen weiteren Anlaß für die Bistumsgründung in Bremen zog man in Betracht. Nach der fränkischen Eroberung soll nach der Auffassung mehrerer Forscher²⁴⁾ eine Königscurtis neben den kirchlichen Gebäuden auf der Düne gebaut worden sein: wiederum eine Auffassung, die bisher nicht hinreichend begründet wurde. Die Bedeutung der königlichen Verwaltung für Bremen bis 937, wie sie sich aus mehreren, sicheren Zeugnissen ergibt, ist nur sehr oberflächlich beachtet worden, obwohl sie — wie noch zu zeigen sein wird — auf die Entwicklung von Bremen in karolingischer Zeit von entscheidendem Einfluß war.

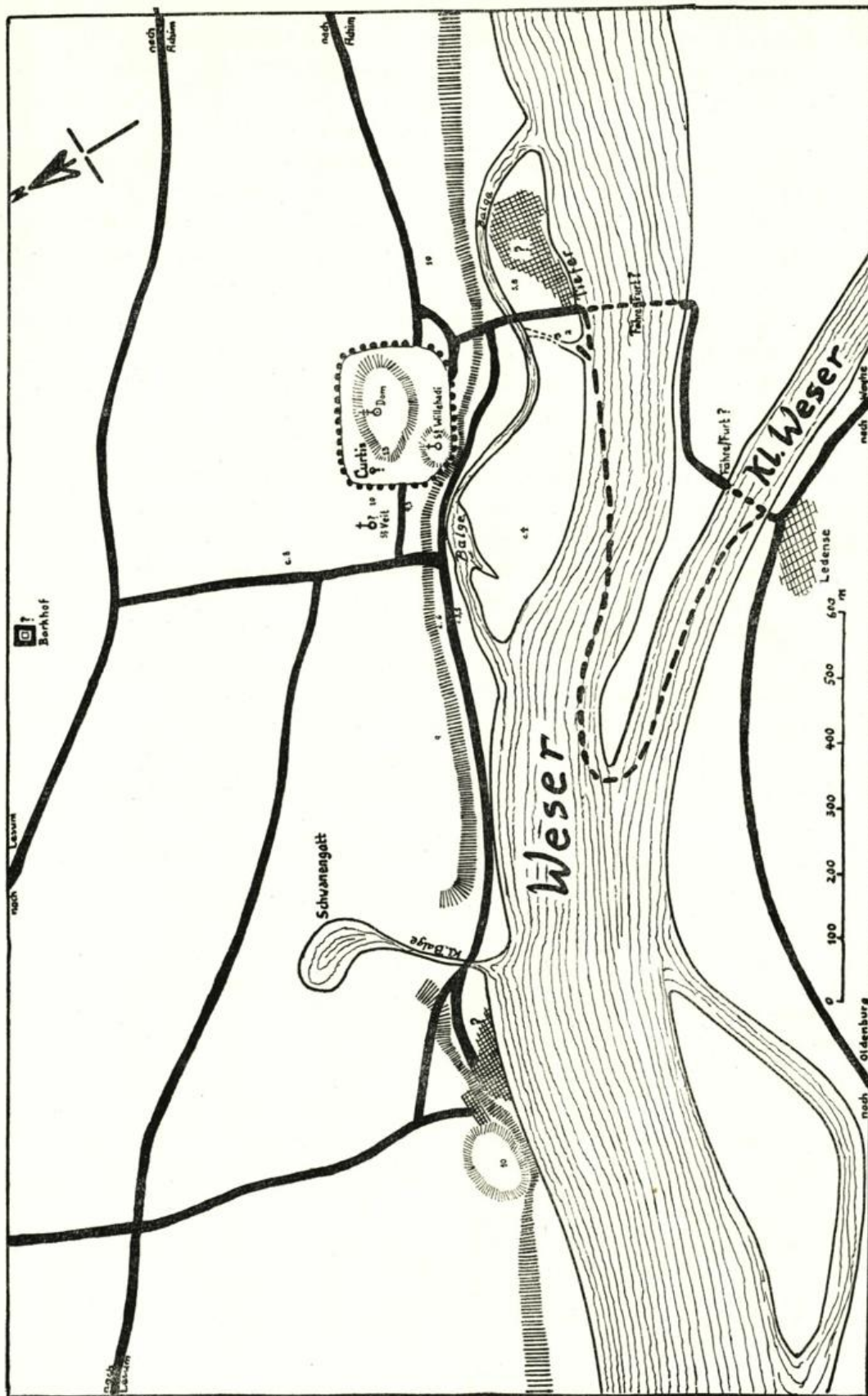
Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Auffassungen über die Entwicklung Bremens im frühen Mittelalter bis vor kurzem völlig unter dem Einfluß der Arbeiten von Donandt, Dünzelmann, Buchenau und von Bippen

²¹⁾ S. etwa schon Krefting, Discursus c. 1 (S. 7), der auf die aus der Wahl des Bischofssitzes zu schließende Bedeutung Bremens hinweist. Zum Vergleich deutet er auf Stade hin, wo kein Bistum eingerichtet wurde und das daher wohl weniger bedeutend gewesen sei. Vgl. auch c. 3 (S. 13), wo Krefting meint, daß Bremen schon zu Willehads Zeiten eine *civitas* gewesen sei und daß der Mangel an Nachrichten nur in der Ungeschicklichkeit der Alten im Chronik-Schreiben begründet läge. Gegen einen volkreichen Ort: Dünzelmann, Verfassungsgesch., S. 41 f., Grohne, Mahndorf, S. 338 ff. Zur Wahl des Bischofssitzes vgl. unten, S. 65 ff. Für eine große Volkszahl ist Dopsch's Theorie von Völkerschaftszentren: vgl. dazu etwa über die *populi frequentia*: Grundlagen, II, S. 368, und in dieser Arbeit oben S. 33 f., unten S. 65 ff.

²²⁾ Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 162 (Entholt); vgl. Grohne, Mahndorf, S. 341.

²³⁾ Vor allem Dünzelmann, Verfassungsgesch., S. 39 ff., s. a. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 3, 374. Lonke, Tieferort, S. 69, meint, eine Thingstätte auf dem Stavendamm annehmen zu müssen; in Altbremen, S. 13, hält er ein Bremer Donarheiligtum für unbewiesen.

²⁴⁾ Vgl. etwa Schuchhardt, Die Burg, S. 127, Frühgeschichtliche Befestigungen, S. 72; danach auch Lonke, Tieferort, S. 70, vgl. Planitz, Frühgesch., S. 10. Zur Schutzlage: Grohne, Mahndorf, S. 341.



Bremen in karolingischer Zeit
 (Die Zahlen geben ungefähre Höhen über Normalnull)

standen. Erst in den letzten Jahren hat sich eine gewisse Bereitschaft gezeigt, ihre Theorien einer Prüfung zu unterziehen und sich dabei auch der methodischen Fortschritte der allgemeinen Stadtgeschichtsforschung zu bedienen.

2. *Villa publica* und Bischofssitz

a) Die *Villa publica*

Zwei Einrichtungen waren für die ältere Geschichte des Ortes Bremen von entscheidender Bedeutung: Die königliche Verwaltung einer *villa publica* und der Bischofssitz.

Über die *villa publica* wissen wir sehr wenig: sie ist nur durch eine Stelle bei Adam²⁵⁾ nachgewiesen, die ihrerseits eine verlorene Quelle, den *Liber Donationum* des Erzstiftes, zitiert und zwar mit einer Gewissenhaftigkeit, die auch der modernen Wissenschaft zum Vorbild dienen könnte: *Scriptum est in Libro Donationum tercio, capitulo 1^o*. Es heißt an dieser Adam-Stelle, ergänzend zu einer im *liber* eingetragenen Schenkung von 100 Hufen an die Bremer Kirche durch Karl (den Kahlen)²⁶⁾, daß man häufig die Formel finde (*ubi etiam crebro versu hoc repetitur*):

Sacrosanctae basilicae (als Empfänger der Schenkung), *quae constructa est in honore sancti Petri apostoli, in loco seu villa publica nuncupato Brema, ubi Willericus episcopus servus servorum Dei praeesse videtur.*

Wir erfahren hier, daß der *locus Brema* eine *villa publica* war und daß dort die Kathedralkirche St. Peter errichtet wurde. Weiter ergibt sich, daß die Schenkungen, für die diese formelhafte Wendung wiederholt auftrat, zur Zeit des Bischofs Willerich (804—839), also nach der Überwindung des letzten großen Sachsenaufstandes, erfolgten. In dieser Zeit scheint demnach das Erzstift großzügig ausgestattet worden zu sein.

Über die Zeit der Abfassung des *Liber Donationum* wissen wir nichts Sicheres. Es darf aber mit gutem Grund vermutet werden, daß er durch die Anregungen entstand, die von den durch Abt Adelhard (822—826) begonnenen Corveyer Traditionsbüchern²⁷⁾ ausgingen²⁸⁾. Er dürfte demnach von einem der Corveyer Mönche auf dem Bremer Bischofssitz (845—916), vielleicht von Ansgar, begonnen worden sein. Bemerkenswert ist noch, daß dieser *Liber Donationum* neben der Arnulf-Urkunde von 888²⁹⁾ die einzige Rechtsquelle aus karolingischer Zeit ist, von der wir wissen, daß sie nach der

²⁵⁾ I, 18 (20).

²⁶⁾ Vgl. May, Regesten 12.

²⁷⁾ Zu den Corveyer Traditionen zuletzt: Sab. Krüger, Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung, S. 13.

²⁸⁾ So Schmeidler in der Adam-Ausgabe, Einleitung, S. LXI.

²⁹⁾ MGDD Arnulf 27.

Zerstörung Bremens durch die Ungarn 918 noch erhalten war³⁰⁾. Es ist durchaus möglich, daß sowohl der *liber* wie auch das Arnulf-Privileg im Heimatkloster der Erzbischöfe, in Corvey, verwahrt wurden und daher vor der Zerstörung bewahrt blieben.

Die zeitgenössische Bezeichnung Bremens als *villa publica* ist ein wichtiger Anhaltspunkt für die rechtliche Stellung des Ortes in karolingischer Zeit.

*

Es ist ganz eigenartig, daß die Adam-Stelle durchweg übersehen wurde. Nur Dünzelmann³¹⁾, Lonke³²⁾ und P. J. Meier³³⁾ nehmen Notiz von ihr, verstehen aber unter der *villa publica* etwas ganz verschiedenes. Dünzelmann meint, es handle sich um eine „freie Siedlung“ mit „freier Bewohnerschaft“³⁴⁾, womit er sich offenbar an eine von Waitz³⁵⁾ angedeutete Möglichkeit anlehnt. Lonke dagegen hält die *villa publica* für eine „Kaufmannsiedlung“ und gibt damit eine Abart der von P. J. Meier — auch in bezug auf Bremen — mit Eifer verfochtenen These³⁶⁾, daß *villa publica* die Bedeutung „Handelsplatz“ habe. Im allgemeinen Zusammenhang hat auch Dopsch³⁷⁾ diesen Standpunkt vertreten. Vor allem wies er auch darauf hin, daß hierbei der Begriff *villa* nicht eine Stadtanlage ausschließe³⁸⁾.

Zu berücksichtigen ist weiterhin noch die von Waitz³⁹⁾ geäußerte Meinung, daß eine *villa publica* nicht nur eine freie Siedlung, sondern auch ein königlicher Ort, gleichbedeutend mit *villa regalis* sein könne. Eine Anwendung dieser Möglichkeit auf Bremen fehlt bisher.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Handelsplatztheorie: es erhebt sich da die Frage nach der Grundlage, auf der sie ruht. Dopsch und Meier machen die Feststellung, daß solche Orte, die als *villae publicae* oder *civitates publicae* überliefert sind, in mehreren Fällen Handelsplätze waren. Wo Meier bei einigen Orten zunächst anderweitige, sichere Anhaltspunkte für die Rolle als Handelsplatz fehlen, wie etwa — außer Bremen — bei

³⁰⁾ Daß in karol. Zeit eine Reihe von Urkk. für das Bremer Erzstift ausgestellt wurden, ergibt sich aus MGDD Arn. 27 (888): *Allata sunt nobis plura gloriosorum principum praecepta*. Als Herrscher, die dem Erzstift Privilegien ausgestellt haben, werden genannt: Karl d. Gr., Ludwig der Fromme, Ludwig der Deutsche, Karl III. Vgl. Stengel, Diplomantik, S. 679.

³¹⁾ Das älteste Bremen, S. 171 f.

³²⁾ Tieferort, S. 70. Er beruft sich zu Unrecht auf Rietschel!

³³⁾ In der Besprechung von Krüger, Höxter und Corvey, S. 193.

³⁴⁾ Vgl. bei Dünzelmann auch die eigenartige Auslegung von Adam II, 2, in diesem Sinne. Auch die Auslegung der Adam-Stelle bei Schumacher, Bremer Immunitätsprivilegien, S. 259, hängt völlig in der Luft.

³⁵⁾ Verfassungsgesch. II, S. 323 Anm. 1.

³⁶⁾ Vgl. oben S. 53, Anm. 1.

³⁷⁾ Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, II, S. 104.

³⁸⁾ Grundlagen, II, S. 371; vgl. zu *villa* als „Stadt“ auch Wirtschaftsentwicklung II, S. 100.

³⁹⁾ Verfassungsgesch. II, S. 323, Anm. 1.

Hameln⁴⁰⁾ und Überlingen⁴¹⁾, reiht er sie als *villae publicae* in die Reihe der „Handelsorte“ ein.

Methodisch ist solch ein Weg im Falle der einwandfreien Bedeutung des Begriffes *villa publica* keineswegs abzulehnen; nur muß das Ergebnis Bedenken erregen, sobald ein Fall bekannt wird, der sich nicht in dieses Schema einordnen läßt. Und da liegt es für die Bremer Verhältnisse nahe, auf die in Anskars *Miracula S. Willehadi*⁴²⁾, also um 860, genannte *villa publica Wege* hinzuweisen. Es handelt sich dabei um einen Ort, der am Ochtumübergang der Straße nach Diepholz und Hoya liegt⁴³⁾: es ist das heutige Kirchweyhe. Ein Handelsplatz hat hier nie bestanden, wohl aber eine Burg, die wahrscheinlich im 9. Jahrhundert königlich war und von Grafen im Steiringau verwaltet wurde. Mit dem Grafenamt dürfte sie an die Billunger gekommen sein⁴⁴⁾ und nach deren Aussterben 1106 an Lothar von Supplinburg, nach dessen Tode aber an die Welfen. Heinrich der Löwe ist auch tatsächlich als Inhaber der Burg Weyhe nachweisbar⁴⁵⁾. Es liegt nahe, im Falle Weyhe anzunehmen, daß mit dem Begriff *villa publica* gemeint war, daß der Ort unter königlicher Aufsicht stand, wie es in anderen Fällen bei der Bezeichnung der *curtis publica*⁴⁶⁾ und des *vicus publicus*⁴⁷⁾ wahrscheinlich ist, daß damit eine königliche Burg, bzw. ein königlicher Ort und unter *civitas publica*⁴⁸⁾ eine königliche Stadt gemeint ist und zwar im Gegensatz

40) Anfänge Magdeburgs, S. 77. Hameln als *villa publica* bei Helmold c. 142. Es befand sich in diesem Ort seit der Mitte des 8. Jh's. ein Fuldaer Eigenkloster (s. Lübeck, Hameln, S. 1 ff., Spanuth im Deutschen Städtebuch III, S. 164 ff), daneben aber soll sich dort — wie Meier (Frühgesch. von Hameln, S. 48 f.) selbst meint — eine gräfliche Pfalzanlage befunden haben, zu der auch das Dorf Hameln gehörte, das mit 28 Hufen hörig war. Freilich ist diese Pfalz unsicher. Über die Frühgeschichte des Ortes sind wir in Wirklichkeit sehr schlecht unterrichtet (Vgl. Deutsches Städtebuch, III, S. 167 [Spanuth], Schnath, Die Herrschaft Everstein usw., Gött. 1922, S. 57).

41) Meier, Anfänge Magdeburgs, S. 77, in Ablehnung der Auffassung v. K. O. Müller, Die oberschwäbischen Reichsstädte, S. 138, der in der *villa publica* Überlingen mit Recht einen königlichen Fronhof sieht.

42) c. 17.

43) S. oben S. 45, Anm. 60.

44) Zu den Billungern im Steiringau vgl. Hildebrand, Der sächsische „Staat“ Heinrichs d. L., S. 152, 155.

45) S. oben S. 45, Anm. 60.

46) Salzburg und Regensburg: Vgl. Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der Kulturentwicklung II, S. 372.

47) Lüttich: Anselm, *Gesta episc. Leod.* in MGSS VII, S. 198.

48) S. UB der Stadt Worms Nr. 42 (1114); Meier, Anfänge Magdeburgs, S. 77, sagt über diese Urk.: „Der 60-Schilling-Bann kommt aber der Marktsiedlung zu, nicht der Bischofsstadt“. Es handelt sich in der Urk. aber keineswegs um einen Marktban, sondern um einen königlichen Burgban, der sich aus der Befestigung der *civitates publicae* („Reichsstädte oder Reichsburgen“) ergab. Beyerle, Entstehung der Stadtgemeinde Köln, S. 4, und Rietschel, *Civitas*, S. 73 ff., sehen in der *civitas publica* mit Recht eine Reichsstadt, bzw. -burg. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, II, S. 104, ist auch hier gegen Sohm,

zu Orten, die in grundherrlicher Abhängigkeit von einer nicht königlichen Einrichtung oder Person standen. Ja, selbst das *publicus* im Begriff *mercatus publicus* der Markturkunden⁴⁹⁾ will — wie an anderer Stelle⁵⁰⁾ zu zeigen sein wird — besagen, daß der so bezeichnete Markt mit dem auf ihm stattfindenden Handel unter königlichem Schutz steht.

Die sprachliche Grundlage für die Auslegung des Begriffes *villa publica* als Handelsort erweist sich ebenfalls als nicht stichhaltig. *Publicus* heißt eben nicht nur „öffentlich“ im Sinne von „für jedermann zugänglich“, sondern auch „königlich = staatlich“ (*index publicus!*), ein Wortgebrauch, den bereits die Antike kannte (*ager publicus*). Dazu dürfte keine weitere Erläuterung erforderlich sein.

Das soll nun nicht heißen, daß eine *villa publica* kein Handelsplatz sein konnte. Das mag durchaus gelegentlich der Fall gewesen sein, nur liegt das nicht in der Bedeutung des Begriffes eingeschlossen, die „königlicher Ort“ ist.

*

Es ist in der Forschung auf verschiedene Punkte hingewiesen worden, die es wahrscheinlich machen sollen, daß Bremen in karolingischer Zeit königlich war. Varges⁵¹⁾ beruft sich auf den Königszins, der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Bezeichnung für den Wortzins auftaucht. Diese Auffassung hat verschiedentlich Zustimmung gefunden⁵²⁾. Bei genauer Betrachtung⁵³⁾ wird sich aber ergeben, daß dieser Hinweis nicht stichhaltig ist.

Schuchhardt⁵⁴⁾ nahm an, daß sich in Bremen eine fränkische Königscurtis befand; bisher hat sich zwar von ihr nichts gefunden, und dennoch wird man mit einem militärischen Stützpunkt — wahrscheinlich auf der Höhe der Domdüne — rechnen müssen⁵⁵⁾, weil dieser Punkt für die Sicherung des

Städtewesen, S. 32, anderer Meinung.

⁴⁹⁾ Meier, Anfänge Magdeburgs, S. 77, versteht auch hier *publicus* als öffentlich = zugänglich für jedermann.

⁵⁰⁾ Vgl. etwa unten S. 82 ff., 125.

⁵¹⁾ Verfassungsgeschichte, S. 208. Er beruft sich u. a. auch auf den Königshof Balge, der aber bei Nienburg liegt, von Donandt aber irrtümlich in Bremen vermutet wurde.

⁵²⁾ Vgl. Rehme, Bremer Grundbuch, S. 77.

⁵³⁾ S. unten S. 244 f.

⁵⁴⁾ Die Burg, S. 187, Frühgeschichtliche Befestigungen, S. 72. Danach auch Lonke, Tieferort, S. 70, Planitz, Frühgesch., S. 10. — Wenn auch eine *Curtis* in Bremen sehr wahrscheinlich ist, so ist es doch übertrieben, von „unfehlbarer Sicherheit“ zu sprechen, wie Lonke, Altbremen, S. 20, es tut, der dazu nur aus der Übertragung des Königsgutes — des Ödlandes (!), sagt er — an den Erzbischof von 937 schließt! Vgl. a. Prüser im Deutschen Städtebuch III, S. 52.

⁵⁵⁾ Die Ablehnung einer *Curtis* durch Grohne, Mahndorf, S. 345, ist nicht stichhaltig.

Weserüberganges — nicht nur für den Handel, sondern vor allem auch für kriegerische Unternehmungen in dem noch unruhigen Sachsen — von großer Bedeutung war. Wie in Verden, Wildeshausen, Hamburg, Weyhe⁵⁶⁾, Lesum⁵⁷⁾ und an anderen wichtigen Fähr- und Furtstellen schon in karolingischer Zeit eine militärische Sicherung zu beobachten ist, so dürfen wir für Bremen mit großer Wahrscheinlichkeit schließen, daß auch dort ein Stützpunkt eingerichtet wurde.

Es kommt aber noch ein weiterer sehr wesentlicher Punkt hinzu: Es ergibt sich aus der Königsurkunde MG DD Otto I., Nr. 13, daß sich bis 937 in Bremen — wie auch in den anderen Stiftsorten Bücken, Bassum und Ramelsloh — Königsgut befand, das wahrscheinlich seinen Ursprung in Konfiskationen der fränkischen Eroberungszeit hatte⁵⁸⁾. Es liegt nahe, anzunehmen, daß es sich dabei um eine Wehr-Curtis⁵⁹⁾, sowie um Grundbesitz handelte, der landwirtschaftlich genutzt wurde und zu ihrer wirtschaftlichen Versorgung diente. Eine solche Zusammengehörigkeit von Wehr-Curtis und Gutshof ist in der Forschung allgemein als Regel anerkannt worden und muß bei herkömmlicher Eigenversorgung der königlichen Einrichtungen auch erwartet werden⁶⁰⁾.

Es sei in diesem Zusammenhang auch auf eine Stelle bei Adam⁶¹⁾ hingewiesen, wo er offenbar über die Ereignisse von 937 berichtet: es heißt dort, daß Erzbischof Adalag *Bremam longo prius tempore potestatibus ac iudiciaria manu compressam, . . . instar reliquarum urbium immunitate simulque libertate fecit donari*. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, aber nicht ganz sicher, daß Adam diese Übertragung des ursprünglich von einem königlichen Beamten verwalteten Ortes Bremen an den Erzbischof meint.

Über den Bau der zur *villa publica* gehörigen Wehr-Curtis auf der Domdüne, die auch die Kathedrale aufnahm, kann nichts Sicheres ausgesagt

⁵⁶⁾ S. oben S. 35 ff., unten S. 69 (Hamburg), S. 45, Anm. 60, S. 59 f. (Weyhe).

⁵⁷⁾ S. oben S. 44, Anm. 54, über Lesum als Grafensitz.

⁵⁸⁾ Zu Konfiskationen im Zusammenhang mit der fränkischen Eroberung Sachsens s. Philippi, Umwandlung, S. 219; zu den fränkischen Siedlern auf konfisziertem Grund und Boden: ders., Gerichtsverfassung, S. 233 ff., bes. 240. Für Bremen bemerkt von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen I, S. 30, ohne Beleg und Begründung: „Es ist nicht wohl zu bezweifeln“, daß der König „auch in Bremen und seiner Umgebung einen großen Teil des liegenden Grundes konfisziert hat“.

⁵⁹⁾ Hier wird der Begriff „Wehr-Curtis“ verwandt, um eine Verwechslung mit unbefestigten Fronhöfen zu vermeiden, die in den Quellen auch oft als *Curtes* erscheinen.

⁶⁰⁾ Vgl. Schröder-Künßberg, Rechtsgesch., S. 213, zum Königsgut bei Pfalzen; zur karolingischen Agrarverfassung, besonders des Königsgutes, s. Dopsch, Wirtschaftsentwickl. Bd. I, in einem Überblick über die verschiedenen Meinungen: Kulischer, Wirtschaftsgesch., I, S. 59 ff. Auch Schuchhardt, Befestigungen, S. 19 ff. und 64 ff., Ursprung Hannovers, S. 1 ff., besonders 8 ff., zur karolingischen *Curtis* und über den mit ihr verbundenen Wirtschaftshof; vgl. a. Gerlach, Entstehungszeit der Stadtbefestigungen, S. 31, Ennen, Frühgeschichte, S. 97.

⁶¹⁾ II. 2. Vgl. in der Dissertation des Verfassers, S. 341 ff.

werden, da sie noch nicht archäologisch festgestellt wurde. Sie wird aber wohl, ähnlich wie in Hamburg⁶²⁾, aus einer viereckigen Wallanlage mit abgerundeten Ecken bestanden haben, die nach außen mit Holz abgestützt war.

Wenn man versuchen wollte, die Organisation der *villa publica Bremen* zu erfassen, so könnte man nur sehr unsichere Vermutungen äußern. Aber damit wäre hier nicht gedient; dennoch sei auf folgendes hingewiesen: Der Wirtschaftshof kann sich nicht im Dorfe befunden haben, das auf der Balgeinsel lag: auf dem schmalen, der Überschwemmung ausgesetzten Uferstreifen bestand nur eine sehr geringe Möglichkeit landwirtschaftlicher Nutzung. Wo nun aber der alte, zur Wehr-Curtis gehörige Hof gelegen hat, wissen wir nicht. Man wird noch am ehesten an den Barkhof denken müssen, der zuerst 1159 als erzbischöfliche *Curia* nachzuweisen ist⁶³⁾. Dieser Gutshof lag nicht an der heutigen Straße „Am Barkhof“, sondern am „Kleinen Barkhof“ vor dem Herdentor⁶⁴⁾. Von hier aus erfolgte seine Verlegung nach der Zerstörung bei der Belagerung Bremens von 1547. Im 13. Jahrhundert war der Barkhof Sitz des Ministerialengeschlechtes „von Bremen“, das sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nachweisen läßt⁶⁵⁾. Sollte man daraus auf eine Zugehörigkeit des Barkhofes zu „Bremen“ schließen dürfen?

Auch im nahen Schwachhausen besaß der Erzbischof einen Gutshof, der von einem *villicus* verwaltet wurde⁶⁶⁾. Je eine weitere große *Curia*, dem Domkapitel gehörig, befand sich in Ostendorf, wohl im Gebiet der späteren Rembertistraße, und in Utbremen⁶⁷⁾.

Über die verfassungsrechtliche Stellung der *villa publica Bremen* könnten im einzelnen nur einige Bemerkungen gemacht werden, die sich aus Untersuchungen allgemeiner Art über das Königsgut in karolingischer Zeit ergeben haben⁶⁸⁾ und die nur mit großer Unsicherheit auf die völlig im Dunkel liegenden Bremer Verhältnisse in dieser Zeit angewandt werden könnten.

⁶²⁾ Schindler, Hamburg, S. 42 ff.

⁶³⁾ Hamb. UB I, 219 (1159): *curia nostra Berchove*.

⁶⁴⁾ Lampe, Barkhof, S. 241.

⁶⁵⁾ Ein Engelbert de Brema in der Bürgerweideurk. von 1159, in der auch der Barkhof zuerst genannt wird (s. Anm. 63). Vgl. Rauers in Brem. Jb. 43 (1951), S. 395 ff.

⁶⁶⁾ Brem. UB I, 68 (ohne Datum); vgl. Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 224, über die Sonderstellung, die Schwachhausen durch seine Zugehörigkeit zur Vogtei Langwedel im Spätmittelalter einnahm. Vgl. neuerdings Pruser, Ein Amtsregister des Hauses Langwedel, Stader Jb. 1954, S. 105 ff.

⁶⁷⁾ Zuerst um 1200 (Brem. UB I, S. 87); vgl. Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 217 (Entholt), Müller, Domkapitel, S. 62, 63.

⁶⁸⁾ Vgl. etwa Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, I, S. 122 ff., Schröder-Künßberg, Rechtsgesch., S. 211 ff., Kulischer, Wirtschaftsgeschichte I, S. 59 ff., A. Eggers, Grundbesitz, S. 113, 120 ff., Mayer in VSWG 17 (1924), 112 ff., Inama-Sternegg, Wirtschaftsgesch. I, 446 ff. usw.

Nur zwei Punkte verdienen hier besonders hervorgehoben zu werden, da sie 937 bei der Übertragung der *villa publica Bremen* bedeutsam werden mußten: Es hat sich ergeben, daß das Königsgut keineswegs völlige gerichtliche Immunität genoß, sondern daß die hohe Gerichtsbarkeit über die Hintersassen, die vom *index* des Königshofes vertreten wurden, soweit sie hofrechtlich ans Königsgut gebunden waren, dem Grafen verblieb⁶⁹). Die Rechtslage glich damit der von kirchlichen Immunitäten in karolingischer Zeit, so daß bei der Übertragung von Königsgut an eine kirchliche Einrichtung der Vogt die gerichtlichen Befugnisse des ehemaligen königlichen *index* unverändert übernehmen konnte. In Bremen wurde freilich mit der Übergabe 937 eine Veränderung zu hochgerichtlichen Befugnissen des Vogtes vorgenommen⁷⁰).

Weiterhin muß darauf hingewiesen werden, daß es neben dem vom *villicus* oder *index* bearbeiteten Grund und Boden noch Königsgut gab, das in verschiedener Form ausgetan war, eine Erscheinung, die wir auch für das Fiskalgut in Bremen annehmen können. Die Leiheformen waren schon in karolingischer Zeit sehr mannigfaltig und offenbar auch örtlich sehr verschieden: ein großer Teil des Königsgutes war benefizialisch ausgetan, ein anderer war Zinsgut⁷¹). Aber selbst dieses unterteilte sich wiederum in *terra censualis*, die prekarisch, also in freier Leihe, vergeben, und *terra tributaria*, die an Unfreie verliehen war. Eine solche Mannigfaltigkeit der Leiheform war nicht nur dem Königsgut eigen, sondern ein Kennzeichen der Grundherrschaft überhaupt. Ganz abgesehen von der Möglichkeit von Entfremdungen, die sich besonders aus den freien Leiheformen ergaben, konnte ein Besitzerwechsel und damit eine Bestandsaufnahme alter und eine Entwicklung neuer Ansprüche beträchtliche Schwierigkeiten mit sich bringen. Es wird an anderer Stelle zu zeigen sein, daß verschiedene Bestimmungen in der Königsurkunde MG DD Otto I., Nr. 11, die Komplikationen widerspiegeln dürften, die sich aus der Übertragung des Königsgutes in den Stiftsorten des Bremer Sprengels an die Kirche ergeben hatten.

Damit wäre nun kurz umrissen, was hier unter der Bremer *villa publica* verstanden wird: nämlich ein befestigter Stützpunkt mit einem königlichen Beamten auf der Domdüne zur Kontrolle des Weserüberganges und der Weserschiffahrt, dem zur Versorgung ein Wirtschaftshof — vielleicht der Barkhof — angeschlossen war. Auf andere Fragen, insbesondere das Verhältnis der Beamten zum Markt, zur Tiefersiedlung und zur Kirche, sowie

⁶⁹) Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, I, S. 161 ff.; vgl. Eggers, Grundbesitz, S. 113; Stimming, Königsgut, S. 32; Seeliger, Forschungen zur Geschichte der Grundherrschaft, S. 313; Schröder-Künßberg, Rechtsgesch., S. 212; s. a. Aubin, Landeshoheit, S. 136, zur Ableitung der kirchlichen Immunität aus der Immunität des Königsgutes.

⁷⁰) S. unten S. 104 ff.

⁷¹) Dopsch, Wirtschaftsentwicklung I, S. 192 ff.; vgl. Schröder-Künßberg, Rechtsgesch., S. 213.

auf die Übertragung des Königsgutes an die Kirche von 937 muß an anderer Stelle eingegangen werden. Vieles bleibt unsicher; dennoch aber scheinen die Verhältnisse des karolingischen Bremen doch erheblich klarer erkennbar zu sein, als sie im bisherigen Schrifttum zum Ausdruck kommen.

b) Der Bischofssitz

Der vorangegangene Abschnitt hat gezeigt, daß Bremen in karolingischer Zeit nicht etwa der bischöflichen Grundherrschaft angehörte, sondern — wie auch Hamburg — ein königlicher Ort war. Neben dem Verwaltungsmittelpunkt der *villa publica* entstanden dann aber wie in den anderen Bischofsorten kirchliche Gebäude. Die Entwicklung des Bremer Bischofssitzes muß sorgfältig untersucht werden, da sie für das wirtschaftliche Gedeihen und den verfassungsrechtlichen Zustand des Ortes von entscheidender Bedeutung wurde.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die strittigen Fragen der älteren Verfassungsgeschichte des Bistums Bremen und des Erzstiftes Hamburg erneut aufzugreifen und umfassend zu behandeln, zumal eine Klärung dieser Probleme in die Geschichte des Erzstiftes gehört und für die Geschichte des Ortes Bremen keine Bedeutung hat. Es mag daher eine kurze Übersicht über die Entwicklung des Bistums, bzw. Erzbistums in karolingischer Zeit genügen, wobei aber die Auswirkungen der Bistumsgeschichte auf die Orte Bremen und Hamburg eingehend untersucht werden müssen.

Bremen ist eines jener Bistümer, die durch Karl den Großen nach Unterwerfung der Sachsen eingerichtet wurden. 787 wurde Willehad, ein Angelsachse, zum Bischof geweiht⁷²⁾, und ihm wurden die Gaue Wigmodi, Lara, Rustri, Aster, Nordendi und Wanga als Sprengel zugewiesen⁷³⁾, ein Gebiet also, das vornehmlich an der Niederweser lag und auch einen Teil von Friesland umfaßte.

Nach der *Vita Willehadi*⁷⁴⁾ handelte es sich um die Gründung eines Bistums mit dem Sitz in Bremen. Es war zunächst Suffragan von Köln. Die Gründungsurkunde⁷⁵⁾ ist zwar eine Fälschung des 10. Jahrhunderts⁷⁶⁾, und Dehio⁷⁷⁾ hat überhaupt die Gründung eines Bistums 787 bezweifelt und sie erst für 804, d. h. für die Zeit nach dem letzten Sachsenaufstand, zugeben wollen⁷⁸⁾, aber ohne hinreichende Begründung. Die Frage, ob Willehad als geweihter Bischof nur einen Missionsauftrag erhalten hat, oder ob tatsächlich bereits 787 ein Bistum gegründet wurde, läßt sich auf Grund der vorhandenen Quellen nicht eindeutig beantworten und ist auch für die Ortsgeschichte ohne Belang.

⁷²⁾ Anskar, *Vita Willehadi*, c. 18, aber ohne Jahr, dieses in *Chron. Moiss.*, S. 298.

⁷³⁾ Anskar, *Vita Willehadi*, c. 8.

⁷⁴⁾ c. 8, 9. ⁷⁵⁾ MG DD Karl d. Gr. 245. ⁷⁶⁾ Schrifttum bei May, Reg. 2.

⁷⁷⁾ *Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen*, I, S. 19. ⁷⁸⁾ Ebd. S. 21.

Es liegt nun aber kein Grund vor, zu bezweifeln, daß Willehad 789, nachdem er bereits vor seiner Bischofsweihe als Missionar Kirchen im Wigmodigau errichtet hatte⁷⁹⁾, kurz vor seinem Tode in Bremen eine Kirche aus Holz baute und unter dem Patrozinium St. Peters weihte⁸⁰⁾. Ebenso sicher ist aber auch, daß das Christentum in Sachsen 792 durch den erneuten Aufstand noch einmal völlig zusammenbrach⁸¹⁾ und daß erst 804 an die Errichtung einer dauerhaften Kirchenorganisation gedacht werden konnte. Willerich (804—838) wurde der erste Bischof nach dem endgültigen Frieden⁸²⁾. Unter ihm scheint der Güterbesitz des Stiftes durch großzügige Schenkungen eine erhebliche Erweiterung erfahren zu haben⁸³⁾.

Es ist nicht viel aus dieser ersten Zeit bekannt. Wir wissen, daß sich Willerich mehrfach am Hofe aufhielt⁸⁴⁾, daß er sich als Missionar betätigte⁸⁵⁾, sowie zwei weitere Kirchen in Bremen außer einem steinernen Dom⁸⁶⁾ baute⁸⁷⁾. Von seinem Nachfolger Leuderich (838—845) wissen wir noch weniger⁸⁸⁾.

Aus der Wahl des Ortes Bremen als Mittelpunkt eines Bistums ergibt

⁷⁹⁾ Anskar, Vita Willehadi c. 8: ... *venit Wigmodiam et ... ecclesias ... destruktas restauravit*. Willehad war 780 von Karl d. Gr. in den Wigmodigau geschickt worden mit der Befugnis zu Kirchenbau, Predigten und Priesterbestellung (Vita Willeh. c. 5, 6; Annales Mosell. a. 780; Ann. Lauresh. a. 780; Adam I, II [12]).

⁸⁰⁾ Am 1. Nov. 789; gest. 8. Nov. (Anskar, Vita Willeh. c. 9, 10; Adam I, 13 [14]).

⁸¹⁾ Ann. Lauresh. a. 792: *Omnes ecclesias que in finibus eorum erant, cum destructione et incendio vastabant*. S. a. May, Reg., S. 4.

⁸²⁾ Adam I, 14 (15).

⁸³⁾ Vgl. über die durch Adam überlieferte (I. 18, [20]), angeblich wiederholt auftretende Formel *sacrosanctae basilicae* im Traditionsbuch des Erzstiftes, mit der darin Schenkungen zur Zeit Willerichs eingeleitet wurden: oben S. 57.

⁸⁴⁾ 829 auf der Mainzer Synode (MG Conc. II, 44, S. 604; MG Epp. V. S. 530), 833 bei Ludwig dem Frommen auf dem Lügenfeld (Ann. Bertin. a. 833).

⁸⁵⁾ Adam I, 18 (20); Ann. Xant. a. 823.

⁸⁶⁾ Adam I, 18 (20): (*Ecclesiam*) *sancti Petri de lignea lapideam fecit* ... von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen I, S. 13, meint, daß dieser Bau es war, der dann erst von Anskar geweiht wurde. Man wird aber wohl eher an eine nach der Plünderung Bremens durch die Dänen 858 (May, Reg. 38) notwendig gewordene Renovierung denken müssen, die auch die Veranlassung zu der am 8. November 860 erfolgten Translation der Gebeine Willehads in den Dom Anskars gab (Anskar, Miracula Willeh. c. 38; Adam I, 31 [33]).

⁸⁷⁾ Adam I, 18 (20). Eine davon ist aber nur bekannt, nämlich über Willehads südlich vom Dom beigesetzten Gebeinen. Zu ihrer Translation von diesem *oratorium* in den Dom am 8. Nov. 860: Anskar Miracula S. Willeh. c. 38, und Adam I, 31 (33). Die Kapelle verlor nun ihre Bedeutung als Grabeskirche des ersten Bischofs von Bremen. Ob sie zunächst überhaupt erhalten blieb, ist fraglich. Adam (S. May, Reg. 188) berichtet über den Neubau der abgebrannten Kapelle durch Erzb. Unwan (1013—1029). Eine neue Bedeutung dürfte die Anlage erst durch die von Erzb. Adalbert (1043—1072) erfolgte Gründung der Wilhadipropstei (Adam III, 9) gewonnen haben. Ihre Lage bei Planitz, Die deutsche Stadt, S. 73, falsch eingezeichnet.

⁸⁸⁾ May, Reg., S. 6.

sich nun die Frage nach den Gründen für diese Entscheidung. In der Literatur ist sie immer wieder aufgeworfen worden, wurde aber mit verschiedenen Vermutungen beantwortet⁸⁹⁾. Vor allem wurde dabei auf eine alte Kult- und Gerichtsstätte hingewiesen, an deren Stelle auf der Dünenhöhe nunmehr der Dom gebaut worden sei. Weiterhin wurde neben einer verhältnismäßig großen Volkszahl und der günstigen Verkehrslage des Ortes eine Königscurtis in Betracht gezogen, die als solche mit dem kirchlichen Mittelpunkt irgendwie in Verbindung gestanden haben müßte. Gerade dieser letzte Punkt hätte mehr Beachtung verdient, als er für Bremen bisher gefunden hat.

Daß die kanonischen Vorschriften über die Gründung von Bistümern, die volkreiche Orte, bzw. Städte als Bischofssitz forderten⁹⁰⁾, bei der Einrichtung der sächsischen Kirche nicht streng befolgt werden konnten, war selbstverständlich. Dennoch wird man bestrebt gewesen sein, Bistümer an solchen Orten einzurichten, die sich durch eine besondere Bedeutung auszeichneten.

Es ist bislang keineswegs überzeugend nachgewiesen worden, daß dabei durchweg der Gesichtspunkt der Übernahme eines alten Kultmittelpunktes durch die christliche Kirche des Ausschlag gegeben hat. Der Versuch Dünzelmanns⁹¹⁾, Bremen als heidnischen Kultmittelpunkt nachzuweisen, hat nicht einen einzigen stichhaltigen Gesichtspunkt anführen können. Auch die Auslegung der Bezeichnungen „Tiefer“ als Tie-vere = Fähre zum Tie, wobei unter „Tie“ ein Thingplatz⁹²⁾ oder der Gott Tiu⁹³⁾ zu verstehen sei, hat sich als unbegründet herausgestellt⁹⁴⁾. Ebenso unzureichend wäre ein Schluß aus dem Patrozinium Petri des Bremer Domes auf ein altes Donarheiligtum⁹⁵⁾, wenn auch Peterskirchen gelegentlich mit alten Flucht-

⁸⁹⁾ Vgl. dazu oben S. 55.

⁹⁰⁾ Vgl. den 6. can. des Konzils von Sardica bei Hefele, Conciliengesch. I, S. 578 (auch I, S. 533 ff., besonders 577 ff.), der volkreiche Orte forderte. Der 17. can. des Konzils von Chalcedon betont, daß die kirchliche Organisation der weltlichen folgen solle und Bistümer an Orten errichtet werden sollten, die der Kaiser zur Stadt erhebe. Vgl. Loening, Kirchenrecht, I, S. 410 ff., Hinschius, Kirchenrecht II, S. 379, Nottarp, Bistumserrichtungen, S. 131 ff., Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der Kulturentwicklung, II, S. 369. Papst Zacharias wies 743 in einem Brief an Bonifatius noch einmal auf diese Bestimmungen hin: . . . *quid in sacris canonibus praecipimur observare: ut minime in villulas vel in modicas civitates episcopos ordinemus, ne vilescat nomen episcopi* (MG Epp. III, 51, S. 302, vgl. a. 28). Auch Karl d. Gr. erinnerte an diese kanonischen Bestimmungen in der *Admonitia generalis* (789) c. 19 (MG Cap. I, 22, S. 55); vgl. Nottarp, Bistumserrichtungen, S. 131 f.

⁹¹⁾ Verfassungsgeschichte, S. 39 f.

⁹²⁾ So Lonke, Tieferort 69, der den Thingplatz auf dem Stavendamm vermutete.

⁹³⁾ Dünzelmann, Verfassungsgeschichte, S. 40.

⁹⁴⁾ Vgl. unten S. 93 f. und in der Dissertation des Verfassers, S. 336 ff.

⁹⁵⁾ Deinhardt, Kirchenpatrozinien, S. 62, wendet sich gegen die Auffassung, daß Wotan durch St. Peter „abgelöst“ wurde.

burgen und Kultstätten in Verbindung stehen⁹⁶). Man wird nicht vergessen dürfen, daß sich St. Peter als Patron schon seit Jahrhunderten, vor allem — aber nicht nur — bei den Angelsachsen⁹⁷), großer Beliebtheit erfreute, und daß er auch als „Bergheiliger“ verehrt wurde⁹⁸). Da nun aber die heidnischen Heiligtümer oft auf Bergen angelegt waren, mögen dadurch auch Peterskirchen und Petersberge mit der Örtlichkeit von Kultstätten oft zusammenhängen, selbst wenn man eine „Ersetzung Wotans durch St. Peter“ ablehnen will⁹⁹).

Alle diese Gesichtspunkte beweisen nichts für einen heidnischen Kultmittelpunkt in Bremen, obwohl auch seine Unmöglichkeit nicht erwiesen werden kann. Die Quellen reichen eben nicht aus, um zu einem gesicherten Urteil zu kommen. Es mag den Vertretern der Kult- und Gerichtsstätten-theorie immerhin zu denken geben, daß etwa der wichtigste Mittelpunkt des sächsischen Gemeinschaftslebens, Markloh an der Weser¹⁰⁰), wie mancher andere Versammlungsplatz völlig verschollen ist und keineswegs kirchlicher Mittelpunkt oder gar Siedlungskern einer Stadt geworden ist. Es ist darüber hinaus bemerkenswert, daß selbst K. Haff¹⁰¹), der für den nordischen und holsteinischen Bereich nachweisen wollte, daß die kirchliche Organisation an alte Kultstätten und -bereiche angeknüpft hat, ausdrücklich das Gebiet links der Elbe ausklammert, weil hier nach seiner Meinung fränkische Einflüsse die ursprünglichen Verhältnisse verwischt haben¹⁰²).

Nun zu den anderen — wie mir scheint: bedeutsameren — Gesichtspunkten für die Wahl Bremens als Bischofssitz, die auch für die Mehrzahl der anderen sächsischen Bistümer verbindlich gewesen sein dürften:

Dopsch¹⁰³) machte auf eine Stelle der *Translatio Sancti Liborii* des 9. Jahrhunderts aufmerksam¹⁰⁴), die sich über die Bistumsgründungen

⁹⁶) Petersberge u. -kirchen, z. T. in und bei Fluchtburgen und Kultstätten: der Petersberg bei Erfurt (*urbs paganorum rusticorum!*), St. Peter in Obermarsberg (Eresburg), in Hohensyburg (Sigiburg) und auf der Iburg; interessant ist in diesem Zusammenhang die Fällung der Donareiche bei Geismar (*Vita Bonif. MGSS II*, S. 344), von deren Holz ein St. Peter geweihtes *oratorium* gebaut wurde. Ob die zahlreichen anderen Peterskirchen in Norddeutschland, etwa in Elze (Bist. Hildesheim), Osnabrück (Dom), Minden (Dom), Bremen (Dom), Fulda (Stiftskirche St. Salvator, Peter und Paul), Quedlinburg (Stiftskirche), Fritzlar (Stiftskirche) usw., alle auf alte heidnische Heiligtümer oder Fluchtburgen zurückgehen, ist doch unwahrscheinlich.

⁹⁷) Zwölfer betont die Bedeutung der Angelsachsen für die Petersverehrung zu stark.

⁹⁸) St. Peter als Bergpatron von Deinhardt, S. 62, u. a. durch den biblischen Hinweis auf Petrus als Fels der Kirche erklärt. ⁹⁹) S. Deinhardt, S. 62.

¹⁰⁰) Vgl. dazu die Auslegung der Stellen über den Versammlungsplatz von Markloh in der *Vita Lebuini* bei Philippi, Umwandlung der Verhältnisse Sachsens, S. 192. Zur Versammlung s. a. die Aufsätze von A. Hofmeister und Löffler.

¹⁰¹) Das Großkirchspiel im nordischen und niederdeutschen Recht in *ZRG*² 63—64 (1943—1944), S. 1 ff.

¹⁰²) *ZRG*² 64 (1944), S. 3 f.

¹⁰³) *Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der Kulturentwicklung II*, S. 369.

¹⁰⁴) *MG SS IV*, S. 150.

äußert: . . . *civitates, in quibus more antiquo sedes episcopales constituerentur, illi penitus provinciae deerant, loca tamen ad hoc, quae et naturalis quaedam excellentia et populi frequentia prae caeteris oportuna videbantur, elegit* (nämlich Karl d. Gr.).

Hier wird ganz deutlich ausgedrückt, daß die bereits oben erwähnten Forderungen der kanonischen Bestimmungen nicht als Grundlage für Bistumsgründungen in Sachsen dienen konnten, und wenn dabei dennoch die *frequentia populi* des Bischofssitzes eine Rolle spielte, so ist das relativ auf die sächsischen Verhältnisse bezogen.

Weniger klar ist nun aber die *naturalis excellentia*. Die *Translatio* versteht darunter offenbar nicht die Verkehrslage, sondern die Gunst der örtlichen, natürlichen Verhältnisse, die ja mit der *frequentia populi* in engem Zusammenhang steht und gewissermaßen die Voraussetzung für sie ist; denn die *Translatio* beschäftigt sich anschließend sehr ausführlich mit der Fruchtbarkeit der Gegend, den Heilquellen und dem milden Klima. Es wird aber auch auf die Reichstage Karls des Großen in Paderborn hingewiesen, sowie auf die dichte Besiedlung der Umgebung. Man wird dennoch darüber hinaus die von Ortmann¹⁰⁵⁾ überzeugend herausgearbeitete wichtige Verkehrslage Paderborns berücksichtigen müssen. Sie war für diesen Ort wie auch für andere im norddeutschen Raum eine wichtige Voraussetzung für die Anlage einer karolingischen Wehr-Curtis.

Die Wehr-Curtis sollten die Verkehrswege für den militärischen Nachschub und vielleicht auch für den Handel sichern¹⁰⁶⁾, und von ihnen aus sollte die Ruhe im Lande gewahrt werden. Auch für sie war wie für die Bischofssitze zentrale und zugleich geschützte Lage von ausschlaggebender Bedeutung. So war es denn aus natürlichen Gründen verständlich, daß sich Bischofssitz und Wehr-Curtis am gleichen Orte trafen¹⁰⁷⁾ und daß vor allem Furt- und Fährstellen, die zu Lande und zu Wasser leicht erreichbar waren, besonders bevorzugt wurden¹⁰⁸⁾.

¹⁰⁵⁾ Vororte Westfalens, S. 90.

¹⁰⁶⁾ Die *Curtes* oder *Castra* in Hamburg, Stade, Verden, Wildeshausen und Paderborn (Vgl. oben S. 34 ff., 43), Lesum (als Grafensitz im 9. Jh.: Anskar, *Miracula S. Willeh.*, c. 29, vgl. oben S. 44) und Weyhe (im 9. Jh. als *villa publica*: Anskar, *Mir. S. Willeh.* c. 17, vgl. oben S. 45, Anm. 60 und S. 59, lagen an wichtigen Verkehrspunkten. Vgl. oben S. 34 ff. Daß bereits (wie Ortmann, *Vororte Westfalens*, S. 28, nach Dopsch, *Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, II, S. 263 und 271, will) die germanischen Wallburgen zur Beherrschung von Straßen, Flußübergängen usw. angelegt wurden, ist bei ihrem Verteidigungscharakter (S. Schuchhardt, *Befestigungen*, S. 54, Krüger, *Vorges. Straßen*, Sp. 273) in der Regel unwahrscheinlich. Ortmann macht auch selbst Einschränkungen.

¹⁰⁷⁾ Vgl. Ennen, *Frühgeschichte*, S. 119.

¹⁰⁸⁾ Die Bischofssitze in Bremen, Hamburg, Verden, Minden, Osnabrück, Paderborn; vgl. Ortmann, S. 29, Dopsch, *Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, II, S. 263.

Da die genannten Voraussetzungen dieselben sind, die auch dörfliche Siedlungen an Fähr- und Furtstellen, sowie Umschlag- und Etappenplätze entstehen lassen¹⁰⁹⁾, sowie eine Stadtbildung begünstigen¹¹⁰⁾, so wird es verständlich, daß fränkische Wehr-Curtis und Bischofssitz oft neben einem solchen älteren Etappenort angelegt wurden¹¹¹⁾, neben dem dann später eine Marktsiedlung und aus dieser wiederum eine Stadt entstehen konnte.

Vor allem wird man bei der Einrichtung der sächsischen Bischofssitze noch berücksichtigen müssen, daß sich die zunächst in Sachsen noch sehr gefährdete christliche Kirche in ihrem Schutzbedürfnis an die Stützpunkte der politischen und militärischen Verwaltungsorganisation der fränkischen Besatzung anlehnen mußte¹¹²⁾, eine Erscheinung, die sich dann, 831 in Hamburg deutlich faßbar¹¹³⁾, im 10. Jahrhundert bei der Wahl Magdeburgs als Metropole an der Slawengrenze noch einmal wiederholte¹¹⁴⁾. Wenn auch nach 804 keine größeren Aufstände in Sachsen mehr stattfanden, so wird die feindselige Haltung gegen die Franken und damit gegen die christliche Kirche erst allmählich nachgelassen haben.

In zahlreichen Bistumsgründungen ist der militärische Schutz offenbar, am deutlichsten im Bericht des Bonifatius an Papst Zacharias über seine Bistumserrichtungen¹¹⁵⁾: *Unam esse sedem episcopatus decrevimus in castello, quod dicitur Wirzburg; et alteram in oppido, quod nominatur Buraburg; tertiam in loco qui dicitur Erphesfurt, qui fuit iam olim urbs paganorum rusticorum.*

Aber auch in den hier zu behandelnden Orten Bremen und Hamburg sind königliche Stützpunkte nachgewiesen: in Bremen eine *villa publica*, die wohl in einer Wehr-Curtis ihren Mittelpunkt hatte¹¹⁶⁾, in Hamburg eine befestigte *urbs*, in der ein Graf als *praefectus loci* saß¹¹⁷⁾.

*

¹⁰⁹⁾ Vgl. oben S. 33, unten S. 94 ff. ¹¹⁰⁾ Vgl. oben S. 39 ff.

¹¹¹⁾ Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, II, S. 101, betont mit Recht, daß im deutschen Missionsraum dem Bischofssitz in der Regel die Siedlung voranging. Ich kann mich aber nicht seiner mehrfach geäußerten Auffassung über die große Volkszahl dieser „Vororte von Gau- und Völkerschaftsgemeinden“ (Grundlagen II, S. 369, Wirtschaftsentw. II, S. 106 ff.) anschließen. Dagegen auch Ennen, Frühgeschichte, S. 47.

¹¹²⁾ Es ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, daß sich in allen Orten, in denen Anskar und Rimbert in ihrem Erzstift Klöster gründeten (neben Bremen: Bassum, Bücken, Ramelsloh), Königsgut befand, das erst 937 (MG DD Otto I., Nr. 13) an die Kirche übertragen wurde. Es liegt nahe, in diesen Orten militärische Stützpunkte zu vermuten. Vgl. a. allgemein Ennen, Frühgeschichte, S. 119.

¹¹³⁾ Schindler, Hamburg, S. 42 f.

¹¹⁴⁾ Vgl. Ennen, Frühgeschichte, S. 120.

¹¹⁵⁾ MG Epp. III, 50, S. 299. Gegen die bewußte Irreführung des Papstes durch Bonifatius durch eine Verwendung von Begriffen, die man als „Stadt“ im antiken Sinne auffassen konnte, spricht wohl, daß eine solche Auslegung keinesfalls für *castellum* und auch wohl nicht für *oppidum* in Frage kam.

¹¹⁶⁾ Vgl. oben S.

¹¹⁷⁾ Rimbert, Vita Anskarii, c. 16; vgl. Deutsches Städtebuch I, S. 387 (Reincke); Schindler, Hamburger Dom, S. 98 ff., ders., Hamburg, S. 42 ff.

Oben¹¹⁸⁾ war die Entwicklung des Bremer Bistums bis auf Bischof Leuderich (838—845) in kurzem Überblick geschildert worden. Inzwischen war in Hamburg seit 831 ein neues Kirchenzentrum in einer Wehr-Curtis entstanden¹¹⁹⁾, dessen verfassungsrechtliche Stellung nicht eindeutig feststeht. Nach Rimberts *Vita Anskarii*¹²⁰⁾ wurde ein Erzbistum Hamburg mit einem Sprengel in Nordalbingien — zunächst mit Ausnahme von Dithmarschen, Holstein und Stormarn, die bei Bremen und Verden blieben — gebildet und auf der Reichsversammlung von Diedenhofen 831 dem Corveyer Mönch Anskar¹²¹⁾ übertragen. Vor allem war dabei offenbar an die Bildung eines Mittelpunktes für die Mission und Kirchenorganisation in Skandinavien gedacht. Anskar gründete in Hamburg ein Stift, eine Schule und eine Bibliothek¹²²⁾, Einrichtungen, die schon 845 durch einen Normannenüberfall wieder zerstört wurden¹²³⁾. Anskar selbst mußte Hamburg verlassen, wie überhaupt nunmehr der Ort seine Eigenschaft als Kirchenzentrum verlor. Er wurde allerdings auch weiterhin — zumindest seit dem 10. Jahrhundert wieder — als eigentlicher Sitz des Erzstiftes angesehen¹²⁴⁾, wenn

¹¹⁸⁾ S. 64 f.

¹¹⁹⁾ Vgl. Schindler, Hamburg, S. 42 ff.

¹²⁰⁾ c. 12; vgl. Adam I, 16 (18).

¹²¹⁾ Er war bis 823 Mönch in Corbie, dann bis 824 in Corvey (S. May, Reg., S. 6). Bis 828 missionierte er darauf in Dänemark (Rimbert, *Vita Anskarii*, c. 7, 8, und Adam I, 15 [17]; *Annales regni Francorum*, a. 826; *Miracula Adalhardi Corb.*, S. 859; *Annales Ryens.* a. 828). Nach seiner Rückkehr wird er auf der Reichsversammlung in Worms (Aug./Sept.) von Ludwig dem Frommen mit der Mission in Schweden beauftragt (Rimbert, *Vita Ansk.*, c. 10—12; Adam I, 15 [17]).

¹²²⁾ Rimbert, *Vita Ansk.*, c. 16; Adam I, 21 (23).

¹²³⁾ Rimbert, *Vita Ansk.* c. 16; *Annales Fuldenses* und *Ann. Bertin.* (Prud.) a. 845; Adam I, 21 (23) datiert irrtümlich auf 840.

¹²⁴⁾ Adam spricht etwa, wenn er das Erzstift meint, von der *Hammaburgensis ecclesia oder cathedra* (I, 38 [40], 43 [45]), der *mater Hammaburg* (II, 48 [47], vgl. II, 37 [35]) und der *metropolis Hammaburg* (II, 17 [15], 60 [58], III, 26 [25]). An einer Stelle spricht er von der *Bremensis ecclesia ac mater Hammaburg* (II, 9 [8]). Bezeichnend ist auch, daß Erzb. Adalbert ein Patriarchat in Hamburg plante: Bremen sollte eins der 12 neuen Suffragane sein (Adam III, 33 [32]). Die Urkk. sprechen von einer *Hammaburgensis ecclesia*, wenn sie das Erzstift meinen (MG DD Otto I, 11, 13, 307) und nennen etwa Adalag *Hammaburgensis ecclesiae archiepiscopus*. Am deutlichsten spiegeln sich diese Verhältnisse bei Adam II, 17 (15), wo er über Hamburg sagt: *Et quamvis decorem urbis amiserit, vires adhuc retinet metropolis* . . . Vgl. über die Pläne zur Residenzverlegung unten S. 162 ff. Merkwürdigerweise nennt die Arnulf-Urk. von 888 (MG DD Arn. 27), wahrscheinlich ein kanzleifremdes Diktat (S. d. Vorbem. der Dipl.-Ausg. von P. Kehr), Erzb. Rimbert *venerabilis archiepiscopus . . . ecclesiae videlicet Bremensis*. Man könnte diesen ungewöhnlichen Titel so auffassen, daß Rimbert als persönlicher Erzbischof dem Bistum Bremen vorstand, wie etwa früher Bonifatius in Mainz. Wahrscheinlicher ist aber, daß hier Bestrebungen zum Ausdruck kommen, die unter Ausschaltung der Metropolitangewalt von Köln an eine Umwandlung des Erzstiftes Hamburg in ein Erzstift Bremen dachten. Diese Auffassung kann jedoch nicht

man auch nicht verkennen konnte, daß die eigentliche Residenz nunmehr Bremen geworden war¹²⁵), obwohl der Ort Hamburg weiterhin recht bedeutend blieb¹²⁶). Es hat nicht an Versuchen gefehlt, auch die alte Metropole wieder zu beleben¹²⁷); aber sowohl die Bedrohung durch die Slawen wie auch vor allem der Wettbewerb der Billunger hat dort keine Residenz für die Bischöfe aufkommen lassen. Darüber wird noch in anderem Zusammenhang zu sprechen sein. Vor allem wird zu zeigen sein, daß das Königsgut in Hamburg nicht etwa — wie in Bremen, Ramelsloh, Bücken und Bassum — dem Erzstift übertragen wurde, sondern den königlichen Beamten — zunächst unbekanntem Grafen, dann den Billungern und Schauenburgern — die entscheidende Gewalt über den Ort verblieb, ein Zustand, der für den Erzbischof nicht einladend erscheinen mochte, seine Residenz wieder nach Hamburg zurückzuverlegen, nachdem Anskar nach Bremen ausgewichen war, das sich dann seit 937 völlig in bischöflicher Hand befand.

*

Der aus Hamburg vertriebene Anskar wurde mit dem Bistum Bremen entschädigt, das nach dem Tode Leuderichs (845) gerade vakant war. Die Übergabe vollzog sich aber unter großen Schwierigkeiten, obwohl sie offenbar vor allem durch Ludwig den Deutschen gefördert wurde¹²⁸). Rimbart¹²⁹) und Adam¹³⁰) meinen, daß Anskar selbst gezögert habe, den Bremer Sprengel zu übernehmen, um keinen Neid zu erwecken, obwohl die kanonischen Vorschriften nach seiner Vertreibung die Übernahme eines neuen Bistums gestattet hätten¹³¹); aber der entscheidende Widerstand dürfte von

von Dauer gewesen sein, wie die oben genannten Hinweise des 10. und 11. Jhs. zeigen. Aufschlußreich ist der Hinweis durch die Archäologie, daß die erzbischöflich beeinflusste Geschichtsschreibung bewußt die Zustände in Hamburg zu schwarz schilderte (Schindler, Hamburg, S. 67, 74 ff.), wahrscheinlich um eine dauernde Verlegung der Metropole nach Bremen zu rechtfertigen.

¹²⁵) Vgl. etwa die Wendung in MG DD Heinr. II, 325 (1014), über die Errichtung des Marktes, die gegenüber den Vorurkk. einen Zusatz bedeutet: *in loco Bremun nuncupato, in quo nunc archiepiscopatus consistit*, obwohl in der gleichen Urk. aus den Vorurkk. der Ausdruck *Hammaburgensis aecclesiae archipresul* und *locus Hammaburg* in der Bedeutung „Metropole Hamburg“ übernommen wurde.

¹²⁶) Schindler, Hamburg, S. 74 ff.

¹²⁷) Durch Unwan (Adam II, 49 [47], 60 [58], 70 [68]) und Bezelin (Adam II, 70 [68]). Vgl. unten S. 162 ff.

¹²⁸) Diese Einsetzung Anskars in Bremen ist eine Parallele zur Versorgung des Erzb's. Ebo von Reims mit dem Hildesheimer Bischofsstuhl, ebenfalls 845 (Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, S. 35).

¹²⁹) Rimbart, *Vita Anskarii*, c. 22.

¹³⁰) I, 24 (26).

¹³¹) Vgl. in der Adam-Ausg. S. 30, Anm. 4, die Angaben über die kanonischen Bestimmungen.

anderer Seite gekommen sein, nämlich vom Erzbischof von Köln, dessen Suffragan das Bistum Bremen war¹³²). Dennoch erfolgte auf einer Mainzer Synode von 847 die Übergabe des Bistums Bremen *decreto ab episcopis constituto und iubente rege*, wobei die transalbingischen Teile des Hamburger Sprengels an das Mainzer Suffraganbistum Verden übergeben wurden¹³³). Im nächsten Jahre erfolgte die Bestätigung auf einem Reichstag in Verbindung mit einer Synode in Mainz, aber unter Rückgabe der transalbingischen Teile an Hamburg und Übertragung eines Stückes vom Bremer Sprengel an Verden *et regio iussu et synodali episcoporum decreto, ipsius quoque Waldgarii (von Verden) . . . voluntate et assensu*¹³⁴). Der Erzbischof von Köln wurde offenbar völlig übergeben.

Es ist bezeichnend, daß die Einführung Anskars in Bremen 848 nach dem (verlorenen) *Liber Donationum*¹³⁵) durch den Kleriker Aldricus und den Grafen Reginbald als kaiserliche Legaten erfolgte und daß selbst Rimbart¹³⁶) zugeben muß, daß lange Zeit verfloß, bis die Übertragung an Anskar durch Papst Nikolaus bestätigt wurde.

Es ist hier nicht erforderlich, die undurchsichtigen verfassungsrechtlichen Grundlagen der Auseinandersetzung zwischen Bremen und Köln, die sich über viele Jahrzehnte erstreckte, weiter zu untersuchen; sie bestand darin, daß das Erzstift Hamburg die Vereinigung mit dem Bistum Bremen durchsetzen, dieses aus dem Kölner Metropolitanverband lösen und sogar den Rang des Erzstiftes auf Bremen übertragen wollte, wogegen Köln weder die dauernde Vereinigung noch den Verlust des Bistums Bremen zugeben wollte. Der Erfolg dieser Auseinandersetzung war schließlich — nicht zuletzt durch die Herstellung einer großen Anzahl gefälschter Urkunden unter Adaldag (937—988) — auf der Hamburg-Bremer Seite.

Der Hamburger und Bremer Sprengel blieben zwar noch zunächst formal getrennt¹³⁷), jener mit der Metropole, dieser mit dem Bischofssitz; Bremen aber wurde durch seine günstigere Lage tatsächlich die gemeinsame kirchliche Residenz und hier entstanden nun auch die entsprechenden kirchlichen Einrichtungen. Gerade diese sind hier von besonderer Bedeutung, da sie eine entscheidende Grundlage für die Entwicklung des Ortes darstellten.

*

¹³²) Rimbart, Vita Ansk., c. 23.

¹³³) Rimbart, Vita Ansk., c. 22 und 36; Adam I, 24 (26).

¹³⁴) Rimbart, Vita Ansk., c. 22, dazu Annales Fuld. und Xant. a. 848, Dehio, Gesch. des Erzbistums Hamburg-Bremen, I, 73.

¹³⁵) Zitiert von Adam I, 24 (26).

¹³⁶) Vita Anskarii, c. 23, 24.

¹³⁷) Vgl. etwa Adam II, 9 (8): *Bremensis ecclesia ac mater Hammaburg*. Erzb. Adalbert plante die Errichtung eines Patriarchats in Hamburg; Bremen sollte eines der 12 Suffraganbistümer werden (Adam III, 33 [32]); Adam III, 1: . . . *nobilis et dives parrochia Hammaburgensis et Bremensis altera vastata est a paganis, altera discerpta est a pseudochristianis*. Vgl. S. 70, Anm. 124.

Anskar selbst weihte 860 einen steinernen Dom, wahrscheinlich, nachdem der Bau Willerichs nach der Plünderung Bremens durch die Dänen 858 beschädigt oder zerstört worden war¹³⁸). Wichtig war auch, daß Anskar ein Kanonikerstift in Bremen gründete¹³⁹), in dem wir den Ursprung des späteren Domkapitels zu sehen haben. Die Kleriker lebten in diesem Stifte bis zur Reform Unwans (1013—1029) zwar mit der Tracht von Kanonikern, aber nach mönchischer Sitte¹⁴⁰), wie Adam berichtet. Sie führten — wie wir annehmen müssen — eine *vita communis* im *monasterium*¹⁴¹), in dem auch der Erzbischof seine Wohnung hatte. Die Benediktinerregel und das Muster von Corvey, sowie die aus den Bremer Verhältnissen sich ergebenden Forderungen der seelsorgerischen und missionarischen Tätigkeit werden diesem Stift das Gepräge gegeben haben: ein Teil der Kleriker wird im Außendienst, besonders im Pfarr- und Missionsdienst eingesetzt gewesen sein, da ja bis auf Erzbischof Unwan der Dom auch Pfarrkirche für einen sehr weiten Bereich war¹⁴²). Daraus ergibt sich dann eine besondere Gruppe von Klerikern, die sich von den mönchischen Gewohnheiten immer mehr entfernte, so daß in der Folge tatsächlich die Insassen des Kanonikerstiftes — wie Adam¹⁴³) sagt — *mixta ex monachis vel canonicis conversatione degebant*.

Weiterhin erbaute Anskar ein Hospital¹⁴⁴) und gründete vielleicht eine

¹³⁸) Vgl. oben S. 65, Anm. 86. Zur Weihe des Domes durch Anskar: *Miracula S. Willeh.*, c. 38.

¹³⁹) Adam I, 30 (32); vgl. A. Müller, Domkapitel, S. 5 f., May, Reg. 47, datiert auf 858/865.

¹⁴⁰) ... *secundam (congregationem) in Bremis habuit sanctorum virorum, qui habitu quidem usi canonico regula vivebant monastica, usque ad nostri fere temporis aetatem* (d. h. bis auf Unwan) (Adam I, 30 [32]).

¹⁴¹) Vgl. MG DD Otto I, 13 (937), wo unter dem *monasterium Bremun* dieses Kanonikerstift zu verstehen ist.

¹⁴²) Vgl. A. Müller, Domkapitel, S. 6; vgl. im allg. Zusammenhang: Nottarp, Bistumserrichtungen, S. 157. Noch im 14. Jh. mußten die Dörfer Borgfeld, Trupe, Gröpelingen, Grambke, Mittelsbüren, Burg, Arsten, Huchting, Seehausen, Ochstum (Altenesch) im Sendgericht Bremer Kirchen erscheinen (Stader Kopiar S. 23 ff.). Die Pfarrgerechtigkeit des Domes im Anfang der kirchl. Organisation in Sachsen wird einen viel weiteren Bereich umfaßt haben.

¹⁴³) II, 48 (46).

¹⁴⁴) Nach 849 (Rimbert, *Vita Ansk.* c. 35; Adam I, 30 [32], 44 [46]): *Hospitalis pauperum in Brema*. Die späteren Bremer Chronisten sahen hier den Ursprung des St.-Jürgen-Hospitals vor dem Herdentor, das aber erst am Ende des 13. Jh. nachweisbar ist (Brem. UB I, 468 [1291]; so etwa die Renner-Chronik, S. 27: *Ansgarius buwede ock dat Gasthus tho S. Jorgen to Bremen, dar men de seken inne lavet*. Vgl. dazu auch Brem. UB I, 6. Anm. 1). Zur Förderung der Gründung durch Rimbert: *Vita Rimberti*, c. 14 f., 21, 24, durch Adaldag: Adam II, 14 (12), wo von der täglichen Beköstigung von 24 Armen neben den fremden Gästen die Rede ist.

Stiftung für zwölf arme Geistliche, aus der später das Ansgarii-Kapitel hervorgegangen ist¹⁴⁵).

Auch die Nachfolger Anskars haben kirchliche Gebäude errichtet: Adalgar baute über dem Grabe seines Vorgängers Rimbert (gest. 888), unmittelbar östlich vom Dom, eine Kapelle, bei der die Wahl der Patrozinien St. Veits, Stephans und Michaels sehr deutlich den Corveyer Einfluß verraten¹⁴⁶). Eine weitere Kapelle, deren Entstehung man bereits in der Zeit der Corveyer Mönche auf dem Bremer Bischofsstuhl (845—915) vermuten mag, ist St. Veit¹⁴⁷). Außer dem Patrozinium haben wir jedoch keine stichhaltigen Anhaltspunkte; Adam nennt Unwan (1013—1029) als den Erbauer der Veitskirche, ohne eine vorher schon etwa am gleichen Ort befindliche Kapelle zu erwähnen.

Diese Bautätigkeit in karolingischer Zeit ist hier insofern wichtig, als durch sie die Anfänge einer Dom-Immunität gekennzeichnet sind. Ganz abgesehen davon, daß die in den kirchlichen Gebäuden wohnenden Geistlichen nicht der weltlichen Rechtsprechung, sondern der des Erzbischofs, bzw. des von ihm beauftragten Propstes oder Dekans¹⁴⁸), unterstanden, dürften

¹⁴⁵) Auf die Stiftung Anskars für 12 arme Geistliche wird in der Gründungs-Urkunde für das Ansgarii-Kapitel von 1187 (Brem. UB I, 66) Bezug genommen. Vgl. Prüser, Die Güterverhältnisse des Anscharikapitels in Bremen, Brem. Jb. 33, S. 46 ff.

¹⁴⁶) Rimbert wurde auf eigenen Wunsch außerhalb des Domes begraben (Vita Rimb., c. 24). Die Kapelle wurde von seinem Nachfolger Adalgar (888—909), wie Rimbert ein Corveyer Mönch (S. Vita Rimberti, c. 12, 21: Adam I, 35 [37]), erbaut. Das Patrozinium St. Veits ist auf Corveyer Einfluß zurückzuführen, ebenso das St. Stephans. In dieser Kapelle wurden auch die Erzbischöfe Adalgar (888—909), Hoger (909—916) und Reginward (916—918?) begraben (Adam I, 52 [54], II, 68 [66]). Der Abbruch erfolgte durch Hermann (1032 bis 1035) (Adam II, 68 [66]).

¹⁴⁷) Adam I, 18 (20) spricht von der Errichtung von drei Kirchen durch Willerich (804—838). Eine dieser Kirchen war der Dom, die zweite eine Kapelle über den Gebeinen Willehads auf einem Begräbnisplatz südlich vom Dom (S. Focke und Barkhausen, Bericht über die Ausgrabungen beim Bau der neuen Börse, S. 29), die spätere Wilhadikirche. Die dritte Kirche aber bleibt fraglich. Eine der Vermutungen geht auf Kreftings Discursus, c. 4 (S. 19), zurück, der in der dritten Kirche Unsere Liebe Frauen sieht, die aber erst 1229 zuerst erwähnt wird (Brem. UB I, 120), wogegen sie vorher (Brem. UB I, 32 [1139]) St. Veit hieß. (So auch Roller, Versuch einer Geschichte der kaiserlichen und reichsfreyen Stadt Bremen, I, S. 88, und Cassel, U.L. Frauen, S. 5.) Eine andere Hypothese meint, daß St. Veit durch Anskar erbaut wurde und dann im 12. Jh. durch Patrozinienwechsel zu U.L. Frauen wurde. Diese Ansicht geht auf die Wolter-Chronik, S. 27, zurück. Vgl. dazu auch Roller und Cassel an den oben genannten Stellen und in neuerer Zeit P. J. Meier, Anfänge Magdeburgs, S. 77, Anm. 49. Das Patrozinium St. Veits läßt die Erbauung durch Willerich unglaublich erscheinen und macht die Errichtung durch Anskar, einen der Bischöfe, die aus Corvey kamen, wahrscheinlicher.

¹⁴⁸) A. Müller, Domkapitel, S. 36, 55, 57. Dompropst und Dekan können in karolingischer Zeit nicht nachgewiesen werden. 1230 ist der Dekan *index ordinarius*

diese Anlagen auch den üblichen „höheren Frieden“ einer „engeren Immunität“¹⁴⁹⁾ genossen haben.

So zeigen sich in der verfassungsrechtlichen Sonderstellung einer Anzahl kirchlicher Gebäude, die sich im Laufe der Zeit immer mehr zu einem geschlossenen geistlichen Bezirk abrunden, die Ansätze zu jenem Teil der Stadt Bremen, der als Dom-Immunität sowohl topographisch als auch verfassungsrechtlich völlig anders geartet war als die bürgerliche Siedlung. Diese Sonderstellung, die dann seit dem Aufkommen bürgerlicher Freiheitsbestrebungen oft als Fremdkörper im Stadtbereich aufgefaßt wurde und zu vielfachen Reibereien Anlaß gab, wird von keiner Verfassungsgeschichte einer Bischofsstadt übersehen werden dürfen, wenn sie auch als das „konservative“ Element der städtischen Entwicklung nicht dieselbe Aufmerksamkeit in der Stadtgeschichtsforschung gefunden hat wie der „revolutionäre“ Einfluß der bürgerlichen Siedlung.

3. Der Markt

a) Das Arnulf-Privileg von 888 (MG DD Arnulf Nr. 27)

Unsere Kenntnis über den karolingischen Markt in Bremen beschränkt sich auf die Anhaltspunkte, die aus der Urkunde König Arnulfs von 888 zu gewinnen sind, und so stehen und fallen alle Erörterungen über ihn mit der Echtheit dieses Privilegs.

In der Forschung galt es als echt, bis Mühlbacher¹⁵⁰⁾ es als verfälschte Nachzeichnung ansprach. So hielt die ganze ältere Forschung unter Einschluß von Varges die Urkunde für echt, brachte ihr aber freilich nicht das nötige Verständnis entgegen. Nach dem Erscheinen der Mühlbacher-Regesten 1889 hat man sich nun vielfach bemüht, auch durch eine Beurteilung der rechtlichen Bestimmungen die Urkunde als Fälschung nachzuweisen.

Es hat sich aber Paul Kehr in der Diplomata-Ausgabe von 1940 noch einmal eingehend mit dem Arnulf-Privileg beschäftigt und es als echtes Original erkannt. Als Schreiber wurde Aspert B nachgewiesen, wogegen

in capitulo (Brem. UB I, 155). Vgl. im allg. Zusammenhang zur „engeren Immunität“: Rietschel, Landleihe, S. 416, und derselbe, Die engere Immunität; Hofmann, Engere Immunität; Hirsch, Klosterimmunität, bes. S. 157 ff.

¹⁴⁹⁾ Die 600-Schilling-Buße für Friedensbruch in königlichen Pfalzen und engeren Immunitäten: Kroell, L'Immunité, S. 239, Hofmann, S. 21, Hirsch, Klosterimmunität, S. 157. Dazu B-M I², 751 = Bouquet VI, 104 (Ludw. d. Fr. für Aniane) und St. 2950 (1101) (für Speier). In beiden Fällen 600-Schill.-Buße für Friedensbruch in der engeren Immunität. Zeugnisse für Bremen fehlen.

¹⁵⁰⁾ B-M Reg. I² 1792 (1744). Vgl. a. Stengel, Diplomantik der Immunitätsurkunden S. 86, Anm. 2, 110 Anm. 3, 125 Anm. 4, der die Vermutung aussprach, daß die Marktbestimmungen interpoliert seien.

das Diktat nicht, wie Stengel meinte¹⁵¹⁾, dem Notar Engilpero zugeschrieben werden kann, sondern sich durch ganz ungewöhnliche, kanzleifremde Wendungen auszeichnet. Wir werden daher wohl mit Empfängerdiktat rechnen können.

Unter dem Gesichtspunkt der Echtheit der Urkunde sind ihre Bestimmungen über den Markt in Bremen noch nicht in der Forschung verarbeitet worden, und es muß hier nun der Versuch gemacht werden, diese Lücke auszufüllen.

Die Bestätigung von Vorurkunden, auf die sich ein Teil des Privilegs bezieht, kann hier ausscheiden, da die Bestimmungen über den Markt mit einem *super hec* angehängt sind und damit angedeutet ist, daß es sich um eine Neuverleihung handelt.

In bezug auf das Marktrecht gestattet die Urkunde das Schlagen von Münzen¹⁵²⁾ und einen Handelsbetrieb in Bremen¹⁵³⁾, wie er vorher den Erzbischöfen in Hamburg gewährt worden ist, aber wegen der Einfälle der Heiden dort nicht mehr ausgeübt werden kann. Die Aufsicht über den Markt mit dem Zoll wird dem (Erz)bischof übertragen. Der diesbezügliche Text lautet: *Super hec etiam (percussuram nummorum) et negociandi usum in eodem loco Brema nuncupato fieri permittimus, sicut dudum ecclesie eiusdem rectoribus in (Ha)mmapurg concessum fuisse, sed propter infestationem paganorum (nunc inibi) esse non posse comperimus, sitque in potestate episcopi provisio eiusdem mercati cum iure telo(nei).*

Es handelt sich also weniger um eine Marktverlegung¹⁵⁴⁾, als vielmehr um die Entschädigung nach dem Verlust eines eingegangenen Marktes mit den Einkünften eines anderen. Vor einer eigentlichen Marktgründung ist nicht die Rede.

¹⁵¹⁾ Diplomantik, S. 86, Anm. 2, 110, Anm. 3, 527, Anm. 10.

¹⁵²⁾ Diese Bestimmung ist im Original nur noch als ... *rum* erkennbar und mußte aus einer Kopie des 17. Jhs. ergänzt werden. S. dazu die Bedenken von Löning, Münzrecht, S. 44. Inhaltlich wird man eine Münzverleihung 888 nicht mehr für bedenklich halten müssen (S. darüber unten S. 77 ff.). Man mag auch im Text die Erwähnung der Münze vor dem Markt für verdächtig halten und könnte an der Stelle des *percussuram nummorum* eher ein *publicum mercatum* oder eine andere Äußerung über den Markt erwarten. Aber man wird zum Vergleich auf die Münzverleihung im Corveyer Privileg von 833 hinweisen können (Zu den Corveyer Anregungen für Bremen s. unten S. 78 ff.). Das Münzrecht war immer Regal, das Marktrecht aber zunächst ein Teil der Grundherrschaft, wenn auch oft — in *villae publicae* oder *civitates regales* — unter königlicher Kontrolle.

¹⁵³⁾ *negotandi usus*; ähnliche Formulierungen: *mercatum agendi usumque monete possidendi theloneumque illic sumendi* ... (MG DD Otto I, 129 [950]); *publice negotionis mercatus* (Keutgen UB, 38 [908]). Es bestehen keine Bedenken, dem *usus negotandi* dieselbe Bedeutung zu unterlegen wie dem *mercatum agere, habere* oder *facere* anderer Markturkk., da der *mercatus* zunächst genau so wenig wie das *negotium* räumlich als Marktplatz aufgefaßt worden ist, sondern als die Handelstätigkeit, das *negotari* und *mercari* auf dem Markt.

¹⁵⁴⁾ So faßt Rietschel, Markt und Stadt, S. 44, die Urk. auf.

Das Schrifttum über das Arnulf-Privileg¹⁵⁵⁾ ist reich an Mißverständnissen, die hier ohne Belang sind, da sie bei der Auslegung der Urkunde ihre Fälschung unterstreichen, somit etwas bewiesen zu haben glauben, was nach dem neuesten Stand der Forschung nicht zutrifft¹⁵⁶⁾.

Planitz¹⁵⁷⁾, der das Arnulf-Privileg als echt anerkennt, knüpft daran eine kurze, aber inhaltsschwere Bemerkung: „Daß in sächsischer Zeit an einem so günstig gelegenen Hafen keine Kaufleute gesessen haben sollten, ist nicht anzunehmen“. In diesem Satz finden sich einige Punkte, die sich keineswegs aus der Markturkunde von 888 ergeben und die wir für die karolingische Zeit erst nach mühsamen Untersuchungen beurteilen können, wogegen über die sächsische Zeit sogar jegliche feste Anhaltspunkte fehlen. Daß Bremen für einen Hafen günstig lag, wurde in den Erörterungen über die Verkehrslage gezeigt¹⁵⁸⁾; ob es ein Hafen war, kann nicht bewiesen werden, ist aber doch sehr wahrscheinlich. Die Frage der Seßhaftigkeit von Kaufleuten in den sächsischen Orten, die Planitz ohne weiteres für Bremen in der sächsischen Zeit bejaht, wird man wohl, wie noch zu zeigen sein wird¹⁵⁹⁾, im allgemeinen bis in die ottonische Zeit hinein verneinen müssen. Von seßhaften Kaufleuten ist in der Arnulf-Urkunde auch gar nicht die Rede.

*

Vor allem die Tatsache, daß Markturkunden ostfränkischer Karolinger sehr selten sind, dürfte das Bremer Arnulf-Privileg verdächtig gemacht haben. Es sind außer diesem nur drei solcher Urkunden bekanntgeworden¹⁶⁰⁾, wenn man von einigen Urkunden Karls III. für italienische Empfänger¹⁶¹⁾ absieht. Noch bis in die Mitte des 10. Jahrhunderts bleiben die Marktverleihungen sehr selten, ohne daß wir daraus schließen dürften, daß es damals nur wenige Märkte gegeben habe¹⁶²⁾. Die in *villae* oder *civitates regales*¹⁶³⁾ gelegenen bedurften im allgemeinen keiner Privilegierung, da sie ohnehin unter königlicher Aufsicht standen, und für die übrigen war eine Beurkundung des Marktrechts nicht üblich, da es offenbar zunächst als Bestandteil der Grundherrschaft angesehen wurde, soweit es sich nicht um völlig freie,

¹⁵⁵⁾ Vgl. etwa Jesse, Zur älteren Münz- und Geldgesch. Bremens, S. 184; Dünzelmann, Beiträge zur Brem. Verfassungsgesch., S. 22.

¹⁵⁶⁾ Darüber einzelnes in der Dissertation des Verfassers, S. 54 f.

¹⁵⁷⁾ Frühgeschichte, S. 76, Anm. 421. ¹⁵⁸⁾ S. 39 ff. ¹⁵⁹⁾ Unten S. 134 ff.

¹⁶⁰⁾ Keutgen UB, 35—37 für Märkte in Corvey (833), Eßlingen (866) und Horhusun (900).

¹⁶¹⁾ MG DD Karl III., 35 (881) für Piacenza und 55 (886) für Kloster St. Cristina d'Olona.

¹⁶²⁾ Vgl. Ortmann, Vororte Westfalens, S. 42, bes. Anm. 2, zum Bestehen von Märkten vor und ohne Privilegierung, ähnlich Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, II, S. 342. Vgl. H. Borchers, Untersuchungen zur Handels- und Verkehrsgesch., S. 59 ff.

¹⁶³⁾ Darunter fallen auch die Märkte in alten Römerstädten, sowie bei Pfalzen (Goslar, Dortmund usw.) und königlichen *Curtes* (bis 965: Magdeburg und bis 937: Bremen).

eigenwüchsige Märkte handelte¹⁶⁴). Eine grundherrliche Abhängigkeit ergibt sich oft daraus, daß in den älteren westfränkischen Markturkunden der Schutz des Marktes in die übliche Immunitätsformel (zusammen mit dem übrigen Besitz) hineingenommen wird¹⁶⁵). In den ostfränkischen Privilegien finden wir das zunächst nicht; erst in ottonischer Zeit dringt dann auch dort das Immunitätsformular in die Marktprivilegien ein¹⁶⁶).

Es ist aber kein Zufall, daß von den drei ostfränkischen Markturkunden der Karolingerzeit bis 900 zwei (nämlich für die Märkte in Corvey und Horohusun) für das Kloster Corvey¹⁶⁷) und eine (für den Markt in Eßlingen) für das Kloster St. Denis ausgestellt worden sind, und daß auch die Markturkunde für Eichstätt von 908¹⁶⁸) für ein Bistum ausgestellt wurde, das vielleicht dadurch, daß sein Vorsteher, Erchanbald (888—912), ein Karolinger war¹⁶⁹), starke westfränkische Beziehungen hatte.

St. Denis ist das Kloster, dessen verhältnismäßig zahlreiche Markturkunden¹⁷⁰) unsere beste Quelle für die Kenntnis des karolingischen Handels darstellen. Corvey hatte enge Beziehungen zu St. Denis, die sich u. a. in der Schenkung und Translation der Reliquien St. Veits von 836 äußerten. Daneben ist auf Corveys Beziehungen zum Mutterkloster Corbie hinzuweisen. Aus Westfranken dürfte Corvey also die Anregung für die Beurkundung des Marktrechtes erhalten haben, wenn auch für Corbie selbst keine Marktprivilegien überliefert sind. Man wird sogar ganz allgemein sagen können, daß die karolingische Markturkunde westfränkischen Ursprungs ist¹⁷¹).

¹⁶⁴) Beyerle, Zur Typenfrage der Stadtverfassung, S. 3, nennt die Märkte im Anschluß an Grundherrschaften „angelehnte Märkte“ im Gegensatz zu den eigenwüchsigen Märkten auf Dorffluren, die von einem Grundherrn unabhängig waren. Vgl. vor allem auch Rietschel, Markt, S. 19 ff., über grundherrliche Märkte und S. 30 f. über „konzessionslose Märkte“. Das Problem grundherrlicher („privater“) Märkte ist von der Forschung — vor allem aus Mangel an Quellen — noch keineswegs völlig geklärt worden.

¹⁶⁵) Vgl. dazu Spieß, Marktprivileg, S. 347.

¹⁶⁶) So schon 952 (965?) und 965 in den Urkk. für die Märkte in Wiedenbrück und Bremen (MG DD Otto I., 150, 307). Besonders deutlich erscheint das Immunitätsformular dann in MG DD Otto I., 364 (968), für St. Sisinio (Bergamo).

¹⁶⁷) Dazu kommt in frühottonischer Zeit: MG DD Otto I., 77 (946), für Corvey (Markt in Meppen).

¹⁶⁸) Keutgen UB 38 (908), bestätigt MG DD Konrad I., 36 (918).

¹⁶⁹) Regesten der Bischöfe von Eichstätt, hg. von Lefflad im Programm Eichstätt 1871, S. 5; Regesten des Bistums Eichstätt, ed. Heidingsfelder, I, Innsbruck 1921, Nr. 67, S. 29. Zu westfränk. Beziehungen vgl. Nr. 111 (916).

¹⁷⁰) MG DD Pippin 6 (753), DD Karl d. Gr. 87 (774), Bouquet VIII, 601 (867).

¹⁷¹) Zu weit geht Philippi, Der Markt der mittelalterlichen Stadt, S. 235 ff., wenn er über die Abhängigkeit der Privilegien und damit der rein formalen Rechtsstellung hinaus für die Entwicklung der Märkte und für ihre Anlage antikwestfränkische Muster annimmt. Er verkennt damit völlig den entscheidenden Einfluß einer alten germanischen Marktüberlieferung im ostfränkischen Gebiet und die Bedeutung der örtlichen Wirtschaftsverhältnisse. Vgl. hierzu auch Borchers, Handels- und Verkehrsgesch., S. 11 ff., 56 ff.

Wahrscheinlich ist auch die Verbindung von Markt und Münze, die zuerst in der Urkunde für Corvey von 833 auftritt und dann 861 in einer Urkunde Lothars II. für Prüm-Romarivilla¹⁷²⁾, sowie in der Corveyer Urkunde für Horohusun erscheint, auf westfränkischen Ursprung zurückzuführen.

Es liegt nunmehr auf der Hand, daß das Bremer Arnulf-Privileg unter Corveyer Anregung entstand; Erzbischof Rimbart, der Nachfolger Anskars, des Corveyer Mönches auf dem Hamburg-Bremer Erzstuhl, wurde 865 selbst Mönch von Corvey und nahm einen Bruder des Abtes dieses Klosters, den Diakon Adalgar, der auch sein Nachfolger werden sollte, zum ständigen Begleiter und Gehilfen¹⁷³⁾. Dadurch war eine starke personale Bindung des Erzstiftes an Corvey gegeben, die bis in den Anfang des 10. Jahrhunderts nachgewiesen werden kann¹⁷⁴⁾. Es wurde schon an anderer Stelle auf den Einfluß der Corveyer Traditionsbücher auf die Einrichtung des *Liber Donationum* in Bremen, sowie auf die aus dem Kloster kommende Anregung für das Patrozinium St. Veits und St. Stephans für Bremer Kapellen hingewiesen¹⁷⁵⁾.

In diesem Zusammenhang erscheint es nun nicht mehr als Zufall, daß am Tage nach der Ausstellung des Bremer Privilegs¹⁷⁶⁾ am gleichen Orte eine Tauschurkunde für Abt Bovo von Corvey ausgestellt wurde¹⁷⁷⁾. Wahrscheinlich befand sich in dieser Zeit eine Corveyer Gesandtschaft am Hofe, an der zwar nicht Rimbart selbst, wohl aber sein oben erwähnter Gehilfe Adalgar teilgenommen haben dürfte¹⁷⁸⁾. Diese Gesandtschaft hat auch den Text der Urkunde mitgebracht, da einige eigenartige Formulierungen auf Empfängerdiktat schließen lassen¹⁷⁹⁾. Die Mundierung erfolgte jedoch am Hofe und zwar vom gleichen Schreiber Aspert B, der für die Corveyer

¹⁷²⁾ B-M, I², 181. Es folgen: 898 für Münstereifel, 900 für Neu-Corvey und 908 für Eichstätt, wo ebenfalls noch mit westlichem Einfluß gerechnet werden kann. Mit Recht sieht Reincke, Forschungen, S. 19, im Münzrecht des Arnulf-Privilegs noch „etwas Unerhörtes“ für das Gebiet östlich des Rheines. Vgl. Borchers, Handels- und Verkehrsgesch., S. 59.

¹⁷³⁾ Vgl. Vita Rimb. c. 12, Adam I, 35 (37).

¹⁷⁴⁾ Erzb. Hoger (909—916) war der letzte Bremer Erzbischof, bei dem wir nachweisen können, daß er Corveyer Mönch war; s. May, Reg., S. 24. Von den Nachfolgern bis 937 (Reginward und Unni) wissen wir über ihre Herkunft nichts (May, Reg., S. 25 f.). Auch der Hildesheimer Bischofsstuhl war in der Mitte des 9. Jhs. bis zum Anfang des 10. Jhs. durch Corveyer Mönche (Altfried, Ludolf, Marquard, Wigbert und Walbert) besetzt (Vgl. Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, S. 35 ff.).

¹⁷⁵⁾ Vgl. S. 57 u. 74.

¹⁷⁶⁾ MG DD Arnulf, 27 vom 9. Juni 888.

¹⁷⁷⁾ MG DD Arnulf, 28 vom 10. Juni 888.

¹⁷⁸⁾ Die Ausstellung erfolgte nur zwei Tage vor dem Tode Rimbarts in Bremen (11. Juni), so daß dessen Anwesenheit am Hofe zu diesem Zeitpunkt unmöglich ist. Dagegen befindet sich Adalgar wahrscheinlich am Hofe, da er zwischen dem 15. Juni und Anfang Juli auf der Mainzer Synode nachgewiesen ist (May, Reg., 69—70).

¹⁷⁹⁾ Vgl. oben S. 76.

Tauschurkunde das Chrismon und die verlängerte Schrift der ersten Zeile schrieb¹⁸⁰⁾.

Über die Corveyer Beziehungen hinaus hatte Rimbert auch unmittelbare Verbindungen zum westfränkischen Gebiet, insbesondere zum flandrischen Raum, eine Tatsache, die hier nur angedeutet werden kann, obwohl sie auf die Wirtschaftserfahrungen des Erzbischofs, vor allem auf seine Marktpolitik, nicht ohne Einfluß gewesen sein mag: Rimbert hatte die Klosterschule von Turholt (Thourout) besucht, bevor er von Anskar, dem diese *cella* übertragen worden war, in seine Begleitung aufgenommen wurde¹⁸¹⁾. Thourout aber hatte — abgesehen vom Kloster — noch eine besondere Bedeutung durch die Tuchmesse, die dort stattfand¹⁸²⁾. Freilich ist nicht gesichert, wenn auch nicht ausgeschlossen, daß die Messe schon in karolingischer Zeit stattfand. Wir können aber annehmen, daß Rimbert die — gegenüber den sächsischen Verhältnissen sehr viel größere — Handelsbedeutung Flanderns aus eigener Anschauung kannte und durch sie beeinflusst wurde, wie auch Corvey durch seine Verbindung mit Corbie und St. Denis wirtschaftspolitische Anregungen aus dem nordfranzösischen Raum erhielt.

b) Das ostfränkische Marktrecht, insbesondere die Corveyer und Bremer Märkte

Da sich ergeben hat, daß die Marktbestimmungen des Bremer Arnulf-Privilegs unter Corveyer Einfluß stehen, wird ein Vergleich mit den Corveyer Markturkunden notwendig sein.

Bei der Corveyer Urkunde von 833 ergeben sich — abgesehen von geringfügigen, zufälligen Ähnlichkeiten im Text¹⁸³⁾ — keinerlei Übereinstimmungen in Form und Inhalt mit dem Bremer Privileg. Die Bestimmungen der Corveyer Urkunde sind insofern merkwürdig, als durch sie die Münze dem Kloster verliehen wird, weil „das Gebiet einen Handelsort nötig hat“¹⁸⁴⁾.

¹⁸⁰⁾ Der Kontext von MG DD Arnulf, 28 vom 10. Juni 888 für Corvey wurde von einem unkundigen Schreiber mundiirt, vielleicht kanzleifremd im Auftrage des Empfängers, wogegen das Eschatokoll von einem geübten Schreiber in der Art des Aspert C stammt. Vgl. die Vorbemerk. in der Dipl.-Ausg. von P. Kehr.

¹⁸¹⁾ Vgl. Vita Rimberti, c. 3.

¹⁸²⁾ Dazu Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, I, 320, 347, II/2, S. 153; Pirenne, Les villes I, S. 378; ders. Sozial- und Wirtschaftsgesch. Europas, Bern (1950) (= Samml. Dalp, Bd. 25), S. 99 ff.; ders., Gesch. Belgiens I (1899), S. 300; A. Schaube, Handelsgesch. der roman. Völker (= Handbuch der mittelalterlichen und neueren Gesch. III), Münch./Berl. 1906, S. 417 ff. Die Nachweise finden sich erst seit dem 11./12. Jh.

¹⁸³⁾ Die Corveyer Urk.: Wilmans Kaiserurkk. I, 13; Auszug: Keutgen UB, 35.

¹⁸⁴⁾ *Insuper etiam, quia locum mercationis ipsa regio indigebat, monetam nostrae auctoritatis publicam ultra ibi semper inesse Christo militantibus proficuum statuimus, quatenus ... locus ipse sanctitatis omnem inde reditum nostrae*

Die daraus erwachsenden Einkünfte werden dem Kloster übertragen. Wir erfahren nicht, ob sonstige Abgaben eines etwaigen Marktverkehrs, vor allem Zölle, vom Kloster eingezogen wurden, dürfen es aber wohl annehmen. Sie wurden aber als grundherrlicher, nicht staatlicher Bestandteil des Marktes angesehen¹⁸⁵) und werden daher nicht erwähnt. Wir können der Urkunde auch nicht entnehmen, ob der Markt neu eingerichtet werden sollte oder ob er schon bestand. In jedem Falle aber sollte der grundherrlich genutzte Marktbetrieb durch die Übertragung eines Regals, der Münze, gefördert werden.

In der Bremer Urkunde dagegen handelt es sich um etwas ganz anderes: hier sollte der Bremer Erzbischof für den Verlust von Marktgefällen in Hamburg durch die Einkünfte aus dem Marktbetrieb in Bremen entschädigt werden. Sie waren vorher, wenn der Markt schon bestanden haben sollte, dem Fiskus zugeflossen; das heißt also: ein bisher königlicher Markt wurde an den Erzbischof übertragen, freilich nur, soweit es sich um die finanzielle Nutzung handelte. Dabei wurde nun aber auch die Münze mitverliehen, wohl nach Corveyer Vorbild.

Werfen wir noch einen Blick auf die Urkunde für den Corveyer Markt in Horohusun von 900¹⁸⁶): Hier wird ein öffentlicher Markt (*mercatus publicus*) mit Münze, sowie das Recht der Zollerhebung in einer offenbar dem Kloster gehörigen *villa* gewährt¹⁸⁷). Davon ist die Münze ein Regal. Die Errichtung des Marktes auf privatem Boden war an sich zwar ein grundherrliches Recht¹⁸⁸), zunächst ebenfalls wahrscheinlich die Zollerhebung¹⁸⁹). Nachdem aber bereits Karl der Große die Errichtung neuer Zollstätten verboten, bzw. von königlicher Genehmigung abhängig gemacht hatte¹⁹⁰), setzte sich diese Auffassung, von Westfranken ausgehend, auch im ostfränkisch-ottonischen Reiche durch und mußte sich in der Folge zu

auctoritatis publicum possideat ... Vgl. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, II, S. 114, gegen Rietschel, Markt und Stadt, S. 16, der das *indigebat* mit „entbehrte“ statt mit „bedurfte“ übersetzte.

¹⁸⁵) So auch Meier, Anfänge Magdeburgs, S. 74, der betont, daß die Corveyer Urk. deshalb nur die Münze erwähnt, weil der Markt hier kein Regal (also grundherrlich) war.

¹⁸⁶) Keutgen UB 37 (900).

¹⁸⁷) Ganz entsprechend auch das Corveyer Privileg für den Markt in Meppen (MG DD Otto I., 77 [946]): hier wird zusätzlich noch eine Friedegebot für den Marktbesucher erwähnt, das aber auch schon im Begriff des *mercatus publicus* enthalten war. Vgl. unten S. 82 ff., 130 ff.

¹⁸⁸) Rietschel, Markt und Stadt, S. 19, 42; Beyerle, Zur Typenfrage der Stadtverfassung, S. 3; Vogel, Wikorte, S. 9.

¹⁸⁹) Rietschel, Markt und Stadt, S. 7 ff., bes. 23. Dagegen aber Spieß, Marktprivileg, S. 311, S. a. unten Anm. 191. Zum Zollproblem auch Borchers, Handels- und Verkehrsgesch., S. 11 ff., 57.

¹⁹⁰) MG Cap, I, 20, S. 51 Art. 18; vgl. a. I, 44 Art. 44; 46 Art. 10; 57 Art. 7; 58 Art. 6; 190 Art. 8; 139 Art. 17; 143 Art. 1.

einem Marktregal ausbilden, da die Errichtung eines Marktes ohne ein Recht der Zollerhebung nicht den finanziellen Nutzen eintrug, auf den es dem Marktherrn ankommen mußte¹⁹¹⁾.

*

Wir erkennen deutlich zwei verschiedene Arten von Marktprivilegien: entweder wurde — wie im Corveyer Privileg von 833 — ein privater Markt mit einem Regal ausgestattet, sei es nun mit dem Münzrecht oder dem Recht der Einrichtung einer neuen Zollstätte; oder aber ein Markt wurde — wie in der Horohusener Urkunde von 900 — zu einem *mercatus publicus* erhoben und damit als solcher in den Königsschutz genommen, wogegen die finanzielle Nutzung dem Empfänger des Privilegs übertragen wurde¹⁹²⁾.

Am deutlichsten lassen sich diese beiden Stufen in den Corveyer Urkunden Ottos I. für den Markt in Meppen erkennen¹⁹³⁾: 945¹⁹⁴⁾ werden zunächst Münze und Zoll, also die Regalien eines Marktbetriebes, verliehen, und ein Jahr später¹⁹⁵⁾ wird dann die Errichtung eines *mercatus publicus* gestattet. Dabei wird nun vor allem den Marktbesuchern vom König ein Schutz zugesagt, wie er den Besuchern auf anderen *loci publici mercatorum* von den Vorgängern Ottos I. gewährt worden war¹⁹⁶⁾, wobei eben an solche Märkte

¹⁹¹⁾ Spieß, Marktprivileg, S. 311, sieht mit Recht in der Zollerhebung die Wurzel des Marktprivilegs. Er wendet sich aber gegen Rietschel, Markt und Stadt, S. 23, indem er dessen Meinung über private Zollerhebung auf grundherrlichen Märkten ablehnt und ein grundsätzliches Zollregal annimmt. Die Quellen zum Marktrecht der Karolingerzeit sind zu dürftig, um eine eindeutige Entscheidung zu ermöglichen. Spieß scheint jedoch die Zentralisierung der Finanzen des Karolingerreiches zu überschätzen. Die ursprüngliche Zollerhebung des Königs auf den *mercatus publicus* (darunter auch der *villa publica* Bremen vor 888) soll nicht bestritten werden; außerdem müssen aber neben konzessionslosen Märkten auch grundherrliche Märkte angenommen werden, zu denen u. a. der oben erwähnte Corveyer gehörte, der vom König nur durch ein Regal, die Münze, gefördert wurde, wogegen der Zoll wohl schon vorher, ohne Privilegierung, vom Kloster eingezogen wurde. Borchers, Handels- und Verkehrsgesch., S. 57, vermutet jedoch, der Corveyer Markt sei „abgabefrei“ gewesen, ohne es jedoch beweisen zu können.

¹⁹²⁾ *Mercatus publicus* außer Horohusun in den Urkk.: MG DD Karl III., 55 (886) für Kloster St. Cristina d'Olonia; Keutgen, UB, 38 (908) für Eichstätt mit Bestätigung MG DD Konrad I., 36 (918) (*publice negotionis mercatum*); DD Otto I., 77 (946) für den Markt in Meppen (Corvey) (*sicut aliis publicis mercatorum locis*); DD Otto I., 177 (956) für den Markt in Bensheim (Lorsch) (*publica mercatio*); DD Otto I., 283 (965) für den Markt in Wiesloch (Lorsch) usw. Vgl. a. Strahm, Area, S. 29 zum *forum publicum* im Gau Lyon von 848.

¹⁹³⁾ Vgl. zum Meppener Markt und Königsschutz unten S. 132 f.

¹⁹⁴⁾ MG DD Otto I., 73 (945): ... *monetam atque theloneum in loco Meppia nominato ... in proprium donavimus ...*

¹⁹⁵⁾ MG DD Otto I., 77 (946): ... *mercatum vero constituent publicum ...*

¹⁹⁶⁾ *pacem ... firmissimam teneant aggredientes et regredientes et ibi manentes eodem modo, sicuti ab antecessoribus nostris regibus iam pridem aliis publicis mercatorum locis concessum erat.*

gedacht ist, die unter Königsschutz stehen, also *mercati publici* sind, wie etwa der oben erwähnte Markt in Horohusun.

Was wir zunächst für die ostfränkischen Verhältnisse vermissen, ist die Aufnahme des Marktes in die Immunitätsbestimmungen, wie es im westfränkischen Reich durchaus üblich war, was jedoch keineswegs ausschließt, daß die privaten Märkte — wie etwa der 833 erwähnte Corveyer — als Teil einer Immunität angesehen wurden und somit auch diese Märkte — wenn der Grundherr die Immunität und den Königsschutz genoß¹⁹⁷⁾ und daher zur Reichskirche gehörte — mittelbar unter dem Schutz des Königs standen.

Es ist nun freilich nicht üblich, die erste Stufe, also die Verleihung von Zoll und Münze, als Marktprivileg anzusprechen, obwohl sie die Wurzel für diese Urkundengattung gewesen ist. Deshalb wird man auch das Corveyer Privileg von 833 nicht unbedingt für eine Markturkunde, sondern eher für ein Münzprivileg halten müssen, wenn es in der Forschung auch wegen der ausdrücklichen Absicht der Förderung des *locus mercationis* als Marktprivileg angesprochen wird. Die eigentliche Markturkunde schafft einen staatlich geschützten *mercatus publicus*, freilich durchweg verbunden mit der entsprechenden finanziellen Nutzung durch Zoll und Münze.

*

Wenn man versucht, das Bremer Privileg nach den soeben erörterten beiden Stufen einzuordnen, so ergeben sich einige Schwierigkeiten. Es gewährt zwar das Schlagen von Münzen und die *provisio* über den Markt mit der Zollerhebung, aber von einem *mercatus publicus* oder von einem Schutz der Marktbesucher ist nicht die Rede. Dagegen wird in einer allgemein gehaltenen Formulierung auf den *usus negotiandi* hingewiesen, wie er in Hamburg vor der Zerstörung dieses Ortes üblich war.

Hamburg wie auch Bremen waren königliche Orte, und die in ihnen stattfindenden Märkte standen dadurch — wie wir annehmen dürfen — unter dem Schutz der Königsbeamten, waren also *mercati publici*, auch ohne jegliche Privilegierung. Die *provisio* des Erzbischofs über den Markt dürfte vor allem — wie die Urkunde selbst betont — die Zollerhebung, sowie vielleicht auch die Aufsicht über den reibungslosen Ablauf der Handelstätigkeit auf dem Markt umfaßt haben, wogegen die Gerichtsbarkeit über die freien Marktbesucher in den Händen des öffentlichen Richters gelegen haben muß. Die Privilegierung ergab sich in Bremen also nicht aus der Absicht, einen privaten Markt zum *mercatus publicus* zu erheben und ihn damit unter

¹⁹⁷⁾ Über die Verschmelzung von Königsschutz und Immunität seit 814 und die reichskirchliche Stellung als Folge des Königsschutzes vgl. Stengel, *Diplomatik der Immunitätsurkunden*, S. 571 ff.; Mayer, *Fürsten und Staat*, S. 25; s. a. S. 43 ff.

Königsschutz zu stellen, sondern aus der Übertragung von Markteinkünften in Bremen an den Erzbischof, die vorher dem Fiskus zugeflossen waren.

Es spricht weiterhin vieles dafür, daß die Bremer Urkunde im Zusammenhang mit einer bedeutsamen kirchenpolitischen Absicht Rimberts zu sehen ist¹⁹⁸), und zwar dem Bestreben, unter Aufhebung des Suffraganverhältnisses zu Köln, an die Stelle der Metropole Hamburg Bremen zu setzen. Vor allem der ungewöhnliche Titel, den der Erzbischof sich in dem Privileg beilegte, gibt dafür einen wichtigen Anhaltspunkt: *archiepiscopus Rimpertus ecclesiae videlicet Bremensis*. Im Rahmen der beabsichtigten Verlegung der Metropole dürfte auch das Bestreben Rimberts liegen, in Bremen die gleichen Marktverhältnisse herzustellen, wie sie einst in Hamburg bestanden hatten.

Wir wissen darüber hinaus nichts über eine weitere Zunahme der Befugnisse des Erzbischofs im Orte Bremen. Es ist aber erwiesen, daß sich Rimberts Auffassung über Bremen als Metropolitansitz nicht durchgesetzt hat¹⁹⁹), sei es nun, weil sich von seiten des Erzbischofs von Köln und vielleicht auch des Papstes Widerstand dagegen erhob, sei es, daß man von erzbischöflicher Seite aus im Anfang des 10. Jahrhunderts nach der Befriedung des ostalbinischen Gebietes wieder auf Hamburg zurückgriff. Ob die erzbischöfliche Marktpolitik in Bremen zum Zuge kam, kann dagegen nicht mit Sicherheit entschieden werden.

c) Wirtschaftliche Möglichkeiten der norddeutschen Märkte, vor allem des Bremer Marktes

Es wird zu bedenken sein, daß der Handelsverkehr im norddeutschen Küstengebiet durch skandinavische Seeräuber im 9. Jahrhundert stark bedroht war und wohl auch erheblich zurückging²⁰⁰). Auch die Sprengel Bremen und Hamburg wurden dadurch schwer betroffen: 845 war die Zerstörung Hamburgs durch die Dänen der Grund für die Übernahme des gerade vakanten Bremer Bistums durch Anskar²⁰¹); 858 fiel ihnen dann auch Bremen zum Opfer²⁰²), um 880 das Gebiet der Unterelbe²⁰³) und 884/885 Friesland²⁰⁴).

¹⁹⁸) Vgl. dazu S. 70, Anm. 124.

¹⁹⁹) Vgl. S. 70, Anm. 124.

²⁰⁰) Vgl. S. 39 ff.; s. dazu die ausführliche Mitteilung über die Plünderung Hamburgs in Rimberts Vita Ansk. c. 16. Weitere Quellen: Ann. Fuld.; Ann. Bertin. (Prud.) a. 845; Adam I, 21 (23) mit falscher Datierung.

²⁰¹) Vgl. oben S. 70.

²⁰²) May, Reg., 38.

²⁰³) Vgl. Annales Fuld. a. 880; Vita Rimberti, c. 17; Adam I, 38 (40), 39 (41); Widukind I, 16; Thietmar II, 23 (15).

²⁰⁴) Adam I, 39 (41).

Aus dieser ständigen Bedrohung heraus wird es verständlich, daß Bischof Willerich (804—839) bereits die Gebeine seines Vorgängers Willehad aus dem Dom in ein südlich gelegenes Bethaus überführte²⁰⁵), die spätere Willhadikirche.

Ob gegen diese Angriffe von seiten der Bewohner Bremens irgendwelche Schutzmaßnahmen ergriffen und vor allem Befestigungsanlagen gebaut wurden, wissen wir nicht.

Zu dieser Störung des Handelsverkehrs in Bremen kam dann noch hinzu, daß die Normanneneinfälle des 9. Jahrhunderts auch den friesischen Handel, der eine gewisse Monopolstellung in der Nord- und Ostsee eingenommen hatte²⁰⁶), völlig lähmten²⁰⁷). Es ist nicht zu übersehen, ob angesichts dieser furchtbaren Plage überhaupt noch ein friedlicher Seeverkehr möglich war.

Während sich die Friesen von der Küste zurückzogen und in den alten Römerstädten Siedlungen und Stützpunkte anlegten, wo sie einigermaßen sicher waren²⁰⁸), bemühte sich die staatliche Verwaltung um eine Sicherung der bedrohten Gebiete Flanderns und Nordfrankreichs durch den Bau zahlreicher Kastelle an den wichtigsten Orten, die dann ihrerseits oft die Siedlungskerne bei einer späteren Stadtentwicklung wurden²⁰⁹).

Bemerkenswert ist aber, daß die sächsischen Orte in dieser Zeit durchweg keinen wirksamen Befestigungsschutz erhielten²⁰⁹), und auch die Burgenordnung Heinrichs I. hat in Sachsen für die späteren Städte wahrscheinlich keinen erheblichen Fortschritt gebracht. In bezug auf Bremen selbst sind keinerlei Auswirkungen, etwa in der Form einer Wiederherstellung einer alten Wehr-Curtis nachzuweisen²¹⁰).

Am Ende des 9. Jahrhunderts ließ zwar die Normannengefahr nach, und in diese Zeit fällt auch das Arnulf-Privileg; aber dem Ort Bremen wie auch dem nordwestdeutschen Raum war noch keine ruhige Entwicklung auf längere Dauer beschieden: 918 verwüsteten die Ungarn Bremen, wobei ihnen auch die Anlagen auf der Düne mit den Kirchen zum Opfer gefallen sein sollen²¹¹). 930 verheerten schon wieder Ungarn, Dänen und Slawen das

²⁰⁵) Adam I, 18 (20), 31 (33); dazu Anskar, Vita Willeh. c. 11.

²⁰⁶) Vogel, Seeschiffahrt, S. 74; Rohwer, Der friesischer Handel im frühen Mittelalter, S. 4 ff.; Pirenne, Les villes II, S. 100 f.

²⁰⁷) Zu den Normannenzügen u. a.: Pirenne I, S. 145 f., 321, Anm. 1; Rohwer, S. 76 ff.

²⁰⁸) Zu den Friesenkolonien: Rohwer, 17 ff., 61 ff.; Vogel, Seeschiffahrt, S. 101; Stein in: Hoops, Reallexikon II, S. 394, Art. 42; Ganshof, Etude sur le développement des villes, S. 21; Pirenne I, S. 49 f.; über d. Bedrohung u. Plünderung der niederrheinischen Städte (u. a. Köln, Utrecht, Xanten, Lüttich, Aachen usw.) s. Gerlach, Entstehungszeit der Stadtbefestigungen, S. 32.

²⁰⁹) Vgl. S. 34 f.

²¹⁰) Vgl. unten S. 169 f.

²¹¹) Adams Nachricht (I, 53 [55]) über das Wunder, wodurch die Schindeln der halbverbrannten Dächer auf die flüchtenden Ungarn regneten, ist oft zitiert worden und unser einziger Anhaltspunkt.

Gebiet der Diözese²¹²). Es ist offensichtlich, daß Sachsen damals unter ständiger Bedrohung durch räuberische Überfälle lebte.

In dieser Zeit haben nach allem, was wir wissen, sowohl das Erzstift wie auch der Ort Bremen einen Tiefstand erlebt wie nie wieder in der späteren Geschichte. Über die Erzbischöfe selbst erfahren wir in dieser Zeit nach dem Ungarnsturm bis auf Adaldag nicht viel mehr als die Namen²¹³).

Man wird unter diesen Umständen damit rechnen müssen, daß nicht nur der Handelsverkehr in Nordwestdeutschland im allgemeinen stark zurückging, sondern auch der Besuch der Kirchenfeste in Bremen im besonderen und damit auch die Bedeutung des dortigen Marktes erheblich litt. Ja, man wird selbst ein Eingehen des Marktes für möglich halten dürfen, so daß das *mercatum construere* der Markturkunde von 965 eine völlige Neugründung bedeuten könnte. Aber auch hier, wie schon an anderer Stelle²¹⁴), muß darauf hingewiesen werden, daß gerade in diese Zeit um 900 die Blüte Haithabus und der skandinavischen Wikorte fällt, so daß wir zwar eine Zurückdrängung des friesischen Handelsmonopols durch die Wikinger, keineswegs aber ein völliges Erliegen der Handelstätigkeit in Nordeuropa am Ende des 9. Jahrhunderts annehmen dürfen²¹⁵). Inwieweit sich der Monopolwechsel im Seehandel — denn das ist das Ergebnis der Normannenkriege — auf Bremen ausgewirkt hat, wissen wir nicht.

*

Wenn wir davon ausgehen, daß im 9. Jahrhundert — sowohl vor 888 wie auch nachher — in Bremen ein Markt stattfand, so dürfen wir über ihn einige weitere Gedanken äußern:

Es ist kaum zu vermuten, daß es sich um einen Wochenmarkt handelte, da für ihn zunächst noch das nötige wirtschaftliche Hinterland fehlte. Dagegen wird man eher mit Märkten rechnen können, die in Verbindung mit den großen Kirchenfesten standen²¹⁶). Es ist dabei zu bedenken, daß Bremen nicht nur Bischofssitz für einen Sprengel war, der das Niederwesergebiet und einen Teil von Friesland umfaßte²¹⁷), sondern daß der Dom bis in den Anfang des 11. Jahrhunderts Pfarrkirche für zahlreiche Dörfer eines weiten

²¹²) Adam I, 55 (57).

²¹³) Reginwards Regierung, von dem Adam (I, 53 [55]) berichtet, daß er nach dem Ungarneinfall gestorben sei, ist sogar vielfach angezweifelt worden (May, Reg., S. 25), und auch von seinem Nachfolger Unni (918—936) wissen wir nur sehr wenig (May, S. 26 f.): er starb in Schweden, und Erzb. Adalbert hat ihn später als großen Missionar gerühmt (Adam III, 72 [Append.]).

²¹⁴) S. 42.

²¹⁵) Das betont für Hamburg vor allem Schindler, Hamburg, S. 76.

²¹⁶) Zu Messen vgl. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, II, S. 114, 235 ff.; Beiträge, S. 58; Ortmann, Vororte Westfalens, S. 49; Spieß, Marktprivileg, S. 341; zu Bremen vgl. unten S. 151 ff. und S. 189 f., sowie S. 87, Anm. 219.

²¹⁷) Vgl. S. 64 f.

Bereiches um Bremen war²¹⁸). So kamen vor allem zu den Festen zahlreiche Menschen nach Bremen: aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang die Liste der Wunder in den *Miracula Sancti Willehadi*, die Anskar selbst aufgezeichnet hat; in ihr wird jeweils der Heimatort des Geheilten angegeben. Bis auf ganz wenige Ausnahmen stammen alle aus der Bremer Diözese, und zwar aus den Gauen rechts wie links der Weser. Von den etwa dreißig Orten, die wir hier kennenlernen, liegt die Hälfte in der Umgegend Bremens selbst. Die andere Hälfte der Orte ist über das Gebiet der Diözese bis Wursten und Ostfriesland verstreut. Es zeigt sich also, daß von weither Menschen nach Bremen, zum Bischofssitz, kamen. Wenn vor allem die großen Kirchenfeste zu bestimmten Zeiten zahlreiche Menschen zusammenführten²¹⁹), so mußte das die Wanderkaufleute²²⁰) anlocken, für deren Reiseweg sich — wie etwa heute für Jahrmarktsunternehmer — ein bestimmter Kreislauf herausbildete, der sich freilich nach Maßgabe des wirtschaftlichen Nutzens verändern konnte.

d) Der Ort des Marktverkehrs in Bremen

Von einer festen Bremer Marktsiedlung kann in dieser Zeit noch nicht die Rede sein²²¹). Für die Märkte, selbst die in Flandern, wird in den Urkunden immer wieder auf das Zusammenströmen der Menschen, auf das Kommen und Gehen, hingewiesen²²²). Dennoch aber wird man die Frage nach der Örtlichkeit in Bremen stellen müssen, wo der Marktbetrieb stattfand.

²¹⁸) Vgl. S. 73, Anm. 142; s. a. Dünzelmann, *Bremische Verfassungsgesch.*, S. 41.

²¹⁹) Vgl. dazu MG DD Pippin, 6 (753) für St. Denis über den Handelsverkehr *de illa festiuitate sancti Dionysii* oder später MG DD Otto I., 364 (968) für den Jahrmarkt in St. Sisinio (Bergamo) *in festiuitate . . . ipsius beatissimi martiris*. Die Bremer Jahrmärkte von 1035 fanden in Verbindung mit Pfingsten und dem Willehadfest, der Jahrmarkt in Heeslingen von 1038 am Fest des Schutzheiligen St. Veit statt. Vgl. d. Belege bei Spieß, *Marktprivileg*, S. 341, Anm. 1, und unten S. 151 ff. und 189 f.

²²⁰) Zu diesen Wanderkaufleuten vgl. Pirenne, *Les villes*, I, S. 48, 363 ff.; Planitz, *Frühgeschichte*, S. 46 f.; Rörig, *Unternehmerkräfte im flandrisch-hansischen Raum*, S. 267; derselbe, *Magdeburgs Entstehung*, S. 106; Stein, *Kaufmannsgenossenschaft*, S. 587 ff.; Laurent, *Marchands*, S. 281 ff.; Ennen, *Frühgeschichte*, S. 52 ff.

²²¹) Eine Marktsiedlung im 9. Jh. nahm an: Grohne, Mahndorf, S. 343, aber ohne Begründung.

²²²) Für westfränkische Marktorte: MG DD Pippin 6 (753) über die *necuciantes* im Gau Paris, MG DD Karl d. Gr. 87 (774) über die *confluentes in eisdem villis*, Bouquet VIII, 601 (867) ein Markt als *confluens*, Bouquet VIII, 616 (869) ein *mercatum conueniens*. In ostfränkischen Urkk.: MG DD Otto I., 77 (946) für den Markt in Meppen spricht von den Marktbesuchern als *agredientes et regredientes et ibi manentes*, und noch DD Otto II., 130 (993) erwähnt *cuncti sursum et deorsum euntes* und eine *multitudo populorum . . . illuc confluentium*, und DD Otto III., 357 (1000) spricht von *negotiatores ceterique mercatum excolentes, commorantes euntes et redeuntes . . .* Das aufschlußreichste Beispiel

Sichere Anhaltspunkte besitzen wir für das 9. Jahrhundert nicht. Man wird bedenken müssen, daß die Märkte in jener Zeit wohl oft in den Orten selbst, vor allem vor den Kirchen, stattfanden, daß sie aber auch in anderen Fällen auf freiem Felde abgehalten wurden²²³), eine Gepflogenheit, die über die karolingische Zeit hinaus auch in ottonischer und salischer Zeit noch gelegentlich üblich war²²⁴).

In Bremen hat man bei Vermutungen über die Örtlichkeit des Marktverkehrs an den Stavendamm gedacht, der mitten im Dorfe Bremen die Fährstelle mit der Domdüne verband. Die für die Tiefersiedlung auch heute noch ungewöhnliche Breite der Straße, die uns schon in den ältesten Plänen deutlich entgegentritt, mag auch dafür sprechen. Wenn auch die frühmittelalterlichen Siedlungs- und Handelsverhältnisse für Stade und Braunschweig keineswegs völlig geklärt sind, so mag hier wenigstens darauf hingewiesen werden, daß sich auch im ältesten Teil dieser beiden Orte, nämlich in unmittelbarer Nähe des Flußüberganges und des Schutzes der alten Burganlage Plätze befanden (Fisch-, bzw. Kohlmarkt), die dem Marktverkehr vor der Anlage der planmäßigen Siedlung gedient haben dürften²²⁵).

Mit größerer Wahrscheinlichkeit aber wird man für Bremen annehmen dürfen, daß der Markt nicht auf dem Stavendamm stattfand, sondern außerhalb des alten Dorfes und der Balgeinsel unmittelbar westlich vom Dom auf der Dünenhöhe, wo für größere Menschenansammlungen Raum und wo man auch vor Überschwemmungen sicher war. Dort wäre also der Marktbetrieb in unmittelbarer Nähe des Domes gerückt, eine Erscheinung, die durch die Verknüpfung von Markt und Kirchenfesten verständlich wird. Zudem lag

ist aber das von Strahlm, Die Area in den Städten, S. 29, in anderem Zusammenhang genannte: 848 gewährte Lothar I. dem Erzb. von Vienne in der *villa Pavasinanis* im Gau Lyon *super proprium suum quoddam forum publicum . . . construere* (also einen Platz für den Marktverkehr bereitzustellen) *et convocare mercatum*. Das *convocare mercatum* soll nicht heißen — wie Strahlm meint —, daß eine Marktsiedlung gegründet, sondern daß ein Markt abgehalten wird.

²²³) Vgl. MG DD Pippin 6 (753) für St. Denis über den Ort eines Marktes: *per villabus vel per agros*. Die von Planitz, Kaufmannstadt der Ottonenzeit, S. 276, aufgestellte Regel, daß der „Markt (*mercatus*) noch bis zum Ende des 11. Jh. im Wik stattfand“, kann keineswegs Anspruch auf allgemeine Gültigkeit erheben. Entscheidend war vor allem für die Bischofsstädte nicht die Lage des Wik, sondern der Kirche für die Örtlichkeit des Marktes.

²²⁴) MG DD Otto III., 130 (993), nennt einen *locus in marca*, an dem ein Markt stattfindet. Bei Bremen gab es einen Friesenwerder, auf dem die Friesen landwirtschaftliche Erzeugnisse verkauften. Er lag wohl im Gebiet der heutigen Neustadt. Der erste Nachweis findet sich für den Anfang des 15. Jh. in der Rinesberg-Schene-Chronik (Lappenberg, Geschichtsquellen, S. 70; vgl. vor allem Prüser, Friesenwerder und Gröpelingsche Weide; in: Nieders. Jb. [Bremen], 1938, S. 26 ff.).

²²⁵) Über Stade zuletzt: Wohltmann, Anfänge der Stadt Stade, S. 50 ff. Zu Braunschweig: Timme, Anfänge der Stadt Braunschweig, S. 19; derselbe, Ein alter Handelsplatz in Braunschweig, S. 42, Anm. 35; vgl. Timme, Andernach, S. 411 f.

dieser Ort an dem Wege, der die Fährstelle über die Weser, bzw. das Dorf Bremen mit der am nördlichen Dünenrande entlangführenden, wichtigen Straße²²⁶⁾ verband. Die günstige Verkehrslage ist also offensichtlich. Es ist derselbe Ort, an dem sich der spätere Markt entwickelte.

Freilich darf man nicht an den heutigen Marktplatz denken, der nach der herrschenden Meinung bereits 965 „abgesteckt“ worden sein soll²²⁷⁾ und der bis in das späte Mittelalter hinein mit steilem Gefälle zur Balge abgefallen sein müßte, sondern an die Umgebung der heutigen Liebfrauenkirche, der alten *ecclesia sancti Viti, que est forensis*²²⁸⁾.

Es verdient betont zu werden, daß das Patrozinium St. Veits alten Corveyer Einfluß vermuten läßt, der im Bremer Erzstift in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts sehr stark war. Freilich berichtet Adam²²⁹⁾, daß die Veitskirche im Anfang des 11. Jahrhunderts erbaut worden sei; aber eine ältere, dort etwa seit dem 9. Jahrhundert stehende und vielleicht schon dem Marktverkehr dienende Kapelle wird dadurch keineswegs ausgeschlossen²³⁰⁾.

4. Das Dorf

Jegliche Zweifel an dem Bestehen eines Dorfes Bremen in karolingischer Zeit²³¹⁾ scheinen durch eine Stelle im 5. Kapitel der *Miracula Sancti Willehadi*, einer Schrift aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, widerlegt zu sein. Dort wird von einer gelähmten Frau gesprochen, die, durch ein Wunder Willehads geheilt, *de villa ipsius loci, videlicet Brema extitit*. Es scheint hier das Dorf, das ein Teil des gesamten Ortes (*locus*) ist²³²⁾ (der auch

²²⁶⁾ Vgl. S. 50.

²²⁷⁾ Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 163 (Entholt) und 205 (Lonke).

²²⁸⁾ Brem. UB I, 32 (1139), s. a. Arnold von Lübeck, V, 21: *in Brema in forensi ecclesia*. Vgl. S. 48, unten S. 143 ff., 235 ff.

²²⁹⁾ II, 48 (46).

²³⁰⁾ Zur Vermutung einer Veitskapelle im 9. Jh. vgl. S. 74.

²³¹⁾ So Dünzelmann, Bremische Verfassungsgeschichte, S. 41 f.

²³²⁾ Die Meinung Lonkes, Tieferort, S. 70, daß *locus* hier „Kloster und Domgebiet“ sei und somit aus der *villa ipsius loci* ein rechtliches Abhängigkeitsverhältnis zu entnehmen sei, ist unberechtigt. Es ist zuzugeben, daß *locus* auch als Domstift aufgefaßt werden kann, so etwa in MG DD Otto I., 11 und 13 (937), wo dem *locus Hammaburg* Privilegien gewährt werden; häufiger aber müssen wir darin einen allgemeinen Ortsbegriff sehen, so etwa Anskar, Vita Willeh. c. 10: *locus Pleccateshem* (Blexen), wo sich kein Stift befand, aber auch MG DD Arnulf 27 (888), wo vom *negotiandi usus in loco Brema* die Rede ist, sowie MG DD Otto I., 13 (937) über die Übertragung von Königsgut *in locis sic nominatis* (u. a. Bremen), DD Otto I., 307 (965) über die Errichtung des Marktes *in loco Bremun*. Vgl. a. A. Eggers, Grundbesitz, S. 107, zu *locus* als allgemeinen Ortsbegriff. Vargas' Auffassung (Entstehungsgesch., S. 340), daß *locus* als unbesiedelte Stelle aufzufassen sei (bezogen auf Anskar, Vita Willeh. c. 9: *ubi* [gemeint ist der *locus qui dicitur Brema*] *sedem esse constituit episcopalem*), ist ebenfalls unberechtigt.

das außerhalb des Dorfes liegende Domgebiet und wohl auch eine Wehr-Curtis einschloß) gemeint zu sein. Erich Keyser²³³) wies mich aber mit Recht darauf hin, daß hier auch von der *Curtis* (= *villa publica*) mit dem Dom die Rede sein könne.

Man wird aber wenigstens darauf hinweisen können, daß es ein Dorf gewesen sein muß, das für den Ort namengebend war und nicht etwa — wie in Hamburg — eine Burganlage; denn der Name „Bremen“ deutet auf eine Lage am Rande der Düne oder des Ufers hin. Dafür aber kam die Burg, die auf der Dünenhöhe gelegen haben muß, nicht in Frage²³⁴).

Eine sichere Erwähnung des „Dorfes“ Bremen in karolingischer Zeit ist also nicht bekannt. Dagegen ist *locus* in den Quellen das übliche Beiwort, das ja keinen eigentlichen Siedlungsbegriff darstellt.

a) Die Lage

Die bisherige Forschung nahm das karolingische (und vorgeschichtliche) Dorf Bremen auf der Tiefer an. Wer die Begründungen dafür überprüft, muß sehr bald erkennen, daß sie keinesfalls stichhaltig sind.

So hat es denn in letzter Zeit nicht an Bemühungen — vor allem durch Historiker, Vorgeschichtler, Kunsthistoriker und Architekten — gefehlt, zu anderen Lösungen zu kommen. Wenn diese Gegenmeinungen, die den Westteil des Tieferviertels (bei der Balgebrückstraße) (Erich Keyser), das Martinierviertel und die Langenstraße (Rudolf Stein), sowie das Stephaniviertel²³⁵) ins Auge faßten, auch noch nicht gedruckt vorliegen, so ist doch zu übersehen, daß auch sie keineswegs besser begründet sind als die alte These. Im einzelnen kann darauf nicht eingegangen werden, aber eins gilt immer noch: alle Versuche, das Problem durch archäologische Stadtkernforschung zu lösen, sind bisher gescheitert; es wurden noch keine karolingischen Siedlungsspuren gefunden²³⁶).

Es kann nun freilich ein Gesichtspunkt für die Feststellung der Lage vorangestellt werden, der bisher auch nicht bestritten wurde. Das alte Dorf wird — wie in allen anderen Flußufersiedlungen — in unmittelbarer Nähe des Flusses, bzw. der Balge zu suchen sein²³⁷).

²³³) In einem Manuskript, das er mir freundlicherweise zur Verfügung stellte.

²³⁴) Zur Deutung des Ortsnamens „Bremen“ unten S. 92 f.

²³⁵) Wenn sich im Stephaniviertel auch einzelne prähistorische Funde feststellen ließen, so könnte sehr wohl dort und auf der Tiefer eine alte Siedlung gewesen sein.

²³⁶) Das Focke-Museum veranstaltete bisher Grabungen auf den Grundstücken Schnoor 31, Stavenstraße 1/2, Langenstraße 133/134 und 77.

²³⁷) So in Hamburg, Stade, Lüneburg, Minden, Braunschweig, Magdeburg usw. Dazu Timme, Andernach, S. 401 f., 417 ff. Zu Magdeburg: Unverzagt, Stadtkernforschung, S. 462; zu Hamburg: Schindler, Hamburg, S. 55 ff.; vgl. das in Anm. 243—246 genannte Schrifttum. Allgemein: Dörries, Entstehung und Formenbildung der niedersächsischen Städte, S. 140 ff.; Stein, Handelsgeschichte, S. 60 ff.

Darüber hinaus kann sich aus der Siedlungsform ein wertvoller Hinweis, wenn auch kein Beweis, ergeben. Man mag von der in der Stadtgeschichtsforschung gemachten Voraussetzung ausgehen, daß sich das topographische Bild einer gewachsenen Siedlung der vor-städtischen Zeit oft durch seine unregelmäßige Form von der geplanten Marktsiedlung des Hochmittelalters mit ihrer zweckmäßig geordneten Straßenführung unterscheidet²³⁸).

Es ist verständlich, daß sich die alten dörflichen Siedlungsformen durch die spätere Stadtentwicklung oft stark verwischt haben. Aber hier sei darauf hingewiesen, daß etwa das Stadtbild von Soest bis heute in seiner Gesamtheit die dörfliche Topographie der „Burschaften“, aus denen es zusammengewachsen ist, deutlich erkennen läßt²³⁹). Eine ähnliche unregelmäßige Siedlungsform bietet Bardowick, das bereits im Diederhofener Kapitular von 805²⁴⁰) als eine der Grenzkontrollstellen für die Handelswege vom Frankenreich ins Slawenland genannt wird, dessen topographische Entwicklung dann aber durch die durch Heinrich den Löwen geschehene Zerstörung 1189²⁴¹) unterbrochen und im alten Zustand erhalten wurde²⁴²).

Als Teilsiedlung ist die dörfliche Topographie in zahlreichen norddeutschen Städten noch zu erkennen. Es soll hier neben der Tiefersiedlung in Bremen nur auf die Altwiek von Braunschweig²⁴³), die erst am Ende des 14. Jahrhunderts völlige rechtliche Gleichstellung mit den übrigen Stadtteilen erhielt, auf die Kohlmarktsiedlung im gleichen Ort²⁴⁴), die Fischerstadt in Minden²⁴⁵), Modestorp, den an der Ilmenau gelegenen Stadtteil von Lüneburg²⁴⁶), sowie — zeitlich, aber nicht siedlungstechnisch vor-

²³⁸) Zur Siedlungsform zuerst: J. Fritz, Stadtanlagen. Vgl. a. Gerlach, Entstehungszeit der Stadtbefestigungen, S. 4; Frölich, Verfassungstopographie der deutschen Städte des Mittelalters, S. 290; Strahm, Zur Verfassungstopographie der mittelalterlichen Stadt, S. 405.

²³⁹) S. etwa den Plan zum Aufsatz v. Ilgen in den Hans. Gesch.bl. 1899, S. 146, und Ortmann, Vororte Westfalens, S. 60 ff., vor allem über das frühgeschichtliche Soest; Rothert, Westfälische Stadtpläne, S. 424 ff.

²⁴⁰) MG Cap. I, 44, S. 123, Art. 7.

²⁴¹) Heydel, Das Itinerar Heinrichs des Löwen, mit den Quellenhinweisen S. 123.

²⁴²) Vgl. dazu Dörries, Entstehung und Formenbildung der niedersächsischen Städte, S. 139, dazu Tafel II mit einem Plan d. 18. Jhs.

²⁴³) Vgl. die Karte bei Püschel, Anwachsen der deutschen Städte; vgl. Rietschel, Markt und Stadt, S. 95; derselbe, Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, S. 254; Timme, Ein alter Handelsplatz in Braunschweig, S. 37 ff.; Deutsches Städtebuch III, S. 42 (Spieß).

²⁴⁴) Timme, Anfänge Braunschweigs, S. 19 f.; derselbe, Ein alter Handelsplatz in Braunschweig, S. 42, Anm. 35.

²⁴⁵) Rietschel, Markt und Stadt, S. 100; Dörries, Entstehung und Formenbildung der niedersächsischen Städte, S. 212, und bes. Ortmann, Vororte Westfalens, S. 126; Krieg in: Mindener Heimatblätter 24 (1952), 1 ff.

²⁴⁶) Dörries, Entstehung und Formenbildung der niedersächsischen Städte, S. 209; Deutsches Städtebuch III, S. 229 ff. (Kück/Winter). Auch die Siedlung bei der Saline wird schon in karolingischer Zeit vorhanden gewesen sein.

greifend — auf die Petrisiedlung in Lübeck²⁴⁷⁾ verwiesen werden. Auch in Bremen mag sich die unregelmäßige Form der aiten dörflichen Anlage noch heute in einem Teil des früher von der Klosterbalge umflossenen Stadtteils, der hier Tiefersiedlung genannt werden soll, erhalten haben²⁴⁸⁾ und zwar im Ostteil des Schnoor und im Bereich von Spiekerbartstraße und Wüsterstätte.

Außerdem sei darauf hingewiesen, daß wir für das Dorf des 9.—11. Jahrhunderts kleine rechteckige Häuser von etwa 4×8 Metern zu erwarten haben, wie sie in Hamburg durch Schindler²⁴⁹⁾ in größerer Zahl nachgewiesen wurden. Vielleicht haben sich die kleinen Grundstücksformen der Tiefersiedlung aus dem 9. Jahrhundert erhalten.

Die Martiniinsel, die von der Großen Balge umschlossen wurde, sowie das von der Langen- oder Obernstraße ausgehende Straßensystem bis nördlich zur alten Stadtmauer erweisen sich als Plansiedlung einer späteren Zeit.

*

Ein wichtiger Anhaltspunkt für die Lage des für die spätere Stadt namengebenden Dorfes ist weiterhin die Bezeichnung „Bremen“. Es kann hier auf die alte, grundlegende Arbeit von Hugo E. Meyer über den „Namen Bremen“ verwiesen werden, die auch die zahlreichen älteren Ansichten kritisch untersucht. Meyer ging mit Recht von *Bremun* als ältester Namensform aus²⁵⁰⁾, wobei die -un-Endung, die in alten norddeutschen Ortsnamen sehr häufig ist²⁵¹⁾, als Dativ-Plural-Endung mit lokativer Bedeutung zu werten ist. Der Stamm „brim“ ist ein altes Wort für „Rand“, das sich ja heute noch im Englischen findet. „An den Rändern — der Düne

²⁴⁷⁾ Vgl. in der Diss. des Verfassers, S. 393 ff.

²⁴⁸⁾ Im Brem. Jb. 44 (1955), S. 364 ff., hat der Verfasser versucht, das von Timme, Andernach, S. 401 ff., entworfene Schema für die Flußufersiedlungen auf Bremen anzuwenden. Da jedoch die Unsicherheit zu groß ist, mag hier dieser Hinweis genügen.

²⁴⁹⁾ Schindler, Hamburg, S. 95.

²⁵⁰⁾ So in den ottonischen Privilegien MG DD Otto I., 11, 13, 307; DD Otto II., 16, 61; DD Otto III., 40; DD Heinrich II., 50, 325. Adam hat immer *Brema* oder *Bremae*, bis auf einen Fall, wo er aus der im 10. Jh. gefälschten Stiftungsurk. für das Bistum Bremen (MG DD Karl d. Gr., 245) die Form *Bremon* übernimmt. Auch Thietmar hat einmal (IV, 52 [39]) *Bremun*. Auffällig ist allerdings, daß gerade die älteste erhaltene Urkunde (MG DD Arnulf, 27 [888]) die latinisierte Form *Brema* hat, ebenfalls die alten Viten (St. Willehadi, St. Anskarii, St. Rimberti) und die älteste Münze aus der Zeit Heinrichs II. (Jesse, Münzgeschichte, S. 185, Jungk, Münzen, Nr. 1—3). Bemerkenswert ist die Übernahme der alt-sächsischen Endung in alte isländische Quellen (etwa *Brimun a Saxlandi*: s. Kohl, Spuren, S. 461).

²⁵¹⁾ Ebenfalls in den ottonischen Urkk.: *Bircsinun* (Bassum), *Bukkiun* (Bücken), *Rameslahun* (Ramelsloh) neben den latinisierten -a-Endungen, weiter etwa *Fardiun* (Verden), *Stadun* (Stade) und die zahlreichen -*husun*-Orte.

oder des Ufers — gelegen“ würde also die Urbedeutung des Ortsnamens „Bremen“ sein²⁵²), ähnlich wie die von *Stadun* (Stade)²⁵³ und *Honovere* (Hannover)²⁵⁴.

*

Sehr viel schwieriger ist eine sichere Auslegung der Bezeichnung „Tiefer“, aus der immer wieder Schlüsse auf die Lage des Dorfes gezogen wurden. Heute trägt nur noch eine Straße den Namen; aber noch im Anfang des 19. Jahrhunderts umfaßte er ein ganzes Stadtviertel²⁵⁵). Die ersten Nachweise der Tiefer ergeben sich aus Personennamen der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts²⁵⁶).

Der etymologischen Erklärung als *Tie-vere* = „Fähre zum Tie“ oder „beim Tie“, wie sie die neuere Forschung gegeben hat²⁵⁷), wird man zustimmen können. Dagegen scheint die Auslegung dieses *Tie* als Thingstätte²⁵⁸) nach vergleichenden Untersuchungen unsicher zu sein. Die Ableitung des Wortes von „Thing“ oder von „Thiu“ ist unwahrscheinlich und daher auch keine Stütze für eine darauf aufbauende Theorie. Eingehende Untersuchungen ergeben²⁵⁹), daß die ursprüngliche Bedeutung „Platz“ oder „freies Feld“ sein dürfte. Auf dieser Stufe lebt der *Tie* in zahlreichen Orts- und Flurnamen des norddeutschen Küstengebietes weiter. Nur im fälisch-hannöverschen Bereich ist die Bedeutung ausschließlich zu „Dorfversammlungsplatz“ geworden. Es ist angesichts der lückenhaften Quellen über das alte Bremer Dorf nicht möglich, zu entscheiden, welche r Bedeutung des „Tie“ die Bezeichnung „Tiefer“ entstammt: einem Flurnamen mit der

²⁵²) Vgl. a. Förstemann-Jellinghaus II/1, Sp. 568. Dort drei weitere Orte Bremen, die ihren Namen auch auf die Randlage an einem Bach oder einem Höhenrücken zurückführen können. Vgl. Grohne, Mahndorf, S. 340.

²⁵³) Von altsächs. *stath*, „Gestade“, „Ufer“.

²⁵⁴) Von *Hon-overe* = „Hohes Ufer“.

²⁵⁵) Nach dem Lassungsbuch (seit 1434) schloß das Tieferviertel folgende Straßen ein (Lonke, Lassungsbuch, S. 93): Auf der Balge, bei der Balgebrücke, bei der Hohen Brücke, Holzpforte, Kloster der grauen Mönche (Johannis-Kloster), Kreuzstraße, Langewieren, Lütkestraße, Neue Stoven, Schnoor, Stavendamm, Stintbrücke, Vlothgote. Die Seuttersche Karte von 1730 („Freie Hansest. Bremen“, Abb. 17) nennt noch mehrere Straßen mit der Bezeichnung „Tiefer“: *Straße auf der Tyver von der Wacht Straßen biß zur Balge Brucken* (heute Markt- und Balgebrückstraße), *die Balge Brucke auf der Tyver* (Balgebrückstraße), *auf der Tyver von der Wacht Straßen biß zur Holz Porten* (Tiefer), *auff der Tyver vom Closter biß zur Holz Porten* (Klosterstraße).

²⁵⁶) Hildewardus de Tyvria (Brem. UB I, 318 [1264]. Vgl. a. Lübcke Nr. 135) und Jacobus de Tyvera (Brem. UB I, 424 [1285]; vgl. a. Lübcke Nr. 184). Weitere Ratsherren mit dem Namen „von der Tiefer“ bei Lübcke Nr. 256, 265, 318, 327, 443.

²⁵⁷) Prüser, St. Stephani, S. 35, und im Deutschen Städtebuch III, S. 52.

²⁵⁸) Etwa Lonke, Tieferort 69.

²⁵⁹) Ausführlich in der Dissertation des Verfassers, S. 74, 336 ff.

ursprünglichen Bedeutung des Wortes, nämlich „Platz, Feld, Acker“ oder einem „Dorfplatz“. Nur die zweite Möglichkeit hätte hier Bedeutung. Würde sie zutreffen, so müßten wir in Wesernähe den Versammlungsplatz der alten Dorfgemeinde Bremens annehmen. Man müßte dabei an den für die topographischen Verhältnisse des Tieferviertels übermäßig breiten Stavendamm denken, womit wir für die Örtlichkeit des alten Dorfes Bremen einen wichtigen Anhaltspunkt gewonnen hätten²⁶⁰).

Zusammenfassend wird man sagen können, daß eigentlich nur die Siedlungsform bisher einen brauchbaren Anhaltspunkt für die Ortsbestimmung des alten Dorfes lieferte. Dabei ist zu beachten, daß keineswegs das ganze Tieferviertel eine unregelmäßige Grundstückslage hat, sondern nur ein kleiner Teil am Ostende des Schnoor, an Wüsterstätte und Spiekerbartstraße. In diesem Bereich sind noch keine Grabungen veranstaltet worden, so daß bisher eine archäologische Überprüfung der Annahme, daß hier das älteste Bremen lag, aussteht. Es ist zudem möglich, daß ein Teil des alten Dorfes von der wandernden Weser fortgespült wurde, oder daß die frühgeschichtliche Siedlung teilweise östlich außerhalb der Mauer blieb und dort eine „Vorstadt“ bildete, von der wir erfahren, daß sie 1350 vom Elekten Moritz zerstört wurde²⁶¹).

b) Die wirtschaftliche Bedeutung

Die wichtigsten Anhaltspunkte für die wirtschaftliche Bedeutung des Dorfes Bremen ergeben sich aus der Lage an der Balge, bzw. Weser²⁶²): die Bodenverhältnisse ließen dort wohl keinen Ackerbau zu. Nur Viehzucht war in begrenztem Maße möglich²⁶³). An eine ausgesprochen bäuerliche Bevölkerung ist also nicht zu denken²⁶⁴). Auch die Annahme, daß die Bewohner entweder aus Fischern oder Fergen bestanden hätten²⁶⁵), wird man für zu einseitig halten müssen. Die günstige Verkehrslage gab auch anderen Berufen, wie Gastwirten, Lebensmittel- und Viehhändlern, Schmieden, Sattlern, Seilern, Bootsbauern usw. Erwerbsmöglichkeiten. Freilich war der wirtschaftliche Nutzen aus dem Durchgangsverkehr im 9. und im Anfang des 10. Jahrhunderts durch die oben²⁶⁶) bereits geschilderten unsicheren

²⁶⁰) Der Deutung des Wortes Tiefer bei Grohne, Mahndorf, S. 343 f., kann ich mich nicht anschließen.

²⁶¹) Lappenberg, Bremer Geschichtsquellen, S. 96. Vgl. a. Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 216 ff. (Entholt).

²⁶²) Vgl. oben S. 41 ff. und 46 ff.

²⁶³) Vgl. Lonke, Altbremen, S. 12.

²⁶⁴) Wenn von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 24, meint, die Bremer Bevölkerung sei vor 965 „bäuerlichen Standes“ gewesen, so hat er nicht recht, wenn er damit meinen sollte, daß sie bäuerlichen Berufen angehört habe. Den Standesbegriff mit Berufen gleichzusetzen, ist modern und hier unpassend.

²⁶⁵) Vgl. S. 54. ²⁶⁶) S. 84 ff.

Verhältnisse erheblichen Schwankungen unterworfen, wie auch das Dorf Bremen selbst wenigstens zweimal, 858 und 918, geplündert wurde.

Es ist zunächst nichts gewonnen, wenn wir dieses Dorf Bremen — wie es in der Forschung oft geschehen ist²⁶⁷⁾ — als „Wik“ ansprechen, da dieser Begriff eine erhebliche Streubreite hat. Sie geht nämlich etwa von bedeutenden Handelsplätzen wie Dorstad, Quentowik und Schleswig-Haithabu bis zu Etappenorten für den Durchgangsverkehr wie Osterwieck, Bardowiek, Hannover, Braunschweig, Hamburg und Bremen. Man kann also mit dem Begriff „Wik“ alle Orte des nordeuropäischen Raumes — außer den alten Römerstädten — erfassen, deren wirtschaftliche Bedeutung irgendwie durch den Handel bestimmt war. Je nach Bedarf wurde nun dieser Begriff „Wik“ auf einzelne Orte angewandt und mit verschiedenen Inhalten versehen. Immer wieder hat man unter Hinweis auf die Ableitung des Wortes von *wiken* = „ausweichen“, „Zuflucht nehmen“²⁶⁸⁾ die Eigenschaft eines Stützpunktes, einer Niederlassung, ja, einer Siedlung für Kaufleute hineinlegen wollen²⁶⁹⁾. In diesem Sinne hat man auch das karolingische Bremen zu einem „Wikort“ gemacht²⁷⁰⁾, wie man gelegentlich überhaupt ohne überzeugenden Grund eine ausgesprochene Kaufmannssiedlung im karolingischen Bremen angenommen hat²⁷¹⁾.

Man wird an die Handelsverhältnisse Sachsens im 9. Jahrhundert nicht — wie man es in den Wiktheorien gern tut²⁷²⁾ — Maßstäbe aus unseren besseren Kenntnissen über die flandrische Wirtschaftsentwicklung dieser Zeit anlegen dürfen²⁷³⁾. In Flandern gehört die erste Blüte des Wik (*portus*) als Handelsplatz schon in die Zeit vor dem Normannensturm: Quentowik und Dorstad waren bereits zu hoher Blüte gelangt, und auch im Ostseeraum nahmen Orte wie Haithabu und Birka einen großen Aufschwung. Das norddeutsche Küstengebiet aber lag zunächst noch völlig im Schatten

²⁶⁷⁾ Dünzelmann, Das älteste Bremen, S. 164 ff.; Vogel, Wikorte, S. 26, bes. Anm. 52 mit einer Kritik Dünzelmanns; Planitz, Frühgesch. S. 76, Anm. 421; Prüser im Deutschen Städtebuch III, S. 52 (mit ?).

²⁶⁸⁾ Vogel, Wikorte, S. 17; dort sind auch die anderen Auffassungen mitgeteilt. Vgl. a. Timme, Ein alter Handelsplatz in Braunschweig, S. 41 ff.; Planitz, Frühgesch., S. 37 ff.; Ortmann, Vororte Westfalens, S. 43.

²⁶⁹⁾ Zusammenfassend Ennen, Frühgeschichte, S. 124 ff., bes. 137.

²⁷⁰⁾ Vogel und Planitz an den in Anm. 267 genannten Stellen.

²⁷¹⁾ Vgl. oben S. 53 ff.; Planitz, Die deutsche Stadt, S. 53, 55, spricht sogar von einem Nachweis!

²⁷²⁾ Vgl. etwa Planitz, Karolingische Grundlagen der deutschen Stadt, S. 254, der ohne weiteres das durch Dorstad gegebene Vorbild u. a. auf Bremen anwendet und hier eine Friesenniederlassung annimmt. Auch Dopsch (etwa Beiträge, S. 57) nennt zusammen Orte wie Quentowik, Dorstad, Scheeßel, Forchheim, Bremberg und Lorch als „königliche Städte“, die zugleich Märkte gewesen seien, nämlich um zu beweise, daß es (gegen Rietschel) in karolingischer Zeit mehr als zwölf „Städte“ gegeben habe.

²⁷³⁾ Vgl. die berechnete Differenzierung bei Ennen, Frühgeschichte, S. 123.

dieser großen Handelsentwicklung der späten Merowinger- und frühen Karolingerzeit²⁷⁴), wie denn auch der Normannensturm in Sachsen nicht in dem Maße in das wirtschaftliche Leben eingegriffen hat wie im flandrisch-nordfranzösischen Raum, wo nach einer schweren Katastrophenzeit, in der der Handel fast völlig zum Erliegen kam, ein umfangreicher Befestigungsbau einsetzte, der — im Gegensatz zu den späteren Heinrichsburgen in Sachsen — eine bedeutende Stütze für den Verkehr und die Handelstätigkeit darstellte.

Wikorte von der Bedeutung der Handelsplätze Dorstad, Quentowik, Haithabu, Tiel, Birka usw. sind im karolingischen Sachsen nicht zu erwarten. Man wird aber bedenken müssen, daß der Durchgangsverkehr zwischen dem flandrischen Raum und der Ostsee Norddeutschland durchquerte, soweit er zu Lande durchgeführt wurde. Vor allem in Anbetracht der Unsicherheit der Seeverbindungen dürften die Landwege im 9. Jahrhundert steigende Bedeutung gewonnen haben²⁷⁵). Man wird darüber hinaus aber auch den Verkehr auf den Flüssen zum Lüneburger Salz und zu den Erzen des Harzes nicht übersehen dürfen²⁷⁶).

Abgesehen von der Bedeutung Bremens als Etappenort und Umschlagplatz für den Durchgangsverkehr hatte der Ort noch keinerlei Eigenschaften, die eine Kaufmannssiedlung rechtfertigen konnten. Das Hinterland war im Gegensatz zur Umgebung von westfälischen Orten wie Paderborn, Münster und Soest²⁷⁷), aber auch von Magdeburg, dünn besiedelt, und die Entwicklung der erzbischöflichen Residenz steckte noch in bescheidenen Anfängen, so daß der örtliche Absatz nur gering sein konnte. Es gab hier auch keine Bodenschätze, an deren Erwerb den Kaufleuten gelegen sein konnte. Der Ort selbst bot keine, den Römermauern gleichwertigen Schutzmöglichkeiten, die die Anlage eines Stützpunktes mit größerem Warenlager hätten nahelegen können. Zudem war die Balgeinsel, auf der wir die älteste Siedlung annehmen müssen, von Überschwemmungen bedroht.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Bremen ein Ort war, der dem Durchgangsverkehr an einer günstigen Stelle²⁷⁸) diente. Es war ein Etappenort, Umschlagplatz und Fährort wie eine große Anzahl anderer

²⁷⁴) In der Einleitung S. 41 ff. über die Handelsbedeutung Sachsens im 9. Jh., wofür sich nur Belege für den Durchgangsverkehr nach Dänemark und ins Slawenland anführen lassen.

²⁷⁵) Vgl. S. 42 f.

²⁷⁶) Rohwer, *Der friesische Handel im frühen Mittelalter*, S. 21 f., unterschätzt vielleicht diesen Punkt, wenn sie aus dem Fehlen von Nachrichten schließt, „daß der — man möchte sagen unvermeidliche — Verkehr zwischen Friesland und Sachsen vermutlich nicht zugleich der Träger eines Handels von Bedeutung war“ (S. 23).

²⁷⁷) Zu den westfälischen Orten bes. Ortmann, *Vororte Westfalens*.

²⁷⁸) S. 41 ff.

Plätze im alten Sachsen: Hamburg²⁷⁹), Stade, Verden, Wildeshausen, Osnabrück, Minden, Hannover²⁸⁰), Braunschweig usw., die freilich ihrerseits unter sich von sehr unterschiedlicher Bedeutung waren²⁸¹). Oft läßt sich durch eine im heutigen Stadtbild erhaltene unregelmäßige Topographie ein altes Dorf am Flußufer feststellen²⁸²), dessen Bewohner einst wirtschaftlichen Nutzen aus der Hafen-, sowie Fähr- und Furtbenutzung durch den Durchgangsverkehr zogen; von Kaufmannssiedlungen kann hier in karolingischer Zeit nicht die Rede sein. Vor allem die aufschlußreichen Ausführungen Timmes²⁸³) über die Altwiek in Braunschweig haben kürzlich ein treffendes Bild von der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Etappenorte entworfen, das auch — abgesehen von einigen örtlichen Besonderheiten — für das karolingische Bremen verbindlich ist.

Es ist nicht zu bestreiten, daß die Streuungsbreite des Begriffes „Wik“, wenn man ihn sowohl auf Quentowik, Dorstad und Haithabu wie auf Bardowiek, Osterwieck, Braunschweig und Bremen anwendet, nicht nur im Umfang der Siedlung, sondern auch des Handels begründet liegt: die großen Wikorte Flanderns und des Ostseebereiches waren von lebhafter Handeltätigkeit erfüllt, ja, sie waren überhaupt die Mittelpunkte des nordeuropäischen Handels. Vor allem aber: in ihnen ließen sich auch Kaufleute nieder, um Stützpunkte und Warenlager anzulegen. Die Wikorte Sachsens dagegen dienten dem Durchgangsverkehr, ohne selbst an Ort und Stelle — über die Befriedigung des Reisebedarfs hinaus und abgesehen von den Jahrmärkten — einen nennenswerten Warenumsatz zu entwickeln. Die Niederlassung von Kaufleuten in Bremen, die sich — abgesehen vom Durchgangsverkehr — vor allem aus dem steigenden Bedarf der kirchlichen Residenz ergab, fällt in ihren Anfängen erst in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts, blieb aber auch weiterhin, wie sich zeigen wird, in ihrem Bestehen noch sehr empfindlich gegen Schwankungen der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse.

Die Entwicklung des Dorfes Bremen als Etappenort und Umschlagplatz steht wahrscheinlich nicht in enger Abhängigkeit vom Markt, was sich topographisch in der räumlichen Trennung ausdrückt, die zwar nicht völlig

²⁷⁹) In Hamburg wurde kürzlich nicht nur die karolingische Siedlung südl. und südwestl. des Domes bis zum Bäckerstraßenfleet ausgegraben, sondern sogar die Hafentmole des 9. Jhs., die mehr als 2 m unter dem heutigen Hochwasserspiegel lag. Dazu die Aufsätze von Schindler und Steffens; vgl. Reincke, Forschungen, S. 18 f.

²⁸⁰) Zum alten karol. Hannover kürzlich Plath, Ausgrabungen, S. 40 ff., bes. 55 ff.: Die alte Siedlung befand sich im Südteil der Altstadt; dort hatte die Ägidienkirche eine karolingische Vorgängerin.

²⁸¹) Ortman, Vororte Westfalens, S. 38, unterscheidet hier (für die westfälischen Verhältnisse) mit Recht zwischen Knotenpunkten erster Ordnung (Paderborn, Soest, Dortmund, Warburg, Münster, Minden, Osnabrück) und solchen zweiter Ordnung.

²⁸²) Vgl. S. 91 f. ²⁸³) Ein alter Handelsplatz in Braunschweig, S. 37 ff.

gesichert, aber doch sehr wahrscheinlich ist²⁸⁴). Die Einwohner des Ortes Bremen nahmen zunächst nur am Markt teil wie auch die anderen Besucher, ohne aber die eigentlichen Handelsträger zu sein²⁸⁵), wie später, vor allem seit dem 12. Jahrhundert, die Bürger der Stadt, die in dieser Eigenschaft den Wanderkaufmann des alten Marktes fast völlig verdrängten. Sie werden auch in ähnlich kleinen Flechtwerkhäusern gewohnt haben wie die Bewohner des Hamburger Wik²⁸⁶), was auch durchaus der Topographie der eigentlichen Tiefsiedlung entspricht.

c) Die Verfassung

Man mag in Bremen wie in den anderen sächsischen „Wikorten“ durchaus mit verfassungsrechtlichen Anregungen aus dem Dorfe Bremen für die Siedlungsgemeinschaft der späteren Marktsiedlung und für die Bürgergemeinde der Stadt rechnen. Von dieser Seite her wären noch am ehesten die Einflüsse der „Landgemeinde“ auf die Stadtgemeinde zu verstehen, die vor allem v. Below mit Leidenschaft betont und in langjährigen Auseinandersetzungen mit den „Marktrechtstheoretikern“ oft überspitzt hat, die aber wohl keineswegs völlig von der Hand zu weisen sind. Hier soll jedoch diese Frage nicht weiter behandelt werden, da die Bremer Verhältnisse keine Anhaltspunkte bieten, die irgendwie von Belang sein könnten.

Über die dingliche und persönliche Abhängigkeit der Bewohner des Dorfes Bremen ist nichts bekannt, und es soll nicht der Versuch gemacht werden, darüber Vermutungen anzustellen, die — wie die oben²⁸⁷) bereits erwähnten Auffassungen der älteren Forschung (Arnold, Donandt, Lappenberg und Dünzelmann) — völlig in der Luft hängen würden. Auch die 937 geschehene Übertragung des Königsgutes in Bremen an den Erzbischof sagt über die Grundbesitzverhältnisse des Dorfes in seiner Gesamtheit, sowie über eine hofrechtliche Abhängigkeit aller Bewohner gar nichts aus. Die nicht unangefochten gebliebene Auffassung Wittichs²⁸⁸), daß es im frühmittelalterlichen Sachsen keine freie Bauernbevölkerung ohne grundherrliche Bindung gegeben habe, würde in Anbetracht der lückenhaften Quellenlage nicht ohne weiteres als allgemein gültiger Grundsatz angewandt werden können, vor allem gar nicht auf die besonderen, nicht landwirtschaftlichen Verhältnisse der „Wikorte“ und auch des Dorfes Bremen. Ob bereits in karolingischer Zeit die Inanspruchnahme von Hausstellen eine dingliche oder gar persönliche Abhängigkeit zu einem Grundherrn nach sich zog oder

²⁸⁴) Vgl. oben S. 90 ff.

²⁸⁵) Vgl. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, S. 86 ff., 164 ff., zum Preiswerk (Verarbeitung eigener Rohstoffe) und zur Marktbeteiligung des Handwerkertums in karolingischen Marktornten.

²⁸⁶) Schindler, Hamburg, S. 95.

²⁸⁷) S. 53 ff. ²⁸⁸) Etwa: Freibauern, S. 267 ff. und 346.

etwa — wie es später geschah — die Areen in einer freien Leiheform ausgetan waren, ist unbekannt²⁸⁹). Königszinsbelastungen erlauben keine darauf bezüglichen Rückschlüsse für die karolingische Zeit²⁹⁰).

Als die Quellen im 12. und 13. Jahrhundert reicher zu fließen beginnen, unterscheidet sich das Tieferviertel in seiner verfassungsrechtlichen Stellung jedenfalls nicht mehr vom übrigen Siedlungsraum der Stadt. Es gibt keine Anzeichen dafür — weder aus Hofzins, Fronleistungen, noch aus der Gerichtspraxis —, daß Bewohner des Tieferviertels im 12. und 13. Jahrhundert nicht unter Weichbildrecht, sondern unter Hofrecht gestanden hätten. Jedoch wird man daraus keine Schlüsse auf die Verhältnisse in karolingischer Zeit ziehen dürfen. Die Frage des verfassungsrechtlichen Zustandes im Dorfe Bremen muß also offen bleiben.

5. Zusammenfassung

Wenn wir die Ergebnisse der vorangehenden Untersuchungen über das karolingische Bremen zusammenfassen, so ergibt sich in großen Zügen folgendes Bild:

In Bremen wurde nach der fränkischen Besetzung nicht nur Grundbesitz beschlagnahmt, sondern auch der Ort mit der wichtigen Fähr unter königliche Aufsicht gestellt, vor allem zunächst zur Sicherung des militärischen Nachschubs, dann aber auch wohl zum Schutz der Handelsstraßen, die durch Bremen gingen.

An diesen königlichen Stützpunkt schloß sich der Bischofssitz an, der vor allem an den Kirchenfesten eine größere Menschenmenge nach Bremen zog. Damit verband sich vielleicht schon früh ein Marktbetrieb, der zunächst unter königlicher Aufsicht stand und auch finanziell vom Fiskus genutzt wurde, der dann aber — vor allem in seiner wirtschaftlichen Nutzung — 888 dem Erzbischof unterstellt wurde.

Räumlich getrennt vom Bischofssitz und der Örtlichkeit des Marktverkehrs befand sich auf der Balgeinsel an der Weser ein altes Dorf Bremen, dessen wirtschaftliche Bedeutung vor allem in seiner Eigenschaft als Etappen-, Umschlag- und Fährort für den Durchgangsverkehr bestand.

Freilich müssen sehr wichtige Fragestellungen, wie etwa die grundherrlichen und standesrechtlichen Verhältnisse im Dorfe, offenbleiben.

Der Zustand des karolingischen Bremen erfuhr, abgesehen von Schwankungen seiner wirtschaftlichen Bedeutung, keine wesentliche Veränderung bis 937, als nämlich das in Bremen gelegene Königsgut dem Erzstift übergeben und damit der Weg zur späteren bischöflichen Stadtherrschaft freigemacht wurde. Die Bedeutung dieses Vorganges verpflichtet zu einer sorgfältigen und eingehenden Betrachtung.

²⁸⁹) Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, II, S. 166 ff., hält die prekarische Leihe für freie Handwerker in karolingischer Zeit durchaus für möglich.

²⁹⁰) Vgl. unten S. 244 ff.

II. Die Übertragung der *villa publica* an den Erzbischof von 937 und die Ursprünge der erzbischöflichen Stadtherrschaft

In den vorangehenden Untersuchungen war nachgewiesen worden, daß in karolingischer Zeit mit einer Herrschaft des Erzbischofs über den Ort Bremen — abgesehen von der Aufsicht über den Markt seit 888 und der Sonderstellung der Dom-Immunität — nicht gerechnet werden kann, da Bremen eine *villa publica* war und als solche einem königlichen Beamten unterstand²⁹¹).

In dieser Hinsicht brachte die ottonische Zeit in Bremen wie in anderen Bischofsstädten die entscheidende Wendung. Der Erzbischof übernahm zu den ihm verliehenen, staatlichen Aufgaben als Gerichtsherr der (weiteren) Immunität auch die Verwaltung der ehemaligen *villa publica* Bremen.

Allgemeine Erörterungen hierzu, die in den bedeutsamen Problembereich der Entstehung der ottonischen Reichskirche gehören, müssen hier unterbleiben. Ebenfalls kann auch die für die Verfassungsgeschichte des Erzbistums wichtige Tatsache, daß durch Adaldag die Reihe der Corveyer Erzbischöfe endgültig abgebrochen wurde und nun die königliche Kapelle und mit ihr zunächst das Hildesheimer Domstift maßgebend für die Besetzung des Erzbistums wurde²⁹²), in ihren verfassungsrechtlichen Folgen nur angedeutet werden. In allgemeinem Zusammenhang hat Klewitz²⁹³) aufschlußreiche Hinweise für den Einfluß Hildesheimer Personals in der Kapelle der Ottonen und der Reichskirche gegeben. Hier können nun freilich alle diese Fragen nur insoweit berührt werden, als sie für das Verständnis der Verfassungsgeschichte des Ortes Bremen Bedeutung gewannen.

²⁹¹) Vgl. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, II, S. 109 f., mit dem Hinweis, daß die Bischöfe in den karolingischen Bistumsgründungen durchweg erst in der ottonischen Zeit Stadtherren wurden. Es kann auch darauf hingewiesen werden, daß sich in Paderborn noch im 11. Jh. eine *curtis*, bzw. *domus regia* befand (Gerlach, Entstehungszeit der Stadtbefestigungen, S. 59, nach MG SS III, S. 796 [1002] und XI, S. 141 [1058]). In Hamburg blieb die Burg in der Hand des königlichen Beamten (des Grafen, bzw. Herzogs): vgl. oben S. 69 ff., unten S. 163 ff.

²⁹²) Adaldag selbst entstammte dem Hildesheimer Domstift (Vgl. unten Anm. 294). Schon Reginward (917 ?—918) soll Hildesheimer Domherr gewesen sein (Klewitz, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel, S. 109). Von der Herkunft seines Nachfolgers Unni wissen wir nichts. Aber er war mehr Missionar als Kirchenfürst (May, Reg., S. 26 f.). Adaldags Nachfolger, Libentius I. (988 bis 1013), der mit dem verbannten Papst Benedikt V. nach Hamburg gekommen war, wurde von Adaldag dem Kaiser empfohlen (May, Reg., S. 38), wogegen dessen Nachfolger Unwan (1013—1020) wohl zunächst wieder dem Hildesheimer Domstift (Klewitz, S. 109) und der Kapelle Heinrichs II. angehört hatte, dann aber, offenbar als sein Vetter Meinwerk 1009 Bischof von Paderborn geworden war, in das dortige Domkapitel aufgenommen wurde (May, Reg., S. 42).

²⁹³) Klewitz, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel, S. 108 ff.

1. Die Urkunden von 937 (MG DD Otto I., Nr. 13 und 11)

Es gibt neben Magdeburg wohl keine norddeutsche Bischofsstadt, in der wir die Entstehung der geistlichen Stadtherrschaft in ihren Ansätzen so klar zu erkennen vermöchten wie gerade in Bremen. Der engen Bindung Erzbischof Adaldags (937—988) zum Königshof²⁹⁴) verdanken wir eine Reihe von Urkunden, die uns — auch im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Stellung des Ortes Bremen — wertvolle Schlüsse ermöglichen.

Zunächst müssen wir unsere Aufmerksamkeit den beiden Urkunden von 937²⁹⁵) zuwenden, die in nur geringem zeitlichen Abstand voneinander ausgestellt wurden und auch in ihren rechtlichen Folgen aufeinander abgestimmt sind.

a) MG DD Otto I., 13, und die Ursprünge der erzbischöflichen Stadtherrschaft

Durch diese Urkunde wird dem Stift in Hamburg (*ad locum nominatum Hammaburg*) der königliche Besitz in den Orten Bremen, Bassum, Ramelsloh und Bücken übertragen.

Zunächst mag der Ausdruck einer Schenkung *ad locum Hammaburg* merkwürdig erscheinen. Er findet sich auch in der anderen Urkunde von 937²⁹⁶), und dort ist er näher bezeichnet als der der Gottesmutter geweihte *locus* Hamburg²⁹⁷). Zudem ist festzustellen, daß im Diplom Ottos II. von

²⁹⁴) Er entstammte dem Hildesheimer Domstift und wurde unter Heinrich I. Mitglied der königlichen Kapelle: Vgl. May, Reg., S. 28, und Vita Mathildis, c. 8, S. 288. Seit 927 ist er als Diktator und Schreiber und vom 13. Sept. 936 bis 4. Febr. 937 als *cancellarius* oder *notarius* in den Königsurkk. (MG DD Otto I., 1, 2, 3, 6, 7) nachzuweisen: Vgl. Breßlau, Urkundenlehre, I, S. 424, 439 f.; Stengel, Diplomatik, S. 139 ff.; Klewitz, Königtum, S. 108. — Zu den weiteren Beziehungen zum Königshof: Im Sept. 937 ist er auf dem Hoftag in Magdeburg bei der Gründung des Moritzstiftes (DD Otto I., 14, s. May, Reg. 101), 948 auf der Ingelheimer Reichssynode und in Magdeburg bei der Gründung der Bistümer Brandenburg und Havelberg (DD Otto I., 105; May, Reg. 107/108; vgl. Dümmler, Otto I., S. 162 ff.), 959 bei der Weihe des Mönches Libutius von St. Alban zum Missionar in Kiew (May, Reg. 111); 962 nimmt er am Italienzug und an der Kaiserkrönung Ottos I. teil (May, Reg. 113—125). Ihm wird dann von Otto I. der abgesetzte Papst Benedikt V. übergeben, der auch im Hamburger Exil stirbt (May, Reg. 125). 972 finden wir Adaldag auf der Ingelheimer Synode (May, Reg. 131). Mehrmals wird er in den Urkk. als oberster Berater des Königs genannt (DD Otto I., 248, 274; vgl. Dümmler, Otto I., S. 333 mit Anm. 4; Rüter, Adaldag, S. 165; Fischer, Politiker um Otto d. Gr., S. 62 ff.; Adam II, 2, 11 [9], 24 [21]).

²⁹⁵) MG DD Otto I., 11 u. 13 (vom 30. Juni und 8. August 937).

²⁹⁶) MG DD Otto I., 11: *eidem loco . . . concedimus . . .*

²⁹⁷) . . . *ad honorem sanctae dei genitricis Mariae cui locus ille Hammaburg est consecratus.*

967²⁹⁸) die alten Schenkungen *predicto monasterio* (nämlich Hamburg) *cum omnibus aliis monasteriis sibi subditis* bestätigt werden. Hierbei ist als Erklärung wiederum zu bemerken, daß die Bezeichnung *monasterium* bis zur Reform Unwans im Anfang des 11. Jahrhunderts für die Domstifter in Bremen und Hamburg und auch sonst als Bezeichnung der Domstifter üblich war²⁹⁹). Es erscheint also als durchaus berechtigt, wenn wir unter dem *locus Hammaburg* als Empfänger der übertragenen Königsgüter das Erzstift verstehen. Eine andere Auffassung hat sich auch in der Literatur bisher nicht ergeben.

Zur Diplomatik der Urkunde sei hier nur vermerkt, daß Sickel³⁰⁰) und Stengel³⁰¹) auf Grund stilistischer Merkmale annehmen, daß Simon E, der mit Adaldag identisch war oder ihm nahe stand³⁰²), sie verfaßt hat. Es dürfte sich also um Empfängerdiktat handeln. Die Benutzung üblicher Kanzleiformulare steht dieser Auffassung nicht entgegen, da Adaldag selbst durch die Kanzlei gegangen war.

Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung der Urkunde wird man sich zwei Fragen vorlegen müssen. Die erste ist die nach dem größeren verfassungsrechtlichen und politischen Zusammenhang, in den sie hineingehört. Ihre Beantwortung soll hier zunächst übergangen werden und im Rahmen der Untersuchungen über MG DD Otto I., 11, versucht werden.

Die zweite Frage, mit der sich die Bremer Forschung immer wieder auseinandergesetzt hat, ist die nach der Wirkung der Urkunde auf die Entwicklung des Ortes Bremen.

Die herrschende Meinung, wie sie seit R. Schröder³⁰³) und von Bippin³⁰⁴) ausgesprochen wurde³⁰⁵), ist die, daß es sich um die Übertragung allen Königsgutes im Bremer Sprengel an das Erzstift gehandelt habe. Aus dieser Auffassung heraus ergibt sich denn auch etwa die Behauptung, daß mit der Urkunde die rechtliche Grundlage für die Holländer-Kolonisation gegeben wurde³⁰⁶).

Ganz abgesehen davon, daß diese Ansicht einen territorialen Diözesanbegriff voraussetzt, der im Anfang des 10. Jahrhunderts überhaupt noch nicht bestehen konnte, besagt der Text lediglich, daß der königliche Besitz

²⁹⁸) MG DD Otto I., 16 (967).

²⁹⁹) Vgl. Du Cange, Glossarium, IV, S. 481.

³⁰⁰) In der Vorbemerk. zu MG DD Otto I., 13.

³⁰¹) Stengel, Diplomatik der Immunitätsurkunden, S. 140, Anm. 4; S. 139, Anm. 8; S. 140, Anm. 4; S. 255, Anm. 2.

³⁰²) Stengel, Diplomatik der Immunitätsurkunden, S. 141 f.; S. 255, Anm. 2.

³⁰³) Niederländische Kolonien, S. 8.

³⁰⁴) Gesch. der Stadt Bremen, I, S. 22.

³⁰⁵) Vgl. Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 162 (Entholt) und die ungenaue Formulierung bei Varges, Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen, S. 248, der wohl Ähnliches annimmt.

³⁰⁶) So Schröder, S. 8 und von Bippin, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 77.

in den Orten Bremen, Bassum, Ramelsloh und Bücken übertragen wurde, daher kann hier auch nicht von einer Rechtsgrundlage für die Holländersiedlung die Rede sein.

Hinfällig ist auch die Meinung Donandts³⁰⁷⁾, daß nur das Herzogsgut und nicht das Königsgut in den genannten Stiftsorten übertragen wurde, da seine Betrachtungen von dem Irrtum ausgehen, daß die 1047 dem Erzstift übergebene, ehemals königliche *Curtis* Balge (bei Nienburg) in Bremen lag³⁰⁸⁾.

Ebenso unzutreffend ist die Auffassung von Lonke³⁰⁹⁾, daß durch die Urkunde das „zum Königsgut erklärte Ödland auf der Düne“ übertragen worden sei. Man wird keine befriedigende Lösung dafür finden können, warum man es so sehr auf das Ödland abgesehen hatte. Lonke hat offenbar nach der rechtlichen Grundlage für die Anlage der späteren Marktsiedlung gesucht, die ja auf dem Ödland der Düne angelegt wurde, und stieß dabei auf diese Urkunde. Die Pertinenzformel spricht nun aber keineswegs nur von *terrae incultae*, und es liegt überhaupt kein Grund vor, das übertragene Königsgut, bzw. die Königsrechte (u. a. das Ödlandregal) auf das Ödland zu beschränken.

*

Im Abschnitt über die *villa publica* Bremen³¹⁰⁾ ist nachgewiesen worden, daß der Ort im 9. Jahrhundert eine königliche Verwaltung hatte. Aus wohl zunächst vorwiegend strategischen Rücksichten war wahrscheinlich bei der Besetzung Sachsens durch Karl den Großen auf der Domdüne eine Wehr-Curtis zur Sicherung des Weserüberganges und zur Kontrolle der Weser angelegt worden. Zur Versorgung dieser Anlage dürfte ein nahe gelegener Wirtschaftshof gedient haben. Nicht nur der neue Bischofssitz Bremen, sondern auch die Metropole Hamburg sowie die schon im 9. Jahrhundert gegründeten Klöster Bassum, Bücken und Ramelsloh mögen sich an fränkische Stützpunkte angelehnt haben. In allen diesen Orten befand sich jedenfalls Königsgut, das nunmehr 937 bis auf das in Hamburg gelegene, das in billungische Verwaltung kam³¹¹⁾, an das Erzstift übertragen wurde.

Wenn wir uns hier auf die Bremer Verhältnisse beschränken, so kann für sie die Urkunde doch gar keine andere Bedeutung gehabt haben, als daß nunmehr der königliche Grundbesitz in Bremen — wahrscheinlich Wehr-Curtis und Wirtschaftshof — in erzbischöflichen Besitz überging und damit auch die Verwaltung der *villa publica* durch einen königlichen Beamten

³⁰⁷⁾ Versuch einer Geschichte des Bremer Stadtrechts I, S. 34.

³⁰⁸⁾ Ausführlicher dazu in der Dissertation des Verfassers, S. 84.

³⁰⁹⁾ Altbremen, S. 20.

³¹⁰⁾ Oben S. 57 ff.

³¹¹⁾ Vgl. oben S. 69 ff. und unten S. 163 ff.

ihren Abschluß fand. Etwaiger nichtköniglicher Grundbesitz im Orte Bremen, dessen Vorhandensein nicht ausgeschlossen, aber auch nicht nachweisbar ist, wurde durch die Veränderung von 937 nicht berührt.

Ohne hier nun auf Vermutungen über Einzelheiten — etwa auf den Zustand der *villa publica* nach der Ungarnplünderung von 918 und das Ausmaß des Königsgutes — einzugehen, wird es nunmehr klar, daß die Urkunde eine viel größere Bedeutung für die Entwicklung des Ortes Bremen hatte, als ihr die Bremer Forschung mit ihrer verfehlten Betonung der territorialen Auswirkungen zugestanden hat. Sie schuf in Bremen zunächst einen Herrenhof der erzbischöflichen Grundherrschaft, der freilich dadurch, daß er zugleich erzbischöfliche Residenz war, eine besondere Bedeutung gewann. Die Urkunde legte das Fundament zur späteren geistlichen Stadtherrschaft.

b) MG DD Otto I., 11, und die Ursprünge der erzbischöflichen Landesherrschaft

Wenn auch MG DD Otto I., 13, am 8. August 937 und DD Otto I., 11, schon am 30. Juni ausgestellt wurden, also eine Zeit von mehr als einem Monat zwischen beiden Urkunden liegt, wird man annehmen dürfen, daß sie in unmittelbarer Beziehung zueinander stehen und rechtlich aufeinander abgestimmt sind. Über die wechselseitigen Einflüsse wird noch zu sprechen sein. Zunächst muß das in der allgemeinen und der bremischen Verfassungsgeschichte stark beachtete und in seinen rechtlichen Folgen sehr umstrittene Privileg DD Otto I., 11, selbst untersucht werden.

*

Libertas und *tuitio*: In der *Petitio* wird zunächst festgestellt, daß Adaldag für die Stifter (*monasteria*) seines Sprengels eine solche Freiheit (*libertas*) und solchen Schutz (*tuitio*) erbeten habe, wie sie andere Stifter (*cetera monasteria*) im Reiche besitzen.

Immunität: Dann werden unter Bezugnahme auf die Bitte dem Erzstift und allen zur Diözese gehörenden Klöstern jene Rechte gewährt, die die fränkischen Könige (*anteriores Francorum reges*)³¹²⁾ verliehen. Mit einem

³¹²⁾ Gemeint sind hier wahrscheinlich Karolinger-Könige. Es gibt Parallelen, in denen unter den *reges Francorum* die karolingischen Herrscher gemeint sind: MG DD Konrad I., 14 (913) für Corvey mit Nachurkk. DD Heinrich I., 3 (922), Otto I., 3 (936); sowie Heinrich I., 10 (926) für Herz. Arnulf (hier: *reges vel imperatores Francorum*). Der Text von DD Otto I., 11, ergibt nicht sicher, welche Privilegien gemeint sind: entweder sind es allgemein — an andere Empfänger — verliehene Rechte, die nun auch dem Erzstift Hamburg gewährt werden; oder aber die dem Erzstift von den Karolingern verliehenen Privilegien (Vgl. MG DD Arnulf, 27 [888]) werden bestätigt. Man wird sich wohl für die Privilegienbestätigung entscheiden müssen, ohne daß man jedoch Benutzung von Vorurkk. und deren Einzelbestimmungen annehmen muß.

videlicet wird nun zur Erklärung dieser Rechte übergeleitet, und es ergibt sich, daß es sich vor allem um die Immunität gehandelt hat. Der durch die Immunität erfaßte Personenkreis besteht aus Liten und Kolonen als Hintersassen der erzstiftischen Klöster. Es wird — wie üblich — betont, daß der Vogt des Erzbischofs (*advocatus episcopi*) für ihre Rechtsfälle zuständig sein soll³¹³).

Nun ist aber in das normale Formular ein Einschub erfolgt, der das Verbot für den öffentlichen Richter, über die *homines monasteriorum* Recht zu sprechen, erläutert³¹⁴): danach darf er weder die Sühnegerichtsbarkeit gegen Diebstahl von Mobilien ausüben³¹⁵) noch unter irgendeinem Banne über die Hintersassen der Klöster Recht sprechen. Diese dem *iudex publicus* abgesprochenen Rechte gehen selbstverständlich in die Befugnisse des erzbischöflichen Vogtes über, wenn er sie zum Teil nicht schon vorher geübt hat, allerdings mit einer eigenartigen Einschränkung: nämlich solange er sie auszuüben vermag (*quamdiu eos*, — die *homines monasteriorum* — *corrigenere valuerit*). Darüber erfolgt dann in der nächsten Bestimmung die Aufklärung:

Rechtsbeistand des öffentlichen Richters: Wenn sich jemand von den Liten und Kolonen der Gerichtsbarkeit des Vogtes zu entziehen versucht und widerspenstig ist, so kann er von diesem dem öffentlichen Gericht (*iudiciaria potestas*) zugewiesen werden. Das Unterstellungsverhältnis zum Erzbischof soll aber erhalten bleiben³¹⁶).

³¹³) So aus der Formulierung *nisi advocatus* zu schließen. Das zur Bezeichnung gerichtlicher Tätigkeit seltene *corrigenere* wird sich aus dem ungewöhnlichen Zusammenhang erklären lassen; denn es heißt, daß der Vogt die dem öffentlichen Richter abgesprochenen Rechte haben solle, „solange er die Hintersassen der Klöster gerichtlich belangen (*corrigenere*) kann“. Die Bemerkung Schumachers, Immunitätsurk., S. 264, daß die Jurisdiktion dem Erzstift Hamburg 937 nicht zugesprochen wurde, da nur von einem *corrigenere* des Vogtes und nicht von einem *bannus* gesprochen sei (wie etwa in MG DD Otto II., 16 [967]), widerspricht den allgemeinen Erkenntnissen über die Befugnisse des Vogtes und wird sich durch die weiteren Untersuchungen von selbst widerlegen. Es ist freilich bemerkenswert, daß *corrigenere* als Bezeichnung für Gerichtstätigkeit sehr selten ist. Stengel nennt nur zwei Beispiele (Diplomatik der Immunitätsurkunden, S. 467, Anm. 20 und 488, Anm. 7), die dazu beide aus der Karolingerzeit stammen.

³¹⁴) *Ut nullus iudex publicus vel quaelibet iudiciaria potestas aliquam sibi vindicet potestatem in supradictorum hominibus monasteriorum, litis videlicet et colonis, — vel eos aliquis capitibus banno ob capitibus furtum vel quocumque banno constringat aut — aliquam iusticiam facere cogat nisi advocatus archiepiscopi, — quamdiu eos corrigenere valuerit*

³¹⁵) Über die Bedeutung des *capitibus bannus ob capitibus furtum* in der Dissertation des Verfassers S. 92 ff.

³¹⁶) *Quod si quisquam illorum (nämlich der homines monasteriorum: Liten und Kolonen) incorrigibilis extiterit ut ab eo (nämlich dem Vogt) corrigi non valuerit, tunc ab advocato isdem praesentetur iudiciariae potestati, ceteri vero in subditione archiepiscopi permaneant.*

Freiwilliger Eintritt in ein Muntverhältnis: Wer von den *liberti*³¹⁷⁾ sich mit Genehmigung seiner Miterben zum „Jamundling“, Liten oder Kolonen der Stifter machen will, soll durch keine Macht (*qualibet potestas*) daran gehindert werden, sondern durch königliche Autorität das Recht dazu haben³¹⁸⁾.

Heer und Hoffolge: Der Erzbischof soll das Recht haben, von den *liberti* und „Jamundlingen“ der Stifter Heer- und Hoffolge zu verlangen (*potestas in expeditionem sive ad palatium regis*).

Der Text von DD Otto I., 11, ist vor allem dadurch merkwürdig, daß er neben einigen formelhaften Wendungen eine Anzahl von selbständig formulierten und auch in ihrem Inhalt auf die örtlichen Verhältnisse zugeschnittenen Bestimmungen enthält.

Stilistische Merkmale lassen — wie für MG DD Otto I., 13 — Simon E als Verfasser erkennen, der mit Adalag identisch ist oder ihm nahe stand, eine Tatsache, die für die Beurteilung der Urkunde sehr wichtig ist: es dürfte sich nämlich auch um Empfängerdictat handeln³¹⁹⁾. Breßlau³²⁰⁾ unterstreicht diese Auffassung noch durch den Hinweis, daß die gereimte Arenga wahrscheinlich macht, daß die Urkunde außerhalb der Kanzlei verfaßt wurde. Mundierte wurde sie in der Kanzlei durch Poppo³²¹⁾.

*

Das ortsgeschichtliche Schrifttum hat sich mehrfach mit dem Privileg auseinandergesetzt und auch einige wichtige Gedanken zu seiner Beurteilung geäußert. Es zeigt sich aber, daß zu angemessenem Verständnis eine streng örtlich ausgerichtete Untersuchung nicht ausreicht. Ebenso wenig kann ihr eine Betrachtung im allgemeinen, rechtsgeschichtlichen Zusammenhang, die die örtlichen Besonderheiten vernachlässigt, gerecht werden.

Die Meinung von Bippens³²²⁾, daß erst jetzt (also 937) die Bremer Kirche auf eine verfassungsrechtliche Entwicklungsstufe gehoben wurde, die die anderen Kirchen und ein Teil der Klöster schon längst erreicht hatten, ist eine völlig ungerechtfertigte Verallgemeinerung. Es ist auch heute noch nicht im einzelnen geklärt, wieweit sich 937 bereits die „ottonische Immunität“

³¹⁷⁾ Vgl. zu den Ständebezeichnungen in der Dissertation des Verfassers S. 93 f.

³¹⁸⁾ *Si vero aliquis ex libertis voluerit iamundling vel litus fieri, aut etiam colonus ad monasteria supradicta cum consensu coheredum suorum, non prohibeatur a qualibet potestate, sed habeat licentiam nostra auctoritate.*

³¹⁹⁾ Vgl. Stengel, *Diplomatik der Immunitätsurkunden*, S. 255, Anm. 2; 256, Anm. 4; 300, Anm. 3.

³²⁰⁾ *Urkundenlehre*, II, S. 373, Anm. 4.

³²¹⁾ Stengel, *Diplomatik der Immunitätsurkunden*, S. 140, Anm. 4. Zur Benutzung der Corveyer Urk. MG DD Otto I., 3 (z. T. nach Vorurkk. MG DD Konrad I., 14, und Heinrich I., 3) in der Dissertation des Verfassers S. 88 f.

³²²⁾ *Gesch. der Stadt Bremen*, I, S. 21 f.

durchgesetzt hatte. Eins aber hat sich eindeutig ergeben: daß nämlich die völlige Exemption der Immunität aus der öffentlichen Gerichtsbarkeit noch nicht allgemein durchgedrungen war. So war denn die durch MG DD Otto I., 11, erreichte Rechtslage, auch im Vergleich mit der Mehrzahl der anderen Bistümer und Klöster, durchaus fortschrittlich; sie holte nicht etwa einen beträchtlichen Rückstand Bremens auf.

Dehio³²³⁾ sieht in der Urkunde u. a. eine Ausdehnung der Vogtei „auch auf die zerstreut zwischen den kirchlichen Gebieten sitzenden Vollfreien“, wobei nun versucht worden wäre, „diese Freien zu veranlassen, sich in die Abhängigkeit der Kirche zu ergeben“. Wahrscheinlich fußt Dehio hierin noch auf Donandt³²⁴⁾, der auf Grund alter Urkunden-Ausgaben mit *liberi* statt *liberti* arbeitete. Sehen wir einmal von diesem Irrtum ab, so müssen wir dennoch eine weitere einschränkende Bemerkung machen: Wenn Dehios Meinung darauf hinausläuft, daß der Erzbischof versucht habe, eine Art territoriale Gebietsabrundung zu erreichen, so wird man seine Auffassung nicht teilen können. Meint er vor allem die personalen Folgen, so hat er mit seiner Feststellung — abgesehen von der Auslegung der *liberti* als Freie — recht. In den größeren verfassungsgeschichtlichen Zusammenhang des Erzstiftes vermag auch Dehio die Urkunde nicht einzuordnen.

Schumachers Auffassung³²⁵⁾, daß das Privileg, da es nur von einem *corrigere* des Vogtes und nicht von einem *bannus* spreche wie das Diplom von 967, dem Hochstift keine Jurisdiktion zubillige, ist oben³²⁶⁾ schon zurückgewiesen worden. Weiterhin bemerkt Schumacher dann noch (mit Recht), daß sich die Immunitätsbestimmungen nur auf die Hintersassen der Klöster beschränkten, nicht aber auf die Freien bezögen. Wenn er aber im Anschluß daran Andeutungen über eine freie Gemeinde des Ortes Bremen macht, was also soviel besagen will, daß Bremen selbst von dem Privileg überhaupt nicht betroffen wurde, so hat er damit in dieser allgemeinen Anwendung wohl nicht recht. Die alte *villa publica*, die 937 *villa episcopalis* wurde, hatte selbstverständlich grundherrliche Hintersassen.

Donandt³²⁷⁾ bringt eine übersichtliche Skizze über den Rechtsgang bei einer Klage gegen Hintersassen der Kirche. Jedoch dürfte er in falscher Auslegung des *capitis bannus* zu weit gehen, wenn er meint, daß es sich in der Urkunde um die Verleihung der Strafgewalt mit Leibesstrafen bei *causae majores* und zwar an den Vogt gehandelt habe und daß sich das *quamdiu eos corrigere valuerit* auf das Vermögen des Vogtes beziehe, diese Blutgerichtsbarkeit auszuüben. Eine solche Vermutung bricht mit dem Nachweis der falschen Auslegung des *capitis bannus* als „Blutbann“ zusammen³²⁸⁾.

³²³⁾ Gesch. des Erzbistums Hamburg-Bremen, I, S. 110.

³²⁴⁾ Versuch einer Geschichte des Bremer Stadtrechts, I, S. 32.

³²⁵⁾ Die Bremer Immunitätsprivilegien, S. 264.

³²⁶⁾ S. Anm. 313.

³²⁷⁾ Versuch einer Geschichte des Bremer Stadtrechts, I, S. 27 f.

³²⁸⁾ Zum *capitis bannus* vgl. die Dissertation des Verfassers S. 92 f.

Über die Auffassung der *liberti* als Freie durch Streichung des „t“ braucht hier nicht weiter gesprochen zu werden³²⁹⁾.

Was wir nun bei all diesen Meinungen, denen leicht eine Reihe weiterer hinzugefügt werden könnte, vermissen, ist neben einer richtigen formaljuristischen Beurteilung des Textes eine Einfügung des Diploms in den verfassungsgeschichtlichen Entwicklungsprozeß des Erzstiftes mit einer Würdigung der politischen und verfassungsrechtlichen Absicht. Das ist aber ein Mangel, der immer wieder d o r t auftreten muß, wo sowohl das Entwicklungsprinzip wie auch der allgemeine Zusammenhang vernachlässigt werden und man sich mit einer rein juristischen Beurteilung im örtlich beschränkten Rahmen begnügt.

Das allgemeine, verfassungs- und rechtsgeschichtliche Schrifttum hat sich nur mit den im Diplom berührten Einzelproblemen befaßt. Von ihm ist nicht zu erwarten, daß es sich über eine Anteilnahme am Sonderfall hinaus mit den politischen und verfassungsrechtlichen Problemen des Bremer Erzstiftes auf breiter Grundlage auseinandersetzt. Es hat vor allem betont, daß im Bremer Diplom „das Verhältnis der Immunität zur Hochgerichtsbarkeit seinen ersten programmatischen, übrigens kaum je wieder übertroffenen Ausdruck gefunden“ habe³³⁰⁾. Hier kann nur einzelnes erörtert werden, nämlich soweit es über den allgemein gültigen Rechtsgebrauch hinaus für das Verständnis der verfassungsrechtlichen Stellung des ottonischen Bremen wichtig erscheint³³¹⁾.

2. Die neue Lage in Erzstift und Ort Bremen nach 937

Als erstes erhebt sich die Frage nach der Neuordnung der Gerichtsverhältnisse für die Hintersassen des Königsgutes. Durch MG DD Otto I., 13, erfolgte eine Übertragung des Königsgutes in den Orten Bremen, Bassum, Bücken und Ramelsloh an das Erzstift. Zugleich geschah aber eine Zuerkennung hochgerichtlicher Befugnisse an den erzbischöflichen Vogt.

Über die verfassungsrechtlichen Verhältnisse der *villa publica* Bremen ist bereits oben das Nötige gesagt worden³³²⁾. Es handelte sich um einen Königshof, dessen Boden wohl als *mansi tributales* und *censuales* ausgetan war oder auch in Eigenbau unter unmittelbarer Kontrolle eines *villicus* bearbeitet wurde und dessen Hintersassen in Abhängigkeitsverhältnissen verschiedener Schattierung zur königlichen Verwaltung des Hofes gestanden haben dürften. Die niedere Gerichtsbarkeit wurde zwar vom *villicus* als

³²⁹⁾ Vgl. oben S. 107 zu Dehios Auffassung.

³³⁰⁾ Stengel, Diplomantik der Immunitätsurkunden, S. 142.

³³¹⁾ In der Dissertation des Verfassers folgt auf S. 92 f. ein Abschnitt über den *capitis bannus ob capitis furtum* und S. 93 f. über die Stände, insbesondere die *liberti*.

³³²⁾ Vgl. S. 57 ff.

index der *villa publica* ausgeübt; aber den Grafen blieben dennoch bedeutende Rechte in der Gerichtsbarkeit vorbehalten: das Königsgut genoß keine völlige Immunität.

937 trat nun an die Stelle des *villicus*, der sich bei der Durchführung der Gerichtsbarkeit der Unterstützung des Grafen bedienen konnte, der Erzbischof mit seinem Vogt, die durch die völlige Ausschließung des öffentlichen Richters aus der Immunität ganz auf ihre eigene Autorität angewiesen gewesen wären. Bei dem Personenkreis, der schon im Bereich des Niedergerichts an das Hofrecht des Erzbischofs gewöhnt war, mochte solch eine Umstellung auf dessen Hochgerichtsbarkeit wohl ohne Störungen vonstatten gehen. Da nun aber zugleich ehemalige Hintersassen des Königsgutes mit dessen Übertragung an die Kirche dem Erzbischof, bzw. seinem Vogt unterstellt wurden, konnte mit Unzufriedenheit und Widersetzlichkeit gerechnet werden, besonders wenn einige der Hintersassen bereits erheblichen Einfluß gewonnen hatten und demgegenüber die militärischen Machtmittel des Erzstiftes in dieser Zeit noch sehr unbedeutend waren.

Hierin dürfte der entscheidende Grund dafür zu suchen sein, daß Adaldag Bestimmungen in die Urkunde aufnahm, die dazu angetan waren, einen solchen erwarteten Widerstand zu brechen: Der Vogt sollte nämlich befugt sein, den öffentlichen Richter zu Hilfe zu rufen, ohne daß dadurch das Unterstellungsverhältnis des widerspenstigen Hintersassen zur Kirche geändert werden sollte³³³). Es ist nicht bekannt, ob überhaupt Schwierigkeiten entstanden. Es darf angenommen werden, daß sie — falls sie auftraten — nicht von langer Dauer waren, da keine der späteren Immunitätsurkunden (seit 967) die entsprechenden Bestimmungen aus MG DD Otto I., 11, übernommen hat.

*

Darüber hinaus lohnt es sich für den historischen Gesichtspunkt, der hier im Vordergrund stehen muß, die Frage nach der Einordnung in eine politische Entwicklung, gegebenenfalls nach einem politischen Gesamtplan zu stellen. Damit wird ein Problem berührt, das nicht nur für die erzstiftische Geschichte, sondern auch für die Entwicklung Bremens selbst — als Bischofsitz, bzw. als Metropole — bedeutsam ist und sorgfältig untersucht werden muß.

Diese Frage nach der Einordnung in einen größeren Zusammenhang kann aus zwei Richtungen beantwortet werden, da offenbar zwei Instanzen an den Vorgängen von 937 entscheidend beteiligt waren: einmal durch den Hinweis auf einen etwaigen Plan der Zentralgewalt, d. h. Ottos I., und zum andern auf die Möglichkeit einer vom Metropoliten, d. h. von Adaldag, ausgehenden Absicht.

*

³³³) Vgl. S. 105.

Die Einzeluntersuchungen über die Urkunden von 937 haben ergeben, daß das Erzstift in diesem Jahre neben einer beträchtlichen wirtschaftlichen Förderung durch die Übertragung von Königsgut eine in dieser Zeit recht fortschrittliche verfassungsrechtliche Stellung erreichte.

Man kann diesen Vorgang in den Rahmen der Reichskirchenpolitik Ottos I. hineinstellen. Es kommt aber noch etwas anderes hinzu: die zeitliche Übereinstimmung mit den Verhandlungen über die Gründung des Moritzstiftes, bzw. eines Erzstiftes in Magdeburg, die ebenfalls in das Jahr 937 fallen³³⁴), legt es nahe, auch die Förderung des Hamburg-Bremer Erzstiftes in den Gesamtplan der Ost- und Nordostpolitik Ottos I. einzufügen.

Es braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden — und es ist auch in der Forschung nicht bestritten worden —, daß Otto I. vom Beginn seiner Regierung an eine energische Ostpolitik treiben wollte, wobei mit der Bildung von Marken und Grafschaften die kirchliche Organisation Hand in Hand gehen sollte³³⁵). Es kann ebenfalls, ohne daß hier weitere Ausführungen dazu nötig wären, angenommen werden, daß neben Magdeburg dem Hamburg-Bremer Erzstift dabei eine führende Rolle zugeordnet war³³⁶) und daß die Urkunden von 937 wie auch später die von 965, 967 und 973 in den Zusammenhang dieser Absicht hineingehören. Es ist bezeichnend, daß es selbst dem einflußreichen Bruder Ottos I., Erzbischof Brun von Köln, trotz energischer Bemühungen³³⁷) nicht gelang, das Bistum Bremen in das ursprüngliche Suffraganverhältnis zu Köln zurückzubringen. Die Arbeiten zur Diplomatik der Urkunden des Bremer Erzstiftes — insbesondere die von Curschmann und die Schmeidlers — haben zwar festgestellt, daß Adaldag sich mit Urkundenfälschungen dagegen gewehrt hat, aber man wird auch vermuten dürfen, daß Otto I. selbst im Rahmen seiner Ostpolitik einer Rückgabe des Stiftes Bremen an Köln abgeneigt war; Sicheres können wir darüber freilich nicht sagen.

Freilich sah es im Anfang der Sedenzzeit Adaldags noch so aus, als ob das Bremer Erzstift zwar für Skandinavien ein gewisses Missionsmonopol haben³³⁸) und daß der Erzbischof auch persönlich als einer der Missions-

³³⁴) Die entscheidenden Magdeburger Urkk. wurden am 21. u. 27. Sept. 937 ausgestellt: MG DD Otto I., 14, 15 (DD Otto I., 11, für Bremen am 8. Aug. 937). Adaldag war im Sept. auf dem Hoftag in Magdeburg, auf dem das Moritzstift gegründet wurde (DD Otto I., 14, vgl. Fischer, *Politiker um Otto d. Gr.*, S. 72).

³³⁵) Vgl. Aubin in HVS 28 (1934), S. 240 f., und derselbe, *Von Raum und Grenzen des deutschen Volkes*, S. 120 (= Bresl. Hist. Forsch. 6, 1938); Jordan, *Bistumsgründungen*, S. 67.

³³⁶) Vgl. Fischer, *Politiker um Otto d. Gr.*, S. 66. ³³⁷) Adam II, 6 (5).

³³⁸) Adaldags Vorgänger Unni (918—936) hatte (wohl 935) in Schleswig und Jütland, dann auf den dänischen Inseln, sowie in Schweden und Gotland missioniert und war in Birka gestorben (May, *Reg.*, S. 26 f.); vgl. Dehio, *Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen*, S. 117 ff., Hauck, *Kirchengesch.* III, S. 81 ff. Zur Errichtung dänischer Bistümer 947/948 s. unten. 948 bestätigte Papst Aga-

sachverständigen in der Umgebung des Königs gelten sollte³³⁹), die Zuweisung des ostalbingischen Bereiches an Bremen aber zunächst nicht beabsichtigt gewesen sei. So wurde etwa das wahrscheinlich 948 zusammen mit Brandenburg und Havelberg gegründete Bistum Oldenburg erst 968 dem Bremer Erzstift unterstellt³⁴⁰) und damit nun auch im wagrischen Raum die Bremer Missionstätigkeit für die Zukunft vorgesehen.

Für Otto I. mußte die Rolle des Erzstiftes Hamburg-Bremen bei der Sicherung Transalbingiens sehr bedeutend erscheinen. Noch wichtiger aber war das Erzstift für die Verbindung mit Skandinavien, insbesondere mit Dänemark³⁴¹). In den ersten Jahren konnte freilich nur von verstreuter Tätigkeit einiger Missionare die Rede sein; dann aber bildeten sich auch hier die Anfänge einer kirchlichen Organisation, die zum Bremer Erzstift in einem Suffraganverhältnis stand. Wohl 947 oder 948 wurden die Bistümer Schleswig, Aarhus und Ripen gegründet³⁴²), die dann 965, im Jahre der

pit II. nach Vorlage einer Fälschung (Hamb. UB I, 14 [864] = May, Reg. 42) die Oberhoheit des Erzbischofs über die Bischöfe der Dänen, Norweger, Schweden und aller nördlichen Völker (Hamb. UB I, 35 = May, Reg. 106). Zur Mission in Dänemark und Schweden z. Z. Adaldags vgl. Adam II, 26 (23), 36 (34); Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, I, S. 122, Biereye, Beiträge zur Geschichte Nordalbingiens, S. 49.

- ³³⁹) Schon am 14. Oktober 936 finden wir ihn in Magdeburg als Rekognoszenten für eine in Magdeburg ausgestellte Urk. Ottos I. (MG DD Otto I., 2). Dann war er im Herbst 937 auf dem Hoftag in Magdeburg, auf dem das Moritzstift gegründet wurde (DD Otto I., 14), 948 auf der Reichssynode von Ingelheim bei der Gründung der Bistümer Havelberg und Brandenburg (DD Otto I., 105; May, Reg. 107; Fischer, Politiker um Otto d. Gr., S. 72; Dümmler, Otto I., S. 162 ff.) und dann 959 bei der Weihe des Mönches Libutius von St. Alban zum Missionar in Kiew (May, Reg. 111; Dümmler, Otto I., S. 311). 962 war er auf der Synode in Rom, auf der Papst Innozenz XII. das Erzbistum Magdeburg bestätigte (J-L, 3690 [2832]); 965 wurden die Bremer Suffragane Schleswig, Ripen und Aarhus auf Bitten Adaldags von Abgaben an den König befreit (DD Otto I., 294). Durch einen Magdeburger Nekrolog ergibt sich, daß Adaldag enge Beziehungen zu diesem Erzstift hatte (Klewitz, Königtum, S. 105). Im einzelnen ist über sie nichts bekannt. Aber es sei zumindest darauf hingewiesen, daß Adam II, 12 (10) (nur in der Hs. BC überliefert), Tiadhelm, den Leiter der Bremer Schulen, als Schüler des Oktrich von Magdeburg bezeichnet, der dort 981 als Elekt des Erzstiftes starb. Ein Neffe Adaldags soll (nach Adam Schol. 22 [23] in Hs. B 1^a und C) *vicedominus* und *canonicus* in Magdeburg gewesen sein.
- ³⁴⁰) Adam II, 16 (14); s. Curschmann in HVS 14 (1911) 182 ff.; Jordan, Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen, S. 67 f.; Biereye in ZVHG 19 (1914) 42 ff.; Hauck, Kirchengesch. III, S. 107.
- ³⁴¹) Zu Ottos I. Beziehungen zu Dänemark vgl. Liliencron, Beziehungen des deutschen Reiches zu Dänemark, S. 22 ff., Biereye, Beiträge zur Geschichte Nordalbingiens, S. 14 ff.
- ³⁴²) Adam II, 3, 4; IV, 1; Dümmler, Otto I., S. 167, Anm. 1, Fischer, Politiker um Otto d. Gr., S. 68; Hauck, Kirchengesch. III, S. 100 f., v. Schubert, Kirchengesch. Schleswig-Holsteins, I, S. 59 ff., Dehio, Gesch. des Erzbistums Hamburg I, S. 120 ff.

Taufe Harald Blauzahns, auf Bitten Adaldags von Otto I. durch einen Abgabenerlaß eine besondere Förderung erhielten³⁴³). Fischer³⁴⁴) hat wohl nicht mit Unrecht vermutet, daß die Taufe des Dänenkönigs und die Ausstellung des Privilegs für die dänischen Bistümer in Beziehung zueinander stehen, und es ist darüber hinaus nicht ausgeschlossen, daß die Bremer Markturkunde von 965³⁴⁵) auch als Belohnung für die Verdienste Adaldags um die Beziehungen des Reiches zu Dänemark gedacht war³⁴⁶).

Es lohnt sich in diesem Zusammenhang nicht, näher auf diese Probleme einzugehen. Uns berühren vor allem die Folgen für die Entwicklung des Ortes Bremen. Abgesehen davon, daß Otto I. zur Förderung des Erzstiftes die Diplome von 937 verlieh und damit durch den Ausschluß des öffentlichen Richters und der königlichen Verwaltung der *villa publica* nunmehr in Bremen die Anfänge einer bischöflichen Stadtherrschaft ermöglichte, war mit der Ausweitung des erzstiftischen Wirkungsbereiches auch eine wachsende Bedeutung der tatsächlichen Metropole Bremen gegeben³⁴⁷), die nun auch wirtschaftlich als Etappenort aus der Sicherung der transalbingischen Verhältnisse Nutzen ziehen konnte.

Freilich hat Adaldag es noch miterlebt, daß 983 durch den Wendenaufstand fast alle Früchte der vergangenen Jahrzehnte zerstört wurden³⁴⁸).

*

Angesichts der markanten Persönlichkeit Adaldags³⁴⁹), der neben Erzbischof Adalbert überhaupt wohl die bedeutendste Erscheinung der erzstiftischen Geschichte ist, mußte es naheliegen, eine weitgehende Initiative des Erzbischofs bei den Maßnahmen zur Neuordnung des völlig zerrütteten Hamburg-Bremer Erzstiftes anzunehmen. Dennoch geht Rüthers³⁵⁰) Auffassung, daß Adaldag nicht nur Werkzeug von Ottos I. Kirchenpolitik, sondern ihr Urheber und Träger gewesen sei, zu weit.

Adaldag war noch jung, als er von Otto I. aus der Königskanzlei zum Erzbischof erhoben wurde³⁵¹); die Vorstellungen über sein neues Amt dürften bestimmt gewesen sein durch seine Erfahrungen im Domkapitel von Hildesheim und in der Königskanzlei³⁵²).

³⁴³) MG DD Otto I., 294, vgl. v. Liliencron, S. 29.

³⁴⁴) Politiker um Otto d. Gr., S. 69.

³⁴⁵) MG DD Otto I., 327.

³⁴⁶) Vgl. unten S. 123 f.

³⁴⁷) Zu den Plänen einer Rückverlegung der Metropole nach Hamburg s. oben S. 70 f. und unten S. 162 ff.

³⁴⁸) Vgl. Jordan, Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen, S. 69.

³⁴⁹) Im einzelnen über ihn: Fischer, Politiker um Otto d. Gr., S. 62 ff.; vgl. oben S. 100, Anm. 292, und S. 101, Anm. 294 über seine einflußreiche Stellung am Hofe. Stengel, Diplomatie, S. 142, schließt aus den von Simon E (wohl = Adaldag) verfaßten Urkk. auf hohe Bildung und starke Individualität.

³⁵⁰) Adaldag, S. 165. ³⁵¹) Er war 51 Jahre Erzbischof. ³⁵²) Vgl. S. 100 ff.

Im einzelnen kann darauf nicht eingegangen werden³⁵³). Jedenfalls aber bewirkten diese Erfahrungen, daß durch Adaldag zum erstenmal ein großer politischer Zug in die Geschichte des Erzstiftes kam, sowohl in der inneren Gestaltung, wie auch der Geltung nach außen.

Das zeigen auch die späteren Bremer Immunitätsurkunden, die hier nur insofern in Betracht gezogen werden können, als in ihnen, unter Verwendung der Vorurkunde MG DD Otto I., 11, formale Veränderungen vorgenommen wurden, die Ausblicke auf eine Weiterentwicklung des verfassungsrechtlichen Zustandes erlauben.

Die erste Urkunde, die hierfür in Frage kommt, ist MG DD Otto II., 16 (967), die auf dem Italienzuge Ottos I. und II. in Verona ausgestellt wurde. Adaldag selbst war nicht mit nach Italien gegangen und schickte daher einen Boten, Wigbert³⁵⁴), der vom Erzbischof wahrscheinlich einen von ihm verfaßten Urkundenentwurf mitbekam³⁵⁵).

Im ganzen sind hier die Schutz- und Immunitätsbestimmungen gegenüber MG DD Otto I., 11, wesentlich klarer ausgedrückt, und es findet sich nun in eindeutigen Formulierungen die Entwicklung zur Hochgerichtsbarkeit des erzbischöflichen Vogtes abgeschlossen: über alle Hintersassen sollen die Vögte unter Königsbann Recht sprechen³⁵⁶). Der Vogt wird als grafengleicher Richter voll anerkannt, ein Zustand, der zwei Jahre vorher auch in Magdeburg seinen urkundlichen Niederschlag gefunden hatte³⁵⁷).

Die Privilegierung von 967 ist von den bremischen Forschern immer wieder als ein großer Fortschritt gegenüber der von 937 angesehen worden. Vor allem wurde betont, daß 967 die Kirchengüter aus dem gräflichen Gerichtsverband gelöst wurden³⁵⁸) und das „Landgericht“ über sie dem Erzbischof übertragen wurde. Dieser sei dadurch nun zu einem Landesherrn geworden³⁵⁹). Eine solche Formulierung muß zu verfassungsrechtlichen Miß-

³⁵³) Ausführlich zu den Hildesheimer und Kanzleierfahrungen in der Dissertation des Verfassers, S. 101 ff.

³⁵⁴) Er wird in der Urk. genannt.

³⁵⁵) Die Urkunde als Empfängerdiktat: s. Stengel, Diplomatie der Immunitätsurkunden, S. 256, Anm. 4; S. 300, Anm. 3.

³⁵⁶) ... *advocati nostro banno constringant omnes viros ... ecclesiarum ad omnem iustitiam faciendam.*

³⁵⁷) In MG DD Otto I., 300 (965): *bannum nostre regie vel imperatorie dignitatis ... ecclesie ... offerimus.* In Magdeburg handelt es sich freilich um den Burgbann (in *urbe*, d. h. in der befestigten Immunität), wogegen die Bremer Urk. den Königsbann für die Rechtsprechung über den Personenkreis der Immunität erwähnt.

³⁵⁸) Varges, Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen, S. 248 f., der meint, das Erzstift sei seit 967 ein Territorium gewesen; vgl. a. Kührtmann, Stadtvogtei, S. 11, Anm. 3; Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 163 (Entholt), wo auch die entsprechenden Schlüsse gezogen werden: „Nachdem Otto II. im Jahr 967 dem Erzbischof volle gräfliche Gerichtsbarkeit übertragen hatte, wurde die Stadt von dem bischöflichen Vogte regiert“.

³⁵⁹) Varges, S. 248 f.; von Bippin, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 26 f.

verständnissen führen; man könnte hier bereits ein Anzeichen für erzbischöfliche Territorialpolitik sehen, und Varges hat das auch so aufgefaßt. Wenn auch 967 der Besitz der Bremer Stifter bestätigt und dem öffentlichen Richter — wie schon 937 — in seinem Bereich die Durchführung von Amtshandlungen verboten wird, und wenn auch bereits 937 den *liberti* nahegelegt wird, sich in ein hofrechtliches Abhängigkeitsverhältnis zur Kirche zu begeben, um dadurch eine gewisse Gleichschaltung der Rechtsverhältnisse innerhalb des Kirchengutes herbeizuführen, so ist die Exemtation immer noch personal und nicht territorial³⁶⁰). Das „Landgericht“³⁶¹) hatte der Erzbischof schon 937, wenn man darunter die Fortentwicklung der „karolingischen Immunität“ zur Hochgerichtsbezugnis verstehen will; auch Reichsfürst³⁶²), d. h. hier doch wohl: Angehöriger des Reichsepiskopats, war der Erzbischof schon 937, wenn nicht schon vorher, nämlich durch die Verleihung von Königsschutz und Immunität in nicht erhaltenen Urkunden.

Es finden sich aber doch einige bedeutsame Veränderungen gegenüber 937. Vor allem ist eine Unterstützung des Vogtes durch den öffentlichen Richter nicht mehr vorgesehen. Auch die Verpflichtung der *liberti* und Jamundlinge der Stifter zur Heer- und Hoffolge bleibt nun unerwähnt. Wahrscheinlich waren die Schwierigkeiten, die sich 937 aus der Übertragung des Königsgutes und der Steigerung der gerichtlichen Befugnisse ergaben, nunmehr überwunden, so daß die genannten Bestimmungen nicht mehr urkundlich festgelegt zu werden brauchten.

Die Vogtwahl durch den Erzbischof wird 967 in die Immunitätsbestimmung aufgenommen, nachdem die Bremer Markturkunde von 965 bereits vorangegangen war³⁶³). Es fällt ferner auf, daß die Vögte pluralisch genannt werden. Die Quellen erlauben jedoch nicht, zu entscheiden, ob es gleichzeitig mehrere Vögte gab³⁶⁴) oder ob aufeinanderfolgende Vögte gemeint sind.

³⁶⁰) Etwa DD Otto I., 16 (967): *advocati ... constringant omnes viros ... ecclesiarum ...* Auch das *episcopo libere serviant, omni iudiciaria potestate remota* ist personal aufgefaßt.

³⁶¹) So der Ausdruck bei von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 24 und 26 f.

³⁶²) So von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 27; ähnlich Varges, Verfassungsgeschichte, S. 250.

³⁶³) MG DD Otto II., 16: *advocati, quos ipse (der Erzb.) elegerit*, vgl. die Bremer Markturk. DD Otto I., 307 (965): *quem ipse ad hoc delegaverit*.

³⁶⁴) Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, I, S. 115 f., und im Anschluß an ihn Kühtmann, Stadtvogtei, S. 11, Anm. 1, meinen, daß Adaldag einen Vogt in Bücken einsetzte und weiterhin für Reepsholt, Heeslingen und Stade eigene Vögte genannt würden. Die Nachprüfung der Belege ergab keine stichhaltigen Anhaltspunkte mehr dafür. Dehio, I, S. 116, Anm. 3, weist selbst darauf hin, daß die Urk., nach der Ludignus als Vogt in Bücken eingesetzt wurde (Hamb. UB I, 48 [987]), eine Fälschung nach „echter Vorlage“ sei. Vgl. vor allem May, Reg. 139, wo die Fälschung auf das 13. Jh. datiert wird. In den Belegen für Reepsholt (Hamb. UB I, 46 [983] = DD Otto II., 302 und Hamb. UB I, 51 [988] = DD Otto III., 42) und Stade (Hamb. UB I, 69 [1038] =

3. Zusammenfassung: Adaldags Reorganisation des Erzstiftes

Wenn wir den Versuch machen, die aus den Urkunden gewonnenen Einzelkenntnisse zu einem Gesamtbild zu vereinigen, so müssen wir den Eindruck erhalten, daß der Erzbischof seine einflußreiche Stellung am Hofe benutzte, Handhaben für eine Reorganisation seines Erzstiftes zu bekommen und ihm eine vorteilhaftere verfassungsrechtliche Stellung zu verschaffen; es darf aber nicht übersehen werden, daß der König ihm dabei weitgehend entgegenkam und zwar wohl vor allem wegen seiner Pläne in der Missions- und Ostpolitik.

Das Erzstift erhielt unter Ausschluß des öffentlichen Richters die volle Gerichtsbarkeit mit Königsbann über seine Hintersassen, unter die auch *liberti* aufgenommen werden konnten. Die Immunität war mit grafengleichen Rechten ausgestattet worden. Durch die Übertragung des Königsgutes in den Stiftsorten wurde der Kreis der „Familia“ erheblich erweitert und das wirtschaftliche und rechtliche Übergewicht der Kirche in diesen Orten — u. a. auch Bremen — für die Zukunft gesichert.

*

Neben diesen bedeutenden Fortschritten in der erzstiftischen Gerichtsorganisation vollzog sich noch ein weiterer, bisher unbeachtet gebliebener Prozeß, der von entscheidender Bedeutung für die Verfassungsgeschichte des Erzstiftes und der Stadt Bremen wurde.

Die Corveyer Mönche auf dem Bremer Erzstuhl haben wahrscheinlich nicht den Versuch gemacht, eine Verwaltung einzurichten, die in straffer Ordnung das gesamte Erzstift zusammenfaßte und an den Erzbischof band. Ihre Aufgeschlossenheit für die wirtschaftliche Förderung der einzelnen Stifter ist nicht gering gewesen. Es war schon mehrfach Gelegenheit, vor allem auf die Fürsorge von Anskar und Rimbert hinzuweisen. Aber das Fehlen eines zentralen Verwaltungsapparates und die schwierigen Verkehrsverhältnisse brachten es mit sich, daß die einzelnen Stifter sich zunächst als

DD Konrad II., 278) ist lediglich von einer Unterstellung unter die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit, bzw. dessen Vogt die Rede. Für Heeslingen ist freilich die freie Vogtwahl, aber auch die Zustimmung des Erzbischofs betont (DD Otto III., 24 [986]). 1038 (DD Konrad II., 278) wird dann von der Banngerechtigkeit des Klostersvogtes (*advocatus eiusdem ecclesiae*) von Heeslingen über den dort neu gegründeten Jahrmarkt gesprochen. Sichere Schlüsse auf einen eigenen Vogt wird man daraus nicht entnehmen können. Am ehesten wird man in diesem Falle noch an einen Untervogt mit Niedergerichtsbarkeit denken dürfen. Bemerkenswert ist freilich, daß der Plural *advocati* auch in den weiteren Bremer Immunitätsurkk., (s. etwa DD Otto II., 61 [973]), übernommen wurde. Auch die Verdener Immunitätsurk. DD Otto I., 23 (985), bietet übrigens den Plural (*advocati*).

fast unabhängige Gemeinwesen entwickelten. Nur für das Stift in Bremen, das zunächst einen Bischof und nach 845 einen Erzbischof aufnahm, war bereits eine engere Bindung zur Spitze und damit der Kern einer Sonderentwicklung gegeben.

Als aber die Reihe der Corveyer Missionar-Bischöfe in Bremen abbrach und in Adaldag eine energische und gewandte, in politischen Fragen erfahrene Persönlichkeit den Erzstuhl bestieg, änderten sich diese Verhältnisse. Die wohl von Adaldag für sein Erzstift verfaßten Urkunden zeigen sehr deutlich, daß er versuchte, die überkommene, lockere Organisation straffer zusammenzufassen und an den Erzbischof zu binden.

Schon in MG DD Otto I., 11, wird ausdrücklich die Pflicht der *liberti* und Jamundlinge der Stifter zur Heer- und Hoffolge für den Erzbischof erwähnt.

Der Kirchenvogt erscheint auch schon in dieser Urkunde durch die Formulierung *advocatus episcopi* eng an den Erzbischof gebunden. Und gerade diesem „Vogt des Erzbischofs“ wird ja die Rechtsprechung über die *homines monasteriorum* zuerkannt³⁶⁵).

In späteren Immunitätsurkunden tritt die eigenklösterliche Abhängigkeit noch deutlicher hervor. Es seien nur einige besonders eindrucksvolle Vergleichsstellen angeführt:

MG DD Otto I., 11 (937): ... *cetera monasteria ad hanc diocesim pertinentes.*

MG DD Otto II., 16 (967): ... *predictum monasterium (Hamburg) cum omnibus aliis monasteriis sibi subditis.*

Und beim Vergleich der *libertas* und *tuitio* der erzbischöflichen Stifter mit der anderer Klöster des Reiches:

MG DD Otto I., 11 (937): ... *qualem cetera per nostrum regnum monasteria noscuntur habere ...*

MG DD Otto II., 61 (973): ... *qualem cetera archiepiscoporum per nostrum regnum monasteria noscuntur habere.*

Es ließe sich darüber hinaus auf die recht dunkle Gründungsgeschichte des Klosters Heeslingen hinweisen, bei der nur klar ist, daß der Erzbischof sich mit Erfolg darum bemühte, das Gründerpatronat eines Grafen Hed zu beseitigen und Heeslingen zum erzbischöflichen Eigenkloster zu machen³⁶⁶). Ganz allgemein wird man sagen können, daß durch den unter Adaldag beginnenden erzbischöflichen Zentralismus sich im Bereich des Erzstiftes Bremen kein reiches Klosterleben und damit auch keine hohe Klosterkultur entfalten konnte.

³⁶⁵) So auch in MG DD Otto II., 61 (973), und weiteren Nachurkk.

³⁶⁶) Hier ist der undatierte Entwurf einer Unterstellungsurk. erhalten, deren Text zwar den Gründer noch erwähnt, aber die Abhängigkeit vom Erzbischof schon stark betont. Offenbar wurde der Text wegen rechtlicher Bedenken in der Königskanzlei nicht angenommen. Die später vollzogene Urk. MG DD Otto III., 24 (986), unterdrückt den Laiengründer. Vgl. Sickel in der Vorbem. und in ZNied. 1890, S. 1ff.

Wie in den verschiedenen Stiftsorten so vor allem auch in Bremen gewöhnte man sich in zunehmendem Maße daran, im Erzbischof die in allen öffentlichen Fragen zuständige Persönlichkeit zu sehen. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß wir in der Verfassungsentwicklung des Erzstiftes in den Jahrzehnten nach 937 die Wurzel für die straffe erzbischöfliche Stadtherrschaft in Bremen vor uns haben, die bis ins 13./14. Jahrhundert hinein, wenn auch zuletzt vom Bürgertum angefochten, die entscheidende Grundlage für das öffentliche Leben der Stadt gewesen ist und darüber hinaus, mit schwankender Bedeutung, bis ins 17. Jahrhundert fortbestanden hat.

Wir dürfen nicht vergessen, daß der Ort Bremen seit 937 bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts in seiner rechtlichen Stellung nur ein Teil der erzstiftischen Immunität, bzw. Grundherrschaft war. Von einer rechtlichen Eigenständigkeit der „Stadt“ kann in dieser Zeit nicht die Rede sein.

Eine bedeutsame Einrichtung scheint nun freilich im Orte Bremen aus diesem Rahmen herauszufallen, die in der Folge der wichtigste Faktor der Ortsgeschichte wurde: der Markt mit den Kaufleuten, bzw. den späteren Bürgern. Ihm muß eine besondere Untersuchung gewidmet werden.

Zweiter Hauptteil: Die Entwicklung Bremens von 965 bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts

I. Markt und Marktsiedlung im 10. Jahrhundert

Der vorangehende Abschnitt war vornehmlich der Verfassung des Erzstiftes Bremen in ottonischer Zeit und dabei vor allem der erzstiftischen Grundherrschaft, bzw. Immunität gewidmet, von der die 937 in sie eingeschlossene ehemalige königliche *villa publica* Bremen ein Teil wurde. Dabei war am Schluß der Untersuchungen betont worden, daß in diesem Zusammenhang eine sehr wichtige Erscheinung, nämlich der Markt im Orte Bremen, zunächst außer Betracht geblieben sei. Gerade dieser Markt sollte — neben der erzbischöflichen Grundherrschaft — die zweite Wurzel der Stadtherrschaft des Erzbischofs werden. Eine Betrachtung über Verfassung und Geschichte der Stadt Bremen im frühen und hohen Mittelalter wird ihm daher auch besondere Aufmerksamkeit zu widmen haben.

Es sind zunächst einige allgemeine Bemerkungen vorzuschicken, die im wesentlichen auf bereits Gesagtes zurückgreifen können¹⁾. Nachdem Sachsen am Ende des 9. Jahrhunderts und in den ersten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts von Normannen und Ungarn beunruhigt und geplündert worden war, gelang es Heinrich I. bereits, die Sicherheit wiederherzustellen. Er selbst und Otto I. trieben darüber hinaus eine offensive Markenpolitik jenseits der Elbe. Über die Rolle, die das Erzstift Bremen bei der kirchlichen Organisation in den neu eroberten Gebieten und in den nordischen Reichen spielen sollte, ist oben bereits das Nötige gesagt worden.

Im Gefolge dieser Beruhigung des innersächsischen Raumes und der Ausdehnung der Einflüsse des Reiches im Osten nahm wahrscheinlich auch der Handel, insbesondere zwischen dem Westen und den Slawengebieten und Skandinavien, einen erheblichen Aufschwung. Diese Erscheinung bot nicht nur die Grundlage für die wirtschaftliche Blüte Magdeburgs und Haithabus in den ersten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts, sondern förderte auch die wirtschaftliche Bedeutung Bremens als Etappenort an der Weserfähre für die wichtige Verkehrsstraße von Westfalen und Friesland nach Stade und Haithabu, wie auch als kirchliches Missionszentrum.

Diese Entwicklung ging der Markturkunde von 965 voraus: das Privileg gab die verfassungsrechtliche Regelung für einen vielleicht bereits wieder aufblühenden Markt²⁾.

¹⁾ S. dazu S. 110 ff. ²⁾ Zum Bremer Markt im 9. Jh. vgl. S. 75 ff.

1. Die Markturkunde von 965 (MG DD Otto I., 307)

Otto I. erteilt Adaldag 965 auf seine Bitte hin die Erlaubnis, einen Markt im Orte Bremen einzurichten³⁾. Bann, Münze und Zoll und alle Einkünfte, die dem königlichen Fiskus zustehen, werden dem Erzstift übertragen⁴⁾.

Den Kaufleuten (*negotiatores*), die als *incolae* des Ortes⁵⁾ bezeichnet werden, wird Königsschutz gewährt⁶⁾, wobei sie ausdrücklich den gleichen Schutz und das gleiche Recht genießen sollen wie die Kaufleute (*institores*) *ceterarum regalium urbium*, was zunächst ohne Erklärung übersetzt werden soll mit „anderer königlicher Städte“. Auf die Bedeutung dieses Vergleichs wird noch zurückzukommen sein.

Es folgt dann in der Urkunde zum Schluß noch die wichtige Bestimmung, daß sich auf dem Markt (*inibi*) außer dem Bischof, bzw. seinem Beauftragten⁷⁾ niemand irgendwelche Gewalt anmaßen solle⁸⁾. Bei dieser Formulierung ist der Einfluß des Immunitätsformulars deutlich spürbar, das nun allgemein wieder stärker in die Markturkunden einzudringen beginnt⁹⁾.

Die einzelnen Bestimmungen der Urkunde bedürfen zur verfassungsrechtlichen Auswertung einiger Erklärungen, die im Rahmen einer vergleichenden Untersuchung erfolgen sollen, bei der vor allem solche Urkunden herangezogen werden müssen, die sowohl formal wie inhaltlich dem Bremer Privileg nahe stehen.

Zur Diplomatie ist zu bemerken: die Urkunde hat entweder Liutolf E, den Schreiber der Osnabrücker Markturkunde für den Markt in Wiedenbrück¹⁰⁾, oder Brun G als Verfasser¹¹⁾. Über den Schreiber können keine Aussagen gemacht werden, da das Original nicht erhalten ist. Es handelt sich also wahrscheinlich nicht — wie bei DD Otto I., 11 und 13 — um ein

³⁾ ... *construendi mercatum in loco Bremun* ...

⁴⁾ *Bannum et theloneum necnon monetam totumque quod inde regius rei publicae fiscus obtinere poterit, prelibatae conferimus sedi.* Zum Münzrecht vgl. Löning, Das Münzrecht im Erzbistum Bremen, S. 46 ff.

⁵⁾ Über die Bedeutung dieses Begriffes vgl. unten S. 136 f.

⁶⁾ ... *negotiatores, eiusdem incolae loci, nostrae tuitionis patrocinio condonavimus.*

⁷⁾ Daß dieser Beauftragte der Vogt war, ist für die Verfassungsverhältnisse selbstverständlich. Zudem ergänzt MG DD Otto III., 40 (988), bereits den Text: ... *et advocatus, quem ipse ad hoc delegaverit.*

⁸⁾ *Nemoque inibi aliquam sibi vendicet potestatem, nisi prefati pontificatus archiepiscopus et quem ipse ad hoc delegaverit.*

⁹⁾ Vgl. dazu Spieß, Marktprivileg, S. 347, bes. MG DD Otto I., 364 (968) für St. Sisinio (Bergamo) und DD Otto II., 179 (978), für Nivelles. Ähnlich schon in karolingischen Markturkunden: etwa Bouquet VIII., 357 (845), für St. Chafre. In die Zoll- und Münzverleihung drang das Immunitätsformular schon früher ein, aber offenbar auch unter westlichem Einfluß: s. etwa die DD Otto I., 6 (936) und 164 (953) für Utrecht.

¹⁰⁾ Vgl. unten S. 124, Anm. 40 und S. 125 ff.

¹¹⁾ S. Stengel, Diplomatie der Immunitätsurkunden, S. 159, Anm. 4.

Empfängerdiktat. Als Vorlage diente dem Verfasser eine Bannimmunität des Brun B, die in der Kanzlei gerade zur Hand war und die nicht erhalten geblieben ist¹²⁾.

Zur Beurteilung der Urkunde ist die Tatsache wichtig, daß in den aus der Vorlage übernommenen Text die Bestimmung über den Schutz der Kaufleute — vielleicht aus einer verlorenen Magdeburger Urkunde — eingefügt worden ist. Durch den Einschub wird die Bestimmung über die Gründung des Marktes mit der Verleihung von Bann, Zoll, Münze und sonstigen Einkünften des Königs von der Verbotsformel getrennt, so daß sich das *nemoque inibi aliquam sibi vendicet potestatem* sehr ungeschickt auf einen Gegenstand bezieht, der nicht mehr unmittelbar vorausgeht¹³⁾.

*

Die Beurteilung der Markturkunde von 965 ist sehr vielseitig. Sie wurde erst Gegenstand der Forschung, als die Stadtgeschichte vor etwa 150 Jahren begann, die Urkundenüberlieferung in ihre Untersuchungen einzubeziehen¹⁴⁾. Das chronistische Schrifttum bis ins 18. Jahrhundert hinein erwähnt sie nicht, weil ihm offenbar ihre große Bedeutung für die Verfassungsgeschichte des Ortes Bremen entging¹⁵⁾.

Eine um so größere Beachtung wurde ihr dann aber im 19. Jahrhundert zuteil, und sie hat nun in der Bremer Geschichtsforschung das Ansehen einer „Geburtsurkunde der Stadt Bremen“ gewonnen¹⁶⁾, womit doch offenbar gesagt werden soll, daß durch diese Privilegierung ein Siedlungs- und Verfassungsgebilde entstand, das wir als „Stadt“ bezeichnen müßten. Vor allem ist wohl Dünzelmann¹⁷⁾ der Wegbereiter dieser Auffassung gewesen. Er hatte im Jahre 965 das „Gründungsjahr“ der Stadt gesehen. Wenn er das

¹²⁾ So schon Sickel in der Vorbem. der Dipl. Ausg., vgl. Stengel, Diplomatik, S. 159, Anm. 4; S. 267, Anm. 2; S. 679.

¹³⁾ Nach dem in Anm. 3—4 gegebenen Text (Gründung des Marktes, Übertragung von Bann, Zoll und Münze an das Erzstift) folgt der Einschub: *Quin etiam negotiatores, ejusdem incolas loci, nostrae tuitionis patrocinio condonavimus, precipientes hoc imperatoriae auctoritatis precepto, quo in omnibus tali patrocinetur tutela et potiantur jure, quali ceterarum regalium institores urbium. Nemoque inibi aliquam sibi vendicet potestatem, nisi prefati pontificatus archiepiscopus, et quem ipse ad hoc delegaverit . . .*

¹⁴⁾ Vgl. darüber S. 29 f.

¹⁵⁾ Die Urkunde war der Forschung durchaus zugänglich, da sie Lindembrog (16. Jh.) in sein Kopiar aufgenommen hatte, wo sie auch überliefert ist (Vgl. Vorbem. zu MG DD Otto I., 307).

¹⁶⁾ Von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 24; so auch Varges, Zur Entstehungsgeschichte Bremens, S. 349 f., und H. Rüter, Adaldag, S. 170.

¹⁷⁾ Bremische Verfassungsgeschichte, S. 42, 45 f.; vgl. a. Beiträge zur bremischen Verfassungsgeschichte, S. 25.

Ergebnis dann auch¹⁸⁾ als die Errichtung eines *vicus = forum* bezeichnet, so muß man bedenken, daß er darunter eine Marktsiedlung versteht, die im wesentlichen mit der gleichen Rechtsstellung ausgezeichnet ist, wie sie dann im Barbarossaprivileg von 1186 „bestätigt“ wird¹⁹⁾.

Der „Vorgang“ von 965 ist nach Dünzelmann noch weiter ausgeführt worden: Kühnmann²⁰⁾ möchte schon für diese Zeit einen besonderen Stadtvogt annehmen²¹⁾, obwohl er erst zweihundert Jahre später während der Besetzung Bremens durch Heinrich den Löwen nachgewiesen werden kann²²⁾; ja, er behauptet, daß Bremen nun als Ort aus der gräflichen Gerichtsbarkeit eximiert und als besonderer Gerichtsbezirk dem Bischof als eine „Bischofsstadt“ unterstellt wurde. Eine ähnliche Auffassung vertreten Varges²³⁾ und Donandt²⁴⁾. Lonke²⁵⁾ meinte, Bremen sei durch das Marktprivileg „eine königliche Stadt“ geworden, und seine Bewohner hätten „das Recht erlangt“, Handel zu treiben; von Bippen nahm an²⁶⁾, daß dem Vogt 965 nur das Marktgericht und erst 967 (MG DD Otto II., 16) das Bremer „Landgericht“ übertragen worden, ja, daß 965 das Grafengericht noch keineswegs aufgehoben oder beschränkt worden und es auch weiterhin für die außerhalb des „gefreiten Ortes des Marktes“ wohnenden Freien zuständig geblieben sei²⁷⁾. Er geht so weit²⁸⁾, eben für diesen 965 gefreiten Ort anzunehmen, daß den ausgeliehenen Grundstücken „Weichbildrecht“ gegeben worden sei, „d. h. Burgrecht oder Stadtrecht“. Mehrfach ist auch betont worden, daß 965 grafengleiche oder hochgerichtliche Befugnisse verliehen wurden²⁹⁾.

Erhebliche Schwierigkeiten bereitete der Vergleich mit den *ceterae urbes regales*. Man nahm vielfach an, daß Bremen selbst als *urbs regalis* aufzu-

¹⁸⁾ Bremische Verfassungsgeschichte, S. 44; Beiträge zur bremischen Verfassungsgeschichte, S. 27, als „Marktflecken“.

¹⁹⁾ Bremische Verfassungsgeschichte, S. 44.

²⁰⁾ Geschichte der Bremer Stadtvogtei, S. 10 f.

²¹⁾ Vgl. a. Varges, Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen (II), S. 39 f., und von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 25.

²²⁾ Kühnmann vermutet allerdings, daß dieser „Stadtvogtei“ zunächst noch ein anderer Bezirk der Diözese mitübertragen war, übrigens eine Erscheinung, die wir tatsächlich im benachbarten Verden noch im 12. Jh. feststellen können. Darüber unten S. 200 f.

²³⁾ Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen (I), S. 248, (II), S. 39.

²⁴⁾ Versuch einer Geschichte des Bremer Stadtrechts I, S. 35.

²⁵⁾ Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 205.

²⁶⁾ Von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 24; S. 25 meint er, daß der Vorsitzende des Marktgerichts der Stadtvogt gewesen sei, der es unter Königsbann gehegt habe. Vgl. a. Rietschel, Burggrafnamt, S. 287, der dagegen meint, daß der nach MG DD Otto I., 307, amtierende Vogt der erzbischöfliche Vogt gewesen sei, der vom Erzbischof für den Bremer Markt beauftragt wurde, ohne daß eine besondere Markt- und Stadtvogtei eingerichtet worden sei.

²⁷⁾ I, S. 26.

²⁸⁾ I, S. 24.

²⁹⁾ Hegel, Städte und Gilden, I, S. 462, und Planitz, Frühgesch., S. 88; vgl. Anm. 26 über von Bippen.

fassen sei³⁰⁾, obwohl es doch eigentlich ein bischöflicher Ort war. Schumacher³¹⁾ wies die ältere Auffassung von Zoepfl, Ehmck und Lappenberg, daß Bremen jetzt (965) bereits eine „Reichsstadt“ geworden sei, mit dem Hinweis auf die Zuständigkeit des Erzbischofs in der Jurisdiktion zurück, und auch Rietschel³²⁾ war noch der Meinung, daß das *ceterae* mit „andere“ übersetzt werden müsse und Bremen selbst ausgeschlossen habe. Der Vergleich habe sich also auf verfassungsrechtlich anders gestellte, nämlich königliche Städte bezogen. Man hat dabei offenbar übersehen, daß Bremen ja keineswegs mit den *urbes regales* verglichen wird³³⁾, sondern daß die Rechtslage für die *negotiatores* in Bremen mit der für die *institores* in den *urbes regales* gleichgesetzt wird, was doch etwas ganz anderes ist: es handelt sich um einen Vergleich persönlicher und nicht etwa auf die Rechtsstellung der *urbes regales* bezogener Rechte!

Schwierigkeiten machte in den älteren Darstellungen des Bremer Stadtrechts auch die Bestimmung über den Schutz der Kaufleute. Donandt³⁴⁾ hatte den Schutz noch auf Zollvorrechte eingeengt, die freilich auch eingeschlossen gewesen sein mögen; in der neueren Forschung wurde dann die allgemeinere Bedeutung für den Schutz der Handelstätigkeit Bremer Kaufleute im Reiche durchweg richtig erkannt³⁵⁾.

Ein weiterer Punkt, für den die Urkunde selbst am wenigsten Auskunft gibt und für den sie durch die Bremer Geschichtsforschung dennoch am meisten ausgenutzt wurde, soll hier zunächst übergangen werden und einem besonderen Abschnitt vorbehalten bleiben: nämlich die Marksiedlungstätigkeit.

Im Gegensatz zu MG DD Otto I., 11, hat sich die allgemeine Verfassungs- und Rechtsgeschichte nicht sehr gründlich mit dem Bremer Marktprivileg

³⁰⁾ Vgl. etwa Donandt, Versuch einer Geschichte des bremischen Stadtrechts, I, S. 51, der auch Bremen in dieser Zeit für eine *urbs regalis* ansieht. So auch Varges, Entstehungsgeschichte Bremens, S. 355 f., und Verfassungsgeschichte, S. 207.

³¹⁾ Die Bremer Immunitätsprivilegien, S. 266.

³²⁾ Markt und Stadt, S. 192, Anm. 4.

³³⁾ Auf diesen Vergleich legt noch Planitz, Frühgesch., S. 39, zu großes Gewicht.

³⁴⁾ Versuch einer Geschichte des Bremer Stadtrechts, I, S. 97.

³⁵⁾ Seeliger, Stadtverfassung, S. 247, bezieht den Schutz mit Recht vor allem auf Freiheiten und Gerechtsame für Handelstätigkeit außerhalb Bremens. Planitz, Frühgesch., S. 47, spricht von der Aufnahme der Kaufleute in die Königsmunt. Seine Zweiteilung des Privilegs (1. Teil für den Erzbischof, 2. Teil für die Kaufleute) ist unberechtigt. Zu weit geht auch sein Schluß auf S. 44, Anm. 241: „Das Privileg Ottos I. für Bremen gewährt den Kaufleuten so betont den kaiserlichen Schutz, daß hier wohl der Fernhandel mit England gemeint ist“. Selbst wenn der Englandhandel von Bremen aus im 10. Jh. keineswegs ausgeschlossen ist (Nachweise erst seit dem 11. Jh.), so ist die Folgerung von Planitz methodisch nicht erlaubt. Vgl. Haase, Untersuchungen zur Stadtgeschichte des Bremer Stadtrechts, S. 43, der wohl die Selbsthaftigkeit der geschützten Kaufleute zu sehr betont, und zum Königsschutz unten S. 129 ff.

beschäftigt, sondern erwähnt es durchweg nur beiläufig im Zusammenhang mit allgemeinen Erörterungen über das ottonische Marktrecht. Die Ortsgeschichte mißt ihr zwar außerordentliche Bedeutung zu, nennt sie — sehr zu Unrecht — „Geburtsurkunde der Stadt“ und versucht auch ihre verfassungsrechtlichen Folgen zu beurteilen. Sie bemüht sich aber nicht, das Privileg in einen größeren, allgemeineren Zusammenhang zu stellen und gibt daher auch viele rechtliche Fehltritte über einige der wichtigsten Bestimmungen der Urkunde ab. Ohne eine Beseitigung dieses methodischen Mangels wird man schwerlich zu Ergebnissen kommen können, die gesicherter und umfassender sind als die Meinungen, die bereits von Donandt, Dünzelmann, von Bippin und anderen vertreten wurden.

*

Die Bremer Markturkunde fällt in eine Zeit, in der das Marktprivileg noch keineswegs eine sehr gebräuchliche Privilegienart für die ottonische Kanzlei geworden war. Freilich war die Anlehnung an die häufigen Zollverleihungen, sowohl formal wie auch in den rechtlichen Folgen, zunächst sehr eng. Eine künftige Diplomatik der Markturkunde wird die formalen Beziehungen zwischen Markt- und Zollverleihungen sowie auch Immunitätsurkunden herauszuarbeiten haben. Hier kann darauf nur insoweit eingegangen werden, als diese Frage für die Beurteilung von MG DD Otto I., 307, eine Rolle spielt.

Der äußere Anlaß zur Verleihung der Urkunde war wohl eine Belohnung für die treuen Dienste, die Adaldag dem Könige und Kaiser geleistet hatte: dabei ist vor allem an die Tätigkeit des Erzbischofs auf dem Italienzuge von 962 und bei der Kaiserkrönung zu denken³⁶⁾, andererseits aber auch an die Vermittlungstätigkeit zwischen dem Reiche und Dänemark, die 965 durch die Taufe Harald Blauzahns gekrönt wurde. Im gleichen Jahre, nur 1½ Monate vor der Verleihung der Markturkunde, waren die dänischen Suffragane des Bremer Erzstiftes, nämlich Schleswig, Ripen und Aarhus, auf Bitten Adaldags von Abgaben, die sie von ihren im Reiche gelegenen Gütern an den König zu entrichten hatten, befreit worden³⁷⁾. Die Bedeutung dieser Maßnahmen dürfte sich aus der Tatsache ergeben, daß diese Bistümer in Dänemark selbst zunächst noch keinen wirtschaftlichen Rückhalt besaßen und auf die Einkünfte angewiesen waren, die sie aus Gütern zogen, die ihnen wohl bei der Gründung 947—948 im Reiche zugeteilt worden waren.

³⁶⁾ May, Reg. 113—125. Der abgesetzte Papst Benedikt V. wird Adaldag übergeben und stirbt im Hamburger Exil (May, Reg. 125). Der Erzbischof wird 962 in Urkk. mehrfach als oberster Berater des Königs bezeichnet (Vgl. S. 101, Anm. 294).

³⁷⁾ MG DD Otto I., 294.

Daß sich die Belehnung Adaldags in einer Markturkunde ausdrückte und nicht etwa in einer geläufigeren Privilegienart, dürfte auf den wirtschaftlichen Aufschwung Bremens, aber wohl auch auf Magdeburger Anregungen zurückzuführen sein: 965, also im Jahre der Ausstellung der Bremer Markturkunde, befand sich Adaldag am 26. Juni in Magdeburg, als nämlich der Kaiser seine Suffragane in Dänemark von Abgaben befreite. Wenige Tage darauf, am 9. Juli, gab Otto dem Magdeburger Moritzstift zwei bedeutsame Privilegien³⁸⁾, die für einen Vergleich mit der Bremer Markturkunde wichtig sind. Eins davon war eine Markturkunde. Wiederum einen Monat später, am 10. August, folgte dann die Bremer Markturkunde. Diese zeitliche Aufeinanderfolge legt das Magdeburger Vorbild nahe.

Es ist darüber hinaus bemerkenswert, daß trotz der Seltenheit der Markturkunde für die Kanzlei Ottos I. allein drei³⁹⁾, vielleicht sogar vier⁴⁰⁾ in das Jahr der Rückkehr aus Italien (965) fallen, dazu noch vier Zoll- und Münzverleihungen⁴¹⁾, die ja den Markturkunden in ihren rechtlichen Folgen sehr nahe standen. Eine Urkunde für Lorsch über den Markt in Wiesloch war die erste in diesem Jahre⁴²⁾. Sie wurde in Anlehnung an eine ältere Markturkunde für dieses Kloster über den Markt in Bensheim⁴³⁾ bei der Rückkehr Ottos I. aus Italien ausgestellt. Da Adaldag Ottos Begleiter auf dem Italienzuge war, darf vermutet werden, daß er bei der Erteilung des Privilegs für Lorsch zugegen war. Sie gab dann wohl zunächst die sachliche Anregung für die Magdeburger Urkunde vom 9. Juli, die ihrerseits auf das Bremer Privileg vom 10. August gewirkt haben dürfte, vielleicht auch auf die Urkunde für den Markt in Wiedenbrück. Diese Vermutung wird besonders unterstrichen durch die engen Beziehungen Adaldags zu Magdeburg⁴⁴⁾.

2. Zum ottonischen Marktrecht

Unter diesen Gesichtspunkten liegt besonders ein Vergleich der Bremer Urkunde mit dem Magdeburger und dem Wiedenbrücker Privileg sehr nahe, zumal auch sie norddeutsche Märkte betreffen, in deren wirtschaftlichem und rechtlichem Betrieb gewisse Übereinstimmungen mit dem Bremer Markt zu erwarten sind. Freilich hat die Bedeutung Magdeburgs in jener Zeit die

³⁸⁾ MG DD Otto I., 300, 301. Nr. 301 ist die Markturkunde.

³⁹⁾ MG DD Otto I., 283, 301, 307.

⁴⁰⁾ Die Datierung für DD Otto I., 150 (952 oder 965) für den Markt in Wiedenbrück (Osnabrück) ist nicht ganz gesichert. Die Urk. selbst ist auf 952 datiert. Sie wurde aber wahrscheinlich erst 965 ausgestellt: s. Ottenthal, Bemerkungen S. 28 ff., Stengel, Diplomantik, S. 159, Anm. 4, aber auch Breßlau, Urkundenlehre, I, S. 440, Anm. 1, mit Bedenken wegen der Siegelung. Vgl. ausführlicher in der Dissertation des Verfassers, S. 114, Anm. 8.

⁴¹⁾ MG DD Otto I., 277, 308, 309, 312. ⁴²⁾ MG DD Otto I., 283 (6. Juni 965).

⁴³⁾ MG DD Otto I., 177 (956). ⁴⁴⁾ Vgl. S. 111, Anm. 339.

von Wiedenbrück und auch die von Bremen erheblich überragt; doch gerade dadurch, sowie durch die beneidenswerte Förderung Ottos I. mußte es der norddeutsche Musterort der ottonischen Zeit werden⁴⁵), ja, er blieb es auch bis ins hohe Mittelalter hinein, seit dem Ende des 12. Jahrhunderts freilich neben dem aufblühenden Lübeck. Von einem eigentlichen „Magdeburger Recht“ kann zwar im 10. Jahrhundert nicht die Rede sein; dennoch aber lag es schon unter Otto I. nahe, daß die verfassungsrechtliche Lage Magdeburgs als besonders fortschrittlich und erstrebenswert erschien.

Die Wiedenbrücker Urkunde MG DD Otto I., 150, enthält die Genehmigung für Münze und *mercatus publicus*, die Übertragung der daraus dem Könige zustehenden Einkünfte (nämlich der Münze, des Zolles und anderer öffentlicher Abgaben) an den Bischof von Osnabrück und das Verbot an den öffentlichen Richter, sie selbst zu erheben. Damit geht das Privileg offenbar in seinen rechtlichen Folgen nicht über eine Zoll- und Münzverleihung hinaus.

Man wird aber bedenken müssen, daß der Marktbetrieb durch die Erhebung zum *mercatus publicus* ohne weiteres unter königlichem Schutz steht und damit aus dem privatrechtlichen Bereich der Grundherrschaft herausgehoben und durch einen öffentlich-rechtlichen Charakter ausgezeichnet wird. Es ist nicht gesagt, ob der Marktherr oder der öffentliche Richter, der für das Gebiet zuständige Graf, die hochrichterlichen Befugnisse zum Schutz des Marktes hat.

Die Bremer Urkunde dagegen verleiht dem Marktherrn neben Zoll und Münze auch noch den (Gerichts)bann und verbietet dem öffentlichen Richter, sich auf dem Markt (*inibi*) irgendwelche *potestas* anzueignen. Diese geht in Bremen offenbar über die rein fiskalische Gewalt hinaus und umfaßt auch Befugnisse der Rechtsprechung. Mit den hochrichterlichen Befugnissen gegenüber den freien Marktbesuchern, bzw. -bewohnern zum Schutz des *mercatus publicus* waren dem Marktherrn oder seinem Vogt grafengleiche Befugnisse zugewachsen. Ein Graf hatte auf dem Bremer Markt keine Rechte mehr.

Die hochrichterlichen Befugnisse des Vogtes auf dem Bremer Markt können zwar nicht bestritten werden⁴⁶); von einer aus der Immunitäts-

⁴⁵) Vgl. etwa Vita S. Adalberti episc., c. 3 (MG SS IV, S. 582): *Urbs quondam nota populis, et una ex magnis urbibus, dum primus Otto sceptrum regalia rexit*; auch Ann. Quedl. (MG SS III, S. 73): Magdeburg als *praecipue Saxoniae urbs*.

⁴⁶) Schon Hegel, Städte und Gilden, II, S. 462, betont die Übertragung grafengleicher Befugnisse an den Erzbischof durch die Markturk.; vgl. a. Planitz, Frühgesch., S. 88, der meint, daß sie dem Marktherrn hochgerichtliche Befugnisse gibt, und von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 25, der von einer Hegung des Marktgerichtes unter Königsbann spricht. S. a. Varges, Entstehungsgeschichte Bremens, S. 355, und Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen, S. 207, der meint, daß *urbs regalis* — auch auf Bremen bezogen — bereits als Weichbild mit 60 Schilling-Königsbann aufzufassen sei (so auch Planitz, Frühgesch., S. 86). Vgl. aber oben S. 121; die Auffassung Bremens als *urbs regalis* ergibt sich aus einer falschen Quellenauslegung.

gerichtsbarkeit abgetrennten Stadtvogtei — wie sie gelegentlich von der Bremer Forschung angenommen wurde⁴⁷⁾ — kann jedoch nicht die Rede sein.

In die Markturkunde für Bremen wurde eine Bestimmung darüber aufgenommen, daß alle Kaufleute, die sich im Orte niederlassen, auf ihren Reisen in den Genuß eines königlichen Geleitschutzes kommen⁴⁸⁾. Im Wiedenbrücker Privileg fehlen darüber jegliche Ausführungen, da offenbar nicht an eine Kaufmannsiedlung in diesem kleinen Ort gedacht werden konnte. Der Schutz der Marktbesucher einschließlich der dort vorübergehend handelnden Wanderkaufleute — wie er etwa im Meppener Privileg⁴⁹⁾ sehr klar ausgedrückt wird — ist ebenfalls nicht erwähnt. Er ist jedoch — wie in Bremen und Magdeburg auch — in der königlichen Privilegierung eines Marktes und der damit erfolgten Erhebung zum *mercatus publicus* einbezogen.

Man wird im ganzen sagen können, daß die Rechtslage des Bremer Marktes wesentlich fortschrittlicher und für den Erzbischof vorteilhafter war als die des Wiedenbrücker Marktes, der nur insofern über den Zustand des alten grundherrlichen Marktes herauskam, als der königliche Schutz für den Marktverkehr hinzuerworben wurde, der mit der Privilegierung eines *mercatus publicus* verbunden war. Die Verleihung der Münze konnte zunächst für ein Dorf wie Wiedenbrück nur formale Bedeutung haben.

Vergleicht man die Bremer Markturkunde mit den Magdeburger Privilegien MG DD Otto I., 300, 301, und Otto II., 112, so ergeben sich überraschende rechtliche Parallelen, die eine unmittelbare Beziehung sehr wahrscheinlich machen.

MG DD Otto I., 301, verleiht dem Moritzstift Markt, Münze und Zoll, sowie alle dem *publicum ius*, also dem Fiskus zustehenden Einkünfte, eine Verfügung, die sich entsprechend auch im Bremer und Wiedenbrücker Privileg findet. Von irgendwelchen Bannrechten des Marktherrn über die finanzielle Nutzung hinaus findet sich im Magdeburger Privileg nichts: es steht also auf derselben Stufe wie die Wiedenbrücker Markturkunde, während die Bremer Urkunde durch das *nemoque inibi aliquam sibi vendicet potestatem, nisi archiepiscopus* über die Verleihung rein finanzieller Rechte hinausgehen dürfte. Als Ergänzung zu MG DD Otto I., 301, muß aber die gleichzeitige Magdeburger Immunitätsurkunde DD Otto I., 300, herangezogen werden.

In ihr müssen wir jedoch zwei verschiedene Bann-Arten trennen: den Burgbann und den Bann über die Kaufmannsniederlassung.

Das Privileg verleiht zunächst dem Moritzstift den Königsbann in der

⁴⁷⁾ Vgl. S. 121 f. die Auffassungen von Kühtmann, Varges und von Bippen. Vgl. unten S. 200.

⁴⁸⁾ Vgl. unten S. 132 ff.

⁴⁹⁾ MG DD Otto I., 77 (946).

urbs Magdeburg zusammen mit dem Recht, durch die Umwohner (*circummanentes incolae*) eine *urbs* erbauen zu lassen. Es fragt sich, um einen Vergleich mit der Bremer Urkunde zu ermöglichen, was wir unter diesem Königsbann in *urbe* zu verstehen haben. Es ergibt sich, daß hier unter der *urbs* nicht etwa die in der älteren Forschung mit unzureichenden Gründen fast allgemein angenommene Stadtbefestigung⁵⁰⁾ gemeint ist, sondern entweder die „Burg“⁵¹⁾, die also 965 in die Hand des Moritzstiftes gelangt wäre, oder aber — was wahrscheinlicher ist — die Kloster- und spätere Domimmunität⁵²⁾. So ergibt sich denn, daß wohl mit dem *bannus in urbe* der königliche Burgbann in der Domburg verliehen wurde, wie etwa 940 in Corvey⁵³⁾ und bereits 908 in Eichstätt⁵⁴⁾. Die *urbs* würde neben dem Schutz der kirchlichen Einrichtungen auch als Fluchtburg für diejenigen Umwohner (*circummanentes incolae*) gedient haben, die auch beim Bau der Befestigung eingesetzt wurden oder zu ihr beitrugen.

Eine der bedeutsamsten Fragen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, betrifft die Zusammensetzung des Personenkreises, der zu diesem Burgwerk verpflichtet wurde. Waren die Bewohner der Kaufmannssiedlung im unbefestigten *suburbium* eingeschlossen?

Mit der Übertragung des Rechtes zum Bau einer *urbs* wurde dem Moritzstift zweifellos ein Regal übertragen⁵⁵⁾, das für den Grenzort Magdeburg im Rahmen der Landesverteidigung eine wichtige Rolle spielte, und es kann nicht bezweifelt werden, daß auch die Freien zum Burgwerk verpflichtet wurden, das hier ja auch — im Gegensatz oft zu den innerdeutschen Verhältnissen — zu ihrem eigenen Besten diente. Man darf also auch eine

⁵⁰⁾ Püschel, Anwachsen der deutschen Städte, S. 93 ff.; Peters in der Festschrift des Magdeb.Gesch.vers. 1891, S. 50, Magdeb.Gesch.bll. 40, S. 33; Gerlach, Entstehungszeit der Stadtbefestigungen, S. 63; Planitz, Kaufmannsstadt der Ottonenzeit, S. 276. Diese Auffassung stützt sich nicht auf die Urkunde, sondern auf die Ann. Magdeb., a. 1023: Erzb. Gero (1012—1023) *muros nichilominus urbis, quos Otto pius imperator imperfectos reliquit, hic consummavit*. Dagegen mit Recht P. J. Meier, Anfänge Magdeburgs, S. 69, der eine ottonische Stadtbefestigung ablehnt. Es ist zu bedenken, daß eine befestigte „Stadt“ Magdeburg eine Erscheinung gewesen wäre, die der Entwicklung im norddeutschen Raum um zweihundert Jahre vorausgeeilt wäre. Auch Rietschel, Burggrafnamt, S. 267, der eine Stadtbefestigung Magdeburgs in dieser Zeit annimmt, muß zugeben, daß sie die einzige Ummauerung einer Marktsiedlung bis in den Anfang des 12. Jhs. gewesen wäre. In der *urbs* in MG DD Otto I., 300, sieht Rietschel nicht die Stadt, sondern die Burg (Vgl. Rietschel, Markt, S. 58; vgl. Ennen, Frühgeschichte, S. 160 f.).

⁵¹⁾ So vor allem Rietschel, Burggrafnamt, S. 269.

⁵²⁾ So P. J. Meier, Anfänge Magdeburgs, S. 69.

⁵³⁾ MG DD Otto I., 27.

⁵⁴⁾ In einer der (in dieser Zeit für ostfränkische Verhältnisse noch außergewöhnlichen) Markturkk.: Keutgen UB, 38.

⁵⁵⁾ Zum Burgenregal in ottonischer Zeit: Schrader, Befestigungsrecht, S. 3 ff., bes. 15 ff., vgl. a. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 52 ff.

Beteiligung der Bewohner der Kaufmannsniederlassung im Rahmen ihrer praktischen Möglichkeiten für wahrscheinlich halten, so daß in den *circummanentes incolae* auch die *Iudei vel negotiatores* derselben Urkunde eingeschlossen waren, ohne daß sie freilich die alleinigen Träger des Magdeburger Burgwerkes gewesen wären.

In der Bremer Urkunde sind nur die *negotiatores als incolae loci*⁵⁶⁾ erwähnt, da es sich hier nicht um die Verpflichtung zum Burgwerk, sondern um Verleihung des Königsschutzes handelt, in dessen Genuß nur sie unter den Einwohnern des Ortes Bremen kommen.

*

Der Burgbann für die Bewohner des offenen *suburbium*, also auch für die Kaufleute, wurde nur dann wirksam, wenn sie in Notzeiten hinter die Befestigungsanlage der *urbs* flüchteten; es erhebt sich die Frage nach der Gerichtsverfassung des *suburbium* selbst, vor allem auch auf dem Markte. Dazu ergibt sich für Magdeburg folgendes: Neben der *urbs* enthält MG DD Otto I., 300, noch den Begriff der *civitas*, in der das Stift errichtet ist (*ecclesia, in eadem civitate constructa*), wo sich die Kaufleute aufhalten und aus der der öffentliche Richter ausgeschlossen ist (*nullus comes . . . in civitate . . .*), in der aber das Moritzstift Gerichtshoheit besitzt. In dieser *civitas* wird man wohl die *urbs* mit dem unbefestigten *suburbium*, das die Kaufmannssiedlung enthielt, also den umfassenden Begriff, sehen dürfen⁵⁷⁾. Aber auch abgesehen vom Gerichtsbann des Moritzstiftes über die *civitas* werden die *Iudei vel ceteri ibi manentes negotiatores*, die hier wohl nicht als

⁵⁶⁾ Bemerkenswert ist die Bezeichnung *incolae* in der Bremer und der Magdeburger Urkunde. Sie findet sich in keinem sonstigen Marktprivileg, sondern wird erst in der eigentlichen Stadtsiedlungsperiode in Anwendung auf bürgerliche Verhältnisse gebräuchlich. Sie findet sich also erst im 12. Jh.: s. etwa Keutgen UB, 77 d (1105): Bisch. Friedrich von Halberstadt für seine Bürger; Keutgen UB, 135 (1164): Stadtrecht für Hagenau; Keutgen UB, 107 a (um 1151): Gründung des *forum* Stendal; Hamb. UB I, 285 (um 1189): Gründung der Hamburger Neustadt; Keutgen UB, 142 (1198): Stadtrecht für Lippstadt usw. Adaldag, der mit den Magdeburger Verhältnissen aus eigener Anschauung vertraut war, mag diesen Begriff aus MG DD Otto I., 300, in seine Markturkunde aufgenommen haben.

⁵⁷⁾ Rietschel, Burggrafenamt, S. 269 (vgl. Markt und Stadt, S. 150), der im Begriff der *civitas* grundsätzlich eine befestigte Anlage sah (dagegen schon Seeliger, Städteverfassung, S. 246; Gerlach, Entstehungszeit der Stadtbefestigungen, S. 10 ff., 22; vgl. Planitz, Frühgesch., S. 33), glaubte, daß in der Magdeburger Urk. damit die Klosterimmunität gemeint sei, da ja das Stift in ihr gelegen sei (Vgl. S. 127, Anm. 50, über Rietschels Auslegung der *urbs* als Burg). Zu den Bezeichnungen: Ennen, Frühgeschichte, S. 159; vgl. Schlesinger, Burg und Stadt, S. 97 ff.

feste Bewohner der *civitas* aufgefaßt werden⁵⁸⁾, ausdrücklich der Gerichtsbarkeit des Moritzstiftes unterstellt.

Somit ergibt sich für Magdeburg, daß das Moritzstift nicht nur den Burgbann in der befestigten Domimmunität, sondern auch die hohe Gerichtsbarkeit in der bürgerlichen Siedlung, bzw. über die sich in Magdeburg aufhaltenden Kaufleute, bei denen es sich im allgemeinen um Personen freien Standes gehandelt haben dürfte, besessen hat. Wir werden darin eine Parallele zu der *potestas* sehen dürfen, die der Bremer Erzbischof, bzw. sein Vogt über den Bremer Markt ausübte; sowohl in Magdeburg wie auch in Bremen handelt es sich dabei um die Wahrung öffentlicher Rechte auf einem *mercatus publicus*, also auf einem Markte, der unter königlichem Schutz stand.

Ein **B u r g b a n n**, wie wir ihn hier in Magdeburg finden, hatte wohl für Bremen zunächst keine Bedeutung, da es dort eine *urbs* = Burg, bzw. befestigte Immunität noch nicht oder — nach dem Verfall einer alten Wehr-Curtis — nicht mehr gab. Wahrscheinlich wurde erst am Ende des 10. Jahrhunderts die Bremer Domimmunität (neu) befestigt⁵⁹⁾. Man mag sogar im Verzicht Adaldags auf den Burgbann (trotz der Verleihung an das Moritzstift) ein Anzeichen dafür sehen, daß Bremen 965 weder eine Befestigung hatte, noch daß eine geplant war.

*

Was an der Bremer Urkunde auffällt, ist die starke Betonung des Königsschutzes für die Kaufleute. In der Magdeburger Urkunde MG DD Otto I., 300, fanden sich die Kaufleute nur erwähnt im Rahmen der Übertragung der Gerichtsbarkeit über sie an das Moritzstift. Damit kann aber nicht der Königsschutz gemeint sein. Dieser ist für Magdeburg erst in DD Otto II., 112 (975), überliefert⁶⁰⁾. Er konnte zwar nicht durch diese Urkunde unmittelbares Vorbild für den Königsschutz der Kaufleute in MG DD Otto I., 307, für Bremen sein; das Magdeburger Privileg betont aber ausdrücklich, daß es sich bei den erwähnten Rechten der Kaufleute um solche handelt, die bereits Otto I. verliehen habe. Eine Urkunde Ottos I. mit entsprechenden Bestimmungen liegt zwar nicht vor; aber man

⁵⁸⁾ Der Auffassung Rörigs (Magdeburgs Entstehung, S. 125), daß das *ibi manentes* darauf hinweise, daß „eben damals (965) oder kurz zuvor dieses *manere*, dieses Wohnen, erst begann“, kann ich mich nicht anschließen. Es dürfte eher den vorübergehenden Aufenthalt andeuten (Vgl. unten S. 129 ff. über MG DD Otto II., 112 [975], und den Königsschutz der Magdeburger Kaufleute). In diesem Sinne ist — wie unten zu zeigen sein wird — schon in MG DD Otto I., 77 (946) für den Markt in Meppen das *manere* verwandt worden.

⁵⁹⁾ S. 169 f.

⁶⁰⁾ Bestätigt 1025 (MG DD Konrad II., 18).

wird mit einer verlorenen Urkunde rechnen müssen, die entsprechende Ausführungen enthielt⁶¹⁾.

In MG DD Otto I., 112, wird den in Magdeburg sich aufhaltenden (*habitantes*) Kaufleuten bestätigt, daß sie in christlichen und heidnischen Gebieten des Reiches ungehindert reisen sollen. Diese Bestimmung schließt den Königsschutz, d. h. praktisch die Unterstützung der königlichen Beamten für eine Reise *sine molestia* ein. Darüber hinaus werden sie von Abgaben in Städten, an Brücken, auf Wasserwegen und Straßen befreit, allerdings mit Ausnahme von Zöllen in üblicher Höhe in Mainz, Köln, Trier und Bardowiek. Das sind nun freilich sehr günstige Bestimmungen, die den Kaufleuten Anreiz zur Bildung einer Niederlassung in Magdeburg bieten konnten und sollten.

*

Was bedeutet nun der Königsschutz für Kaufleute in ottonischer Zeit? Er findet sich in zwei Arten, die eine verschiedene verfassungsrechtliche Grundlage haben und die beide sowohl für Bremen wie auch für Magdeburg Bedeutung hatten:

1. Oben wurde der Schutz kurz umrissen, wie er in MG DD Otto II., 122, und MG DD Otto I., 307, zum Ausdruck kommt: er wurde für jene Kaufleute wirksam, die in Bremen, bzw. Magdeburg ihre Niederlassung hatten und im Reiche reisten. Seinen Ursprung werden wir in den von den Karolingern an einzelne Kaufleute, insbesondere Juden, verliehenen Königsschutz sehen dürfen⁶²⁾. Diese mit besonderen Privilegien ausgestatteten Kaufleute sind aber wohl nicht die einzigen gewesen, die in den Genuß eines solchen Schutzes gekommen sind. Auch jene Kaufleute, die ihre Niederlassung in den königlichen Städten⁶³⁾, vor allem

⁶¹⁾ Vgl. Wibel, Die ältesten deutschen Stadtprivilegien, S. 236. Seiner Meinung (S. 242), daß MG DD Otto II., 112, nicht für den Stadtherrn, also hier das Moritzstift, sondern für die Bürger ausgestellt wurde, kann ich mich nicht anschließen.

⁶²⁾ Vgl. die immer wieder herangezogenen MG Formulae Imp. 30, 31, 32, 37. Dazu Planitz, Frühgesch., S. 46 ff.; Rörig, Unternehmerkräfte im flandrisch-hansischen Raum, S. 267; derselbe, Magdeburgs Entstehung, S. 106; Stein, Kaufmannsgenossenschaft, S. 587 ff.; Laurent, Marchands, S. 281 ff.; Borchers, Handels- und Verkehrsgesch., S. 82 ff.

⁶³⁾ In vielen dieser Städte hat sich im 10. Jh. eine bischöfliche Stadtherrschaft durchgesetzt. Vgl. Ennen, Frühgeschichte, S. 100 ff. Es ist unberechtigt, in diesem Zusammenhang *urbes* mit Königsburgen zu übersetzen, wie Planitz, Die deutsche Stadt, S. 72, es tut. Zu dieser Bezeichnung auch Ennen, Frühgeschichte, S. 159. Der Wechsel in der Stadtherrschaft dürfte die Ursache dafür gewesen sein, daß die *urbes regales* in MG DD Otto I., 307, Otto III., 40, und Heinrich II., 50, dann in Heinrich II., 325, in *maiores videlicet civitates* verändert wurden, womit natürlich auch die großen Handelsstädte gemeint sind, die vorher unter dem Begriff der *urbes regales* erfaßt wurden, nun aber bischöflich waren.

den alten Römerstädten und den Pfalzorten hatten, dürften auf ihren Reisen unter besonderem Königsschutz gestanden haben. So wird es denn verständlich, daß sich die Schutzverleihung immer wieder die Kaufleute einiger bestimmter Städte zum Vorbild nimmt. Die Bremer Urkunde bezieht sich allgemein auf den Schutz der *institores urbium regalium*. Später werden diese Städte dann vielfach in anderen Urkunden mit Namen genannt⁶⁴): Dortmund, Mainz, Magdeburg, Regensburg, Würzburg, Cambrai, Bamberg und andere⁶⁵).

Es ist nun freilich schwierig, die Rechtslage der in diesen Orten wohnenden, bzw. eine Niederlassung besitzenden Kaufleute in ottonischer Zeit im einzelnen zu erfassen, da für die *urbes regales* keine königliche Privilegierung nötig war und daher auch nicht immer vorliegt. Magdeburg, das für unsere Untersuchung von so großer Bedeutung ist und das Adaldag im Bremer Marktprivileg wohl als Musterstadt (*urbs regalis*) im Auge hatte⁶⁶), bietet eine der wenigen Ausnahmen.

Die Urkunde MG DD Otto II., 112, liefert auch der allgemeinen Verfassungsgeschichte die wichtigsten Anhaltspunkte für die Sonderstellung der königlichen Kaufleute in ottonischer Zeit. Eine wertvolle Ergänzung dazu sind aber die ganz ähnlich gearteten Bestimmungen, die den Kaufleuten einiger Bischöfe und Äbte, insbesondere denen des Klosters St. Maximin in Trier⁶⁷), einen Geleitschutz und in anderen Fällen auch Zollfreiheit verleihen⁶⁸).

Wie liegen aber die Verhältnisse in Bremen? Es ist fraglich, ob auch die Bremer Kaufleute in den Genuß der Zollfreiheit gelangten; wir können darüber auf Grund der vorhandenen Quellen keine Aussagen machen. Was ihnen aber im Rahmen des Königsschutzes sicher gewährt wurde, das war eben das persönliche Recht auf Schutz durch königliche Beamte

⁶⁴) Vgl. Stein, Handelsgesch., S. 71 f., Planitz, Frühgesch., S. 49, Borchers, Handels- und Verkehrsgesch., S. 63 ff., bes. S. 74 ff.

⁶⁵) Es ist völlig unberechtigt, auch Bremen als Ort mit „vorbildlicher Geltung“ anzusprechen, wie Planitz, Kaufmannsstadt, S. 276, es tat. MG DD Otto I., 307, gibt dafür keinen Anhaltspunkt.

⁶⁶) Vgl. Planitz, Frühgesch., S. 48. Trotz der Förderung des Moritzstiftes durch Otto I. steht Magdeburg zunächst völlig unter königlicher Kontrolle, war also durchaus *urbs regalis* im engeren Sinne: Vgl. auch Rörig, Magdeburgs Entstehung, S. 121; Brackmann, Magdeburg als Hauptstadt des deutschen Ostens, S. 19 ff.; Holtzmann in: Magdeburg in der Politik der deutschen Kaiser, 1936, S. 50. Widukind II, 6. und III, 10, nennt Magdeburg *urbs regia*.

⁶⁷) MG DD Otto I., 391 (970). Vgl. dazu auch DD Otto II., 42 (973).

⁶⁸) Vgl. die Urkunden für Utrecht (B-M I², 578 [558] [815]), Straßburg (Bouquet VI, 572 [831]), Passau (MG DD Karl III., 135 [886]), Prüm (DD Pippin 19 [763]), St. Denis (DD Karlmann 46 [769]), Flavigny (DD Karl d. Gr. 96 [775]), Murbach (DD Ludw. der Jg., 10 [879]). In ottonischer Zeit: Trier (DD Otto I., 86 [947]), Straßburg (DD Otto I., 162 [953]), St. Pantaleon in Köln (DD Otto I., 324 [966?]). Vgl. a. Planitz, Frühgesch., S. 50.

auf ihren Reisen, wie ihn ja auch die Kaufleute von Magdeburg und — wie wir annehmen müssen — von anderen *urbes regales* genossen.

Ganz in diesem Sinne wird man auch die erklärende Erweiterung der Schutzbestimmung in MG DD Otto III., 40 (988), für Bremen verstehen müssen, wenn es dort heißt, daß die Bremer Kaufleute *solche* Rechte genießen sollen, wie die der anderen *regalium urbium per nostrum regnum potiri nascuntur*, was doch nur heißen kann, daß sie diese Rechte auf ihren Reisen im Reich genießen sollten.

2. Einen anderen Ursprung und auch andere Folgen hatte der Schutz für jene Kaufleute, die einen *mercatus publicus* wie etwa Bremen besuchten. Weder das Bremer noch das Magdeburger Marktprivileg von 965 erwähnen diesen Schutz ausdrücklich: er war eine selbstverständliche Folge der Privilegierung.

Am deutlichsten kommt er zum Ausdruck in der Urkunde für den Markt in Meppen⁶⁹⁾ von 946; sie bestimmt, daß *pacem . . firmissimam teneant aggredientes et regredientes et ibi manentes eodem, sicuti ab antecessoribus nostris regibus iam pridem aliis publicis mercatorum locis concessum erat*. Diese Bestimmung will folgendes besagen: die Marktbesucher genießen den Schutz nicht nur während des Aufenthaltes auf dem Markt⁷⁰⁾, sondern auch während des An- und Abmarsches. Die Urkunde erwähnt ausdrücklich, daß diese Rechte auch anderen öffentlichen Marktorten von den Vorgängern Ottos I. gewährt wurden. Es handelt sich also um die Verleihung des auch sonst üblichen persönlichen Marktfriedens für ottonische Märkte⁷¹⁾. Der hier verliehene Schutz bezieht sich keineswegs nur auf Kaufleute, sondern auf alle anderen Marktbesucher in gleichem Maße: es war ein fließender Personenkreis, der in seinen Genuß kam. Er war nur durch den Besuch auf dem Markte und durch keinen anderen Gesichtspunkt bedingt. Der Schutz erstreckte sich räumlich nicht auf das ganze Reich, sondern nur auf den Markt, sowie die An- und Abmarschwege, und zeitlich war er auf die Marktzeit beschränkt. Dieser Schutz war ein Teil des Marktfriedens auf einem *mercatus publicus*, dessen Wahrung eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit war, die in Magdeburg und Bremen 965 dem Moritzstift, bzw. dem Erzbischof zugesprochen wurde.

⁶⁹⁾ MG DD Otto I., 77.

⁷⁰⁾ Der Meinung von Planitz, Frühgesch., S. 40, daß hier in der Urkunde wandernde und ansässige Kaufleute unterschieden werden, kann ich mich nicht anschließen. Planitz macht auch selbst eine Einschränkung.

⁷¹⁾ Vgl. über den Marktfrieden: Planitz, Frühgesch., S. 86 f.; Spieß, Marktprivileg, S. 349 f.; Rietschel, Markt und Stadt, S. 200 ff.; Stein, Handelsgesch., S. 48 ff.; v. Below, Ursprung der Stadtverfassung, S. 95; Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 66; Pirenne, Les villes I, 77. In späteren Urkk.: MG DD Otto III., 311 (999), für Villingen; DD Otto III., 357 (1000), für Helmarshausen; DD Heinrich II., 49 (1003), für Château-Cambrésis.

Dieser Schutz der Marktbesucher im Rahmen des Marktfriedens hat in den folgenden Jahrhunderten große praktische Bedeutung gehabt, wogegen der königliche Geleitschutz für die bevorrechteten Kaufleute mit dem Verfall, bzw. dem Abbau der Zentralgewalt an Bedeutung verlor und dann völlig aus den Privilegien verschwand, während private Schutzvereinigungen immer größere Bedeutung gewannen. Es wird wohl nicht zu bezweifeln sein, daß der Marktfrieden eine der Wurzeln des späteren Stadtfriedens und damit des Stadtrechtes geworden ist⁷²⁾. Außerdem dürfte es einigermaßen gesichert sein, daß die Wahrung des Marktfriedens eine der Wurzeln der — in Bremen geistlichen — Stadtherrschaft gewesen ist, die dann freilich seit dem 11. und 12. Jahrhundert ganz besonders heftig von der aufkommenden Bürgergemeinde und auch den Gilden und Zünften angefochten wurde.

3. Die Markturkunde von 965 und das Arnulf-Privileg von 888

Es muß auffallen, daß die Bestimmungen der Markturkunde von 965 mit keinem Worte auf die Arnulf-Urkunde von 888 Bezug nehmen. Über die Gründe läßt sich nichts Eindeutiges sagen. Man wird aber in erster Linie zwei Gesichtspunkte ins Auge fassen müssen:

1. entweder war die ältere Urkunde dem Erzbischof nicht zugänglich und zunächst im Corveyer Archiv verschollen, wo sie auch als einziges der älteren Privilegien des Erzstiftes vor der Zerstörung bewahrt blieb, oder aber
2. es erschien dem Erzbischof nicht ratsam, sich die marktrechtlichen Verhältnisse der alten Urkunde bestätigen zu lassen, wo ihm das Magdeburger Vorbild erstrebenswerter sein mußte.

Für die Meinung von Reincke⁷³⁾, daß eine Neuprivilegierung des Bremer Marktes notwendig wurde, weil die alten Marktrechte, die 888 von Hamburg auf Bremen übergegangen waren, inzwischen wieder von Hamburg übernommen worden wären, fehlen jegliche Anhaltspunkte.

Es erhebt sich die Frage nach dem Unterschied zwischen dem Bremer Markt von 888 und dem von 965, wie er sich aus den Bestimmungen der Urkunden ergibt.

In beiden Privilegien wird neben Münze und Zoll die Aufsicht über den Markt — 888 die *provisio* und 965 die *potestas* — dem Erzbischof, bzw. seinem Beauftragten übertragen, wobei sich aber — was aus dem Wortlaut nicht ohne weiteres hervorgeht — der Zuständigkeitsbereich erheblich ver-

⁷²⁾ Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, II., 103 f., lehnt eine Beziehung ohne überzeugende Begründung ab.

⁷³⁾ Forschungen und Skizzen zur hamburgischen Geschichte, S. 21, Anm. 43.

ändert haben dürfte: 888 hat sich die *provisio*⁷⁴⁾ auf die Zollerhebung, sowie vielleicht auf die Sühne kleinerer Marktvergehen und auch auf die Überwachung des reibungslosen Ablaufs der Handelstätigkeit auf dem Markte beschränkt, wogegen wir 965 bereits in der *potestas* mit einer hohen Gerichtsbarkeit über die freien Marktbesucher rechnen müssen⁷⁵⁾. So wären hier *provisio* (888) und *potestas* (965) Begriffe mit verschiedenen Rechtsinhalten gewesen.

Hinzu kommt noch, daß sich der *negotiandi usus* von 888 offenbar nur auf einen vorübergehenden Marktbetrieb bezog, wogegen dann aber 965 eine Niederlassung (bzw. die Anlage von Stützpunkten) der Kaufleute in Bremen ausdrücklich ins Auge gefaßt und durch die Verleihung des Königsschutzes für die *negotiatores, incolae loci* gefördert wurde. Gerade diese Schutzbestimmung, die wahrscheinlich in einem entsprechenden Schutz für die Magdeburger Kaufleute ihr Vorbild hatte⁷⁶⁾, ist in der Markturkunde von 965 besonders auffällig und ungeschickt in den aus der Vorlage übernommenen Text eingefügt worden. Im Arnulf-Privileg ist dieser Schutz noch nicht erwähnt.

Auffällig ist darüber hinaus, daß die Urkunde 965 die *licentia construendi mercatum* verleiht, eine Formulierung, die vermuten läßt, daß es sich um eine Neugründung gehandelt hat, obwohl doch das Arnulf-Privileg zumindest das vorübergehende Bestehen eines Bremer Marktes im 9. Jahrhundert wahrscheinlich macht. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Bremer Markt durch Normannen- und Ungarneinfälle im Anfang des 10. Jahrhunderts eingegangen ist⁷⁷⁾, dann aber eine neue Handelstätigkeit entwickelte oder zu entwickeln versprach und 965 erneut als erzbischöflicher Markt eingerichtet wurde. Die Quellen geben jedoch keine Sicherheit, so daß wir über die geäußerten Vermutungen nicht hinauskommen.

4. Das Marktsiedlungsproblem

a) Zur herrschenden Meinung

Wenn die Bremer Geschichtsforschung das Marktprivileg von 965 als „Geburtsurkunde der Stadt“ bezeichnet hat⁷⁸⁾, so meinte sie damit keineswegs nur die verfassungsrechtliche Seite dieser „Geburt“, sondern auch die topographische. Es ist immer wieder darauf hingewiesen worden, und es wurde auch bisher noch nie bezweifelt, daß das *construere mercatum* und die Bezeichnung der *negotiatores* als *incolae loci* auf eine Marktsiedlungs-

⁷⁴⁾ Zu ihr: S. 83. ⁷⁵⁾ Vgl. oben S. 125 ff. ⁷⁶⁾ Vgl. S. 129 ff.

⁷⁷⁾ Vgl. S. 129 ff.

⁷⁸⁾ Vgl. S. 120.

tätigkeit hinweisen⁷⁹⁾. Bei dieser Privilegiengläubigkeit hat man übersehen, daß eine Urkunde ja nicht immer einen Zustand darstellt, der am Tage der Datierung erreicht und erfüllt wird, sondern Verhältnisse widerspiegeln kann, die entweder schon längere Zeit bestehen und nunmehr ihre erste schriftliche Darstellung erhalten oder angestrebt und vielleicht nie oder nur vorübergehend erreicht werden.

In der älteren Forschung hatte man für Bremen von einer bereits vorhandenen⁸⁰⁾ oder in unmittelbarer Zukunft bevorstehenden⁸¹⁾ Kaufmannsiedlung gesprochen; neuerdings findet man sehr weitgehende Auffassungen, so etwa die von Planitz⁸²⁾: „Von allen Städten der sächsischen und salischen Zeit waren offenbar Köln, Mainz und Magdeburg und vielleicht auch Bremen die bedeutendsten“. Weiterhin ist dann auch allgemein als selbstverständlich angenommen worden, daß die Markturkunde eine umfangreiche Siedlungstätigkeit in Bremen ausgelöst habe; dieser Vorgang wurde in Einzelheiten weiter ausgeführt⁸³⁾ und dabei⁸⁴⁾ sehr zuversichtlich festgestellt, daß „über den ungefähren Umfang dieses alten Bremen um das Jahr 1000 (nämlich bis zur Stadtmauer um 1200) kaum ein Zweifel bestehen“ kann. Nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse hat sich nun freilich ergeben, daß es durchaus berechtigt ist, an dieser Auffassung zu zweifeln.

Während also die Siedlungstätigkeit im 10. Jahrhundert nicht bestritten wurde, war man sich über den Ort der ersten Marktsiedlung nicht einig: In der älteren Forschung hatte man zunächst allgemein an das Martiniviertel auf der Balgeinsel gedacht⁸⁵⁾, später hat sich dann die Auffassung durch-

⁷⁹⁾ Vgl. etwa Rietschel, Markt und Stadt, S. 81 ff.; Lonke, Tieferort, S. 71; Altbremen, S. 22; von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 24, 375 ff.; Buchenau, Entwicklung der Stadt Bremen, S. 19; Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 163; Dünzelmann, Das älteste Bremen, S. 173 f.; Haase, Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechts, S. 43; J. Müller, Handel und Verkehr Bremens, S. 207; Stein, Handelsgesch., S. 35, vgl. a. die Literatur unten Anm. 80.

⁸⁰⁾ So etwa Stein, Handelsgesch., S. 35: Er meint (Anm. 150), daß eine „unbefangene“ Auslegung der Urk. eine Neusiedlung nicht annehmen läßt, s. a. J. Müller, Handel und Verkehr Bremen im Mittelalter, S. 207; Rietschel, Markt und Stadt, S. 82 f., läßt die Frage offen.

⁸¹⁾ von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 24.

⁸²⁾ Planitz, Kaufmannsstadt der Ottonenzeit, S. 276.

⁸³⁾ Lonke, Altbremen, S. 22; Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 163 (Entholt).

⁸⁴⁾ Lonke, Altbremen, S. 23.

⁸⁵⁾ So bereits Dilich, Chron. S. 29: *Visurgis ad meridiem et rivulus, quem Balgam nominamus, ad septentrionem semi circulo definivit*. Auch Dünzelmann, Das älteste Bremen, S. 174, und Beiträge zur bremischen Verfassungsgesch., S. 25; vgl. Topographische Entwicklung der Stadt Bremen, S. 39; Buchenau, Entwicklung der Stadt Bremen, S. 19; von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 375 f.; Lonke, Altbremen, S. 22; s. a. P. J. Meier, Anfänge Magdeburgs, S. 77, Anm. 49, und Varges, Entstehungsgeschichte Bremens, S. 361. Auch Planitz, Frühgesch., S. 73, übernimmt unbedenken diese Auffassung von Dünzelmann.

gesetzt, daß sie auf der Düne westlich des heutigen Marktplatzes gelegen habe⁸⁶⁾.

Weiterhin ist die Lage des ottonischen Marktplatzes am heutigen Ort in der Forschung nie bezweifelt worden⁸⁷⁾, aber unrichtig⁸⁸⁾.

Schwierigkeiten bereitete auch die Bezeichnung der *negotiatores* als *incolae loci*. Varges⁸⁹⁾ war der Meinung, daß darunter alle Einwohner des Ortes zu verstehen seien, unter Einschluß der Handwerker, die ja im Mittelalter oft in den Begriff der *negotiatores* oder *mercatores* einbezogen werden⁹⁰⁾. Auch diese Auffassung wird man nach dem, was bereits über den Königsschutz der Kaufleute gesagt wurde⁹¹⁾, für die *negotiatores* der Bremer Markturkunde von 965 bezweifeln müssen. Es wird notwendig sein, die Frage der Marktsiedlung in Bremen und der Entwicklung des Marktplatzes von Grund auf neu zu überprüfen.

b) *Mercatus* und *forum* sowie die *incolae loci*

Das Bremer Marktprivileg spricht von einer *licentia construendi mercatum in loco Bremun* sowie von den *negotiatores* als *incolae loci*. Es mag nun zunächst so scheinen, als ob damit klare Beweise für eine Marktsiedlung vorlägen⁹²⁾. Bei sorgfältiger Nachprüfung ergibt sich aber eine erhebliche Einschränkung:

⁸⁶⁾ So schon Rietschel, Markt und Stadt, S. 81, Anm. 2, gegen die Auffassung von Bippens (Anm. 85); Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 163 (Entholt); Lonke, Tieferort, S. 71, mit Bezugnahme auf Rietschel.

⁸⁷⁾ Vgl. etwa Meurer, Der mittelalterliche Stadtgrundriß, S. 26; Harms, Die geschichtliche Entwicklung des Bremer Marktplatzes, S. 6, und das in Anm. 79 auf S. 135 genannte Schrifttum.

⁸⁸⁾ Vgl. oben S. 51, 87 ff., 143 ff.

⁸⁹⁾ Entstehungsgeschichte Bremens, S. 353.

⁹⁰⁾ Vgl. Nolte, Der Kaufmann in der deutschen Sprache und Literatur des Mittelalters, S. 317 ff.; Pirenne, Les villes, I, S. 53, 153 f., 219, II, S. 100; Hegel, Lateinische Wörter und deutsche Begriffe, S. 218 ff.; v. Below, Ursprung der Stadtverfassung, S. 45; Rietschel, Markt, S. 56, 141; Wibel, Die ältesten deutschen Stadtprivilegien, S. 237.

⁹¹⁾ Vgl. oben S. 129 ff. und unten S. 143 ff.

⁹²⁾ P. J. Meier, Anfänge Magdeburgs, S. 79, meint sogar in allgemeinem Zusammenhang, daß das *mercatum construere* der Markturkunden bedeute, daß nun nicht mehr Zelte und bewegliche Stände aufgeschlagen, sondern hölzerne Buden, etwa wie auf einem „Bazar“, gebaut wurden. Eine ähnliche Betonung der Anhaltspunkte für eine Siedlungstätigkeit in den Markturkunden bei Spieß, Marktprivileg, S. 322 f., dazu die Besprechung von A. Schulte in ZRG 37 (1916), 653 f. Vgl. a. Studtmann, Genesis der frühmittelalterlichen Bürgerschaften Niedersachsens, S. 127; Planitz, Frühgeschichte, S. 75; Frölich in Städtewesen und Bürgertum, S. 68.

Durchweg bedeutet *mercatus* im Gegensatz zu *forum* noch nicht „Marktplatz“ oder gar „Marktsiedlung“, sondern bezeichnet den an bestimmten Tagen stattfindenden Marktbetrieb. Planitz⁹³⁾ sieht im *mercatus* den ausgesprochen kaufmännischen Markt bis ins 11. Jahrhundert und im *forum* den mehr handwerklichen. Er meint⁹⁴⁾, daß der *mercatus* in den norddeutschen Städten durch das *forum* verdrängt wurde. Die Beobachtung einer Verdrängung der Bezeichnung aus den Quellen ist zweifellos richtig und in ihrem Wesen auch richtig erfaßt: Im 12. Jahrhundert vollzieht sich ein Wandel, der darin besteht, daß aus dem bisherigen, gelegentlichen *confluens* der Kaufleute, das *mercatus* genannt wurde, nun eine Marktsiedlung wurde, in der sich der Handel auf einem festen Platz, eben dem *forum* abspielte, wobei nun dieses die Bezeichnung für die gesamte Marktsiedlung lieferte. Hierin liegt der Grund für die Verdrängung des *mercatus* durch das *forum* in den Quellen.

Noch im 11. Jahrhundert ist *mercatus* in den Bremer Urkunden der „Marktverkehr“, wenn in MG DD Konrad II., 222 (1035), von den *utilitates ad mercatum pertinentes* oder von einem *annuale mercatum* die Rede ist oder im Bremer Urkundenbuch, I, 25 (1091), von *ante pentecosten illis diebus, quibus mercatum apud Bremam habetur*⁹⁵⁾. Dagegen hat *forum* etwa bei Adam III, 58 (57), räumliche Bedeutung, wenn er in bezug auf Bremen sagt: *Ita civitas civibus et forum mercibus usque hodie defecisse videtur* oder II, 69 (67), zur Angabe der Lage eines Tores der Immunitätsbefestigung: *... contra forum porta grandis inhaesit ...*⁹⁶⁾.

Wie schon erwähnt, wird *forum* dann, im 12. Jahrhundert, die Bezeichnung für die ganze Marktsiedlung⁹⁷⁾.

Man wird demnach annehmen dürfen, daß es sich beim *construere mercatum* des Bremer Marktprivilegs um die Einrichtung eines Marktbetriebes, bzw. die Abhaltung eines Marktes unter der Kontrolle des Erzbischofs handelt. Auf den Bau von festen Buden sowie das Abstecken eines Marktplatzes und von Straßen einer Marktsiedlung kann man aber wohl nicht schließen.

Und nun die Bezeichnung der *negotiatores* als *incolae loci*: die Urkunde erwähnt sie, da ihnen der Königsschutz verliehen werden soll. Es wurde oben ausgeführt, daß es sich dabei um einen Geleitschutz für die Reise ge-

⁹³⁾ Die deutsche Stadtgemeinde, S. 17. In seiner Frühgeschichte der deutschen Stadt, S. 75, sieht er im *mercatus* in Verbindung mit *construere, facere, exigere* den Ort des Marktverkehrs, also den Marktplatz. Vgl. neuerdings zu den Begriffen *mercatus, forum* Goetting in VSWG 41 (1954) 151.

⁹⁴⁾ Die deutsche Stadtgemeinde, S. 13.

⁹⁵⁾ S. die außerbremischen Beispiele für *mercatus* = Marktbetrieb in der Dissertation des Verfassers, S. 130, Anm. 1.

⁹⁶⁾ S. a. Adam IV, 6, Schol. 110 (109).

⁹⁷⁾ Etwa Keutgen UB 107 a (um 1151) über die Gründung des *forum* Stendal, vgl. bes. Rietschel, Markt und Stadt (etwa S. 171), der zu sehr verallgemeinert.

handelt hat. Er betraf also Wanderkaufleute⁹⁸⁾ und nicht etwa Kaufleute oder gar Handwerker⁹⁹⁾, die dauernd in Bremen anwesend waren¹⁰⁰⁾. Die Bezeichnung als *incolae* kann sich also wohl nur darauf beziehen, daß sie einen Stützpunkt im Ort hatten.

Freilich wurde damit ein ganz bestimmter Personenkreis erfaßt, der zu Bremen eine feste und dauerhafte Bindung hatte. Was sich daraus für die Annahme einer Siedlungstätigkeit ergibt, ist immerhin, daß sich in Bremen Gebäude befunden haben mögen, die den Kaufleuten als Stützpunkte, insbesondere als Warenlager dienten, aus denen zunächst der Verkauf durchweg nur an Jahrmärkten (Kirchenfesten) erfolgt sein mag.

Es ist ganz offensichtlich, was die Urkunde mit der Bestimmung über den Königsschutz im Auge hatte, — dasselbe nämlich, was auch in Magdeburg beabsichtigt war: einen größeren Kreis von Kaufleuten zu veranlassen, Bremen als ihre Handelsbasis zu benutzen. Man wird also die betreffende Stelle der Urkunde etwa so auslegen müssen, daß alle die vorteilhaften Bestimmungen über Königsschutz und Sonderrechte, die die Kaufleute der königlichen Städte (Magdeburg!) genießen, auch den Kaufleuten zuteil werden, die Bremen als Handelsbasis benutzen und damit zu *incolae loci* werden.

Das war aber zunächst nur ein Plan des Erzbischofs, zu dessen Verwirklichung eine Voraussetzung, nämlich eine gute Absatzmöglichkeit von Waren vorhanden sein mußte, die sich auch nicht durch eine Königsurkunde erzwingen ließ.

Wir wissen nicht, wie viele Wanderkaufleute in dieser Zeit zu Bremen Bindung hatten. Wir kennen nur einen einzigen aus *Brimun a Saxlandi*, der 1016 in Drontheim einem isländischen Kaufmann, Thorfin, ein Stück amerikanischen Holzes für eine halbe Mark Gold abkaufte¹⁰¹⁾. Darin alleine wird

⁹⁸⁾ Allgemein zum Wanderkaufmann der ottonisch-salischen Zeit: Pirenne, *Les villes*, I, S. 370 ff.; Planitz, *Frühgesch.*, S. 46 f.; Ennen, *Frühgeschichte*, S. 52 ff.; vgl. a. die aufschlußreiche Arbeit von Vogel: Ein seefahrender Kaufmann um 1100.

⁹⁹⁾ Varges, *Entstehungsgesch. Bremens*, S. 353, versteht unter den *negotiatores* in MG DD Otto I., 307, die Gesamtheit der Bewohner Bremens, unter Einschluß der Handwerker.

¹⁰⁰⁾ Für Magdeburg dürfte Rörig, *Magdeburgs Entstehung*, S. 123 ff., einen zu starken Nachdruck auf die Sesshaftigkeit dieser Kaufleute in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts gelegt haben, wenn er (S. 126) von einer „Kaufmannsstadt“ spricht; er meint (S. 123) andererseits auch selbst, daß der Verkehr „mit dem Westen, der alten Basis, selbstverständlich aufrechterhalten werden mußte“. Zu Rörig mit Recht kritisch: Goetting in VSWG 41 (1954) 51, der Magdeburg im 10. Jahrh. als *mercatus* ansprechen möchte. Ähnlich wie Rörig über die Magdeburger *Iudei et negotiatores*: Timme, *Ein alter Handelsplatz in Braunschweig*, S. 179 ff. Über den Wandel von *mercator* zum *burgensis*: Ennen, *Frühgeschichte*, S. 179 ff. Vgl. a. Rörig, *Unternehmerkräfte im flandrisch-hansischen Raum*, S. 275 f., und Steinbach, *Stadtgemeinde und Landgemeinde*, S. 21 f.

¹⁰¹⁾ Nach isländischen Annalen: Kohl im *Brem. Jb.* 4 (1869), 462 f. Auch in der *Heimskringla*.

man sicher noch nicht den Beweis für eine rege Seeverbindung zwischen Bremen und Norwegen um 1000 sehen dürfen. Aber wenn man an die Bremer Missionstätigkeit denkt, die im 11. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichte, dann wird man sie doch für wahrscheinlich halten müssen. Den Beweis bringt freilich erst Adam von Bremen für die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts¹⁰²⁾.

c) Die Marktsiedlung im 10. Jahrhundert und ihre wirtschaftliche Bedeutung

Für eine Betrachtung der wirtschaftlichen Grundlagen wird man ganz allgemein an folgende fünf Punkte denken müssen¹⁰³⁾:

1. kann durch die Anlage eines größeren Verwaltungsmittelpunktes oder einer bedeutenden kirchlichen Einrichtung ein hoher örtlicher Warenbedarf entstehen¹⁰⁴⁾;
2. kann das Hinterland durch dichte Besiedlung einen Dauerhandel ermöglichen, wie etwa im Falle von Soest, Paderborn, Münster¹⁰⁵⁾ und Magdeburg;
3. kann ein Ort eine gewisse Monopolstellung im Handel für ein weites Gebiet besitzen, wie Magdeburg sie schon seit Karl dem Großen für den slawischen Grenzhandel hatte;
4. kann das Vorhandensein von Bodenschätzen die Voraussetzung für die Entstehung einer städtischen Siedlung bieten, wie etwa in Goslar und Lüneburg;
5. kann ein ständiger Durchgangsverkehr von Kaufleuten über den Absatz von Lebensmitteln und Dienstleistungen hinaus örtlichen Handel ermöglichen, wie etwa in Haithabu.

Es ist sehr zweifelhaft, ob etwa Jahrmärkte, die ja auch ein gewisses Monopol darstellen, eine Kaufmannsniederlassung herbeiführen; das wäre nur dann denkbar, wenn sie einen solchen Umfang hätten, daß die im

¹⁰²⁾ Dazu unten S. 152 ff.

¹⁰³⁾ Vgl. dazu etwa Weber, *Die Stadt*, S. 515 f.; Ortmann, *Vororte Westfalens*, S. 51, und oben S. 39 ff.

¹⁰⁴⁾ Auf die Bedeutung der seit 930 durch Otto I. bevorzugten Pfalz und des Moritzstiftes für Magdeburg weist Rörig, *Magdeburgs Entstehung*, S. 121, mit Recht hin. In Bremen aber hielten sich die Bedürfnisse des Domstiftes zunächst wohl in sehr bescheidenen Grenzen. Der Bischof selbst entwickelte ebenfalls noch keine anspruchsvolle Hofhaltung, da er sich zumeist am Königshof aufhielt. Zu einseitig: Wibel, *Die ältesten deutschen Stadtprivilegien*, S. 235, und Vogel, *Wikorte*, S. 48.

¹⁰⁵⁾ Über die westfälischen Orte vgl. Ortmann, *Vororte Westfalens*.

Verlaufe eines Jahres gespeicherten Waren während der Marktzeit abgesetzt werden könnten¹⁰⁶). Darauf wird noch im Zusammenhang mit dem Bremer Jahrmarktsprivileg von 1035 zurückzukommen sein¹⁰⁷).

*

Überprüft man an Hand dieser Punkte die Voraussetzungen für eine Kaufmannssiedlung in Magdeburg, so erkennt man sehr deutlich, wie günstig die Verhältnisse dort lagen: hier befand sich ein anspruchsvoller Verwaltungsmittelpunkt und ein reiches Stift. Die Umgebung war fruchtbar und dicht besiedelt. Weiterhin hatte der Ort bereits seit Karl dem Großen ein Monopol für den Handel mit den Slawen. So kann denn nicht bezweifelt werden, daß es sich für den Kaufmann lohnte, eine Niederlassung in Magdeburg zu haben. Es ist darüber hinaus aber auch anzunehmen, daß neben den kaufmännischen Gebäuden, vor allem Speichern und Wohnungen seßhafter Beauftragter der Kaufleute, auch eine Handwerkersiedlung entstand mit einer Bevölkerung, die dauernd im Ort verblieb.

Es hatte sich also in Magdeburg bereits eine Siedlungsform entwickelt, die man im Hinblick auf die flandrischen Verhältnisse als *portus* bezeichnen mag und die im Ostseebereich nur noch vergleichbar war mit dem gerade in dieser Zeit aufblühenden Haithabu¹⁰⁸) und dem von Adam von Bremen¹⁰⁹) so anschaulich geschilderten Jumne-Vineta, jenes als Ort, wo sich der Handel des Ostseebereiches mit dem des Westens traf, dieses als Mittelpunkt des normannischen Ostseehandels.

Wie liegen nun aber die Verhältnisse in Bremen? Über die wirtschaftliche Grundlage der kirchlichen Einrichtungen — also vor allem des Erzbischofs und des Domstiftes — haben wir für das 10. Jahrhundert keine sicheren Anhaltspunkte¹¹⁰). Wir können nur die Vermutung aussprechen, daß die Kanoniker vornehmen Familien angehörten und einen Teil ihres Allods der Kirche hinterließen. Eine anspruchsvolle Residenz hat sich zunächst nach der Katastrophenzeit am Ende des 9. und im Anfang des 10. Jahrhunderts in Bremen wohl nicht entwickelt. Eine fruchtbare und dicht besiedelte Umgebung hat der Ort ebenfalls nicht besessen. Erst die Holländer-Kolonisation des 12. Jahrhunderts hat hierin Wandel geschaffen. Auch von einem Handelsmonopol und von Bodenschätzen kann nicht die Rede sein.

¹⁰⁶) Einen solchen Jahrmarkt großen Ausmaßes nimmt Rörig (Magdeburgs Entstehung, S. 118) als Grundlage des Magdeburger Kaufmannswiks an, wogegen er „eine dauerhafte Siedlung der Fernhändler“ (S. 123) mit der Gründung des Verwaltungsmittelpunktes und Kirchenzentrums in Verbindung bringt.

¹⁰⁷) Unten S. 152 ff.

¹⁰⁸) Dazu vor allem die Arbeiten von Kieselbach, Jankuhn und Schwantes.

¹⁰⁹) Adam II, 22 (19). Ausgrabungsbericht bei Schuchhardt, Arkona, Rethra, Vineta, Berl. 1926.

¹¹⁰) Vgl. oben S. 73 ff., unten S. 167 ff.

Es bleiben aber noch zwei — wie ich meine, entscheidende — Gesichtspunkte: Die zunehmende Sicherheit im norddeutschen Raum durch die Tätigkeit Heinrichs I. und Ottos I. sowie die Fortschritte in der Christianisierung der sächsischen Gebiete förderten die Bedeutung Bremens als religiösen Mittelpunkt, insbesondere im Zusammenhang mit bestimmten Kirchenfesten¹¹¹⁾. Man muß dazu bedenken, daß der Dom bis in den Anfang des 11. Jahrhunderts die Pfarrkirche für einen großen Bereich war¹¹²⁾. Bestimmtes läßt sich über die Verbindung von Markt und Kirchenfesten — vor allem Pfingsten und Fest des heiligen Willehad — erst für den Anfang des 11. Jahrhunderts sagen¹¹³⁾. Ebenso kann nichts über die für die *familia* der Immunität in Bremen gehaltenen Gerichtstage festgestellt werden. Wir müssen aber wohl annehmen, daß ein solches Gericht in Bremen stattgefunden hat. Auch dafür finden sich die ersten Zeugnisse am Ende des 11. Jahrhunderts¹¹⁴⁾.

Was darüber hinaus aber eine nicht unbedeutende Rolle für den wirtschaftlichen Aufschwung Bremens in der Mitte des 10. Jahrhunderts gespielt haben dürfte, sind die Fortschritte der ostalbingischen und skandinavischen Politik Ottos I.¹¹⁵⁾, die nicht nur zu einer Blüte von Magdeburg führten, sondern auch Stade und Hamburg¹¹⁶⁾ einen erneuten Aufschwung gaben. Im Osten und Nordosten wurde gerade in den Jahrzehnten vor Erteilung des Bremer Marktprivilegs ein weites Gebiet nicht nur der Christianisierung, sondern auch dem Handel erschlossen, während andererseits auch Flandern und Nordfrankreich sich von den Normannenstürmen erholten und nunmehr einen starken wirtschaftlichen Aufschwung nahmen¹¹⁷⁾. So mögen viele Kaufleute, die zwischen dem Westen — insbesondere Westfalen und Flandern — und dem Ostseeraum Handel trieben, Bremen durchzogen und einige von ihnen hier einen Stützpunkt angelegt haben. Vielleicht haben sie auch dort in begrenztem Maße gehandelt. Wenn auch die Rolle, die Bremen hierbei spielen konnte, nicht entfernt an die von Magdeburg, Haithabu, ja, selbst an die von Stade und Hamburg heranreichte, so mögen dennoch die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Anlage von Stützpunkten von Kaufleuten und — im Gefolge davon — auch einer kleinen Handwerker-siedlung gegeben gewesen sein, so daß die Bezeichnung der *negotiatores* als *incolae loci* nicht etwa ein unerreichter Wunschtraum geblieben ist, sondern praktische Bedeutung gewann.

¹¹¹⁾ Vgl. S. 86 f.

¹¹²⁾ Zur Bremer Pfarre unten S. 145, Anm. 134, und oben S. 86 f.

¹¹³⁾ S. 147 ff.

¹¹⁴⁾ S. unten 189 f.

¹¹⁵⁾ S. oben 110 ff.

¹¹⁶⁾ Zur ottonischen Neusiedlung in Hamburg vgl. Reincke, Forschungen und Skizzen zur hamburgischen Geschichte, S. 21 f., und bes. Schindler, Hamburg, S. 75; s. a. unten S. 162 ff.

¹¹⁷⁾ S. Planitz, Die Städte Flanderns, S. 226.

Freilich hat es sich dabei nicht um jene großartige Siedlungstätigkeit gehandelt, wie sie die herrschende Meinung für Bremen im 10. Jahrhundert annahm, sondern um recht bescheidene Anfänge, die noch nicht sehr krisenfest waren und bei Schwankungen der wirtschaftlichen Verhältnisse gefährdet sein mußten. Ja, es ist gesichert, daß diese Niederlassung bei der Katastrophe Erzbischof Adalberts von 1066 wieder einging. Adam von Bremen berichtet als Augenzeuge darüber¹¹⁸⁾: *Non transivit* (nämlich Adalbert mit seiner Geldgier) *etiam negotiatores, qui ex omni terrarum parte Bremam solitis frequentabant mercibus; eos omnes execranda vicedomnorum exactio coegit sepe nudos abire. Ita civitas civibus et forum mercibus usque hodie defecisse videtur.*

Es kommt hier vor allem sehr klar zum Ausdruck, wie sehr bei der Marktsiedlung im Anfang des 11. Jahrhunderts die Handelstätigkeit der Wanderkaufleute (*negotiatores*) und der seßhaften Marktsiedler (*cives*) zueinander in Beziehung stehen und die wirtschaftliche Grundlage der letzteren von der der ersteren abhängig ist¹¹⁹⁾.

*

Es hat keinen Sinn, darüber hinaus Vermutungen zu äußern. Sie könnten nur eine sehr unsichere Grundlage haben. So ist es etwa keineswegs ausgeschlossen, daß die Kaufleute, die in Bremen einen Stützpunkt hatten, bereits eine Gilde bildeten. Planitz¹²⁰⁾ und Rörig¹²¹⁾ haben kürzlich für Magdeburg eine solche angenommen und zwar bereits für das 10. Jahrhundert, ohne jedoch sichere Anhaltspunkte zu haben; auch der Gedankengang von Planitz¹²²⁾, der eine Bremer Gilde bereits für das 10. Jahrhundert annimmt, kann nicht überzeugen. Dennoch soll die *M ö g l i c h k e i t* einer solchen Gilde nicht bestritten werden.

¹¹⁸⁾ III, 58 (57).

¹¹⁹⁾ Zwar wird man Timme (Ein alter Handelsplatz in Braunschweig, S. 56, Anm. 111) recht geben müssen, wenn er gegen Rietschel (Markt, S. 68 f.) meint, daß der Kaufmann nicht die gewerbliche Siedlung bildete; dennoch bleibt die Tatsache, daß der Handel der (wandernden) Kaufleute ein sehr wesentlicher Punkt für die gewerbliche Siedlung war; vgl. dazu Steinbach, Stadtgemeinde und Landgemeinde, S. 21 ff.

¹²⁰⁾ Frühgeschichte, S. 58 ff. Die Begründung ist sehr unsicher.

¹²¹⁾ Magdeburgs Entstehung, S. 131.

¹²²⁾ Planitz, Frühgesch., S. 62, möchte — wie in Magdeburg — auch in Bremen die Gildenanfänge ins 10. Jh. zurückverlegen: „Das gleiche gilt von Bremen, wo die Gewandschneidergilde zwar erst 1263 erwähnt wird (Brem. UB I, 314), aber das Vorhandensein der Hansegrafen (erste Erwähnung übrigens in Brem. UB IV, 338 von 1405 [!] mit der Pflicht, den Wegebau und die Eintragungen ins Bürgerbuch zu überwachen [!]), auf uralte Gildeanfänge zurückweist“. Auch von Bippin, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 25, spricht im Zusammenhang mit dem Marktprivileg von einer Kaufmannsgilde. Vgl. a. von Bippin, Gewandschneider, S. 62, dagegen mit Recht die Bedenken von Frölich, Verfassungstopographie von Köln und Lübeck, S. 411, Anm. 60.

Zusammenfassend wäre über das Siedlungsproblem zu sagen: Ich unterscheide für Bremen den Wik, dessen wirtschaftliche Bedeutung in der Versorgung des Durchgangsverkehrs mit Lebensmitteln und verschiedenen Dienstleistungen bestand, und den Markttort an Balgehafen und Marktplatz, der neben den Stützpunkten der Kaufleute im 10. Jahrhundert die Anfänge einer Handwerkersiedlung entwickelte. Man kann das so ausdrücken, wie Timme¹²³⁾ es in allgemeinem Zusammenhang getan hat: er meint, daß sich ein örtlicher Handel vom Wik abtrennte und auf einen Marktplatz verlegt wurde. Damit wäre dann also ein Teil der bisher nur den Ort passierenden Güter im Ort selbst verhandelt worden. Man wird ergänzen dürfen, daß dieser Handel am Ort immer mehr auch die Versorgung der periodischen Märkte übernahm und sich dann feste Kaufmannsniederlassungen und Handwerkersiedlungen am Marktplatz entwickeln konnten. Sicher ist für Bremen aber, daß die Marktsiedlung bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts hinein nur eine geringe Bedeutung für Bremen hatte, zeitweilig ganz einging und aus verschiedenen Gründen erst unter den Erzbischöfen Friedrich (1104—1123) und Adalbero (1123—1148) einen größeren Umfang annahm und dauerhaften Bestand gewann.

d) Der Marktplatz

Über die Örtlichkeit des Marktverkehrs in Bremen sagt das Privileg von 965 nichts aus. Dennoch können wir als gesichert annehmen, daß er auch jetzt vor der Liebfrauen-, damals St.-Veits-Kirche, oder auf dem Platz, auf dem diese Kirche später gebaut wurde, stattfand¹²⁴⁾, nicht aber, wie bisher angenommen wurde¹²⁵⁾, auf dem damals noch stark abschüssigen Gelände

¹²³⁾ Ein alter Handelsplatz in Braunschweig, S. 83.

¹²⁴⁾ Vgl. oben S. 51, 87 ff.

¹²⁵⁾ Vgl. Lonke, Altbremen, S. 22; Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 163 (Entholt), S. 205 (Lonke); Meurer, Der mittelalterliche Stadtgrundriß, S. 267 f.; von Bippin, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 24. In der neuesten Schrift über den Bremer Marktplatz von G. Harms wird diese Meinung übernommen. So findet sich denn auch in ihr (S. 6) die übliche Auffassung über die Ausdehnung des ursprünglichen Marktplatzes vom Wilhadikirchhof bis zur Hakenstraße und vom Palatium bis zur Balge. Ein solcher Platz hätte eine Größe von mehr als 2 ha gehabt. Man findet immer wieder den Hinweis, daß der ältere Marktplatz viel größer war als der heutige, wobei man sich auf die soeben angegebene Begrenzung beruft. Es erhebt sich doch die Frage, warum in einer Zeit, in der der Handel noch nicht das Ausmaß wie im 13. und 14. Jh. hatte, überhaupt das Bedürfnis nach einem solchen ausgedehnten Marktplatz vorhanden war, der zudem noch auf dem Abhang einer Düne gelegen hätte. Zu der Schrift von G. Harms muß weiterhin noch festgestellt werden, daß die Berufung auf die unzuverlässige Rekonstruktion von Dilich (Chron., Tab. XI) wohl besser unterblieben wäre.

des heutigen Marktplatzes, das schon durch seine Bodenbeschaffenheit im frühen Mittelalter als Marktplatz völlig ungeeignet war¹²⁶). Der Marktplatz des 12. Jahrhunderts mit seinem Budenquadrat entwickelte sich denn auch am Liebfrauenkirchhof¹²⁷), und so wurde in jener Zeit die St.-Veits-Kirche als *ecclesia . . . que est forensis*¹²⁸) bezeichnet. Auch die Mitteilung Adams¹²⁹), daß sich das Haupttor der Mauer der Dom-Immunität des 11. Jahrhunderts *contra forum* geöffnet habe, spricht eher für als gegen den Liebfrauenkirchhof als Marktplatz; denn man wird doch annehmen dürfen, daß das Tor auch zur Pfarrkirche St. Veit, der *ecclesia forensis*, führte.

Dabei muß es nun offen bleiben, ob diese — sei es schon im 9. Jahrhundert¹³⁰) oder aber im Anfang des 11. Jahrhunderts — auf einem bereits lange benutzten Markt- oder Festplatz unmittelbar westlich vom Dom errichtet wurde, oder aber, ob umgekehrt der Markt das Gelände vor einer bereits vorhandenen, im 9. Jahrhundert erbauten Veitskapelle wählte. Sicher ist jedenfalls, daß hier enge Beziehungen zwischen Kirchenfesten und Markt bestanden haben, eine Erscheinung, die nicht nur topographisch die Lage des Marktplatzes bestimmte¹³¹), sondern auch etwa in den Terminen der Jahrmärkte, seit 1035 vor Pfingsten und vor dem St.-Willehads-Feste, deutlich zum Ausdruck kommt. Es ist dabei zu bedenken, daß die Kirche St. Veit anfangs keineswegs, wie gelegentlich angenommen wird¹³²), eine ausgesprochene städtische Pfarrkirche war¹³³), sondern die ehemalige Pfarrgerechtig-

¹²⁶) Vgl. S. 51.

¹²⁷) Darüber unten S. 235 ff.

¹²⁸) Brem. UB I, 32 (1139); vgl. Arnold v. Lübeck, c. V, 22 (a. 1190): *in Brema in forensi ecclesia*.

¹²⁹) Adam II, 69 (67).

¹³⁰) Vgl. S. 74.

¹³¹) Vgl. S. 88 f.

¹³²) Vgl. etwa von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 32, Buchenau, Entwicklung der Stadt Bremen, S. 17; von Bippen, Bürgerweidebrief, S. 22, spricht von St. Veit als städtischer Pfarrkirche, ebenso Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 163 (Entholt).

¹³³) Das *ecclesia . . . que est forensis*, hat für St. Veit in Bremen nur den Wert einer Ortsbezeichnung und will nicht die Zuständigkeit für das *forum* als Marktsiedlung (Vgl. oben S. 136 ff.) angeben. Die Deutung der häufig in den Quellen erscheinenden *ecclesiae forenses* als ausgesprochene Marktsiedlungskirchen darf nicht in dem Maße verallgemeinert werden, wie Rietschel es an vielen Stellen (bes. Markt und Stadt, S. 171) tat (so etwa auch P. J. Meier, Die Anfänge der Stadt Osnabrück, S. 190). Diese Frage wäre für den Einzelfall eingehend zu prüfen, was aber hier nicht durchgeführt werden kann. Es scheint aber, daß bei einer langsam wachsenden Marktsiedlung — wie etwa Bremen — alte Pfarrverhältnisse übernommen werden, in denen zunächst für die Marktsiedlung keine Sonderstellung eingeräumt wird. Bei den Stadtgründungen des 12. Jh. dagegen, etwa in Lübeck, wo eine neue Pfarre für die Neugründung selbst geschaffen werden mußte, ergab sich ohne weiteres der Charakter einer ausgesprochenen Markt- oder Stadtkirche, deren Sprengel sich auf die Neugründung beschränkte.

keit des Domes übernahm und damit für ein weites Gebiet zuständig war¹³⁴). So wurden denn immer wieder zahlreiche Menschen aus den umliegenden Dörfern in der St.-Veits-Kirche zum Gottesdienst und zum Sendgericht zusammengeführt¹³⁵), und es ist sehr verständlich, daß auch der Handel in der Nähe der Kirche stattfand.

Dabei ist nun freilich auffällig, daß auf das alte Dorf Bremen keine Rücksicht genommen wurde. Es stand mit dem Marktplatz bei St. Veit in keiner topographischen Verbindung. Man könnte auf Grund der Bremer Verhältnisse vermuten, daß diese Erscheinung einfach darin begründet war, daß auf der schmalen Balge-Insel kein Raum für einen ausgedehnten Markt- platz vorhanden war, und daß dieser Platz überhaupt wegen Überschwem- mungsgefahr ungeeignet für die Abhaltung eines Marktes war. Das mag ein sehr wichtiger Grund für die Abhaltung des Marktes auf der Dünenhöhe gewesen sein.

Wir machen auch in anderen Städten Norddeutschlands die Beobachtung, daß der Marktplatz nicht im alten Dorf lag, sondern außerhalb¹³⁶); aber es

Kürzlich hat Hoederath den Versuch gemacht, den Begriff *forensis ecclesia* als „Sendkirche“ zu erklären. Prüft man seine Folgerungen einmal methodisch nach, so ergibt sich, daß er aus der Tatsache schließt, daß einige *ecclesiae foren- ses* als Sendkirchen nachgewiesen werden können, darunter auch St. Veit in Bre- men. Diese Erscheinung erklärt sich nun aber ganz einfach daraus, daß der Marktbetrieb durchweg mit dem Sendgericht — sowohl zeitlich wie räumlich — verbunden war. Die Kirche auf dem Markt war also in der Tat häufig Send- kirche. Die ganze These Hoederaths muß überhaupt zusammenbrechen, wenn eine *forensis ecclesia* bekannt wird, die nicht Sendkirche war. Und das ist in Lübeck der Fall: dort fand das Sendgericht noch im 14. Jh. vor dem Dom statt. Aber nicht der Dom tritt in den Quellen als *ecclesia forensis* auf, wie es nach Hoederath zu erwarten gewesen wäre, sondern die Marienkirche (Vgl. UB d. Bist. Lüb. 9 [1170], 17 [1195], 42 [1222]), die nicht Sendkirche war.

¹³⁴) Da St. Veit bis 1139 die einzige Pfarrkirche in Bremen war, dürften zumindest alle jene Dörfer, die später im Sendgericht Bremer Kirchen zu erscheinen hatten, zur St. Veitspfarre gehört haben, wie Trupe, Borgfeld, Gröpelingen, Mittels- büren, (Burg), Grambke, Arsten, Huchting, Seehausen, Ochtum (Altenesch), die im Stader Kopiar, S. 23, genannt werden. Weiterhin gehörten Utbremen, Wallerehem und Walle 1139 zur Stephanipfarre (Brem. UB I, 32), vorher ebenfalls zu St. Veit. Darüber hinaus werden im 11. Jh. noch weitere Dörfer zur St. Veitspfarre gehört haben, die zur Zeit des Stader Kopiar (14./15. Jh.) eine eigene Pfarre und ein eigenes Sendgericht hatten.

¹³⁵) Vgl. oben S. 88 f.

¹³⁶) S. etwa den Altstadtmarkt und den Hagenmarkt in Braunschweig, Gründun- gen des 12. Jhs., die getrennt von der Altenwik entstanden; den Markt mit der Obermarkt-, Hohn- und Scharrenstraße abseits von der Fischerstadt in Minden; den Markt mit der Lambertikirche getrennt von Modestorp in Lüneburg; den Stader Marktplatz getrennt von der alten Niederlassung an Fischmarkt und Hökerstraße; in Halberstadt liegt die Dom-Immunität zwischen dem bischöf- lichen Fronhof (Vogtei) und dem Markt; in Hamburg wurde neuerdings durch Ausgrabungen eine karolingische Siedlung zwischen Immunität und Bäcker- straßenfleet, abseits vom Großneumarkt der Neustadt, nachgewiesen. Man wird

ist im Einzelfall schwer zu entscheiden, ob man auch hier die Bodenverhältnisse und die Raumfrage verantwortlich machen kann.

Es ist gelegentlich die Vermutung ausgesprochen worden, daß die topographische Trennung von Markt und Dorf rechtliche Gründe gehabt habe¹³⁷⁾: die freien Marktsiedler hätten sich von den unfreien Bewohnern eines Frondorfes bewußt getrennt gehalten. Eine solche Absonderung mag in den Fällen, wo die dörfliche Siedlung tatsächlich hofrechtlich von einer Grundherrschaft abhängig war und ausschließlich landwirtschaftliche Aufgaben hatte, auch darin ihren Grund gehabt haben. Aber in Bremen wie in den anderen sächsischen Etappenorten standen die wirtschaftlichen Belange des Dorfes denen der späteren Marktsiedlung erheblich näher, und es ergeben sich auch keine Anhaltspunkte für eine hofrechtliche Bindung der Bewohner an eine Grundherrschaft, die Anlaß zu einer „Distanzierung“ der freien Marktsiedler gegeben haben könnte.

Man wird aber dennoch bedenken müssen, daß Markt und Dorf Bremen aus verschiedenen Wurzeln erwachsen sind: der Markt aus dem Handel an periodischen Kirchenfesten, oft in Verbindung mit Gerichtstagen des Immunitätsgerichtes¹³⁸⁾ und des Sendgerichtes¹³⁹⁾, und das Dorf aus seiner Eigenschaft als Etappenort und Umschlagplatz für den Durchgangsverkehr. Die Marktsiedlung schloß sich an den Markt, nicht an das Dorf an, das offenbar selbst nicht in der Lage war, eine örtliche Handelstätigkeit über den Lebensmittelhandel und Dienstleistungen hinaus zu entwickeln. Die (wandernden) Kaufleute hielten sich dann bei der Anlage ihrer Stützpunkte auch nicht an das Dorf, zu dem sie geringe Bindung hatten, sondern an den Platz des Marktverkehrs. Seine „herrschaftliche“ Kontrolle aber wird der Erzbischof als Marktherr, in seiner Vertretung der Vogt, gleichermaßen über den Markt wie über die Kaufmannsniederlassung ausgeübt haben. Dazu wird er ja durch das Marktprivileg von 965 ausdrücklich ermächtigt.

freilich bedenken müssen, daß es sich in einigen Fällen (Hagen- und Altstadtmarkt in Braunschweig, Großneumarkt in Hamburg) um Neuanlagen des 12. Jhs. handelt. (Vgl. aber in Braunschweig den älteren Kohlmarkt). Zur Ablehnung der Regel von Planitz, daß der Markt bis zum 11. Jh. im „Wik“ stattfand, vgl. S. 88, Anm. 223.

¹³⁷⁾ So vor allem die Marktrechtstheoretiker unter Führung von Rietschel, die an die Trennung von höriger Dorfsiedlung und freier Marktsiedlung dachten. Dagegen etwa von Below, Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde, S. 423, der ausschließlich „Raummangel“ für die Abtrennung des Marktes von der dörflichen Siedlung verantwortlich machen möchte.

¹³⁸⁾ So sollen (im 11. Jh.) gewisse Rechtsakte stattfinden *ante pentecosten illis diebus, quibus mercatum apud Bremam habetur* (Brem. UB I, 25 [1091]); und einige Friesen, die Güter vom Erzstift zu Lehen genommen haben, sollen zu Himmelfahrt *ad forum* und zum Willehadsfest *ad advocatum* in Bremen erscheinen zur Erledigung etwaiger Beschwerden (Brem. UB I, 26 [1091]). Das entspricht aber den Terminen des Jahrmarktsprivilegs von 1035.

¹³⁹⁾ Die Bremer Sendgerichte im Stader Kopiar, S. 23. Vgl. S. 145, Anm. 134.

II. Markt und Marktsiedlungsproblem im 11. Jahrhundert

1. Der Jahrmarkt des 11. Jahrhunderts

a) Die Markturkunde von 1035 (MG DD Konrad II., 222)

Dem Erzbischof wird 1035 gestattet, einen Markt in Bremen abzuhalten mit Zoll, Münze und allen dazu gehörenden Nutzungsansprüchen¹⁴⁰⁾ und zwar so, daß alle, die aus Handelsgründen zweimal im Jahre dorthin gehen, nämlich sieben Tage vor Pfingsten oder sieben Tage vor dem St. Willehads-Feste (8. November), dort einen Jahrmarkt besuchen können¹⁴¹⁾. Um den Frieden auf dem Wege vom und zum Markt zu sichern, stehen alle Besucher unter Königsbann, der dem Erzbischof übertragen wird¹⁴²⁾. Die Gewalt des Herzogs und Grafen wird ausdrücklich von der Rechtsprechung ausgeschlossen¹⁴³⁾.

Die Urkunde ist in der Kanzlei vom Notar Udalrich B verfaßt und geschrieben worden¹⁴⁴⁾. Der Inhalt ist sehr klar formuliert und auch verfassungsrechtlich leicht zu deuten. Dennoch wird es zweckmäßig sein, einige allgemeine Bemerkungen über die Entwicklung des Jahrmarktsprivilegs anzuschließen, um die Bedeutung der Bremer Urkunde richtig einschätzen zu können. Darüber hinaus dürften noch einige Betrachtungen über den Königsschutz für die Marktbesucher und den Königsbann des Erzbischofs über sie sowie über die wirtschaftliche Absicht und die praktischen Folgen der Urkunde notwendig sein.

*

Eine Zeitangabe — täglicher, Wochen- oder Jahrestermine — für die Abhaltung des Marktes ist den frühen ottonischen Markturkunden fremd, und erst am Ende des 10. Jahrhunderts taucht sie in ihnen auf. Es finden sich dann sowohl Privilegien für tägliche Märkte, bzw. Märkte an beliebigen

¹⁴⁰⁾ *mercatum in eodem loco (Bremen) cum theloneo nomismatibus nec non omnibus utilitatibus ad mercatum pertinentibus habere concessimus.*

¹⁴¹⁾ *... ut bis in anno omnes, qui illuc causa mercandi veniant, una vice septem dies ante pentecosten, secunda vice similiter VII dies ante festivitatem sancti Willehadi ibidem corporaliter requiescentis annuale mercatum illic habeant.*

¹⁴²⁾ *... bannum autem nostrum super omnes hos illuc venientes, ut illuc eundo et redeundo habeant pacem, facimus, eundemque bannum nostrum praedicto archiepiscopo ... concedimus.*

¹⁴³⁾ *... inde iustitiam faciendi neque dux, neque comes, neque aliquis hominum praeter ipsum (Erzbisch.) suosque successores licentiam habeant.*

¹⁴⁴⁾ Stengel, *Diplomatik der Immunitätsurkunden*, S. 230, und die Vorbemerkung zum Diplom.

Tagen¹⁴⁵), weiter für Wochenmärkte¹⁴⁶), für Jahrmärkte¹⁴⁷) wie auch für Wochen- und Jahrmärkte in einer Urkunde¹⁴⁸).

Es ist bemerkenswert, daß Zeitangaben in den Markturkunden schon seit der Karolingerzeit im westfränkischen Gebiet üblich waren¹⁴⁹), und daß dabei auch die Konzession eines Jahrmarktes eine Rolle spielte. Zudem ist auffällig, daß gerade die ältesten ottonischen Urkunden mit Zeitangaben oft unter westfränkischem Einfluß standen¹⁵⁰). Es waren Privilegien u. a. für die Bistümer Toul und Metz, die Klöster St. Sisinio in Bergamo, St. Maximin in Trier, Prüm und Ghislain.

Jedenfalls bleibt die Jahrmarkturkunde dem sächsischen Raum zunächst noch völlig fremd, wenn man vom Erzstift Bremen absieht, das hier eine auffällige Ausnahme bildet; aber gerade für das Bremer Privileg von 1035 ist eine Anregung aus dem Westen sehr wahrscheinlich. Die Urkunde wurde nämlich wenige Tage nach der Investitur des neuen Erzbischofs Bezelin (Alebrand) ausgestellt¹⁵¹), ohne daß dieser sich also mit den örtlichen Verhältnissen seiner Kirchenprovinz vertraut gemacht haben dürfte. Bedeutsam ist dabei aber, daß Bezelin der Kölner Geistlichkeit entstammte¹⁵²) und königlicher Kapellan gewesen war¹⁵³). Damit kam nun zum erstenmal ein Erzbischof nach Bremen, dessen kirchenpolitische und wirtschaftliche Vorstellungswelt in einer der alten Römerstädte am Rhein gebildet worden war. Wir werden wohl damit rechnen dürfen, daß die Anregung für die Abhal-

¹⁴⁵) MG DD Otto III., 197 (996) und 208 für Freising: *mercatum omni die ... construi concessimus*; DD Konrad II., 154 (1030) für Würzburg (zusammen mit Jahrmarkt); DD Heinrich III., 134 (1045) für Besançon.

¹⁴⁶) DD Otto III., 364 (1000?) für St. Maximin in Wasserbillig; DD Otto III., 372 (1000) für Lorch in Weinheim; DD Heinrich II., 386 (1018) für St. Ghislain in Hornu.

¹⁴⁷) DD Heinrich I., 16 (927) für Toul; DD Otto I., 104 (948) für Metz; DD Otto I., 364 (968) für St. Sisinio (Bergamo); DD Konrad II., 154 (1030) für Würzburg.

¹⁴⁸) DD Heinrich II., 358 (1016) für Prüm; DD Heinrich II., 412 (1019) für Kaufungen; DD Konrad II., 144 (1030) für Manigold in Donauwörth; DD Konrad II., 257 (1038) für St. Sepolcro in Noceati.

¹⁴⁹) Vgl. die Urkk. Bouque VIII, 450 (843) für Cormery; 357 (845) für St. Chaffre; 584 (865) für den Ort Witriuiacus; 616 (869) für Cormeille; 631 (870) für Godit. Vgl. a. DD Pippin 6 (753) für St. Denis.

¹⁵⁰) Die Vermutung von Spieß, Marktprivileg, S. 331, Anm. 1, daß das Jahrmarktsprivileg der Karolingerzeit in Italien erhalten blieb und von dort nach Deutschland eindrang, ist nicht unberechtigt, aber nicht allgemein verbindlich: Vor der Urk. für St. Sisinio (Bergamo), DD Otto I., 364 (968), auf die Spieß hinweist, wurden immerhin auch die oben in Anm. 147 genannten Privilegien für Toul und Metz ausgestellt. Ich möchte daher etwas allgemeiner von westlichen Einflüssen sprechen.

¹⁵¹) Am 18. September 1035 starb Erzb. Hermann (May, Reg. 200); am 16. Oktober wurde seinem Nachfolger in Magdeburg das Jahrmarktsprivileg verliehen.

¹⁵²) May, Reg., S. 49; Adam II, 69 (67): *Hunc nobis ecclesia prestitit Coloniensis*.

¹⁵³) May, Reg., S. 49.

tung eines Jahrmarktes und seiner Privilegierung durch den König aus den Erfahrungen der niederrheinischen Verhältnisse geschöpft wurde. Bezelin hat sich dann drei Jahre nach der Ausstellung der Bremer Urkunde auch in Stade und Heeslingen Märkte privilegieren lassen, in letzterem Ort einen Jahrmarkt¹⁵⁴).

Wer dieses Privileg von 1038 mündiert hat, ist nicht sicher zu ermitteln, da das Original nicht erhalten ist¹⁵⁵). Eindeutig und bedeutsam aber ist die Tatsache, daß das Privileg eine Reihe von Bremer Urkunden als Vorlage benutzte¹⁵⁶) und daher Empfängerdiktat sein dürfte.

An dieser Urkunde ist weiterhin bemerkenswert, daß sie zwei Markttypen miteinander verbindet: es findet sich für Stade der Text eines allgemeinen Marktprivilegs, wobei an entscheidender Stelle auf MG DD Otto I., 307, für den Markt in Bremen zurückgegriffen wird. Für Stade sind Marktsiedler ins Auge gefaßt, die auch unter die Gerichtsbarkeit des erzbischöflichen Vogtes gestellt werden. Der hierauf bezügliche Teil der Urkunde ist frei formuliert¹⁵⁷). Im Vergleich zur Bremer Urkunde von 965 fällt auf, daß der Königsschutz für die Kaufleute fehlt. Vermutlich ist hier nicht mehr an einen Stützpunkt für Wanderkaufleute gedacht worden, sondern an die Anfänge einer Marktsiedlung mit starkem Anteil einer handwerklichen Bevölkerung.

b) Der Königsschutz der Marktbesucher

Es wurde schon an anderer Stelle¹⁵⁸) ausführlich über den Königsschutz für Kaufleute gesprochen und dabei ein Unterschied gemacht zwischen

1. dem Schutz für die Marktbesucher auf dem Wege vom und zum Markt, und

2. dem Schutz für eine bestimmte Gruppe von Kaufleuten, die entweder in unmittelbarer Königsmunt standen oder aber deren Vorrechte sich aus einer Handelsniederlassung in einem privilegierten Ort wie Magdeburg und Bremen ergaben.

Für den Jahrmarkt mußte die erstere Form des Schutzes von großer Bedeutung werden, eines Schutzes also, der den Jahrmarktsbesuchern sicheres Geleit zusagte. Derartige Schutzbestimmungen waren bereits 946 für den Markt in Meppen¹⁵⁹) festgestellt worden. Aber erst am Ende des 10. Jahr-

¹⁵⁴) MG DD Konrad II., 278 (1038).

¹⁵⁵) S. Vorbem. zum Diplom.

¹⁵⁶) Vgl. die Vorbem. zum Diplom und Stengel, Diplomatik, S. 679.

¹⁵⁷) *Homines vero, qui in ... predio quoquo modo sibi habitacula faciant, sub banno et constrictione advocati episcopalis, nec alicuius alterius, manere decernimus.*

¹⁵⁸) S. 129 ff.

¹⁵⁹) S. 132 f.

hunderts treten die damit zusammenhängenden Bestimmungen, die rechtlich bereits in den Privilegierungen von *mercati publici* enthalten waren, stärker hervor¹⁶⁰).

Es ist dabei bemerkenswert, daß häufig bei den Schutzbestimmungen als Vergleich auf die Verhältnisse auf anderen Märkten hingewiesen wird: entweder wird dabei als Muster der Schutz für die Besucher auf den Märkten der großen Handelsorte im Westen und Südwesten Deutschlands genannt¹⁶¹), oder aber es wird nur allgemein auf die Rechtsstellung der *mercati publici*¹⁶²) und in einem Falle auch auf die *maiores nostri regni loci et civitates*¹⁶³) hingewiesen.

Dabei ist aber vor allem an die größeren Handelsorte wie Mainz, Köln, Trier, Regensburg, Würzburg, Bamberg, Cambrai, Dortmund, Augsburg usw. gedacht worden. Das ist eine Tatsache, die für das Bremer Jahrmarktsprivileg eine besondere Bedeutung dadurch erhält, daß Bezelin aus Köln kam, das als Musterstadt für die Einrichtung von Märkten in erster Linie in Frage kam¹⁶⁴).

*

Durch die westlichen Vorbilder wird nun auch die starke Betonung des Königsbannes auf dem Markte verständlich, der für die Befugnisse der königlichen Beamten, bzw. der sie im Laufe des 10. Jahrhunderts in den Bischofsstädten verdrängenden Vögte in den großen Städten West- und Südwestdeutschlands selbstverständlich war¹⁶⁵). Es war schon darauf hingewiesen worden¹⁶⁶), daß auch in Bremen dem Vogt bereits 965 grafen-gleiche Befugnisse auf dem Markt zugesprochen wurden und daß er — entsprechend den Magdeburger Verhältnissen — auch vielleicht schon unter Königsbann Recht gesprochen hat.

¹⁶⁰) MG DD Otto III., 364 (1000?) für St. Maximin spricht das sehr deutlich aus: *ut omnes homines . . . predictum mercatum visitantes cum omni pace illuc eant redeant . . . sicut in aliis publicis mercatis vendant*; vgl. oben S. 132 ff., Spieß, Marktprivileg, S. 347 ff.

¹⁶¹) Die entsprechenden Urkunden in der Dissertation des Verfassers S. 145, Anm. 1.

¹⁶²) Vgl. Anm. 160.

¹⁶³) MG DD Heinrich II., 78 (1004) für den Kleriker Bezelin; vgl. dazu das *quali maiorum videlicet civitatum institores* in DD Heinrich II., 325 (1014) für Bremen, das aus einem *quali ceterarum regalium institores urbium* der Vorurkk. (DD Otto I., 307; Otto III., 140; Heinrich II., 50) verändert wurde.

¹⁶⁴) Auf Köln ist Bezug genommen in MG DD Otto III., 357 (1000) für Helmarshausen und Otto III., 364 (1000?) für Maximin. Vgl. a. Otto III., 155 (994) für Quedlinburg, Konrad II., 190 (1033) für Helmarshausen.

¹⁶⁵) Zur Königsbannleihe vgl. Mayer, Fürsten und Staat, S. 176; Stengel, Grundherrschaft und Immunität, S. 300 f.; Seeliger, Forschungen zur Geschichte der Grundherrschaft, S. 94.

¹⁶⁶) S. 125 f. und 133 f.

Seit Otto III. findet die Verleihung des Königsbannes an den Marktherrn ausdrückliche Aufnahme in die Marktprivilegien, und zwar nicht nur für Jahrmärkte, sondern auch in normalen Marktprivilegien. Die erste derartige Urkunde ist das Privileg für Gandersheim von 990¹⁶⁷⁾. Wir können auch bei der Königsbannleihe beobachten, daß die Rechtslage der großen Handelsorte West- und Südwestdeutschlands als Vorbild diente¹⁶⁸⁾.

c) Die Bremer Jahrmärkte

Die Frage, ob die beiden Jahrmärkte in Bremen tatsächlich stattgefunden haben, wird man bejahen müssen, wenn auch die urkundlichen Nachweise erst für eine spätere Zeit beigebracht werden können:

1091 findet sich der Pfingstmarkt bezeugt¹⁶⁹⁾; auch der Wilhadimarkt ist für das gleiche Jahr wohl nachweisbar¹⁷⁰⁾. Für 1139 und 1155 wissen wir mit Sicherheit, daß er stattfand und auch eine erhebliche Bedeutung hatte¹⁷¹⁾. Beide Märkte hatten dann am Ende der siebentägigen Dauer je ein großes Kirchenfest, einmal Pfingsten und dann im Herbst das Fest Willehads, des ersten Bischofs von Bremen. Es scheint, daß vor allem der Wilhadimarkt, der ja in die günstige Zeit nach der Ernte fiel, eine große Bedeutung gewonnen hat. Beide Märkte fielen auch mit Gerichtstagen zusammen¹⁷²⁾.

¹⁶⁷⁾ MG DD Otto III., 66; *regium nostrum bannum illuc dedimus* ... Vgl. a. Riet-schel, Markt, S. 199 ff.

¹⁶⁸⁾ Die Urkunden in der Dissertation des Verfassers, S. 146, Anm. 4.

¹⁶⁹⁾ Brem. UB I, 25 (1091) = Hamb. UB I, 119: *ante pentecosten illis diebus, quibus mercatum apud Bremam habetur*. S. a. Brem. UB I, 26 (1091) = Hamb. UB I, 120: Zehn Friesen, die ihre Güter vom Erzstift zu Lehen genommen haben, sollen bei Beschwerden in *ascentione domini* (also zehn Tage vor Pfingsten) *ad forum* erscheinen, also offenbar im Zusammenhang mit dem Marktbesuch.

¹⁷⁰⁾ Die in Anm. 169 genannten zehn Friesen sollen nämlich bei Beschwerden außer an Himmelfahrt auf dem Marktplatz auch in *festivitate sancti Willehadi ad advocatum* erscheinen, möglicherweise auch im Zusammenhang mit der Reise zum Jahrmarkt.

¹⁷¹⁾ Am 1. November 1139 (Allerheiligen) ging Albrecht der Bär nach Bremen, um sich von den Marktbesuchern als Herzog huldigen zu lassen. (Annales Colon. max. a. 1139; Annalista Saxo a. 1139; Annales Palid. a. 1139 nach den verlorenen Paderborner Ann.). Am 1. November 1155 ging Heinrich der Löwe nach Bremen, um die dort auf dem Markt erscheinenden Friesen zu züchtigen (Helmold c. 83).

¹⁷²⁾ Zum Pfingsttermin vgl. Anm. 169. Später war das „echte Ding“ in Bremen am zweiten Montag nach Pfingsten: Donandt in Brem. Jb. 5 (1870), 38. Seit 1382 war zu dieser Zeit Jahrmarkt (s. unten). Zum Herbsttermin vgl. Anm. 170 und 171. Später war das „echte Ding“ auf dem ersten Montag nach Michaelis (29. September). Seit 1382 war auch zu dieser Zeit Jahrmarkt (s. unten). Man erkennt also, daß 1382 mit den Jahrmarktsterminen auch der Gerichtstag verschoben wurde.

Erst 1382¹⁷³⁾ machte dann der Bremer Rat durch Verlegung des Marktbeginns auf vierzehn Tage nach Pfingsten und den Dionysiusstag (8. Oktober) den erfolgreichen Versuch, den Jahrmarkt von den Kirchenfesten zu trennen und den Einfluß der Bischöfe und der Domgeistlichkeit zu schwächen. Der Herbstmarkt hat sich bis heute erhalten, nur daß er vom 21. Oktober an zehntägig stattfindet.

Der Sinn dieser Jahrmärkte war es, sowohl den Bremer wie auch vor allem den Wanderkaufleuten eine Verbraucherschaft aus einem möglichst großen Bereich zuzuführen. 1155¹⁷⁴⁾ erfahren wir, daß Rüstringer Friesen ihn besuchten, wie wir überhaupt annehmen dürfen, daß Besucher aus dem ganzen Gebiet der Bremer Diözese zu den festgesetzten Zeiten nach Bremen kamen, um am Markt und dann am anschließenden Kirchenfest teilzunehmen.

2. Die Marktsiedlung im 11. Jahrhundert

Die Markturkunde für Bremen von 1035 und die für Stade und Heeslingen von 1038 mit Bestätigung von 1040¹⁷⁵⁾ zeigen sehr deutlich, daß Bezelin an der Förderung des Handels in seiner Diözese sehr gelegen war, und es ergibt sich daraus die Berechtigung, erneut die Frage nach einer Marktsiedlung in Bremen zu stellen. Es ist also nun unsere Aufgabe zu prüfen, ob die bereits im Zusammenhang mit dem Markt von 965 genannten Voraussetzungen für eine solche Siedlung¹⁷⁶⁾ jetzt in erhöhtem Maße zutrafen.

a) Die wirtschaftlichen Voraussetzungen

Trotz der großen Bedeutung, die Adaldag für die Entwicklung des Erzstiftes Bremen hatte, war durch ihn keineswegs eine eigentliche Residenz in Bremen entstanden, da der Erzbischof sich nur selten dort aufhielt. Zudem haben wir keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß die wirtschaftliche Lage der kirchlichen Einrichtungen sich in dieser Zeit erheblich gebessert hätte. Abgesehen von der Übertragung des Königsgutes in den Stiftsorten ist uns nicht eine einzige Schenkung des Königs an das Erzstift in dem halben Jahrhundert, in dem Adaldag auf dem Erzstuhl saß (937—988), bekannt geworden.

Sein Nachfolger, Libentius I., der mit dem verbannten Benedikt V. nach Hamburg gekommen war¹⁷⁷⁾, hatte in dieser Beziehung nicht mehr Erfolg. Er selbst hatte wahrscheinlich kein Vermögen und auch keine Beziehungen zum sächsischen Adel. Zudem darf die Schädigung des Handels durch er-

¹⁷³⁾ Brem. UB IV, 13 (1382). ¹⁷⁴⁾ S. oben Anm. 171.

¹⁷⁵⁾ MG DD Heinrich III., 42. ¹⁷⁶⁾ S. 139. ¹⁷⁷⁾ May, Reg., S. 38.

neute Normanneneinfälle, vor denen um 994 Libentius mit dem Kirchenschatz in die Propstei Bücken fliehen mußte¹⁷⁸), nicht unterschätzt werden. Die Sicherheit des Handels im Küstengebiet blieb zunächst noch stark gefährdet.

Erst Erzbischof Unwan hat sich mit großem Erfolg um die innere Ordnung des Erzstiftes bemüht¹⁷⁹). Darüber hinaus aber ist zu bedenken, daß Unwan aus dem altsächsischen Geschlecht der Immedinger stammte¹⁸⁰), einem der reichsten und einflußreichsten des norddeutschen Raumes. Bischof Meinwerk von Paderborn war sein Vetter, und die Gräfin Emma von Lesum (gest. 1038), die Gemahlin des Billungers Liudger (gest. 1011), jene Frau, die nach der örtlichen Überlieferung die Bürgerweide geschenkt haben soll¹⁸¹), war seine Base¹⁸²). Der Reichtum Unwans äußert sich urkundlich durch umfangreiche, simonistische Güterschenkungen bei seiner Investitur an Heinrich II., der sie dann — ob insgesamt oder nur teilweise, ist nicht zu entscheiden — an Meinwerk von Paderborn weitergab¹⁸³).

Wenn uns auch nur die Schenkung des Hofes Baden durch den Erzbischof an das Domkapitel bekannt geworden ist¹⁸⁴) — und das nicht einmal urkundlich —, so werden wir doch annehmen dürfen, daß wenigstens ein Teil des Immedingischen Allods, das sich im Besitz Unwans befand, in dieser Zeit an das Erzstift übergegangen ist.

1032, unter Libentius II. (1029—1032), kommen dann Güter in Ledense und Bockhorn in den Besitz des Domkapitels¹⁸⁵). Sonst ist über den Grundbesitz des Kanonikerstiftes, bzw. Domkapitels in dieser frühen Zeit nichts bekannt, obwohl wir annehmen müssen, daß die Kanoniker, die zu einem großen Teil dem sächsischen Adel angehört haben dürften, dem Stift Allodialgüter hinterließen¹⁸⁶) und auch andere Personen gut ausgestattete

¹⁷⁸) Adam II, 33 (31). Zum Vordringen der Normannen bis Lesum und Stade s. Adam II, 31 (29); Thietmar IV, 23—25 (16); Ann. Hildesh. und Ann. Quedl. a. 994.

¹⁷⁹) Vgl. unten S. 165 ff.

¹⁸⁰) Adam II, 47 (45); s. a. May, Reg., S. 41 f.

¹⁸¹) Vgl. unten S. 156 ff.

¹⁸²) Dazu May, Reg., S. 42.

¹⁸³) MG DD Heinrich II., 264 (1013): der Hof Moringen; DD Heinrich II., 265: der Hof Bernshausen; DD Heinrich II., 328 (1015): der Hof Hohnstedt; vgl. DD Heinrich II., 342 und 343 (1016).

¹⁸⁴) Adam II, 47 (45); Vita Meinwerki, c. 18; s. a. May, Reg. 167; Möhlmann, Güterbesitz des Bremer Domkapitels, S. 72.

¹⁸⁵) MG DD Konrad II., 175; vgl. May, Reg. 192; Adam II, 63 (61); Freytag, Herrschaft der Billunger, S. 65. Bockhorn wurde von Emma von Lesum gestiftet und kam aus altbillungischem Allod, Ledense war eine Memorie Konrads II.; vgl. Möhlmann, Güterbesitz des Bremer Domkapitels, S. 60, 78.

¹⁸⁶) Erzb. Adalbert gestattete den Geistlichen der Bremer Kirche, ihr Privatvermögen einem Geistlichen derselben Kirche zu vermachen; bei fehlendem Vermächtnis sollte Aufteilung unter die Brüder des Stiftes erfolgen (Hamb. UB I, 83 = May, Reg. 327; vgl. Möhlmann, Güterbesitz des Bremer Domkapitels S. 20).

Memorien stifteten¹⁸⁷). Die Anfänge für die Zusammenfassung zerstreuter Güter des Domkapitels in Obedienzen fallen in die Zeit des Erzbischofs Adalbert. Er bildete kurz vor seinem Tode die Obedienz Bramstedt und gab genaue Anweisungen über die wirtschaftliche Nutzung dieser neuen Einrichtung¹⁸⁸). Die Einteilung des Kapitelgutes in zwölf Obedienzen ist erst für den Anfang des 13. Jahrhunderts bezeugt¹⁸⁹), dürfte aber in ihren Ansätzen weiter zurückgehen.

Auch die erzbischöflichen Güter wuchsen in dieser Zeit an, ohne daß wir dafür urkundliche Unterlagen besitzen. Wir erfahren für die Zeit Adalberts, daß der Erzbischof 50 Herrenhöfe in seinem Besitz hatte, von denen der größte, Altenwalde, für einen Monat, der kleinste, Ambergen, für 14 Tage Unterhalt lieferte¹⁹⁰). Dazu kam dann 1063 der große Königshof Lesum mit 700 Hufen¹⁹¹).

Wir wissen nicht viel über die finanziellen Bemühungen Adalberts. Aber wir werden annehmen dürfen, daß sie angesichts seiner weitreichenden Beziehungen, die noch kürzlich von Ludat sehr eindrucksvoll herausgearbeitet wurden¹⁹²), weite Kreise gezogen haben. Aufschlußreich ist der Hinweis Adams auf die dunkle Rolle des zum Christentum konvertierten Juden Paulus¹⁹³). Manches, was von diesem erzählt wird, mag ungerechtfertigter Klatsch sein; aber immerhin verdient doch der angebliche Vorschlag, in Hamburg in Gold zu prägen und „für Denare Byzantiner auszugeben“ etwas mehr Beachtung, als ihm bisher zuteil wurde.

Wenn wir aus diesen zerstreuten Bruchstücken einer offenbar sehr lückenhaften Überlieferung eine allgemeine Erkenntnis entnehmen dürfen, so ist es doch die, daß die finanzielle Tätigkeit und der Güterbesitz des Erz-

¹⁸⁷) Die erste größere Memorienstiftung für das Kapitel nach den erwähnten Konrads II. und Emmas von Lesum ist die Erzb. Adalberts (Brem. UB I, 22 [1072] = May, Reg. 336), die den Grundstock für die Obedienz Bramstedt bildete. S. a. d. Schenkung des Hofes Balge durch Heinrich III. (Adam III, 8 [1047], vgl. May, Reg. 231, und Möhlmann, S. 23), die Memorie des Propstes Thancmar um 1070 (Möhlmann, S. 68), und die Übertragung zahlreicher Zehnten durch Erzb. Liemar (1072—1101) (Hamb. UB I, 132).

¹⁸⁸) Brem. UB I, 22 (1072); dazu Adam III, 69 (68); May, Reg. 336 und Müller, Bremer Domkapitel, S. 63; Möhlmann, Güterbesitz des Bremer Domkapitels, S. 41. Um 1200 bestehen wahrscheinlich 4—5 Obedienzen.

¹⁸⁹) Müller, S. 63; Möhlmann, S. 50.

¹⁹⁰) Adam III, 45 (44).

¹⁹¹) MG DD Heinrich IV., 103, dazu Adam III, 45 (44). Lesum war altes billungisches Allod und 1038 nach dem Tode der Gräfin Emma, Gemahlin des Billungers Liudger, von Konrad II. eingegeben worden: Adam II, 80 (76); Freytag, Herrschaft der Billunger, S. 65.

¹⁹²) H. Ludat, Die Patriarchatsidee Adalberts von Bremen und Byzanz im Arch. für Kulturgesch. 34 (1952), 221 ff.

¹⁹³) Vgl. dazu Adam III., 36 (35), der das Schol. 77 bei den Ereignissen von 1063 einordnet. S. a. G.A. Löning in ZRG, 58 (1938), 258 f; zum Problem der Münze auch Jesse, Ältere Münzgeschichte Bremens, S. 187.

stiftes — sowohl des Domkapitels wie auch des Erzbischofs — im Anfang des 11. Jahrhunderts erheblich zunahmen. Die Folge davon war ein erhöhter Fluß verschiedenartiger Gefälle zur Zentrale, nämlich nach Bremen, wo sich damit auch die Konsumansprüche erhöhten. Bremen bildete in dieser Zeit tatsächlich die Anfänge einer geistlichen Residenz und eines Verwaltungsmittelpunktes, was auch in der Entstehung von Steinbauten und einer Ummauerung der Dom-Immunität in den dreißiger Jahren des 11. Jahrhunderts seinen Ausdruck fand¹⁹⁴).

*

Zur Förderung des Charakters als Residenz kam noch hinzu, daß Bremen vor allem durch Adalbert ein bedeutender Missionsmittelpunkt für Skandinavien und Ostalbingien wurde¹⁹⁵). Hier wurden nicht nur Missionare ausgebildet, sondern hier trafen auch zahlreiche Gesandtschaften ein, die untergebracht und bewirtet werden mußten. Adam¹⁹⁶) erzählt darüber als Augenzeuge mit tönenden Worten, Adalbert habe aufgenommen *ita hospitalis erga omnes homines, ut parvula Brema ex illius (Adalberts) magnitudine instar Romae divulgata ab omnibus terrarum partibus cateruatim peteretur, maxime a septentrionalibus populis*.

Auch der Durchgangsverkehr mußte mit zunehmender Sicherheit der Land- und Wasserwege eine große Bedeutung erlangen. Trotz mancher Rückschläge machte die Christianisierung im skandinavischen und slawischen Ostseeraum in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts erhebliche Fortschritte, so daß sie empfänglich wurden nicht nur für einen politischen Verkehr mit dem Westen, sondern auch für einen gesteigerten Warenaustausch. In diesem Rahmen mußten sowohl der Wasserweg der Weser wie auch die große Straße von Münster über Bremen nach Stade und Schleswig eine große Bedeutung gewinnen. Einen Hinweis auf die Weiträumigkeit des Verkehrs, für den Bremen in dieser Zeit Etappenort war, geben uns — neben der Rolle in der Mission — die Münzen. Die wenigen Gepräge des 11. Jahrhunderts, die im Orte Bremen entstanden, waren keineswegs in der engeren Umgebung vergraben, sondern fanden sich an der slawischen Ostseeküste, in Schlesien, auf Bornholm, in Dänemark und Südschweden, an der Oder, in Finnland und am Ladoga-See, also im normanisch-slawischen Handelsbereich. Das ergibt sich aus Karte 15 in Vera Jammers Arbeit über die Anfänge der Münzprägung im Herzogtum Sachsen.

¹⁹⁴) Dazu unten S. 174 ff.

¹⁹⁵) Die unter Otto I. in Wagrien so verheißungsvoll begonnene Mission und Kirchenorganisation (Vgl. S. 110 ff.) war seit 983 durch den Slawenaufstand zusammengebrochen. Oldenburg blieb Titularbistum (Vgl. Jordan, Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen, S. 69). Zur Mission Adalberts und des Obotritenfürsten Gottschalk vgl. Adam III, 20 (19), 21 (20), 74 (Append.); Jordan, S. 71 f.

¹⁹⁶) III, 73 (Append.).

b) Die Marktsiedlung mit der „Bürgerweide“

Nimmt man nun noch den handelsfördernden Bremer Jahrmarkt hinzu, so muß das Gesamtergebnis dieser Überlegungen sein, daß Bremen tatsächlich im Laufe des 11. Jahrhunderts für den Handel eine steigende Bedeutung gewann. Das entspricht auch ganz dem, was Adam erzählt, wenn er von den *negotiatores, qui ex omni terrarum parte Bremam solitis frequentabant mercibus*, spricht¹⁹⁷).

Wir dürfen annehmen, daß sich in dieser Zeit die ersten Ansätze für eine Kaufmannsniederlassung, die sich im 10. Jahrhundert gebildet hatte, erheblich erweiterten, um sowohl den örtlichen Bedarf zu befriedigen, wie auch für die Jahrmärkte Waren zu stapeln und Handel mit durchreisenden oder sich länger in Bremen aufhaltenden Besuchern zu treiben. Die wirtschaftliche Rolle der Kaufleute wuchs, die in Bremen eine Niederlassung hatten und daher *incolae loci* waren. Sie werden auf dem Bremer Marktplatz am Liebfrauenkirchhof und am Balgehafen am Ostende der Langenstraße Niederlassungen angelegt haben, während sie selbst zunächst noch ihr Wanderleben weiterführten. Auch an der Erweiterung einer Handwerker-siedlung in der Nähe des Marktes kann nicht gezweifelt werden, wie ja auch für das ebenfalls in dieser Zeit am Rande des befriedeten Nordalbingien wichtig werdende Stade von *homines vero, qui in .. predio (ecclesiastico) quoquo modo sibi habitacula faciant* die Rede ist, wobei offenbar an Kaufleute und Handwerker gedacht ist¹⁹⁸).

In diese vor-städtische Zeit der Bremer Marktsiedlung gehört auch die „Bürgerweide“. Ihre Ursprünge gehen nicht zurück auf die Allmende eines bäuerlichen Dorfes Bremen, wenn man auch vermuten darf, daß nicht nur die Marktbesucher, bzw. -siedler, sondern auch die Bewohner des Dorfes (des Wikortes) diese Weide benutzen durften.

Über ihren Ursprung ist nichts Sicheres bekannt. Die spätere Überlieferung schreibt sie einer Stiftung der Gräfin Emma von Lesum, der Gemahlin des Billungers Liudger zu¹⁹⁹). Es ist immerhin bemerkenswert,

¹⁹⁷) III, 58 (57); vgl. Kulischer, Wirtschaftsgeschichte, S. 82 f.; Stein, Handelsgeschichte, S. 106, 126 ff.

¹⁹⁸) MG DD Konrad II., 278 (1038). Auch in Hamburg mag in dieser Zeit ein neuer Siedlungsaufschwung begonnen haben: vgl. Reincke, Forschungen und Skizzen zur hamburgischen Geschichte, S. 23.

¹⁹⁹) Vgl. S. 153. Zuerst in der Renner-Chronik, S. 55 (schon in den Bearbeitungen der Rinesberch-Schene-Chronik von 1532, u. a. auch in der Sparenberg-Chronik: *Dusse Emma hadde grote guth van erf gude [Vgl. S. 153] und ock inn redem gude, alse silver und golde, welches sie alle byna der kercken to Bremen gaff, de si sehr lef hadde, dar se ock begraven licht. Se gaff ock der Stadt eine grote Wische und Weide, welches nu de Borgerweide heet, up welcker de beeste nene noth en hebben van bromen, wopsen edder flegen, und dit was anno 1032*). Danach Dilich, Chronik, S. 62. Von einer Stiftung an die „Stadt“ konnte 1032 noch nicht die Rede sein, sondern nur an das Erzstift!

daß diese Stiftung dann zeitlich in die Nähe des Jahrmarktsprivilegs von 1035 rückt und daß tatsächlich Schenkungen der Gräfin Emma an die Kirche nachgewiesen werden können²⁰⁰). Dennoch bleiben die genaueren Umstände der Einrichtung dieser Weide unsicher.

Wir sind nun in der glücklichen Lage, eine aufschlußreiche Bürgerweideurkunde von 1159²⁰¹) zu besitzen. Es heißt in ihr u. a.: *Concedimus . . omnibus habitantibus in civitate Bremensi vel eciam iter facientibus per eam(!), clericis et laicis, pauperibus et divitibus, ad usum pascuorum quicquid ex iusticia ipsi et antecessores eorum in diebus antecessorum nostrorum et nostris hactenus habuerunt.*

Die Umstände der Ausstellung der Urkunde, die mit einer Einengung der Weide durch Holländersiedlungen in Zusammenhang stehen, gehen uns hier nichts an²⁰²). Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß die Urkunde an einer Stelle von den *pascuae, que ab antiquo possederant* (nämlich die *cives Bremenses*) spricht und auf Rechte hinweist, die bereits unter Erzbischof Hartwichs I. (1148—1168) Vorgängern bestanden. Vor allem aber betont sie, daß nicht nur die Bewohner der *civitas Bremen*²⁰³), sondern auch die Durchreisenden, u. a. — wie man ergänzen muß — die „Marktbesucher“ sie benutzen dürfen²⁰⁴).

So können wir denn mit gutem Recht in der „Bürgerweide“ ein für die Markt- und Reiseverhältnisse wichtiges Mittel zur Förderung des Durchgangsverkehrs wie auch von Markt und Marktsiedlung sehen, dessen Ursprung ins 11. Jahrhundert, vielleicht in die Zeit der Gründung des Jahrmarktes, zurückreicht²⁰⁵). Noch 1159 ist offenbar in Bremen nicht der Zustand erreicht, in dem die Bürgerweide einer ausschließlichen Nutzung durch die Bürger vorbehalten blieb: sie stand auch den fremden Markt-

²⁰⁰) Nachgewiesen ist die Schenkung von Bockhorn an das Domkapitel (May, Reg. 192, Anm.) und des Hofes Stiepel an der Ruhr (Adam II, 80 [76]; vgl. a. Adam II, 67 [65] mit Schol. 47 [48]).

²⁰¹) Brem. UB I, 49 (1159). ²⁰²) Dazu von Bippen, Bürgerweidebrief.

²⁰³) Zu *civitas* s. unten S. 178 f.

²⁰⁴) MG DD Otto I., 391 (970) erwähnt für die Klosterleute von St. Maximin (in Trier) das Recht — wie es die *imperialis familia* besitzt — in Trier und anderen *civitates nostri imperii* u. a. *pascendi*, was immerhin die Weidebenutzung an den wichtigsten Orten voraussetzt. Auch in Halberstadt erhielt die Kaufmannsniederlassung eine Gemeindeweide: Bischof Burchard (1036—1059) bestätigte den *mercatores Halverstadenses inibi sedentes* einige von den Vorgängern übertragene Wiesen als Gemeindeweide (Keutgen UB, 77 a). Die erwähnten *mercatores* sind wohl wie in Bremen Wanderkaufleute mit Niederlassung in Halberstadt. Dabei können in den Begriff der *mercatores* auch ansässige Handwerker eingeschlossen gewesen sein. Zur Gemeindeweide der Marktsiedlung vgl. Rietschel, Markt, S. 142; Planitz, Frühgeschichte, S. 64.

²⁰⁵) Vgl. von Bippen, Bürgerweidebrief, und Buchenau, Entwicklung der Stadt Bremen, S. 9, die über die ursprüngliche Bedeutung der Bürgerweide für den Marktverkehr und die Marktsiedlung nicht — oder nur unzureichend — im Bilde sind.

besuchern und Durchreisenden zur Verfügung. Sie wurde freilich mit zunehmender Zahl der im Ort ansässigen Bewohner vor allem von diesen benutzt²⁰⁶), was dann im Laufe der Zeit zu gesetzlichen Beschränkungen der Benutzung selbst für den einzelnen Bürger führen mußte.

c) Der Zusammenbruch nach 1066

Diese Anfänge einer größeren Marktsiedlung in Bremen erlebten in den sechziger Jahren einen Zusammenbruch. In diesem Punkte dürfen wir Adam glauben, da er als Augenzeuge spricht und keinesfalls einen Grund dafür hatte, die Bedeutung Bremens zu verkleinern. Er spricht²⁰⁷) ausdrücklich von dem Steuerdruck des Erzbischofs: „Zu dieser Zeit (nach dem Sturz Adalberts 1066) konnte man ein bedauernswertes Trauerspiel in Bremen sehen, wie nämlich Bürger (*cives*), Krieger (*milites*) und Kaufleute (*mangones*), sowie — was noch schlimmer ist — Kleriker und Nonnen bedrückt wurden²⁰⁸)“. Und es heißt dann weiter: „Da aber die Beutelust sich gegen alle Untertanen des Bischofs wandte, ging sie auch nicht an den Kaufleuten vorbei, die aus allen Teilen der Erde Bremen mit üblichen Waren aufsuchten. Sie alle zwang die verdammenswerte Besteuerung der Verwaltungsbeamten (*vice-domini*) oft, völlig entblößt abzuziehen. So sieht man bis heute die Stadt von Bürgern (*civitas[a]civibus*) und den Marktplatz (*forum*) von Waren leer²⁰⁹)“.

Diese Stelle ist wohl eine der wichtigsten, die wir über die Anfänge der Bremer Marktsiedlung besitzen. Sie zeigt sehr deutlich die Bedeutung der Wanderkaufleute für sie. Da sie fortbleiben und keine Waren mehr auf den Markt bringen, verlassen auch die *cives* die *civitas*. Diese Begriffe darf man nun nicht mißverstehen: Adam sieht in der *civitas* keinesfalls nur die befestigte Dom-Immunität²¹⁰), sondern ganz allgemein die durch eine

²⁰⁶) Zur Hamburger Bürgerweide und zum Holzschlag der Bürger vgl. Hamb. UB I, 286 (1189): es handelt sich um eine Fälschung des 13. Jhs. (Reincke, Forschungen, S. 126 ff.) nach Lübecker Vorbild. Zur Lübecker Allmende und Nutzungsrechten vgl. die Dissertation des Verfassers, S. 310 ff.

²⁰⁷) III, 58 (57).

²⁰⁸) *Cerneris eo tempore lamentabilem Bremae tragoediam in afflictionibus civium militumque ac mangonum, item, quod gravius erat, clericorum et sanctimonialium.*

²⁰⁹) *Cumque rapinarum quaestio in omnes caderet episcopo subiectos, non transivit etiam negotiatores, qui ex omni terrarum parte Bremam solitis frequentabant mercibus; eos omnes execranda vicedomnorum exactio coegit sepe nudos abire. Ita civitas (a) civibus et forum mercibus usque hodie defecisse videtur...*

²¹⁰) So etwa II, 68 (66), Schol. 50 (51), u. II, 69 (67), wenn er von der Mauer Hermanns (1032—1035) als einem *murus civitatis* spricht. II, 70 (68), Schol. 54 (55), ist von der geplanten Mauer der *civitas* Hamburg die Rede.

Befestigung geschützte Siedlung²¹¹); dementsprechend war der *civis* nicht nur der Burgbewohner, sondern auch der Siedler im *suburbium* einer befestigten Anlage²¹²), eine Bezeichnung, die auch in der Bremer Urkundenüberlieferung zunächst verbindlich blieb²¹³), obwohl die Bremer Dom-Immunität seit der Mitte des 11. Jahrhunderts vielleicht nicht mehr befestigt war. Adam meint mit den *cives* wohl nicht die Bevölkerung im alten Dorfe, sondern gewerbliche Siedler im Bereich des Marktes und der Kaufmannsniederlassung, da sie ja offenbar von der Handelstätigkeit auf dem Markt abhängig waren.

Zu eng gefaßt erscheint die Begründung Adams für den Zusammenbruch des Handels in Bremen, wenn er die Schuld dafür nur der Finanzpolitik des Erzbischofs zuschiebt. Gewiß mag auch sie ein wichtiger Anlaß gewesen sein; die eigentlichen Gründe liegen aber doch wohl tiefer, und für sie gibt Adam einen Hinweis an der gleichen Stelle. Er schildert nämlich sehr anschaulich den Zusammenbruch, den die Politik Adalberts im Jahre 1066 erlebte²¹⁴). Als Adam 1067 nach Bremen kam, hatte sich die entscheidende Umwälzung bereits vollzogen. Adalbert war im Jahre vorher in der Pfalz Tribur von den ihm mißgünstigen Fürsten gestürzt worden. Er war zunächst nach Bremen zurückgekehrt. Als nun aber der Billunger Magnus versuchte, ihn dort in seine Gewalt zu bekommen und dadurch die ihm vom Erzbischof drohende Gefahr zu beseitigen, da wich dieser auf das Gut Lochtum²¹⁵) bei

²¹¹) Vgl. Hegel, Lateinische Wörter und deutsche Begriffe, S. 210 f.; von Below, Ursprung der Stadtverfassung, S. 422; Seeliger, Stadtverfassung, S. 246; Planitz, Frühgesch., S. 33; Gerlach, Entstehungszeit der Stadtbefestigungen, S. 15 ff. und 22, gegen Rietschel. Rietschel, Markt und Stadt, S. 150 f., legt zu starkes Gewicht auf *civitas* als ummauerten Ort.

²¹²) 918 werden nach Adam I, 53 (55), zahlreiche Ungarn von den *cives* in Bremen gefangengenommen, eine Bezeichnung, die wohl angesichts des Fehlens einer Befestigung im Anfang des 10. Jhs. unberechtigt war und sich offenbar auf die Verhältnisse der Zeit Adams bezog. Nach II, 60 (58), baute Erzbischof Unwan Hamburg auf und sammelte viele *tam cives quam fratres*. Sechs Türme der dortigen Befestigung sollen nach II, 70 (68), Schol. 54 (55), die *cives* bauen.

²¹³) Brem. UB I, 30 (1139), spricht vor der Befestigung der Stadt Bremen von *ceteri Bremensis civitatis ministeriales et cives*, und im gleichen Jahre ist bei der Bildung des Stephani-Kirchspiels in Brem. UB I, 32 (1139), die Rede von *cives seu habitatores omnes*, die im Bereich der Stephanikirche, also außerhalb jeglicher Befestigung, wohnen. Die Meinung von Planitz, Die deutsche Stadtgemeinde, S. 7, daß unterschieden werden müsse zwischen den *cives* in der (ummauerten) *civitas* und den *burgenses* im (unbefestigten) *suburbium*, ist für die Bremer Verhältnisse nicht zutreffend.

²¹⁴) III, 47 (46) ff.

²¹⁵) Adam III, 49 (48); vgl. Freytag, Herrschaft der Billunger, S. 50. Der Billunger Hermann hatte schon zwei Jahre vorher (1064) Bremen geplündert und angeblich nur die Kirchen verschont (Adam III, 44 [43]), freilich ohne schon damals den Einfluß des Erzbischofs auf die Dauer brechen zu können. Vgl. dazu Freytag, S. 20. Wahrscheinlich richtete sich dieser billungische Angriff gegen das gefährliche Anwachsen des erzstiftischen Einflusses durch die Übertragung von Lesum (MG DD Heinrich IV., 103) und der Grafschaft Stade (DD Heinrich IV., 112 [1063]) an Adalbert.

Goslar aus. Magnus soll in Bremen die Burg und Hofhaltung (*castra et servitium*) geplündert haben, wie nun überhaupt die Billunger im nordwestdeutschen Raum das Übergewicht bekamen. Der Erzbischof mußte sogar, um noch einen Rest von seiner ehemaligen Stellung zu retten, umfangreiche Kirchengüter — Adam spricht von *mille mansus et amplius* — an Magnus als Lehen übertragen. Auch an andere einflußreiche Herren — Adam nennt Udo von Stade²¹⁶) sowie Eberhard (von Nellenburg) und andere Schmeichler des Königs²¹⁷) — gingen Kirchengüter von bedeutendem Umfang. Dazu soll das Kapitelgut rücksichtslos verwirtschaftet worden sein, und Adam schildert mit eindringlichen Worten die dadurch verursachte Armut des Stiftes²¹⁸), die durch Adalberts Memorienstiftung und die Einrichtung der Obediens Bramstedt 1072 wohl nicht völlig beseitigt werden konnte.

Erst 1071, nach der Gefangennahme des Magnus, gelang es dem Erzbischof, die vom Billunger erpreßten Lehen wieder einzuziehen²¹⁹). Die Kraft des Erzstiftes war nun aber in den Jahren 1066—1071 und darüber hinaus völlig erschöpft, eine Tatsache, die nicht ohne Rückwirkung auf den Warenverbrauch in Bremen gewesen sein dürfte. Außerdem werden wir auch mit Störungen des Marktverkehrs durch die Billunger rechnen müssen. Adam²²⁰) berichtet selbst darüber: er ergänzt seine Ausführungen über die schädlichen Auswirkungen des erzbischöflichen Steuerdrucks auf den Markt mit dem Hinweis, daß die *servi ducis* d a s, was noch übrig gelassen war, gründlich aufräumten²²¹).

Zu dieser Schädigung des Wirtschaftslebens in Bremen durch den erfolgreichen Kampf der Billunger gegen den Erzbischof kam dann noch ein Ereignis, das auch dem Durchgangshandel zum Osten den Todesstoß versetzte: 1066, also im Jahre des Sturzes Adalberts in Tribur und seiner Vertreibung aus Bremen, brachen die ostalbingische Mission und das reichsfreundliche Regiment des Obotritenfürsten Gottschalk jäh zusammen²²²). Hamburg

²¹⁶) Udo erhielt — was MG DD Heinrich IV., 112 (1063) verschweigt — für die Anerkennung der Lehnshoheit des Bremer Erzbischofs wahrscheinlich Kirchengüter und Einkünfte von 1000 Pfd. Silber als Lehen (Adam III, 46 [45]).

²¹⁷) *Eberhardus aliique regis adulatores* (Adam III, 49 [48]). Es handelt sich um die Personen der Reichsministerialität und vom niederen Adel, die in diesen Jahren auf Heinrich IV. den entscheidenden Einfluß ausübten und die Adalbert bestechen mußte, um seine Rückkehr an den Hof durchzusetzen.

²¹⁸) Adam III, 55 (54); vgl. Möhlmann, Güterbesitz des Bremer Domkapitels, S. 26 f. Nach der Rückkehr an den Hof versuchte Adalbert, das Domkapitel wieder in den Genuß höherer Einkünfte gelangen zu lassen: zur Stiftung einer umfangreichen Memorie und der Obediens Bramstedt s. S. 154.

²¹⁹) Adam III, 60 (59); vgl. Freytag, Herrschaft der Billunger, S. 21 f., 50.

²²⁰) III, 58 (57).

²²¹) . . . *cum presertim, si quid nostris intactum superfuit, hoc servi ducis radicitus absumperunt.*

²²²) Vgl. Adam III, 50 (49) f.; Koppe, Schleswig, S. 98 ff.

und Schleswig wurden zerstört, und Adam berichtet, daß der Sachsenherzog Ordulf bis zu seinem Tode (1072) vergebens versuchte, die Slawen wieder zu unterwerfen. 1072 wurde Hamburg erneut zweimal verwüstet²²³).

In der gleichen Zeit wurde auch in den skandinavischen Ländern der Bremer Einfluß durch nationalkirchliche Bestrebungen zurückgedrängt: in Norwegen konnte sich die Bremer Mission unter König Harald (1047—1066) nicht durchsetzen, und auch nach seinem Tode kam sie dort nicht zum Zuge²²⁴). Er trieb eigene Kirchenpolitik, so daß Papst Alexander II. zugunsten Adalberts eingreifen mußte²²⁵), aber ohne daß wir etwas über den Erfolg wüßten. In Schweden wurde die Arbeit deutscher Bischöfe 1066 nach dem Tode König Stenkils erheblich erschwert²²⁶), und selbst in Dänemark versuchte König Sven — vor allem in den sechziger Jahren — eine Nationalkirche zu schaffen, worin er vom einheimischen Episkopat unterstützt wurde.

Das Ergebnis dieser Betrachtungen hat für unseren Zusammenhang große Bedeutung: das Erzstift Hamburg—Bremen war innerhalb eines Jahres sowohl auf kirchlichem wie politischem und wirtschaftlichem Gebiet zu einem Schattendasein herabgesunken, eine Tatsache, die den eigentlichen Grund für die von Adam festgestellte Erscheinung ist, daß die Kaufleute nicht mehr nach Bremen kamen, die Stadt von Bürgern und der Markt von Waren entblößt waren und „die Wölfe im Vorgelände der Dom-Immunität heulten“²²⁷).

Wenn Schindler für Hamburg meint, auf Grund archäologischer Befunde in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts eine ungebrochene Siedlungskontinuität annehmen zu müssen²²⁸) und ähnliche Verhältnisse auch für Bremen vermutet, so fehlt denn doch der Nachweis, daß die Marktsiedlung mit ihren Kaufleuten und Handwerkern die Zerstörungen und den Verlust des Hinterlandes und in Bremen die Einschränkung des Durchgangsverkehrs überstand und damit die Nachricht Adams für Bremen falsch ist. Freilich werden an beiden Orten in der Dom-Immunität, bzw. den Burgen und im Wik noch Bewohner verblieben sein, da sie sich dort leichter auf die Selbstversorgung einer Guts-, bzw. dörflichen Wirtschaft umstellen konnten. Die Rolle einer Marktsiedlung übernehmen sie dabei aber nicht. Diese erfuhr ihre Wiederbelebung erst im Anfang des 12. Jahrhunderts, nachdem die wirtschaftlichen Voraussetzungen wieder günstiger geworden waren.

²²³) Adam III, 64 (63). Zu den archäologischen Spuren der Zerstörung: Schindler, Hamburg, S. 96 f.

²²⁴) S. dazu Adam III, 17 (16), Schol. 68 (69).

²²⁵) Adam III, 17 (16); Schol. 69 (70) bringt das Schreiben des Papstes.

²²⁶) Adam III, 53 (52); vgl. Koppe, Schleswig, S. 101.

²²⁷) Adam III, 64 (63).

²²⁸) Hamburg, S. 161 ff. Auf S. 96 f. spricht er selbst von archäologischen Befunden über Siedlungsstörungen in der zweiten Hälfte des 11. Jhs.

III. Die Dom-Immunität

Im vorangegangenen Abschnitt über die Bremer Marktsiedlung wurde schon einiges über die Residenzbildung in Bremen, besonders seit Unwan, gesagt²²⁹). Es war dort freilich eine Beschränkung auf die wirtschaftlichen Auswirkungen notwendig. Es bleiben nun aber noch einige wichtige verfassungsrechtliche und topographische Fragen über den Zustand der Dom-Immunität offen.

1. Pläne zur Verlegung der Residenz nach Hamburg

Eine dauernde Gefährdung für den Aufschwung Bremens war dadurch gegeben, daß Hamburg wenigstens seit dem Beginn des 10. Jahrhunderts wieder als die eigentliche Metropole angesehen wurde²³⁰). Schon unter Adalag gewann es durch die Befriedung Ostalbingiens erneut größere Bedeutung²³¹). Die Urkunden dieser Zeit betonen ausdrücklich, daß die *Metropole* in Hamburg sei. Es ist bemerkenswert, daß der abgesetzte Papst Benedikt V. im Auftrage Ottos I. nach Hamburg verbannt wurde, wo er auch starb²³²). Durch den Aufstand der Slawen von 1011—1013, bei dem sie viele Bewohner Hamburgs gefangennahmen oder erschlugen²³³), wurde diese Aufwärtsbewegung wohl zunächst unterbrochen, und Bremen gewann nun wieder an Bedeutung. In dieser Zeit (1014) war es, als Bremen in einer Immunitätsurkunde²³⁴) die ehrende Kennzeichnung erhielt: *in quo nunc archiepiscopatus consistit*, eine Formulierung, die zu dem aus der Vorurkunde übernommenen Text hinzugefügt wurde.

Nachdem es vor allem den Bemühungen Heinrichs II. und Bernhards II. von Sachsen gelungen war, Ostalbingien erneut zu befrieden, versuchte Erzbischof Unwan, Hamburg zu einem kirchlichen Mittelpunkt zu machen. Er selbst hielt sich dort häufig auf²³⁵), um vor allem Verbindung mit Dänemark und dem Slawenland aufzunehmen. Er soll auch die Ansiedlung von Bürgern (*cives*) und Geistlichen in Hamburg eifrig betrieben haben²³⁶).

²²⁹) S. 152 ff.

²³⁰) S. 71 f., 84. Zur Rechtslage des Ortes oben S. 70, 103 und unten S. 163.

²³¹) Vgl. S. 70, Anm. 124. Adam II, 20 (17) zur Bekehrung Transalbingiens, auch II, 26 (24): *Ita etiam Hammaburg in pace fuit.*

²³²) Adam II, 12 (10).

²³³) Adam II, 43 (41).

²³⁴) MG DD Heinrich II., 325 (1014).

²³⁵) Adam II, 60 (58).

²³⁶) Adam II, 60 (58): *Unwanus archiepiscopus metropolem Hammaburg renovavit, clerumque dispersum colligens magnam ibidem tam civium quam fratrum adunavit multitudinem.* Vgl. Adam II, 49 (47): *Ad cuius (Hamburgs) restaurationem venerabilis metropolitanus asseritur post cladem Sclavonicam civitatem et ecclesiam (in Hamburg) fecisse novam.*

Wichtig ist vor allem, daß Unwan dort auch wieder ein Kanonikerstift einrichtete²³⁷), das vor allem für Missionsaufgaben eingesetzt werden sollte. Für diese Neugründung wurden von jedem der vier Stifter des Erzbistums — Bremen, Bücken, Ramelsloh und Harsefeld — je drei *fratres* abgeordnet²³⁸). Auch scheint Unwan gemeinsam mit dem Billunger Bernhard ein befestigtes Haus wie auch den Dom und andere Gebäude errichtet zu haben²³⁹), und zwar alles aus Holz.

Zweifellos waren damit die Ansätze für eine Dom-Immunität und eine bischöfliche Stadtherrschaft in Hamburg gegeben, wenn auch zunächst noch nicht — wie in den übrigen Stiftsorten der Kirchenprovinz — das Königsgut im Orte an das Erzstift übertragen worden war und weiterhin ein Graf, bzw. dann der Billungerherzog der *praefectus loci* blieb, der auch den Aufbau Hamburgs in den zwanziger Jahren des 11. Jahrhunderts entscheidend beeinflusste. Solange zwischen kirchlicher und weltlicher Gewalt ein gutes Einvernehmen gewahrt blieb, bestand die Möglichkeit, daß Hamburg gemeinsame Residenz wurde.

Libentius II. (1029—1032) besuchte Hamburg häufig²⁴⁰): Hermann (1032—1035) aber soll nur einmal dorthin gegangen sein²⁴¹). Eine bedeutende Förderung erfuhr der Ort nun aber durch Bezelin (1035—1043). Er ersetzte nicht nur den hölzernen Dom Unwans durch einen Bau aus Quadersteinen; sondern er baute auch eine Burg mit Türmen und Zinnen²⁴²). Dagegen hat nun die Mitteilung eines Adam-Scholions über die geplante Ummauerung der *civitas* eine sehr fragliche Bedeutung²⁴³) und kann hier nicht weiter in Betracht gezogen werden.

²³⁷) Zur Zerstörung des von Anskar gegründeten Stiftes 845 s. S. 70.

²³⁸) Adam II, 49 (47).

²³⁹) Adam II, 70 (68). Zum archäologischen Befund: Reincke, Forschungen und Skizzen zur hamburgischen Geschichte, S. 25 ff., und besonders Schindler, Hamburg, S. 132 ff. Es handelt sich um einen Wohnturm auf dem Gelände des Neuen Rathauses.

²⁴⁰) Adam II, 66 (64).

²⁴¹) Adam II, 68 (66).

²⁴²) Adam II, 70 (68). Zum archäologischen Befund nach Krantz, Metropolis IV, 25: Schindler, Hamburg, S. 131 f. Auch hier handelte es sich um einen Wohnturm.

²⁴³) Adam II, 70 (68), Schol. 54 (55): *Civitatem muro circumdatam disposuit tribus portis et duodecim munire turribus, ita ut primam episcopus, alteram advocatus, terciam prepositus, quartam decanus, quintam magister scholarum, sextam fratres et canonici, alias sex cives adhibitis sortirentur custodiis*. Hs. B 1a bezieht das Schol. auf Bremen (!), Hs. C auf Hamburg. Schmeidler (in seiner Adam-Ausgabe) bezieht es auf Hamburg. — Hier ist offenbar unter *civitas* die Dom-Immunität zu verstehen, hinter deren Befestigung die *cives* Zuflucht suchen können. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Schol. eine spätere Zutat ist und nicht von Adam stammt (Vgl. die Vermutung bei Rietschel, Burggrafentum, S. 294, Anm. 2). Die Aufgliederung des Domkapitels entspricht wohl nicht den Verhältnissen unter Bezelin, da es vermutlich erst nach ihm auf die ein-

Wichtig und bedeutsam ist ferner, daß der Billunger ebenfalls ein festes Haus in Hamburg baute²⁴⁴), vielleicht schon in einer gewissen Wettbewerbsabsicht gegenüber dem Erzbischof. So standen sich hier nun *domus episcopi* und *pretorium ducis* gegenüber! Später hat der Herzog eine neue Burg jenseits der Alster gebaut²⁴⁵). Unerträglich wurden diese Verhältnisse, nachdem Adalbert durch sein energisches Streben nach der *libertas* seines Stiftes in einen scharfen Gegensatz zur Politik der Billunger geriet.

Es ist hier nicht der Ort, auf Einzelheiten einzugehen; aber es ist notwendig, darauf hinzuweisen, daß sich dieser Gegensatz entscheidend auf die Verhältnisse in Hamburg ausgewirkt hat. Zunächst versuchte Adalbert, seine Stellung dort zu sichern: Ostalbingen war damals durch die kirchen- und reichsfreundliche Politik des Obotritenfürsten Gottschalk (1043—1066) befriedet, und König Sven von Dänemark stand in enger Verbindung mit dem Erzbischof, bevor er nationalkirchliche Bestrebungen in seinem Reiche unterstützte. So gewann Hamburg für die Kirchenorganisation eine wachsende Bedeutung. Adalbert hat sich dort häufig aufgehalten²⁴⁶). Er machte Hamburg zum Ausgangspunkt der slawischen und der skandinavischen Mission und versammelte hier einen Teil seines Missionsklerus²⁴⁷). Ja, er versuchte offenbar auch seine politische Stellung in diesem Bereich zu sichern, indem er auf dem Süllberg eine befestigte Propstei anlegte²⁴⁸).

Der Billunger selbst war nicht geneigt, seine Stellung in Hamburg aufzugeben. Schon vor 1066 gab er das alte, zur Zeit Unwans erbaute *castellum* in der Nähe des erzbischöflichen Hauses auf und legte ein *novum*

zelen Domkurien verteilt wurde, womit die *vita communis* und der gemeinsame Genuß des Kapitelgutes aufhörte (Vgl. unten S. 165 ff.). Bedenklich ist bei der Anwendung des Schol. auf Hamburg, daß nach ihm das Domkapitel, das sich doch in Bremen aufhielt, die Sorge für die einzelnen Türme der Hamburger Immunitätsbefestigung aufgetragen erhielt, wenn man nicht annehmen will, daß das neu gegründete Kanonikerstift in Hamburg von Anfang an bereits als Domkapitel organisiert war. Zudem wird man bedenken müssen, daß Hamburg ein Ort war, dessen Verteidigung doch in erster Linie eine Sache der Billunger war. Reincke, Forschungen und Skizzen zur hamburgischen Geschichte, S. 26, bezieht die Adam-Stelle auf eine Befestigung in Hamburg.

²⁴⁴) Adam II, 70 (68); vgl. S. 163, Anm. 239.

²⁴⁵) Adam III, 27 (26). Bei St. Nikolai; s. Reincke, Forschungen und Skizzen zur hamburgischen Geschichte, S. 27; Schindler, Hamburg, S. 132 ff.; es war eine Wallburg.

²⁴⁶) Vgl. Adam III, 27 (26), wo er die Vorliebe Adalberts für Hamburg und seine Absicht, dort alle Oster- und Pfingstfeste zu feiern, schildert.

²⁴⁷) Adam III, 27 (26).

²⁴⁸) Adam III, 26 (25). Die Urk. Adalberts von 1059 (Hamb. UB I, 80) erwähnt zwar den Heimfall von Zehnten an die Süllberg-Propstei; über ihr Bestehen zu diesem Zeitpunkt ergibt sich jedoch keine Sicherheit, da der darauf bezügliche Satz interpoliert ist: Vgl. May, Reg. 256, Anm.; Schmeidler, Hamburg-Bremen, S. 286 f. Zur Datierung der Entstehung der Propstei auf 1060/1061 vgl. May, Reg. 261.

presidium zwischen Elbe und Alster an, den Kern für die spätere schauenburgische Neustadt²⁴⁹). Der Erzbischof verblieb in der späteren Altstadt, die ein kirchliches Zentrum, eine Immunität, entwickelte²⁵⁰).

Zunächst aber wurde die Entwicklung Hamburgs durch den großen Slawenaufstand von 1066 unterbrochen, bei dem das *Castrum* Hamburg von Grund auf zerstört wurde²⁵¹). 1072 wurde der Ort nochmals verbrannt und verwüstet²⁵²). Er verlor an Bedeutung, da ganz Nordalbingien durch Jahrzehnte in fremder Hand blieb und Hamburg dadurch an der gefährdeten Peripherie des Erzstiftes und des deutschen Einflußbereiches zu liegen kam.

Das gerade in dieser Zeit aufblühende Stade verlor zwar zunächst einen Wettbewerber, der gefährlich werden konnte, wurde aber selbst ebenfalls durch den Zusammenbruch der Mission und des deutschen Einflusses schwer getroffen. Stade war es dann aber, das aus der Befriedung Nordalbingiens im Anfang des 12. Jahrhunderts zuerst Vorteile zog und dadurch sowohl für Heinrich den Löwen, wie auch für den Erzbischof von Bremen große Bedeutung gewann. Erst der Gründung der Hamburger Neustadt 1188 verdankt dieser ehemalige Metropolitansitz einen erneuten Aufschwung, freilich nicht in der Rolle als kirchlicher Mittelpunkt, die er längst verspielt hatte. Diese Eigenschaft hatte Bremen inzwischen durch die Gunst der politischen Verhältnisse, vor allem durch den Wettbewerb der Billunger in Hamburg und den Slawenaufstand von 1066, endgültig für sich gewonnen. Es war die Residenz des Hamburg-Bremer Erzstiftes geworden — und blieb es bis zu seiner Auflösung.

2. Das Domstift und die Stiftsreform Unwans

Für die Rolle, die die Dom-Immunität in Bremen im Laufe der Entwicklung des Ortes gespielt hat, ist ein Vorgang von großer Bedeutung, der unter dem schon mehrfach erwähnten Erzbischof Unwan stattfand: die Reform des Domstiftes.

In Bremen bestand seit Anskar ein Kanonikerstift²⁵³), in dem die *fratres* wohl in der Tracht von Kanonikern, aber nach mönchischer Sitte lebten. Dadurch, daß sie nicht nur im Stifte selbst, sondern auch im Pfarrdienst des Domes und in der Missionsarbeit eingesetzt wurden, ergaben sich für sie verschiedenartige Lebensweisen, die Adam²⁵⁴) dahingehend beschreibt, daß die Insassen des Stiftes *mixta ex monachis vel canonicis conversatione degebant*.

Unwan, der als Domherr in Paderborn unter dem Einfluß seines Veters Meinwerk ein Freund der Reform und der strengen Kirchenzucht geworden

²⁴⁹) Vgl. oben S. 164, Anm. 245. Die Neustadt wurde 1188 von Wirad von Boizenburg auf den Wällen der Burg angelegt: Schindler, Hamburg, S. 132 ff.

²⁵⁰) Vgl. Reincke, Forschungen, S. 27.

²⁵¹) Adam III, 51 (50). ²⁵²) Adam III, 64 (63). ²⁵³) Vgl. S. 73. ²⁵⁴) II, 48 (46).

war²⁵⁵), griff nun in diese überlieferten Verhältnisse ein. Er richtete eine Pfarrkirche St. Veit ein²⁵⁶), die zunächst für einen sehr weiten Sprengel²⁵⁷) zuständig war, der dann aber im Laufe der Zeit durch die Erteilung von Pfarrechten an andere Kirchen immer mehr eingeschränkt wurde. Eine ausgesprochene städtische Pfarre — wie sie gelegentlich in St. Veit gesehen wurde²⁵⁸) — hat sich hier zunächst jedoch noch keineswegs entwickelt.

Für das Kanonikerstift in Bremen bedeutete die Neugründung, daß die den Pfarrdienst versiehenden Geistlichen nun aus dem Stift ausgeschlossen wurden²⁵⁹). Hinzu kommt noch, daß auch das Mönchische aus dem Stift entfernt und das Domstift auf die kanonische Regel verpflichtet wurde²⁶⁰). Von nun an konnte man mit vollem Recht von einem Domkapitel sprechen.

In die Zeit Unwans fällt auch der erste Nachweis von Kapitelgut²⁶¹), eine Tatsache, die keineswegs dazu berechtigt, eine Trennung von erzbischöflichem und Kapitelgut erst im Rahmen der Reform Unwans anzunehmen, wie Müller es in seiner Arbeit über das Bremer Domkapitel tut²⁶²). In Bre-

²⁵⁵) Bisch. Meinwerk hatte 1014 nach einem Italienzuge mit Heinrich II. von Cluny 30 Mönche für eine Klostergründung (Abdinghof) nach Paderborn gebracht (S. Erhard, Reg. Nr. 765, 766, 868; vgl. Schmitz-Kallenberg, *Monasticon Westf.* [Münster 1909], S. 64 f.). Ein Jahr später veranlaßte er bei Heinrich II. die Reform des Klosters Corvey durch den Lorscher Mönch Druhtmar (Vita Meinwerki; vgl. Erhard, Reg. Nr. 770). Vor allem die Güterpolitik Meinwerks ist eine der erstaunlichsten Erscheinungen jener Zeit: es sind noch etwa 40 Urkk. Heinrichs II. u. Konrads II. für Meinwerk überliefert, darunter neben Güterschenkungen auch Übertragungen von Abteien und Grafschaften.

²⁵⁶) Vgl. S. 74, 87 f., 143 f.

²⁵⁷) Vgl. S. 73, Anm. 142, und S. 145, Anm. 134.

²⁵⁸) Vgl. oben S. 144, Anm. 132.

²⁵⁹) Vgl. Adalbert Müller, *Das Bremer Domkapitel*, S. 6.

²⁶⁰) Adam II, 48 (46): *congregationes* (gemeint sind die Kanonikerstifter des Erzstiftes, u. a. das in Bremen) *ad canonicam regulam traxit quae antea quidem mixta ex monachis vel canonicis conversatione debebant*. Vgl. dazu Adalb. Müller, S. 6, Schumacher im *Brem. Jb.* 1 (1864), S. 131 ff.

²⁶¹) Vgl. S. 153 f.

²⁶²) S. 6; er weiß, daß in anderen Bistümern diese Gütertrennung bereits ein Jahrhundert früher erfolgte. Das wichtigste Bistum in frühottonischer Zeit, Hildesheim, führte sie zwischen 890 und 919 durch: unter den Bischöfen Wigbert und Walbert (*Chronicon episcop. Hildesh.*, S. 851 f.; vgl. Bertram, *Geschichte des Bistums*, S. 47, 49). Zur Verwaltung des Kapitelgutes wurde ein (Dom)propst bestimmt. In Bremen sind seit dem Anfang des 10. Jhs. Dompropste bekannt: vor 918 Leidrad (Adam I, 54 [56]), vor 976 Erpo, der in diesem Jahre Bischof von Verden (May, Reg. 110, Anm.) und vor 1029 Libentius, der dann Bremer Erzbischof wurde (May, Reg., S. 46). Möhlmann, *Güterbesitz des Bremer Domkapitels*, S. 19, weist zwar darauf hin, daß die Trennung in *mensa episcopalis* und *mensa fratrum* in den fränkischen Bistümern schon im 9. Jh. erfolgte (Vgl. Pöschl, *Bischofsgut II*, 63 ff.), daß aber in Bremen erst durch die Schenkung des Hofes Baden Kapitelgut entstand, wie sich denn überhaupt das Kapitelgut nicht etwa durch die Abtrennung oder gar Aufteilung von Bischofsgut entwickelte, sondern durch Neuerwerbungen, Memoiren usw. Die Nutzung durch das Kapitel blieb auch zunächst noch zweckgebunden.

men selbst dürfte sich der Grundbesitz des Domkapitels — nach dem späteren Königszins zu urteilen²⁶³) — im wesentlichen auf den Ostteil des Ortes bis zur Wachtstraße beschränkt haben, wogegen der Erzbischof selbst sich das übrige Gebiet vorbehielt²⁶⁴).

Die *Vita communis* der Kanoniker blieb auch wohl nach der Reform Unwans zunächst noch erhalten. 1041, beim Brand der Bremer Dom-Immunität, wurde das bisherige hölzerne *Claustrum* zerstört. Müller²⁶⁵) meint, daß der Neubau durch Bezelin den ersten Anstoß für die Trennung in einzelne Domkurien gab, womit nun auch eine Pfründenaufteilung verbunden gewesen wäre. Die Quellen geben jedoch keinen Beweis dieser an sich nicht unwahrscheinlichen Annahme.

Über die Anfänge des Kapitelgutes ist nur sicher, daß nach der Schenkung des Hofes Baden an das Kapitel durch Unwan unter Libentius II. Güter in Bockhorn und Ledense an das Stift gingen²⁶⁶). Die Einkünfte aus Ledense sollten für dreißig Mahlzeiten der Kanoniker verwandt werden. Bezelin richtete dann eine *mensa canonicis* ein. Zu den bisherigen, nach Adams Behauptung recht dürftigen Pfründen kamen nun weitere, aus deren Erträgen den Brüdern täglich Weißbrot zur gewöhnlichen Nahrung gereicht werden sollte und an Sonntagen ein Doppelmaß Bier²⁶⁷). Man sieht sehr deutlich, daß das Stift noch in starkem Maße der Verfügung des Erzbischofes unterstand. Über die Pfründen konnten die Kanoniker noch nicht frei bestimmen, sondern die Einkünfte aus ihnen waren für einen bestimmten Zweck vorgesehen. Somit waren auch die Befugnisse des Propstes in dieser Zeit noch sehr beschränkt, obwohl ihm bei der häufigen Abwesenheit des Erzbischofs die Leitung des Stiftes nicht nur in wirtschaftlichen, sondern auch in disziplinarischen Fragen zugestanden haben muß²⁶⁸).

Nach dem Brand von 1041 ließ Bezelin das Stiftsgebäude (*claustrum*) in Stein errichten²⁶⁹). Es muß ein für die damaligen Verhältnisse Bremens bedeutender Bau gewesen sein: die Steine waren geglättet²⁷⁰), und die Anlage war mit einem Kreuzgang versehen²⁷¹). Von ihr ist nichts erhalten geblieben: Adalbert ließ sie abtragen²⁷²); das Material — wie auch die

²⁶³) Vgl. unten S. 247.

²⁶⁴) Vgl. unten S. 246.

²⁶⁵) Das Bremer Domkapitel, S. 7.

²⁶⁶) Vgl. S. 153.

²⁶⁷) Adam II, 69 (67); vgl. a. Adam, Schol. 52 (53) über die Zuweisung u. a. von Pfründen an arme Domkleriker.

²⁶⁸) Vgl. Möhlmann, S. 19, und Pöschl, Bischofsgut, II, S. 105 ff. Das Kapitelgut blieb ein Teil des gesamten Bistumsgutes. Veräußerungen bedurften weiterhin zunächst der Genehmigung des Bischofs.

²⁶⁹) Adam II, 69 (67).

²⁷⁰) Adam III, 3: *quod lapide polito constructum* ...

²⁷¹) Adam II, 69 (67).

²⁷²) Adam III, 3.

Steine der Immunitätsmauer — wurde wahrscheinlich für seinen Dombau verwandt.

Die Domkanoniker sahen den Abbruch ihres Gebäudes nicht gerne, und sie wandten sich in dieser Angelegenheit an den Erzbischof. Sie wurden aber damit getröstet, daß geplant sei, Speisesaal, Schlafsaal, Keller und andere Räume aus Stein zu errichten, „wenn Ort und Muße günstig“ seien²⁷³). Zur Zeit der Niederschrift von Adams Gesta (1075) war dieser Neubau noch nicht begonnen.

In die Zeit Adalberts fällt weiter die Gründung von drei Propsteien in Bremen. Für unseren Zusammenhang ist die von Adam überlieferte Begründung auffällig: Adalbert habe die Propsteien gegründet, weil er mit großen geistigen und materiellen Aufwendungen dafür gekämpft habe, Bremen anderen Städten (*urbes*) gleich zu machen²⁷⁴). Es war also das Bewußtsein der kirchlichen Residenzbildung in Bremen schon bei den Zeitgenossen durchaus vorhanden. Die Ausstattung der neuen Stifter erfolgte mit Gütern, die entweder von Adalbert neu erworben worden waren oder dem Hospital gehört hatten²⁷⁵). Von den drei von Adalbert in Bremen gegründeten Propsteien St. Willehadi, St. Stephani und St. Pauli hatte nur die erste längeren Bestand. Über das Schicksal der anderen beiden können nur Vermutungen geäußert werden²⁷⁶).

Als Ergebnis können wir diesen Untersuchungen entnehmen, daß zwar die kirchlichen Einrichtungen in Bremen gegenüber der karolingischen und

²⁷³) Adam III, 3.

²⁷⁴) Adam III, 9.

²⁷⁵) Adam III, 9.

²⁷⁶) May, Reg. 238, datiert die Gründung der Stephanipropstei auf 1043/1050, also in den Beginn der Sedenzzeit Adalberts (Vgl. a. Prüser, 800 Jahre St.-Stephani-Kirche, S. 36: um 1050). Die Gründung wird allgemein für die Stephansdüne, 1200 m westl. vom Dom, angenommen. Die Propstei ging vor 1139 ein, da in diesem Jahre Adalbert das Wilhadikapitel auf die Stephansdüne verlegte (Brem. UB I, 32). Seither heißt dieses dann „Kapitel der hlg. Willehad u. Stephan“. Ähnliche Anhaltspunkte finden sich für die St.-Pauli-Propstei. May, Reg. 238, datiert die Gründung ebenfalls auf 1043/1050. Die Forschung (S. Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 313 [Ehrhardt]) bringt den Ort mit dem 1139 gegründeten Paulskloster (Brem. UB I, 30) in Verbindung, an dessen Stelle, fast 800 m östlich des Domes, sich eine St.-Pauls-Kapelle, vielleicht ein Überrest der eingegangenen Propstei, befand. Das Chronicon breve Bremense, eine zeitgenössische Quelle, spricht davon, daß im 26. Jahre Adalberts die Propstei einging, ohne daß sie namentlich bezeichnet wäre. Das ergäbe 1068/1069; es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß sowohl die St.-Stephani- wie auch die St.-Pauli-Propstei nach der Katastrophe der Politik Adalberts 1066 einging. Zur Propstei St. Willehadi: Prüser, Güterverhältnisse, S. 163. Daß sie weiterbestand, ergibt sich u. a. aus einer Stiftung vor 1123 (Brem. UB I, 29 = May, Reg. 413). Ihre eigentliche Entfaltung aber erlebte sie erst nach ihrer Verlegung auf die Stephansdüne 1139 (S. Prüser, S. 164 ff). Um 1230 wurde — wie beim Domkapitel — eine Einteilung in Obendienzen durchgeführt (Prüser, S. 172).

frühottonischen Zeit eine wesentlich weiter fortgeschrittene Organisation und größere Wohlhabenheit zeigten, daß sie aber noch mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Sie waren wesentlich bescheidener als etwa die entsprechenden Einrichtungen eines alten Bischofssitzes in Westdeutschland, aber auch als die in Magdeburg und konnten daher auch zunächst nur in beschränktem Maße für eine Stadtwerdung wirksam werden. Auch hier bildete das Katastrophenjahr 1066 einen erheblichen Rückschritt.

3. Die Domburg

a) Die Wallbefestigung

In der Einleitung²⁷⁷⁾ war bereits auf die Bedeutung einer Befestigung für die Stadtwerdung hingewiesen worden. Es wurde dort auch betont, daß das sächsische Gebiet keine vor- und frühgeschichtlichen Befestigungen besaß, die dem Schutz von Siedlungen dienen konnten. Auch die Rundwälle des sächsischen Adels aus der Zeit der Normannen- und Ungarneinfälle lagen im allgemeinen nicht bei größeren Siedlungen, die zu Städten wurden, und wurden durchweg nicht selbst Siedlungskerne städtischer Gemeinwesen. Im Niederwesergebiet verteidigte man sich in dieser Zeit durchweg nicht hinter Wall und Mauer, sondern floh in die Wälder, Sümpfe und Moore, die hier in reichem Maße vorhanden waren. Noch 1167, als Heinrich der Löwe Bremen züchtigen wollte, hielten die Bürger nicht etwa gegen ihn hinter dem Wall der Marktsiedlung oder der Dom-Immunität stand, sondern *transfugerunt . . . in paludes*²⁷⁸⁾. Das änderte sich erst grundsätzlich durch den Bau der Stadtmauer um 1200, die das entscheidende Zeichen eines wehrhaft gewordenen Bürgertums war.

Eine größere Bedeutung für die Stadtgeschichte als die Fluchtburgen und Rundwälle hatten die karolingischen Wehr-*Curtes*, die in erster Linie die militärischen Marschrouten und damit die Verkehrsstraßen sichern sollten. Die ihnen zugeordnete Aufgabe rückte sie oft in unmittelbare Nähe der Bischofssitze und alten Etappenorte²⁷⁹⁾. Durchweg werden sie zunächst selbst die kirchlichen Gebäude aufgenommen haben.

In Bremen fehlen noch sichere Anhaltspunkte dafür, ebenso wie wir nichts von einer Auswirkung der Burgenordnung Heinrichs I. in diesem Orte wissen; *locus*, *villa* und *villa publica* sind die einzigen Attribute, die dem Ort Bremen in karolingischer und ottonischer Zeit beigelegt werden²⁸⁰⁾, Bezeichnungen, die nicht auf eine Befestigung der Dom-Immunität schließen lassen. Auch durch Ausgrabungen haben sich bisher keine Anhaltspunkte

²⁷⁷⁾ Oben S. 34 ff. ²⁷⁸⁾ Helmold, c. 104. ²⁷⁹⁾ Vgl. S. 35 f., 68 f.

²⁸⁰⁾ Vgl. S. 57 ff., 89, Anm. 232, und S. 129.

ergeben²⁸¹). Nur die Tatsache, daß Bremen eine *villa publica* war, die wichtige Lage an der Weserfähre und Vergleiche mit anderen Bischofsorten²⁸²) lassen vermuten, daß sich hier eine Wehr-Curtis befand, die aber beim Ungarnsturm von 918 zusammen mit den kirchlichen Gebäuden und dem Dorf zerstört und dann nicht wiederhergestellt worden sein mag.

Alle Vermutungen über eine Befestigung Bremens in frühottonischer Zeit, wie sie vielfach ohne weiteres angenommen wurde²⁸³), bleiben zunächst unsicher, wenn auch vieles für die Benutzung von Überresten einer karolingischen Wehr-Curtis auf der Domdüne sprechen mag.

*

Die erste glaubwürdige Nachricht über einen Wallbau in Bremen erhalten wir für die Zeit des Erzbischofs Libentius I. (988—1013), wahrscheinlich um 994, als es galt, die kirchlichen Gebäude gegen die Gefahr räuberischer Normannenüberfälle zu schützen²⁸⁴). Man wird zumindest vermutungsweise äußern dürfen, daß dabei die Reste — etwa Wall und Graben — einer alten Wehr-Curtis benutzt wurden, die schon seit Karl dem Großen auch den Bischofssitz in sich aufgenommen hatte.

Die kurze Nachricht Adams über den Libentiuswall lautet²⁸⁵): *In metu erant omnes Saxoniae civitates; et ipsa Brema vallo²⁸⁶) muniri coepit firmissimo*. Übersetzt würde das lauten: „Alle sächsischen *civitates* waren

²⁸¹) Wenn Grohne in seinem Aufsatz über die älteste Stadtbefestigung Bremens (S. 125 ff.) bei der Beurteilung der auf dem Domshof aufgegrabenen Spitzgräben meint, daß sich damit eine Umwallung der Dom-Immunität seit der ersten Hälfte des 9. Jh. erwiesen habe, so ist das keine gesicherte Auffassung. Warum könnte es sich nicht um die Befestigungsanlagen von Libentius und Unwan gehandelt haben?

²⁸²) Vgl. S. 43, 68 f.

²⁸³) Lonke, Altbremen, S. 25, bezieht eine um 1000 bereits 200 Jahre alte Befestigung der Domdüne auf die *Curtis*. Vgl. a. Lonke, Tieferort, S. 73: „Die Domfreiheit war sicher (!) seit Willerich befestigt“; Varges, Entstehungsgesch. Bremens, S. 359, meint sogar, daß die „Friedeverleihung“ (965) unbedingt eine Befestigung der „Stadt“ ausgelöst haben müsse, wobei er mit völlig verfehlten Vergleichen arbeitet. Er nimmt an, daß die Bischofsburg wohl schon früher befestigt war. Ebenso Kohl in den Denkmälern der Geschichte u. Kunst der Freien Hansestadt Bremen, II, S. 34.

²⁸⁴) Die Einfälle der Askomannen überliefert bei Adam II, 31 (29) ff.; Thietmar IV, 23—25 (16), und Ann. Hildesh. und Quedlinb. a. 994. Sie drangen auf der Weser bis Lesum und auf der Elbe bis Stade vor. Libentius I. flüchtete damals mit dem Kirchenschatz in die Propstei Bücken bei Hoya (Adam II, 33 [31]).

²⁸⁵) Adam II, 33 (31).

²⁸⁶) Das in die ältere Forschung eingegangene *muro* aus den Hss. B u. C (S. Dilich, Chron., S. 61; Donandt, Versuch einer Geschichte des Bremer Stadtrechts, I, S. 102) ist ungerechtfertigt. Um eine Mauer wird es sich nicht gehandelt haben.

in Furcht, und auch Bremen begann man mit einem sehr starken Wall zu befestigen“. Der Begriff *civitas* kann hier nicht mit „Stadt“ übersetzt werden: es handelt sich um einen Ort, der durch eine *Curtis*-Anlage geschützt war²⁸⁷), an dieser Stelle aber wohl nur aus der späteren Sicht Adams.

Die ältere Forschung ist sich über diese Adam-Stelle keineswegs einig gewesen. Die umstrittene Frage war vor allem, ob der Wall nur die Dom-Immunität²⁸⁸) oder außerdem die Wohnungen der „kleinen Leute, Hintersassen der Kirche, Handwerker usw.“ im Tieferviertel²⁸⁹), bzw. den „Wik“²⁹⁰) einschloß oder gar nur die Tiefersiedlung²⁹¹) umgab. Es gibt nun aber keinen Bischofssitz in Norddeutschland, in dem vor dem 12. Jahrhundert über den engeren Immunitätsbezirk hinaus eine bürgerliche Siedlung befestigt worden wäre²⁹²). Zudem ist bei der Insellage des Tieferviertels für Bremen eine Wallbefestigung des „Wik“ ausgeschlossen.

Das *ipsa Brema* bei Adam bedeutet nicht, daß nun Bremen selbst, nämlich das bisher im Gegensatz zu einer etwa schon befestigten Dom-Immunität offene Dorf, mit einem Wall umgeben wurde, sondern dieses „Bremen selbst“ bezieht sich im Sinne von „auch Bremen“ auf die vorangehend erwähnten sächsischen *civitates*, die sich in Furcht befanden und befestigt wurden.

Es kann gar kein Zweifel bestehen, daß der Wall in Bremen nur die Dom-Immunität auf der Düne umfaßte und dabei die Gunst der Bodenverhältnisse oder auch die Reste einer alten Wehr-*Curtis* ausnutzte. Das dürften die 1940 durchgeführten Grabungen auf dem Domshof²⁹³) endgültig

²⁸⁷) Vgl. oben S. 128 f., 158 f. Vgl. zum Begriff *civitas*: Ennen, Frühgeschichte, S. 159, und unten S. 175, 178. Vgl. Schlesinger, Burg und Stadt, S. 148.

²⁸⁸) Rietschel, Markt und Stadt, S. 82, Anm. 3, so auch noch Dünzelmann, Topographische Entwicklung der Stadt Bremen, S. 37; vgl. aber seine spätere Auffassung unten Anm. 290.

²⁸⁹) Buchenau, Entwicklung der Stadt Bremen, S. 14 f.; Verlauf: Vor dem Domportal über den Domshof, zwischen Sand- und Buchtstraße nach dem Ostertor, die Marterburg, Schnoor, Wüstestätte einschließend und von dort über den Stavendamm zum Börsengelände.

²⁹⁰) S. Dünzelmann, Das älteste Bremen, S. 174.

²⁹¹) Varges, Zur Entstehungsgesch. Bremens, S. 360, Verfassungsgesch. der Stadt Bremen, S. 210: der Libentiuswall habe die Bischofsburg und den Marktplatz ausgeschlossen. Die älteste Wikbefestigung sei von der Balge als „Stadtgraben“ verstärkt worden. Lonke bezieht das *ipsa Brema* in Tieferort, S. 73, und Altbremen, S. 25, (als Übersetzung „Bremen selbst“) auf den Tieferort, also auf einen Teil der Balgeinsel.

²⁹²) Rietschel, Burggrafnamt, S. 203, 214 f., 323 (dagegen ohne hinreichende Begründung: Dopsch, Grundlagen II, S. 371; Gerlach, Entstehungszeit der Stadtbefestigungen, S. 8); Planitz, Frühgesch., S. 32, Anm. 190; Gerlach, S. 57 ff. Anders liegen die Verhältnisse allerdings bei den alten Handelsplätzen Flanderns und Skandinaviens; vgl. dazu die aufschlußreiche Arbeit von Vogel, Handelsverkehr, Städtewesen und Staatenbildung, bes. S. 268 f. und deren Pläne.

²⁹³) Grohne, Die älteste Stadtbefestigung Bremens, S. 125 ff.; vgl. unten S. 173 f.

bestätigt haben. Die Durchführung der Anlage erfolgte durch den Erzbischof²⁹⁴). Er wird auch zunächst den Burgbann in der Befestigung als Fluchtburg für den Ort Bremen²⁹⁵) besessen haben wie die geistlichen Herren in Corvey, Magdeburg und Gandersheim²⁹⁶).

*

Erneute Erwähnung findet der Wall dann an einer weiteren Adam-Stelle²⁹⁷). Sie lautet über die Zeit Unwans: *Ipsa tempore ferunt aggerem Bremensis oppidi firmatum contra insidias et impetus inimicorum regis . .*, zu deutsch: „damals (nämlich zur gleichen Zeit wie die Errichtung von St. Veit und St. Willehadi in Bremen) soll der Wall des Bremer *oppidum* gegen die Angriffe und Nachstellungen der Feinde des Königs verstärkt worden sein“.

Weil Adam dabei auf eine Empörung Bernhards II. von Sachsen gegen Heinrich II. Bezug nimmt, ist die Datierung auf 1020 einigermaßen gesichert²⁹⁸). Hier ist nun die Aufgabe der Befestigung nicht der Schutz gegen die Normanneneinfälle; sondern sie ist gegen eine sächsische Adelsopposition gerichtet, die dem König und seinem Bundesgenossen, Erzbischof Unwan, dem Veter Meinwerks von Paderborn, feindlich ist.

Auch hier war man sich über den Verlauf des Walles in der Forschung nicht einig: man sprach von einer Befestigung der Dom-Immunität mit dem Tieferviertel²⁹⁹) und nur einer Umwallung des „Wik“³⁰⁰), bzw. der „Kaufmannsstadt“³⁰¹).

²⁹⁴) Nicht durch die Bürger, wie der Discursus (c. 5, S. 20) von Bürgermeister Kref-ting ausdrücklich betont.

²⁹⁵) Vgl. Buchenau, Entwicklung der Stadt Bremen, S. 14; Lonke, Tieferort, S. 74, betont zwar den Fluchtburgcharakter der Dom-Immunität, deren Befestigung nach ihm karolingisch ist (Vgl. S. 170, Anm. 283), bezieht aber den Libentius-wall auf das Tieferviertel (S. oben Anm. 291). Rietschel, Markt, S. 82, Anm. 3, betont zu einseitig die Absicht, die kirchlichen Gebäude zu schützen.

²⁹⁶) MG DD Otto I., 27 (940); DD Otto I., 300 (965); DD Otto II., 214 (980).

²⁹⁷) Adam II, 48 (46).

²⁹⁸) Vgl. May, Reg. 176 (Ann. Hildesh. a. 1019; Ann. Quaedl. a. 1020; Vita Mein-werci, c. 165); Freytag, Herrschaft der Billunger, S. 16.

²⁹⁹) Buchenau, Entwicklung der Stadt Bremen, S. 12 ff., und Buchenau, Freie Hanse-stadt Bremen, S. 163 (Entholt).

³⁰⁰) So auch Planitz, Frühgesch., S. 34, der die Meinung des älteren Schrifttums, bes. von Dünzelmann, unbesehen übernimmt (Vgl. Anm. 301).

³⁰¹) Dünzelmann, Das älteste Bremen, S. 174, der hier unter „Kaufmannsstadt“ die Siedlungen auf der Balgeinsel unter Einschluß des Martiniviertels versteht. Hier und in seinem Aufsatz über die topographische Entwicklung Bremens, S. 37, meint er, entsprechend dieser Auffassung, daß unter *oppidum* die „bürgerliche Siedlung“ zu verstehen sei: was in der Vita Anskarii *vicus* sei, das sei hier *oppidum*. (Aber in der Vita Ansk. wird Bremen überhaupt nicht *vicus* genannt!) Auch in der Balge sieht er (Das älteste Bremen, S. 174) einen Teil

Die Auslegung der Adam-Stelle hängt natürlich von der Bedeutung des Begriffes *oppidum* ab, dessen Wall — 994 aufgeworfen — 1019/1020 verstärkt wurde. Wenn wir einmal von der Stelle³⁰²⁾ absehen, die davon spricht, daß St. Veit in Bremen *extra oppidum* lag, finden wir die Bezeichnung *oppidum* bei Adam nicht häufig, aber sehr eindeutig verwandt.

Die entscheidenden Stellen sind folgende:

III, 27 (26): über den Bau befestigter Häuser in Hamburg³⁰³⁾ durch Adalbert und Herzog Bernhard II.: *dux novum, archiepiscopus vetus coluit oppidum.*

IV, 36 (35): *Nam et montes habent pro oppidis . . .*

IV, 41 (40): *..appulerunt ad quandam insulam altissimis in circuitu scopulis ritu oppidi munitam.*

Es kann gar nicht bezweifelt werden, daß *oppidum* hier in der Bedeutung „Burg“ verwandt worden ist³⁰⁴⁾, nicht aber zur Bezeichnung einer „Kaufmannsstadt“. So kann es daher auch ebensowenig bezweifelt werden, daß Unwan nach Adams Darstellung lediglich den von Libentius aufgeworfenen Wall der Dom-Immunität verstärkt hat. Es bestehen keine Gründe, an seiner Darstellung zu zweifeln oder sie anders auszulegen.

Vor einem Jahrzehnt wurden auf dem Domshof an den Wänden einer großen Baugrube die Profile von doppelten Spitzgräben von 3,5—5 m Tiefe sichtbar³⁰⁵⁾, die wohl nicht karolingisch sind, sondern die Überreste der Anlagen von Libentius und Unwan darstellen³⁰⁶⁾. Ob beide Wälle zur gleichen Zeit entstanden oder aber nacheinander angelegt wurden, kann nicht mit Sicherheit entschieden werden. Ich möchte aber mit Schindler das

des Befestigungssystems. So auch Varges, Verfassungsgesch., S. 210. Ähnlich Lonke, Altbremen, S. 25, der die Adam-Stelle so übersetzt, daß der „Damm der bremischen Stadt“ befestigt wurde. Er meint, es habe sich um eine Verstärkung, bzw. Erweiterung des ersten Walles um die Tiefersiedlung gehandelt (S. oben S. 171, Anm. 291); a. Tieferort, S. 73, und besonders Anm. 5, wo er zugeben muß, daß der ganze Zusammenhang eigentlich besser auf die Dom-Immunität passe.

³⁰²⁾ Adam II, 48 (46).

³⁰³⁾ Vgl. S. 164.

³⁰⁴⁾ Zu dieser Bezeichnung allgemein: Ennen, Frühgeschichte, S. 159.

³⁰⁵⁾ S. dazu Grohne, Die älteste Stadtbefestigung, S. 125 ff. Dem Libentiuswall möchte Grohne nur eine flache, grabenartige Vertiefung, die die 3,5 m tiefe Ortsteinschicht an der Ostseite des Domshofs gegenüber der Seemannstraße unterbrach, zugestehen (S. 130), „obwohl die Form dieses Grabens . . . keinen ausgesprochen fortifikatorischen Eindruck macht“. Doppelgräben als Befestigung auch noch im hohen Mittelalter; vgl. über Göttingen: O. Fahlbusch, Die Topographie der Stadt G. (Studien und Vorarb. zum Hist. Atlas Nieders., H. 21), Gött. 1952, S. 31 f.

³⁰⁶⁾ So auch Schindler, Hamburg, S. 117. Die Bezeichnung von Grabenbefestigungen als *vallum* ist auch sonst zu belegen: Erdmann, Burgenordnung, S. 66; Du Cange VI, 731; dazu auch Beyerle in Festschr. für E. Mayer 1932, S. 53.

letztere annehmen³⁰⁷). In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß auch die beim Abbruch des Palatiums 1908 gefundenen Reste einer Mauer in einen Spitzgraben eingelassen waren, der erheblich tiefer als die Fundamente war, also wohl nicht ursprünglich für deren Aufnahme ausgehoben worden war³⁰⁸). Wahrscheinlich handelte es sich hier um den inneren Graben der Libentius-Unwan-Befestigung.

Damit würde sich der Umfang der Domburg dieser beiden Erzbischöfe in ihrem nordwestlichen Teil einigermaßen bestimmen lassen. Über ihren weiteren Verlauf können wir nur die Vermutung äußern, daß sie im südlichen Teil das abfallende Gelände ausgenutzt haben dürfte.

b) Die Mauerbefestigung

Eine Neuerung für die Bremer Befestigung erfolgte unter Erzbischof Hermann (1032—1035). Er begann einen Mauerbau. Adam berichtet darüber³⁰⁹): *Tunc* (nach dem Abbruch der Michaelis-Kapelle) *magnum opus et utile ingressurus murum civitati circumdare voluit vixque iactis fundamentis cum opere vitam finivit*. Die Übersetzung müßte lauten: „Dann fing er ein großes und nützliches Werk an und wollte eine Mauer um die *civitas* legen, und kaum waren die Fundamente gelegt, als er sein Leben mit dem Werk vollendete“.

Als Ergänzung wird man auf den Bericht über die Fortsetzung der Mauer durch Bezelin hinweisen müssen³¹⁰): *Deinde murum civitatis ab Herimanno decessore orsum in giro construens, in aliquibus eum locis usque ad propugnacula erexit, alias quinque aut VII cubitorum altitudine semiperfectum dimisit. Cui ab occasu contra forum porta grandis inhaesit, superque portam firmissima turris, opere Italico munita, et septem ornata cameris ad diversam oppidi necessitatem*. Dazu als Übersetzung: „Darauf baute er die vom Vorgänger Hermann begonnene Ringmauer der *civitas* und erreichte sie an manchen Stellen bis zu den Zinnen; an anderen hinterließ er sie halb fertig in einer Höhe von 5 oder 7 Ellen. In sie hängte er im Westen zum Marktplatz (*forum*) hin ein großes Tor, und über dem Tor war ein fester Turm, in italischer Art erbaut und mit sieben Kammern für den verschiedenen Bedarf der Burganlage (*oppidum*) ausgestattet³¹¹)“.

Hinzu kommt noch als dritte Stelle Adams³¹²) über diese Mauer die Mitteilung über ihren Abbruch zur Gewinnung von Material für den Dombau

³⁰⁷) Schindler, Hamburg, S. 117.

³⁰⁸) S. Ehrhardt, Palatium der Bremer Erzbischöfe, S. 75.

³⁰⁹) II, 68 (66).

³¹⁰) Adam II, 69 (67).

³¹¹) Zu *forum* vgl. S. 136 ff. Zu *oppidum* vgl. S. 173.

³¹²) III, 3.

nach 1043: *Videns* (nämlich Adalbert) *basilicae noviter inceptae opus immensum vires quaerere maximas, nimis praecipiti usus consilio, statim murum civitatis a decessoribus orsum et quasi minus necessarium destrui fecit, iussitque lapides in templo poni. Nam et turris speciosa, quam diximus VII cameris ornatam fuisse, tunc funditus est diruta.* Das würde übersetzt heißen: „Als er (Adalbert) sah, daß das gewaltige Werk des kürzlich begonnenen Domes große Anstrengungen erforderte, ließ er, allzu rasch entschlossen, sofort die von seinen Vorgängern begonnene Mauer der *civitas* als weniger dringlich abtragen und ließ die Steine für den Kirchenbau verwenden. Damals wurde auch der herrliche Turm, der — wie ich sagte — mit sieben Kammern ausgestattet war, bis auf den Grund abgetragen.“

Es ergibt sich also, daß die *civitas* mit einer Mauer umgeben wurde, von der ein großer Turm den Bedürfnissen des *oppidum*, also der Burganlage, diente. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Kölner Verhältnisse, mit denen Bezelin sehr vertraut war³¹³), wichtige Anregungen für das Werk gegeben haben.

Die Mauer schloß im Westen den Markt und daher auch St. Veit aus³¹⁴). Sie hat die Marktsiedlung also nicht umfaßt! Im Süden dürfte sie wegen der ungünstigen Bodenverhältnisse die Tiefersiedlung nicht eingeschlossen haben. Zudem werden die Mittel für einen solch umfangreichen Mauerbau nicht vorhanden gewesen sein. Selbst die Beschaffung des Materials für den Dombau machte in der steinarmen Gegend um Bremen solche Schwierigkeiten, daß Adalbert sowohl die Mauer wie auch das Stiftsgebäude abreißen lassen mußte.

Wir müßten also zu dem Schluß kommen, daß Adam hier unter dem *murus civitatis*³¹⁵) eine Domburg verstand, ein Werk also, das in seinem Umfang ungefähr den Wallanlagen des Libentius und des Unwan entsprechen haben müßte.

Auch darüber ist die Forschung sehr verschiedener Meinung gewesen. Sie sprach von einer Domburg³¹⁶), einer Befestigung von Immunität und

³¹³) Vgl. S. 148 f. Zur Bedeutung Kölns für die Mauertechnik: Ennen, Frühgeschichte, S. 156.

³¹⁴) Adam II, 48 (46): St. Veit als *extra oppidum* gelegen.

³¹⁵) Zur Bedeutung von *civitas* vgl. S. 128 f., 158 f., 171. Hier versteht Adam darunter die befestigte Anlage selbst, die Domburg.

³¹⁶) Rietschel, Burggrafnamt, S. 293 f., dazu Anm. 7, wo die Stellen bei Adam irrtümlich auf Hamburg bezogen werden. Verlauf nach Lonke, Altbremen, S. 25: Westecke der neuen Börse gegenüber der Wachtstraße — zur Südostecke des Rathauses —, unter ihm und dem Neuen Rathause etwa 50 m nördlich des Domes über den Domshof, fraglich, ob gegen Bucht- oder Seemannstraße. Die Ost- und die Südgrenze sind fraglich, aber das Tieferviertel ist ausgeschlossen. Ähnlich Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 163 (Entholt); Prüser im Deutschen Städtebuch III, S. 52; Lonke, Tieferort, S. 73; Dünzelmann, Topographische Entwicklung der Stadt Bremen, S. 35 ff.

Wik³¹⁷), ja, unter völliger Mißachtung der Angaben Adams, von einer Ummauerung des Marktores³¹⁸).

Wollen wir die Mitteilungen Adams von Bremen über das Schicksal der Mauer wörtlich nehmen, so dürfte sich später von ihr nichts mehr vorgefunden haben, da sie *funditus est diruta*. Aber niemand wird behaupten wollen, daß sich keine Spuren erhalten haben könnten, und so hat man denn auch bisher drei Mauerreste und eine Nachricht über eine Mauer auf das Werk Hermanns und Bezels bezogen:

1. In den Rechnungen über den Bau des Rathauses 1405/1407 findet sich die Mitteilung über den Abbruch einer Findlingsmauer (*muren van keserlinghe*)³¹⁹. Der Herausgeber dachte an altes Gemäuer des Freseschen Hauses (wohl eine der Steenkammern), das hier stand³²⁰. Dünzelmann aber³²¹) bezog die Angabe auf „Stadtmauerreste“.
2. Dieser Nachricht wird man die Tatsache zuordnen können, daß sich 1908 ein langes Mauerstück unter den Flügeln des Palatiums fand³²²), das in einem sehr viel tieferen Spitzgraben (wohl aus der Befestigung des Libentius und Unwan)³²³) eingelassen war. Die Mauer dürfte sich auf dem Ostteil des Rathausgrundstückes fortgesetzt haben und mußte dort 1405 abgerissen werden. Dazu paßt die obige Mitteilung aus den Rathausrechnungen sehr gut.

³¹⁷) Dünzelmann, Das älteste Bremen, S. 175, s. aber auch Topographische Entwicklung der Stadt Bremen, S. 35 ff. (oben Anm. 316). Der Verlauf nach Buchenau, Entwicklung der Stadt Bremen, S. 15 ff.: Altenwall — Ostertor — Einschluß der Buchtstraße — über den Domshof — Einschluß der Liebfrauenkirche und von dort zu einem Punkt an der Balge. Hier werden die Angaben Adams über das Verhältnis der Mauer zum *forum* und St. Veit (U. L. Frauen) völlig mißachtet.

³¹⁸) Stein, Handelsgeschichte, S. 87, der in dem mit sieben Kammern versehenen Torturm, der für die Bedürfnisse des *oppidum* gebaut wurde, „das früheste Beispiel eines ‚Stadthauses‘“ sehen möchte. J. Müller, Handel und Verkehr Bremens, S. 211, hält den Torturm auf Anregung von Häpke für ein städtisches Vorratshaus. Auch hier ist *oppidum* fälschlich als „Stadt“ aufgefaßt worden. S. dazu oben S. 173. Völlig verfehlt auch von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 35, der in besagter Torbefestigung „das erste Verwaltungsgebäude, ein Zeichen für die freundliche Gesinnung, welche der Erzbischof der Bürgerschaft entgegenbrachte“, sieht. Der Mauerverlauf nach ihm (Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 376 f.): Von der Weser westwärts der Hakenstraße (Bredenstraße innerhalb der Befestigung), bei deren Einmündung in die Obernstraße ostwärts (hier das Tor zwischen Markt und Obernstraße), weiter zur Nordseite des Rathauses, von dort an der Nordseite des Domes entlang — Buchtstraße — Ostertor und dann zur Weser. Dieser Verlauf ist völlig willkürlich und unbegründet.

³¹⁹) Brem. Jb. 2 (1866), S. 273. ³²⁰) Brem. Jb. 2 (1866), S. 322.

³²¹) Topographische Entwicklung der Stadt Bremen, S. 38.

³²²) Ehrhardt, Das Palatium der Bremer Erzbischöfe, mit Photos und Zeichnungen. Vgl. a. Lonke, Altbremen, S. 25, Entholt in Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 163.

³²³) Vgl. S. 174.

3. Beim Bau der Neuen Börse wurden 1860 zwei starke Mauerfundamente gefunden, das eine „der Wachtstraße gegenüber, das andere mehr nach dem Markte hin“³²⁴). Damals wurde auf Fundamente von Befestigungstürmen geschlossen³²⁵), so daß es sich wohl nicht um ein zusammenhängendes Mauerstück handelte. Eine kartographische Aufnahme erfolgte nicht.
4. Grohne³²⁶) meinte, in den beiden Spitzgräben der Befestigung des Libentius und des Unwan auf dem Domshof³²⁷) Mauerreste gefunden zu haben, und zwar an der Ostseite im äußeren und an der Westseite im inneren Graben. Dieser Wechsel wäre merkwürdig, zumal sich beim Abbruch des Palatiums herausgestellt hatte, daß ein Befestigungsgraben zur Aufnahme des Mauerfundaments verwandt worden war. Was Grohnes Beobachtung überhaupt unsicher macht, ist die Tatsache, daß er nur einige lose Steinstücke fand, aus denen nicht unbedingt auf eine Mauer geschlossen werden dürfte.

Als gesichert können wir also annehmen, daß sich eine Mauer von Nordosten nach Südwesten unter den Westflügeln des Palatiums und dem Ostteil des Rathausgrundstückes entlang und wahrscheinlich über den Westteil des Börsengrundstückes zog. Ungewiß ist ihr weiterer Verlauf (etwa über den Domshof) und auch ihr Ursprung. Man hat bisher nur eine Möglichkeit ins Auge gefaßt, nämlich daß es sich um die Reste der Immunitätsmauer Hermanns und Bezelins aus dem 11. Jahrhundert gehandelt habe. Gewiß mag diese Vermutung zutreffen; es spricht — abgesehen von Adams Nachricht, wenn man sie wörtlich nimmt — nichts dagegen, auch nicht die Tatsache, daß der Erhaltungsgrad unter dem Palatium und (vielleicht) auf dem Domshof sehr unterschiedlich war; denn unter der alten Bischofsresidenz³²⁸) waren die Reste zweifellos besser geschützt als auf dem freien Domshof. Man wird aber auch nicht für ausgeschlossen halten dürfen, daß es sich (unter Ausschluß des unsicheren Befundes auf dem Domshof) um Reste einer späteren Stadtmauer handelt, die zunächst nur die bürgerliche Siedlung umfaßte und die Dom-Immunität ausschloß, wie es etwa auch in Verden der Fall war. Die Mauertechnik spräche eher dafür als dagegen³²⁹), und es gäbe nun auch keinen Widerspruch zu Adams Mitteilung mehr³³⁰).

³²⁴) Brem. Jb. 1 (1863), S. 30 f.

³²⁵) Vgl. a. Dünzelmann, Topographische Entwicklung der Stadt Bremen, S. 36; Lonke, Altbremen, S. 24; Entholt in Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 163.

³²⁶) Die älteste Stadtbefestigung Bremens, S. 128. ³²⁷) Zu ihnen oben, S. 173.

³²⁸) Vielleicht stand die Burg (*castra*) Adalberts (s. oben S. 160) schon hier, sicher aber der Neubau Giselberts von 1286 (Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 272).

³²⁹) Vgl. Kohl in den „Denkmalen“, II, S. 39, der feststellt, daß die 1869 am Neuen Wege, also im Westteil der späteren Stadtmauer aufgegrabenen Mauerfundamente den beim Bau der Börse 1860 gefundenen ähnelten.

³³⁰) Darüber im einzelnen unten S. 281 ff.

Die Leitung des Mauerbaus im 11. Jahrhundert lag beim Erzbischof. Vor allem Bezelin konnte dabei auf seine Erfahrungen als Kölner Domherr³³¹⁾ zurückgreifen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich ein Scholion bei Adam³³²⁾ auf eine Art Burgenordnung des Erzbischofs bezieht, die freilich im einzelnen für Hamburg bestimmt gewesen sein mag. Danach hatte der *murus civitatis* drei Tore, und von den zwölf Türmen wurde je einer der Obhut des Bischofs, des Vogtes, des Propstes, des Dekans, des Scholasters, der übrigen *frates* und *canonici* und die restlichen sechs den *cives* anvertraut. Dabei wird klar, daß die Domburg als Zuflucht für die ortsansässige Bevölkerung (*cives*) gedacht war, aber durchaus der erzbischöflichen Gewalt unterstand, vielleicht sogar mit einem ausgesprochenen Burgbann.

Die Bezeichnung *locus* und *villa* für Bremen wird von nun ab seltener³³³⁾; häufiger wird es als *civitas*³³⁴⁾ oder auch als *urbs*³³⁵⁾ bezeichnet, womit jetzt der gesamte Ort unter Einschluß des offenen *suburbium* gemeint war, der

³³¹⁾ Vgl. S. 148. Zum Vorbild Kölns für Mauerbauten: Ennen, Frühgeschichte, S. 156.

³³²⁾ Adam II, 70 (68), Schol. 54 (55), s. a. oben S. 163, Anm. 243.

³³³⁾ Eine Urk. Johanns von England (Brem. UB I, 107 [1213]) spricht noch einmal in bezug auf Bremen von *homines . . . de eadem villa*, ebenso Annales Stadenses a. 1089 (S. 316) über ein *incendium ville*, wobei auch der Dom verbrannte, also nicht nur das Dorf oder die Marktsiedlung gemeint war.

³³⁴⁾ Brem. UB I, 30 (1139): *Cum ceteris Bremensis civitatis ministerialibus et civibus*; Helmold, c. 54 (a. 1137/38): Albrecht der Bär erobert das *castrum Lunenburg cum civitatibus Bardewich atque Brema*; Brem. UB I, 32 (1139), über den Archidiakonats des Dompropstes *in corpore civitatis*; Annales Stad. a. 1139 (S. 324): *Totam depopulati civitatem (Bremen) sunt*; Brem. UB I, 42 (1149): Abt Wibald von Stablo und Corvey: *Civitatem ipsum nunquam nisi semel intravimus* usw.

³³⁵⁾ So etwa schon auf der ältesten Bremer Münze (Libentius oder Hermann): BREMENSIS URBS (s. Jesse, Münzgeschichte, S. 185). Vgl. den Denar aus der erzbisch. Münze in Stade aus der Zeit um 1040: STATHU CIVITAS (Engelke, Anfänge der Stadt Stade, S. 47). Der Bereich außerhalb der Dom-Immunität findet sich (Adam III, 64 [63]) als *suburbana loci* (nicht: *oppidi*). Bei der Erzählung Adams (II, 81 [77]) über den Dombrand: *domus sancti Petri Bremae conflagravit, eiusque flamma incendii claustrum cum officinis, urbem cum aedificiis totam consumpsit, veterisque habitaculi nullum remansit vestigium*. Es ist nicht ganz klar, ob hier unter *urbs* der Gesamtort Bremen zu verstehen ist, der der Dom-Immunität (Dom und Stiftsgebäuden) gegenübergestellt wird, oder ob damit eine Zusammenfassung von Dom und Stiftsgebäuden in der Dom-Immunität gemeint ist. Im allgemeinen ist die *urbs* bei Adam synonym zu *civitas*, also zur Bezeichnung des Gesamtortes gebraucht: die heidnische Handelsstadt Jumne-Vineta nennt er (II, 22 [19]) *nobilissima civitas* und im gleichen Kapitel zweimal *urbs*, s. a. I, 37 (39): *urbes cum civibus*, und die Bezeichnung der *metropolis Hammaburg* (III, 68 [67]) als *urbs*, dazu auch II, 17 (15). An anderen Stellen wird Hamburg als *civitas* bezeichnet (I, 1, 14 [15], 16 [18], 21 [23]). Die *urbs Roma* ist ein fester Begriff (Adam II, 13 [11]). Man stellt bei Adam aber die Neigung fest, nur größere und berühmte Orte als *urbes* anzusprechen; vgl. Annales Stadenses a. 1167: *urbs* für Bremen, womit die ganze Stadt Bremen gemeint ist.

durch eine Befestigung — nämlich durch Wall oder Mauer einer Domburg, oder nach deren Abbruch vielleicht durch Wall und Planke der Dom-Immunität — geschützt war. Die Befestigung der Domdüne machte Bremen zur *civitas*, aber noch nicht zur „Stadt“.

Die eigentliche Absicht der Befestigungsarbeit wurde von den Erzbischöfen in Bremen nur vorübergehend, bzw. nur teilweise erreicht: es gelang ihnen nicht, eine Anlage zu schaffen, deren Verteidigung sich im Notfalle lohnen und die Dom-Immunität und Bürger zu einer Notgemeinschaft verbinden konnte. Die Entstehung eines wirkungsvollen Burgbannes des Erzbischofs war ausgeschlossen. Die Bürger flohen auch weiterhin nicht in die befestigte Dom-Immunität, sondern in die Sümpfe³³⁶⁾, eine Tatsache, die in starkem Maße zu einer frühzeitigen Trennung, einem Gegensatz zwischen Dom-Immunität und bürgerlicher Siedlung, beigetragen hat. So ist zunächst Bremen — nicht nur die Marktsiedlung, sondern auch die Dom-Immunität — immer wieder mühelos erobert worden: von den Billungern 1064 und 1066, von Albrecht dem Bären 1139, von Rudolf von Stade und dem Pfalzgrafen Friedrich von Sommereschenburg im gleichen Jahre, von Heinrich dem Löwen 1155 und 1167, von Christian von Oldenburg 1167. 1194 ließen die Kanoniker gegen den Willen der Bürger den Erzbischof in die Stadt ein. Erst durch den Mauerbau der Bürger um 1200 wurde eine erfolgreiche Gegenwehr möglich und auch — etwa 1217 gegen Kaiser Otto IV. und den Pfalzgrafen Heinrich und 1235 gegen Otto von Braunschweig — durchgeführt. Erst von dieser Zeit an konnte also das städtische Gemeinwesen im politischen Leben der umgebenden Territorien einen eigenen Weg gehen, sei es nun gegen die Welfen oder den Grafen von Oldenburg oder gegen den Stadtherrn, den Erzbischof. V o r h e r mußte sich die Gemeinde immer dem jeweils Stärkeren beugen oder sich mit ihm „verbünden“.

³³⁶⁾ Vgl. S. 169.

III. Hauptteil:

Die Entwicklung Bremens vom Anfang des 12. Jahrhunderts bis zum Abschluß des bürgerlichen Gemeinwesens im Anfang des 13. Jahrhunderts

Der dritte Hauptteil soll nun die Zeit umfassen, in der Bremen zunächst eine geplante Marktsiedlung und dann bei steigender Wohlhabenheit und Bevölkerungszahl eine Gemeinde entwickelte, die mit einem eigenen politischen Willen beseelt war und eigene Wege zu gehen versuchte. Die ersten Versuche mißlangen zwar; aber mit dem Ende des 12. Jahrhunderts war dann ein Zustand erreicht, in dem die Stadt dem Erzbischof, ihrem alten Stadtherrn, Widerpart hielt, sich mit einem Mauerkranz umgab und einen Rat einsetzte.

Es ist klar, daß diese Entwicklung des 12. Jahrhunderts, die von einem wirtschaftlichen Zusammenbruch in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zu einer Gemeinde mit selbständigen Lebensäußerungen führte, der entscheidende Abschnitt nicht nur in der verfassungsrechtlichen, sondern auch in der wirtschaftlichen und topographischen Entwicklung Bremens darstellt. Hier aber ist nun mit Bedauern festzustellen, daß die Quellen verhängnisvolle Lücken aufweisen. Nachdem Magister Adams Darstellung schließt, versiegt die Bremer Geschichtsschreibung zunächst völlig, und auch die Urkunden lassen uns in den wichtigsten Fragen über die Entwicklung des Ortes im Stich. Manches können wir aber doch recht klar erkennen, anderes mühsam erschließen; es findet sich immerhin durchweg mehr als für die anderen norddeutschen Bischofsstädte, und schon aus diesem Grunde dürfte die Bremer Entwicklung im 12. Jahrhundert auch für die vergleichende Stadtgeschichtsforschung von erheblicher Bedeutung sein.

Zudem kann darauf hingewiesen werden, daß eine Betrachtung der Bremer Geschichte dieses Jahrhunderts auch Beiträge für die Reichsgeschichte und die Entwicklung der Reichsverfassung, vor allem über die Stellung Heinrichs des Löwen, bietet, ganz abgesehen von der Beleuchtung territorialgeschichtlicher Vorgänge. So sehr es vermieden werden muß, den Rahmen einer Untersuchung der Stadtentwicklung zu überschreiten, so wenig wird es sich umgehen lassen, auf den politischen und wirtschaftlichen Hintergrund zu achten, auf dem sich die äußere und innere Geschichte Bremens in dieser Zeit abspielte. Ohne das würde die Darstellung im äußeren Geschehen steckenbleiben und an der tieferen Begründung vorübergehen, die nun einmal im 12. und im 13. Jahrhundert in besonders hohem Maße selbst für das Schicksal des kleinsten Dorfes in den größeren politischen und wirtschaftlichen Zusammenhängen gegeben ist.

I. Die Beziehungen zwischen Erzbischof, Kirchenvogtei und Herzogtum bis 1180

1. Die Krisis des Erzstiftes nach 1066

Nach dem Zusammenbruch seiner Politik im Jahre 1066 und dem damit verbundenen Absinken des Ortes Bremen zu wirtschaftlicher Bedeutungslosigkeit hatte Erzbischof Adalbert in den letzten Jahren seines Lebens noch den Triumph seiner Rückkehr an den Kaiserhof erleben können. Das für die norddeutschen Verhältnisse entscheidende Ereignis war die 1071 erfolgte Gefangennahme des gefährlichsten Gegners des Erzstiftes, des Billungers Magnus, eines Sohnes des alten Sachsenherzogs Ordulf, der im folgenden Jahre starb. Das Erzstift erhielt nun die Lehen zurück, die Magnus 1066 erpreßt hatte¹⁾.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die wirtschaftliche Lage Bremens durch die Katastrophe der Billunger vorteilhaft beeinflußt wurde, wenn auch zunächst keineswegs die Grundlagen für einen größeren Aufschwung gegeben waren. Wichtige Einkünfte des Erzstiftes blieben auch weiterhin in der Hand von Laien²⁾, so daß die allgemeine Lage zunächst noch ungünstig blieb und erst im Laufe des 12. Jahrhunderts durch den Erfolg großer Siedlungunternehmungen Ersatz geschaffen werden konnte. Zwar hat Heinrich IV. dem Nachfolger Adalberts, Liemar, der einer der eifrigsten und einflußreichsten Parteigänger des Königs war, dadurch helfen wollen, daß er ihm die außerhalb des gefährdeten sächsischen Bereichs liegenden Abteien Elten³⁾ und Vreden⁴⁾ übertrug. Aber Dehio⁵⁾ mag schon recht haben, wenn er meint, daß das Kirchengut durch die politischen Verwicklungen unter Liemar noch mehr zerrüttete als unter Adalbert. So erfahren wir fast zufällig, daß Graf Friedrich von Stade, der um 1080 Bremer Kirchenvogt gewesen war, mehrere Zehnte der Kirche beschlagnahmt hatte, die er allerdings vor 1116 wieder zurückgab⁶⁾.

Neben der Entfremdung zahlreicher Kirchengüter, deren genauen Umfang wir nicht übersehen können, ist es für das Erzstift im allgemeinen und für den Ort Bremen im besonderen bedeutsam gewesen, daß die Vogtei in die Hand von Personen geriet, über die der Erzbischof keinen wirksamen

¹⁾ Vgl. dazu bereits S. 160.

²⁾ Vgl. etwa Adam III, 49 (48), über die Vergabungen an Udo von Stade, sowie Eberhard von Nellenburg und „Schmeichler“ des Königs (vgl. S. 160). Er schließt mit der Feststellung: *Nam et curtes episcopi et decimae ecclesiarum ... omnia cesserunt in usum laicorum ...*

³⁾ May, Reg. 375 (1083).

⁴⁾ May, Reg. 379 (1085).

⁵⁾ Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II, S. 10; vgl. Möhlmann, Der Güterbesitz des Bremer Domkapitels, S. 27.

⁶⁾ Hamb. UB I, 132 = May, Reg. 411.

Einfluß mehr hatte. Um 1075, als Adam seine Gesta schrieb, muß dieser Zustand bereits erreicht gewesen sein; denn es heißt an zwei Stellen seines Werkes: III, 1: *... nobilis et dives parrochia Hammaburgensis et Bremensis, altera vastata est a paganis* (nämlich der Hamburger Sprengel), *altera discerpta est a pseudochristianis*; Epilog: *... ut Brema cum Hammaburg per te* (nämlich Liemar) *redimi mereantur /.../ Haec a paganis oppressa, haec clausa tyrannis.*

Ausdrücke wie *pseudochristiani* und *tyranni* benutzt Adam gerne für solche Personen, die die *libertas* des Erzstiftes beeinträchtigen oder dessen kirchliche Oberhoheit (etwa in Skandinavien) nicht anerkennen wollen⁷⁾.

Freilich lassen die Bemerkungen Adams keinen Schluß auf die Person dieser „Tyrannen“ zu; man erhält den Eindruck, daß er bewußt keinen Namen nennt.

2. Vogtei und Grafschaft in und um Bremen bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts

a) Die Vogtei des 10./11. Jahrhunderts

Das Problem der Bremer Kirchengogtei ist eins der schwierigsten der Verfassungsgeschichte des Erzstiftes überhaupt⁸⁾. Über die Befugnisse unterrichten uns die Urkunden zwar recht gut, teilweise sogar in Bestimmungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Urkundenformulars hinaus örtliche Verhältnisse widerspiegeln. Über die Person des Vogtes aber erfahren wir fast nichts, und sie ist für die Beurteilung der politischen Rolle der Vogtei ausschlaggebend. Nur zwei Vögte kennen wir bis zum Tode Adalberts mit Namen; beide werden im Zusammenhang mit Güterübertragungen des Erzbischofs genannt⁹⁾. Über ihre Person können wir jedoch keine sicheren

⁷⁾ So werden III, 17 (16) Harald von Norwegen, II, 49 (48) Magnus Billung als Tyrannen angesprochen.

⁸⁾ Vgl. Rietschel, Burggrafenamt, S. 284, mit einem kurzen Überblick, der im einzelnen korrekturbedürftig ist.

⁹⁾ MG DD Heinrich I., 39 (935): *Tradidit enim Willeri ... ad predictum episcopatum in manum ipsius ecclesie episcopi Unnonis et Ulfridi sui eciam advocati quicquid proprietatis ...* Vgl. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, I, S. 116, der meint, daß der Vogt Ulfrid wohl noch für die Gesamtheit der Kirchengüter zuständig war. DD Heinrich II., 342 (1016), (vgl. DD Heinrich II., 264 [1013]): *nostram curtem ... quam nobis Unowanus Brimuenensis archiepiscopus cum manu advocati sui Udonis tradidit ...* Ähnlich: DD Heinrich II., 343 (1016), und 265 (1013). Es wäre von entscheidender Bedeutung, wenn nachgewiesen werden könnte, daß dieser Vogt Udo der Familie der Stader Grafen entstammte. Udo I. war 994 gestorben (Thietmar IV, 23 [16]). Sein Neffe Lüder Udo, ein Sohn des Grafen Siegfried und damit Vetter Thietmars von Merseburg (VIII, 33 [16]), der 1056 Markgraf wurde, wird in den Quellen meistens nur Udo genannt (so auch bei Thietmar) und ist 1013/1016 schon als Vogt der Bremer Kirche möglich.

Angaben machen. Es ist möglich, daß der Erzbischof in ottonischer und früher salischer Zeit die Entscheidung über die Besetzung der Vogtei hatte¹⁰⁾.

Von einer *Stadtvogtei* in Bremen, wie sie gelegentlich angenommen wurde¹¹⁾, kann zunächst noch nicht die Rede sein. Bis 1139 hören wir nur von *advocati ecclesiae* oder von ministerialischen Vögten, bei denen nichts dafür spricht, daß sie nur „Stadtvögte“ von Bremen waren¹²⁾. Freilich ist es nicht ausgeschlossen, daß Lokalvögte bei einzelnen Stiftern als deren Rechtswahrer eingesetzt wurden¹³⁾, obwohl auch hierüber die Quellen kein eindeutiges Urteil erlauben. Auch scheint es für den Anfang des 11. Jahrhunderts unberechtigt zu sein, von einer Schirmvogtei des Erzstiftes im

¹⁰⁾ Beim geplanten Mauerbau Bezelsins (s. oben S. 163, Anm. 243) wird der Vogt in seiner Verpflichtung, einen der zwölf Türme in seine Obhut zu nehmen, unmittelbar nach dem Erzbischof und vor den Mitgliedern des Domkapitels genannt. Adam erwähnt keine Vögte der Bremer Kirche namentlich.

¹¹⁾ Kührtmann, Geschichte der Bremer Stadtvogtei, S. 10, nimmt eine Stadtvogtei seit 965 an, die aber vielleicht auch noch einen anderen Bezirk des Erzstiftes mitverwaltet habe. Vgl. a. Varges, Verfassungsgeschichte, S. 248 f., Donandt, Versuch einer Geschichte des Bremer Stadtrechts, I, S. 35. Dünzelmann, Bremische Verfassungsgesch., S. 66 f., und bes. 77, Anm. 4, schiebt neben die für Erzstift und Stadt zuständigen Kirchenvögte Hansegrafen ein, die die Angelegenheiten der Kaufmannschaft erledigt hätten; von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 25, meint, daß der Vorsitzende des Marktgerichtes der Stadtvogt gewesen sei. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, I, S. 116, nimmt an, daß der 935 genannte Vogt Ulfried (s. oben S. 182, Anm. 9) noch für die gesamten Kirchengüter zuständig gewesen sei.

¹²⁾ Rietschel, Burggrafnamt, S. 284, glaubte, für Bremen den Nachweis geführt zu haben, daß noch 1154, bzw. 1159 der *advocatus ecclesiae* zugleich *advocatus civitatis* war. Die Möglichkeit läßt sich nicht bestreiten; aber Rietschels „Beweis“ hat eine falsche Voraussetzung: 1159 kann zwar ein Adolf von Nienkerken als *advocatus civitatis* nachgewiesen werden (Brem. UB I, 49), und in einer Urk. von 1154 wird auch ein *advocatus ecclesiae* Adolf genannt (Hamb. UB I, 204); die Beteiligung des letzteren bezieht sich aber nicht auf einen Rechtsakt von 1154, sondern auf einen Gütertausch, von dem wir wissen, daß er bereits am 3. Juni 1139 vollzogen worden war (Bestätigung durch Konrad III.: May, Reg. 458). Der 1154 genannte *advocatus ecclesiae* Adolf wäre also 1139 oder vorher im Amt gewesen, nicht 1154. Die Gleichheit beider Personen ist unwahrscheinlich, da Erzb. Adalbero nicht einen Parteigänger der Welfen (Adolf von Nienkerken) zu jenem wohl Anfang 1139 stattfindenden Gütertausch mit der Mutter Albrechts des Bären herangezogen haben würde. Zudem ist Adolf von Nienkerken erst seit 1150 im Gefolge Heinrichs des Löwen, aus der Hildesheimer Gegend kommend, nachzuweisen (s. unten S. 205, Anm. 105). Zur „Personalunion“ von *advocatus civitatis* und *advocatus ecclesiae* bis ins 13. Jh. sei aber auf die Verhältnisse in Verden hingewiesen: Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II, 45 (1223): ... *Conrado quarundam possessionum ecclesiae, ac civitatis Verdensis advocato* ... und II, 51 (1230): ... *de advocatia Verdensi sive in civitate sive extra civitatem* ... Die gleiche Erscheinung findet sich auch in schwäbischen Bischofsstädten. Vgl. Rietschel, Burggrafnamt, S. 59; s. a. Otto, Die Entwicklung der deutschen Kirchenvogtei, S. 135, über Münster (1173).

¹³⁾ Vgl. S. 114, Anm. 364.

Gegensatz zu örtlichen Vogteien — darunter auch einer Bremer Stadtvogtei — zu sprechen, wie es gelegentlich geschehen ist¹⁴). Am wahrscheinlichsten ist doch wohl, daß es Vögte für größere und kleinere Bezirke des weit verstreuten Kirchengutes gab, die auch für die in ihrem Bereich liegenden Stifter (etwa Bremen) zuständig waren, was nicht ausschließt, daß auch vorübergehend oder dauernd ein Schutz- oder Obervogt für das ganze Erzstift eingesetzt war.

Aus Vergleichen läßt sich die Lücke in unseren Kenntnissen nicht füllen; denn es gibt wohl kaum eine Einrichtung des Rechtslebens, die so viele örtliche Eigenarten entwickelt hätte wie die Kirchenvogtei. In viel stärkerem Maße als für die ottonische und frühe salische Zeit trifft das für die Epoche der auseinanderstrebenden Kräfte nach dem Tode Heinrichs III. und insbesondere nach dem Ausbruch des Investiturstreites zu.

b) Die Grafschaft um Bremen und das Streben Adalberts nach der *Libertas* des Erzstiftes

Nicht besser als über die Vogtei sind wir über die öffentliche Gewalt im Wigmodi-, im Lar- und im Steiringau, die um Bremen lagen, unterrichtet. Es ist hier nicht der Platz, Beiträge für den Streit über das Verhältnis von *Pagus* und *Comitatus* zu liefern; hier kann es nur darauf ankommen, zu erfahren, wer die gräfliche Gewalt im Bereich des Ortes Bremen ausübte. In diesem Punkte aber sind wir nur sehr lückenhaft unterrichtet: aus der karolingischen Zeit kennen wir nur einen, vielleicht auch zwei Grafen im Wigmodigau, in dem Bremen selbst lag¹⁵). Über ihren Amtsbereich wissen wir nichts.

Es ist auch noch nicht erwiesen, daß später die Billunger Grafen im Wigmodigau gewesen wären¹⁶). Sollte es der Fall gewesen sein, so haben sie diese Grafschaft vielleicht schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts

¹⁴) Kührtmann, Geschichte der Bremer Stadtvogtei, S. 19; Varges, Verfassungsgesch. der Stadt Bremen, S. 266 ff.; Donandt, Versuch einer Geschichte des Bremer Stadtrechts, I, S. 39, Anm. 53. Ähnlich: Dünzelmann, bes. Bremische Verfassungsgesch., S. 66 ff.

¹⁵) Um 860 *Hirimannus comes de Liestmona*: Anskar, *Miracula S. Willehadi*, c. 29; vgl. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, I, S. 113. Sabine Krüger hat in ihren Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung diesen Grafen übersehen. Für 832 nennt Dehio, a. a. O., S. 115, nach Schaten, *Annales Paderb. a. 832*, zwar noch einen Grafen Abbo im Wigmodigau. Die Urk., in der er erwähnt wird, ist aber eine Fälschung (B-M I², 900 [871]). Dennoch gibt es in jener Zeit einen Grafen Abbo, der Widukind nahestand (Sab. Krüger, S. 48); nur läßt sich seine Grafschaft für den Wigmodigau nur dann annehmen, wenn die Angaben über ihn in der (gefälschten) Urk. einer echten Vorlage entnommen sind.

¹⁶) Die von Dehio, *Gesch. des Erzbistums Hamburg-Bremen*, I, S. 115, angezogene Urk. Ottos I. vom 11. Okt. 937 (MG DD Otto I., 17), die angeblich Wichmann, den Bruder Hermann Billungs, als Grafen im Wigmodigau nennt, spricht aber vom Gau Unimoti in der Diözese Verden. Ebensowenig wird man aus

an die Stader Udonen abgetreten, während sie ihre Grafenrechte im Laroder im Steiringau bei Bremen, links der Weser, 1050 noch besaßen¹⁷⁾. 1063 ist Udo als Graf im Wigmodigau nachgewiesen¹⁸⁾. Auch für den Lar- und den Steiringau nahm Freytag¹⁹⁾ kürzlich den Übergang der Grafschaft an die Udonen an, und zwar für 1059 nach dem Tode des Billungers Bernhard II.: sie hatte dann das Schicksal der Stader Grafschaft, d. h., sie geriet trotz der Oberlehnshoheit des Erzbischofs von Bremen (seit 1063) beim Aussterben der Udonen an die Welfen.

Aus diesen lückenhaften Kenntnissen kann man ein wichtiges Ergebnis entnehmen: Zwei bedeutende Mächte sind es, die in der Bremer Umgebung im 11. Jahrhundert die Grafschaften innehaben: die Billunger und die Stader Udonen. In mancher Hinsicht hält in dieser Zeit die Stader Grafschaft den Billungern die Waage, eine Tatsache, die der erzbischöflichen Politik sehr zustatten kam. Es gelang den Udonen, eine ganze Reihe von Grafschaften in ihre Hand zu bekommen, die von der Elbe bis in das oldenburgische Ammerland verstreut lagen²⁰⁾.

Es ist für die norddeutsche Territorialgeschichte von folgenschwerer Bedeutung geworden, daß Erzbischof Adalbert seine einflußreiche Stellung am Hofe dafür auszunutzen versuchte, sich die Oberlehnsherrschaft über die Grafschaften seiner Kirchenprovinz zu verschaffen. Adam berichtet darüber in einer für die allgemeine Verfassungsgeschichte immer wieder herangezogenen Stelle, wo er auf das Vorbild des Würzburger Bischofs hinweist²¹⁾.

der Tatsache, daß der zweite Sohn Hermann Billungs, Lüder (gest. 1011), seinen Sitz in Lesum hatte, auf ein Grafenamt im Wigmodigau schließen können, obwohl Lesum im 9. Jh. als Grafensitz nachgewiesen ist (s. oben, Anm. 15).

¹⁷⁾ MG DD Heinrich III., 235 (1049). „*Ducatus*“ in der Urk. ist mit „*comitatus*“ gleichzusetzen (Freytag, Die Herrschaft der Billunger, S. 35). Vgl. Hildebrand, Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen, S. 152, 155.

¹⁸⁾ MG DD Heinrich IV., 103: *Liestmunde in comitatu marchionis Udonis et in pago Wimodi . . . sitam*. Freytag, a. a. O., S. 35.

¹⁹⁾ Die Herrschaft der Billunger, S. 42; vgl. Hildebrand, Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen, S. 156.

²⁰⁾ Dehio, Gesch. des Erzbistums Hamburg-Bremen, I, S. 233; vgl. Ficker, Reichsfürstenstand, II/3, S. 403, bes. a. Freytag, S. 35.

²¹⁾ III, 46 (45). Vgl. das Ergebnis der eingehenden Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des Bistums Würzburg bei Mayer, Fürsten und Staat, S. 293 ff., und Stengel, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, S. 308, mit umfangreichen Literaturangaben. Die doch für das 11. Jahrhundert auffällige Verleihung von Grafschaften an Meinwerk von Paderborn (MG DD Heinrich II., 225, 226, 227, 439, 440, DD Konrad II., 178, vgl. dazu Ficker, Reichsfürstenstand, II/3, S. 419) wird von Adam nicht erwähnt, obwohl dieses Vorbild doch näherliegen mußte als Würzburg. Die Anführung des Vergleiches mit Würzburg mag auf persönlichen Erfahrungen oder Informationen Adams beruhen, der ja wahrscheinlich in Mainfranken beheimatet war (Schmidler in der Adam-Übersetzung in den „Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit“, Einleit. S. VIII ff.). Zu diesem „Herzogtum“, sowie dem der Billunger, vgl. in der Dissertation des Verfassers, S. 181–183.

Diese Bemühungen Adalberts um das Herzogtum in seinem Sprengel kamen zwar zunächst nicht recht zum Zuge, wurden aber in ihren späteren Auswirkungen für das Verhältnis des Erzstiftes zu Heinrich dem Löwen von ausschlaggebender Bedeutung. Die Verleihung von Grafschaften im Hunes- und Fivelgau in Friesland²²⁾ und die Bernhards im Emsgau, in Westfalen und Engern²³⁾ kann hier außer Betracht bleiben, da die Grafschaften außerhalb des Bremer Sprengels lagen und auch bald wieder verloren gingen²⁴⁾. Wichtig war, daß der Erzbischof 1063 Lehnsherr der weit verstreuten Stader Grafschaft wurde²⁵⁾, wobei die Anerkennung dieser Veränderung vom Markgrafen Udo wahrscheinlich durch die Verlehnung umfangreicher Kirchengüter erkaufte werden mußte²⁶⁾. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß in diesem Zusammenhang die Kirchenvogtei über das Erzstift Bremen an die Udonen ging und daß Adam sie meint, wenn er um 1075 von der Unterdrückung Bremens, bzw. des Bremer Sprengels durch Tyrannen und Scheinchristen spricht.

Neben den Rechten an der Vogtei und an der Stader Grafschaft, die der Verfügungsgewalt des Erzstiftes bis zum Sturz Heinrichs des Löwen durchweg fast völlig entfremdet waren, muß noch auf Rechte des Erzbischofs hingewiesen werden, die von ungleich größerer Bedeutung für die wirtschaftliche Stellung des Erzstiftes, für die Ausbildung eines erzstiftischen Territoriums und letzten Endes auch für die Entwicklung der Stadt Bremen waren, nämlich die Forstrechtsverleihungen und -bestätigungen unter Adalbert²⁷⁾.

Noch kürzlich hat Theodor Mayer²⁸⁾ in allgemeinem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Forstrechte, da sie sich nicht mit alten kon-

²²⁾ MG DD Heinrich IV., 18 (1057).

²³⁾ MG DD Heinrich IV., 113 (1063), dazu Hamb. UB I, 121 (1096).

²⁴⁾ Die friesischen Grafschaften wurden nach ihrer Verlehnung an einen Grafen Eckbert entfremdet (vgl. Adam III, 46 [45]); in den anderen erkannte der bisherige Inhaber, Bernhard, die Lehnshoheit des Erzbischofs überhaupt nicht an (Adam III, 46 [45]); vgl. a. Hamb. UB I, 121 (1096), wodurch die Grafschaft erneut verliehen wurde.

²⁵⁾ MG DD Heinrich IV., 112 (1063), vgl. Annales Stadenses a. 1112.

²⁶⁾ Adam III, 46 (45).

²⁷⁾ MG DD Heinrich IV., 103 (1063) verleiht: *forestum etiam cum banno regali per totum pagum Wimodi cum insulis, Bremensi scilicet et Lechter dictis, nec non cum paludibus Linebroch, Ascebroch, Aldenebroch, Huchtingebroch, Brinscimibroch, Weigeribroch limite discurrente usque in Ettirnam fluvium* . . . Hier werden schon alle jene Brüche erwähnt, die vor allem bei der Siedlung Friedrichs von Mackenstedt in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. genannt werden. DD Heinrich IV., 115 (1063) bestätigt (nach dem Deperditum Konrads II.) das Forstrecht im Eiterbruch, wozu weiterhin noch der Forst im Ammergau ergänzt wird. DD Heinrich IV., 175 (1065) verleiht den Forst Herescephe im Gau Engern (dazu May, Reg. 316).

²⁸⁾ Fürsten und Staat, S. 78; vgl. Thimme, *Forestis*, Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkk., in AU 2 (1909), bes. 129 ff.

kurrierenden Rechten auseinanderzusetzen hatten, wesentlich günstiger für die Entstehung eines kirchlichen Territoriums waren als Vogteien und Grafschaften, die sehr leicht durch ihre Lehnsträger entfremdet wurden. Die auf Neubruchland eingerichtete Verwaltung konnte nach den Wünschen des Forstbanninhabers eingerichtet werden und blieb seiner uneingeschränkten Verfügung unterstellt. Eine solche neuartige Organisation findet sich dann auch auf dem Neubruchland des Erzbischofs in der Form der Holländerkolonien und anderer Siedlungsunternehmungen, deren wirtschaftliche Auswirkungen für die Entwicklung der Stadt Bremen im 12. Jahrhundert von ausschlaggebender Bedeutung geworden sind, ganz abgesehen von den Anregungen, die vielleicht aus der verfassungs- und standesrechtlichen Stellung der Kolonien in die Verfassung Bremens und die Bestrebungen seiner Bürger eingeflossen sind.

Über die Bedeutung der Kolonistentätigkeit für Bremen wird noch an anderer Stelle zu sprechen sein²⁹⁾. Es sei hier aber darauf hingewiesen, daß die nachweislich seit 1106 von den Erzbischöfen betriebene Kolonisationspolitik einen bedeutsamen und auf die Dauer erfolgreichen Versuch darstellt, für die seit der Katastrophe Adalberts in großem Umfang entfremdeten Kirchenlehen, mit deren Rückgewinnung zunächst nicht gerechnet werden konnte, wirtschaftlichen Ersatz zu schaffen.

c) Die Vogtei des Grafen Friedrich von Stade

Etwa 1080—1087 finden wir die Vogtei in der Hand des späteren Grafen Friedrich von Stade, damals wohl noch im Auftrage der Udonen³⁰⁾. Wesentlichen Schutz hat das Erzstift von ihnen nicht erfahren.

Die Udonen selbst haben sich 1087 aus ihrer alten Grafschaft in die Nordmark zurückgezogen und die Verwaltung der Stader Grafschaft dem genannten Friedrich übergeben³¹⁾, einem Manne, der im Laufe eines langen

²⁹⁾ S. 212 ff., 250.

³⁰⁾ Er ist erwähnt in einer Urk. von 1091 (Hamb. UB I, 118), eine Tatsache, die für die Beurteilung der Übertragung der Vogtei an Lothar (von Supplinburg) 1089 in der Forschung erhebliche Schwierigkeiten gemacht hat: vgl. etwa Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II, S. 49 f.; Kühmann, Geschichte der Bremer Stadtvogtei, S. 19. Rietschel, Burggrafenamt, S. 284, Anm. 2, hatte aber mit Recht darauf hingewiesen, daß der Teil der Urk., der den Grafen Friedrich nennt, sich auf einen älteren Rechtsakt bezieht. Es heißt hier ausdrücklich *comes Frithericus tunc* (d. h. beim Rechtsakt der inserierten Urk.) *advocatus ecclesiae Bremensis*, wie auch vom Markgrafen Udo gesagt wird, daß er *tunc invenis* war. Daraus ist zu schließen, daß Friedrich Kirchengvogt war, bevor Udo III. 1087 Markgraf wurde, ja, vielleicht sogar, bevor 1082 dessen Vater starb. Es läßt sich aus dem *tunc* aber auch entnehmen, daß er 1091, als die Urk. ausgestellt wurde, nicht mehr Kirchengvogt war, weil — wie wir ergänzen müssen — Lothar von Supplinburg ihn inzwischen verdrängt hatte.

³¹⁾ *Annales Stadenses* a. 1112; *Annalista Saxo* a. 1087.

Lebens mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und am Ende von den Udonen selbst, von denen er sich frei zu machen versuchte, heftig bekämpft wurde³²). Er wurde dadurch später in das Lager seines einstigen Feindes, Lothars von Supplinburg, getrieben, und dieser gab 1128 dem Bremer Erzbischof Gelegenheit, seine Lehnshoheit über die Grafschaft Stade zur Geltung zu bringen³³).

Bedeutsam war nun zunächst für die Bremer Vogtei, daß Friedrich und auch der Markgraf Udo selbst Gegner Lothars von Supplinburg waren und mit ihm auch eine kriegerische Auseinandersetzung hatten³⁴), über deren Ursache im einzelnen nichts bekannt ist. Dieser Gegensatz erklärt das für die Geschichte des Erzstiftes und der Stadt Bremen im 12. Jahrhundert entscheidende Ereignis: 1089 benutzte Lothar von Supplinburg den Rückzug der Udonen aus Stade (1087) und die Schwäche ihres Untergrafen Friedrich, sowie auch einen für ihn günstigen Zufall, sich die Vogtei des Erzstiftes Bremen anzueignen.

d) Die Vogtei Lothars von Supplinburg

Erzbischof Liemar war 1088 im Heere Heinrichs IV. nach Thüringen gezogen³⁵). Am Tage vor Weihnachten geriet er in die Hände der Aufständischen. Er mußte von Lothar seine Freiheit mit der „Vogtei Bremen“ und 300 Mark Silber erkaufen: *Qui dedit pro redemptione sua advocatiam Breme et 300 marcas argenti*³⁶).

³²) Vor allem nach dem Tode Udos III. 1106 versuchte er sich durch die Zahlung von 40 Mark an Heinrich V. unabhängig zu machen (Hierzu und zum folgenden vor allem Ann. Stad. a. 1112; vgl. a. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II, S. 49f.). Herzog Lothar und Erzb. Friedrich standen gegen ihn, und letzterer wurde als Lehnsherr von Stade von seinem Kirchenvogt Lothar veranlaßt, Friedrich als seinen Hörigen zu beanspruchen, da er einst als Schiffbrüchiger in die Grafschaft gekommen sei. Schließlich wurde Friedrich vom Grafen Rudolf von Stade, einem Udonen, gefangen genommen (Annalista Saxo, a. 1112), aber auf Veranlassung Heinrichs V. befreit, nach einiger Zeit wieder in Stade eingesetzt, dann aber erneut von den Udonen vertrieben. Erst ein Bündnis mit Lothar, seinem ehemaligen Gegner, soll ihm nach dem Tode Rudolfs (1124: Ann. Stad. a. 1123; Ann. Saxo a. 1124) die Rückkehr nach Stade ermöglicht haben. Wohl auf Lothars Veranlassung belehnte ihn dann Erzb. Adalbero als Oberlehnsherr nach dem Tode des Markgrafen Heinrich II. (1128—1129) (vgl. May, Reg. 427; Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, I, S. 50, Anm. 2) unmittelbar mit der Grafschaft Stade. Friedrich ist 1135 gestorben.

³³) S. dazu Anm. 32.

³⁴) Ann. Stad. a. 1112, vgl. oben Anm. 32. Den Gegensatz stellte auch Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II, S. 50, fest.

³⁵) Dazu Bernoldi Chron. a. 1088—1089 und Ann. Stad. a. 1089 (S. 316); vgl. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II, S. 11.

³⁶) Ann. Stad. a. 1089.

Die Forschung hat sich immer wieder mit der *advocatia Brema* auseinandergesetzt und sich offenbar bis heute noch nicht über ihre Bedeutung geeinigt. Die einen meinen, es sei die „Stadtvogtei“ gewesen³⁷⁾, und die anderen halten sie für die Kirchenvogtei oder Schutzvogtei des Stiftes³⁸⁾. Nach dem, was oben bereits über die Vogtei gesagt worden und was über den Entwicklungszustand des Ortes Bremen am Ende des 11. Jahrhunderts bekannt ist, wie auch nach dem Rechtsinhalt der Vogtei zu urteilen, die Albrecht der Bär später zu übernehmen suchte und die dann Heinrich der Löwe tatsächlich übernahm³⁹⁾, hat es sich nicht um die „Stadtvogtei“ gehandelt, sondern um die „Stiftsvogtei“.

Einen sehr dürftigen und in seiner ganzen Bedeutung nicht faßbaren Ausblick auf die Tätigkeit des Stiftsvogtes gibt eine Urkunde von 1091⁴⁰⁾, deren Aussteller Erzbischof Liemar ist. Danach übereignen zehn Friesen ihren Besitz dem Erzstift und erhalten ihn als Kirchenlehen gegen einen Jahreszins von 2 Schillingen friesischer Münze zurück. Es dürfte sich also um den Fall einer *precaria oblata* handeln. In der Urkunde heißt es dann weiter: *Si quis aliquo modo eos* (nämlich die Friesen) *incusare vel de eis conqueri velit, huc Bremam in ascentione domini* (also 10 Tage vor Pfingsten) *ad forum vel in festivitate sancti Willehadi ad advocatum veniat, eoque presente causa accusationis et excusationis discutiatur. Bis autem in anno hiis temporibus se ipsos venturos aut debilitate retenti nuncios se missuros collaudaverunt.*

Die beiden Zeitpunkte fallen mit den Frühjahrs- und Herbstmärkten in Bremen zusammen⁴¹⁾, die 1035 durch Konrad II. privilegiert worden

³⁷⁾ So schon Dilich, *Chronicon*, S. 66: *Liemarus . . . Lothario Advocatiam urbis . . . concessit . . .* So auch Donandt, *Versuch einer Geschichte des Bremer Stadtrechts*, I, 43; Dehio, *Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen*, II, S. 49; Otto, *Die Entwicklung der deutschen Kirchenvogtei*, S. 135 (Ottos Vergleichsbeispiele für *advocati civitatum* in Münster [1172], Osnabrück [1236] und Verden [13. Jh.] sind deshalb nicht brauchbar, weil sie aus einer viel späteren Zeit stammen. In der Mitte des 12. Jhs. ist auch in Bremen ein *advocatus civitatis* nachzuweisen); Weiland, *Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen*, S. 61. Auch Hüttebräuker, *Das Erbe Heinrichs des Löwen*, S. 39 (vgl. a. S. 41), spricht von einer Vogtei Lothars „von Bremen“ und „in Bremen“ und meint damit den Ort. Ruth Hildebrand, *Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen*, S. 315, schreibt von einer Vogtei über das „Gemeinwesen“, vgl. aber S. 214 ff., wo sich ergibt, daß sie an eine Vogtei im „Stifts-territorium“ denkt, von der die Stadtvogtei nur ein Teil war.

³⁸⁾ Schumacher, *Bremen und das sächsische Herzogtum*, S. 22, sieht mit Recht in der Vogtei Lothars die Grundlage für die Unterwerfung des Erzstiftes durch Heinrich den Löwen. Vargas, *Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen*, S. 267, spricht von einer Schirmherrschaft über das gesamte Bistum; vgl. a. Kühtmann, *Geschichte der Bremer Stadtvogtei*, S. 18; Dehio, *Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen*, II, S. 49; Rietschel, *Burggrafnamt*, S. 284; zu Hildebrand vgl. oben Anm. 37.

³⁹⁾ Unten S. 192 ff. ⁴⁰⁾ Brem. UB I, 26 (1091). ⁴¹⁾ Dazu S. 151 f.

waren. Aus dem Wortlaut der Urkunde möchte man entnehmen, daß der Vogt auf dem Pfingstmarkt nicht zugegen war, daß sich aber dennoch eine Stelle auf dem Marktplatz befand, die für Beschwerden von Lehnsleuten der Kirche zuständig war, etwa der Erzbischof selbst oder ein von ihm unmittelbar beauftragter Beamter. Ebenso gut besteht aber die Möglichkeit, daß *ad forum* und *ad advocatum* zwei Ausdrücke für dieselbe Sache sind⁴²). Wir wissen allerdings, daß der Pfingstmarkt gelegentlich dazu benutzt wurde, Angelegenheiten zwischen dem Erzbischof und seinen Lehnsleuten zu erledigen, bei denen der Vogt wohl nicht immer zugegen war⁴³). Zum Wilhadimarkt erschien aber mit Sicherheit der Kirchenvogt in Bremen, der — wie die Urkunde zeigt — u. a. auch für Beschwerden, d. h. in diesem Falle für den Schutz der Lehnsleute der Kirche zuständig war; es wird noch mehrfach darauf hinzuweisen sein, daß der Bremer Herbstmarkt durch dieses *Placitum* des Kirchenvogtes eine hohe politische Bedeutung gewann und gelegentlich — etwa von Albrecht dem Bären und Heinrich dem Löwen — für entscheidende politische Handlungen benutzt worden ist⁴⁴).

Offen bleiben muß die Frage, wie weit es den örtlichen Vögten einzelner Stifter der Hamburg-Bremer Kirchenprovinz gelungen sein mag, sich vom Kirchenvogt des Erzstiftes unabhängig zu erhalten oder zu machen. Es ist nicht ohne weiteres anzunehmen, daß sich die Befugnisse Lothars auch auf sie in der Form einer Obervogtei erstreckten⁴⁵). Die Quellen erlauben uns nicht, darüber ein sicheres Urteil zu fällen.

Lothar wird seine Befugnisse nicht in jedem Falle selbst ausgeübt, sondern ministerialische Untervögte eingesetzt haben, vielleicht in Zusammenarbeit mit dem Erzbischof; sie begegnen hinfort in den Urkunden mehrfach als *advocati*⁴⁶). Dabei ist es nicht ausgeschlossen, daß einer von ihnen in

⁴²) So Donandt in Brem. Jb. 5 (1870), S. 6.

⁴³) So sollen dem Gerhard von Stumpfenhausen dafür, daß er Lehnsmann der Kirche geworden ist, *ante pentecosten, illis diebus, quibus mercatum apud Bremam* (nämlich auf dem *forum* bei St. Veit) *habetur*, 8 Pfd. Denare gezahlt werden (Brem. UB I, 25 [um 1091]).

⁴⁴) Unten S. 193 f., 199.

⁴⁵) Vgl. S. 183.

⁴⁶) Rietschel, Burggrafenamt, S. 284; Löning, Münzrecht im Erzbistum Bremen, S. 73, bestreitet eine Zusammenarbeit des Erzbischofs mit Lothar. Es finden sich in dieser Zeit folgende Untervögte: Hamb. UB I, 119 (1092) = May, Reg. 389, nennt einen *Thiedericus advocatus* in der Zeugenliste unmittelbar nach dem Grafen Eckbert; Brem. UB I, 27 (1106) (in der Holländer-Urk.): *Gerungus advocatus*. Derselbe noch in Brem. UB I, 43, Anm. 1; May, Reg. 411 (—1116) nennt einen Gerungus ohne Amtsbezeichnung. Sein Sohn soll nach einer zweifelhaften Stelle des Chronicon Rosenfeld (Vogt, Monumenta inedita, I, S. 108) ein *Hermann advocatus* gewesen sein (Vgl. a. Hamb. UB I, S. 103, Anm. 2): vgl. einen Hermannus in Brem. UB I, 29 (1122/1123) = May, Reg. 413, aber ohne Amtsbezeichnung, dessen Vater Vogt war; s. a. Br. UB I, 43, Anm. 1, in einem Memorienverzeichnis einen *advocatus Hermannus*. Gerungus

Bremen selbst seinen Sitz hatte, etwa um die Münze⁴⁷⁾ und den Markt sowie die Fährstelle über die Weser und die Verkehrsstraßen zu überwachen⁴⁸⁾. Durch seine Rolle am Bischofssitz mußte dieser Vogt eine besonders einflußreiche Stellung gewinnen.

Unwahrscheinlich ist die gelegentlich ausgesprochene Vermutung, daß Lothar die Vogtei sehr bald wieder verloren habe⁴⁹⁾. Das Auftauchen von anderen Vögten in den Urkunden ist kein Beweis dafür, da sie offensichtlich Untervögte waren: sie erscheinen immer nur unter den Ministerialen. Zudem wird man bedenken müssen, daß Lothar auch die Vogtei des Nachbarbistums Verden hatte, die er aus dem Billungererbe übernahm⁵⁰⁾ und auch nicht verlor. Zudem läßt sich ohne einen Besitz der Bremer Vogtei bis an sein Lebensende nicht erklären, daß nach seinem Tode mit einem Streit um das sächsische Herzogtum zwischen Albrecht dem Bären und den Welfen eine Auseinandersetzung über die Bremer Vogtei parallel läuft: offenbar wurde nun die Vogtei (oder besser: die Obervogtei) als ein Teil der herzoglichen Amtsgewalt angesehen.

und Hermann sollen nach dem Chron. Rosenf, Verwandte des Erzbs. Liemar gewesen sein. Vgl. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II, 10, Anm. 4. Bedenken gegen die Angaben bei W. Schröder, De Liemaro, Diss., Halle 1869. Brem. UB I, 29 (1122/1123) = May, Reg. 413, nennt einen *Ericus ministerialis*; in einem Memorienverzeichnis des 13. Jhs. (Anm. 2 zur Urk.): *Hericus advocatus*; dieser auch in der Regula Capit. Sancti Willehadi, S. 39, in Brem. UB I, 87 (um 1200) (Memorie), sowie Brem. UB I, 160. Kütthmann, Geschichte der Bremer Stadtvogtei, S. 23, hält Erich für einen Stadtvogt.

⁴⁷⁾ Münzprägungen Lothars in Bremen sind unsicher: s. Löning, Münzrecht im Erzbistum Bremen, S. 73: dort die Literaturangaben über einen Pfennig, der vielleicht von Lothar in Bremen geprägt wurde; vgl. Jesse, Münzgesch., S. 188.

⁴⁸⁾ Es liegt jedoch kein Grund vor, die in dieser Zeit (1092—1123) in den Urkk. genannten ministerialischen *advocati* (Vgl. S. 190, Anm. 46) als Stadtvögte anzusehen, wie Varges, Verfassungsgesch., S. 267, und Kütthmann, Geschichte der Bremer Stadtvogtei, S. 23, es tun. Vgl. a. zur Kritik an Varges: Otto, Die Entwicklung der deutschen Kirchengogtei, S. 135.

⁴⁹⁾ Löning, Münzrecht im Erzbistum Bremen, S. 73 f. Von ihm übernahm neuerdings Haase, Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechts, S. 59, diese Vermutung. Die Kontinuität der Vogtei von Lothar bis auf die Welfen betont Rietschel, Burggrafenamt, S. 284.

⁵⁰⁾ 1073 findet sich in Verden ein *advocatus ecclesiae* namens *Hermannus comes*, wohl der Billunger (s. Wichmann, Untersuchungen zur älteren Gesch. des Bist. Verden, Diss. Gött. 1904, S. 70, Anm. 254). Von den Billungern kam die Vogtei an Lothar: Verd. Gesch.quellen (Hodenberg) II, 15 (um 1123) als Zeuge in einer Urk. Bisch. Ditmars: *Luderus dux et Verdensis ecclesie advocatus*; II, 17 (1123) bei einem Gütertausch Ditmars: ... *duce glorioso Saxonico Ludegero advocato videlicet Verdensi assidente* ... (Vgl. Rietschel, Burggrafenamt, S. 282). Die 1162 und 1170 genannten ministerialischen Vögte Conradus und Fridericus hält Siedel, Untersuchungen über die Entwicklung der Landeshoheit und der Landesgrenze des ehemaligen Fürstbistums Verden, S. 11, für Beamtenvögte Heinrichs des Löwen, so daß auch in Verden — entsprechend den Bremer Verhältnissen — eine Verbindung der Vogtei mit dem Herzogtum von Lothar bis auf Heinrich den Löwen anzunehmen ist.

3. Vogtei und Herzogtum Albrechts des Bären und Heinrichs des Löwen (1137—1180)

a) Der Streit 1137/1139

Lothar von Supplinburg starb am 3. Dezember 1137. Ganz abgesehen von den Folgen für das Reich erwachsen daraus für die Verhältnisse im Herzogtum Sachsen und im Bremer Erzstift folgenschwere Verwicklungen. Uns geht vor allem die Vogtei des Erzstiftes an, da sie für die Entstehung der Bremer Stadtvogtei wichtig wurde.

Es ergibt sich, daß der Erzbischof nur noch vorübergehend über sie verfügen konnte, da die Entscheidung über die herzogliche Obervogtei — wie man sie nennen mag — nach den Maßnahmen Lothars als Bestandteil des sächsischen Herzogtums aufgefaßt wurde⁵¹⁾, eins der Anzeichen dafür, daß die Herzogsgewalt nicht in einer Summe von Grafschaften bestand, sondern selbst das Verfügungsrecht über die Vogteien beanspruchte, wie es der König formal besessen hatte und wie es von ihm auch gelegentlich tatsächlich ausgeübt worden war. Es ist aufschlußreich zu beobachten, wie hier in Sachsen ein Königsrecht, nämlich die Vogteibestätigung, das durchweg vom Episkopat abgeschüttelt worden war, nunmehr vom Herzogtum aufgegriffen wurde.

Man mag freilich darüber streiten, ob man hier nur von einer Ober- oder Schirmvogtei sprechen kann: es wäre nur eine Auseinandersetzung über Worte. Die Auswirkungen der beanspruchten Rechte waren jedenfalls so, daß der Herzog, wenn er wollte, den Vorsitz im *Placitum* des Vogtes einnehmen konnte und daß er auch auf die Ernennung von Untervögten weitgehend Einfluß nahm. Man wird daher keine Bedenken dagegen hegen können, von einer Obervogtei des Herzogs über das Bremer Erzstift zu sprechen.

*

Nun zu den Umständen, unter denen Albrecht der Bär versuchte, seine obervogteilich-herzoglichen Rechte geltend zu machen:

Konrad III. belehnte Albrecht mit dem Herzogtum Sachsen, und es scheint, daß auch Adalbero von Hamburg-Bremen zur staufischen Partei hielt: er ist am 22./23. Mai 1138 und am 5. Januar 1139 am Hofe nachzuweisen⁵²⁾, und am 3. Juni dieses Jahres vollzieht er in Würzburg einen Gütertausch mit der Mutter Albrechts unter Zustimmung seines Kirchenvogtes⁵³⁾, der sich

⁵¹⁾ So auch Schumacher, *Bremen und das sächsische Herzogtum*, S. 24 ff., von Bippin, *Geschichte der Stadt Bremen*, I, S. 85; grundsätzliche Zweifel nur bei Löning, *Münzrecht im Erzbistum Bremen*, S. 75 ff.

⁵²⁾ May, *Reg.* 453, 455; vgl. a. von Bippin, *Geschichte der Stadt Bremen*, I, S. 87.

⁵³⁾ May, *Reg.* 458. Zu dem hier anwesenden Vogt Adolf s. oben S. 183, Anm. 12.

hier also der Anerkennung des ebenfalls diesem Tausch zustimmenden Albrecht erfreut haben muß, wenn er nicht gar von ihm ernannt worden war. So kam es denn, daß während der Abwesenheit des Erzbischofs in Rom⁵⁴⁾ Parteigänger Heinrichs des Stolzen, Graf Rudolf von Stade und Pfalzgraf Friedrich von Sommereschenburg, nach Bremen kamen und die Stadt verwüsteten⁵⁵⁾. Dennoch scheint Adalbero im Sommer des Jahres an seinen Bischofssitz zurückgekehrt zu sein⁵⁶⁾, ohne daß wir jedoch wissen, ob er sich dort längere Zeit aufhielt.

Am 20. Oktober 1139 starb Heinrich der Stolze, und nun glaubte Albrecht der Bär den entscheidenden Schlag tun zu können: es ist bezeichnend, daß er sofort nach Bremen eilte, um dort zum Wilhadimarkt einzutreffen. Schon am 1. November soll er hier angekommen sein⁵⁷⁾. Über den für uns so bedeutsamen Zug Albrechts nach Bremen gibt es drei zeitgenössische Darstellungen: im *Annalista Saxo*, a. 1139, in den *Annales Palidenses*, a. 1139, und *Annales Colon. maximi*, a. 1139. Alle drei Berichte gehen auf einen vierten zurück, der verloren ist und in den Paderborner Annalen⁵⁸⁾ enthalten war. Als gesicherter Bestand dieser Vorlage ergäbe sich: *Adalbertus estimans amodo se ducatu libere potiturum* (bzw.: *Albertus marchio morte ducis exhilaratus*) *cum forum apud Bremam in festo omnium sanctorum gloriabundus adiret, ut a turbis (ibi confluentibus) quasi dux patriae susciperetur; ab amicis imperatricis (bzw.: adversariorum insidiis) circumventus, fuga usus vix cum paucis suorum evasit.*

Nach den Paderborner Annalen wandte sich also Albrecht nach Bremen, weil er meinte, daß er sich jetzt, nach dem Tode Heinrichs des Stolzen, ungehindert des *ducatus* bemächtigen könne. Er ging am 1. November nach Bremen auf den Marktplatz, um von den dort Versammelten als *dux patriae*, d. h. Sachsens, empfangen zu werden. Die *Annales Palidenses* verallgemeinern den Ort der Huldigung auf den *episcopatus Bremensis*. Entweder versteht der Verfasser nicht, warum ein Herzog sich auf dem *forum apud Bremam* huldigen lassen könne, oder er faßt die Huldigung auf dem Bremer Marktplatz — und gerade diese Möglichkeit wäre von großer Bedeutung — als eine Huldigung des *episcopatus Bremensis* auf. Diese Verallgemeinerungsabsicht ist wahrscheinlicher, zumal auch bei der Zeitangabe sich eine ähnliche Erscheinung findet, wenn für das in *festo omnium sanctorum*, wie

⁵⁴⁾ May, Reg. 457 datiert auf April 1139 in der Annahme, daß Adalbero zum Laterankonzil am 4. April ging.

⁵⁵⁾ *Annales Stad.* a. 1139, S. 324.

⁵⁶⁾ Der Erzbischof urkundet am 27. Aug. 1139 in Bremen (May, Reg. 459).

⁵⁷⁾ Die Nachricht Helmolds (c. 54), daß Albrecht schon 1138 nach Bremen kam (so auch Schumacher, *Bremen und das sächsische Herzogtum*, S. 24) ist von Dehio, *Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen*, II, S. 51, Anm. 3, bestritten worden.

⁵⁸⁾ Sie wurden durch Scheffer-Boichorst 1870 wiederhergestellt: Vgl. NA 37 (1902), 679 ff.

es in der Vorlage stand, das kürzere *tempore*, wohl im Sinne von „zur entsprechenden Zeit“ gesetzt wird.

Aufschlußreich ist nun aber, daß der Annalista Saxo die Bemerkung, Albrecht habe sich als *dux patriae* huldigen lassen, durch die Behauptung ersetzt, er habe an zuständigem Orte, nämlich auf dem *forum apud Bremam* ein *Placitum* abhalten wollen. Man wird diese Auslegung des Huldigungsvorganges ohne Kenntnis der Bremer Verhältnisse in jener Zeit nicht recht verstehen können. Auch die Literatur ist ihm nicht völlig gerecht geworden⁵⁹). Gewiß ist immer richtig erfaßt worden, daß sich Albrecht in seiner Eigenschaft als Herzog huldigen lassen wollte; es bleibt dann aber noch die Frage offen, warum das in Bremen, innerhalb der Immunität des Erzstiftes geschehen konnte, für die es doch geheißen hatte: *ut nullus dux neque marchio vel comes aut alia quaelibet iudiciaria potestas aliquam sibi vendicet potestatem in supradictorum hominibus monasteriorum . . . , nisi advocatus(-i) archiepiscopi*⁶⁰); und für den Bremer Markt besonders: *nemoque inibi aliquam sibi vendicet potestatem, nisi . . . archiepiscopus et advocatus . . .*⁶¹). Danach wäre es also nur dem Erzbischof und seinem Vogt gestattet gewesen, in Bremen Rechtsakte vorzunehmen.

Am Tage, als Albrecht nach Bremen kam, begann dort der Wilhadimarkt. Er diente nicht nur dem Handel, und am Ende sollte er nicht nur die Besucher zu einem Kirchenfeste zusammenführen, sondern es fand in dieser Zeit auch ein Vogtding statt⁶²). Es ist sehr wahrscheinlich, daß unter dem vom Annalista Saxo genannten *Placitum*, das Albrecht in Bremen abhalten wollte, dieses Vogtding zu verstehen ist. Herzogtum und Schutzvogtei des Erzstiftes wären als zusammenhängend betrachtet und auch wohl vom Erzbischof Adalbero, einem Parteigänger Albrechts, in dieser Form anerkannt worden.

Zu einer Auswirkung der beanspruchten Rechte Albrechts ist es nicht gekommen, da er von den Anhängern der Welfen sofort wieder vertrieben wurde.

Offenbar hat sich der Erzbischof nun völlig aus der großen Politik zurückgezogen, und er ist auch wohl nicht mehr zu Hofe gegangen⁶³). Ob es den Welfen, d. h. der Kaiserin Richenza und der Herzogin Gertrud in Vor-

⁵⁹) Vgl. Schumacher, Bremen und das sächsische Herzogtum, S. 24 ff.: Er sieht in dem Huldigungsakt in Bremen einen ganz ungewöhnlichen Vorgang: Albrecht habe seine Herrschaft zu einem „Stammesherzogtum“ und Bremen zu einer herzoglichen Stadt machen wollen. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II, S. 51, meint, daß Albrecht in Bremen als „Landesherzog“ ein Gericht abhalten wollte, obwohl Dehio die zeitliche Übereinstimmung mit dem Markttermin aufgefunden war.

⁶⁰) MG DD Otto II., 61, Otto III., 40, Heinrich II., 325, dann ähnlich Hamb. UB I, 211 (1158).

⁶¹) MG DD Heinrich II., 325 (1014), übernommen von Hamb. UB I, 211 (1158).

⁶²) Vgl. S. 151 f., 189.

⁶³) Er läßt sich zwischen 1139 und 1147 nicht am Hofe nachweisen (vgl. May, Reg.).

mundschaft für Heinrich den Löwen, in den Jahren nach 1139 gelungen ist, die Schutzvogtei über das Erzstift auszuüben, ist unbekannt⁶⁴): in die bestehende Vogteiorganisation haben sie offenbar nicht eingegriffen.

Die Quellen nennen zwei ministerialische Vögte⁶⁵), aber über deren Persönlichkeit und damit über ihr tatsächliches Abhängigkeitsverhältnis erfahren wir nichts⁶⁶). Auch ihr Zuständigkeitsbereich ist völlig unbekannt. Die Umstände, unter denen sie als Zeugen auftreten, sowie die Tatsache, daß sie sich bereits 1139 in einer Urkunde Adalberos finden, in einer Zeit also, als dieser noch völlig im askanischen Lager stand, lassen annehmen, daß sie — insbesondere Vogt Lüder — dem Erzbischof nahegestanden haben⁶⁷).

1142 waren die sächsischen Verhältnisse geregelt und Heinrich der Löwe als Herzog anerkannt. Unter diesem Gesichtspunkt ist die in Bremen datierte Urkunde vom 3. September dieses Jahres⁶⁸) zu verstehen, in der

⁶⁴) Von Bippin, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 93, faßt die Urk. Heinrichs von 1142 (Urkk. Heinrichs d. L., 2), die seine Anwesenheit in Bremen nachweist, als Zeichen der Übernahme der Bremer Vogtei auf. Löning, Münzrecht des Erzbistums Bremen, S. 75 f., hält das für unsicher.

⁶⁵) Zum *advocatus ecclesiae* Adolf, der sich nur 1139 findet, vgl. S. 183, Anm. 12. Bei den ministerialischen Vögten handelt es sich um Liuderus (Liudgerus) und Adalbero (Albero). Liudgerus: Brem. UB I, 32 (1139), Urkk. Heinrichs d. L., 2 (1142), May, Reg. 466, 467 (1141?) (Fälschung), Brem. UB I, 41 (1149), 38 (1146) (ohne Titel). Er hat im Rang vor Albero gestanden; denn er erscheint in den Urkk. immer an der Spitze der Ministerialen. — Adalbero: Brem. UB I, 32 (1139), May, Reg. 466, 467 (1141?) (Fälschung), Urkk. Heinrich d. L., 2 (1142) (ohne Titel), Brem. UB I, 41 (1149). Da es sich in allen Fällen um Urkk. handelt, die in Bremen datiert sind oder örtliche bremische Angelegenheiten betreffen, liegt es nahe, in einem der beiden Vögte einen „Stadtvogt“ zu sehen; Kühtmann, Geschichte der Bremer Stadtvogtei, S. 25, meinte, daß Lüder Stadtvogt gewesen sei, ebenso Hegel, Städte und Gilden, II, S. 463. Varges, Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen, S. 267, hält Lüder für den Schirmvogt und Albero für den Stadtvogt.

⁶⁶) Wenn Varges, Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen, S. 267, behauptet, daß Erzb. Adalbero nach dem Tode Lothars die Vogtei zurückerhalten habe, so ist das nicht zu beweisen; es spricht aber manches für einen stärkeren Einfluß des Erzbischofs auf die Benutzung der Untervogteien. Vgl. Anm. 67.

⁶⁷) Auch Hegel, Städte und Gilden, II, S. 463, hält Lüder für einen Ministerialen des Erzbischofs. 1139 finden sich die Vögte Lüder und Albero in der Urk. Adalberos über die Verlegung des Wilhadikapitels auf die Stephanidüne (Brem. UB I, 32) als die beiden einzigen weltlichen Zeugen. 1142 ist Liuderus Zeuge bei dem Kolonistenvertrag des Erzbischofs mit Herzogin Gertrud, Heinrich dem Löwen und Albrecht dem Bären (Urkk. Heinr. d. L., 2). 1149 ist er Zeuge in einer in Bremen datierten Kolonistenurk. Erzb. Hartwicks, in der u. a. Albrecht der Bär als Zeuge auftritt (Brem. UB I, 41). In den Urkk. Heinr. d. L. finden sich Lüder und Albero nicht. Schumacher, Bremen und das sächsische Herzogtum, S. 27, meint, Heinrich habe 1142 mit dem Herzogtum auch die Vogtei in Bremen übernommen. Selbst wenn wir das zugeben wollen, müssen wir feststellen, daß er offenbar bis 1149 keine entscheidenden Veränderungen in der Besetzung der Untervogtei vorgenommen hat.

⁶⁸) Urkunden Heinrichs d. L., 2 = Brem. UB I, 36 = May, Reg. 469.

Adalbero, Herzogin Gertrud mit ihrem Sohn Heinrich und Albrecht der Bär in Bremen einträchtig das Sumpfbgebiet des Niedervielandes für Kolonisationszwecke aufteilen. Weder in diesem Jahre, als Heinrich in Sachsen anerkannt wurde, noch 1145, als Adalbero im Zusammenhang mit dem 1144 ausgebrochenen Stader Erbstreit von ihm gefangen genommen wurde⁶⁹⁾, tritt eine Veränderung in der personellen Besetzung der für diese Zeit nachweisbaren ministerialischen Vogtei ein: Vogt Lüder ist von 1139 bis 1149 in den Quellen genannt⁷⁰⁾. Überhaupt lassen sich — abgesehen von den Investiturstreitigkeiten in den neu gegründeten slawischen Bistümern, an denen Heinrich auf Grund seiner eigenen Tätigkeit in Ostalbingen persönliches Interesse hatte, — vor 1155 keine entscheidenden Eingriffe in die innere Organisation des Bremer Erzstiftes nachweisen.

b) Die Stader Erbschaft 1144—1145

Im Streit um die Stader Erbschaft zeigte sich, daß das Erzstift die von Adalbert übernommenen „herzoglichen“ Rechte, wozu vor allem auch die Neuerleihung erledigter Grafschaften gehörte, soweit der Erzbischof die Oberlehnsherrschaft über sie besaß, nicht mehr durchsetzen konnte⁷¹⁾. Nach 1128 war es Adalbero — wahrscheinlich mit der Hilfe Lothars — noch gelungen, den Grafen Friedrich gegen den Willen der Udonen mit der Grafschaft Stade zu belehnen⁷²⁾. 1144 war sie durch das Aussterben der Udonen erneut erledigt; aber die politischen Verhältnisse hatten sich erheblich verändert, und es mußte fraglich erscheinen, ob das Erzstift seine Oberlehnsherrschaft noch voll durchsetzen konnte.

In den Kreisen des Erzbischofs war geplant, daß der damalige Dompropst und spätere Erzbischof von Bremen, Hartwig, ein Bruder des letzten Grafen von Stade, sein Allod der Bremer Kirche vermachen und dafür mit der Grafschaft belehnt werden sollte⁷³⁾. Für die Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit war sein Schwager, Pfalzgraf Friedrich von Somereschenburg, vorgesehen⁷⁴⁾. Heinrich der Löwe war nun aber nicht ge-

⁶⁹⁾ Vgl. unten S. 197. ⁷⁰⁾ Vgl. S. 195, Anm. 65.

⁷¹⁾ Hildebrand, Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen, S. 217 ff.; Hüttenbräuker, Das Erbe Heinrichs des Löwen, S. 40; Dehio, Hartwich von Stade, bes. S. 7 ff., und im Exkurs I, S. 93 ff.; Ficker, Reichsfürstenstand II/3, S. 456 f.

⁷²⁾ Vgl. oben S. 188, Anm. 32. Die Bezeichnung *comitatus Bremensis* der Ann. Stad. a. 1144 und Ann. Palid. a. 1144 läßt vermuten, daß die Lehnsheiter der Bremer Kirche über die Stader Grafschaft den Zeitgenossen durchaus bewußt war.

⁷³⁾ Er übertrug *omnem hereditatem suam Bremensi ecclesiae, ut concederetur sibi comitatus Bremensis* (Ann. Stad. a. 1144).

⁷⁴⁾ Vgl. dazu Ann. Stad. a. 1144 (S. 324), wo von der Bannleihe für Friedrich durch Konrad III. gesprochen wird; er sollte Hartwigs *coadiutor* sein, und es wird bestimmt, daß er *iudicaret pro eo* (Hartwig) in *placitis principalibus*.

willt, diesen für ihn gefährlichen Machtzuwachs der Bremer Kirche zu dulden. Über diese machtpolitischen Gründe hinaus, die ihre lehnsrechtliche Grundlage in den alten Rechten der Herzogsgewalt hatten⁷⁵⁾, ist die Begründung mit einem angeblichen Versprechen Adalberos, nach dem Tode des Grafen Rudolf von Stade die Grafschaft an Heinrich verleihen zu wollen⁷⁶⁾, oder auch mit erbrechtlichen Ansprüchen⁷⁷⁾ von zweifelhafter Bedeutung und stellt vielleicht nur den Versuch späterer Chronisten dar, ihren Zeitgenossen, denen nach dem Auseinanderbrechen Sachsens in kleine Territorien die alte Herzogsgewalt nicht mehr geläufig war, die Ansprüche Heinrichs erklärlich zu machen und zwar eben mit den Rechtsvorstellungen ihrer Zeit.

Heinrich griff mit Gewalt in die schwebenden Verhandlungen ein, nahm den Erzbischof gefangen und ließ ihn, wie 56 Jahre vorher Lothar, nicht eher frei, bis er erreicht hatte, was er wollte: Adalbero mußte ihm die Grafschaft Stade überlassen⁷⁸⁾ und nahm mit ihm sogar 1148 noch an einem Feldzug gegen die Dithmarscher teil⁷⁹⁾, die einst auch den Udonen unterstanden hatten, sich aber völlig von ihnen gelöst und den letzten Stader Grafen, Rudolf, 1144 erschlagen hatten. Eingriffe in die Bremer Vogtei sind auch jetzt noch nicht nachzuweisen⁸⁰⁾, jedoch war durch die Entwicklung von 1144—1145 dem Bremer Erzstift jegliche politische Bewegungsfreiheit genommen.

c) Das Eingreifen Heinrichs des Löwen von 1155

Eine Schlappe erlitt die welfische Partei durch die Wahl des letzten männlichen Udonen, des Dompropstes Hartwig, zum Erzbischof im Sommer des Jahres 1148⁸¹⁾. Während Adalbero immer wieder geneigt gewesen war, gegenüber Heinrich nachzugeben, war das Verhältnis zum neuen Erzbischof von vornherein durch die Stader Erbschaft mit einem unversöhnlichen Haß

⁷⁵⁾ So auch Dehio, Hartwich von Stade, S. 4 ff.; Hüttebräuker, Das Erbe Heinrichs d. L., S. 40; Ficker, Reichsfürstenstand II/3, S. 456 f. Dagegen Hildebrand, Der sächsische „Staat“ Heinrichs d. L., S. 218. Vgl. a. Stengel, Land- und lehnsrechtliche Grundlagen, S. 310, Anm. 69, und Jordan in der Bespr. von Hildebrand (S. 572) gegen diese.

⁷⁶⁾ Ann. Stad. a. 1144 (S. 324 f.).

⁷⁷⁾ Helmold, c. 102: *quaedam quidem hereditario iure, quaedam beneficii.*

⁷⁸⁾ Ann. Stad. a. 1144.

⁷⁹⁾ S. May, Reg. 482.

⁸⁰⁾ Die Behauptung von Hüttebräuker, Das Erbe Heinrichs des Löwen, S. 39, daß der Kampf um die Bremer Vogtei, Münze und den Zoll zwischen dem Erzbischof und Heinrich eng mit dem Stader Streit verbunden gewesen sei, wird für 1144/1145 keineswegs durch die Quellen bestätigt. Bei den Auseinandersetzungen des Erzbischofs mit dem Pfalzgrafen Heinrich, also nach dem Tode Heinrichs des Löwen, ist das allerdings der Fall.

⁸¹⁾ May, Reg. 486.

belastet, der sich durch die zwanzigjährige Amtszeit des Erzbischofs zieht. Zum Stader Streitgegenstand kamen noch andere hinzu, vor allem auch das der Besetzung der im Slawenlande neu gegründeten Bischofssitze Oldenburg und Mecklenburg, eine Frage, die in den folgenden Jahrzehnten immer wieder Anlaß zu Auseinandersetzungen gab.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die verhältnismäßig gerade Linie der erzstiftischen Politik dieser Zeit, die sich aus der genannten Stellung gegen Heinrich ergab, in allen Einzelheiten zu untersuchen, da uns hier vor allem die Auswirkungen dieses Zwiespalts in Bremen selbst angehen; es wird sich aber nicht vermeiden lassen, die örtlichen Erscheinungen in den größeren Zusammenhang hineinzustellen, in den sie hineingehören und ohne den sie nicht zu verstehen sind.

Die Folgerung, die Hartwig aus der Feindschaft Heinrichs zog, war eine Annäherung an den König. Nachdem er sich auf einem Italienzuge durch Papst Eugen III. in seinem Amte bestätigen lassen hatte⁸²⁾, begab er sich sofort zu Konrad III., der gerade vom Kreuzzug zurückgekehrt war⁸³⁾. Er ist auch in den folgenden Jahren häufig am Hofe nachzuweisen⁸⁴⁾.

1154/1155 aber mußte Hartwig spüren, daß der neue König, Friedrich Barbarossa, keinen Bruch mit Heinrich wünschte und sogar den Erzbischof dem Hasse des Herzogs rücksichtslos opferte. Friedrich I. unternahm Ende 1154 einen Italienzug, auf dem ihn Heinrich begleitete⁸⁵⁾. Hartwig und andere Feinde des Herzogs nutzten dessen Abwesenheit aus und schlossen sich gegen ihn zusammen. Schon am 19. September urkundet der Erzbischof in Halle: in der Urkunde treten u. a. seine Verbündeten — Wichmann von Magdeburg und Albrecht der Bär — als Zeugen auf⁸⁶⁾. Hartwig wird nun aber ein Jahr lang in Ostsachsen festgehalten und von den Anhängern Heinrichs an der Rückkehr in seinen Sprengel gehindert. Inzwischen gelingt es dem Herzog, den Kaiser zu veranlassen, dem Erzbischof wegen seines Versäumnisses, Heerfolge nach Italien zu leisten, die Regalien abzusprechen und sein Privatgut einzuziehen⁸⁷⁾. Der Kaiser opferte Hartwig für die ihm lebenswichtig erscheinende Hilfe Heinrichs. Dieser hatte nun noch die Genußtuung, der Vollstrecker der für das Erzstift so verhängnisvollen ronkalischen Beschlüsse zu sein (Dezember 1154).

⁸²⁾ Vgl. May, Reg. 490, 491.

⁸³⁾ May, Reg. 491.

⁸⁴⁾ May, Reg. 495 (1150), 502—03 (1151) und vor allem May, Reg. 504 und 505 (1151). Auch zu Friedrich I. versuchte er von Anfang an in ein engeres Verhältnis zu kommen, obwohl es offensichtlich war, daß der neue König Heinrich für sich zu gewinnen suchte. Hartwig am Hofe Barbarossas: May, Reg. 508, 510—15 (1152), s. a. 509 (1152).

⁸⁵⁾ Heydel, Das Itinerar Heinrichs des Löwen, S. 29, 119.

⁸⁶⁾ Hamb. UB I, 204; May, Reg. 519.

⁸⁷⁾ Die rechtlichen Quellen bei May, Reg. 521. 1158 erlangte der Erzbischof vom Kaiser die Befreiung von der Heerfolge (Hamb. UB I, 213).

Er unternahm nun dasselbe, was 16 Jahre vor ihm Albrecht der Bär unter ganz anderen Voraussetzungen getan hatte: er ging sofort nach seiner Rückkehr aus Italien auf den Wilhadimarkt in Bremen, nicht etwa nur, um die dort anwesenden Rüstringer Friesen zu züchtigen⁸⁸⁾, sondern vor allem, um hier als herzoglicher Obervogt ein *Placitum* abzuhalten und um sein Amt als politischer und wirtschaftlicher „Konkursverwalter“ des Erzstiftes zu erfüllen und dabei seinen eigenen Vorteil hinreichend zu sichern⁸⁹⁾.

Hartwig selbst war in die Gegend von Stade entwichen⁹⁰⁾ und kann bis 1159, vielleicht sogar bis 1164, nicht mehr in Bremen nachgewiesen werden⁹¹⁾. Der Ort geriet nun, wie überhaupt das ganze Bistum, in völlige Abhängigkeit von Heinrich dem Löwen⁹²⁾. Helmold⁹³⁾ erzählt, daß ein kaiserlicher Gesandter das bischöfliche Gut eingezogen habe. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß Heinrich dabei die entscheidende Tätigkeit selbst ausübte, wie die *Annales Stadenses*⁹⁴⁾ und das *Chronicon Montis Sereni*⁹⁵⁾ wollen.

⁸⁸⁾ Helmold, c. 83: *Ille (Heinrich) enim offensus Fresonibus, qui dicuntur Rustri, venit Bremam in Kalendis Novembris et fecit comprehendere quotquot ad forum venerant et substantias eorum diripi*. Eine Auseinandersetzung mit den Friesen hat in dieser Zeit stattgefunden; denn Heinrich unternahm 1156 einen Feldzug gegen sie (s. Heydel, *Das Itinerar Heinrichs des Löwen*, S. 126). Man wird eine Inanspruchnahme alter billungischer Grafenrechte annehmen dürfen (s. Freytag, *Die Herrschaft der Billunger*, S. 36, auch Adam III, 42 [41]).

⁸⁹⁾ So auch Schumacher, *Bremen und das sächsische Herzogtum*, S. 30; Varges, *Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen*, S. 268, spricht in diesem Zusammenhang mit Recht von einer Schirmvogtei Heinrichs über Bremen.

⁹⁰⁾ Helmold, c. 83.

⁹¹⁾ Die Bürgerweideurk. von 1159 (Brem. UB I, 49) wäre das erste Anzeichen dafür, daß Hartwig wieder in Bremen anwesend war. Sie fällt in die Zeit nach der 1158 erfolgten Rückgabe der Regalien an den Erzbischof. Da es sich aber vielleicht um ein Empfängerdiktat der Bürger handelt (s. v. Buchwald, *Bischofsurkunden*, S. 159) und Hartwig bereits im Anfang des Jahres nach Italien zog (am 21. Februar wurden ihm vom Papst die Rechte seiner Kirche bestätigt [Hamb. UB I, 217 = May, Reg. 542]; am 1. August ist er in Neu-Lodi [May, Reg. 542 a], im Februar 1160 in Pavia [May, Reg. 544—45]), ist die persönliche Anwesenheit Hartwigs in Bremen während des Jahres sehr in Frage gestellt. Seine nächste Anwesenheit bezeugt: May, Reg. 558 (1164).

⁹²⁾ So auch von Bippen, *Geschichte der Stadt Bremen*, I, S. 98. So dürfte Heinrich in dieser Zeit auch den vom Erzbischof als *venditor* von Kolonistenland eingesetzten Bovo vertrieben haben. Erst 1158 wurde er vom Herzog wieder zugelassen (Hamb. UB I, 209, 213 [1158]; vgl. Dehio, *Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen*, II, S. 71).

⁹³⁾ c. 83.

⁹⁴⁾ a. 1155 (S. 344): *Nam archiepiscopus et dux minus sibi faventes erant invicem, quia dux bona episcopalia ad libitum occupans quasi pro capellano archiepiscopum reputabat*.

⁹⁵⁾ a. 1156 (S. 151): *Heinricus dux, habita cum Bremensi episcopo discordia, urbes et beneficia que voluit ab eo extorsit*. Vgl. dazu Schambach, *Heinrich der Löwe*, S. 13, der für beide Berichte eine gemeinsame Quelle (die Isenburger Annalen) vermutet.

Die Herrschaft Heinrichs im Erzstift und in der Stadt Bremen hat auch für die Stadtentwicklung bedeutsame Folgen gehabt. Die Verleihung eines Stadtrechtes von 1155, das seinen Niederschlag im Barbarossaprivileg von 1186 gefunden habe, wie es Haase⁹⁶⁾ vermutete, bleibt sehr unsicher.

Auch Münzprägungen Heinrichs in Bremen sind nicht nachzuweisen⁹⁷⁾. Dagegen machen sich aber vielleicht die Auswirkungen seines Einflusses in diesen Jahren in einer Umwallung der Marktsiedlung⁹⁸⁾ und auch in der Entstehung einer besonderen Stadtvogtei bemerkbar.

d) Stadtvogtei und Stadtgemeinde 1155/1159

Es war schon darauf hingewiesen worden, daß die ältere Forschung gelegentlich die Entstehung der Stadtvogtei mit der Markturkunde von 965 in Verbindung bringt; andere Historiker sehen in den unter Liemar um 1100 auftretenden ministerialischen Vögten die ersten Stadtvögte⁹⁹⁾. Es ist nicht nötig, sich mit diesen und anderen Vermutungen über die Ursprünge der Stadtvogtei kritisch auseinanderzusetzen, da sie jeglicher festen Grundlage entbehren. Bis 1139 lassen sich für das Erzstift Bremen nur *advocati ecclesiae* feststellen, die güterrechtliche Handlungen des Erzbischofs bestätigen, sowie ministerialische Vögte in Zeugenlisten, über deren Zuständigkeitsbereich wir gar nichts aussagen können. Von einer Stadtvogtei ist jedenfalls nirgends die Rede.

Es ist nicht ausgeschlossen, wenn auch keineswegs erwiesen, daß die Befugnisse der Bremer Stadtvogtei (nämlich Kontrolle des Marktes, Gericht über die Bürger, militärischer Schutz und Überwachung der Gemeindeangelegenheiten) wie in anderen norddeutschen Bischofsstädten aus der Stiftsvogtei selbst und nicht aus einer örtlichen Vogtei hervorgegangen sind und auch von dieser zunächst wahrgenommen wurden¹⁰⁰⁾. Der Stiftsvogt — *advocatus ecclesiae* — war als der u. a. am Bischofssitz amtierende Vogt oft bis ins 12. Jahrhundert hinein und darüber hinaus nicht nur für diesen, sondern

⁹⁶⁾ Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechts, S. 62 ff., bes. 65. Vor allem ist unverständlich, warum er beim Datierungsversuch seines hypothetischen Bremer Stadtrechtes meint, daß die Wahrscheinlichkeit einer Bremer Vogtei des Herzogs und damit die Verleihung eines Stadtrechtes 1155/1158 besonders groß war. Vgl. unten S. 204 ff., Anm. 114.

⁹⁷⁾ Jesse, Münzgeschichte, S. 189.

⁹⁸⁾ Vgl. unten S. 279 ff.

⁹⁹⁾ Varges, Verfassungsgesch. der Stadt Bremen, S. 212 f., 266 f.; S. 269 nennt er sie ohne weiteres *minores advocati*, obwohl diese Bezeichnung erst 1159 nachzuweisen ist. Dagegen schon Kühnmann, Geschichte der Bremer Stadtvogtei, S. 20.

¹⁰⁰⁾ Vgl. oben S. 183 f.

auch für das außerhalb liegende Bischofsgut zuständig¹⁰¹). Wenn im 12. Jahrhundert im Bereich des Stiftsvogtes häufiger ausdrücklich die *civitas* des Bischofssitzes erwähnt wird, so deutet das nicht etwa eine völlige Veränderung der Vogteiverhältnisse durch die Einführung einer besonderen Stadtvogtei an, sondern es zeigt sich nur, daß angesichts der fortschreitenden Stadtentwicklung die *civitas* als besonders wichtig und der Erwähnung bei der Zuständigkeitsbeschreibung wert erscheinen mußte, im Gegensatz zur vorangegangenen Zeit, wo oft ein erzstiftisches Kloster — wie etwa die Hamburg-Bremer Klöster Bücken, Reepsholt, Harsefeld und Ramelsloh — einen ansehnlicheren und wohlhabenderen Gegenstand darstellte als der Bischofssitz selber.

Es ist nun freilich nicht zu entscheiden, ob nicht in Bremen eine Sonderentwicklung infolge der Besetzung durch Heinrich den Löwen vorliegt. Man wird vermutungsweise äußern dürfen, daß der Bremer *advocatus civitatis* ein von ihm errichtetes Amt war, dessen Zuständigkeit mit einer starken Betonung politisch-militärischer Aufgaben auf Bremen beschränkt war. Solche „Stadtkommandanten“ können wir in allen ostalbingischen Neugründungen Heinrichs — freilich unter anderer Amtsbezeichnung — beobachten¹⁰²). Gegen eine starke Besetzung in Bremen vor 1167 spricht aber, daß die Bürger in diesem Jahre, offenbar ohne Widerstand zu finden, Christian von Oldenburg in die Stadt holen und ihm zuschwören konnten.

An s i c h e r e r Kenntnis besitzen wir über die Vogtei um die Mitte des 12. Jahrhunderts nur das Folgende¹⁰³): 1139 finden wir bei einem Gütertausch des Erzbischofs noch einen *advocatus ecclesiae*. Über seine Zuständigkeit am Bischofssitz und über seine Person erfahren wir nichts. Erst zwanzig Jahre später wird 1159, nachdem in den Zeugenlisten noch die Namen von zwei ministerialischen Vögten zwischen 1139 und 1149 aufgetaucht sind, in der Bremer Bürgerweideurkunde¹⁰⁴) ein *advocatus civitatis* erwähnt, Adolf von Nienkerken, den wir als treuen Gefolgsmann Heinrichs nachweisen

¹⁰¹) Otto, Die Entwicklung der deutschen Kirchengvogtei, S. 135; vgl. dazu S. 183, Anm. 12.

¹⁰²) S. Bornitz, Heinrich der Löwe als Städtegründer, S. 21: Kuscin (Neukloster): Ludolf, vorher Vogt in Braunschweig; Malchow: Ludolf von Peine; Mecklenburg: Heinrich von Scathen; Schwerin: Gunzelin, der 1168 bei der Bischofswahl in Bremen eine entscheidende Rolle spielte. Vgl. a. Jordan, Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen, S. 93, wo mit Recht auf das Bestreben Heinrichs hingewiesen wird, durch ministerialische Beamtenverwaltung Lehnverhältnisse und damit die Gefahr einer Entfremdung zu vermeiden. Erst der Aufstand von 1167 zwang den Herzog dann vielfach, die ministerialische Verwaltung durch eine Lehnordnung zu ersetzen (s. Jordan, S. 100). Vgl. a. Hildebrand, Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen, S. 374, über ministerialische Vizegrafen Heinrichs des Löwen.

¹⁰³) Vgl. S. 182 ff.

¹⁰⁴) Brem. UB I, 49.

können¹⁰⁵). Es ist hier wohl bereits eine Trennung der Zuständigkeit von Stifts- und Stadtvogtei eingetreten, ohne daß wir jedoch wissen, ob damit auch eine Trennung der diese Ämter versehenen Persönlichkeiten verbunden war, d. h., ob Adolf von Nienkerken nicht zugleich *advocatus ecclesiae* war. Zu den Aufgaben dieses Stadtvogtes werden wir vor allem zählen dürfen: Leitung des Stadtgerichtes, der Gemeindeangelegenheiten und des Marktes, sowie militärischen Schutz. Offenbar aber hat sich Adolf durch seine Funktion als Stadtvogt nicht dauernd an den Ort Bremen binden lassen, so daß es notwendig war, dort einen Untervogt einzusetzen, der bereits in der genannten Bürgerweideurkunde erscheint und vom *advocatus civitatis* durch die Bezeichnung *minor advocatus* unterschieden wird¹⁰⁶).

Für Bremen ergab sich aus diesen Verhältnissen eine bedeutsame Folge, die nämlich, daß Heinrich der Löwe wahrscheinlich seit 1155, bestimmt aber 1159 über die Stadtvogtei mit seinem ständig in Bremen amtierenden Untervogt verfügte und damit die politische, wirtschaftliche und militärische Aufsicht über den Ort ausübte. Das mag für die Entwicklung der Stadt, vor allem auch für die Gemeindebildung, von großer Bedeutung gewesen sein, ohne daß wir im einzelnen Einblick darin erhalten könnten; es sind dadurch aber hinfort auch die Bischofswahlen entscheidend beeinflußt worden.

Für die Entwicklung der Stadtgemeinde in dieser Zeit ist es immerhin bemerkenswert, daß sich in der Weideurkunde von 1159 zum erstenmal ein Gemeindeville mit Forderungen gegenüber dem Erzbischof zeigt, so daß es keine Phrase sein muß, wenn der Erzbischof hier von den *cives Bremenses* sagt, daß sie *unanimiter ad nos convenerunt*. Ja, vielleicht sagten es die

¹⁰⁵) Es kann nicht entschieden werden, ob der unter *nobiles* in Urkk. Heinrichs des Löwen, Nr. 2, erscheinende Adolfus der spätere Vogt Adolf von Nienkerken ist. Dieser stammte aus dem Gebiet von Hildesheim und hat seinen Namen nach einem Dorf im Amt Wöltingerode. Er kann zuerst in einer Urk. Bisch. Bernhards von Hildesheim nachgewiesen werden (Urkk. des Hochst. Hildesh. I, 263); vgl. dazu Brem. UB I, 49, Anm. 7, mit dem Hinweis auf v. Alten in ZNied. 1858, s. 9 ff., 49. 1153 findet er sich in der Begleitung Heinrichs des Löwen als Zeuge unter den *liberi* (Urkk. Heinrichs d. L., 21). 1159 ist er in der Bremer Bürgerweideurk. (Brem. UB I, 49) *advocatus civitatis*. Er kann dann noch von 1162 bis 1171 unter den *nobiles* und *comites* in der Begleitung Heinrichs festgestellt werden (Urkk. Heinrichs d. L., 52, 60, 77, 88, 92); vgl. dazu Rietschel, Burggrafnamt, S. 284; Varges, Verfassungsgeschichte, S. 268, meint fälschlich, das Auftreten Adolfs von Nienkerken als Vogt 1159 zeige, daß die Vogtei 1158 an den Erzbischof zurückgegangen sei. Falsche Datierung und entsprechende Folgerungen bei Löning, Das Münzrecht im Erzbistum Bremen, S. 81. P. J. Meier (Münz- und Städtepolitik Heinrichs des Löwen, S. 136 f.) vermutet zu Unrecht, daß Heinrich 1158—1167 die Bremer Vogtei nicht besaß.

¹⁰⁶) In Brem. UB I, 59: *Bernhardus minor advocatus* als letzter Zeuge. Kühtmann, Geschichte der Bremer Stadtvogtei, S. 23, hält ihn für den Stadtvogt. Varges, Verfassungsgeschichte, S. 212, möchte es offen lassen, ob er als Untervogt schon „Stadtrichter“ war. S. 268 nimmt er es aber an. Wenn er S. 269 f. meint, daß *advocati minores* schon seit Liemar vorkommen, so irrt er sich.

Bürger von sich selbst, da bei der Urkunde mit Empfängerausfertigung durch sie selbst zu rechnen ist¹⁰⁷). Man wird daran erinnern müssen, daß es sich um Garantien dafür handelte, die Bürgerweide hinfort nicht durch die vom Erzbischof geforderte Kolonisationstätigkeit im Hollerlande zu beeinträchtigen. Es darf wenigstens vermutungsweise geäußert werden, daß es die (in der Urkunde als Zeugen genannten) Stadtvögte Heinrichs des Löwen waren, die hinter dieser Förderung der Stadtgemeinde standen¹⁰⁸). Erst in späteren Jahren, besonders 1167, haben sich die Bürger dem Herzog gegenüber feindlich gezeigt.

e) Die Versöhnung zwischen Erzbischof und Herzog 1158

Der zum „Kaplan des Herzogs“ herabgesunkene Erzbischof hat in den nächsten Jahren alles getan, um seine alte Stellung und vor allem das Bischofsgut wiederzuerlangen. Da er von Heinrich dem Löwen kein Entgegenkommen zu erwarten hatte, wandte er sich wieder dem Kaiser zu. Schon seit Februar 1156 finden wir ihn häufig am Hofe, wo er auch schon im selben Jahre mit dem Herzog zusammentraf¹⁰⁹). Er erreichte es, daß Friedrich Barbarossa ihm im März/April 1158 in einer ganzen Reihe von Urkunden¹¹⁰) fast sämtliche Privilegien bestätigte, die die Erzbischöfe in ottonischer und salischer Zeit von den Königen und Kaisern erhalten hatten. Heinrich war sogar für diesen großartigen Versöhnungsakt Zeuge¹¹¹). Er stimmte also zu. Als Vorlage für diese Urkunden dienten die alten Privilegien über Immunität, Markt, Münze, Zoll, sowie den Schutz der Kaufleute in Bremen, über Forsten, die Grafschaft Udos(!), den Besitz von Lesum, über den nordischen Missionsbereich usw. Wenig später bestimmte der Kaiser dann noch¹¹²), daß bei zukünftigen Streitigkeiten zwischen Erzbischof und Herzog sich nicht jeder selbst sein Recht verschaffen, sondern den Streit vor ihn, den Kaiser, bringen solle.

Zunächst aber mag diese Privilegienbestätigung in vielen Punkten nicht mehr als formale Bedeutung gehabt haben¹¹³), wobei die praktische Seite

¹⁰⁷) Vgl. S. 199, Anm. 91.

¹⁰⁸) Diese Vermutung auch bei Haase, Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechts, S. 52.

¹⁰⁹) May, Reg. 525 (1156), 528—530 (1157), 532—533 (1158). Löning, Münzrecht im Erzbistum Bremen, S. 78, vermutet wohl mit Recht, daß die Versöhnung schon 1156 angebahnt wurde.

¹¹⁰) Hamb. UB I, 208—212.

¹¹¹) In Hamb. UB I, 211. Für die in Hamb. UB I, 209, genehmigte Kolonisierung des Erzbischofs in den Brüchen an der Ochtum gab er — wohl als zuständiger Graf im Lar- und Steiringau oder als Herzog — seine Zustimmung.

¹¹²) May, Reg. 539 (1158) = Hamb. UB I, 203.

¹¹³) Vor dieser Auffassung warnt vom Standpunkt des Münzrechts Löning, Das Münzrecht im Erzbistum Bremen, S. 50, 77 ff. (gegen P. J. Meier, Münz- und

freilich darin bestand, daß dem Erzbischof die 1154 beschlagnahmten Regalien zurückerstattet wurden. In Bremen zog sich der Herzog nun aber keinesfalls von der Vogtei zurück. Seine Untervögte blieben weiterhin im Amte¹¹⁴⁾ und dürften die Bewegungsfreiheit Hartwigs erheblich eingeengt haben.

In dieser selben Zeit begann bereits der „Verwaltungsklerus“ Heinrichs des Löwen¹¹⁵⁾ in einflußreiche Stellen der Bremer Stiftsgeistlichkeit einzudringen¹¹⁶⁾, ein Vorgang, der unter Erzbischof Balduin seinen Höhepunkt erreichen und die Abhängigkeit des Erzstiftes auch auf dem rein kirchlichen Gebiet vollenden sollte.

f) Der Kampf um Bremen 1167 und die Stadtgemeinde

1167 entlud sich die dauernde Spannung der gegeneinander stehenden Gewalten in neuer Krisis. Im Jahre vorher hatte sich eine große Koalition von weltlichen und geistlichen Herren des sächsischen Raumes in Merseburg zusammengeschlossen. Erzbischof Hartwig, offenbar durch die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte vorsichtig geworden, zögerte mit dem Anschluß. Noch 1167 vermittelte er beim Herzog einen Frieden mit der Stadt Bremen und verhandelte in Lüneburg und Stade über die Bistümer Ratzeburg und Lübeck¹¹⁷⁾. Erst im Winter 1167/1168 floh er nach Magdeburg zu Erzbischof Wichmann¹¹⁸⁾.

Diesem Ereignis ging ein anderes voraus, bei dem die Bremer die Haupt-

Städtepolitik Heinrichs des Löwen, S. 125 ff). Vgl. a. Herbert Meyer, Freiheitsroland, S. 77 f. Die Bedeutungslosigkeit der Privilegien für das Verhältnis zu Heinrich betont von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 98.

¹¹⁴⁾ Haase, Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechts, S. 50, nimmt dagegen als sicher an, daß die Bremer Vogtei 1158 in der Hand des Erzbischofs war. 1155—1158 ist nach seiner Meinung (S. 53) die Wahrscheinlichkeit für eine Vogtei Heinrichs besonders groß. Diese Vermutungen zur Datierung eines angeblichen Stadtrechts Heinrichs für Bremen (S. 48 ff.) gehen von dieser falschen Grundlage aus und sind daher auch im Ergebnis zweifelhaft. Sie werden mit dem Widerspruch zur Erwähnung Adolfs von Nienkerken 1159 (Brem. UB I, 49) nicht fertig; vgl. die Einschränkung S. 51: „Das zeigt, daß sich Heinrich trotz der Versöhnung mit Hartwig nicht allen tatsächlichen Einflusses in Bremen begeben hat“. Zeigt sich darin nicht viel mehr, daß sich 1158 in Bremen in der Vogtei Heinrichs nichts geändert hat?

¹¹⁵⁾ Diese treffende Formulierung für die Geistlichen, die von Heinrich zu verschiedenen Aufgaben eingesetzt wurden, bei Hildebrand, Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen, S. 417.

¹¹⁶⁾ So läßt sich Heinrich, ehem. Kanoniker des Stiftes auf dem Petersberg bei Goslar, der 1156—1171 als Notar und später noch als gewandter Diplomat des Herzogs auftritt, zuerst 1163 als Propst von St. Stephani und Willehadi in Bremen nachweisen. S. dazu Urkk. Heinrichs des Löwen, Einleit., S. XXIV, und Hildebrand, Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen, S. 222.

¹¹⁷⁾ Helmold, c. 105, May, Reg. 566, 567.

¹¹⁸⁾ Helmold, c. 105, May, Reg. 568.

rolle spielten. Graf Christian von Oldenburg, einer der Gegner Heinrichs, war 1167 nach Eroberung des welfischen *castrum Weyhe* in Bremen eingerückt: die Stader Annalen¹¹⁹⁾ behaupten durchaus glaubhaft und in Übereinstimmung mit Helmold, die Bremer hätten ihn als Befreier vom Joch Heinrichs des Löwen begrüßt¹²⁰⁾.

Der Herzog rückte nun heran, und die Gegner lagen sich fünf Tage am kleinen Fluß Gete beim Dorf Hastedt östlich von Bremen gegenüber, ohne daß es zu einer Entscheidung gekommen wäre. Erst nachdem Heinrich Verstärkungen geholt hatte, zog sich der Oldenburger zurück und gab Bremen auf. Immerhin hatten die Bürger Gelegenheit, vor dem Zorn des Herzogs in die Sümpfe zu fliehen.

Über die nun erfolgende Einnahme Bremens durch Heinrich haben wir den Bericht Helmolds¹²¹⁾: *Et transfugerunt cives eius* (nämlich von Bremen) *in paludes, eo quod peccassent adversus ducem et iurassent Christiano, et posuit eos dux in proscriptionem, quousque interventu archiepiscopi mille et eo amplius marcis argenti pacem indempti sunt.*

Helmold berichtet hier etwas über den verfassungsrechtlichen Zusammenhang: die *cives* sollen sich gegen den Herzog vergangen und Christian von Oldenburg zugeschworen haben, wofür Heinrich sie ächtete, wohl in Anwendung seiner herzoglichen Befugnisse. Wir müssen es offen lassen, welchen rechtlichen Hintergrund dieser Eid für Christian haben sollte¹²²⁾. Der Be-

¹¹⁹⁾ a. 1167 (S. 346).

¹²⁰⁾ Ann. Stad. a. 1167: ... *volentes iugum ducis excutere*; Helmold, c. 104.

¹²¹⁾ c. 104.

¹²²⁾ Friedrich I. war im Herbst 1167 nach Italien gezogen. Da die Opposition gegen Heinrich wußte, daß der Kaiser ihren Aufstand nicht billigen würde, wartete sie diesen Zeitpunkt ab und schlug dann los. Der Kaiser war es denn auch, der Friede gebot. Auf das sächsische Herzogtum oder gar eine Eingliederung der Stadt Bremen in die Grafschaft Oldenburg konnte Christian also wohl nicht rechnen. Er mag jedoch angenommen haben, daß der Erzbischof ihm die Vogtei — der Stadt oder des Stiftes — verleihen würde. In seinem Bruder, dem Bremer Dompropst Otto, mag er dafür einen einflußreichen Fürsprecher gehabt haben. Zur Zeit der Eroberung Bremens konnte Hartwig ihm jedoch keine öffentlichen Versprechungen gemacht haben, da er noch nicht mit dem Herzog gebrochen hatte und selbst noch den Frieden zwischen den Bremer Bürgern und Heinrich vermittelte (s. die zitierte Stelle bei Helmold). Der Gegensatz Christians von Oldenburg zu Heinrich hat seine Hauptursache in den 1144 (durch das Aussterben der Udonen) geschaffenen Verhältnissen: das Ammerland, in dem Christian die Grafschaft hatte, gehörte zur Stader Grafschaft. 1145 hatte Heinrich über dieses Gebiet die Oberlehnsherrschaft unter Ausschaltung der berechtigten erzbischöflichen Ansprüche an sich gerissen. Die Oldenburger Grafen machten wahrscheinlich Schwierigkeiten bei der Anerkennung dieser neuen Rechtslage, die dann aber 1167 ihre vorläufige Lösung durch die Vertreibung Christians I. aus seiner Grafschaft fand. Erst sein Sohn, Moritz, konnte 1180 nach dem Sturz Heinrichs nach Oldenburg zurückkehren, mußte aber 1190 die Oberlehnsherrschaft des Erzbischofs von Bremen, die dieser mit den Rechten über die Stader Grafschaft übernahm, anerkennen (Oldenb. UB II, 33).

richt Helmolds erweckt jedenfalls den Eindruck, daß er freiwillig geleistet wurde. Das würde auch dem oben erwähnten Bericht der Stader Annalen über die Aufnahme Christians in Bremen entsprechen. So hätten denn die Bürger alle Ursache gehabt, den Zorn des Herzogs zu fürchten, und darum flohen sie in die Sümpfe, zumal der 1157 erwähnte Stadtwall ihnen offenbar nicht verteidigungswert erschien. Man wird aber auch vermuten dürfen, daß der Dompropst Otto, der Bruder Christians, bei diesen Vorgängen seine Hand im Spiele hatte.

Der Erzbischof hat noch den Frieden vermitteln können; denn er trat erst am Ende des Jahres offen zu den Aufständischen über. Bemerkenswert ist die hohe Summe von 1000 Mark, die die Bürger zur Erlangung des Friedens an den Herzog zahlen mußten. Wenn man sich auf die Zahl verlassen könnte, so müßte man daraus auf einen erheblichen Reichtum und daher auf eine beträchtliche Kaufmannssiedlung schließen.

Aber noch in anderer Hinsicht war der Vorgang von 1167 bedeutsam: es war nach dem Erwerb des Bürgerweideprivilegs von 1159 die erste — nun schon recht bedeutende — politische Handlung der Stadtgemeinde, die diesmal zwar nicht gegen den Erzbischof, aber dennoch gegen den eigentlichen Stadtherrn, Heinrich den Löwen, gerichtet war. Ohne eine durch sich selbst — und nicht nur obrigkeitlich — organisierte Gemeinde war solch ein bedeutender Schritt nicht möglich. Und gerade diese Organisation — sei sie nun getragen von der Gesamtgemeinde oder bereits von einem Meliorat, von angesehenen Einzelbürgern oder einer Gilde — bleibt uns zunächst völlig verborgen.

Dieser erste Versuch einer politischen Handlung mißlang. Zunächst blieb der Herzog noch Herr der Lage. Nach den Ereignissen von 1167 hat er die politisch-militärische Kontrolle über den Ort wahrscheinlich erheblich verstärkt¹²³), eine Maßnahme, die sich bereits im folgenden Jahre bewähren sollte. Die im Fluß befindliche Entwicklung zur städtischen Selbstbestimmung konnte jedoch auf die Dauer nicht mehr aufgehalten werden.

g) Die Bischofswahlen von 1168 und 1178 und Heinrichs des Löwen Herrschaft über das Erzstift

Nachdem Hartwig noch im Sommer des Jahres 1168 einen Sonderfrieden mit dem Herzog geschlossen hatte¹²⁴), war er am 11. Oktober 1168 gestorben. Es kam zu einer Doppelwahl, die zeigte, daß Heinrich die politischen Spannungen im Erzstift keineswegs völlig erstickt hatte. Die Opposition gegen den Herzog unter Führung des Dompropstes Otto, des Bruders

¹²³) Vgl. a. Varges, Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen, S. 269.

¹²⁴) Am 28. Juni weilte er am Hofe (May, Reg. 569). Zum Friedensschluß: Annales Palid. a. 1168 (S. 94); Helmold, c. 107; Ann. Stad. a. 1168 (S. 346).

Christians von Oldenburg, wählte Siegfried, einen Sohn Albrechts des Bären. Eine andere Partei — vielleicht die Heinrichs — entschied sich für den Domdekan Otbert, der aber schließlich auch nicht vom Herzog anerkannt wurde¹²⁵). Über die nun folgenden Ereignisse berichten die Stader Annalen¹²⁶) in einer Form, die noch wichtige Fragen offen läßt:

Et factus est maximus tumultus in Brema, Gunzelino de Zwerin ex parte ducis insaniente, ita ut Sifridus electus in Aldenburg cum Ottone praeposito se transferret. Alii fugerunt Horborch.

Wir wissen nicht, wer den erwähnten Tumult verursachte. Ob es der askanisch-Oldenburger Partei gelang, militärische Hilfe für ihren Kandidaten zu schicken? Es ist aber offensichtlich, daß der Versuch gemacht wurde, vielleicht unter Beteiligung von Bürgern und von Ministerialen, den Heinrich nicht genehmen Siegfried gegen die Angriffe der herzoglichen Partei zu schützen. Ebenso klar ist auch, daß Gunzelin von Schwerin im Auftrage Heinrichs einen militärischen Gewaltakt durchführen mußte, um eine Lage zu verhindern, die vor zwanzig Jahren durch die Wahl Hartwigs I. eine lange Kette von Reibereien zwischen Erzstift und Herzogtum ausgelöst hatte.

Über Gunzelin von Schwerin sind wir gut unterrichtet: er war von Heinrich bei der Gründung von Schwerin einige Jahre vorher als *prefectus oppidi* eingesetzt worden¹²⁷). Die Neugründung hatte ein Stadtrecht bekommen, das in mehreren Ableitungen erhalten geblieben ist. Gunzelin ist von 1154 bis 1179 in der Umgebung des Herzogs nachzuweisen¹²⁸). Daß er Vogt von Bremen war¹²⁹), kann urkundlich nicht erhärtet werden und ist sogar unwahrscheinlich, da er ja bereits Präfekt von Schwerin war. Er dürfte von Heinrich 1168 zur „Regelung“ der Bischofswahl nach Bremen geschickt worden sein.

Anfang 1169 wurde nun der Bremer Erzstuhl neu besetzt. Wahrscheinlich auf Vorschlag des Herzogs wurde der Halberstädter Dompropst

¹²⁵) Vgl. dazu Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II, S. 89 f.; May, Reg. 149 f.; von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 100; Schumacher, Bremen und das sächsische Herzogtum, S. 36. Wenn auch Dehio und May betonen, daß Otbert von der Partei Heinrichs gewählt wurde, so war er selbst diesem offenbar nicht genehm. Otbert ist 1139 als *capellanus* nachgewiesen (May, Reg. 459), seit 1157 als Dekan des Bremer Domkapitels (May, Reg. 531, 556, 558 [1164]). Die Identität mit dem Hamburger Dompropst gleichen Namens ist unwahrscheinlich (May, Reg. S. 150). Über seinen Verbleib ist nichts bekannt (s. May, Reg. S. 150).

¹²⁶) a. 1168. ¹²⁷) Urkk. Heinrich d. L., 46 (1160?).

¹²⁸) In Urkk. Heinrichs d. L., 27 (1154), als G. de Hagen, s. weiter: Nr. 48, 50, 52, 60 (G. de Hagen), 81, 82, 83, 88, 89, 92, 94, 104, 110. Außer 1168 ist er nur noch einmal in Bremen nachzuweisen: er erscheint 1174 in einer in Bremen datierten Urk. Erzb. Balduins (Hamb. UB I, 240) als Zeuge. 1181 war er Burgkommandant Heinrichs in Stade und zerstörte das dortige Liebfrauenkloster (Arnold II, 22).

¹²⁹) S. Donandt, Versuch einer Geschichte des Bremer Stadtrechts, I, S. 45, Anm. 63.

Balduin, sein Günstling¹³⁰), von Barbarossa eingesetzt. Das Pallium erhielt er vom kaiserlichen Papst Calixtus III.¹³¹). Damit war das Erzstift völlig an den Herzog ausgeliefert. Zwar beschwerte sich das Bremer Domkapitel beim Papst Alexander III. über unkanonische Vorgänge bei der Wahl, insbesondere über die unberechtigte Teilnahme von einigen Laien und Geistlichen; es erhielt auch als Antwort¹³²) die Bestätigung seiner Auffassung; aber die Ansicht des kaiserfeindlichen Papstes hatte zunächst keine praktische Bedeutung. Der Erzbischof selbst trat sogar so sehr in den Hintergrund, daß er nicht einmal mehr zur Weihe seiner ostalbingischen Suffragane bemüht wurde¹³³).

Das Verhalten Heinrichs gegenüber dem Bremer Erzstift stützte sich offensichtlich auf seine herzoglichen Rechte, in denen auch die Schirmvogtei enthalten war. Es war ein Teil der umfassenden Kirchenpolitik, die er im ganzen Herzogtum Sachsen betrieb. Der Weg, den er dabei einschlug, stimmt bis in Einzelheiten mit der ottonischen Reichskirchenpolitik überein, nur daß es jetzt die herzogliche Ebene war, auf der sie sich abspielte.

Heinrich verstand es, eine große Anzahl von Geistlichen, die entweder in seiner Kanzlei oder in den seinem Hause nahestehenden Stiftern tätig waren, in entscheidende Schlüsselstellungen der sächsischen Kirche zu bringen. So finden wir in Bremen schon seit 1163 den herzoglichen Notar und Diplomaten Heinrich, eine der interessantesten Persönlichkeiten aus der Umgebung des Herzogs, als Propst von St. Stephani und Willehadi in Bremen¹³⁴). 1164 wird ein anderer Notar, Hartwig von Uthlede, Domkanoniker (und 1184 Erzbischof von Bremen)¹³⁵), und dessen Bruder, Segebodo, finden wir 1174 zuerst als Abt des Paulsklosters in Bremen¹³⁶). Vor allem aber dringt dieser Verwaltungsklerus Heinrichs in die ostalbingischen Bistümer ein¹³⁷), ganz zu schweigen von der Besetzung wichtiger Stellen in den Bistümern Halberstadt¹³⁸), Verden¹³⁹) und Minden¹⁴⁰).

¹³⁰) Balduin war wahrscheinlich nicht Kaplan Heinrichs, wie Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II, S. 90, und von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 100, betonen. Vgl. Urkk. Heinrichs d. L., Einleit., S. XXII; die Behauptung, Erzb. Balduin sei Kaplan des Herzogs gewesen, findet sich zuerst in den *Annales Bremenses* des 13. Jh.

¹³¹) Ann. Palid. a. 1169; Ann. Stad. a. 1168; vgl. May, Reg. 576 und S. 149 f.

¹³²) Hamb. UB I, 237 (1171) = May, Reg. 577; vgl. May, Reg. 582 und 584, Anm.

¹³³) Vgl. Jordan, Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen, S. 107, über die Vorgänge in Lübeck 1172.

¹³⁴) Urkk. Heinrichs d. L., Einleit., S. XXIV.

¹³⁵) Dasselbst: Einleit., S. XX. ¹³⁶) May, Reg. 580; vgl. S. 164.

¹³⁷) Vgl. dazu die Zusammenstellung bei Hildebrand, Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen, S. 417 f.

¹³⁸) Dort wird 1160 Bisch. Ulrich verdrängt durch Gero, einen Anhänger Heinrichs. Vgl. Hildebrand, S. 406, 417.

¹³⁹) Vgl. Fr. Wichmann, Unters. zur älteren Gesch. des Bist. Verden, S. 108 ff., Hildebrand, Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen, S. 402.

¹⁴⁰) Vgl. Hildebrand, S. 409.

Erst als die Spannungen zwischen Barbarossa und dem Herzog zunahmen, geriet die Stellung Balduins ins Wanken. Schon im Entwurf des Friedens zwischen Friedrich I. und Alexander III. von Anagni im Oktober/November 1176¹⁴¹⁾ findet sich eine Bestimmung, wonach die Wahl des Bischofs Siegfried von Brandenburg¹⁴²⁾ zum Erzbischof von Bremen untersucht werden und alles, was von Balduin veräußert oder zu Lehen gegeben wurde, der Kirche zurückerstattet werden solle, — eine Verfügung, die dann auch in den Frieden von Venedig im August 1177 aufgenommen wurde¹⁴³⁾. Balduin war von Friedrich I. aufgegeben worden. Bevor aber seine Absetzung die Ursache eines endgültigen Zerwürfnisses mit Heinrich dem Löwen werden konnte, starb er¹⁴⁴⁾.

Inzwischen hatte Barbarossa auch Heinrich fallen lassen, und so mußte gerade in diesem Zeitpunkt höchster Spannungen zwischen Kaiser und Herzog die Bischofswahl in Bremen ein Spiegelbild dieser Gegensätze werden. Das Domkapitel wählte einen Domherrn von St. Gereon in Köln, Berthold, dessen ursprüngliche Parteistellung nicht erkennbar ist. Der Dompropst Otto, von dem oben schon im Zusammenhang mit den Vorgängen von 1168 die Rede war, erhob Einspruch¹⁴⁵⁾, angeblich, weil Berthold erst die niederen Weihen besaß, *acoluthus* war¹⁴⁶⁾. Nunmehr wurde die Weihe zum Subdiakon nachgeholt und eine erneute Wahl durchgeführt. Kaiser Friedrich bestätigte Berthold schon vor der Weihe und zweiten Wahl¹⁴⁷⁾ und verlieh ihm die Regalien.

Nun aber setzte ein für uns nicht mehr ganz durchsichtiges Spiel ein: außer dem neu erwählten Erzbischof begaben sich Anfang 1179 noch zwei weitere Personen zum Papst Alexander III.: Propst Heinrich von St. Stephani und Willehadi in Bremen als Abgesandter Heinrichs des Löwen und der bereits 1168 zum Erzbischof gewählte Siegfried, der Askanier, der seit 1179 Bischof von Brandenburg war. Das überraschende Ergebnis der geheimen Verhandlungen in Rom war, daß die Wahl Bertholds auf dem Laterankonzil vom 5.—19. März 1179 von Papst für ungültig erklärt wurde¹⁴⁸⁾. In Metz, wo Berthold noch im gleichen Jahre Bischof wurde,

¹⁴¹⁾ MG Const. I, 249, S. 351, Art. 15.

¹⁴²⁾ Seit 1175 war er Bisch. von Brandenburg (May, Reg., S. 154).

¹⁴³⁾ MG Const. I, 260, S. 363.

¹⁴⁴⁾ Vgl. Ann. Stad. a. 1178: *Obiit Baldewinus archiepiscopus Bremensis, cum ipsa die esset depositionis suae litteras accepturus*. Vgl. Arnold II, 8: *... mortuus est et Baldewinus archiepiscopus Bremensis, qui multum neglexit ecclesiam suam, de cuius conversatione melius est silere quam loqui*.

¹⁴⁵⁾ Ann. Stad. a. 1178/1179.

¹⁴⁶⁾ May, Reg., S. 153, vgl. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen II, 94.

¹⁴⁷⁾ S. May, Reg., S. 153.

¹⁴⁸⁾ Dazu Ann. Stad. a. 1178/1179; Arnold II, 8 und 9, II, 17; Gesta episcop. Mettens., cont. I, c. 5 (MG SS X, S. 546); vgl. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II, S. 95 f. Weitere Angaben und Quellen: May, Reg., S. 153. Vgl. neuerdings H. J. Freytag im Nied. Jb. 25 (1953), 46 ff.

war man später der Meinung, daß die Ursache im Haß des Papstes gegen den Kaiser zu suchen gewesen sei¹⁴⁹), und auch die Stader Annalen nennen unter den Gründen die Tatsache, daß Berthold als Erwählter vor den heiligen Weihen die Regalien aus der Hand des Kaisers erhielt¹⁵⁰).

Zunächst blieb der Erzstuhl einige Monate vakant, und erst am Ende des Jahres wurde nunmehr endgültig Siegfried gewählt und kurze Zeit nach dem Gelnhauser Spruch (13. April 1180), der das Schicksal Heinrichs des Löwen besiegelte, vom Kaiser bestätigt. Zunächst blieb er noch am Kaiserhofe¹⁵¹) und hielt dann im Herbst 1180 in Begleitung von Kardinallegaten seinen Einzug in Bremen¹⁵²). Obwohl damit die Askanier nicht nur über die Mark Brandenburg und über die jetzt unbedeutend gewordene sächsische Herzogswürde, sondern auch über das Erzstift Bremen verfügten, sind sie nicht zu einer Stellung emporgewachsen, die sich auch nur annähernd mit der Heinrichs des Löwen messen konnte, ja, 1184 ging ihnen das Erzstift bereits wieder verloren und zwar an den ehemaligen „Kanzler“ Heinrichs, Hartwig II. von Uthlede.

h) Ergebnis und Ausblick auf die folgende Zeit

Das Herzogtum Sachsen, der *ducatus*, war an der Opposition des mittleren Adels, der Kirche und des Kaisertums zerbrochen. Was übrigblieb, waren mittlere und kleine territoriale Herrschaften, deren Inhaber den Grafen- und Herzogstitel trugen¹⁵³). Ansprüche auf Kirchenvogteien sind in der Folgezeit nicht mehr mit Erfolg in Verbindung mit der Herzogsgewalt erhoben worden.

Es kann gar kein Zweifel darüber bestehen, daß **d e n n o c h** in dieser Zeit das wirtschaftliche Leben einen großen Aufschwung nahm, die Bevölkerungszahl wuchs und die Stadtgemeinde ein bedeutendes Selbstbewußtsein erhielt, das nunmehr in Kürze in Auseinandersetzungen mit den Erzbischöfen geraten sollte. Es kann nun freilich nicht gesagt werden, ob diese günstige Entwicklung Bremens auf eine planmäßige Politik Heinrichs zurückzuführen ist, dessen Stadtvogt vielleicht aus ihr nicht unerheblichen finanziellen Nutzen zog, oder ob nicht vielmehr der Aufschwung in einer Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage im Gefolge der Rückgewinnung Ostalbingiens sowie der Kolonisationstätigkeit in der unmittelbaren Umgebung der Stadt seine Ursache hat. Man wird aber in keinem Falle die wirtschaftlichen Vorteile übersehen dürfen, die mit großräumigen

¹⁴⁹) So die in Anm. 148 gegebene Stelle der *Gesta episc. Mett.*

¹⁵⁰) *Ann. Stad. a. 1179.* Freytag in *Nied. Jb.* 25 (1953), 46 ff., betont vor allem Gründe des kanonischen Rechts.

¹⁵¹) *May, Reg.* 586, 587, 588 (Apr., Aug., Okt. 1180). ¹⁵²) *May, Reg.* 590.

¹⁵³) Zum Zerfall vgl. Ficker, *Reichsfürstenstand* II/3, S. 386, 409; Schnath, *Die Gebietsentwicklung Niedersachsens*, S. 23 ff.; Stengel, *Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes*, S. 315.

Verhältnissen verbunden waren, wie sie von Heinrich dem Löwen für einige Jahrzehnte in Norddeutschland geschaffen wurden.

Die Erzbischöfe von Bremen übernahmen 1180 in Bremen selbst ein recht schwieriges Erbe: das außerordentlich empfindliche Verhältnis zum aufsteigenden Bürgertum, ein Problem, mit dem sich in diesen Jahrzehnten die Bischöfe überall in ihren Residenzen auseinandersetzen mußten. Es ist dann gerade dieser Gegensatz zwischen Stadtherrn und Bürgerschaft gewesen, an dem sich das bürgerliche Selbstbewußtsein immer mehr gestärkt hat. Bremen sollte am Ende des 12. Jahrhunderts einen Erzbischof erhalten, der durch seinen politischen Starrsinn eine städtische Erhebung hervorrufen mußte: Hartwig II. Er war einer jener geistlichen Stadtherren, die der steigenden und eigenartigen Bedeutung der Stadt verständnislos gegenüberstanden, durch ihre schroffe kompromißlose Haltung beim Bürgertum nur tiefen Haß ernten konnten und ihre Kraft in ständigen Reibereien mit ihm verzehrten.

II. Der Aufschwung Bremens im 12. Jahrhundert

1. Die Wirtschaftsentwicklung in Norddeutschland im 12. Jahrhundert

Während Adam von Bremen um 1075 noch schreiben konnte, daß die *civitas* von Einwohnern und der Markt von Waren leer geworden seien, schloß die um 1200 erbaute Stadtmauer bereits eine Fläche von 49 Hektar ein¹⁵⁴), wovon freilich etwa 10 Hektar einer erweiterten Dom-Immunität angehörten und für die bürgerliche Siedlungstätigkeit gar nicht oder nur in beschränktem Umfang in Frage kamen und ein weiterer großer Teil zunächst noch unbesiedelt blieb. Diese Entwicklung aus sehr bescheidenen Siedlungsverhältnissen zu einem städtischen Gemeinwesen von mehreren hundert Häusern und einigen tausend Einwohnern fand in einem Zeitraum von nur 150 Jahren statt.

Weiterhin können wir feststellen, daß sich die Einwohner Bremens von der Mitte des 12. Jahrhunderts ab zu einer Gemeinde mit eigenen politischen Willensäußerungen zusammenschlossen und daß neue Kirchen und Kirchspiele entstanden —, alles Tatsachen, die eine wachsende Bevölkerungszahl und eine steigende wirtschaftliche Bedeutung zur Voraussetzung hatten.

Hier erhebt sich die Frage nach den tieferen Ursachen, die zu diesem Aufblühen Bremens führten.

¹⁵⁴) Die Zahl bei Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 196. Dazu als Vergleich: Kölner Rheinvorstadt 25 ha, Gent 80 ha, Haithabu 28 ha, Dorstad 12 ha, Birka 9 ha. Die Halbinsel, auf der Lübeck lag und die erst im Laufe des 13. Jhs. zum größten Teil besiedelt wurde, war etwa 100 ha groß.

a) Das Hinterland

Die Erschließung Norddeutschlands seit dem Ende des 11. Jahrhunderts wurde bisher eigentlich immer zu sehr als ein landwirtschaftlicher Vorgang gesehen. Der Zusammenhang, der mit der städtischen Siedlung bestand, wurde durchweg nicht beachtet. Daran ist vor allem die Quellenlage schuld, die uns für die Erschließung des flachen Landes reichliche Unterlagen liefert, aber für das Anwachsen der Städte nur sehr unsichere Anhaltspunkte bietet, so daß es im Falle Bremens sogar geschehen konnte, daß man schon für das 10. Jahrhundert eine umfangreiche Plansiedlung annahm.

Es bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung, daß städtische Siedlung und Erschließung der Umgebung, also des wirtschaftlichen Hinterlandes, in enger Beziehung zueinander stehen. Fassen wir das Siedlungsgebiet ins Auge, das vor dem 12. Jahrhundert als dieses Hinterland für Bremen in Frage kam, so ergibt sich, daß sich die schon vorgeschichtlich einigermaßen dicht besiedelten Gebiete der nordwestdeutschen Tiefebene vor allem in drei Räumen zusammenfassen lassen¹⁵⁵): 1. Die Geestbereiche und ein Teil der Marschen des nördlichen Wigmodigau¹⁵⁶), also von Lesum bis Cuxhaven und der Geestrücken südlich der Elbe von Cuxhaven bis Lüneburg, ein Raum, in dem seit dem 10. Jahrhundert die Harsefeld-Stader Udonen das politische und wirtschaftliche Übergewicht hatten, das dann 1145 von Heinrich dem Löwen und nach seinem Sturze vom Bremer Erzstift übernommen wurde, abgesehen von den freien Bauernschaften in Hadeln und Wursten; 2. Friesland (mit Butjadingen und dem Stadland) und das Ammerland; 3. die Geestfläche südwestlich Bremen zwischen Oldenburg, Wildeshausen, Sulingen und Syke, ein Gebiet, in dem zunächst die Billunger das Übergewicht hatten, mit denen aber im 11. Jahrhundert die Udonen wetteiferten, das dann aber in der Gewalt Heinrichs des Löwen zusammengefaßt wurde und nach seinem Sturz vor allem in die Grafschaften Oldenburg, Diepholz, Bruchhausen und Hoya zerfiel.

Räumlich bildete Bremen zwar für die nordwestdeutsche Ebene so etwas wie einen Mittelpunkt; für einen großen Teil ist es das im Verlauf des Mittelalters auch politisch, kirchlich und wirtschaftlich immer mehr geworden. Aber im frühen Mittelalter war der Verkehr wegen der zahlreichen Flüsse, Sümpfe und Moore derart erschwert, daß die einzelnen Siedlungsbereiche einigermaßen in sich abgeschlossen blieben. Es bildeten sich Klöster und große Kirchspiele, die mit dem bischöflichen Mittelpunkt trotz der Bemühungen einzelner Bischöfe nur locker verbunden waren und vor allem seit dem 11./12. Jahrhundert in mehr oder weniger enge Abhängigkeit von örtlichen Gewalten gerieten, wie etwa vor allem die Stifter Rastede, Wildeshausen und Harsefeld. Überall bildeten sich auch einige politische und wirt-

¹⁵⁵) Vgl. dazu Schnath, Niedersächsischer Handatlas, S. 5 ff., bes. 26/27.

¹⁵⁶) Dazu die Arbeit von Hövermann, Die Entwicklung der Siedlungsformen in den Marschen des Elb-Weser-Winkels.

schaftliche Mittelpunkte von unterschiedlicher Bedeutung wie etwa Oldenburg, Wildeshausen, Hoya, Verden, Harsefeld, dann Stade und Lüneburg, ganz zu schweigen von der Sonderstellung, die Friesland einnahm. Die nordwestdeutsche Ebene war zu großräumig und in sich durch die geographischen Verhältnisse zu sehr zerfallen und die Bevölkerung zunächst zu sehr auf Selbstversorgung in einer Haus- und Dorfwirtschaft eingestellt, als daß sie einen geschlossenen Wirtschaftsraum mit starker Handelstätigkeit, mit Bremen als Mitte, hätte bilden können.

Gewiß war Bremen kirchlicher Mittelpunkt, nicht nur einer großen Pfarre, sondern auch einer weiten Kirchenprovinz, die auch die genannten drei Siedlungsräume zum größten Teil umfaßte. Es konnte im Verlauf der Untersuchungen immer wieder auf die wirtschaftlichen Folgen dieser Tatsache, insbesondere für die Märkte an Kirchenfesten, hingewiesen werden. Zu einem eigentlichen wirtschaftlichen Mittelpunkt der niederdeutschen Ebene hat aber auch das Bremen nicht gemacht. Erst seit dem 12. Jahrhundert, vor allem durch die Erschließung bisher unbesiedelter, verumpfter Gebiete, durch die politische Entwicklung und durch die zunehmende Bedeutung großräumiger, vor allem auch überseeischer Handelsbeziehungen konnte Bremen diese Stellung erlangen.

Für die Beurteilung der Bedeutung Bremens im frühen Mittelalter ist es zudem wichtig, daß gerade die engere Umgebung bis in das 12. Jahrhundert hinein recht dünn besiedelt war, wie wir es ebenso für die Marschen der Niederelbe beobachten können. Eine Reihe von Orten¹⁵⁷⁾ lag wie an einer Kette am Dünenrand von Burg bis Achim. Ihre Gemarkungen reichten jeweils in den zunächst liegenden Niederungsbereich hinab. Es handelte sich dabei um die Orte Grambke¹⁵⁸⁾, Oslebshausen¹⁵⁹⁾, Gröpelingen¹⁶⁰⁾, Walle¹⁶¹⁾, Hastedt¹⁶²⁾, Hemelingen¹⁶³⁾, Arbergen¹⁶⁴⁾, Mahndorf¹⁶⁵⁾ und

¹⁵⁷⁾ Vgl. zu den folgenden Orten: Entholt in Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 392.

¹⁵⁸⁾ Vgl. Grohne, Wurtenforschung, S. 111; Mahndorf, S. 330; Ausgrabungen in Grambke 1935. K. H. Brandt fand 1955 auf dem Delben sächsische Wohngruben.

¹⁵⁹⁾ Zu den -husen-Orten, die der sächsischen Siedlungsperiode angehören sollen: Grohne, Wurtenforschung im Bremer Gebiet, S. 106; Jorzik, Siedlungsstruktur der Weserniederung zwischen Hoya und Riede, S. 132. Über Urnenhügel: Focke, Zur Kenntnis des Blocklandes, S. 167. Oslebshausen schon erwähnt in Anskars Miracula S. Willehadi, c. 3 (9. Jh.). Vgl. Lonke, Gesch. von Oslebshausen, Bremen 1931, S. 3 f.

¹⁶⁰⁾ Zur Entstehung der -ingen-Orte mit Sippennamen um 500 n. Chr.: Jorzik, a. a. O., S. 131.

¹⁶¹⁾ S. Grohne, Wurtenforsch., S. 111. Der Ort urkundlich schon 1139 (May, Reg. 456): Einbeziehung in das Stephanikirchspiel.

¹⁶²⁾ S. Grohne, Wurtenforsch., S. 111.

¹⁶³⁾ Vgl. Grohne, Wurtenforsch. im Bremer Gebiet, S. 111; Mahndorf, S. 330.

¹⁶⁴⁾ Fund chaukisch-sächsischer Siedlungsreste 1950/1951; Grohne, Mahndorf, S. 330.

¹⁶⁵⁾ Dazu: Grohne, Mahndorf.

Achim¹⁶⁶). Darüber hinaus bestanden noch weitere Siedlungen am nördlichen Dünenrande wie etwa Schwachhausen¹⁶⁷), Hemme¹⁶⁸), Redingstede = Utbremen¹⁶⁹) und Dunge¹⁷⁰), sowie auf der linken Seite der Weser wie Arsten¹⁷¹), Habenhausen¹⁷²), Ledense¹⁷³), Woltmershausen¹⁷⁴), Rablinghausen¹⁷⁵) und Seehausen¹⁷⁶). Für alle Orte aber wurde Bremen zumindest seit der Bistumsgründung kirchlicher und in zunehmendem Maße auch wirtschaftlicher Mittelpunkt. Man darf aber diese Bedeutung angesichts der weitgehend sich selbst genügenden Dorfwirtschaft für das frühe Mittelalter nicht überschätzen. Nur auf den größeren Kirchenfesten dürfte die Bevölkerung mit den Wanderkaufleuten gehandelt haben¹⁷⁷).

Nun erfuhr der Siedlungsraum um Bremen vielleicht schon am Ende des 11., mit Sicherheit aber seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts eine bedeutende Erweiterung, und zwar vor allem durch die Holländerkolonisation, bzw. die nach ihrem Muster erfolgte Siedlung¹⁷⁸). Nach der urkundlichen

¹⁶⁶) Schon 1091 (May, Reg. 388) urkundlich genannt.

¹⁶⁷) Vgl. Anm. 159; zu steinzeitlichen Funden in der Gemarkung: Lonke, Vor- und frühgesch. Bremensien, S. 116.

¹⁶⁸) Wallerehem zuerst 1139 (Brem. UB I, 32). Die Annahme, daß das Dorf erst nach 1181 entstanden sei, Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 422 (Entholt), und Buchenau in Brem. Jb. 13 (1886), 87 ff., ist wohl nicht zutreffend. In Hemme auch Siedlung des 12. Jhs. nach Hollerrecht: Brem. UB I, 54.

¹⁶⁹) Schon 1072 (Brem. UB I, 22) und 1139 (May, Reg. 460) genannt. Auch Siedlung nach Hollerrecht: Brem. UB I, 45 (Brem. UB I, S. 49 N. 2). Grohne, Mahndorf, S. 348, und Jorzik, S. 131, halten Orte mit -stede für sächsische Siedlungen.

¹⁷⁰) Schon 1139 (May, Reg. 456) genannt. Vielleicht frühe Hollersiedlung?

¹⁷¹) Zu Funden aus den ersten christlichen Jhh. auf der Hoogen Wühren vgl. Grohne, Wurtenforsch., S. 105 ff.; Mahndorf, S. 336.

¹⁷²) Vgl. Anm. 159. Zuerst genannt 1179: Brem. UB I, 54. Zu Keramik-Funden: Grohne, Mahndorf, S. 334.

¹⁷³) Früher Liudwineshusun (Anskar, Miracula S. Willeh., c. 5 [9. Jh.]), dann Lideneshusen (Brem. UB I, 18 [1032]). Zu Ausgrabung von Keramik des 3. bis 9. Jh. am Seefeld: Grohne, Wurtenforsch., S. 79 ff., Mahndorf, S. 334; zu den -husun-Orten vgl. Anm. 159.

¹⁷⁴) Vgl. Anm. 159. Zu ottonischen Funden vgl. Grohne, Wurtenforsch., S. 45 ff.

¹⁷⁵) Vgl. Anm. 159.

¹⁷⁶) Vgl. Anm. 159. Zu einem Fund des 2./3. Jhs. im Focke-Museum vgl. Grohne, Wurtenforsch., S. 94.

¹⁷⁷) Vgl. S. 88 f., 151 f.

¹⁷⁸) Vgl. Hövermann, Die Entwicklung der Siedlungsformen in den Marschen des Elb-Weser-Winkels, S. 38, dazu die aufschlußreiche Karte bei Schnath, Niedersächsischer Handatlas, S. 26 f. Zur Bedeutung für das erzbischöfliche Territorium vgl. oben, S. 186 f. Zum Folgenden auch: Entholt in Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 403 f.; Schröder, Die niederländischen Kolonien in Norddeutschland; W. C. Kersting, Holländisches Recht im Nordseeraum, in: Jb. der Männer vom Morgenstern, Bd. 34, S. 18 ff.; H. Abel, Die Besiedlung von Geest und Marsch am rechten Weserufer bei Bremen, in: Dt. Geogr. Bll., 41 (1933), H. 1—2.

Überlieferung fand seit 1106 die Besiedlung des Hollerlandes statt¹⁷⁹). Zunächst wurde der westliche, an die Gemarkung von Schwachhausen grenzende Teil mit dem Mittelpunkt in Horn-Lehe besiedelt¹⁸⁰). 1159 bestand bereits Gefahr, daß die Bremer „Bürgerweide“ durch die fortschreitende Siedlung eingeengt würde¹⁸¹).

Der nächste Siedlungsschub in diesem Bereich, der urkundlich nachweisbar ist, erfolgte 1181¹⁸²) mit dem Mittelpunkt in Oberneuland und erfaßte darüber hinaus die Dörfer Rockwinkel und Vahr, sowie die Randgebiete der älteren Siedlungen in Borgfeld und Osterholz¹⁸³). Es scheint aber, daß auch sonst noch in dieser Zeit gesiedelt worden ist, im Blockland, in Wasserhorst¹⁸⁴) und vielleicht auch in Hemme¹⁸⁵), sowie im Werderland (Lesumbrook, Nieder- und Mittelsbüren und möglicherweise auch Dunge).

Eine ähnlich starke Kolonisationstätigkeit beobachten wir auf dem linken Weserufer. Die Urkunden beginnen hier 1142; es ist aber keineswegs ausgeschlossen, daß sich auch vorher schon Kolonisten hier niederließen. 1142 wird das Bruchland an der unteren Ochtum bei Hasbergen genannt¹⁸⁶), 1149 das an der Ollen und bei Berne¹⁸⁷). Es handelt sich also um das Stedingerland, das innerhalb weniger Jahrzehnte eine außerordentliche Blüte und sogar politische Bedeutung erlangen sollte.

Darüber hinaus sind noch Siedlungsurkunden aus den Jahren 1158—1201 für die Brüche von Kirchweyhe bis Hasbergen erhalten¹⁸⁸), wobei der erzbischöfliche Ministeriale Friedrich von Mackenstedt und ein Bovo als *venditor* eine führende Rolle gespielt zu haben scheinen. In dieser Zeit entstanden die Orte Neuenlande, Grolland¹⁸⁹) und wohl auch die Hove-Warf¹⁹⁰) und Strom, und es wurden die Gemarkungen der alten Orte Kirchweyhe, Stuhr, Brinkum, Huchting, Hasbergen in die Ochtumniederung

¹⁷⁹) Brem. UB I, 27.

¹⁸⁰) Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 403 f. (Entholt); Schröder, Die niederländischen Kolonien in Norddeutschland, S. 5 ff.; Grohne, Wurtenforsch., S. 112; vgl. die Holländergrundstücke in Brem. UB I, 66 (1187).

¹⁸¹) Brem. UB I, 49. ¹⁸²) Brem. UB I, 56.

¹⁸³) Vgl. Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 403 f. (Entholt); Schröder, Die niederländischen Kolonien in Norddeutschland, S. 5 ff.; Grohne, Wurtenforsch., S. 112, und die Holländergrundstücke in Brem. UB I, 66 (1187). Zur „Verholländerung“ von Borgfeld vgl. Schwebel in Brem. Jb. 43 (1951), S. 206. S. a. Grohne, Wurtenforsch., S. 42. Osterholz wird in der Kolonistenurk. genannt.

¹⁸⁴) Zuerst 1187 als Horst (Brem. UB I, 66); vgl. Grohne, Wurtenforsch., S. 43, 112. Über holländische Siedler: Stader Kopiar, S. 24.

¹⁸⁵) Vgl. S. 214, Anm. 168; Brem. Jb. 3 (1868), S. 208 f.

¹⁸⁶) Urkk. Heinrichs d. L., 2.

¹⁸⁷) Hamb. UB I, 189. Zur Stedingersiedlung: Schumacher, Die Stedinger, S. 21 ff.

¹⁸⁸) Brem. UB I, 46 (1158), Urkk. Heinrichs d. L., 88 (1171); Hamb. UB I, 260 (1180/1183), Brem. UB I, 92 (1201).

¹⁸⁹) Früher Gronlant: May, Reg. 641 (1189).

¹⁹⁰) Vgl. dazu Grohne, Wurtenforsch., S. 9 ff., der hier Siedlung des 13. Jhs. annimmt.

hinein erweitert, wie auch die Flureinteilung der (alten) Dörfer Rablinghausen, Seehausen und Hasenbüren annehmen läßt, daß in ihrem Bereich Hollersiedlung erfolgte. Friedrich von Mackenstedt gründete in der Nähe seines Sitzes das Kloster Heiligenrode¹⁹¹⁾, dessen zunächst noch recht dürftiger Besitz vor allem im neu gewonnenen Gebiet lag¹⁹²⁾.

Diese Anhaltspunkte, die im wesentlichen aus zufällig erhaltenen Urkunden zu gewinnen sind und vielfach durch Untersuchungen über Flurformen bestätigt und erweitert werden können, berechtigen zu der Annahme, daß vom Beginn des 12. Jahrhunderts an in der unmittelbaren Umgebung Bremens eine umfangreiche Kolonisationstätigkeit stattgefunden hat, die der städtischen Siedlung in Bremen selbst ein reiches wirtschaftliches Hinterland schuf, zumal diese „Binnenkolonisation“ Hand in Hand ging mit einem wichtigen Prozeß, der von Westen nach Osten vordrang und am Ende des 11. und im Anfang des 12. Jahrhunderts das niederdeutsche Tiefland erreicht zu haben scheint: die Selbstgenügsamkeit der dörflichen Wirtschaft wurde in zunehmendem Maße durch höhere Bedürfnisse erschüttert, wodurch der Absatz gewerblicher Erzeugnisse der städtischen Wirtschaft mehr und mehr gefördert wurde¹⁹³⁾.

Ganz ähnliche Beobachtungen wie für Bremen wird man für Stade machen können, in dessen Umgebung in dieser Zeit die Elbmarschen besiedelt wurden¹⁹⁴⁾, sowie auch für Lübeck im Zusammenhang mit der wagrischen Siedlung Adolfs von Schauenburg und für Hamburg. Man wird in der Binnenkolonisation den entscheidenden Anstoß für das Aufblühen der Städte der norddeutschen Niederung im 12./13. Jahrhundert, insbesondere auch Bremens, sehen müssen.

Freilich wird man daneben noch andere Punkte erwähnen müssen, die der wirtschaftlichen Rolle der Stadt Bremen im 12. Jahrhundert zustatten kamen.

b) Die Kirche

Vor allem spricht auch vieles dafür, daß sich das Erzstift nach den katastrophalen Verhältnissen in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts (nach 1066)¹⁹⁵⁾ in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts wieder erholt hatte. Von Erzbischof Friedrich (1104—1123) wissen wir nicht viel, da

¹⁹¹⁾ Hamb. UB I, 259 (1180/1183) = May, Reg. 605.

¹⁹²⁾ Vgl. Hamb. UB I, 284 (1189) = May, Reg. 641.

¹⁹³⁾ Vgl. Pirenne, Sozial- und Wirtschaftsgesch. Europas im Mittelalter, Bern (1950) (= Samml. Dalp Bd. 25), S. 82 f., über die Zunahme des Geldumlaufs auch in ländlichen Gebieten seit dem 12. Jh. Dazu bes. H. v. Werveke, Monnaie, lingots ou marchandises? Les instruments d'échange aux XI^e et XII^e siècles in: Annales d'histoire économique et sociale, 1932, S. 452 ff.

¹⁹⁴⁾ Dazu die erste Nachricht in Hamb. UB I, 189 (1149).

¹⁹⁵⁾ Vgl. S. 158 ff.

er nicht in Königsurkunden erscheint. Das aber ist nur ein Zeichen d a f ü r , daß er sich nicht an der Reichspolitik beteiligte, nicht aber, daß er eine unbedeutende Persönlichkeit gewesen wäre¹⁹⁶). Er dürfte zur sächsischen Partei Herzog Lothars gehalten haben¹⁹⁷), der ja ohnehin Vogt des Erzstiftes war. Der Druck der Billunger, der im 11. Jahrhundert schwer auf dem Erzstift gelastet hatte, fiel fort, besonders seitdem 1106 der letzte von ihnen, Magnus, gestorben war. Lothar hat ihre Politik gegen die Erzbischöfe nicht wiederaufgenommen. Im Gegenteil: er hat wahrscheinlich dafür gesorgt, daß die an die Stader Grafschaft verlehnten Zehnten des Erzstiftes diesem zurückerstattet wurden¹⁹⁸), wie wohl überhaupt ein Teil der schweren Verluste an die Udonen rückgängig gemacht wurde, als Lothar gegen ihren Lehngrafen in Stade, Friedrich, einschritt¹⁹⁹).

Sonst haben wir über die Tätigkeit Erzbischof Friedrichs nur noch einige wenige Nachrichten, die innere Angelegenheiten des Erzstiftes betreffen: 1105 ordnete er die Verhältnisse des Kirchspiels Bramstedt²⁰⁰), und in das Jahr 1106 fällt die berühmte Holländerurkunde²⁰¹); 1122/1123 urkundete der Erzbischof über eine Zehntauflassung an das Wilhadi-Kapitel²⁰²), und weiterhin ist nur noch eine Memorienstiftung Friedrichs für das Domkapitel bekannt²⁰³). Wir wissen also nicht viel über diese für uns so wichtige Zeit des Erzstiftes und der Stadt Bremen; aber das wenige genügt, um für die ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts eine Beruhigung der Verhältnisse des Erzstiftes annehmen zu können. Besonders schwer wiegen dabei natürlich Erzbischof Friedrichs Bemühungen um die Holländer-Kolonisation und die Befreiung vom Druck der Billunger und der Udonen.

Der Nachfolger Friedrichs, Adalbero, wagte sich wieder in die hohe Politik. Bevor er 1144 dem Druck Heinrichs des Löwen erlag²⁰⁴), erlebte er wohl manche Enttäuschung, vor allem in seinen Bemühungen, den skandinavischen Teil seiner Kirchenprovinz zurückzugewinnen²⁰⁵); im großen

¹⁹⁶) So schließt Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen II, S. 14: „Es muß eine recht unbedeutende Persönlichkeit gewesen sein, die in so bewegten Tagen und an so hervorragendem Platze stehend so wenig sich bemerkbar gemacht hat“.

¹⁹⁷) Dafür spricht 1. das Fehlen am Hofe Heinrichs V. und 2. der gemeinsam mit Lothar unternommene Eingriff gegen den ministerialischen Grafen Friedrich v. Stade (1112) (Vgl. S. 187 f.). Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II, S. 14, meint, er sei neutral geblieben.

¹⁹⁸) May, Reg. 411.

¹⁹⁹) Zu diesem Streit: Ann. Stad. a. 1112, oben S. 187 f.

²⁰⁰) Hamb. UB I, 128 = May, Reg. 405.

²⁰¹) Hamb. UB I, 27. ²⁰²) Brem. UB I, 29. ²⁰³) May, Reg. 414. ²⁰⁴) Vgl. S. 196 f.

²⁰⁵) Vgl. dazu May, Reg. 417 (1123), 430, 431 (1130), MG Const. I, 114, über Romfahrten. Weiterhin über die Ansprüche auf die skandinavische Kirche: May, Reg. 419; Hamb. UB I, 140 (1126/1129) = May, Reg. 428; May, Reg. 430; Hamb. UB I, 144 = May, Reg. 434; May, Reg. 435—438. Vgl. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II, S. 23 ff., Jordan, Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen, S. 74 ff.

und ganzen blieb er indessen zunächst vor Katastrophen bewahrt, stand er sich doch gut mit Lothar III.²⁰⁶) und dann auch wohl mit Konrad III.²⁰⁷). Vor allem sind seine Missionserfolge im Zusammenhang mit der Förderung Vicelins in Ostalbingien bemerkenswert, wenn sie auch zunächst nicht sehr dauerhaft gewesen sind²⁰⁸). Überhaupt beginnt nunmehr eine stärkere politische und wirtschaftliche Anteilnahme am Osten für das Erzstift, die aber in der Folgezeit zu schweren Auseinandersetzungen mit anderen Kräften führte, die ebenfalls im neu erschlossenen Ostraum Fuß fassen wollten.

In Bremen selbst machte die kirchliche Organisation in dieser Zeit ebenfalls Fortschritte: 1132 wurde das später sehr wichtige und reiche Paulskloster gegründet und 1139 in seiner Dotierung bestätigt²⁰⁹), und auch das Wilhadikapitel nahm nach seiner Verlegung auf die Steffensdüne und nach seiner Ausstattung mit Pfarrgerechtigkeit (1139)²¹⁰) einen raschen Aufschwung²¹¹).

Durch die wirtschaftliche Erholung des Erzstiftes und die Förderung neuer kirchlicher Einrichtungen in Bremen wuchs die Bedeutung von Handel und Gewerbe im Ort.

c) Der Handel

Zur Erklärung der wirtschaftlichen Veränderungen im 12. Jahrhundert mag man auch daran denken, daß in dieser Zeit die Schwerpunkte des nord-europäischen Handels, nämlich im flandrisch-englischen Raum einerseits und im Ostseebereich andererseits, eine steigende Bedeutung gewannen und auch in zunehmendem Maße Verbindung zueinander suchten. Hinzu kommt, daß beide Wirtschaftsbereiche nun auch durch die Kreuzzüge wieder in verstärktem Maße Anschluß an den Orienthandel gewannen: Flandern über Italien und das Mittelmeer, der Ostseeraum über Rußland und Byzanz. All das braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden. Es sei aber darauf hingewiesen, daß der rasche Aufschwung Lübecks vor allem auf die Mittlerrolle zwischen Flandern und England einerseits und dem Ostseegebiet

²⁰⁶) Er ist am Hofe: May, Reg. 421, 423 (1126), 426 (1128), 429 (1129), 433 (1131), 441 (1134), 444 (1135), 448 (1136).

²⁰⁷) An dessen Hofe: May, Reg. 453 (1138), 455 (1139).

²⁰⁸) Vgl. Helmold, c. 46 (1126) und 47 (1127); Hamb. UB I, 153 (1136), 159 (1139), 163 (1141); May, Reg. 464 (1141); Hamb. UB I, 166 (1142), 169 (1144), 179 (1146). 1147 ist Adalbero beim Slawenkreuzzug: Ann. Magdeb. a. 1147. Vgl. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen II, S. 38 ff.

²⁰⁹) Hamb. UB I, 161 = Brem. UB I, 30 = May, Reg. 456. Zum Paulskloster vgl. die Göttinger Diss. von Luise Michaelsen, Die Geschichte des Paulsklosters bei Bremen, 1953 (Masch.schr.). Sie wird in den Veröff. a. d. St.arch. erscheinen.

²¹⁰) Hamb. UB I, 246 = Brem. UB I, 32 = May, Reg. 460.

²¹¹) Dazu Prüser, Güterverhältnisse des Stephani-Wilhadikapitels, S. 161 ff.

andererseits zurückzuführen ist, — eine Rolle, die früher Haithabu zugefallen war²¹²).

Es ist freilich zuzugeben, daß diese Verbindung in der Hauptsache auf dem Seewege hergestellt wurde; aber daneben mußte auch der Landweg an Bedeutung zunehmen, vor allem in Zeiten, in denen der Verkehr durch Skagerrak, Kattegat und Sund durch die politischen Verhältnisse erschwert wurde. Man wird also annehmen dürfen, daß auch Bremen aus dem zunehmenden Durchgangsverkehr zwischen dem flandrisch-westfälischen Raum und dem Ostseebereich im 12. Jahrhundert Vorteil hatte: es lag an der wichtigen Straße, die von Westfalen über den Bremervörder Moorpaß nach Stade und von dort nach Ostalbingen führte²¹³).

Auch der Schiffsverkehr über Bremen, der zwischen Mitteldeutschland und dem Handelsraum der Nord- und Ostsee vermittelte, nahm wohl im 12. Jahrhundert einen Aufschwung; vor allem der Englandhandel wird durch die Beziehungen Heinrichs des Löwen für Bremen Bedeutung gewonnen haben²¹⁴). Überhaupt dürfte sich die großräumige Politik des Herzogs nicht nur auf Lübeck, sondern auch auf die anderen von ihm besetzten Häfen, nämlich Stade und Bremen, vorteilhaft ausgewirkt haben.

In das 12. Jahrhundert fällt wohl auch ein außerordentlich bedeutsamer Vorgang, der im flandrisch-englischen Raum schon sehr weit vorangeschritten war: die Umstellung des Fernhandels vom Wanderkaufmann, der seine Waren selbst transportierte, auf Handelsverbindungen, die sich auf ein weiträumiges Kontorwesen stützten, für das freilich die Schriftlichkeit der Beziehungen Voraussetzung war. Die Anfänge dieser Neuerung sind in den norddeutschen Städten nur schlecht zu fassen; aber für die Zeit um 1200 erfahren wir, daß Bremer Kaufleute in London eine Niederlassung hatten²¹⁵).

Im ganzen kann man schon sagen, daß das 12. Jahrhundert für die Entwicklung norddeutscher Städte, insbesondere auch Bremens, günstige Voraussetzungen brachte, wie sie vorher in diesem Maße nicht bestanden hatten. Man wird annehmen müssen, daß in dieser Zeit überhaupt erst die Grundlage für eine großzügige Stadtsiedlung sowie für die Bildung größerer Vermögen und politischer Gemeinden im norddeutschen Tiefland im allgemeinen und in Bremen im besonderen geschaffen wurde.

²¹²) Eine Übersicht über den nordwestdeutschen Handel in dieser Zeit bei Koppe, Schleswig, S. 95 ff.

²¹³) S. dazu S. 44.

²¹⁴) Vgl. unten S. 274 f.

²¹⁵) Vgl. Brem. UB I, 107, Anm. 1. Allgemein zu dieser Wandlung des Handelsstils: Rörig in Welt als Geschichte, 1953, S. 29 ff.; A. v. Brandt in ZVLG, 1954, S. 156.

2. Die Plansiedlung im Bremer Stadtgebiet im 12. Jahrhundert

a) Die bisherigen Auffassungen

Die Regelmäßigkeit des Siedlungsbildes sowohl in den an Langen- und Obernstraße grenzenden Gebieten wie auch im Martiniviertel liefert den Beweis, daß die Siedlung hier nicht etwa an eine langsam gewachsene Ortschaft anknüpfte, sondern nach bestimmten Plänen vonstatten ging, wobei die Straßen in ihrem Verlauf und die Grundstücke in bestimmter Form und Größe abgesteckt wurden. Diese Erscheinung ist bisher nicht angezweifelt worden; nur muß es nach den bisherigen Erörterungen sehr zweifelhaft erscheinen, ob die Anlage dieser Plansiedlung bereits, wie gelegentlich angenommen, im 10. Jahrhundert sehr weit gediehen wäre²¹⁶).

Verschiedener Meinung war man auch über die Richtung, in der die Besiedlung fortgeschritten ist: die unter dem Einfluß von Dünzelmann stehende ältere Auffassung nahm an, daß sich die älteste Kaufmannssiedlung im Martiniviertel befunden habe²¹⁷) und von hier aus die Besiedlung zur Dünenhöhe vorgedrungen sei, wogegen sich die jüngere Ansicht an die Ausführungen Rietschels anschließt und eine Besiedlung annimmt, die vom Marktplatz auf der Düne ausging²¹⁸). Die Dünzelmannsche Theorie stützt sich vornehmlich auf die angebliche Beziehung des Martinspatroziniums zur Kaufmannschaft²¹⁹), sowie auf die „Schlachte“ als alten Anlegeplatz für die Schiffe. Die Beurteilung des weit verbreiteten, alten fränkischen Martinspatroziniums ist zweifellos zu einseitig²²⁰); es kommt noch hinzu, daß die Martinikirche 1229 zuerst genannt wird, als die Besiedlung Bremens schon

²¹⁶) S. oben S. 134 ff., 152 ff. Vgl. a. Krefting, Discursus, c. 4 (S. 21), der schon für das 11. Jh. eine Ausdehnung Bremens bis zur Natel annimmt, also den Bereich, der von der Stadtmauer um 1200 eingeschlossen wurde. Noch ganz ähnlich: Lonke, Altbremen, S. 27, der für das 11. Jh. eine Ausdehnung bis zum Gebiet Knochenhauerstraße-Wegesende annehmen möchte.

²¹⁷) Dünzelmann, Das älteste Bremen, S. 173 f., Beiträge zur bremischen Verfassungsgeschichte, S. 25; nach ihm auch Planitz, Frühgesch., S. 73 (unter Berufung auf Dünzelmann, Topographische Entwicklung der Stadt Bremen, S. 39); von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 375 f.; Lonke, Altbremen, S. 22 (1919), vor seiner Lektüre von Rietschel, Markt und Stadt, die ihn dann veranlaßte, seine alte Meinung in „Tieferort“, S. 71 (1922), zu ändern. Es ist durchaus möglich, daß Dünzelmanns Auffassung auf noch ältere Literatur zurückgeht: Zur Begrenzung etwa Dilich, Chron. S. 29: *Visurgis ad meridiem et rivulus quem Balgam nominamus ad septentrionem semi circulo definivit*. Damit verbunden ist dann in der örtlichen Überlieferung die Auffassung über die Balge als alten Stadtgraben.

²¹⁸) Rietschel, Markt und Stadt, S. 81, Anm. 2, gegen von Bippen (s. oben, Anm. 217), danach Lonke, „Tieferort“, S. 71 (1922); vgl. die ältere Auffassung von ihm oben in Anm. 217.

²¹⁹) Dünzelmann, Das älteste Bremen, S. 174.

²²⁰) Vgl. schon Rietschel, Markt und Stadt, S. 171 f.

sehr weit vorangeschritten war, und es ist keineswegs wahrscheinlich, daß sie lange vorher erbaut worden ist. Was nun den Hinweis auf die Schlachte (von Bippen) anbetrifft, so ist diese erst seit 1247 an ihrem oberen Ende für die Besiedlung erschlossen worden²²¹). Sie wurde zwar um 1250 durch Pfähle befestigt²²²), aber erst sehr viel später als Schiffslandeplatz benutzt²²³).

b) Die Quellen

Einem Überblick über die schriftlichen Quellen zur Siedlung des 12. Jahrhunderts mögen einige Bemerkungen zu dem diesem Buche beigefügten Grundstücksplan der Bremer Altstadt vorangeschickt werden, um einige grundsätzliche Erkenntnisse für seine Auswertung zu gewinnen.

Sicher ist der Stadtplan eine sehr wichtige, aber auch gefährliche Quelle für die Stadtgeschichtsforschung. Vor allem die Forschung der letzten Jahre hat ihm steigende Aufmerksamkeit geschenkt. Immer wieder tauchten hie und da verblüffende Erkenntnisse auf, die zwar selten widerlegt werden konnten, aber dennoch oft recht zweifelhafter Natur waren.

Der Stadtplan will sehr behutsam ausgewertet sein. So ist es etwa unmöglich, einzig und allein aus dem Verlauf oder gar aus der Bezeichnung von Straßen Schlüsse auf Zustände (Heerstraßen, Befestigungen, Wasserläufe usw.) zu ziehen, die Jahrhunderte zurückliegen. Oft ist eine Straße

²²¹) Brem. UB I, 236.

²²²) Br. UB I, 246.

²²³) Vgl. Prüser, Die Balge, S. 485 f. Die Häuser standen hier zunächst auf flachem, sandigem Ufer auf Wurten (1914—1915 beim Bau des Bachmannschen Hauses aufgedrungen: Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 72), und die Uferbefestigung, die zuerst 1250 erwähnt wird (Brem. UB I, 246), lag stellenweise wohl 34 m landeinwärts von der heutigen Häuserflucht (von ihr fanden sich 1913 beim Haus Schlachte 17/18 viereckige Eichenpfähle: Archiv des Focke-Museums, Sammler G. 1 [19]). Die hier 1297 (Brem. UB I, 515) zuerst genannte Stadtmauer, die damals bereits als *antiquus murus civitatis* bezeichnet wird, und vielleicht schon 1247 gemeint ist, wenn (Brem. UB I, 236) von einer *porta piscatoria* die Rede ist, schloß auch diese Pfähle noch aus. Im September 1951 wurde ein Stück dieser Mauer nordwestlich von St. Martini ausgegraben: die Kirche lag also außerhalb der Befestigung! Vgl. Bremer Nachrichten vom 1. Oktober 1951. Auch Lonke, „Tieferort“, S. 72, betont, daß die Schlachte bis ins 16. Jh. hinein nicht als Anlegeplatz diente. Vgl. dazu neuerdings Prüser in der Heimatchronik der Freien Hansestadt Bremen, Köln 1955, S. 111; derselbe ebenso in „Bremens älterer Hafengeschichte“ im „Buch der bremischen Häfen“, 1. Aufl. 1953, S. 28 ff., insbesondere S. 37, ausführlicher in zwei noch ungedruckten Darstellungen. Die Bezeichnung „Schlachte“ (in der älteren Form [1250]: *Slait*) deutet nicht unbedingt auf einen Schiffslandeplatz hin, sondern auf eingeschlagene Pfähle einer Uferbefestigung. So findet sich bei Lankenau unterhalb von Bremen eine „Schlachte“ bei dem Papenkamp (Steilen, Flurnamen: Lankenau Nr. 45). Vgl. zum Wort „Schlachte“: Schiller-Lübben, Wb. IV, S. 222; Woeste, Wb., S. 238.

in ihrem Verlauf nicht durch eine einzige Ursache bestimmt, noch durch Jahrhunderte völlig starr, wenn auch vor allem die besiedelten Straßen im allgemeinen unveränderlich sind. Auch der Name einer Straße ist nicht immer „uralt“, selbst wenn sie selbst schon mittelalterlich sein sollte.

Es ist auch unmöglich, nur aus der Grundstücksform oder -lage den Zeitpunkt der Besiedlung mit Sicherheit festzustellen. Es besteht oft kein Unterschied zwischen einer im 12. Jahrhundert und einer im 19. Jahrhundert besiedelten Straße. Wir brauchen neben dem Stadtplan immer noch andere Zeugnisse — archäologische und schriftliche —, um einigermaßen Klarheit über die Besiedlung zu erhalten.

Man muß immer im Auge haben, daß der Plan den Grundstückszustand von 1900, günstigenfalls von etwa 1790 gibt. Auch in den anderen Städten sind die Katasterpläne meistens nicht älter. Freilich wird man vielfach damit rechnen dürfen, daß der Zustand des Mittelalters sich bis zu diesem Zeitpunkt erhalten hat. Das ist aber keineswegs überall zutreffend; nicht nur, daß seit dem Mittelalter (vor allem bis zum Dreißigjährigen Kriege und dann wieder im 19. Jahrhundert) vielerorts — auch in der Bremer Altstadt — noch neu gesiedelt wurde, nein, auch die Grenzen bereits im Mittelalter entstandener Grundstücke wurden vielfach verändert, was vor allem in den Hofteilen deutlich sichtbar wird.

Für die Beurteilung des Bremer Stadtplanes wirkt vor allem e i n e Tatsache besonders erschwerend: die Geländeverhältnisse erlaubten es nicht, daß die Siedlung regelmäßig ausstrahlte, wie es etwa in Lübeck der Fall war. Sie bevorzugte zunächst günstig gelegene Gebiete und drang von dort aus in die weniger geeigneten vor, wobei dann die natürlichen Bodenverhältnisse zum Vorteil der Siedler im Laufe der Jahrhunderte immer mehr verändert wurden. So hat die „Plansiedlung“ Bremens nicht e i n e n Kern, von dem sie ausstrahlte, sondern mehrere (Markt-, Martini- und Stephansiedlung und kleinere Kerne). Die Folge war, daß der Stadtplan ganz erheblich an Klarheit verlor.

Aber noch eine andere Tatsache dürfte seine Übersichtlichkeit erheblich beeinträchtigt haben: Bremens Stadtplanung im 12./13. Jahrhundert war wohl nicht so weit vorausschauend wie die Lübecker; sie mußte und konnte es auch gar nicht sein, denn einmal standen ihr alte Rechte aus der Zeit vor der Siedlung des 12. Jahrhunderts entgegen, und zum anderen ging der Aufschwung in Bremen viel langsamer vonstatten und erreichte auch nicht die Höhe wie in der Stadt an der Trave. Hinzu kommen in Bremen auch wohl noch erhebliche Schwankungen der Einwohnerzahl seit der großen Pest (1350), mit denen Verfall und Neuplanung ungünstig gelegener und vorübergehend wüst gewordener Stadtgebiete verbunden gewesen sein mögen.

Überhaupt zeigt die Grundstückslage, daß das Gebiet der Altstadt niemals völlig durchgeplant war. Das gilt nicht etwa nur für den Bereich der

Dom-Immunität, sondern auch für die bürgerliche Siedlung. Vor allem westlich der Ansgariitorstraße blieb ein weites Gebiet bis ins 19. Jahrhundert hinein Gartenland. Anderwärts konnten im 13. Jahrhundert große Flächen durch Kirchen (wie die Ansgariikirche) und Klöster (wie das Katharinenkloster) besetzt werden. An vielen anderen Stellen kann man ablesen, daß zwar an den wichtigsten Straßen die Grundstücke regelmäßig abgesteckt wurden, daß aber hinter ihnen, sowie in locker bebauten Nebenstraßen Raum blieb, in den sich dann später Grundstücke verschiedener Größen und schmale Gänge hineinquetschten, oft in bunter Unregelmäßigkeit, die sogar noch durch zahllose Eigentumsverschiebungen in den Hofteilen der Grundstücke bis zum heutigen Tage immer unübersichtlicher wurde.

Auch die Straßenführung macht zunächst — trotz einiger Ansätze zu einem „Leitersystem“ (Obern- und Langenstraße mit ihren Verbindungsstraßen) — nicht den Eindruck großzügiger Planung. Zweifellos richteten Bodenverhältnisse und langsames Wachstum mancherorts eine heillose Verwirrung an. Die Hauptstraßen werden erst dort klar erkennbar, wo sie den Stadtkern um Dom und Markt (Liebfrauenkirchhof) verlassen. Im Stadtkern selbst aber stoßen sie auf scharfe Ecken und erstaunlich enge Gassen, die im Laufe der Jahrhunderte durch Kellerhalse und „Utluchten“ noch enger wurden, als sie ursprünglich schon waren. Nun neigt zwar der Kern jeder mittelalterlichen Stadt zu sehr enger Bebauung, weil man den wertvollen Grund und Boden möglichst weitgehend ausnutzen wollte; aber man wird in Bremen die Straßenverhältnisse im Stadtkern wenigstens zum Teil d a r a u f zurückführen müssen, daß dieser bereits in seinen Grundzügen festgelegt war, als man an eine große Planung noch nicht dachte und auch gar nicht denken konnte.

Es ist ja doch wohl ein Irrtum zu meinen, daß eine „Plansiedlung“ in Straßenführung und Grundstückslage in allen Einzelheiten sozusagen „auf dem Reißbrett“ entstand. Nur die ausgesprochenen Gründungsstädte mögen so geplant worden sein. In anderen Orten waren seit langem benutzte Heerstraßen und sicher auch „Trampelpfade“ das Gerüst der „städtischen“ Straßenführung. Als man dann im 10. und vor allem im 12. Jahrhundert in Bremen „zu bauen begann“, waren die Bedürfnisse, die man an die Siedlungsform stellte, noch sehr bescheiden und wurden wohl vornehmlich durch die Bodenbeschaffenheit gelenkt. Man erkannte noch nicht, daß man sich damit bereits die Möglichkeiten einer großzügigen Entwicklung für die Zukunft verbaute. Bis zum heutigen Tage machen wir immer wieder die Erfahrung, daß es äußerst schwierig ist, das Vorhandene den veränderten Bedürfnissen anzupassen. Dafür bietet der mittelalterliche (und auch der neuzeitliche) Stadtplan Bremens ein sehr gutes Beispiel.

Nun noch einige Einzelheiten: Die Grenzen der Bremer Altstadt waren durch die Stadtmauer gegeben. Ihren Verlauf erkennt man dort, wo die

Grundstücke der Straße Am Wall mit denen der „Wallstraßen“ zusammenstoßen. Eine Störung zeigt sich nur am ehemaligen Schwanengatt (Schützenwall). Auch der Verlauf jener Mauer um 1200, die das Stephaniviertel umschloß und die erst 1551 beseitigt wurde, ist an den Grundstücksgrenzen abzulesen. Die Werten der Hanken- und Jakobstraße stießen nach Westen gegen sie. An der Südostecke des Kornhauses sieht man heute noch die Reste des Fangturmes. Der Verlauf der Mauer an der Weser ist aus dem Plan nicht ablesbar.

Für den Bereich des Marktplatzes (Liebfrauenkirchhof) ist auffällig, daß unmittelbar nördlich von ihm noch im 13. Jahrhundert ein großes Grundstück für das Katharinenkloster frei war, so daß die wichtige und wohl auch recht alte Sögestraße in ihrem nördlichen Teil nur einseitig durch die bürgerliche Siedlung erschlossen wurde. Eine sichere Erklärung gibt es dafür nicht. Man wird aber wohl annehmen können, daß die Marktsiedlung im Anfang des 13. Jahrhunderts im wesentlichen auf der Höhe der Pelzerstraße nach Norden hin ihren Abschluß hatte und eine Besiedlung in späterer Zeit durch das Katharinenkloster an der Ostseite der Straße unmöglich gemacht wurde. Es ist bekannt, daß sich noch im 13. Jahrhundert am Schlüsselkorb (vorher vielleicht auch auf dem Grundstück des Katharinenklosters) ein Pferch zum „Einschütten“ von Vieh befand.

Die Form der Grundstücke nördlich der Querenstraße spricht durchaus dafür, daß sich hier eine zweite Budenreihe des Marktes befand, wogegen westlich der Sögestraße offenbar Wohngrundstücke lagen, auf denen jedoch zunächst Marktbuden gestanden haben mögen.

Zum Schluß sei noch auf eine sehr wichtige methodische Möglichkeit hingewiesen, die die Auswertung des Grundstücksplanes bietet. Freilich darf auch sie nicht überschätzt werden. Wenn eine Straße neu aufgeschlossen wurde, blickten die Häuser und Grundstücke durchweg mit ihrer Schmalseite zu ihr hin. Wurde dann (später) eine abzweigende Straße besiedelt, so waren die Eckgrundstücke schon besetzt, d. h., diese lagen mit ihrer breiten Seite an der neu erschlossenen Straße. Bei gleichzeitiger Besiedlung lagen die Grundstücke mit ihrer Schmalseite im allgemeinen an jener Straße, die in dieser Zeit als die wichtigere angesehen wurde. Daraus ergeben sich nun oft wertvolle Anhaltspunkte für die städtische Siedlungsgeschichte, wie A. von Brandt 1951 im 32. Band der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde am Beispiel der Königsstraße in Lübeck überzeugend dargelegt hat. Freilich darf man nicht übersehen, daß manchmal die ursprüngliche Form der Eckgrundstücke verwischt ist. Vor allem aber erlaubt auch diese Betrachtungsweise nur eine Vermutung über die Reihenfolge der Besiedlung oder über die Bedeutungsabstufung zweier Straßen, nicht aber über den Zeitpunkt ihrer Erschließung.

Wenden wir diese methodische Möglichkeit auf einige Bremer Straßen an, so ergibt sich ein Vorrang in Entstehungszeit oder Bedeutung:

des Ostendes der Obernstraße vor dem Südende der Sögestraße,
der Sögestraße vor ihren westlichen Nebenstraßen,
der Martinistraße vor ihren Nebenstraßen,
der Wacht- und der Balgebrückstraße sowie des Stavendamms vor der
Straße auf der „Tiefer“,
der Obernstraße vor allen ihren Nebenstraßen,
der Langenstraße vor ihren Nebenstraßen (nur bei Hakenstraße und
Markt unklar!).

Diese wenigen Hinweise auf methodische Möglichkeiten und Gefahren, die der Bremer Stadtplan bietet, dürften an dieser Stelle genügen. Selbstverständlich lag er allen Erörterungen über die Topographie Bremens in dieser Arbeit zugrunde und zwar als wichtigste Quelle; er wurde zudem — so wird man zugeben müssen — in einer Gestalt benutzt, die den Forderungen der modernen Forschung erheblich mehr entgegenkommt als die Pläne, die bisher verwandt wurden, und es ist zu hoffen, daß er auch für Untersuchungen über die Topographie der späteren Zeit gute Dienste leisten wird, zusammen freilich mit den schriftlichen Quellen, deren Benutzung dem Historiker im allgemeinen geläufiger sein mag, und — so möchte man wünschen — weiterführender archäologischer Befunde.

Was für Anhaltspunkte bieten nun die schriftlichen Urkunden für die Entwicklung der Stadt Bremen im 12. Jahrhundert?

Eine genaue zeitliche Festlegung einzelner Stufen in der Besiedlung ist unmöglich. Bisher erlauben es die Quellen nicht, darüber Endgültiges auszusagen. Dennoch ist es nötig, die wenigen Anhaltspunkte auszuwerten. Es dürfte sich empfehlen, einen Überblick über sie in zeitlicher Reihenfolge zu geben:

- 1139 erfolgte die Verlegung des Wilhadikapitels auf die Steffensdüne mit der Verleihung der Pfarrgerechtigkeit in diesem Bereich²²⁴).
- 1139 wird das einige Jahre vorher vom Ministerialen Thrutbert bei der Kapelle St. Pauli vor der Stadt (bei der heutigen St.-Pauli-Straße) gegründete Kloster zuerst erwähnt²²⁵).
- 1139 wird beim Festlegen des Stephanikirchspiels²²⁶) ein Haus des Elvericus²²⁷) genannt, bei dem die Kirchspielgrenze verlaufen soll. Es lag also im westlichen Teil des späteren Mauerbereiches von 1200, außerhalb der älteren Marktsiedlung.
- 1139 wird die Veitskirche urkundlich *ecclesia . . . , que est forensis* genannt²²⁸), woraus auf einen Marktplatz — wahrscheinlich schon mit festem Budenquadrat — unmittelbar bei der Kirche geschlossen werden muß²²⁹).

²²⁴) Brem. UB I, 32.

²²⁵) Brem. UB I, 30.

²²⁶) Brem. UB I, 32.

²²⁷) 1179 (Brem. UB I, 54) heißt er Albericus.

²²⁸) Brem. UB I, 32 (1139), vgl. Arnold V, 22: *in Brema in forensi ecclesia* (a. 1190).

²²⁹) Zum Begriff des *forum* als Marktplatz: S. 136 ff.

1157 wird in einer Urkunde des Domkapitels²³⁰⁾ ein Bürger Eccehardus genannt, der zwei Häuser in der Nähe Bremens und ein *domus cum area*, gelegen *secus vallum in superiori platea civitatis*, vielleicht am westlichen Ende der Obernstraße, an der Ecke der späteren Papenstraße, besitzt. Hier erscheint also zuerst ein Wall²³¹⁾ und auch die erste Straßenbezeichnung *superior platea civitatis* (Obernstraße)²³²⁾, die wohl auch schon das Bestehen einer „unteren Straße“, der Langenstraße²³³⁾, voraussetzt, die 1234 zuerst genannt wird²³⁴⁾.

1187 wird für das Grundstück der späteren Ansgariikirche die Lage angegeben²³⁵⁾: *in area orientali quondam pauperibus assignata*.

1185—1198 erfolgte die Stiftung der Jacobikirche durch den Bremer Bürger Gerhard de Keminata südlich des Areals der späteren Ansgariikirche zwischen Langen- und Molkenstraße²³⁶⁾, zunächst als bürgerliche Eigenkirche.

Vor 1194—1198 stand bei der Michaeliskapelle vor dem Doventor ein Nonnenkloster, das in dieser Zeit nach Bergedorf im Kirchspiel Ganderkesee verlegt wurde²³⁷⁾.

Damit sind die Zeugnisse für das 12. Jahrhundert bereits erschöpft. Wichtige Rückschlüsse auf die vorangegangene Zeit lassen sich aber auch noch aus einigen Urkunden aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts ziehen:

1225 soll der Predigerorden (Dominikaner) nach Bremen gekommen sein²³⁸⁾. Der Bremer Bürger Rembert soll ihm das Areal an der Sögestraße gegeben haben, auf dem das Kloster erbaut wurde²³⁹⁾.

²³⁰⁾ Brem. UB I, 45.

²³¹⁾ Vgl. unten S. 279 ff.

²³²⁾ *Civitas* bezieht sich hier nicht notwendig auf *superior platea*, sondern möglicherweise auf *vallum*.

²³³⁾ Im Juli 1950 fand sich 1,20 m unter dem Straßenniveau ein Bohlenweg mit drei bis vier Lagen. Er zog sich von der Ecke der Albutenstraße bis fast zur Stadtwaage. Als sicherer terminus ante quem ergibt sich freilich nur 1587, der Zeitpunkt der Erbauung der Waage, die für das heutige Straßenniveau eingerichtet ist.

²³⁴⁾ Brem. UB I, 184.

²³⁵⁾ Brem. UB I, 66. Baubeginn wohl erst nach 1229; s. Flidner in: „Deutsche Kunst und Denkmalpflege“ 1954; vgl. Brem. Jb. 41 (1955), 317.

²³⁶⁾ Erste Erwähnung: Brem. UB I, 121 (1221). Dort ist der Bau der Kirche zur Zeit Hartwigs (II.) und des Dompropstes Friedrich (nachzuweisen zwischen 1185 und 1198) erwähnt. Der Stifter findet sich in einer Memorie: Regula Cap. S. Ansch., fol. 61 b; vgl. Brem. UB I, 122, 124, 151. 1229 (Brem. UB I, 151) geben Bruningus und Gerardus (de Keminata?) ihre Ansprüche (wohl Gründerpatronat) zugunsten der Ansgariikirche auf. Vgl. Prüser, Güterverhältnisse des Ansharikapitels in Bremen, I, Brem. Jb. 33 (1931), S. 54 f.

²³⁷⁾ Brem. UB I, 82. Die Lage der Michaeliskapelle wird noch heute durch die Straße „Am alten Michaeliskirchhof“ bezeichnet. Vgl. a. Brem. UB I, 150 (1229).

²³⁸⁾ Chronik Rinesberch-Schene: Lappenberg, Brem. Geschichtsquellen, S. 72.

²³⁹⁾ Vgl. dazu unter 1253; die Nachricht findet sich bei Renner, Chronik I, S. 189.

1229 wird das alte Liebfrauenkirchspiel (früher St. Veit) in drei Sprengel aufgeteilt²⁴⁰⁾ und dabei eine genaue Grenzbeschreibung zwischen dem Ansgarii- und dem Martini-, sowie dem Ansgarii- und dem Liebfrauenkirchspiel gegeben. Eine Abgrenzung zwischen Liebfrauen- und Martinikirchspiel fehlt in der Urkunde, obwohl sie sich keinesfalls aus den natürlichen Verhältnissen — etwa dem Balgeverlauf — von selbst verstand²⁴¹⁾. Diese Tatsache hat mit gutem Grund die Vermutung aufkommen lassen, daß das Martinikirchspiel schon vorher bestand²⁴²⁾, wenn auch zunächst formal als Teil des Liebfrauensprengels. Die Besiedlung des Martiniviertels wie auch des Gebietes westlich der Linie Sögestraße—Kleine Waagestraße muß 1229 bereits erhebliche Fortschritte gemacht haben, da sich sonst für diese Bereiche keine besonderen Pfarrsprengel gerechtfertigt hätten.

Abgesehen von Nachrichten über die Stadtmauer gibt die Kirchspielurkunde noch Auskunft über ein *domus theatralis* mit einem Bogen für den öffentlichen Durchgang: es ist das spätere „alte Rathaus“, das *domus consulum*²⁴³⁾, wobei offen bleiben muß, ob das Haus 1229 ausschließlich der Schaustellung von Waren oder auch bereits — etwa im oberen Stockwerk — als Amtsgebäude der Stadtgemeinde diente, nachdem seit 1225 in Bremen *consules* nachzuweisen sind.

Weiter nennt die Urkunde — wenn auch nicht mit Namen — die Sögestraße und — mit der Bezeichnung *vicus* — die Kleine Waagestraße. Hinzu kommen einige Häuser: das Haus des Brauers Lambert, wohl in der Kleinen Waagestraße, das des Wilhadikapitels daselbst, sowie das von Wikbert und Rikbert Mon, wahrscheinlich in der Langenstraße, und der Ethelinde, ein Steinhaus in der Langenstraße bei der Lichamstraße²⁴⁴⁾.

²⁴⁰⁾ Brem. UB I, 150.

²⁴¹⁾ S. dazu in der Dissertation des Verfassers, S. 340 f.

²⁴²⁾ S. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 376; vgl. Brem. UB I, 148 (um 1228): . . . *parrochiam sancte Marie in Brema in tres partes divisimus: unam partem ecclesie sancti Martini, secundam capitulo sancti Ansgarii assignantes, tertiam partem ipsi sancte Marie relinquentes*; hier läßt der Wortlaut ohne weiteres eine bereits bestehende Martinikirche vermuten, die allerdings keine Pfarrkirche gewesen sein dürfte, da Papst Gregor IX. davon spricht, *quod cum in civitate Bremensi una tantum ecclesia parrochialis existat* (Brem. UB I, 144 [1227]), eine Bemerkung, die nun freilich auch das bereits seit 1139 bestehende Kirchspiel St. Stephani außer acht läßt. Auch Brem. UB I, 148 (um 1228) und 150 (1229) sprechen ausdrücklich von einer Aufteilung des Liebfrauensprengels in drei Kirchspiele. Der Bau der Kirche wohl erst nach 1229 (Fliedner in Brem. Jb. 41 [1955], 306 ff.). Vgl. Zur Kirchspieleinteilung: von Bippen in Brem. Jb. 10 (1878), S. 106 ff.

²⁴³⁾ So zuerst Brem. UB I, 249 (1251).

²⁴⁴⁾ Zum Wortzins des Wilhadikapitels in der Langenstraße vgl. unten S. 247. Der Ethelindesten ist genannt nach der Eigentümerin Ethelinde: vgl. über deren Sohn: Brem. UB I, 252 (1252) u. a.; dazu Prüser, Mutternamen als Familienbezeichnungen, Niederdtsh. Ztschr. f. Volkskunde 1943, S. 7 ff.

In der gleichen Urkunde wird auch die St.-Johannis-Kapelle in der Nähe des Doventors erwähnt²⁴⁵).

1232 wird die St.-Jürgen-Kapelle in der Domkurie an der Marktstraße zuerst genannt²⁴⁶),

1237: *domus* und *area* neben der Ansgariikirche, die dem Scholaster des Kapitels gehören²⁴⁷). In der gleichen Urkunde wird das *pretorium* als Amtssitz des Vogtes genannt. Es lag wohl auf dem Westteil des späteren Rathausgrundstückes²⁴⁸). Weiter werden erwähnt:

1238: 3 $\frac{1}{2}$ *tabernae*, die den *carnifices*, den Knochenhauern gehörten²⁴⁹), deren Lage aber unbekannt ist (Markt oder Knochenhauerstraße?). Sie waren in den Besitz des Deutschordens²⁵⁰) geraten, der sie nun der Stadt übergab. Er erhielt dafür eine *area* zwischen Balge und Deutschordenshaus, die einst dem Onnenkint gehörte.

1238: ein *domus lignea pellificum*, also der Pelzer, aus dem der Deutschorden 18 Denare Einkünfte zog²⁵¹), ebenfalls ohne Angabe der Lage (Markt oder Pelzerstraße?).

1238: ein *domus lapidea cum mansicula* am Ostende der Langenstraße, dessen Grundstück sich bis zur Balge ausdehnte und sich bis 1238 im Besitz eines der reichsten Bürger, Alards von Wailge (Walie), befand und nun an den Deutschorden übertragen wurde²⁵²).

1230/1240 kamen die Franziskaner nach Bremen²⁵³). Das in ihren Besitz gelangte Gebäude, auf dem sie im Laufe des 13. Jahrhunderts ihr Kloster bauten²⁵⁴), erstreckte sich nördlich der Klosterbalge bis zum Langewieren.

1242: mehrere Häuser *in foro*, die dem Patrizier und Ministerialen Otto Rufus²⁵⁵) und dann Alard von Wailge (Walie) gehört hatten, werden von diesem dem Johannisaltar der Ansgariikirche übertragen²⁵⁶).

²⁴⁵) Vgl. a. Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 317 (Ehrhardt).

²⁴⁶) Brem. UB I, 170, mit Anm. 5; vgl. Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 318 (Ehrhardt).

²⁴⁷) Brem. UB I, 202.

²⁴⁸) So Donandt im Brem. Jb. 5 (1870), 11. Auch genannt im Brem. UB I, 234 (1246), S. 270 (Art. 2).

²⁴⁹) Brem. UB I, 207.

²⁵⁰) Erste Erwähnung in Bremen 1235 (Brem. UB I, 190). Die Fleischhallen kamen wahrscheinlich durch Schenkung von Bürgern in seinen Besitz.

²⁵¹) Wohl ebenfalls aus bürgerlicher Schenkung.

²⁵²) Brem. UB I, 209. Ausgrabungen K. H. Brandts auf dem Grundstück Langenstraße 133/134 ergaben Besiedlung seit dem 11./12. Jh.

²⁵³) Zuerst erwähnt 1241 (Brem. UB I, 217).

²⁵⁴) Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 314 (Ehrhardt).

²⁵⁵) Zuerst erwähnt 1229 (Brem. UB I, 151) als Richter bei einem Schiedsspruch in einem Streit zwischen Bruning und Gerhard (de Keminata?) einerseits und dem Ansgariikapitel andererseits. 1239 (Brem. UB I, 212): *Walterus et Otto Rufus frater suus, ecclesie nostre ministeriales, cives Bremenses*. 1247 (Brem. UB I, 236) zuerst im Rat nachgewiesen.

²⁵⁶) Brem. UB I, 219.

- 1242: das Grundstück, auf dem die Deutschordenskirche stand, also an der heutigen Komturstraße, gehörte dem Kloster Bücken und wurde dem Deutschorden übertragen²⁵⁷).
- 1244: das Deutschordenshaus selbst gehörte der Stadt²⁵⁸) und wurde dem Deutschorden geschenkt.
- 1247 wird das Gelände an der Schlachte westlich des Martinikirchhofes vom Erzbischof der Stadt übergeben unter Vorbehalt von 4 Denaren *census je area*²⁵⁹). Der Rat teilte das Gelände in 7 Wurten auf und verkaufte sie an einzelne Bürger²⁶⁰). Westlich dieses Areals befand sich die Wurt des Johann von Werve²⁶¹) und die *porta piscatoria* in der Stadtmauer²⁶²).
- 1250: für die Erhaltung des Pfahlwerks an der Schlachte (*Slait*) erhalten die Wassermüller Mühlen- und Fischrechte²⁶³).
- 1253 erhalten die Dominikaner von der Stadt ein Areal, das nördlich von ihrer Kirche liegt²⁶⁴). Wir erfahren dabei, daß sich dort auch ein Platz zum Einschütten von Vieh, insbesondere in Notzeiten, befindet (daher die heutige Straßenbezeichnung „Schüsselkorb“), gegen den das Grundstück des Klosters abgeäumt werden soll: dieser Viehplatz lag unmittelbar am Herdentor, durch das das Vieh der Bürger auf die nördlich davon gelegene „Bürgerweide“ getrieben wurde und in dessen Nähe auch die Straße der Knochenhauer begann.
- 1261 werden südlich des Katharinenklosters zwischen Sögestraße und Katharinenstraße die Häuser des Albert Becker und Nicolaus Selslaghere genannt²⁶⁵) und ebenfalls die *pons piscium*, wohl die Stintbrücke am Balgehafen. Wahrscheinlich am östlichen Ende des Schüsselkorbes in der Nähe des Domshofes befand sich das Haus des Thidericus miles, das ebenfalls in dieser Urkunde genannt wird.

c) Die Plansiedlung beim Markt und bei St. Martini

Man könnte diese Liste beliebig fortsetzen. Dabei würde man einzelne Häuser und andere Baulichkeiten innerhalb des Mauerbereiches feststellen, ohne daß sich auch nur der geringste Anhaltspunkt für die Entstehung im einzelnen oder gar über die zeitliche Abfolge einer planmäßigen Besiedlung

²⁵⁷) Brem. UB I, 220.

²⁵⁸) Brem. UB I, 225.

²⁵⁹) Brem. UB I, 235. Hierzu unten S. 245 ff.

²⁶⁰) Brem. UB I, 236.

²⁶¹) Brem. UB I, 235.

²⁶²) Vgl. auch Brem. UB III, 407, 409.

²⁶³) Brem. UB I, 246.

²⁶⁴) Brem. UB I, 257.

²⁶⁵) Brem. UB I, 303.

im allgemeinen ergeben würde. An eine statistische Erfassung der Grundbesitzverhältnisse ist — abgesehen von den besonders zu behandelnden Anhaltspunkten, die aus dem Königszins zu gewinnen sind — erst für das 15. Jahrhundert zu denken. Es ist aber in keiner Hinsicht zulässig, aus den Verhältnissen des 15. Jahrhunderts auf die des 12. Jahrhunderts zurückzuschließen, wenn über die Zwischenentwicklung fast nichts zu erfahren ist.

Man erhält beim Überblick über die oben angegebenen Quellenstellen zur Siedlungsgeschichte Bremens im 12. Jahrhundert den Eindruck, daß uns dieses und jenes durch Zufall überliefert worden ist, wobei es sich keineswegs immer um das Wichtigste handelt. Um so bedauerlicher ist es, daß auch die Bodenforschung uns für diese Zeit fast völlig im Stich läßt. Dennoch ist sie es, auf die man für die künftige Forschung am meisten hoffen darf.

Es soll aber dennoch versucht werden, einiges Bedeutsame herauszustellen und darüber hinaus mit Vorsicht und allem Vorbehalt Vermutungen zu äußern, die zwar nicht unbegründet sind, aber dennoch nicht als gesichert angesehen werden können.

*

Die Besiedlung des Martiniviertels ist bereits im Laufe des 12. Jahrhunderts erfolgt. Es dürfte auch eine verhältnismäßig große Wohndichte erreicht haben, da für diesen nur etwa 5 Hektar großen Raum schon 1229 ein eigenes Kirchspiel eingerichtet wurde.

Es bleibt nun freilich sehr fraglich, ob die eigenartige Lage der Martini-kirche unmittelbar am Weserufer außerhalb der Stadtmauer so zu deuten ist, daß zur Zeit der Errichtung im Martiniviertel kein anderer Platz mehr für Kirche und Friedhof in diesem Bereich zur Verfügung stand²⁶⁶).

Vieles spricht dafür, daß die Wachtstraße im östlichen Teil der Martinisiedlung schon im 12. Jahrhundert bestanden hat. Hier wurde ein romanischer Leuchterfuß vom Ende des 12. Jahrhunderts ausgegraben²⁶⁷); aber es kann noch auf eine andere Beobachtung hingewiesen werden: wäre die Wachtstraße n a c h dem Bau der Brücke als Zufahrt angelegt worden, so hätte man mit dem Namen „Brückenstraße“ rechnen dürfen. Die Entstehung der Brücke wird man für die dreißiger Jahre des 13. Jahrhunderts annehmen müssen²⁶⁸), die Entstehung der Wachtstraße also v o r dieser Zeit. Über den ursprünglichen Zweck dieser Straße kann nichts Bestimmtes ausgesagt wer-

²⁶⁶) So S. Fliedner in den Bremer Nachrichten vom 1. Oktober 1951; vgl. a. Lonke, St. Martini an der Weser, S. 369, mit etwas phantastischen Vermutungen. Die Lage der Stadtmauer ergab sich durch Grabungen 1951. Daß sie älter ist als die Kirche, ist noch nicht bewiesen. Fliedners Ausführungen in den Bremer Nachrichten überzeugen in diesem Punkte nicht. Nähere Ausführungen werden in seiner Arbeit über die Bremer Stadtbefestigung zu erwarten sein.

²⁶⁷) Vgl. Grohne, Boden- und Baggerfunde, S. 82 ff.

²⁶⁸) Vgl. den Aufsatz des Verfassers in Brem. Jb. 41 (1955), S. 292 ff.

den. Es sei aber wenigstens angedeutet, daß vielleicht der Name selbst Hinweise enthält: die ältesten Formen sind wohl Wasstrate und Warestrate²⁶⁹). Daneben gibt es noch die Formen Wersstrate, Wasschestrae usw. Man mag an die Entwicklung Wer(r)strate²⁷⁰), Warstrate²⁷¹), dann zu Wasstrate²⁷²) denken. Danach würde sich hier ein Fischwehr befunden haben, ähnlich wie bei der „Warebrugge“ über die Ochtum.

Ein solches Wehr forderte eine Verengung des Flußbettes durch Pfahlwerk, so daß hier der Ansatz für einen Brückenbau besonders günstig erscheinen mußte²⁷³).

Wann an der Straße gesiedelt worden ist, kann nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Man wird aber wohl die ersten Häuser schon für das 12. Jahrhundert annehmen dürfen. Die Siedler bekamen ihr Grundstück — wie der Königszins erweist²⁷⁴) — vom Erzbischof und vom Domkapitel.

Mittelpunkt der Martinisiedlung war die zunächst einseitig bebaute Martinistraße, deren Grundstücke ebenso wie an der Schlachte 1247 und an der Wachtstraße in freier Erbleihe erworben wurden, hier aber nur von dem Erzbischof. Jahrhunderte hindurch haben die Bewohner noch den Königszins entrichten müssen²⁷⁴).

*

Der Marktplatz hatte wahrscheinlich schon 1139 eine feste Form angenommen, da St. Veit nunmehr als Marktkirche bezeichnet wird²⁷⁵). Die Besiedlung war nicht auf seine unmittelbare Nähe beschränkt, sondern in einem weiten Gebiet ausgebreitet, wenn auch beim Markt eine verhältnismäßig große Wohndichte angenommen werden darf. Am Rande des Hauptsiedlungsgebietes blieben größere Flächen frei, teilweise sogar bis in das 18. und 19. Jahrhundert hinein. Hier wurden dann auch den kirchlichen

²⁶⁹) Vgl. Lonke, Lassungsbuch, S. 120 f.; Lonkes eigene Ableitung von Werser (= Weser-)Straße halte ich für unwahrscheinlich. Urkundliche Nachweise (Wastrate): Brem. UB IV, 162 (1394); V, 165 (um 1420); Stader Kopiar, S. 14, 67.

²⁷⁰) „Werr“ schon im 10. Jh. als Fischwehr im ältesten Werdener Heberegister: Wadstein, Kleine altsächsische Sprachdenkmäler, Norden und Lpz. 1899, S. 23: *An theru Fehtu ên werr sancti Liudgeri alterum sancti Martini*; vgl. zum mnd. were: Schiller-Lübbers, Wb. V., S. 677f., zum Genitiv: Stengel, Die fränkische Wurzel der deutschen Stadt, S. 56, Anm. 140.

²⁷¹) -er-Verbindungen sind labil und neigen zu -ar-. Vgl. A. Lasch, Mnd. Grammatik (1914), S. 59 ff. So auch in der „Warebrugge“ über die Ochtum, dem Dorf Ware und dem „Wartorn“. Lautlich entsprechend: Birsinun (937) wurde zu Bersen (1235) und dieses dann über Barssen (1630) zum heutigen Bassum (s. Deutsches Städtebuch III, S. 27 [Müller]).

²⁷²) „rs“ wie in Bersen-Barsen assimiliert zu geminiertem ss (Bassum).

²⁷³) Nach Erbauung der Weserbrücke wurden unterhalb von ihr am Ufer Pfähle eingeschlagen (Slait = Schlachte) und Netze ausgeworfen: Brem. UB I, 150 (1250).

²⁷⁴) Dazu unten S. 244 ff. ²⁷⁵) Vgl. S. 226.

Einrichtungen Grundstücke zur Verfügung gestellt: 1187 eins für das Ansgariikapitel, etwa 1225 eins für das Katharinenkloster, um 1229 eins für die Martinikirche und um 1240 eins für das Johanniskloster. Hinzu kommt noch vor 1200 die Stiftung der Jacobikirche an der Molkenstraße. Man wird annehmen dürfen, daß sich diese Areale damals außerhalb oder am Rande des dichter besiedelten Stadtkerns befanden.

Man kann nur wenige Vermutungen über den Zeitpunkt der Anlage und Besiedlung einzelner Straßen außerhalb des Marktplatzes äußern. Die Langenstraße, die sich am südlichen Dünenrand entlangzog, 1234 zuerst genannt wird und die Verbindung zur Stephanisierung herstellte, ist wohl zunächst an der Nordseite, dann aber schon seit dem 12. Jahrhundert auch an der Südseite zur Balge hin besiedelt worden²⁷⁶). Das gleiche gilt für den Ostteil der schon 1157 zuerst genannten Obernstraße. Die kleinen Gassen, die beide Straßen verbanden und im Mittelalter noch recht abschüssig waren, sind wohl zunächst nur sehr locker bebaut gewesen. Anders lagen die Verhältnisse bei der Sögestraße²⁷⁷), die vom Markt zur großen Heerstraße am Nordrand der Düne und zur Bürgerweide führte. Sie wird dicht bewohnt gewesen sein, freilich im wesentlichen nur im Südteil und im Norden an der Westseite, wogegen sich an der Ostseite noch 1253 die Dominikaner ausbreiten konnten²⁷⁸). In den von der Sögestraße westlich abführenden Straßen (Knochenhauer-²⁷⁹), Pelzer-²⁸⁰) und Hundestraße²⁸¹) werden sich auch im 12./13. Jahrhundert schon zahlreiche Handwerker niedergelassen haben. Es scheint so, daß der Erzbischof als Inhaber des Bodenergals die Grundstücke sowohl zu freiem Eigentum wie auch in freier Erbleihe astat: das lassen die zerstreuten Königszinsvorkommen vermuten. Die geistlichen Stifter haben im Bereich der Marktsiedlung keine größere Siedlungstätigkeit entfaltet: entweder waren sie hier nicht erheblich begütert (so das Domkapitel, das Wilhadi-Stephani-Kapitel und das Paulskloster), oder aber sie wurden erst gegründet, nachdem die Besiedlung im großen und ganzen abgeschlossen war (wie etwa das Ansgariikapitel)²⁸²).

Wir können übrigens die Ausbreitung der Marktsiedlung nach Westen

²⁷⁶) Vgl. S. 227 mit Anm. 233 und S. 229 (zu 1238). Ausgrabungen durch K. H. Brandt auf dem Grundstück Langenstraße 133/134 (Sommer 1954) ergaben Siedlungsspuren seit dem 11./12. Jahrhundert. Ausgrabungen von 1950 zeigten nördlich der Langenstraße an der Kleinen Waagestraße eine Steenkammer (13. Jh.?). Die Grundstücke südlich der Straße sind durchweg in Freier Erbleihe ausgetan (Königszins), nördlich als freies Eigentum (nur beim alten Schütting, unmittelbar westlich der Hakenstraße, ist Königszins nachweisbar: Brem. Jb. 5 [1870], 197, Anm. 3).

²⁷⁷) Zuerst 1261 (Brem. UB I, 303) als *platea porcorum*. Vgl. aber auch schon zu 1229: oben S. 228.

²⁷⁸) Vgl. oben S. 230. ²⁷⁹) Zuerst 1347 (Brem. UB II, 562) als *platea carnificum*.

²⁸⁰) Zuerst 1295 (Brem. UB I, 504) als *Scuwecamp*.

²⁸¹) Erst im Lassungsbuch: vgl. Lonke, Lassungsbuch, S. 110.

²⁸²) Zum Königszins vgl. unten S. 244 ff.

deutlich an dem Straßenzug der Obernstraße mit ihren Fortsetzungen ablesen. Sie war keineswegs von Anfang an eine Durchgangs-, sondern eine ausgesprochene Siedlungsstraße, deren Ausbau auf der unebenen Dünenhöhe einige Schwierigkeiten bereitet haben mag. Bis zum Ende des 12. Jahrhunderts ging sie nur bis zur Papenstraße und traf dort vielleicht auf einen Stadtwall²⁸³). Weiter ging auch der Kern der Siedlung noch nicht.

Dann wurde die Straße um 1200 nach dem Bau der Stadtmauer bis zur Hanken- und Wenkenstraße fortgesetzt. Die Verlängerung hieß Langwedel und Hutfilterstraße. Auch die Siedlung breitete sich — zunächst in lockerer Form — bis hierher aus.

Erst 1530 fand der Straßenzug seine Fortsetzung, nachdem auf dem „Neuen Wege“ ein Durchbruch durch die alte Stadtmauer erfolgte. Dadurch fand er Anschluß an die schon bestehende Faulenstraße, die zuvor von der Langenstraße aus zu erreichen war²⁸⁴).

Es erhebt sich die Frage, warum nicht die trockene Dünenhöhe in noch stärkerem Maße für die Siedlung ausgenutzt wurde und dafür das Martinierviertel auf der Balgeinsel, das durch Hochwasser immer gefährdet war, offen blieb.

Auf der Düne bei der St.-Veits-, späteren Liebfrauenkirche befand sich der Marktplatz, dessen wirtschaftliche Bedeutung seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts ständig wuchs. In seiner Nähe haben sich denn auch in dieser Zeit alle jene Berufe angesiedelt, die ausschließlich mit ihm zu tun hatten. Es darf vor allem an die für die spätere Zeit in diesem Bereich überlieferten Straßennamen erinnert werden²⁸⁵): Knochenhauer- und Pelzerstraße, Schuhkamp²⁸⁶), Cromer- = Hakenstraße = *platea institorum*²⁸⁷), Groper-²⁸⁸), Becker-²⁸⁹), Queren-²⁹⁰), Remensnyder-²⁹¹), Hutfilter-, Smedestraße²⁹²) usw., deren Namen sich noch teilweise bis heute erhalten haben.

²⁸³) Darüber unten S. 277 ff.

²⁸⁴) So erklärt sich auch, daß das Lassungsbuch im 15. Jh. Häuser nennt, die in der Faulenstraße *buten der Natelen* liegen. Erst nach dem Durchbruch wurde auch das Gebiet an der Neuenstraße besiedelt. Zur Aufteilung durch das Stephani-Wilhadi-Kapitel im 16. Jh. vgl. Prüser, 800 Jahre Stephanikirche, S. 41, nach dem *Liber fundationum Vicariorum in Ecclesia S. S. Willehadi et Stephani Bremensi*.

²⁸⁵) Vgl. Lonke, Lassungsbuch, S. 105 ff., und das Inhaltsverzeichnis des Brem. UB.

²⁸⁶) Im Bereich der Pelzerstraße; vgl. die von Lonke, Lassungsbuch, S. 103, Anm. 1, gegebene Ableitung von „Scheu- (= Schu-)Kamp“, wo es also gespukt habe; ihr kann ich mich nicht anschließen. Einen „Schuhof“ gab es auch in anderen Städten, u. a. in Goslar und Braunschweig.

²⁸⁷) Haken = Hoken, Höker.

²⁸⁸) Groper = Töpfer, Groper- und Hakenstraße befanden sich westlich des heutigen Marktplatzes zwischen Obern- und Langenstraße. Die Hakenstraße ist heute noch erhalten.

²⁸⁹) In der Nähe des heutigen Marktes und der Balge.

²⁹⁰) Von Quernen = Handmühlen.

²⁹¹) Bei der Hakenstraße am Markt. ²⁹²) Zwischen Langen- und Obernstraße.

Das Martiniviertel aber gewann seine Bedeutung durch die Nähe der Weser, der Fähre (später der Brücke) sowie des Balgehafens. Auch hier finden sich einige — obgleich wenige — Straßennamen, die an die Bedeutung dieses Bereiches für den Fischfang erinnern: Solthören²⁹³), Fischertor, Fischmarkt²⁹⁴), Helling-²⁹⁵) und Böttcherstraße. Hier dürften sich die Plätze für den Schiffbau, Seiler- und Segelmacherwerkstätten, Speicher und Wassermühlen an Balge und Weser²⁹⁶) befunden haben, wie sich hier auch viele an das Wasser gebundene Berufe vom Reeder-Kaufmann bis zum Fischer und Fährmann auf Warften ansiedelten.

Wenn wir nun von diesem Standpunkt aus die im Schrifttum aufgeworfene und eingangs erwähnte Frage nach dem zeitlichen Vorrang von Marktsiedlung oder Martiniviertel noch einmal wieder aufgreifen, so werden wir mit gutem Grund sagen dürfen, daß die Entwicklung sich bei beiden zugleich vollzogen haben dürfte, da in Bremen Markt und Schifffahrt in einem wechselseitigen Verhältnis stehen. So war es im Mittelalter, und so ist es in veränderten Formen noch heute.

d) Der Marktplatz

Es war in den vorangehenden Erörterungen schon mehrfach erforderlich²⁹⁷), Aussagen über die Lage des Bremer Marktplatzes zu machen. Entgegen den bisherigen Auffassungen wurde angenommen, daß der Markt vor der St.-Veits-Kirche, auf deren Kirchhof und nicht auf dem Gelände des heutigen Marktplatzes stattfand.

Die allgemeinen Forschungen zur norddeutschen Marktplatzttopographie des Mittelalters ergaben, daß die älteren Märkte vom 8. bis 11. Jahrhundert auf Straßen- und Wegekreuzungen stattfanden²⁹⁸), ohne daß sich zunächst ein annähernd rechteckiger Marktplatz entwickelte, wie er uns dann seit dem 12./13. Jahrhundert in vielen Städten entgentritt.

Auch in Bremen hat man einen solchen Straßenmarkt gesucht und dabei

²⁹³) An der 2. Schlachtpforte. Solt-hören = Salz-Ecke.

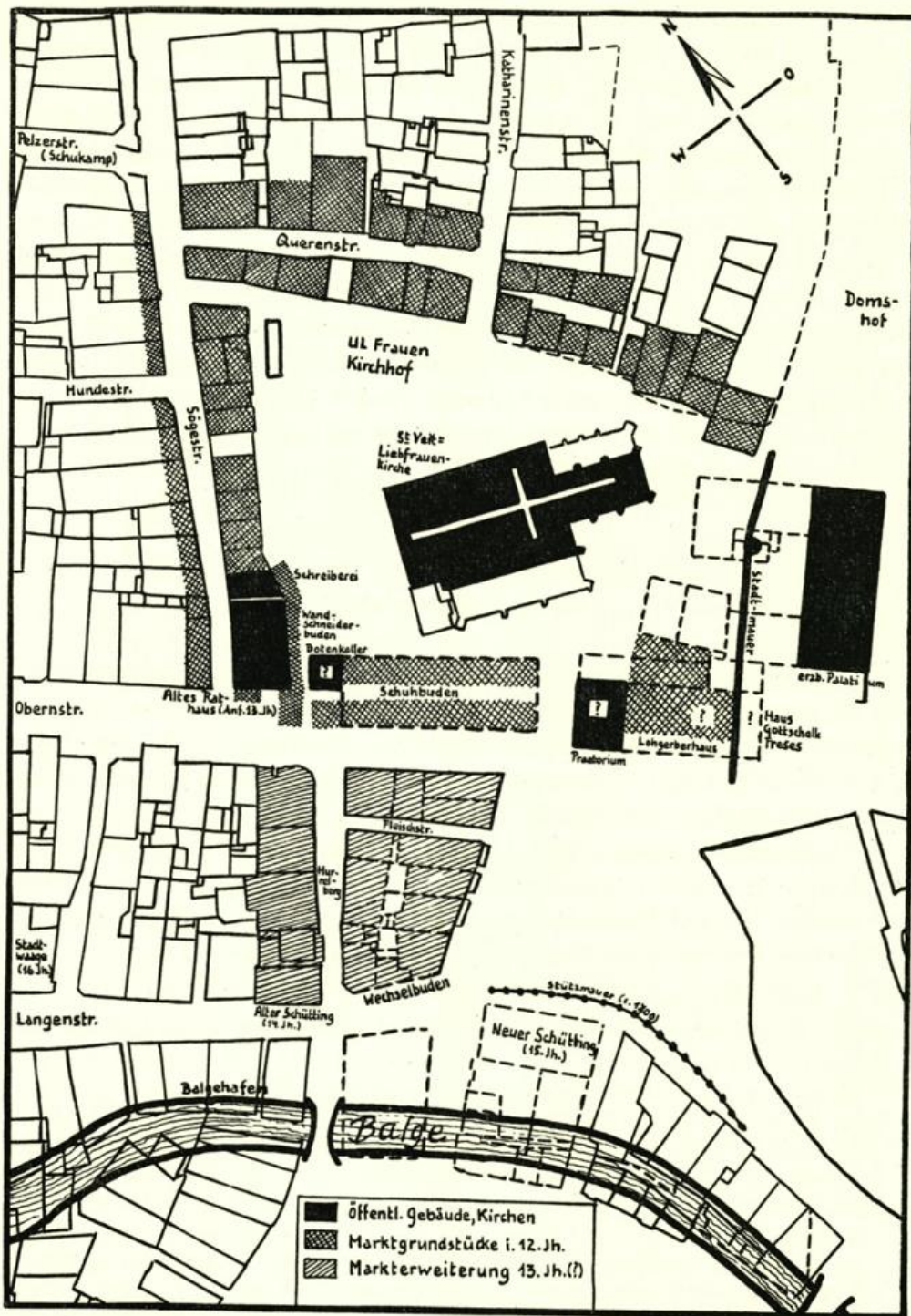
²⁹⁴) An der 1. Schlachtpforte.

²⁹⁵) So der alte Name der Böttcherstraße: Brem. UB II, 176 (1317), und III, 466 (1374). Helling ist hier vielleicht Schiffbauplatz.

²⁹⁶) Brem. UB I, 246 (1250).

²⁹⁷) S. 87 f., 143 ff.

²⁹⁸) Dazu besonders Meurer, Der mittelalterliche Stadtgrundriß, S. 8 ff.; Dörries, Entstehung und Formenbildung der niedersächsischen Städte, S. 128 ff.; P. J. Meier, Anfänge Magdeburgs, S. 60 ff.; Planitz, Frühgeschichte, S. 74, Kaufmannstadt der Ottonenzeit, S. 276; Rörig, Magdeburgs Entstehung, S. 128; Ortman, Vororte Westfalens, S. 62; Ennen, Frühgeschichte, S. 57 f.; Frölich in Städtewesen und Bürgertum, S. 75 f. Vgl. die Dissertation des Verfassers, S. 227, Anm. 3.



Der Markt am Liebfrauenkirchhof

sowohl die Obernstraße²⁹⁹⁾ wie auch den langgestreckten heutigen Markt-
platz von der Wachtstraße bis zur Liebfrauenkirche³⁰⁰⁾ in Vorschlag ge-
bracht. Da die Straßenmärkte immer auf den eigentlichen Verkehrsstraßen
liegen³⁰¹⁾, dürfte die Obernstraße jedoch nicht in Frage kommen, und da
der heutige Marktplatz auf früher sehr abschüssigem Gelände gelegen ist,
kommt auch er — wie schon mehrfach betont wurde — nicht in Betracht.
Wir müssen annehmen, daß der Straßenmarkt in Bremen auch vor dem
12. Jahrhundert auf der Straße lag, die von der Fähr an der Tiefer, bzw.
der Wachtstraße, zur Verkehrsstraße am nördlichen Dünenrande (Birken-
straße) führte und zwar im kurzen Abschnitt vor der Liebfrauenkirche. Dort
hat sich dann auch im Laufe des 12. Jahrhunderts ein Marktplatz mit einem
Budenquadrat entwickelt³⁰²⁾, dessen Topographie sich bis heute einiger-
maßen erhalten hat und zwar vor allem dank der Tatsache, daß der Platz
im 15. Jahrhundert seine wirtschaftliche Bedeutung fast völlig verlor und
daher in der Neuzeit vor grundlegenden Veränderungen verschont blieb.

*

Über die Eigentumsverhältnisse auf dem Marktplatz im 12./13. Jahr-
hundert wissen wir nur sehr wenig: es hat sich bereits oben³⁰³⁾ ergeben, daß
im Anfang des 13. Jahrhunderts Otto Rufus, Ministeriale und Bremer
Bürger, mehrere Häuser *in foro* besaß, die offenbar auch nicht mit Wort-
zins belastet waren, — daß die 1238 erwähnten und vielleicht auf dem
Marktplatz gelegenen Fleischerhallen privater Besitz (Deutschorden) waren
und dann an die Stadt übergingen — und daß von dem vielleicht ebenfalls
dort gelegenen Steinhaus der Pelzer an private Empfänger (Deutschorden)
18 Denare gezahlt wurden. Vor allem aber wissen wir, daß von den Buden

²⁹⁹⁾ S. Meier, Anfänge Magdeburgs, S. 62 f.

³⁰⁰⁾ Meurer, Der mittelalterliche Stadtgrundriß, S. 27 f.

³⁰¹⁾ Zur Bedeutung der Fernstraße für die Stadtopographie vgl. Ortman, Vor-
orte Westfalens, S. 30.

³⁰²⁾ Die Anlage des Budenquadrates an einem Kirchhof ist keine Ausnahme, sondern
eine sehr natürliche Erscheinung: Lübeck: St. Marien; Braunschweig (Altstäd-
termarkt): St. Martin; Magdeburg: St. Johannis; Halberstadt: St. Martin;
Münster: Liebfrauen; Goslar: Marktkirche; Erfurt: Allerheiligen (Marktstr.)
oder Kaufmännerkirche (Anger-Johannesstraße); Osnabrück: St. Marien;
Hannover: Marktkirche usw. Die Bemerkung von Philippi, Der Markt der
mittelalterlichen Stadt, S. 234, daß Pfarrkirchen und Friedhöfe mit dem Markt-
platz als Raum für den Handelsverkehr „kaum einen Zusammenhang haben“,
kann nicht als allgemeinverbindlich angesehen werden. Daß man sich im Mittel-
alter auch in Bremen keineswegs davor scheute, auf Friedhöfen und in Kirchen
Handel zu treiben, zeigt sehr deutlich das Krameramts-Privileg von 1339 (Br.
UB II, 450), in dem es heißt: ... *volumus, quod nullus institor exponat res
suas ... in foro vel in ecclesiis aut cimiteriis ad vendendum, nisi ...* (folgt
Zeitangabe); und: ... *institores possunt stare ... in foro vel in ecclesiis ...*

³⁰³⁾ S. 229.

und Häusern zwischen Querenstraße und Liebfrauenkirchhof ein viel höherer Königszins, als er sonst üblich war, gezahlt werden mußte und daß auch das Grundstück des Rathauses von 1405 mit Königszins belastet war³⁰⁴), dessen Empfänger die Familie Balleer im Eckhaus Grasmarkt/Markt war.

Es ist wahrscheinlich, daß der Erzbischof als ursprünglicher Grundeigentümer am Markt (Liebfrauenkirchhof) die Wurten, soweit er sie nicht selbst behielt, durchweg zu freiem Eigentum an private Empfänger verkaufte³⁰⁵) und in Freier Erbleihe unter Vorbehalt eines Wort-(später: Königs-)Zinses nur die Grundstücke zwischen Liebfrauenkirchhof und Querenstraße austat. Bemerkenswert ist, daß dabei offenbar — nach den Königszinsbelastungen und den älteren Urkunden zu urteilen — sowohl das Domstift wie auch die Kollegiatstifter St. Willehadi und St. Ansgarii nicht berücksichtigt wurden³⁰⁶).

Auch aus späterer Zeit ist nicht viel über die Eigentumsverhältnisse bekannt und zunächst auch nicht mehr zu ermitteln, da die wichtigste Unterlage, nämlich das Lassungsbuch, zur Zeit verschollen ist. Jedenfalls besaß der Erzbischof noch eine Wechselbude auf dem Markt, die 1369 an die Stadt verpfändet wurde, sowie eine *camera*³⁰⁷).

Auch die Stadt hatte zahlreiche Rechte auf dem Markt erworben: schon 1238 — wie erwähnt — vielleicht die Fleischhallen³⁰⁸) und Einkünfte aus dem Hause der Pelzer, später ewige Rente aus einer Anzahl — wahrscheinlich etwa dreißig — Häusern und Buden zwischen dem heutigen Marktplatz und der Hakenstraße³⁰⁹), Besitz oder Rente von Wechsel- und Schuhbuden³¹⁰) und anderen Buden³¹¹), sowie von Grundstücken, auf denen die Krämer ihre Waren verkauften³¹²).

³⁰⁴) Vgl. dazu unten S. 247, Anm. 368.

³⁰⁵) Diese konnten sie selbst behalten, verpachten oder in freier Erbleihe gegen Königszins austun, wie die Balleers das Rathausgrundstück; vgl. unten S. 247, Anm. 368.

³⁰⁶) Die Rente, die das St.-Jürgen-Hospital aus einer Wechselbude auf dem Markt zog (Br. UB III, 467 [1374]), bezieht sich auf eine Hypothek und ist ein zu spätes Zeugnis, um auf den ursprünglichen Zustand einen Rückschluß zu erlauben; sie betrifft auch nicht eine Bude auf dem Liebfrauenkirchhof, sondern wahrscheinlich am Ostende der Langenstraße.

³⁰⁷) Brem. UB III, 365, zur Wechselbude. Zur *camera* vgl. Lonke, Lassungsbuch, S. 31; sie lag südlich vom Brothaus.

³⁰⁸) Vgl. S. 229. 1426 (Brem. UB V, 308) schließt der Rat mit einem Maurermeister einen Vertrag über Bauarbeiten u. a. am „Knokenhus“ ab.

³⁰⁹) Brem. UB IV, 243 (Ende 14. Jh.).

³¹⁰) Nach der Liste der Ewigen Rente (Brem. UB IV, 243) vom Ende des 14. Jhs. zog der Rat 9 Mark Rente aus den städtischen Wechselbuden. Vgl. Brem. UB V, 442 (1430): *in den twen boden unser stad, gebeten de wesselboden, geleghen bynnen unser stad up dem markede an den anderen wesselboden, unde zint de twe boden by den utersten boden twen int westen*. Brem. UB IV, 27 (1384): *Der Rat verkauft für 12 Mark eine Mark Rente in twen schoboden, de geleghen zynt uppe unzer vrowen hove, in der ersten unde in der andern, anthorekende*

Auch die Liebfrauenkirche besaß Marktбудen³¹³), so bereits 1334³¹⁴) Gewandschneiderбудen *sub gradu domus consulum*, also am Ausgang der Sögestraße zur Obernstraße. Bürgerliches Privateigentum muß stark verbreitet gewesen sein³¹⁵), da am Liebfrauenkirchhof zwischen 1444 und 1553 37 Grundstückslassungen stattgefunden haben, die ins Lassungsbuch aufgenommen wurden.

Es hat aber für die wissenschaftliche Erkenntnis keinen Sinn, zu versuchen, eine Ordnung in diese verstreuten Nachrichten aus mehreren Jahrhunderten zu bringen und auf Verhältnisse im 12. Jahrhundert zurückzuschließen. Was selbst bei den Versuchen Rörigs für Lübeck und Timmes für Braunschweig bei ausgezeichnetem Quellenmaterial als sehr schwierig erscheint, das ist für Bremen geradezu unmöglich.

*

Wesentlich beständiger als die Eigentumsverhältnisse ist im allgemeinen die Topographie eines Marktplatzes. Das gilt auch für Bremen³¹⁶).

Der Liebfrauenkirchhof war von einem Budenquadrat umgeben, das vielleicht nur im Südosten offen war oder dort durch eine Mauer oder ein

van deme radhus (gemeint ist hier das Alte Rathaus am Süden der Sögestraße). Vgl. Anm. 308. Auch das Ausbessern der *schoboden* war im Vertrag enthalten. Die Buden wurden vom Rat gegen Rente ausgegeben und zwar vor allem an Patrizier (15. Jh.) (Thikötter, Die Zünfte Bremens im Mittelalter, S. 102).

³¹¹) 1433 (Brem. UB V, 508) übergibt der Rat dem Jakobi-Altar in der Liebfrauenkirche *de bode, geleghen bynnen unsser stad up unser leven vrowen kerckhove, unde is de myddelste bode mangk den viff boden in deme Brandenhaghen* ... Die Bude war Privateigentum, bevor der Rat über sie verfügte (Dyderik Dus). Die Liste der Ewigen Rente (Brem. UB IV, 243) vom Ende des 14. Jhs. betont, daß der Brandenhagen der Stadt gehörte. Im 17. Jh. waren die meisten Gewandschneiderбудen am Alten Rathaus im Besitz von Ratsherren, aber gegen Rente an den Rat (Thikötter, Die Zünfte Bremens im Mittelalter, S. 102).

³¹²) Brem. UB II, 471 (1340): *areae civitatis nostre edificii institorum ... occupatae* und *areae civitatis nostre ... ad plateam institorum se extendentes*, die wahrscheinlich in den oben erwähnten dreißig Buden und Häusern enthalten sind, aus denen der Rat am Ende des 14. Jhs. Rente zog (S. 238).

³¹³) S. oben Anm. 311. 1469 besaß die Liebfrauenkirche ein Grundstück (*Wedeme*) am Kirchhof (Lonke, Lassungsbuch, S. 34).

³¹⁴) Brem. UB II, 364.

³¹⁵) S. Lonke, Lassungsbuch, S. 106; vgl. oben zum Besitz des Otto Rufus von Häusern *in foro* und Brem. UB II, 490 (1342), zu Einkünften des Johann von Vechta *ex cellariis ... sitis in civitate nostra apud forum versus orientem, iuxta domum Johannis dicti Worpel versus aquilonem*, und Brem. UB III, 16 (1352): Heinrich Gröning hat Einkünfte von Wurten zwischen Dom und Markt, wahrscheinlich auf dem heutigen Rathausgrundstück. Vgl. oben Anm. 311.

³¹⁶) Vgl. zum Marktplatz: J. Müller, Handel und Verkehr Bremens im Mittelalter, II, 61 ff.

Gebäude der Dom-Immunität (Palatium) abgeschlossen wurde. Es könnten aber auch dort Buden gestanden haben³¹⁷⁾.

Die Nordwestseite wurde durch 11³¹⁸⁾ und die Nordostseite durch etwa 17 Budengrundstücke gebildet, während sich im Südwesten zur Obernstraße hin die ursprünglichen Buden nicht in Einzelgrundstücken erhalten haben, sondern teils dem Rathausbau, teils der alten Börse weichen mußten.

Der von diesen Buden eingeschlossene Platz war nur etwa 0,6 Hektar groß und zum weitaus größten Teil von der St.-Veits-(Liebfrauen-)kirche ausgefüllt.

In der Südwestecke befand sich das *domus theatralis* (1229)³¹⁹⁾ und spätere *domus consulum*, das Alte Rathaus, an das sich nordöstlich die *scriptoria*³²⁰⁾, die Stadtschreiberei, anschloß und vor dessen Stufen bezeichnenderweise die Gewandschneider ihre Buden aufgeschlagen hatten³²¹⁾. Im 15. Jahrhundert waren es 19. Auf der Südwestseite befand sich nahe dem Alten Rathaus der Boten-Keller, das Stadtgefängnis³²²⁾, und dort lagen auf dem Areal der späteren Alten Börse die Schuhbuden³²³⁾, im 15. Jahrhundert waren es 29³²⁴⁾, woran sich auf dem Gelände des Rathauses von 1405 das

³¹⁷⁾ Nämlich die unten in Anm. 328 genannten Buden. Sie mögen teils dem Rathausbau, teils einer Erweiterung des Kirchhofs zum Opfer gefallen sein.

³¹⁸⁾ In der Nordecke das spätere „Bickhus“, hinter dem noch Buden lagen (Lonke, Lassungsbuch, S. 30).

³¹⁹⁾ Vgl. S. 228. Über den Bau des alten Rathauses ist nichts bekannt. In der Acta von dem Ursprung und Natur des Königszinßes (Anf. 18. Jhs., im Brem. Staatsarch. R. 3. E. 3.) fand ich die Bemerkung, es sei 1310 erbaut worden, was sich höchstens auf einen Neubau oder eine Ausbesserung beziehen kann. Vgl. von Bippen, Geschichte der Gewandschneider, S. 63; Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 269 (Ehrhardt).

³²⁰⁾ Brem. UB IV, 13 (1382): *pannicide civitatis nostre sub domo consulum et sub scriptoria civitatis nostre . . .* Vgl. Denkmale (Kohl), I, S. 4.

³²¹⁾ Hier befanden sich etwa die Gewandschneiderbuden, die 1334 der Liebfrauenkirche gehörten (Brem. UB II, 364). Vgl. Thikötter, Die Zünfte Bremens im Mittelalter, S. 101 f.; von Bippen, Gewandschneider, S. 72; Harms, Die geschichtliche Entwicklung des Bremer Marktplatzes, S. 8, bes. aber Brem. UB IV, 13 (1382).

³²²⁾ Vgl. dazu Ehrhardt in Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 287, und Donandt in Brem. Jb. 6 (1870), 11 ff.

³²³⁾ 1384 (Brem. UB IV, 27): *. . . in twen schoboden, de gheleghen zynt uppe unzer vrowen hove, in der ersten unde in der anderen, anthorekende van deme (alten) radhus . . .* 1426 (Brem. UB V, 368) läßt die Stadt sie ausbessern. 1614 werden die Schuhbuden wegen Baufälligkeit abgerissen und nicht wieder erneuert (Focke, Alte Börse, S. 131). Vgl. Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 278 (Ehrhardt); von Bippen, Gewandschneider, S. 72; Thikötter, Die Zünfte Bremens im Mittelalter, S. 65 ff.; Denkmale (Kohl) II, S. 91; Harms, Die geschichtliche Entwicklung des Bremer Marktplatzes, S. 8.

³²⁴⁾ Thikötter, S. 66, nach Ratsdenkelbuch, fol. 99 = S. 210. Die Stadt empfängt Ewige Rente.

Lohgerberhaus anschloß³²⁵), sowie das Prätorium, das Gerichtshaus³²⁶), und das wohl im 13. Jahrhundert erbaute Haus des Gottschalk Frese³²⁷) und noch andere Häuser oder Buden³²⁸), die vielleicht zur Südostseite des Budenquadrats gehörten.

Im Nordosten scheint sich an dieses Quadrat jenseits der Querenstraße eine zweite Budenreihe angeschlossen zu haben, und auch auf der Nordwestseite, jenseits der Sögestraße, mögen die Häuser auf alten Budengrundstücken entstanden sein. Auf dem Liebfrauenkirchhof selbst standen ebenfalls einige Buden³²⁹).

Angesichts der wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung Bremens im 12./13. Jahrhundert haben die räumlichen Verhältnisse des Liebfrauenkirchhofes dann nicht mehr für den Marktverkehr ausgereicht. Es waren vor allem jene Händler, die mit beweglichen Ständen vorliebnehmen konnten, die nun das zum Balgehafen hin abfallende Gelände bis zur Langenstraße immer stärker besetzten: Fleischer³³⁰), Bäcker³³¹), Töpfer³³²), Krämer³³³), Wechsler³³⁴) und andere³³⁵). Auf diesem selben Gelände befand sich ein Stadtgefängnis, der Hurrelberg³³⁶).

³²⁵) Brem. UB II, 291 (1328): *Insuper statuimus, quod allutarii et hii, qui coreum facient, coreum ipsum non madidum, sed siccum dumtaxat in domo apud forum, quam consules ad hoc deputaverunt, solum duobus diebus . . . vendant . . .* Vgl. Thikötter, S. 68; Denkmale (Kohl) I, S. 4 und S. 91; Renner, Chron. I, S. 314; Harms, Die geschichtliche Entwicklung des Bremer Marktplatzes, S. 8.

³²⁶) Zuerst 1237 (Brem. UB I, 202; vgl. I, 234, Art. 2). Zur Örtlichkeit auf dem Westteil des Rathausgrundstücks: Donandt in Brem. Jb. 5 (1870), 11.

³²⁷) Vgl. Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 205 (Lonke); Denkmale (Kohl) I, S. 4; Renner, Chron. I, S. 314.

³²⁸) Wahrscheinlich beziehen sich die *areae . . . sitae in civitate nostra inter ecclesiam beati Petri et forum*, von denen Heinrich Gröning Einkünfte erhielt (Brem. UB III, 16 [1357]), auf diesen Bereich. Zu den Buden, die vielleicht die Südostseite des Budenquadrates bildeten: Donandt in Brem. Jb. 5 (1870), 9 ff. Zwei Häuser hinter dem Palatium, die 1405 abgebrochen wurden, werden in den Rathausrechnungen genannt: Brem. Jb. 2 (1866), 272, dazu S. 321.

³²⁹) Vgl. S. 239, Anm. 311, über den Brandenhagen; s. a. Lonke, Lassungsbuch, S. 30.

³³⁰) S. 229 zu den 1238 erwähnten *tabernae* der Fleischer. Heute erinnert hier nur noch die Fleischstraße an deren Verkaufsstände, die später, wie die der Fischer, auf dem neuen Marktplatz innerhalb der ihn umgebenden Mauer lagen (Denkmale [Kohl] II, S. 90); vgl. zur Lage des Vleeschhuses: Lonke, Lassungsbuch, S. 34.

³³¹) Vgl. S. 234, Anm. 289. 1458 ff. lag das *brothus* tiegen dem *markede ex oppo- sito fori* bei der Groperstraße (Lonke, Lassungsbuch, S. 31).

³³²) Vgl. S. 234, Anm. 288.

³³³) Vgl. S. 234, Anm. 287, dazu Thikötter, Die Zünfte Bremens im Mittelalter, S. 102.

³³⁴) 1369 (Brem. UB III, 365) wird eine erzbischöfliche Wechselbude erwähnt. Brem. UB V, 442 (1430): *in den twen boden unser stad, geheten de wesselboden, geleghen bynnen unser stad up dem markede an den anderen wesselboden . . .* Zur Lage im Lassungsbuch (1444, Nr. 344): Ein Haus gelegen *achter den wesselboden* in der Langenstraße. Sie befanden sich hier am Ostende neben

Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Markterweiterung bereits unter der Leitung des Rates, etwa im Anfang des 13. Jahrhunderts, stattfand, zumal wir am Ende des 14. Jahrhunderts den Rat als Inhaber der Ewigen Rente einer Anzahl — wahrscheinlich etwa dreißig — Häuser und Buden in diesem Bereich feststellen können³³⁷), wogegen der Vogt später nur von fünf Häusern am „Markt“ (hier: am heutigen Markt) Königszins erhielt³³⁸), allerdings wohl auch noch Anteile an den Wechselbuden und noch eine *camera archiepiscopi Bremensis* südlich des Brothauses verwaltete³³⁹).

Besonders gut kennen wir die Südfront dieses Blockes, also die Häuser und Buden an der Nordseite der Langenstraße, im 14. Jahrhundert: Am weitesten zum heutigen Markt hin (also an der Ecke Markt/Langenstraße) lag eine Reihe von Wechselbuden³⁴⁰), dann kam³⁴¹) die Hakenstraße. Jenseits folgte das Haus der Kaufleute, der Schütting, der 1444 in Privateigentum überging. Er lag also an dieser Stelle genauso dem Rathaus gegenüber wie auf dem späteren Markt. Auch dieser erste Schütting war — wie das alte Rathaus — wohl noch kein Repräsentativbau.

Sonst können wir die alte Topographie des Marktbereiches zwischen dem heutigen Marktplatz und der Hakenstraße auch nicht annähernd rekonstruieren. Die zahlreichen ursprünglichen Marktgrundstücke wurden hier zu größeren Gruppen zusammengefaßt, wobei noch eine Reihe enger Straßen verschwand. Offenbar hat man durch das Gelände zunächst erhebliche Schwierigkeiten gehabt und Mauern und Regenrinnen gebaut³⁴²); erst durch Aufschüttungen des Ufergeländes an der Balge unter Kanalisierung dieses Flußarmes konnte der steile Geländeabfall einigermaßen ausgeglichen werden. Bezeichnend und in der norddeutschen Stadtentwicklung keinesfalls vereinzelt ist die Tatsache, daß die Marktplatzerweiterung den Anschluß an das Flußufer, den Balgehafen, suchte³⁴³).

dem Alten Schütting, also in unmittelbarer Nachbarschaft des Balgehafens (Lonke, Lassungsbuch, S. 32; vgl. Brem. UB V, 193, Anm. 1).

³³⁵) 1490 (Nr. 1746) nennt das Lassungsbuch eine Schuhbude in der Groperstraße (Lonke, Lassungsbuch, S. 61).

³³⁶) Zuerst: Brem. UB III, 266 Anm. Er lag an der Hakenstraße, südlich vom Fleischhause (s. Anm. 330), also unweit des alten Rathauses (Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 287 [Ehrhardt]; Denkmale [Kohl] II, S. 107). Vielleicht ist der „Botenkeller“, der in der Nähe der Schuh- und Gewandschneiderbuden am Liebfrauenkirchhof lag (Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 287 [Ehrhardt]) und vom Alten Rathaus Zugang hatte, als Stadtgefängnis älter als der Hurrelberg. (Vgl. S. 240.)

³³⁷) Brem. UB IV, 243. ³³⁸) S. unten S. 246. ³³⁹) Lonke, Lassungsbuch, S. 31.

³⁴⁰) Vgl. S. 241, Anm. 334.

³⁴¹) Zum folgenden: Schumacher in Br. Jb. 5 (1870), 192 f.; J. Müller, Handel und Verkehr Bremens, II, S. 62.

³⁴²) Brem. UB II, 471 (1340).

³⁴³) Vgl. dazu Timme, Ein alter Handelsplatz in Braunschweig, S. 61, besonders in Hinblick auf den Braunschweiger Hagenmarkt, aber auch mit Hinweis auf Stade mit dem Fischmarkt (v. Lehe, Stade als Wikort, S. 11, 18 f.).

Am Ende des 14. Jahrhunderts, als Bremen einem Höhepunkt seiner Entwicklung entgegen ging, hat der in solcher Weise gestaltete Markt — insbesondere für Jahrmärkte und Bürgerversammlungen — nicht mehr ausgereicht, und wir beobachten nun eine Neugestaltung des Marktplatzes, die ihren Ausdruck auch im Bau eines neuen Rathauses³⁴⁴) fand (1405—1407)³⁴⁵). Es schloß sich südöstlich an die Schuhbuden an der Obernstraße an und war auf bisher unbebautes, zur Balge hin stark abschüssiges Gelände gerichtet, das allerdings vorher schon von beweglichen Verkaufsständen, vor allem der Fleischer und Fischer, benutzt worden sein dürfte. Wohl in dieser Zeit wurde das Südende des neuen, erweiterten Marktplatzes zur Balge hin mit einer 1,5—1,8 Meter starken Ziegelsteinmauer, sowie mit Balken- und Flechtwerk abgestützt³⁴⁶), so daß nunmehr durch Planierungen der Geländeabfall etwas ausgeglichen werden konnte. Diese Stützmauer wurde im Laufe der Zeit durch die Häuserflucht mit dem Schütting³⁴⁷) am westlichen Ende ersetzt. Dadurch stellte die Kaufmannschaft dem Rathaus einen ebenbürtigen Repräsentativbau gegenüber³⁴⁸).

Gleichzeitig wurde auch die Ostseite des Marktplatzes bebaut, wobei wohl Reste einer alten Befestigungsmauer die Richtung der Häuserflucht bestimmten und teilweise als Fundament benutzt wurden³⁴⁹). Von den hier entstehenden Gebäuden ist nur die gotische Front des wahrscheinlich um 1400 erbauten Balleerschen Hauses³⁵⁰) bis 1860 erhalten geblieben, während alle anderen bereits im 17. Jahrhundert durch Häuser mit Renaissance- und Barockfassaden ersetzt worden waren³⁵¹).

Aber auch an der Westseite erhoben sich auf den Budengrundstücken im 15. Jahrhundert gotische Häuser, von denen die drei letzten im Anfang des 17. Jahrhunderts durch Renaissancebauten verdrängt wurden. Auf den alten Marktplatzansichten von Dilich und Merian sind sie noch in der alten Form zu sehen³⁵²).

Man darf nun allerdings nicht annehmen, daß der Liebfrauenkirchhof im Anfang des 15. Jahrhunderts seine Eigenschaft als Marktplatz ganz

³⁴⁴) Zur Rolle des neuen Rathauses vgl. J. Müller, Handel und Verkehr Bremens II, S. 62.

³⁴⁵) Brem. UB III, 429 (1372), spricht noch einmal von der *ecclesia sancte Marie apud forum Bremense*, eine Bezeichnung, die später nicht mehr vorkommt.

³⁴⁶) Zu den Ausgrabungen s. Denkmale (Kohl), II, S. 87, Anm. 1.

³⁴⁷) Das Grundstück des heutigen Schüttings wurde von der Kaufmannschaft 1425 erworben (Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 278 [Ehrhardt]).

³⁴⁸) Zu diesem zweiten (nicht erhaltenen) Schütting: Schumacher in Brem. Jb. 5 (1870), 195 ff.

³⁴⁹) Vgl. S. 176 f.

³⁵⁰) S. Harms, Die geschichtliche Entwicklung des Bremer Marktplatzes, S. 12.

³⁵¹) Vgl. die Marktansicht aus der *Suecia antiqua et hodierna* von 1695 bei Harms, S. 22, Abb. 15.

³⁵²) Diese Ansichten finden sich bei Harms, Die geschichtliche Entwicklung des Bremer Marktplatzes.

plötzlich einbüßte. Die Buden blieben weiterhin auf ihm stehen und die Nähe der Pfarrkirche dürfte auch in der Zukunft dem Handel günstig gewesen sein. Es ist auch wohl kein Zufall, daß eine der Giebelseiten des neuen Rathauses auf den Liebfrauenkirchhof gerichtet war und daß die obere Halle des Rathauses auf einer Freitreppe an der Nordwand, also vom Liebfrauenkirchhof her, zu betreten war. Die eindeutige Ausrichtung auf den heutigen Marktplatz erhielt das Rathaus erst durch die Prunkfassade Lüders von Bentheim (1609—1613).

Es ergibt sich also, daß im Anfang des 15. Jahrhunderts neben den alten mittelalterlichen Buden-Markt am Liebfrauenkirchhof ein neuer, repräsentativer Marktplatz, eben der heutige „Markt“, trat. Ganz abgesehen davon, daß ein großer Teil des Handels sich — wie auch in anderen Städten — immer mehr vom Marktplatz in die Straßen zurückzog, verlor der alte Marktplatz am Liebfrauenkirchhof durch die topographische Entwicklung seit dem 15. Jahrhundert seine alte, bevorzugte Stellung und wurde daher auch wohl von der Forschung in seiner ursprünglichen, außerordentlichen Bedeutung übersehen. Wohl auch dieser Tatsache ist es zu verdanken, daß er bis heute in seinem ursprünglichen Grundriß einigermaßen erhalten blieb.

e) Der Königszins und die Plansiedlung in Bremen

Im Laufe der Untersuchungen wurde schon mehrfach der Königszins genannt, jedesmal in einem ganz bestimmten Zusammenhang, nämlich wenn nachgewiesen werden sollte, wer an irgendeinem Ort in der Stadt der ursprüngliche Grundeigentümer gewesen war und dort die Besiedlung in die Wege geleitet hatte. Dieser Zins ist in der Tat im allgemeinen die einzige Quelle, die uns erlaubt, diese wichtige Frage zu beantworten. Es gibt in der ganzen Bremer Urkundenüberlieferung nur einen einzigen Fall, wo der Vorgang der Plansiedlung im Stadtbereich anders — sogar mit aller wünschenswerten Klarheit — festgehalten wurde: bei der Aufteilung des angeschwemmten Sandlandes an der Schlachte 1247³⁵³).

Hier kann nur ein kurzer Überblick über den Königszins gegeben werden³⁵⁴). Er ist trotz des anspruchsvollen Namens ein einfacher „Wortzins“, d. i. „Wurt-“ oder „Grundzins“, also eine Abgabe, die bei der Vergebung eines Grundstückes zu Freier Erbleihe entsteht, eine Rechtsform übrigens, die zuerst im 10. Jahrhundert in Flandern, seit dem 11. Jahrhundert im Rheinland und dann auch im übrigen Deutschland nachzuweisen ist. Darauf muß hingewiesen werden, um den bisherigen Vermutungen über

³⁵³) Brem. UB I, 235, 236 und unten.

³⁵⁴) Ausführlich in der Dissertation des Verfassers, S. 234 ff.

einen Ursprung in der königlichen Zeit Bremens, also vor 937, entgegenzutreten. Außerdem ist zu bedenken, daß die Bezeichnung „Königszins“ (*census regius*) in Bremen erst 1270 zuerst urkundlich auftaucht³⁵⁵), während 1247 noch schlicht und einfach von einem „Zins“ (*census*) die Rede ist³⁵⁶).

Der Name Königszins ist wohl von außen aufgenommen worden, vielleicht von Hamburg, wo er schon 1253 nachzuweisen ist³⁵⁷).

Eine Freie Erbleihe, wie sie uns durch zwei erzbischöfliche Urkunden von 1247³⁵⁸) deutlich gemacht wird, sieht nun folgendermaßen aus: der Erzbischof als Inhaber des Bodenregals tut eine *arena* angeschwemmten Sandlandes westlich des Martinikirchhofes an die Bürger aus, wobei offenbar schon eine Aufteilung in kleine Grundstücke vorgesehen ist; denn der Erzbischof behält sich je *area* einen geringfügigen Zins von 4 Denaren vor, der übrigens von einem der Grundstücke (Schlachte Nr. 4) noch im Anfang des 19. Jahrhunderts in der Höhe von 2 Schwaren entrichtet wurde³⁵⁹). Der Rat als Vertreter der Stadt verkauft nun das Land in sieben Teilen an verschiedene Bürger, die — abgesehen von der Kaufsumme an den Rat — die Verpflichtung der Zinszahlung an den Erzbischof, bzw. dessen Vogt übernehmen, im übrigen aber persönlich frei bleiben (unter Stadtrecht stehen) und das Grundstück vererben können.

Der Zins hat wohl zunächst noch Rekognitionseigenschaft, d. h., durch ihn sollte ein weiterhin bestehendes Obereigentum des Erzbischofs bekundet werden. Später wurde er aber zu einer gewohnheitsmäßigen jährlichen Zahlung, deren Ursprung niemand mehr kannte. Das erblich „geliehene“ Grundstück war damit praktisch freies Eigentum geworden.

Für den Geschichtsforscher sind die Streitigkeiten, die sich aus dieser Unkenntnis vor allem im 17. Jahrhundert ergaben, nicht so wichtig. Bedeutsam ist für ihn aber vor allem die Tatsache, daß der Empfänger des Königszinses (im oben angeführten Beispiel der Erzbischof) der letzte Eigentümer des Grundstückes war, bevor es in Freier Erbleihe ausgetan wurde. Das bedeutet eine sehr wesentliche Erkenntnis.

Noch eine weitere Folgerung aus dem Königszins wäre möglich: wenn uns bekannt wäre, wann die Freie Erbleihe in Bremen üblich war, könnten wir den Zeitraum ermitteln, in dem alle jene Grundstücke ausgetan wurden, auf denen später Königszins ruhte. Der erste Nachweis Freier Erbleihe in der Bremer Umgegend ist die Holländer-Kolonisation von 1106³⁶⁰), die übrigens der städtischen Erbleihe so ähnlich war, daß der Holländerzins später vielfach als „Königszins“ bezeichnet wurde. Die letzte eindeutige

³⁵⁵) Brem. UB I, 344.

³⁵⁶) Brem. UB I, 235.

³⁵⁷) Hamb. UB I, 574.

³⁵⁸) S. Anm. 353.

³⁵⁹) Brem. Staatsarchiv: R. 3. E. 5.

³⁶⁰) Brem. UB I, 27.

Freie Erbleihe ist die oben erwähnte von 1247³⁶¹). Es ist nun aber völlig ungewiß, in welchem Maße wir damit dem Beginn und Ende der Freien Erbleihe in Bremen nahekommen. Ich möchte aber vermuten, daß der Beginn nicht viel vor 1106 zu legen ist, aber das Ende doch wohl erheblich später liegt, etwa im 14. Jahrhundert, als der Erzbischof (1366) endgültig aus der Stadt scheiden mußte und die große Pest von 1350 in Bremen auf lange Zeit eine Neusiedlung unnötig machte.

Unter den Königszinsempfängern steht der Erzbischof oder dessen Vogt an der Spitze³⁶²): am Ende des 17. Jahrhunderts waren noch 110, im Anfang des 18. Jahrhunderts 105 und 1812 — wohl durch Grundstücksteilungen vermehrt — etwa 180 Grundstücke königszinspflichtig gegenüber dem Stadtvogt oder der Intendantur. Im 15. Jahrhundert zahlten etwa ein Viertel, in der Mitte des 16. Jahrhunderts etwa ein Fünftel aller Häuser diesen Königszins³⁶³!

Im 17. Jahrhundert lagen 81 v. H. dieser Häuser im Bereich der Markt- und Martinisiedlung, 9 v. H. im Stephaniviertel, die übrigen außerhalb Bremens. Nur ein einziger Königszins findet sich in der Stavenstraße, also im Tieferviertel. Damit haben wir den Bereich der erzbischöflichen Siedlungstätigkeit im Mittelalter erfaßt. Es sei aber noch auf einige Einzelheiten hingewiesen: am Liebfrauenkirchhof, am alten Markt also, hatte der Erzbischof nur die Grundstücke zwischen dem Kirchhof und der Querenstraße in Freier Erbleihe vergeben. Entsprechend ihrem beträchtlichen Wert ruhte auf ihnen ein ungewöhnlich hoher Königszins. Die übrigen Grundstücke waren dort wohl zu freiem Eigentum verkauft oder vor dem Aufkommen der Freien Erbleihe ausgetan worden. Der heutige „Markt“ hatte im 17. Jahrhundert fünf zinspflichtige Häuser (1812 waren es noch Nr. 1, 8 und 9). Besonders dicht lagen die pflichtigen Häuser an der Südseite der Langenstraße zwischen Stintbrücke und Albutenstraße, an der Nordseite der Martinistraße zwischen Wacht- und Kirchenstraße, sowie an der Westseite der Wacht- und der Sögestraße. Es sieht so aus, als ob hier vom Erzbischof größere Komplexe im Rahmen der Plansiedlung ausgetan wurden.

Nun konnte aber nicht nur der Erzbischof, sondern jeder Eigentümer freien Grund und Bodens Grundstücke zu Freier Erbleihe gegen Königszins

³⁶¹) 1297 ist der Erzbischof bei einer Landzuweisung durch den Rat, ebenfalls am Weserufer bei St. Martini, nicht mehr beteiligt: Brem. UB I, 515.

³⁶²) Als Quellen: die Königszinsregister der Stadtvogtei. Ich benutzte das Register von 1686/1692: Brem. Staatsarchiv, R. 3. E. 3.; das bei Duntze, Geschichte der freien Stadt Bremen I, S. 173, wiedergegebene von 1721; ein Register von Elebrecht aus der schwedischen Zeit, das Cassels „Nachrichten von den Stadtvögten in Bremen“ (Brem. Staatsbibliothek: Brem. a. 339) beilag, und (wegen der angegebenen Hausnummern) ein Register von 1812: Brem. Staatsarchiv R. 3. E. 5.

³⁶³) Errechnet aus Lassungen des Lassungsbuches: Vgl. Höpken, Das bremische Pfandrecht an liegendem Gut, S. 110, Anm. 3.

austun. So erhielt das Domkapitel 1384 den Zins von 48 Grundstücken³⁶⁴), die bis auf einen Zins an der Martinistraße — alle östlich der Wachtstraße und der Immunität lagen, womit der Siedlungsbereich des Domkapitels umrissen wäre; es ergibt sich, daß er von dem des Erzbischofs deutlich abgegrenzt ist.

Für das Domkapitel zeichnen sich zwei oder drei größere Räume ab, die offenbar geschlossen besiedelt wurden: acht Häuser an der Wachtstraße (wohl an der Ostseite) und auf der Tiefer zahlen zu Martini (am üblichen Termin), dagegen dreizehn Häuser auf der Tiefer (wohl alle westlich der Einmündung der Stavenstraße) und ein Komplex von acht Häusern an der Ecke Bucht- und Ostertorstraße zu Ostern. Darüber hinaus lagen noch einige königszinspflichtige Häuser und unbebaute Grundstücke an der Balgebrückstraße, an der Vlothgote, im Schnoor und außerhalb der Stadt. An der Besiedlung des wichtigen Markt- und Martiniviertels konnte das Domkapitel also keinen Anteil nehmen.

In geringerem Umfang können noch das Stephani-Wilhadi-Kapitel³⁶⁵), das Ansgariikapitel³⁶⁶), das St. Jürgen-Gasthaus³⁶⁷), die Familie Balleer³⁶⁸), Gottschalk Frese und sehr viel später (1635) Segebade von der Hude³⁶⁹) als Königszinsempfänger nachgewiesen werden. Die pflichtigen Grundstücke — soweit ihre Lage überhaupt festgestellt werden kann — liegen sehr zerstreut, und es hält schwer, einzelne größere Komplexe zu ermitteln. Mit einer Siedlungstätigkeit in größeren Bereichen ist für keinen dieser Empfänger — auch nicht für die Unterstifter — zu rechnen. Aus all dem läßt sich wenigstens noch in ihrem letzten Abglanz die große Rolle ablesen, die der Erzbischof bei der Siedlung des 12./13. Jahrhunderts in Bremen

³⁶⁴) Als Quelle: das Stader Kopiar, S. 14 f., 39 und 68 f.; dazu das Register von 1812: Brem. Staatsarchiv R. 3. E. 5.

³⁶⁵) Regula Capituli S. Willehadi (Brem. Staatsbibl. Mscr. a. 44), Eintrag von 1543 auf S. 219.

³⁶⁶) Prüser, Güterverhältnisse des Ansgariikapitels, S. 97, nach der (jetzt verschollenen) Regula Capituli S. Ansgarii; vgl. a. das Winkelbuch (Brem. Staatsarchiv Z. 13. p. 0), S. 77, und den Extract der geistlichen Güter von 1657 (Brem. Staatsarchiv Z. 13. m). Vgl. Brem. UB II, 414 (1337).

³⁶⁷) Vom Grundstück des Hauses Seefahrt: J. G. Kohl, Das Haus Seefahrt zu Bremen, Bremen 1862, S. 29, 36.

³⁶⁸) Assertio Libertatis Reipublicae Bremensis, S. 752 f. (Jaeger, Die Entwicklung der Eigentumsübertragungen an städtischen Grundstücken in Bremen, S. 54; Duntze, Geschichte der freien Stadt Bremen, I, S. 170); Acta über den Ursprung des Königszinnes (Brem. Staatsarch. R. 3. E. 3.); Winkelbuch (Brem. Staatsarch. Z. 13. p. 0), S. 78; bes. auch im Ratsdenkelbuch fol. 101 r = S. 215 (15. Jh.) die Zahlung von 18 den. vom Rathaus an Bernd Balleer im Eckhaus Markt/Grasmarkt (noch in den Stadtrechnungen von 1635 in der Liste der Ewigen Rente: Brem. Staatsarch. P. 1. n. 2. b. 2.).

³⁶⁹) Brem. UB I, 417 (1283): Gottschalk Frese; Segebade v. d. Hude empfängt 1635 nach den Stadtrechnungen (Liste der Ewigen Rente) von der Stadt Königszins: Brem. Staatsarch. P. 1. n. 2. b. 2.

spielte. Große Teile der wichtigsten Gebiete der Stadt — der Markt- und Martinisiedlung hat er ausgetan. Im Gegensatz zu anderen Städten treten geistliche Stifter und reiche Bürger weit hinter ihm zurück.

Zum Abschluß soll der Königszins noch unter einem anderen Gesichtspunkt betrachtet und die Frage gestellt werden, welches Gebiet der Stadt denn ganz oder nahezu zinsfrei blieb. Es ergibt sich, daß es nur drei Bereiche waren, nämlich 1. die Dom-Immunität, 2. Bucht- und Ostertorswallstraße (abgesehen von der Ecke an der Ostertorstraße) und 3. (bis auf ganz vereinzelte Zinse des Erzbischofs und des Domkapitels) das Tieferviertel mit der Marterburg, allerdings nur in ihrem Kerngebiet.

Für diese Tatsache können nun aber sehr verschiedene Gründe vorliegen. Entweder gab es dort keine bürgerliche Siedlung: das war in der Dom-Immunität der Fall. Oder aber die Besiedlung erfolgte außerhalb des Zeitraums, in dem die Freie Erbleihe in Bremen üblich war. Ich möchte annehmen, daß an Bucht- und Ostertorswallstraße eine spätere bürgerliche Siedlung vorliegt (etwa nach 1366). Für den Kern des Tieferviertels wird man wohl nicht eine so späte Besiedlung annehmen dürfen, da wir wenigstens für das 13. Jahrhundert einige angesehene Personen (durch ihre Namen) kennen, die im Tieferviertel wohnten³⁷⁰). Wir müßten also sehr frühe Besiedlung (vor 1100) annehmen, wenn nicht noch eine dritte Möglichkeit für Freiheit von Königszins bestände, die auch für ganze Stadtviertel in Frage kommen kann: es mögen nämlich die Grundstücke aus unbekanntem Gründen zu freiem Eigentum ausgetan worden sein. So wird man also für das Tieferviertel nur sagen können: die Verteilung des Königszinses spricht nicht gegen eine Altsiedlung. Man wird aber für die Markt- und Martinisiedlung behaupten müssen, daß dort wegen der starken Verbreitung des Königszinses keine größere Siedlung vor dem 12. Jahrhundert gelegen haben kann.

III. Der Abschluß des bürgerlichen Gemeinwesens nach dem Sturz Heinrichs des Löwen

1. Allgemeines zur Gemeindebildung

Es hatte sich bereits während der Zeit der Herrschaft Heinrichs des Löwen über Erzstift und Stadt Bremen zweimal eine selbständige politische Haltung der Bremer Stadtgemeinde bemerkbar gemacht: 1159 wurden dem Erzbischof Zugeständnisse für eine ungeschmälerte Größe der „Bürgerweide“

³⁷⁰) Die Ratsherren Hildeward und Jakob de Tyvria (Tyvera): Brem. UB I, 318, 424.

abgerungen, und 1167 erhob sich die Gemeinde im Bunde mit Christian von Oldenburg gegen die Herrschaft Heinrichs, wenn auch vergebens. Zwar wird man nicht übersehen dürfen, daß diese Ereignisse Begleiterscheinungen weitreichender politischer Gegensätze im Bereich des Herzogtums Sachsen waren; sie besitzen aber dennoch als erste Anzeichen bürgerlichen Selbstbewußtseins im politischen Leben der Bremer Stadtgemeinde ihre große und in die Zukunft weisende Bedeutung. Es sind die ersten Anzeichen einer Entwicklung, die nunmehr nach dem Sturz des Herzogs voll zum Durchbruch kommen sollte.

Selbständige Handlungen städtischer Bürgerschaften, die sich etwa gegen Ansprüche und politische Maßnahmen des geistlichen Stadtherrn richteten, waren in dieser Zeit keine Seltenheit mehr³⁷¹⁾, und es dürfte kaum zu bezweifeln sein, daß einige erfolgreiche Erhebungen dieser Art in Italien und westlich des Rheines den Anreiz für entsprechende Handlungen in anderen Städten boten³⁷²⁾. Es läßt sich aber beobachten, daß die selbständigen politischen Eingriffe der Stadtgemeinde sehr vielgestaltige Ursprünge und Ziele haben konnten, und sie zeigen auch im Ablauf keineswegs ein einheitliches Bild³⁷³⁾. In fast allen Fällen aber handelte es sich ursprünglich nicht um den ausgesprochenen Versuch, eine städtische Unabhängigkeit, ja etwa gar die Reichsunmittelbarkeit zu erlangen, sondern um Bemühungen, sich gegen angebliche, wirkliche oder gar nur befürchtete Übergriffe des Stadtherrn oder irgendwelcher anderen Gegner zu wehren und zu schützen unter Berufung auf das Recht und den Stadtfrieden.

Im wesentlichen sind es zwei Voraussetzungen, die eine solche selbständige städtische Handlung gegen den Willen des Stadtherrn zum Erfolge führen konnten: entweder vermochte sich das Gemeinwesen aus eigener Kraft durchzusetzen, vor allem durch den Bau fester Mauern und einen wehrhaften Bürgersinn, oder aber es wurden einflußreiche Bundesgenossen gewonnen, in deren Abhängigkeit die Gemeinde nach erfolgreicher Erhebung dann freilich sehr leicht geriet. Es wird sich ergeben, wie im Verlauf der Bremer Stadtgeschichte am Ende des 12. und im Anfang des 13. Jahrhunderts beide Gesichtspunkte auch eine praktische Bedeutung für die Stadt gewannen.

Neben den Anregungen aus erfolgreichen Erhebungen anderer Gemeinden, sowie aus dem damals das politische Leben tief durchdringenden Geist der Gottes- und Landfriedensgedanken, der auch entscheidend bei der Bildung der ältesten Stadtrechte mitwirkte, wird man besonders für Bremen noch zwei weitere, bisher weniger beachtete Quellen für Anstöße zu freiheitlichen Bestrebungen in Betracht ziehen müssen: die Verfassung der

³⁷¹⁾ Schrifttum darüber in der Dissertation des Verfassers, S. 256, Anm. 1.

³⁷²⁾ Vgl. zu diesen Einflüssen: Ennen, Frühgeschichte, S. 212 ff.

³⁷³⁾ Das betont auch Ennen, S. 210 f.

Friesen, mit denen ein reger Handelsverkehr bestand³⁷⁴), und die Stellung der Holländersiedler³⁷⁵) auf dem erzbischöflichen Neubruchland unmittelbar vor den „Toren“ Bremens. Bei Friesen wie bei Holländersiedlern ergaben sich — abgesehen von vielen politischen und wirtschaftlichen Umständen, die ihre Entwicklung günstig beeinflussten — starke Anregungen zur Gemeindebildung aus umfangreichen Arbeiten, die nur durch organisierte Gemeinschaften zu bewältigen waren: Deichbau und Kanalisation zur Entwässerung, ähnlich wie die Stadtbevölkerung u. a. den Mauerbau nur als organisierte Gemeinde zu bewältigen vermochte. Nicht zum wenigsten hieraus aber nährten sich dann — bei Friesen und Holländern wie bei den Bürgern in den Städten — die vielfachen Ansprüche, die unter dem Schlagwort der „Freiheit“ eine mehr oder weniger weitgehende Selbständigkeit der Gemeinde forderten.

2. Bremen in den politischen Wirren am Ende des 12. und im Anfang des 13. Jahrhunderts

a) Erzbischof Siegfried und die Bremer Bürger

Mit Erzbischof Siegfried, dem dritten Sohn Albrechts des Bären, war zur Zeit des Sturzes Heinrichs des Löwen auf dem Bremer Erzstuhl die welfenfeindliche Partei zum Zuge gekommen³⁷⁶), freilich — wie sich sehr bald zeigen sollte — im wesentlichen durch den Druck des Kaisers und nicht etwa durch die feste Haltung des Stiftsklerus und der Ministerialität.

Der neue Erzbischof hat in den wenigen Jahren seiner Amtsführung eine ausgesprochen bürgerfreundliche Politik verfolgt³⁷⁷). Um 1181³⁷⁸) überließ er den Bremer Bürgern die Verfügung über die „Hanse“³⁷⁹), eine

³⁷⁴) Die Verbindung mit Friesland ergab sich schon — abgesehen vom Fortwirken einer bereits vorgeschichtlichen Überlieferung — aus der Einbeziehung eines Teils von Friesland in das Bremer Bistum: Vgl. Anskar, *Miracula*. S. Willeh., c. 4, 13, 20, über fries. Besucher in Bremen; Brem. UB I, 26 (1091), über das prekäre Verhältnis, in das zehn Friesen zur Bremer Kirche treten; Helmold, c. 103, über den Zug Christians von Oldenburg mit Friesen nach Bremen (1167); vgl. aber vor allem die Verträge mit Rüstringern (Brem. UB I, 119 [1220]), Harlingern (Brem. UB I, 209 [1237]), dem Emsgau und der Stadt Norden (Brem. UB I, 265 [1255]), den Wurstern (Brem. UB I, 342 [1269], 471 [1291], II, 37 [1304]), den Strandfriesen (Brem. UB I, 365 [1275]) usw. Zur friesischen Freiheit vgl. die Dissertation des Verfassers, S. 258 ff.

³⁷⁵) Zur Rechtsstellung der Holländersiedler vgl. die Dissertation des Verfassers, S. 262 ff.

³⁷⁶) S. 205 ff.

³⁷⁷) Vgl. Hegel, *Städte und Gilden*, II, S. 464 f.

³⁷⁸) Brem. UB I, 58.

³⁷⁹) *Hansam eciam, que ad nos respectum habuit, arbitrio civium permisimus, et utroque (Hanse und Sleischat) isto incommodo civitatem nostram libertavimus.*

Abgabe, die vorher dem Erzbischof zustand, und außerdem verzichtete er auf den „Sleischat“, der von allen in seinem Gebiet anlegenden Schiffen erhoben wurde.

Es handelt sich um eine Urkunde, die über ihren sachlichen Inhalt hinaus d a d u r c h bedeutsam ist, daß sie sich an die *universitas civitatis* wendet, wodurch der erste uns bekannte Fall für die Anerkennung der Stadtgemeinde als eigene politische Größe durch den Erzbischof gegeben ist. Es ist dieses ein Anzeichen mehr dafür, daß aus der Besatzungszeit Heinrichs des Löwen — ob durch seine Anregung oder nicht, kann nicht mit Sicherheit entschieden werden — eine organisierte Stadtgemeinde hervorgegangen ist, die nunmehr auch vom Erzbischof anerkannt wird.

Über die Bedeutung des sachlichen Inhalts der Urkunde ist die Forschung in einigen Punkten verschiedener Meinung gewesen. Varges³⁸⁰⁾ nahm an, daß es sich bei der „Hanse“ um eine Abgabe der Handel treibenden Bevölkerung gehandelt habe, die bereits seit 888, der angeblichen „Handels- und Verkehrsverleihung“ durch das Privileg Arnulfs, vom Erzbischof erhoben wurde. Planitz³⁸¹⁾ sieht darin eine alte Zahlung der Kaufleute für den Königsschutz. Koehne³⁸²⁾ war sogar der Meinung, daß die „Hanse“ von der Bremer Kaufmannsgilde (Hanse) erhoben wurde, und daß die Urkunde auch für diese ausgestellt worden sei, obwohl sie doch eindeutig an die *universitas civitatis* gerichtet war.

Zweifellos ist die „Hanse“ eine sehr verbreitete Abgabe gewesen, die — wie sich vor allem aus flandrischen, nordfranzösischen und englischen Quellen ergibt — von den Kaufleuten der Städte an den Stadtherrn entrichtet wurde, um von diesem in ein Schutzverhältnis aufgenommen zu werden, — einen Schutz übrigens, der nicht nur auf den Bereich der Stadt beschränkt war, sondern sich auch auf das Territorium des Stadtherrn, ja, vielleicht sogar auf internationale Fürsprache und Unterstützung erstreckte³⁸³⁾.

Man wird für Flandern zugeben müssen, daß die Hanseabgabe vor allem die Mitglieder der Kaufmannsgilde betraf. Auch für Bremen ist die Möglichkeit nicht zu bestreiten, daß dort am Ende des 12. Jahrhunderts eine Fernhändlergilde bestand; jedoch scheint es sehr gewagt zu sein, allein aus der Abgabe auf eine solche Gilde zu schließen,

³⁸⁰⁾ Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen, S. 280 ff.

³⁸¹⁾ Frühgeschichte, S. 56.

³⁸²⁾ Das Hansegrafenamt, S. 124.

³⁸³⁾ Das zeigt sehr deutlich eine Stelle in der Keure von S. Omer (1127), Art. 6 (Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, I, Urkunden S. 28): *Quisquis eorum ad terram imperatoris pro negotiatione sua perexerit, a nemine meorum hansam persolvere cogatur*. Im Privileg Friedrichs I. für Lübeck, Art. 4 (Keutgen UB, 153 [1188]), das auf ein Stadtrecht Heinrichs des Löwen zurückgeht, heißt es: ... *ut ... libere eant et redeant per totum ducatum Saxonie absque hansa ...*

zumal sich die Urkunde nicht an eine solche Gilde wendet. Ebenso wenig ist dafür der Hansegraf ein Beweis, der 1405 mit der Führung des Bürgerbuches und der Überwachung des Wegebbaus betraut war³⁸⁴). Die Bremer Kaufmannsgilde bleibt für das 12. Jahrhundert unbewiesen. Es gibt auch keine Anzeichen für eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit einer Gilde, wie sie in den viel fortschrittlicheren Städten Flanderns und Englands überall festzustellen ist³⁸⁵).

Der Erlaß der „Hanse“ ist eine jener Bestimmungen³⁸⁶), die den flandrischen Stadtrechten sehr geläufig sind³⁸⁷) und die auch Heinrich der Löwe in seine Städtepolitik aufgenommen hat. So wurde sie etwa von ihm den Lübecker Bürgern für den Handel im Herzogtum Sachsen erlassen³⁸⁸). Wenn es auch keineswegs bewiesen werden kann, daß Heinrich bereits den Bremer Bürgern die Hanse erließ, so wird man doch nicht bezweifeln können, daß das Privileg Erzbischof Siegfrieds aus dem Geist der Städtepolitik des Herzogs, die ihrerseits stark durch die flandrisch-englischen Verhältnisse beeinflußt wurde, erwachsen ist³⁸⁹).

Es wäre nicht der einzige Fall, in dem Siegfried Privilegien bestätigt hätte, die der Herzog und sein erzbischöflicher „Kaplan“, Balduin, schon einmal verliehen hatten. So gab Heinrich dem erzbischöflichen Ministerialen Friedrich von Mackenstedt 1171 ein Privileg³⁹⁰), *ut paludem . . . eiusdem domini Bremensis (Balduins) et nostra (Heinrichs) auctoritate simul et sponcione venderet quibuslibet emptoribus . . .* Zehn Jahre später, nach dem Sturz des Herzogs, wird der ganze Vorgang von Siegfried noch einmal beurkundet³⁹¹), ohne daß auf das erste Privileg Bezug genommen wird: es wird Friedrich von Mackenstedt nunmehr gestattet, *ut paludem . . . nostra (Siegfrieds) auctoritate et permissione venderet . . .* Die herzogliche *auctoritas* ist jetzt verschwunden. Wäre die Urkunde von 1171 nicht er-

³⁸⁴) Brem. UB IV, 338. Vgl. Planitz, Frühgeschichte, S. 57, wo die Kontinuität vom Wikgrafen des alten Bremer „Kaufmannswik“ (der von ihm erfunden ist) zum Hansegrafen von 1405 als selbstverständlich hingestellt wird. Vgl. die Kritik von Frölich, Verfassungstopographie von Köln und Lübeck, S. 411, Anm. 60, an von Bippens Behauptung (Geschichte der Bremer Gewandschneider, S. 62), daß die Gewandschneidergilde in Bremen „uralt“ und „wenig jünger . . . als die Existenz unseres Marktes“ sei. Vgl. oben S. 142.

³⁸⁵) Nachweise in der Dissertation des Verfassers, S. 271, Anm. 1.

³⁸⁶) Daneben etwa „Stadtluft macht frei“, unanfechtbarer Besitz nach Jahr und Tag, Zollbefreiungen, das *caput-pro-capite*, Freiheit von *vare* und andere Bestimmungen über die Gerichtspraxis.

³⁸⁷) 1127 Keure für S. Omer, Art. 6 (Warnkönig I, Urkk. S. 28); 1168 Keure für Nieupoort (II/2 Urkk., S. 91) mit fast gleichem Text in der Keure für Dam von 1180 (II/2 Urkk., S. 4) und für Biervliet von 1183 (II/2 Urkk., S. 209): . . . *consuetudo quam negotiatores mei hansam vocant*. Vgl. Pirenne, Les villes, II, S. 159; Planitz, Frühgeschichte, S. 56.

³⁸⁸) Vgl. S. 251, Anm. 383.

³⁸⁹) So auch Planitz, Frühgeschichte, S. 56.

³⁹⁰) Urkk. Heinrichs des Löwen, 88. ³⁹¹) Brem. UB I, 60 (1180/1183).

halten, so wüßten wir nicht, daß bereits eine Beurkundung desselben Vorgangs vorausgegangen war. Genauso mögen auch Hanse und Sleichat vom Herzog und Erzbischof Balduin den Bremern bereits erlassen worden sein, so daß 1181, unmittelbar nach dem Sturz Heinrichs, Erzbischof Siegfried nur die Bestätigung eines nicht als rechtgültig anerkannten älteren Rechtsaktes gab.

b) Erzbischof Hartwig II. und das Barbarossaprivileg von 1186

Erzbischof Siegfried starb am 24. Oktober 1184³⁹²⁾. Es wurde nun nach einigen Monaten Sedisvakanz Anfang 1185 ein Mann auf den Erzstuhl gewählt, der zu den verhängnisvollsten Persönlichkeiten der Geschichte des Erzstiftes und der Stadt Bremen gehört: Hartwig II., der seit 1160 als Notar Heinrichs des Löwen³⁹³⁾ und seit 1168 als *canonicus Bremensis* nachgewiesen werden kann³⁹⁴⁾. Arnold von Lübeck³⁹⁵⁾ zählt ihn zu den *famili-ares* des Herzogs.

Seine Wahl zum Erzbischof bedeutete, daß nunmehr die welfische Partei wieder zum Zuge gekommen war, eine Tatsache, die um so schwerer wog, als im gleichen Jahre Heinrich der Löwe aus der Verbannung nach Braunschweig zurückkehrte. Wenn auch Arnold von Lübeck³⁹⁶⁾ behauptet, Hartwig habe sich zunächst von ihm entfernt gehalten und sich geweigert, sich mit ihm zu treffen, so gilt das wohl für die ersten fünf Jahre; aber sein Verhalten im Jahre 1189 sollte nur allzu deutlich zeigen, daß er im Innern welfisch geblieben war.

Zunächst verhielt er sich sehr zurückhaltend: er verhandelte erfolglos mit Papst Lucius III. über die Wiederherstellung der nordischen Kirchenprovinz³⁹⁷⁾, bestätigte den Klöstern St. Paul in Bremen und Osterholz ihren Besitz³⁹⁸⁾ und führte mit Adolf von Schauenburg, einem der Nutznießer aus dem Sturz Heinrichs des Löwen, erfolgreiche Unterhandlungen über die Rückgabe des zur alten Stader Grafschaft gehörigen Dithmarschen³⁹⁹⁾.

Nach der Rückkehr Friedrich Barbarossas aus Italien zogen dann auch die Bremer Bürger ihren Vorteil aus diesen befriedeten Verhältnissen. Sie erhielten am 28. November 1186 vom Kaiser, wohl unter Vermittlung Hartwigs II., der als Zeuge auftrat, das Gelnhauser Privileg⁴⁰⁰⁾. Man kann

³⁹²⁾ May, Reg. 617.

³⁹³⁾ S. May, Reg., S. 164, und vor allem zur Tätigkeit als Notar: Urkk. Heinrichs d. L., Einleit., S. XXVIII f. Er erscheint als Notar in 13 Urkk. Heinrichs.

³⁹⁴⁾ Urkk. Heinrichs des Löwen, Einleit., S. XXVIII, dazu Urk. Nr. 77; vgl. Arnold III, 13, wo darauf hingewiesen wird, daß Heinrich dem Hartwig die Domherrenwürde verschaffte.

³⁹⁵⁾ III, 13. ³⁹⁶⁾ III, 13. ³⁹⁷⁾ May, Reg. 619. ³⁹⁸⁾ May, Reg. 620, 621.

³⁹⁹⁾ Arnold III, 13. 1188 hat der Erzbischof dann mit Hilfe Adolfs und des Grafen von Oldenburg Dithmarschen vorübergehend erobert (Arnold III, 22, vgl. May, Reg. 637).

⁴⁰⁰⁾ Brem. UB I, 65. Faksimiledruck, herausgegeben von F. Prüser 1940.

diese Urkunde nur dann richtig beurteilen, wenn man bedenkt, daß sie auf der Grundlage eines Verständigungsversuches des alten Welfenfreundes Hartwig mit dem Kaiser und der welfenfeindlichen Stadt Bremen entstanden ist. Zum erstenmal werden nun vom Kaiser die *cives civitatis Bremensis* mit Zustimmung des Erzbischofs⁴⁰¹⁾ als politische Einheit anerkannt, indem sie mit einem Privileg öffentlich-rechtlichen Inhalts ausgestattet werden, nachdem Erzbischof Siegfried fünf Jahre vorher mit seiner Urkunde über Sleichat und Hanse vorangegangen war.

Das Privileg beruft sich, wie etwa auch die friesischen Küren dieser Zeit⁴⁰²⁾, darauf, daß bereits von Karl dem Großen der *civitas* entsprechende Rechte verliehen worden seien⁴⁰³⁾. Es ist fraglich — aber immerhin möglich —, daß für die Privilegierung eine auf Karl den Großen gefälschte Urkunde vorgelegt wurde⁴⁰⁴⁾. Jedenfalls läßt die unten zu erörternde, weitgehende Übereinstimmung mit dem Text des Stadtrechts für Stade von 1209, das auf ein Privileg Heinrichs des Löwen zurückgeht, annehmen, daß das Bremer Barbarossa-Privileg Empfängerdiktat ist, wenn es auch in der Kanzlei mündiert wurde⁴⁰⁵⁾.

Die Forschung ist allgemein und mit Recht zu dem Ergebnis gekommen, daß das Gelnhauser Privileg von 1186 auf den Text eines Stadtrechtes Heinrichs des Löwen zurückzuführen ist. Eine Auseinandersetzung aber entstand über die Frage, ob ein älteres Stader⁴⁰⁶⁾ oder ein Bremer⁴⁰⁷⁾ Privileg

⁴⁰¹⁾ Er ist unter den Zeugen.

⁴⁰²⁾ Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte, S. 33: Küren 1, 7, 10, 17.

⁴⁰³⁾ Der Hinweis Haases (S. 48) auf die 1165 erfolgte Heiligsprechung Karls des Großen und die besondere Vorliebe Friedrichs I. für diesen Kaiser im Zusammenhang mit dem Barbarossaprivileg ist nicht unberechtigt. Die von Herbert Meyer, Freiheitsroland und Gottesfrieden, S. 76 ff., an die Berufung auf Karl geknüpfte Hypothese von einer „Karlssage“ in Bremen als Grundlage der Rolandssage ist nur als eine sehr unsichere Vermutung zu werten; denn der Bremer Roland stammt erst von 1404, sein hölzerner Vorgänger entstand vor 1366.

⁴⁰⁴⁾ So Rietschel, Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, S. 246 f.

⁴⁰⁵⁾ Auf eine Rückfrage beim Institut für österr. Geschichtsforschung, wo sich die Unterlagen für die geplante Diplomata-Ausgabe Friedrichs I. befinden, wurde mir mitgeteilt, daß die Urk. von einem Schreiber mündiert wurde, der in der Kanzlei zwischen 1178 und 1188 häufig nachzuweisen ist (etwa: St. 4243, 4465, 4466, 4467, 4482, 4498).

⁴⁰⁶⁾ Rietschel, Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, S. 246 ff., und nach ihm Bornitz, Wohltmann und von Lehe. Zur Datierung auf 1155/1170: Keyser, Die Erteilung des Stadtrechts an Stade, S. 54 ff.

⁴⁰⁷⁾ An Herbert Meyer, Freiheitsroland und Gottesfrieden, S. 76 ff., Bürgerfreiheit, S. 288, schließt sich neuerdings freilich mit Einschränkungen an: Haase, Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechts, S. 47 ff. Man vergleiche aber S. 56, wo er für unbewiesen hält, daß das Privileg von 1186 nicht auf eine Stader Vorlage, sondern auf ein Deperditum Heinrichs für Bremen zurückgeht, mit S. 58 ff., wo er es als sicher annimmt, daß zwischen Stade und Bremen keine Stadtrechtsverbindungen bestanden haben.

als Vorlage diente. Die Untersuchungen darüber mußten natürlich vor allem an den Unterschieden zwischen dem Bremer und dem Stader Privileg von 1209⁴⁰⁸⁾ anknüpfen, das auf ein Stadtrecht Heinrichs des Löwen zurückgeht⁴⁰⁹⁾.

Beim Vergleich beider Urkunden scheidet zunächst einmal eine Reihe von Artikeln des Stader Stadtrechts aus⁴¹⁰⁾, die wohl Zusätze Herzog Ottos des Kindes von 1209 sind (10, 13, 19)⁴¹¹⁾. Bei anderen, die aus dem Privileg Erzbischof Hartwigs II. von 1204⁴¹²⁾ stammen, ist ebenfalls eine Übernahme aus einem Stadtrecht Heinrichs des Löwen unwahrscheinlich (15, 16, 17). Die Bestimmungen über die Gerade (Art. 18) sind vielleicht aus einer (verlorenen) Einzelurkunde eingefügt, wie sie etwa Hartwig II. 1206 für Bremen verliehen hat⁴¹³⁾. Dennoch bleibt im Stader Stadtrecht ein Mehrbestand an Bestimmungen, der aber nur die Gerichtspraxis betrifft⁴¹⁴⁾. Vor allem fällt beim Vergleich der Artikel 7 und 11 auf, daß die Bestimmungen über die Freiheit Zugewanderter und das Eigentumsrecht nach Jahr und Tag in Bremen zugunsten der Kirche eingeschränkt sind, ein Vorbehalt, der in den aus den Stadtrechten des flandrisch-englischen Raumes eindringenden Bestimmungen⁴¹⁵⁾ sonst nie gemacht wird. Es ist ein ausgesprochenes Zugeständnis gegenüber den Wünschen des Erzbischofs. Was dem Bremer Privileg verbleibt, sind zwar einige Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Natur, die dem Gemeindeleben sehr wichtig erscheinen mußten; es ist aber peinlich darauf geachtet worden, daß die Fortschritte nicht auf Kosten der Kirche gingen.

Hinsichtlich der stilistischen Merkmale hat bereits Rietschel die Feststellung gemacht, daß diese Einschränkungen zugunsten der Kirche sehr ungeschickt an- oder eingefügt wurden und mit dem übrigen Text nicht von einem Guß sind und daß die Stader Formulierung offenbar die ursprünglichere ist.

Weiterhin weist Rietschel mit Recht darauf hin, daß die Abänderung des *herwede sub iudiciaria potestate . . . permaneat* im Stader Stadtrecht König Ottos IV. (aus der Vorlage des Privilegs Heinrichs des Löwen) zu einem *herwede sub imperatoria potestate . . . permaneat* im Bremer Privileg — wohl aus Rücksicht auf Kaiser Friedrich I. — erfolgte⁴¹⁶⁾. Die Annahme

⁴⁰⁸⁾ Bei Gengler, Stadtrechte, S. 456 ff.

⁴⁰⁹⁾ Zu ihm, Keyser, Die Erteilung des Stadtrechtes an Stade, S. 54 ff.

⁴¹⁰⁾ Vgl. a. im allgemeinen dazu: Keyser, a. a. O., S. 54.

⁴¹¹⁾ Zählung der Artikel nach Gengler, Stadtrechte, S. 456 ff. Vgl. in der Dissertation des Verfassers, S. 275 ff.

⁴¹²⁾ Hamb. UB I, 348.

⁴¹³⁾ Brem. UB I, 103. Die Bremer Urk. zeigt keinerlei Beziehung zur Geradebestimmung (Art. 18) des Stader Stadtrechts.

⁴¹⁴⁾ Art. 12 konnte nicht ins Bremer Privileg aufgenommen werden, da er örtliche Stader Verhältnisse betraf.

⁴¹⁵⁾ Die Belege in der Dissertation des Verfassers, S. 277, Anm. 1.

⁴¹⁶⁾ Vgl. Haase, Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechts, S. 48.

einer ursprünglicheren Fassung im Stader Text wird von der Überlegung unterstrichen, daß Otto IV. wohl kaum das *imperatoria* einer Vorlage in ein *iudiciaria* abgeschwächt hätte, sondern dann eher — da Otto bei Ausstellung des Stadtrechts noch nicht Kaiser war⁴¹⁷⁾ — eine Abänderung auf *regalis* zu erwarten gewesen wäre.

Selbst wenn wir Rietschel in den wesentlichen Punkten folgen wollen⁴¹⁸⁾, so können wir es keineswegs für erwiesen halten — wie er es tut —, daß das Stader Stadtrecht Heinrichs des Löwen unmittelbare Vorlage für das Bremer Barbarossa-Privileg war, selbst wenn wir noch ergänzen können, daß der Vogt von Stade unter den Zeugen des Bremer Privilegs erscheint. Es ist ebensogut denkbar, daß der Text des Stader Stadtrechts Heinrichs einem verlorenen Stadtrecht des Herzogs für Bremen — ganz oder teilweise — entsprach, wobei noch nicht einmal gesagt werden kann, ob etwa schon *diese*s Bremer Deperditum oder erst das Privileg von 1186 weniger reichhaltig war und die oben angedeuteten Einschränkungen zugunsten der Kirche hatte⁴¹⁹⁾.

Dieses fragwürdige Gebilde⁴²⁰⁾, das etwa von Herbert Meyer und Haase für allzu gesichert gehalten wurde, würde ich allerdings nicht — wie Haase es kürzlich tat⁴²¹⁾ — in die Zeit zwischen 1155 und 1158 legen, sondern eher in die Erzbischof Balduins (1169—1178), in die ja auch die Kolonistenurkunde von 1171 fällt⁴²²⁾.

Das Ergebnis der Untersuchungen über das Barbarossa-Privileg muß nach sorgfältiger Prüfung viel dürftiger sein, als es nach der älteren Forschung zu erwarten gewesen wäre: es ergibt sich keine Möglichkeit, eine sichere

⁴¹⁷⁾ Die Kaiserkrönung erfolgte am 4. Oktober 1209. Das Stader Stadtrecht ist auf den 2. Mai 1209 datiert.

⁴¹⁸⁾ Herbert Meyer, *Freiheitsroland und Gottesfrieden*, S. 76 ff., *Bürgerfreiheit und Herrschergewalt*, S. 288, und Haase, *Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechts*, S. 47, möchten nicht einmal die stilistischen und sprachlichen Hinweise Rietschels, die für die größere Ursprünglichkeit des Stader Textes sprechen sollen, anerkennen, aber ohne ihrerseits überzeugen zu können. Sie bezweifeln, daß das Stader Privileg Heinrichs des Löwen unmittelbare Vorlage für die Bremer Urk. war. Vielmehr denken sie als Vorlage an ein Stadtrecht Heinrichs des Löwen für Bremen, das aber ja doch seinerseits wieder auf das Stader Stadtrecht Heinrichs des Löwen zurückgehen könnte. Die alte Auffassung Donandts, *Bremer Stadtrecht II*, S. 12 f., Anm. 18, daß das Stader Privileg Heinrichs *jünger* als das Bremer und jenes aus diesem abgeleitet sei, ist nicht mehr haltbar. Vgl. a. Haase, a. a. O., S. 46, 48, Anm. 22.

⁴¹⁹⁾ Die Meinung von Haase, *Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechts*, S. 48, daß erst das Barbarossa-Privileg sie gemacht habe, ist vielleicht richtig, aber keineswegs bewiesen.

⁴²⁰⁾ Auch Hildebrand, *Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen*, S. 316, hält es für fraglich.

⁴²¹⁾ *Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechts*, S. 50 ff. Als „nachgewiesen“: Ebel in *HZ* 178 (1954), 179 f.

⁴²²⁾ Oben S. 252 f.

Entscheidung darüber zu fällen, ob die Übernahme eines älteren, verlorenen Stadtrechts Heinrichs des Löwen für Bremen oder die Benutzung eines vom Herzog gegebenen Stader Stadtrechts vorliegt, wenn auch diese beiden Möglichkeiten wahrscheinlicher sind als die Benutzung einer gemeinsamen Vorlage.

Sicher ist nur, daß das Bremer wie das Stader Privileg sich in einigen Bestimmungen decken und daß beide Privilegien wenigstens zum Teil auf Stadtrechtsbestimmungen Heinrichs des Löwen zurückgehen, die ihren Ursprung im flandrisch-englischen Raum hatten. Ob hierbei die englischen Beziehungen Heinrichs eine Rolle spielten, ist unsicher und muß hier offenbleiben⁴²³).

Sicher wiederum und hier besonders stark zu betonen ist die Tatsache, daß der Text des Bremer Barbarossa-Privilegs sehr viel Rücksicht auf kirchliche Belange nimmt, wie wir es sonst weder im englischen und flandrischen Gebiet noch in den Stadtrechten Heinrichs des Löwen finden. Man wird wohl vermuten dürfen, daß die Wünsche Hartwigs II. für diese Einschränkungen verantwortlich waren.

Bedeutsam ist fernerhin die schon erwähnte Tatsache, daß der Kaiser nun zum erstenmal — und dazu noch mit Zustimmung des Erzbischofs — die Stadt Bremen als eigenes politisches Gebilde anerkannte. Gerade diese Tatsache sollte schon zwei Jahre später durch ein folgenschweres Ereignis unterstrichen werden.

c) Der Streit über die Notbede zwischen Stadt und Erzbischof (1188)

Das Gelnhauser Privileg vom November 1186 war für Jahrzehnte das letzte Zeichen guten Einvernehmens zwischen Erzbischof und Stadt. Schon im übernächsten Jahre kam es zu einem sehr bedeutsamen und für die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Verhältnisse sehr aufschlußreichen Bruch.

Hartwig II. hatte sich unmittelbar nach seiner Wahl mit Adolf von Schauenburg über Dithmarschen verständigt. Dieser und der Graf von Oldenburg unterstützten ihn 1188 auf einem Feldzug dorthin, der zwar zu einer vorübergehenden Eroberung führte, aber die finanziellen Möglichkeiten des Erzbischofs überstieg⁴²⁴). Er mußte die Einkünfte des Bistums von den Ministerialen auf drei Jahre verpfänden und sich selbst für diese Zeit

⁴²³) Vgl. Rietschel, Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, S. 269; zuerst: Hegel, Städte und Gilden, II, S. 507. Für den Grundsatz „Stadtluft macht frei“ ist von Brunner, Luft macht frei, und Herbert Meyer, Bürgerfreiheit und Herrschergewalt, S. 289, der englische Ursprung verneint und die flandrische Herkunft hervorgehoben worden.

⁴²⁴) Vgl. Arnold, III, 22, Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II, S. 106.

mit Stuhl- und Kirchweihgeldern begnügen. Außerdem verlangte er von den Bürgern der Stadt Bremen ein *auxilium* von 200 Mark.

Dieses Problem gab den Anstoß zu klarer Bekundung der politischen Mündigkeit der Gemeinde, die durch die Entwicklung der letzten Jahrzehnte hinreichend vorbereitet war. Die *universi Bremensis civitatis concives* beschwerten sich beim Kaiser über die unrechtmäßige Forderung ihres Stadtherrn ⁴²⁵⁾, wobei sie wohl von der nicht ganz unberechtigten Voraussetzung ausgingen, daß dieser als alter Vertrauter Heinrichs des Löwen bei Friedrich I. kein großes Ansehen genoß. Im Brief der Bürger an den Kaiser fielen die nicht gerade schmeichelhaften Worte: *Dominus noster archiepiscopus, qui paci ac quieti nostre consulere deberet, defensionis debitum in iniuriam commutans gravationis, iniustus de causis nobis molestus existit* usw.

Auch die Antwort Barbarossas ist überliefert ⁴²⁶⁾: sie ist gerichtet an die *concives Bremensis civitatis*, entsprechend der Formulierung des Briefes der Bürger. Der Kaiser drückt sein Mißfallen über die Forderung des Erzbischofs aus und teilt mit, daß er dem Erzbischof entsprechende Anweisung zugehen ließ. Der solle sich damit begnügen, *que gratanter offertis, et in posterum clementiori circa vos utatur pacientia*. Falls der Erzbischof nicht nachgäbe, solle die Stadt es ihm, dem Kaiser, mitteilen: er wolle nicht ablehnen, den Erzbischof *pro vobis commonere*.

Weiteres ist über diese Angelegenheit nicht bekannt ⁴²⁷⁾. Jedoch war nun die Voraussetzung für eine völlig selbständige Handlungsweise der Stadtgemeinde gegeben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß es die Ermahnungen Barbarossas an Hartwig II. in der Bremer Angelegenheit neben den finanziellen Forderungen vor allem Adolfs von Schauenburg waren, die den Erzbischof nun bei der ersten geeigneten Gelegenheit in das Lager Heinrichs des Löwen trieben, zu dem er sich als sein alter Notar immer noch hingezogen fühlen mochte.

d) Die Vertreibung des Stadtherrn und die Parteistellung von Bürgern, Stadtvogtei und Klerus

Bevor Friedrich I. 1189 auf den Kreuzzug ging, verlangte er, daß Heinrich der Löwe wieder in die Verbannung gehen solle. Kaum war der Kaiser aber fort, da kehrte der Herzog im Herbst des Jahres aus der Normandie

⁴²⁵⁾ Brem. UB I, 70. Ich schließe mich der im Bremer Urkundenbuch gegebenen Datierung der hier besprochenen Briefe an, obwohl sie keineswegs völlig gesichert ist.

⁴²⁶⁾ Brem. UB I, 71.

⁴²⁷⁾ Am 19. September 1188 war Hartwig am Hofe (May, Reg. 632), ohne daß uns die Gründe dieses Aufenthalts bekannt wären.

zurück. Er unternahm nun einen erfolgreichen Feldzug gegen Adolf von Schauenburg, wobei u. a. Bardowiek zerstört und Lübeck erobert wurde⁴²⁸).

Hartwig II. beging nun den folgenschweren Fehler, daß er sich Heinrich anschloß *et cometiā* (Stade) *in manu eius consignavit*⁴²⁹). Es gelang Heinrich VI. 1190, den Widerstand des Herzogs in kurzer Zeit zu brechen, und nun wurde auch Hartwig das Opfer dieser Niederlage. Er wurde von Heinrich VI. abgesetzt und mußte vor seinem Zorn und Unwillen, aber auch vor dem Druck der Bürger Bremens⁴³⁰) nach England flüchten, während seine Einkünfte in der Stadt Bremen vom König den Bürgern zugesprochen wurden⁴³¹), die gerade in dieser Zeit durch die Gestellung von Schiffen den dritten Kreuzzug unterstützt hatten⁴³²). Bremen hat sich in dieser Zeit dem Zustand genähert, den Lübeck nach dem Sturz Heinrichs des Löwen erreichte: es war fast eine königliche Stadt geworden.

Im Herbst kam der Erzbischof zurück und begab sich zum Herzog. Er entfaltete nun eine rege Tätigkeit gegen seine Gegner: er sprach in Minden über den Bischof Dietrich von Lübeck den Bann aus⁴³³), der dann freilich vom Kardinallegaten Cynthus bei seinem Besuch in Bremen im Herbst 1192 für nichtig erklärt wurde⁴³⁴), und zog mit Heinrich, dem Sohne Heinrichs des Löwen, gegen Adolf von Schauenburg, der sich in den Besitz der Graf-

⁴²⁸) Vgl. Heydel, Das Itinerar Heinrichs des Löwen, S. 123 f., und vor allem Arnold V, 1, 2.

⁴²⁹) Arnold V, 1: Herbst 1189. Hüttebräuker, Das Erbe Heinrichs des Löwen, S. 4, läßt offen, ob Heinrich Vogtei, Münze und Zoll in Bremen 1189 wieder übernahm. Es läßt sich auf Grund der Verhältnisse, wie sie uns bekanntgeworden sind, für die Stadtvogtei verneinen, wobei es jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß Hartwig II. Heinrich wieder in alter Form die Stifts- und Schutzbogtei übergab. Die Übergabe der Vogtei vermutet Löning, Das Münzrecht im Erzbistum Bremen, S. 82; vgl. a. S. 83 f.

⁴³⁰) Nach Arnold V, 3, 11, 21 war er von den Bremern, bzw. auf deren Bitte vertrieben worden: Von Heinrich VI . . . *querimonia Bremensium* (Arnold V, 3); *Hartwigus . . . , qui tunc a Bremensibus eiectus* (Arnold V, 11, ähnlich V, 21). Zu seiner Rückkehr nach Bremen 1194: *Cives tamen domnum Hartwigum non libenter aspiciabant, quia ipsum non per imperatorem, cuius animum offenderat, reversum dicebant* (Arnold V, 21). Vgl. May, Reg. 649 und 651, über seinen Aufenthalt in England und bei Heinrich dem Löwen. Aufschlußreich ist auch die Bemerkung Arnold V, 11, über den Bischof Dietrich von Lübeck, der bei den Bremern wegen seiner dem Reiche bewiesenen Treue und als geborener Bremer sehr beliebt war.

⁴³¹) S. May, Reg. 649, Anm.

⁴³²) Vgl. bes. die *Narratio itineris navalis ad Terram Sanctam* (Quellen zur Gesch. des Kreuzzuges Kaiser Friedrichs I., S. 179 ff.): S. 179: *A Brema autem undecim navibus bellatoribus armis et cibariis sufficienter instructis . . . movimus* (23. April 1189). Später (S. 183) wird dann noch berichtet, daß in Portugal *duo Bremenses, ab aliis stulte separati, a decem equitibus Sarracenis . . . occisi sunt*. Vgl. Ehmck im Brem. Jb. 2 (1866), S. 156 ff.

⁴³³) Arnold V, 11: Die Bremer hatten sich vergebens in Minden für den mit ihnen befreundeten Bischof eingesetzt (Vgl. Anm. 430).

⁴³⁴) Arnold V, 11; May, Reg. 654.

schaft Stade gesetzt hatte⁴³⁵). Sie konnten aber Stade selbst nicht einnehmen, und auch die Bremer unternahmen nun Raubzüge auf die erzbischöflichen Güter⁴³⁶).

Unter diesen Umständen wandte sich nun auch die Bremer Geistlichkeit — wahrscheinlich unter dem Druck des Königs — gegen Hartwig, setzte ihn im Herbst 1192 ab und wählte den Bischof Waldemar von Schleswig auf den Erzstuhl⁴³⁷), der aber nicht die päpstliche Bestätigung erhielt⁴³⁸) und schon am 26. Dezember 1193 in die Gefangenschaft Knuts VI. von Dänemark geriet⁴³⁹), in der er dreizehn Jahre verbleiben mußte.

So war denn das Bremer Erzstift in diesen Jahren durch einen erbitterten Zwist zerrissen, und es ist hier nun notwendig, einen Blick auf die Verhältnisse in der Stadt Bremen selbst zu werfen. Die Einwohnerschaft setzte sich ja keineswegs aus einer einheitlichen Gruppe zusammen, sondern aus Bürgern, Ministerialen und der Geistlichkeit, die in mancher Hinsicht ihre eigenen Wege gingen.

*

Die Bremer Bürger standen in dieser Zeit mit Eifer auf der kaiserlichen Seite. Selbst als es der Vermittlung Papst Coelestins III. 1194 gelungen war, den Kaiser, die Bremer Geistlichkeit und die Ministerialität zu veranlassen, die Rückkehr Erzbischof Hartwigs in die Wege zu leiten⁴⁴⁰), verlangten die Bürger einen schriftlichen Bescheid vom Kaiser und verweigerten dem Erzbischof die Einkünfte der Stadt, die ihnen der Kaiser überlassen hatte⁴⁴¹).

Als darüber erneut eine heftige Auseinandersetzung mit dem Erzbischof entstand, bestimmten sie mit der Unterstützung Adolfs von Schauenburg, daß Hartwig nicht länger als jeweils zwei Tage zur Erledigung kirchlicher Angelegenheiten in Bremen verweilen dürfe⁴⁴²). Außerdem wurden die Kirchengüter nicht herausgegeben. Auch Adolf von Schauenburg behielt Stade und baute in Harburg auf erzbischöflichem Grund und Boden eine Burg⁴⁴³).

⁴³⁵) May, Reg. 654; vgl. Hamb. UB I, 306 (1195).

⁴³⁶) Arnold V, 11.

⁴³⁷) Arnold V, 21; vgl. den Brief des Papstes Innozenz III.: Potthast, Reg. 2034.

⁴³⁸) May, Reg. 655.

⁴³⁹) Arnold V, 17; Annales Stad. a. 1192; May, Reg. 657.

⁴⁴⁰) S. Arnold V, 21, und May, Reg. 659, 662.

⁴⁴¹) *Unde ei* (dem Erzbischof) *reditus civitatis, quos imperator in manibus eorum* (der *cives*) *posuerat, impedire studebant* (Arnold V, 21). Wahrscheinlich bezieht sich diese Stelle nicht nur auf die Weigerung der bürgerlichen Einwohner, sondern auch der städtischen Ministerialen, die vom Papst am 10. Februar 1195 aufgefordert wurden, die dem Erzbischof entrissenen Besitzungen und Einkünfte zurückzugeben (May, Reg. 661).

⁴⁴²) Arnold V, 22.

⁴⁴³) Arnold V, 22; May, Reg. 663 (3. März 1195) = J-L, 17195 (10507).

Der Erzbischof berief nun eine Synode und exkommunizierte seine Gegner, vor allem den Grafen Adolf und die Bremer Bürger⁴⁴⁴). Die Geistlichkeit stellte in der Stadt und in der Diözese teilweise den Gottesdienst ein, worauf die Bürger die Domherren — wie Arnold von Lübeck erzählt — unter dem Ruf: *Vos contra imperatorem sentitis; civitatem tradere vultis, ideo vos in civitate non patiemur!* aus den Häusern vertrieben und nur in der Kirche und im Domstift duldeten⁴⁴⁵); andere Geistliche — es dürfte sich um einen Teil der Pfarrgeistlichkeit gehandelt haben, vor allem um die nicht von den Stiftern gestellte in St. Marien und St. Martin — hielten aber, da sie sonst keine Einnahmen hatten, gegen das Gebot des Erzbischofs und der Domherren Gottesdienst in der Marktkirche St. Marien ab⁴⁴⁶). Auch scheinen die Bestimmungen bald gelockert worden zu sein, so daß zwar für die Bürger der Gottesdienst wieder zugelassen wurde — und zwar im Dom —, aber Adolf von Schauenburg und andere, die Einkünfte vorenthielten, exkommuniziert blieben⁴⁴⁷). Darunter war auch der Bremer Stadtvogt.

Unter diesen Umständen ist die Stadtgemeinde als politische Größe ganz erheblich gestärkt worden, wenn sie auch offenbar infolge des erzbischöflichen Bannspruches in der Frage der Einkünfte nachgegeben haben dürfte, da sonst wohl keine Lockerung der Exkommunikationsbestimmungen für sie in Frage gekommen wäre. Es spricht einiges dafür, daß die Stadt in dieser Zeit nicht nur einen Gemeindeausschuß als leitendes Organ dieses Widerstandes hatte, sondern daß sie sich auch mit einer Mauer umgab, die die Dom-Immunität ausschloß, — ja, es gibt Anhaltspunkte dafür, daß sie auch beim Abschluß des Friedens von 1195 ein Stadtrecht erhielt, über dessen Inhalt wir nicht unterrichtet sind⁴⁴⁸).

*

Wie stellte sich nun der Stadtvogt in diesem Streit? Nach dem Sturz Heinrichs des Löwen war es dem Erzbischof gelungen, wieder selbst die Verfügungsgewalt über die Bremer Vogtei zu erhalten⁴⁴⁹). Seit dem Amtsantritt Hartwigs II. findet sich in den Urkunden ein Vogt Alardus, der schon vorher eine bedeutende Stellung eingenommen hatte. Es sei nur darauf hingewiesen, daß er 1181 ohne Amtsbezeichnung in der Kolonistenukunde

⁴⁴⁴) Quellen wie Anm. 443.

⁴⁴⁵) Arnold V, 22. Den Ausruf kann man nicht wörtlich nehmen. Vgl. aber auch Ann. Stad. a. 1194: *Bremenses canonici a burgensibus multa incommoda pertulerunt propter Hartwicum archiepiscopum, tunc iterum receptum.*

⁴⁴⁶) Arnold V, 22. *Alii vero in Brema in forensi ecclesia populum detinentes, quia bursa vacabat, in facie archipresulis et canonicorum divina peregerunt.*

⁴⁴⁷) Arnold V, 22.

⁴⁴⁸) S. darüber unten S. 276 f.

⁴⁴⁹) So auch Donandt, Versuch einer Geschichte des Bremer Stadtrechts, I, S. 46; Dünzelmann, Bremische Verfassungsgeschichte, S. 68.

Erzbischof Siegfrieds⁴⁵⁰) als *dominus Alardus, qui predictum desertum vendidit ex parte episcopi*, sowie auch in anderen Zeugenreihen dieser Zeit⁴⁵¹) ohne Amtsbezeichnung unter den Ministerialen auftritt. Im Gelnhauser Privileg Friedrichs I. von 1186 findet er sich zum erstenmal als *advocatus Bremensis*, sowie auch später durch mehr als zwanzig Jahre immer an erster Stelle unter den Ministerialen⁴⁵²). Er ist sowohl als Stiftsvogt⁴⁵³) wie auch als Stadtvogt⁴⁵⁴) aufgefaßt worden. Die Klärung dieser Frage ist nicht einfach, denn Alardus wird entweder nur als *advocatus* bezeichnet⁴⁵⁵) oder als *Bremensis advocatus*⁴⁵⁶). Nur in einer Urkunde⁴⁵⁷) von 1201 wird er *in Brema advocatus* genannt. Es gibt aber noch andere Anhaltspunkte: Arnold von Lübeck⁴⁵⁸) spricht davon, daß 1194 dem *advocatus civitatis* als Exkommuniziertem der Besuch des Gottesdienstes untersagt wurde: damit ist wahrscheinlich Alardus gemeint, der mit Erzbischof Hartwig wegen vorenthaltener Einkünfte tatsächlich in Streit geraten war. Außerdem ist unter dem, was Hartwig nach dem Vertrage mit dem Bremer Domkapitel von 1194 nicht veräußern durfte: *advocatia, moneta* und *theloneum Bremensis*⁴⁵⁹), wobei mit der *advocatia Bremensis*, in deren Besitz sich nach der oben angegebenen Amtsbezeichnung Alardus befand, offensichtlich die Bremer Stadtvogtei gemeint war, da sie in der Aufzählung der Rechte unmittelbar hinter *advocatia, moneta* und *theloneum Stadensis* erscheint. Ich möchte daher annehmen, daß Alardus tatsächlich Stadtvogt war, daß er darüber hinaus vielleicht noch für weiteren erzbischöflichen Besitz die Vogtei verwaltete.

Dieser Vogt ging nun mit einigen weiteren Ministerialen zu den Feinden des Erzbischofs über, eine Tatsache, die für den erfolgreichen Widerstand der Stadt Bremen von großer Bedeutung gewesen sein dürfte. Hartwig

⁴⁵⁰) Brem. UB I, 56.

⁴⁵¹) Hamb. UB I, 247 (1180), 253 (1181); Brem. UB I, 58 (1181); Hamb. UB 259 (1180/1183), 260 (1180/1183).

⁴⁵²) Zuletzt Hamb. UB I, 358 (1207), vielleicht auch noch Hamb. UB I, 408 (1217), wo es sich auch um den jüngeren Alardus gehandelt haben mag. Zu ihm vgl.: Hamb. UB I, 334 (1202), 343 (um 1205); Brem. UB I, 103 (1206).

⁴⁵³) Dünzelmann, Bremische Verfassungsgesch., S. 68 f. Er meint, daß der *advocatus ecclesiae* erst nach Alardus völlig auf die Stadt beschränkt worden sei.

⁴⁵⁴) Rietschel, Burggrafenamt, S. 285; Kühtmann, Geschichte der Bremer Stadtvogtei, S. 22.

⁴⁵⁵) Brem. UB I, 66 (1187), 75 (1189), 76 (1189), 80 (1194), 83 (1194/1198), 92 (1201); Hamb. UB I, 335 (1202); Brem. UB I, 93 (1203), 96 (1204), 103 (1206); Hamb. UB I, 358 (1207), 408 (1217).

⁴⁵⁶) Hamb. UB I, 320 (1199), 334 (1202).

⁴⁵⁷) Hamb. UB I, 331 (1201).

⁴⁵⁸) V. 22.

⁴⁵⁹) Brem. UB I, 78 (1194). Vgl. a. den Vertrag zwischen dem Erzb. Gerhard I. und Pfalzgraf Heinrich von 1219 (Brem. UB I, 118), wo ebenfalls von *theloneum, moneta at advocatia Bremensis* die Rede ist, die dem Erzbischof überlassen werden.

setzte den Vogt Alardus ab, so daß er in einer undatierten Urkunde als *Alardus, qui fuit Brema advocatus*, erscheint⁴⁶⁰). Jedoch hatte diese Maßnahme des Erzbischofs keine praktische Bedeutung⁴⁶¹), da er selbst 1190 vertrieben wurde und Alardus sein Amt wieder übernehmen konnte⁴⁶²).

Nach einem vorübergehenden Versöhnungsversuch im Sommer 1194⁴⁶³) kam es noch im Herbst des gleichen Jahres zu einem erneuten Bruch, und wir finden den Vogt mit weiteren Ministerialen wieder unter den Gegnern des Erzbischofs: er ist unter denen, die nicht in den Genuß der Lockerung der vom Erzbischof über seine Gegner verhängten Exkommunikation⁴⁶⁴) kommen. Anfang 1195⁴⁶⁵) wird er mit den Ministerialen Heinrich und Otto durch Papst Coelestin III. unter Androhung von Bann und Interdikt ermahnt, die beschlagnahmten kirchlichen Einkünfte und Besitzungen herauszugeben; aber erst im Herbst des Jahres wird er dann auch — wie die anderen Gegner des Erzbischofs — seinen Frieden mit Hartwig II. gemacht haben, wenn er auch erst später wieder regelmäßig als *advocatus* in den erzbischöflichen Urkunden erscheint⁴⁶⁶).

*

In unserem Zusammenhang ist die Tatsache bedeutsam, daß der Vogt Verbündeter der städtischen Erhebung, ja vielleicht sogar ihr Führer war. Gerade dadurch wird die Haltung der Stadtgemeinde in hohem Maße gestärkt worden sein, was man freilich nur dann richtig werten kann, wenn man bedenkt, daß die Stellung des Vogtes noch keineswegs zu jener Bedeutungslosigkeit herabgesunken war, wie sie seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts ein Kennzeichen der Stadtvogtei wurde.

⁴⁶⁰) Hamb. UB I, 290; May, Reg. 648 datiert auf „um 1189“. Wahrscheinlich war Alardus Handlungszeuge (*huius rei testes sunt*) vor seiner Absetzung (1189?), wogegen die Urk. nach seiner Absetzung, aber wohl vor der Flucht Hartwigs (1190) ausgestellt wurde (Vgl. a. Löning, Münzrecht im Erzbistum Bremen, S. 86).

⁴⁶¹) In der Urk. Hartwigs II. für Kloster Loccum von 1193 (May, Reg. 658) wird ein Alardus ohne Titel an der Spitze der ministerialischen Zeugen genannt: entweder handelt es sich hier um eine andere Person, oder aber Alardus war vor 1189 Handlungszeuge und wurde nach seiner Absetzung ohne Titel in die nunmehr verspätet ausgestellte Urk. aufgenommen, oder die Versöhnung erfolgte schon 1193 und nicht erst 1194 (Vgl. Löning, Das Münzrecht im Erzbistum Bremen, S. 86 f.). Mit dem Titel eines Vogtes erscheint er zuerst wieder am 13. Aug. 1194 (Brem. UB I, 80), kurz nachdem Hartwig vorübergehend (Vertrag vom 3. Juli: May, Reg. 659) durch Vermittlung des Papstes in Bremen aufgenommen worden war.

⁴⁶²) Vgl. dazu auch Löning, a. a. O., S. 82, 83 ff.

⁴⁶³) May, Reg. 659.

⁴⁶⁴) Arnold V, 22 (S. 188): *Comes (Adolf von Schauenburg) tamen cum advocato civitatis et quidem de fortioribus qui redivus colligebant in banno perseverarent.*

⁴⁶⁵) May, Reg. 661.

⁴⁶⁶) Hamb. UB I, 320 (1199); Brem. UB I, 83 (1194/1198) ist undatiert.

Das Verhalten der Bremer Geistlichkeit, insbesondere der Domkanoniker, wich von dem der Bremer Bürger und des Vogtes Alardus nicht unerheblich ab. Immerhin hatte sie ja Hartwig 1185 gewählt, ein deutliches Zeichen dafür, daß sich bei ihr noch bedeutende Sympathien für die Welfen gehalten hatten.

Dem Paulskloster, dessen Abt, Segebodo, sein Bruder war, bestätigte er 1185 seinen Besitz⁴⁶⁷⁾ und stellte am 1. Mai 1187 die Stiftungsurkunde für das Ansgariikapitel aus⁴⁶⁸⁾, das wahrscheinlich schon einige Jahre bestand⁴⁶⁹⁾.

Erst im Herbst 1192 scheint sich dann unter dem Druck Heinrichs VI. und vielleicht auch des Kardinallegaten Cynthius, dessen Aufforderung, sich vor ihm zu verantworten, Hartwig nicht beachtet hatte, die Geistlichkeit von ihrem Erzbischof abgewandt zu haben. Es kam zu der bereits erwähnten Absetzung Hartwigs und der Wahl Bischof Waldemars von Schleswig auf den Erzstuhl.

Das Domkapitel aber hat dann zuerst die Hand zur Versöhnung gereicht. Es wurde jener folgenschwere Vertrag *apud conventualem ecclesiam Sancti Willehadi* vom 3. Juli 1194 geschlossen⁴⁷⁰⁾, nach dem der Erzbischof schwören mußte, die Grafschaft Stade, Dithmarschen, Vogtei, Münze und Zoll in Stade und Bremen, die Einkünfte der *mensa episcopalis* und andere Lehen ohne Rat des Domkapitels weder zu verleihen noch zu verpfänden oder sonst irgendwie zu belasten oder zu entfremden. Der Bruder des Erzbischofs, Abt Segebodo vom Paulskloster, leistete eidliche Sicherheit. Der Inhalt des Vertrages sollte auf einer Synode öffentlich bekanntgegeben werden.

Die Bestimmungen zeugen von einem starken Mißtrauen gegenüber der Finanzpolitik des Erzbischofs, wären aber letzten Endes wohl die Grundlage einer dauernden Verständigung geworden, wenn nicht die in der Urkunde erwähnten Lehen und Einkünfte in der Hand von Laien gewesen wären, die sich weigerten, sie herauszugeben⁴⁷¹⁾. Adolf von Schauenburg, der Vogt Alardus, einige weitere Ministerialen sowie die Bremer Bürger waren die bisherigen Nutznießer des Sturzes Hartwigs gewesen und wollten es auch weiterhin bleiben. Aus dieser Absicht heraus mußten sie nicht nur in der Gegnerschaft zum Erzbischof verharren, sondern sich auch die Stiftsgeistlichkeit zu Feinden machen, deren Forderungen an den Kirchenfürsten

⁴⁶⁷⁾ May, Reg. 620.

⁴⁶⁸⁾ May, Reg. 627. Vgl. zur Datierung: Prüser, Die Güterverhältnisse des Ansgariikapitels in Bremen, Br. Jb. 33 (1939), S. 45 f.

⁴⁶⁹⁾ Brem. UB I, 64 (1185) nennt bereits einen Propst und Dekan von St. Ansgarii.

⁴⁷⁰⁾ Brem. UB I, 78.

⁴⁷¹⁾ Daß der Vertrag ausschließlich von den Stiftsgeistlichen diktiert war, ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse, zeigt sich auch sehr deutlich an der Zeugenliste, die nur Geistliche enthält.

nummehr nicht durch dessen Schuld, sondern durch die der Laiengewalten nicht verwirklicht werden konnten.

Als nun der Erzbischof seine Gegner exkommunizierte, vertrieben die Bremer Bürger die Kanoniker aus der Stadt und duldeten sie nur noch in der Kirche und im Stiftsgebäude, wobei sie den Vorwurf gegen sie erhoben, daß sie Hartwig in die Stadt eingelassen hätten. Der Domdekan Rudolf und ein weiterer Kanoniker waren es denn auch, die sich Anfang 1195 beim Papst über Adolf von Schauenburg beschwerten⁴⁷²). Ein Teil der Pfarrgeistlichkeit hielt indes zur Bürgergemeinde und zelebrierte auch gegen das Gebot des Erzbischofs Messen⁴⁷³).

Bremen war also in dieser Zeit in zwei Hälften zerfallen: in die erzbischofsfeindliche, bürgerliche Siedlung und in die versöhnliche, aber bürgerfeindliche Dom-Immunität, eine Tatsache, die vielleicht den Anlaß zu einer trennenden Mauer zwischen beiden Siedlungsbereichen gab.

Die allgemeine Versöhnung scheint im Herbst 1195 stattgefunden zu haben. Es ist zwar nur bekannt, daß Adolf von Schauenburg seinen Frieden mit Hartwig machte, der am 24. Oktober in Gelnhausen von Heinrich VI. bestätigt wurde⁴⁷⁴); aber wir hören auch nichts mehr über Streitigkeiten mit den anderen Gegnern. Adolf von Schauenburg behielt die Grafschaft Stade, mußte aber zwei Drittel der Einkünfte und einige andere Vorrechte dem Erzbischof überlassen.

Hartwig II. vollzog nunmehr eine bemerkenswerte politische Schwenkung: als Heinrich der Löwe am 6. August 1195 gestorben war, wurde er staufisch, eine Tatsache, die ihm später neben vielen Vorteilen auch bittere Erfahrungen bringen sollte. Nach der Aussöhnung mit Adolf von Schauenburg hat sich Hartwig lange am Hofe Heinrichs VI. aufgehalten⁴⁷⁵). In Worms nahm er dann das Kreuz und zog 1197 zu Schiff ins Heilige Land⁴⁷⁶).

Neue Wirren kamen über das Erzstift und die Stadt Bremen, als Heinrich VI. 1198 gestorben war und es zu einer Doppelwahl kam. Erzbischof Hartwig II., der soeben vom Kreuzzug zurückgekommen war, blieb den Staufern treu und erklärte sich für Philipp von Schwaben⁴⁷⁷), was ihm am 19. Januar 1201 die Bestätigung der Stader Grafschaft eintrug⁴⁷⁸).

Damit geriet der Erzbischof aber in Gegensatz zu Otto IV., der nun einen Feldzug in das Erzstift unternahm. Bei der Eroberung von Stade im

⁴⁷²) May, Reg. 663.

⁴⁷³) Arnold V, 22.

⁴⁷⁴) May, Reg. 664.

⁴⁷⁵) May, Reg. 664, 665, 669, 670, 671, 672.

⁴⁷⁶) May, Reg. 665; Arnold V, 25 ff.; Annales Stad. a. 1197.

⁴⁷⁷) Vgl. MG Constit. II, 3; May, Reg. 681, wo Hartwig sich unter den staufischen Parteigängern befindet.

⁴⁷⁸) Hamb. UB I, 316; vgl. May, Reg. 684. Am 14. September 1201 ist Hartwig am Hofe Philipps (May, Reg. 686).

Winter 1201/1202 fiel Hartwig in die Gefangenschaft des Welfen, aus der er — nach dem bereits von Lothar von Supplinburg 1089 und von Heinrich dem Löwen 1144/1145 erprobten Muster — nicht eher freigelassen wurde, bis er den Pfalzgrafen Heinrich, den Bruder Ottos IV., mit der Grafschaft Stade belehnt hatte⁴⁷⁹). Er erhielt auch wohl aus dem gleichen Anlaß die Schutzvogtei für Bremen⁴⁸⁰), ohne daß freilich die Stadtvogtei hinsichtlich der Person betroffen wurde⁴⁸¹). Die Stadt nahm nunmehr Otto IV. auf⁴⁸²), so daß im großen und ganzen die Verhältnisse in der Weise wieder hergestellt waren, wie sie zur Zeit Heinrichs des Löwen vor 1180 bestanden hatten⁴⁸³).

Der Erzbischof aber blieb dennoch zunächst staufisch und wurde daher im November 1203 durch einen Kardinallegaten exkommuniziert⁴⁸⁴). Auch in dieser schwierigen Zeit hat ein Teil der Bremer Geistlichkeit zu Hartwig gehalten, insbesondere sein Bruder, Abt Segebodo von St. Pauli⁴⁸⁵), und Propst Herbert von St. Willehadi⁴⁸⁶), sowie auch andere⁴⁸⁷). Auch der Vogt Alardus blieb mit anderen Ministerialen dem Erzbischof treu⁴⁸⁸).

⁴⁷⁹) May, Reg. 692; vgl. a. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II, S. 118 f. Ann. Stad. a. 1202: *Rex Otto recipitur in Stadio et in Brema*.

⁴⁸⁰) So auch Löning, Das Münzrecht des Erzbistums Bremen, S. 87, 89 f.; Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II, S. 118; von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 117.

⁴⁸¹) Vgl. unten Anm. 483, auch Löning, a. a. O., S. 89 f.

⁴⁸²) Vgl. die Braunschweiger Reimchronik, S. 530, V. 5666 ff., nach der Graf Bernhard von der Wölpe die *veste* Bremen verteidigte. S. a. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II, S. 118, Donandt, Versuch einer Geschichte des Bremer Stadtrechts, I, S. 46, P. J. Meier, Die Münz- und Städtepolitik Heinrichs des Löwen, S. 138.

⁴⁸³) Diesen Schluß wird man vor allem aus dem Vertrag Erzb. Gerhards I. mit dem Pfalzgrafen Heinrich von 1219 (Brem. UB I, 118) ziehen müssen, in dem dieser neben der Grafschaft Stade und der Propstei Wildeshausen auf *omni iure, quod sibi dicebat in teloneo, moneta et advocatia Bremensi* verzichtet. Ein personaler Wechsel in der Stadtvogtei hat allerdings nicht stattgefunden, da sich Alardus noch bis 1207, bzw. 1217 in den Urkk. als Vogt findet (Vgl. S. 262, Anm. 452, und unten S. 293, Anm. 640).

⁴⁸⁴) May, Reg. 700, vgl. May, Reg. 693 (1202): Erzb. Hartwig ist unter denen, die Einspruch gegen die Eingriffe des Kardinalbischofs von Palestrina in die Wahlrechte der deutschen Fürsten erheben.

⁴⁸⁵) Der Erzbischof siegelt in dieser Zeit eine Urkunde des Abtes von St. Paul (May, Reg. 701).

⁴⁸⁶) May, Reg. 703 (1203) = Hamb. UB I, 343, betont die Ergebenheit des Propstes (*ob fidelis obsequii meritum Herberti sancti Willehadi in Brema prepositi*), und am 25. Mai 1203 (May, Reg. 699) urkundet der Erzbischof für das Willehadikapitel.

⁴⁸⁷) In seiner Umgebung finden sich in dieser Zeit neben dem Abt von St. Pauli und dem Propst von St. Willehadi der Domdekan Hartwig (May, Reg. 699, 702, 703), der Scholaster Gottschalk (May, Reg. 699, 702, 703), der Magister Alexander (May, Reg. 701, 702) und andere.

⁴⁸⁸) In seiner Begleitung mit Vogt-Titel: May, Reg. 702 (1203).

Erst als der Stern Ottos IV. bereits im Sinken war, trat Erzbischof Hartwig dann doch zu ihm über, ohne jedoch zu erreichen, daß der Pfalzgraf Heinrich die in der Grafschaft Stade beschlagnahmten Kirchengüter zurückgab⁴⁸⁹). Ob die Vermittlungsversuche des Papstes Innozenz III. in dieser Zeit erfolgreich waren, wissen wir nicht. Es scheint aber so, daß die Jahre bis zum Tode Hartwigs (1207) einigermaßen ruhig waren⁴⁹⁰) und daß auch die Bremer Bürgerschaft nunmehr auf seiner Seite stand. Im Jahre 1206 erhielten die *burgenses* eine Urkunde vom Erzbischof⁴⁹¹), in der über die Gerade verstorbener Frauen Bestimmungen gegeben wurden, die für die Stadt günstig waren. Darüber hinaus ist die Urkunde von größter Bedeutung, da sie uns zum erstenmal durch die namentliche Nennung von sechzehn bürgerlichen Zeugen einen Einblick in die Gemeindeverfassung tun läßt.

e) Die Gerade-Urkunde von 1206 und die Gemeindeverfassung

Die Tatsache, daß die Gerade auch in Bremen erwähnt wird, läßt zunächst vermuten, daß sie in dieser Stadt vorher ebenfalls als gesondertes Teilgut der Frau vorgesehen war, um der Witwe zur Versorgung zu dienen, und daß sie nun 1206 abgeschafft wurde⁴⁹²).

Man wird aber auch andere Möglichkeiten berücksichtigen müssen. Unwahrscheinlich ist zunächst, daß die Rechtspraxis der Stadt selbst sie nicht mehr kannte und die Bürger sich gegen eine Einführung aus fremden Rechtskreisen durch die erzbischöfliche Urkunde sichern wollten.

Beachtung aber verdient vor allem noch eine weitere Möglichkeit: wenn W. Barkhausen⁴⁹³) meint, daß unter dem Einfluß der Kirche im bremischen Bereich — d. h. soweit der Rechtseinfluß des Erzbischofs und der bremischen Stifter reichte — sich eine Kopfteilsgemeinschaft durchsetzte und daher keine Versorgung der Witwe durch die Gerade mehr nötig war⁴⁹⁴), daß diese Gerade 1206 folglich bereits aus dem Rechtsleben in Bremen verschwunden war, so ist das die erste Hälfte der Auffassung, die oben für unwahrschein-

⁴⁸⁹) Vgl. über die Beschwerde des Erzbischofs bei Innozenz III.: May, Reg. 706 (5. April 1204).

⁴⁹⁰) Die ersten Unruhen der Stedinger, die 1204 einige Burgen des Grafen Moritz von Oldenburg und anderer Herren am Rande ihres Siedlungsgebietes brachen (Annales Stad. a. 1204; Sächsische Weltchronik a. 1200; vgl. Schumacher, Stedinger, S. 214) und 1207 Zehnt- und Zinszahlungen an den Erzbischof weigerten (Ann. Stad. a. 1207, vgl. Schumacher, S. 218), gehören in einen anderen Zusammenhang.

⁴⁹¹) Brem. UB I, 103.

⁴⁹²) So etwa Haase, Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechts, S. 40.

⁴⁹³) Hans. Gesch.bl. 72, (1954) 124.

⁴⁹⁴) Die Witwe blieb mit den Kindern im Samtgut sitzen und bekam ihren Kopfteil (Vgl. Barkhausen in Hans. Gesch.bl. 72 [1954], 124).

lich erklärt wurde. Warum sollte auch über etwas, was nicht mehr bestand, eine Urkunde ausgestellt werden? Barkhausen gibt dafür zunächst keine Erklärung. Es gibt aber doch eine sehr einleuchtende: daß sich die Urkunde nämlich gegen Versuche richtet, eine Gerade aus Bremen — wo sie nicht mehr anerkannt wurde — herauszuziehen, und zwar durch die auswärtigen Angehörigen einer nach Bremen verheirateten Frau, die auf Grund ihres heimischen Rechtes die Herausgabe der Gerade verlangen konnten. In den Landgebieten um Bremen fehlte die Gerade nämlich auch nach 1206 nicht⁴⁹⁵).

Die Regelung über die Gerade lautet folgendermaßen: *Cuiuscumque mulier sub iure civili, quod vulgo Wicheleld vocatur, mortua fuerit, muliebres reliquias, que vulgo Wifrad nominantur, nullus vir aut mulier auferre de cetero aut requirere presumat, set in possessione integraliter reliquie remaneant.*

Hiernach sollte also die Gerade beim übrigen Erbgut verbleiben⁴⁹⁶). Das Stadtrecht von 1303—1308 gestattet dann freilich der Frau auf dem Krankenbett noch ein beschränktes Verfügungsrecht über einen Teil der Gerade, die nun zum Gesamterbe gehört⁴⁹⁷). Es erhebt sich die Frage, was mit dem Hauptteil der Gerade, der im Erbgut verblieb, in Bremen geschah. Da ergibt sich, daß nach dem Stadtrecht von 1303—1308 völlige eheliche Gütergemeinschaft herrschte⁴⁹⁸), und Haase⁴⁹⁹) vermutet wohl mit Recht, daß auch die Gerade in dieser Gütergemeinschaft aufgegangen ist, mit dem übrigen Gut vererbt⁵⁰⁰) und daher auch in den Bremer Stadtrechten nicht mehr erwähnt wurde⁵⁰¹).

Die 1206 erlassene Bestimmung über die Gerade brachte für die Bürger insofern einen Vorteil, als sie mit dem übrigen Erbgut bei dem überlebenden Ehemanne und den Kindern in der Stadt verblieb und nicht etwa zu den weiblichen Verwandten der Frau abwanderte, die sonst Anspruch auf die

⁴⁹⁵) Post, Heergewette, S. 55 ff.

⁴⁹⁶) Donandt, Versuch einer Geschichte des bremischen Stadtrechts, II, S. 19, berücksichtigt zwei Möglichkeiten: entweder soll die Gerade überhaupt nicht aus der Hinterlassenschaft fortgenommen werden, was auch Post, Heergewette, S. 52 ff., behauptet, oder aber die Gerade soll nicht von Auswärtigen aus der Hinterlassenschaft gezogen werden, wofür sich Donandt entschließt, ohne daß aber die Urk. dafür eindeutige Hinweise gäbe. Die praktischen Folgen dürften freilich in der Tat in dieser Richtung liegen.

⁴⁹⁷) Art. I, 7 (Eckhardt, Rechtsquellen, S. 45). Die Bezeichnung *wifrad* tritt hier nicht mehr auf.

⁴⁹⁸) Dazu Art. I, 3, 4, 5.

⁴⁹⁹) Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechts, S. 40, Anm. 14.

⁵⁰⁰) An den überlebenden Gatten und die Kinder als Kopfteilsgemeinschaft: Barkhausen in Hans. Gesch.bll. 72 (1954), 124.

⁵⁰¹) Das Aufgehen im Erbgut vollzog sich nach Haase, Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechts, S. 40, nach 1206, nach Barkhausen (Hans. Gesch.bll. 72 [1954], 124) lange vorher.

Niftel-Gerade gehabt hätten, die aber in jener Zeit umfangreicher Zuwanderungen oft außerhalb der Stadt wohnten. Die Gerade-Ordnung von 1206 mußte also von der Stadt als vorteilhaft und daher wünschenswert angesehen werden. Sie sicherte den bürgerlichen Besitz gegen Forderungen aus Gebieten, in denen die Gerade als Sondergut weiterbestand.

*

Viel wichtiger ist die Gerade-Urkunde für unseren Zusammenhang durch die Tatsache, daß sie zum erstenmal eine Reihe bürgerlicher Zeugen namentlich nennt, was bis zum Auftreten der *consules* 1225 nicht mehr in dem Umfang geschah.

Die erste Erwähnung Bremer Bürger als Zeugen in einer Urkunde erfolgte bereits 1139 in der Schutzurkunde Erzbischof Adalberos für das Paulskloster⁵⁰²): ... *cum ceteris Bremensis civitatis ministerialibus et civibus*. Aber es werden keine Namen genannt, so daß es unmöglich ist, zu beurteilen, um welche Personen es sich dabei handelte. 1206 wurden nun aber Namen von sechzehn *burgenses* aufgeführt. Es ist auch die erste Anwendung der Bezeichnung *burgensis* in einer Bremer Urkunde⁵⁰³), die nunmehr gleichbedeutend mit *civis* gebräuchlich wird⁵⁰⁴), und die wahrscheinlich — wie so manches andere — aus dem flandrischen Raum aufgenommen wurde.

Von den sechzehn *burgenses* können über sieben⁵⁰⁵) keinerlei weitere Aussagen gemacht werden. Über die anderen läßt sich folgendes ermitteln: Sifridus Doneldei wird auch 1218 als Zeuge genannt⁵⁰⁶) und gehört einer der reichsten Ratsfamilien des 12./14. Jahrhunderts an.

Wolthardus de Domo fand sich 1201⁵⁰⁷) unter den ministerialischen Zeugen.

⁵⁰²) Brem. UB I, 30.

⁵⁰³) Vgl. dazu Ann. Stad. a. 1194: *Bremenses canonici a burgensibus multa incommoda pertulerunt*.

⁵⁰⁴) In den ersten Zeugenreihen werden die Bürger *burgenses* (Brem. UB I, 103, 113, 116) und *cives* (Brem. UB I, 118, 184, 195, 196) genannt, und als Vertragspartner finden sich die *concives* (Brem. UB I, 70, 71), *cives* (Brem. UB I, 90, 171, 172) und auch *burgenses* (Brem. UB I, 138, 142, 149, 173, 174), ohne daß ein Unterschied in der Verwendung der Begriffe festzustellen wäre. In allgemeinem Zusammenhang wollen einen Unterschied zwischen *burgensis* und *civis* erkennen: Ennen, Neuere Arbeiten zur Geschichte des nordwesteuropäischen Städtewesens, S. 62; Philippi, Gerichtsverfassung, S. 230 (zu weitgehend!); Frölich, Verfassungsentwicklung, S. 386 ff. (für Goslar). Ablehnung dieser Unterscheidung für Lübeck: Rörig, Hansische Beiträge, S. 31, Anm. 23, mit überzeugenden Gründen. Die Bezeichnung *burgensis* in Flandern zuerst in St. Omer 1056, wahrscheinlich dorthin aus Frankreich übernommen, wo der Gebrauch schon älter ist. Vgl. neuerdings: Ennen, Frühgeschichte, S. 127 f., 180 ff.

⁵⁰⁵) Holdo, Jordanus, Hermannus filius domine Mattildis, Albernus, Hardmannus, Hozo, Gerefridus.

⁵⁰⁶) Brem. UB I, 113.

⁵⁰⁷) Brem. UB I, 91.

- Eine Familie de Domo ist seit Ende des 13. Jahrhunderts im Rat vertreten⁵⁰⁸). Sie ist zugleich bürgerlich und ministerialisch⁵⁰⁹).
- Rolandus, wohl Rolandus *iuxta aquam*, der durch seine Prozesse mit dem Ansgariikapitel bekannt ist⁵¹⁰) und offenbar bedeutenden Einfluß hatte. Eine Familie *iuxta aquam* findet sich seit 1238 im Rat⁵¹¹).
- Bertrammus Dives: der Name macht wahrscheinlich, daß er selbst oder seine Familie reich war.
- Bertrammus Niger: der Name „Niger“ findet sich im 13. Jahrhundert bei drei Ratsherren⁵¹²).
- Alardus de Wunestorpe steht 1225 an der Spitze der *consules*-Zeugen⁵¹³).
- Olricus de Nienburg: der Name „de Nienburg“ seit 1225 bei Ratspersonen⁵¹⁴).
- Thedmarus de Wunestorpe: der Name „de Wunestorpe“ seit 1225 bei Ratsmitgliedern nachweisbar⁵¹⁵). Vgl. oben Alardus de Wunestorpe, der vielleicht mit Thedmar verwandt war.
- Alardus de Wailge gehörte später zu den reichsten Männern der Stadt und ist aus mehreren Stiftungen bekannt⁵¹⁶), ohne jedoch im Rat nachweisbar zu sein.

Es ergibt sich also, daß sich in der Gerade-Urkunde einige Zeugen finden, die nachmals im Rat saßen oder Familien angehört haben mögen, die später Ratsherren stellten. So liegt es nahe, in den sechzehn Zeugen einen Gemeindevorstand zu sehen, der wohl allgemein und nicht nur für die Verhandlungen über die Gerade die Belange der Bürger zu vertreten hatte.

Wir dürfen außerdem vermuten, daß dieser Ausschuß entweder das Ergebnis der Auseinandersetzungen mit dem Erzbischof von 1190—1195 war, oder aber — falls er schon vorher bestanden haben sollte — in dieser Zeit in seinem Einfluß erheblich gestärkt wurde. Vor allem dürfte 1206 diese Vertretung der Stadtgemeinde vom Erzbischof anerkannt gewesen sein, da sie sich ja unter den Zeugen einer erzbischöflichen Urkunde findet. In ihr müssen wir wohl den Vorläufer des Rates sehen. Über die Befugnisse läßt sich jedoch im einzelnen nichts sagen.

Daß sich in ihm bereits Angehörige späterer Ratsfamilien zeigen, ist nicht weiter verwunderlich; nur läßt sich keineswegs daraus schließen, daß schon 1206 diese Gemeindevertretung zur Selbstergänzung übergegangen, also

⁵⁰⁸) Johannes de D. zuerst Brem. UB I, 420 (1284).

⁵⁰⁹) Alardus de Domo als Ministeriale: Brem. UB I, 212 (1239) (Vgl. Anm. 2).

⁵¹⁰) Brem. UB I, 115, 116 (1219).

⁵¹¹) Brem. UB I, 209 (Lutmarus).

⁵¹²) Wedego (1244) (Lübcke, Nr. 53), Reymar (Lübcke, Nr. 119) und Borchart (Lübcke, Nr. 133).

⁵¹³) Brem. UB I, 138.

⁵¹⁴) Brem. UB I, 138 (Ludolfus).

⁵¹⁵) Brem. UB I, 138 (Alardus).

⁵¹⁶) Brem. UB I, 209 (1238), 227 (1244), 276 (1257), 295 (1259).

ausschließlich auf ein abgeschlossenes Patriziat beschränkt war, da ja immerhin sieben Zeugen sonst völlig unbekannt sind und auch bei anderen keineswegs gesichert ist, daß sie oder ihre Familien später im Rate saßen: die Übereinstimmung des Beinamens — nur in wenigen Fällen können wir schon von Familiennamen sprechen — kann nur sehr selten als Beweis dienen. Man wird sogar für die Zusammensetzung des Gemeindeausschusses ein Patriziat für unwahrscheinlich halten müssen, da sich auch n a c h 1225 noch Handwerker im Rat nachweisen lassen und die Gerhardischen Reversalen von 1246 darauf hinweisen, daß in alter Zeit der Rat von der G e m e i n d e g e w ä h l t wurde⁵¹⁷).

Es ist bedauerlich, daß sich vor der Erwähnung von *consules* in einer Urkunde von 1225 keine so umfangreiche Zeugenliste mehr findet wie in der Gerade-Urkunde von 1206. Es werden nur noch vereinzelt sonst unbekannte Bürger⁵¹⁸ genannt, von denen einer Wirt (*caupo*) ist, und in zwei Urkunden⁵¹⁹ wird ein Alexander de Stadio erwähnt, der selbst offenbar wegen seiner Rolle in einem Prozeß zwischen dem Ansgariikapitel und einem Bremer Bürger großes Ansehen genoß und dessen Familie vielleicht seit 1233 im Rat nachweisbar ist⁵²⁰). Auch Sifridus Doneldei, der schon in der Zeugenliste von 1206 genannt wird, findet sich 1218 noch einmal⁵²¹).

f) Die Stadt Bremen in den Wirren nach der zwiespältigen Wahl 1207—1217

Am 3. November 1207 starb Hartwig II.⁵²²), eine der verhängnisvollsten Persönlichkeiten auf dem Bremer Erzstuhl. Die nun folgende Wahl des Nachfolgers wurde wieder das Abbild des welfisch-staufischen Gegensatzes, von dem Deutschland damals zerrissen war. Die staufisch gesinnten Domherren wählten den schon aus der Zeit der Absetzung Hartwigs II. 1192/1193 bekannten Bischof Waldemar von Schleswig⁵²³). Der Dompropst Burchard und eine welfisch gesinnte Minderheit des Bremer Domkapitels flohen nach Hamburg, wo sich Burchard unter dänischem Schutz zum

⁵¹⁷) *Consules de cetero, sicut fiebat antiquitus, a communibus burgensibus eligentur* (Brem. UB I, 234, S. 271).

⁵¹⁸) Brem. UB I, 113 (1218): Bernardus Bolte; Brem. UB I, 128 (um 1223): Johannes filius domini Luzen, Herbertus Caupo; Brem. UB I, 116 (1219): Thewardus (vielleicht Vater des Zifridus domini Thewardi in Brem. UB I, 170 [1232]), Engelbertus, Martinus, Borcherdus, Johannes (Vgl. Brem. UB I, 128 [um 1223]: Johannes filius domini Luzen).

⁵¹⁹) Brem. UB I, 113 (1210), 116 (1219).

⁵²⁰) Brem. UB I, 172; Volquinus de Stadis.

⁵²¹) Brem. UB I, 113.

⁵²²) May, Reg. 726.

⁵²³) May, Reg., S. 195; vgl. Arnold VII, 10, 11, Ann. Stad. a. 1208.

„Erzbischof von Hamburg“ wählen ließ. Die alte, schon halb vergessene Tatsache, daß Hamburg die eigentliche Metropole war und Bremen nur Bischofssitz, wurde nunmehr von der welfisch-dänischen Partei wieder ausgegraben⁵²⁴).

Der größte Teil der erzstiftischen Ministerialität, die Stadt Bremen und die wehrhaften Stedinger standen auf Waldemars Seite, so daß dieser damit rechnen konnte, daß er sich gegen Burchard durchsetzen würde. Es gelang ihm sogar, 1208 mit Hilfe der Stedinger Stade zu erobern⁵²⁵).

Den ersten bedeutenden Stoß erhielt seine Stellung jedoch durch den Tod Philipps von Schwaben am 21. Juni 1208. Otto IV. wurde nun fast allgemein im Reich als König anerkannt; aber sein Bruch mit dem Papst 1210 und vor allem der päpstliche Bannspruch vom 28. November dieses Jahres brachten eine völlige Verschiebung der Fronten im Erzstift. Der bisher von Otto IV. geförderte Erzbischof Burchard trat zurück und machte einem päpstlichen Kandidaten Platz, Gerhard I., bisher Bischof von Osnabrück, aus dem Hause der Grafen von Oldenburg. Burchard selbst erkannte ihn an⁵²⁶) und wurde dafür als Dompropst in Bremen belassen, das er jedoch zunächst noch nicht betreten konnte, da es auf Waldemars Seite stand. Außerdem erkannte noch der Domdekan Hartwig Gerhard I. an⁵²⁷). Waldemar aber trat mit seinem Anhang, darunter die Stadt Bremen und die Stedinger, zu Otto IV. über und wurde 1211 durch Herzog Bernhard von Sachsen in seine Residenz eingeführt⁵²⁸). Er erhielt in der Stadt offenbar einen recht wohlwollenden Empfang⁵²⁹); denn die Bürger wurden dafür mit dem Interdikt belegt⁵³⁰). Jedoch wohl nur ein geringer Teil der Geistlichkeit, darunter der Propst Herbert von St. Willehadi und ein Kanoniker T. von Walle, schloß sich ihm an⁵³¹).

Damit war nun die Parteistellung für die Auseinandersetzung der nächsten sechs Jahre festgelegt: auf der einen Seite Otto IV. mit dem Pfalz-

⁵²⁴) Der einzige Anhaltspunkt ist freilich eine verlorene *Bulla archiepiscopi Hamburgensis contra Waldemarum Schleswicensem et Bremensem episcopum* (Hamb. UB I, 364 [1207]).

⁵²⁵) May, Reg., S. 197; Sächsische Weltchronik, 346, S. 238; Arnold VII, 11; Ann. Stad. a. 1208.

⁵²⁶) May, Reg. S. 201; vgl. Hamb. UB I, 378 = May, Reg. 727 (1210) und Brem. UB I, 106 (1212); Burchard bleibt sowohl unter Erzb. Gerhard I. wie auch Gerhard II. Dompropst. Vgl. Haase, Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechts, S. 46.

⁵²⁷) May, Reg. 727.

⁵²⁸) Brem. UB I, 106 (1212), Papst Innozenz III.: Waldemar sei *inductus in Bremam per nobilis viri Saxoniae ducis potentiam*. Vgl. Ann. Stad. a. 1211: *Sed dux Bernardus Woldemarum quasi ex voluntate imperatoris (Otto IV.) re-duxit, et civitas propter eum supposita est interdicto*.

⁵²⁹) May, Reg., S. 199.

⁵³⁰) Ann. Stad. a. 1211; vgl. zum allgemeinen Zusammenhang: Herold, Königtum und Städtewesen, S. 49.

⁵³¹) Hamb. UB I, 398 = May, Reg. 738 (1216).

grafen Heinrich, Erzbischof Waldemar, die Stadt Bremen, die Stedinger und eine Minderheit der Bremer Geistlichkeit; auf der anderen Seite der Papst, Erzbischof Gerhard I., die Mehrheit der Geistlichkeit und die mit Gerhard verwandten Grafen von Oldenburg und Hoya. Die Gegensätze griffen tief in das politische und wirtschaftliche Leben Norddeutschlands ein.

Die nun folgenden Jahre stehen im Zeichen des Baues und der Zerstörung von Burgen, und auch die Stadt Bremen dürfte in dieser Zeit an ihrer Befestigung gebaut haben, während einzelne wohlhabende Bürger sich in Bremen selbst *Steenkammern* errichten ließen⁵³²). 1212 zerstörten die Stedinger den Ministerialsitz Seehausen unterhalb Bremens am linken Weserufer⁵³³), und ein Jahr später wurde auch der Riensberg, vier Kilometer nordöstlich von Bremen, von ihnen gebrochen⁵³⁴). Über eine Mitwirkung

⁵³²) Dazu Rinesberch-Schene (Lappenberg, Brem. Geschichtsquellen, S. 68): *In deme iare des Heren MCC do buwede men binnen Bremen beyde vor unde na die groten steenkameren menliken binnen Bremen umme brandes willen, ock dat die riken lude, die sulffweldigen homut dreven, velich uppe slapen mochten. Unde wanner een borgher deme anderen enen orslach hadde dan, so brac men eme sin hus dale wente to der kameren unde moste dat hus nicht wedder buwen bynnen eneme iare.* Die Zeitangabe wird man als „um 1200“ auffassen dürfen. Der Hinweis auf den Hochmut der Geschlechter mag sich z. T. auf spätere Ereignisse, besonders der Revolution von 1304/1305, beziehen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die *Steenkammern* z. T. noch einer Zeit angehören, die vor den Bau der Stadtmauer fällt, so daß sie auch gegen die in dieser unruhigen Zeit etwa von außen erfolgten Streifzüge schützen sollten. Von solchen *Steenkammern* sind mehrere bekannt: die Bucksburg an der Stintbrücke (s. Denkmale [Kohl] II, S. 4, und Lonke, Lassungsbuch, S. 30), die *Casale* und die *Steenkammer* des 1304 ermordeten Arnd von Gröpelingen an der Obernstr. (Denkmale [Kohl] II, S. 4), eine Kammer an der Kl. Waagestr. (Ausgrabung 1950), die Ascheborg im Stephaniviertel (Lonke, Lassungsbuch, S. 29) und die Hollemannsburg in der Langenstr. (s. Lonke, Lassungsbuch, S. 30). Hinzu kommt vielleicht eine „Mattenborg“ am Ostertor, deren Name sich in der Straße „Marterburg“ erhalten hat, und der Ethelindensten in der Langenstraße (1229). Vgl. a. Brem. UB II, 643 (1342) über die *camera antiqua . . . Margarete*; auch auf den in Bremen um 1200 vorkommenden Namen „de Kaminata“ kann verwiesen werden (s. oben S. 227). Ennen, Frühgeschichte, S. 258 f., nimmt italienische Einflüsse für Wohntürme an. Ihr Vorkommen in Bremen ist ihr entgangen.

Bemerkenswert ist an der oben gegebenen Stelle aus Rinesberch-Schene noch die Strafe der Wüstung für eine Ohrfeige. Es ist immerhin ein sehr dürftiges Anzeichen dafür, daß auch im Bremer Stadtgericht sehr scharfe Strafen für den Bruch des Stadtfriedens vorgesehen waren; im Vertrage von 1248 (Brem. UB I, 240) ist wieder — wahrscheinlich unter dem Druck des Erzbischofs — Geldbuße eingesetzt worden: für die Ohrfeige $\frac{1}{2}$ Mark. Die Wüstung findet sich als Strafe in mehreren Stadtrechten.

⁵³³) Vgl. Schumacher, Die Stedinger, S. 63.

⁵³⁴) Schumacher, S. 63; vgl. a. Brem. UB I, 243 (1249) (*area in Horna que Rinesberge vocatur, excepto loco illo, quod Clind vocatur, in quo castrum fuerat*). Der Riensberg war bis 1270 Schauenburger Lehen der Familie von Bremen (Brem. UB I, 343).

der Bremer bei der Beseitigung dieser beiden festen Häuser in der Nachbarschaft der Stadt ist nichts bekannt. 1213 erlitten dann die Stedinger eine Niederlage durch den Grafen Heinrich II. von Hoya-Stumpfenhausen⁵³⁵), nach der nun auch Hoya stärker befestigt wurde. Im gleichen Jahre entstanden auf der Delmenhorster Geest Burg und Gegenburg: Gerhard I. befestigte Schlutter gegen die Stedinger und die Stadt Bremen⁵³⁶), und der Pfalzgraf Heinrich baute sieben Kilometer nordwestlich davon die Falkenburg⁵³⁷). 1214 setzten die Stedinger über die Weser und zerstörten den Sitz der Herren von Stotel⁵³⁸).

Die durch diese Wirren hervorgerufene Unsicherheit im norddeutschen Raum war in starkem Maße handelschädlich. Vor allem die Kaufleute und damit auch die übrige an Handel und Gewerbe beteiligte Bevölkerung hatte darunter zu leiden. Nur in einer Hinsicht hatte das Bündnis mit Otto IV. nicht unerhebliche Vorteile: es förderte den Handelsverkehr nach England⁵³⁹). Schon Heinrich der Löwe dürfte in starkem Maße auf die Englandschiffahrt Bremer Kaufleute eingewirkt haben. Es ist wohl kein Zufall, daß wir aus seiner Zeit die ersten Anhaltspunkte für einen Bremer Englandhandel haben⁵⁴⁰). Aus der Zeit, in der Bremen mit dem Erzbischof Waldemar auf der Seite Ottos IV. stand, liegen die ersten Nachrichten über die Privilegierung Bremer Kaufleute durch den englischen König vor⁵⁴¹): am 26. Juni 1213 unterrichtete König Johann seine Beamten, *quod concessimus hominibus (Ottonis) karissimi nepotis nostri, domini Romanorum imperatoris, de Brema litteras patentes eiusdem imperatoris secum deferentibus testificantes, quod homines eius sint de eadem villa (!), quod negocientur in terra nostra Anglie cum navibus, rebus et mercandis suis, quamdiu nobis placuerit, faciendo inde rectas consuetudines.*

Auch erfahren wir aus anderer Quelle⁵⁴²) zum ersten Male den Namen eines Bremer Kaufmanns, Thedmar, der in dieser Zeit eine Niederlassung

⁵³⁵) Ann. Stad. a. 1213, Schumacher, S. 64.

⁵³⁶) Ann. Stad. a. 1213: *Gherardus episcopus Schluttere aedificat.* Dort befand sich vielleicht schon vorher ein Ministerialensitz: vgl. Hamb. UB I, 384 (1211), ein Theodericus, miles de Slute (Schlutter oder Schlüte bei Berne?).

⁵³⁷) Ann. Stad. a. 1213: *Dux Heinricus (der Pfalzgraf) Valkenberch ... aedificat.*

⁵³⁸) Ann. Stad. a. 1214: *Stedingi Stotlo destruunt.*

⁵³⁹) Vgl. den Hinweis bei Haase, S. 46; von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 120; Löning, Das Münzrecht im Erzbistum Bremen, S. 91.

⁵⁴⁰) *Miracula S. Bernwardi 784 (c. 9): Quidam autem mercatores Bremenses cum in mari versus Angliam navigarent, tempestate gravissima praeventi sunt ...* Vgl. Bächtold, Der norddeutsche Handel im 12. Jahrhundert, S. 230 f.; von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 80; J. Müller, Handel und Verkehr Bremens, I, S. 224; Planitz, Frühgeschichte, S. 44, mit sehr unsicherer Folgerung in Anm. 241.

⁵⁴¹) Brem. UB I, 107 (1213), vgl. a. zu englischen Privilegien für die mit Otto IV. verbündete Stadt Köln: Herold, Königtum und Städtewesen in Deutschland, S. 50.

⁵⁴²) Brem. UB I, 107, Anm. 1.

in London hatte. Der Vorteil aus dem Englandhandel dürfte es vor allem erklären, daß Bremen eine der letzten Städte war, die Otto IV. verließen und sich Friedrich II. anschlossen⁵⁴³).

g) Der Vertrag Bremens mit dem Erzbischof Gerhard I. von 1217 und die Bestätigung des Stadtrechtes Erzbischof Hartwigs II.

1212 erschien Friedrich II. auf deutschem Boden, und bis 1215 waren fast alle deutschen Städte zu ihm übergegangen. Bremen war eine der wenigen, die noch weiter bei Otto IV. ausharrten. 1215 fand sich Erzbischof Gerhard I. am Hofe Friedrich II. ein⁵⁴⁴). Im gleichen Jahre winkte der Partei Waldemars und der Welfen noch ein letzter Erfolg: sie konnte Hamburg besetzen⁵⁴⁵); dann aber ging es mit ihr zu Ende: 1216 fielen die Stedinger ab und schlossen ein Bündnis mit Gerhard I.⁵⁴⁶). Bremen wurde dadurch völlig isoliert und sah sich gezwungen, den Pfalzgrafen Heinrich zur Hilfe zu rufen⁵⁴⁷), dessen eigene Lage aber auch immer schwieriger wurde.

Ein Jahr später öffnete Bremen Gerhard I. seine Tore, was nunmehr zur Folge hatte, daß Otto IV. mit seinem Bruder, dem Pfalzgrafen, die Umgebung der Stadt verwüstete⁵⁴⁸). Nachdem aber Otto IV. am 19. Mai 1218 gestorben war und auch der Pfalzgraf seinen Frieden mit Friedrich II. gemacht hatte, kamen nunmehr endlich Erzstift und Stadt Bremen nach mehr als zehnjährigen Wirren zur Ruhe⁵⁴⁹). Der 1219 erfolgte Verzicht des Pfalzgrafen auf die Bremer Vogtei war wohl nur noch formaler Art; denn seit 1217 hatte er sie sicher nicht mehr ausüben können⁵⁵⁰).

Bemerkenswert ist indessen, daß die Aufnahme Gerhards I. in Bremen 1217 nicht eine bedingungslose Übergabe war. Die *civitas Bremensis* schloß als gleichberechtigte Partnerin einen Vertrag mit ihrem Stadtherrn⁵⁵¹), der für uns sehr aufschlußreich ist: Nachdem in der Urkunde darauf hingewiesen

⁵⁴³) 1223 hat der englische König im Zusammenhang mit der englisch-französischen Auseinandersetzung mehrere Bremer Schiffe beschlagnahmt (Brem. UB I, 130, 131, 134 [1224]). Von 1225 liegt ein Handelspatent Heinrichs III. von England an zwei Bremer Kaufleute vor (Hans. UB I, 185).

⁵⁴⁴) May, Reg. 734—736.

⁵⁴⁵) Annales Stad. a. 1215.

⁵⁴⁶) Annales Stad. a. 1217; Sächsische Weltchron., S. 240, Z. 18 (a. 1216).

⁵⁴⁷) Vgl. Annales Stad. a. 1216, wonach der Übertritt in *gravamen Bremensium* erfolgte. (Vgl. Schumacher, Stedinger, S. 170, Anm. 50.)

⁵⁴⁸) Annales Stad. a. 1217.

⁵⁴⁹) Der Vertrag zwischen dem Erzbischof und dem Pfalzgrafen über die Grafschaft Stade, die Propstei Wildeshausen sowie vor allem auch über Zoll, Münze und Vogtei in Bremen wurde 1219 geschlossen (Brem. UB I, 118).

⁵⁵⁰) Vgl. a. Löning, Das Münzrecht im Erzbistum Bremen, S. 92 f.

⁵⁵¹) Brem. UB I, 109. Die Tatsache, daß es sich bei der Urk. um kein freiwillig vom Erzbischof erteiltes Privileg handelt, betont auch Haase, Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechts, S. 41.

ist, daß die lange bisherige Feindschaft zwischen dem Erzbischof und der Stadt beigelegt sein solle, kommt ein sehr wichtiger Punkt: *iura civitatis, que civitas habuit a tempore archiepiscopi Hardvici secundi usque ad presens, confirmavit dominus archiepiscopus ipsi civitati. Sie vero quisquam contradicere voluerit alicui iuri predicto, duo ex burgensibus fideiiores iureiurando confirmare debent secundum ius civitatis, sicut eis concessit prefatus archiepiscopus Hardvicus Bremensis.*

Es folgt dann, daß gegenseitige Schadenersatzansprüche über die vergangenen Fehden nicht gestellt werden sollen und daß den Bürgern die bisherigen Vorrechte an Kaufmannschaft, Pfandschaften und Benefizien zugesagt werden⁵⁵²). Unter den erzbischöflichen Bürgen für diesen Vertrag befinden sich neben den Ministerialen die Grafen von Hoya und von Oldenburg, sowie die Herren von Stotel.

Über die *iura civitatis* hat die Forschung verschiedene Meinungen geäußert. Dünzelmann⁵⁵³) hatte neben den vielerlei Rechten der Stadt (an Grundstücken, Einkünften usw.), die im Privileg *iura civitatis* genannt würden, ein Stadtrecht (*ius civitatis*) Hartwigs II. angenommen und die Meinung ausgesprochen, daß es gewohnheitsrechtliche Grundsätze des Wik- und Marktrechtes sowie der Gerichtsbarkeit festgelegt habe und auch einen von Bürgern gewählten Rat bestätigte, der dann erst 1225 urkundlich erwähnt worden sei. Haase⁵⁵⁴) hat nun kürzlich gemeint, daß es sich bei diesen *iura civitatis* um gewisse Privilegien — wie etwa die Barbarossa-Urkunde von 1186 und die Gerade-Urkunde von 1206 — gehandelt habe. Im übrigen aber sei das Stadtrecht als solches noch nicht unter Hartwig II. festgelegt worden.

Zweifellos läßt sich die Frage nicht eindeutig beantworten; aber die Formulierung der Urkunde von 1217 spricht doch sehr zugunsten der Ansicht von Dünzelmann. Allerdings ist es nicht ganz klar, worauf sich in der Urkunde das *sicut eis concessit prefatus archiepiscopus Hardvicus* bezieht: auf den Schwur der beiden Bürger oder auf das *ius civitatis*; aber dennoch ist an zwei Stellen so eindeutig von Rechten seit Hartwig II. die Rede, daß darunter schwerlich ein Kaiserdiplom und vom Erzbischof verliehene Einzelrechte, sondern eher ein zusammenhängendes Stadtrechtsprivileg zu verstehen ist.

Was dieses Stadtrecht Hartwigs II. enthalten haben mag, ist nicht mehr zu erschließen. Aber man wird wohl in erster Linie an Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit wie Bußstaten, vielleicht auch Körperstrafen, Aufhebung

⁵⁵²) *Insuper quicquid quisquam burgensium in mercatione vel in vadimoniis aut in beneficiis usque ad archiepiscopum iuste perduxit, firmum possidere debet et optinere . . .*

⁵⁵³) Beiträge, S. 39. Auch Prüser im Deutschen Städtebuch III, S. 52, nimmt ein Stadtrecht Hartwigs II. an, das 1217 bestätigt wurde.

⁵⁵⁴) Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechts, S. 41.

des Formalismus (*vare*)⁵⁵⁵) usw., Freiheit von Geiselnstellung⁵⁵⁶), sowie auch über den Handel, wie etwa Sicherheit der Straßen⁵⁵⁷), Regelung des Zolles und der Münzverhältnisse⁵⁵⁸) denken müssen. Es sei in diesem Zusammenhang wenigstens darauf hingewiesen, daß die Stader Bürger 1204 ein Privileg von Hartwig II. erhielten⁵⁵⁹), in dem er ihnen Freiheit von Geiselnstellung, zollfreie Ausfuhr von Korn und Schutz des Besitzes von Gästen in der Stadt vor Beschlagnahme durch Auswärtige gewährte, Bestimmungen, die dann in die Artikel 15—17 des Stader Stadtrechts von 1209 aufgenommen wurden.

Weiterhin mag man mit einer Aufnahme der bereits im Barbarossa-Privileg festgelegten Rechte über Freiheit und unangefochtenen Besitz nach Jahr und Tag und die Verwahrung von Heergewette für den rechtmäßigen Erben auf Jahr und Tag rechnen, vielleicht sogar ohne die Einschränkungen zugunsten der Kirche.

Ob dieses Stadtrecht aber auch bereits einen Stadtrat anerkannte — wie Dünzelmann meint —, ist sehr unsicher. Noch der Vertrag von 1217 spricht nicht von einem Rat, erkennt also einen solchen, falls er bestanden haben sollte, nicht an, obwohl doch gerade in diesem Verträge ein Anlaß zu einer Erwähnung vorhanden gewesen wäre. Er spricht nur von den *burgenses*, von denen *duo . . . fideliores* bei Streitigkeiten über die Rechte der Stadt diese unter Eid bestätigen sollen. Diese Bestimmung würde man freilich mit großer Wahrscheinlichkeit im Stadtrecht Hartwigs erwarten dürfen, weil der Vertrag von 1217 dafür einen Hinweis gibt.

Außerdem besteht eine Berechtigung zur Annahme, daß 1217 — wie auch 1206 in der Gerade-Urkunde — unter den *burgenses* ein ratsähnlicher Gemeindeausschuß zu verstehen ist, da die beiden Schwurmänner (1217: *duo ex burgensibus fideliores*) später (im 14. Jahrhundert) als „Wikmannen“ Angehörige des Rates waren⁵⁶⁰). Die beiden Wikmannen hatten im 13. Jahrhundert nicht nur in verfassungsrechtlichen Fragen die Rechte der Stadt zu beschwören⁵⁶¹), sondern auch später als angesehene Vertreter des Rates den Gemeindebesitz⁵⁶²). Dünzelmanns Meinung, es habe sich um Ver-

⁵⁵⁵) So auch im Stader Stadtrecht v. 1209, Art. 1, und in der Holländerkolonisation.

⁵⁵⁶) Vgl. Hamb. UB I, 348 (1204), für Stade und das Stader Stadtrecht von 1209, Art. 15.

⁵⁵⁷) Hierüber eine Bestimmung im Stader Stadtrecht von 1209, Art. 14. Der Bremer Vertrag von 1217 spricht ganz allgemein von Rechten *in mercatione*.

⁵⁵⁸) Vgl. zur zollfreien Ausfuhr von Getreide aus Stade das Privileg Hartwigs II.: Hamb. UB I, 348 (1204), dazu auch das Stader Stadtrecht von 1209, Art. 16. Derartige Bestimmungen könnte der Bremer Vertrag unter den Rechten *in mercatione* erfassen.

⁵⁵⁹) Hamb. UB I, 358 (1204). ⁵⁶⁰) Brem. UB III, 185: *duo consules seniores*.

⁵⁶¹) So auch Brem. UB I, 298 (1259).

⁵⁶²) Brem. UB I, 172 (1233). Auch bei der Übergabe des Sandlandes am Martini-kirchhof (Brem. UB I, 235 [1247]) soll der Eid von *duo viri honesti, qui vocantur wicmanni*, die Rechte der Stadt beschwören können.

treter der „Wittheit“ gehandelt, in der er⁵⁶³) — von falschen Voraussetzungen ausgehend — eine Körperschaft sieht, die mit den 16 *burgenses* der Gerade-Urkunde 1206 zuerst aufträte und dann als Vertretung der Bürgerschaft bis ins 14. Jahrhundert hinein in einem gewissen Gegensatz zum Rat gestanden habe, ist nicht mehr haltbar⁵⁶⁴).

Wenn also auch im Vertrag von 1217 noch kein Stadtrat erscheint und sich daher auch wohl — wenn er bereits bestanden haben sollte — nicht der Anerkennung des Stadtherrn erfreute, so ist es doch offensichtlich, daß (durch die Anerkennung städtischer Rechte und die Einsetzung von zwei Wikmannen für die Sicherung der Rechte der Stadt) vom Stadtherrn eine rein obrigkeitliche Beziehung zur Stadtgemeinde unter grundherrlichen Verhältnissen aufgegeben wurde und daß die Errungenschaften der Stadt, die sie in jahrzehntelangen Auseinandersetzungen dem Stadtherrn Schritt für Schritt abgetrotzt hatte, nunmehr, nachdem Hartwig II. sie bereits anerkennen mußte, auch von Gerhard I. bestätigt wurden.

Damit war nun ein gewisser Abschluß in der Entwicklung der Stadtgemeinde erreicht. Auch der spätere Versuch Gerhards II. (1219—1258)⁵⁶⁵), sich gegenüber den Ansprüchen der Stadt durchzusetzen, nachdem er ihr in einer Auseinandersetzung mit den Welfen und den Stedingern ein Recht nach dem anderen hatte einräumen müssen, ist auf die Dauer nicht erfolgreich gewesen, und es ist sehr fraglich, ob die Gerhardischen Reversalen von 1246 in allen Punkten auf längere Zeit praktische Bedeutung erlangt haben und die von ihnen erwähnte städtische *Wilkore* völlig verdrängen konnten. Die damit zusammenhängende, nicht ganz einfache Problematik gehört nicht mehr in den Zusammenhang der vorliegenden Untersuchungen.

Die Betrachtungen über den Abschluß des bürgerlichen Gemeinwesens sollen nun noch durch die Untersuchungen von zwei Fragenkreisen ergänzt werden, die allen anderen, die etwa hier noch offenbleiben sollten, an Bedeutung weit voranstellen und die vielleicht am deutlichsten zeigen, daß die Stadtgemeinde Bremen eine politische Größe mit unabhängigen Lebensformen geworden war: es handelt sich um die Errichtung der Stadtmauer und die Entstehung des Rates.

⁵⁶³) Bremische Verfassungsgeschichte, S. 58 ff.

⁵⁶⁴) Sein Hinweis (S. 63) auf Brem. UB I, 298, Anm., ist hinfällig, da dort das *withmannen* aus *wichmannen* verlesen ist.

⁵⁶⁵) Vgl. dazu die Dissertation von Probst über Gerhard II., der vor allem die bisherige Auffassung über den angeblichen Zollkrieg zwischen der Stadt Bremen und dem Erzbischof von 1221 (auf S. 27 f. und 99 ff.) berichtigt und die Nachrichten darüber als eine Erfindung der Rinesberch-Scheneschen-Chronik nachzuweisen vermag. Damit läßt sich vor 1246 kein Bruch zwischen der Stadt und Gerhard II. nachweisen.

3. Die erste Befestigung der bürgerlichen Siedlung Bremens

a) Allgemeines

Zweifellos hat der Bau einer Stadtmauer über die topographische und militärische Bedeutung hinaus auch erhebliche politische und verfassungsrechtliche Folgen: während die Bewohner einer offenen Marktsiedlung nur in der nahen Befestigung oder in einer Burganlage (u. a. auch einer Domburg) des Stadtherrn Schutz finden konnten, in einer Befestigung also, die unter herrschaftlichem Burgbann stand, waren nunmehr die Bürger entweder selbst am Mauerbau beteiligt und zwar auf der Grundlage eines *Gemeindebeschlusses*, oder aber sie waren durch die Anregung des Stadtherrn zum Selbstschutz und zur militärischen Unterstützung ihres Herrn veranlaßt worden, wobei nun aber an die Stelle des herrschaftlichen, aus dem öffentlichen Recht abgeleiteten Burgbannes das Stadt-, bzw. Weichbildrecht trat. In beiden Fällen ist freilich der Selbstschutz durch eine Mauer eine wichtige Grundlage für den Zusammenhalt und eine gemeinsame Handlungsweise der Stadtgemeinde. In den Fällen aber, in denen die Gemeinde ohne Genehmigung oder Anregung des Stadtherrn eine Mauer baute, kann diese Bemühung ein nicht zu unterschätzendes Anzeichen für das Ausmaß des Widerstandes gegen den Stadtherrn sein⁵⁶⁶).

b) Die Umwallung Bremens in der Mitte des 12. Jahrhunderts

In Bremen ist in den dreißiger Jahren des 11. Jahrhunderts eine Mauer um die Dom-Immunität begonnen⁵⁶⁷), aber bereits ein Jahrzehnt später wieder abgebrochen worden. Seither war Bremen wohl — mehr als ein Jahrhundert hindurch — ein unbefestigter oder nur schwach befestigter Ort. Die Entstehung einer Umwallung in der Zeit des Erzbischofs Liemar wurde zwar gelegentlich angenommen⁵⁶⁸), aber ohne daß man eine hinreichende Begründung dafür gegeben hätte.

Zunächst ist zu fragen, wann im Erzstift Bremen die politischen Verhältnisse den Anlaß zur Anlage einer Befestigung in Bremen gegeben haben könnten. Diese Frage hat Buchenau sich auch gestellt⁵⁶⁹) und sie mit dem

⁵⁶⁶) Vgl. dazu: Schrader, Befestigungsrecht, S. 49; Pirenne, *Les villes* I, S. 81 ff.; Ennen, *Frühgeschichte*, S. 152 ff.; Planitz, *Die deutsche Stadtgemeinde*, S. 53 ff. Dagegen Gerlach, *Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen*, S. 6, der eine rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der Befestigung für die Stadt ablehnt.

⁵⁶⁷) S. 174 ff.

⁵⁶⁸) Buchenau, *Die Entwicklung der Stadt Bremen*, S. 24 f., nennt als einzigen Anhaltspunkt die Kämpfe mit der herzoglichen Gewalt. Lonke, *Altbremen*, S. 27, spricht sogar von einer „Mauer“ Liemars, ohne sich die Mühe zu machen, dafür eine Begründung zu geben.

⁵⁶⁹) *Die Entwicklung der Stadt*, S. 24 f.

Hinweis auf die Zeit Liemars beantwortet. Es ist nicht zu bezweifeln, daß Liemars Lage durch seine Parteinahme für Heinrich IV. sehr gefährdet war; aber man würde in seiner Zeit angesichts seiner geringen Mittel und des Tiefstandes der Siedlungstätigkeit in Bremen⁵⁷⁰⁾ eher mit einer neuen Befestigung der Domburg als mit einer „Stadtbefestigung“ rechnen müssen.

Wenn man von politischen Gesichtspunkten ausgehen will, so wird man nicht nur auf die Zeit Liemars kommen, sondern vor allem auch auf jene Jahre allgemeiner Befestigungstätigkeit im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen den Erzbischöfen und Heinrich dem Löwen⁵⁷¹⁾.

Die zweite Überlegung geht davon aus, daß man nur dann eine bürgerliche Siedlung befestigen wird, wenn sie einigermaßen volkreich und wohlhabend ist. Solange man nun freilich nicht beachtet hatte, daß Bremen durch die Katastrophe Erzbischof Adalberts von 1066 einen völligen Niedergang erlebt hatte und erst in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts wieder einige Bedeutung erlangte, konnte man — wie Buchenau es tat — eine solche Befestigung unter Liemar annehmen. Berücksichtigt man aber die Tatsache des Verfalls nach 1066, so wird man sie eher in die Zeit des erneuten Aufschwungs im Anfang des 12. Jahrhunderts legen müssen.

Der dritte Gesichtspunkt scheint sich aus einer Quellenstelle zu ergeben: in einer Urkunde von 1157⁵⁷²⁾ wird ein Haus genannt *secus vallum in superiori platea civitatis*; in diesem Jahre scheint der „Stadtwall“ bereits zu bestehen.

Wenn wir nun über seine genauere Entstehungszeit überhaupt eine Vermutung äußern wollen, so müssen wir wohl am ehesten an die Jahre der Herrschaft Heinrichs des Löwen 1155—1157 denken. Wollen wir diesen Zeitpunkt annehmen, so wird damit auch die stark militärisch betonte Rolle des für 1159 nachgewiesenen *advocatus civitatis*⁵⁷³⁾ wahrscheinlich.

*

⁵⁷⁰⁾ Vgl. S. 152 ff., 158 ff.

⁵⁷¹⁾ 1154—1155 befestigte Hartwig I. Stade, Vörde (Bremervörde), Harburg und Freiburg (in Kehdingen): Helmold, c. 80 (79). Rietschel, Städtepolitik, S. 255, hat die Fürsorge Heinrichs des Löwen für die Befestigung seiner Städte überschätzt, indem er in jeder *civitas* einen befestigten Ort sieht: so läßt sich etwa für Lübeck, das freilich durch die natürliche Lage sehr begünstigt war, keinerlei Befestigung der bürgerlichen Siedlung in größerem Umfang durch Heinrich feststellen. Hildesheim scheint in dieser Zeit seine Bürgersiedlung mit einem *vallum* umgeben zu haben (UB der Stadt Hildesh. I, 33 [1167]; vgl. Gerlach, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen, S. 57; Gebauer im Deutschen Städtebuch III, S. 195, und Planitz, Stadtgemeinde, S. 35). 1181 hat Heinrich der Löwe durch Gunzelin von Schwerin, der auch in Bremen 1167/1168 eine bedeutsame Rolle spielte, Stade befestigen lassen: *Maximo enim vallo civitatem ipsam circumdederat et munitiones fortissimas cum machinis ibidem construxerat* (Arnold II, 22; vgl. Wohltmann im Deutschen Städteb. III, 338).

⁵⁷²⁾ Brem. UB I, 45 ⁵⁷³⁾ S. 200 ff.

Neben der zeitlichen Festlegung ist der Verlauf dieses Wall es eine bedeutsame Angelegenheit, da sich von hier aus ein sehr gewichtiger Anhaltspunkt für die Ausdehnung der bürgerlichen Siedlung in der Mitte des 12. Jahrhunderts ergibt.

Da bisher keine Grabungsbefunde vorliegen, werden wir von jener einzigen Erwähnung zum Jahre 1157 ausgehen müssen. Es ist dabei von einem Haus die Rede, das beim Wall an der Obernstraße liegt. Von diesem Anhaltspunkt ist man auch in älteren Arbeiten ausgegangen, aber zu verschiedenen Ergebnissen gekommen⁵⁷⁴), von denen aber nur noch das von Buchenau Beachtung verdient, das nämlich besagt, daß der Wall die Obernstraße an ihrem Westende abgeschlossen habe⁵⁷⁵); dort habe auch das erwähnte Haus von Ekkehard gestanden. Der Verlauf des Wall es würde somit etwa durch die Pieper- und die Papenstraße bezeichnet⁵⁷⁶). Er hätte die Mündung der Balge etwa beim heutigen Schünemannhaus noch eingeschlossen, eine Tatsache, die angesichts der Benutzung der Balge als Hafen zu erwarten war. Im Verlauf nach Norden zerschnitt der Wall den Straßenverlauf Pelzerstraße—Wegesende⁵⁷⁷) und verlief dann zum Ansgaritor.

Der weitere Verlauf ist völlig unsicher und auch von Buchenau offen gelassen worden, während Lonke⁵⁷⁸) seine Liemar-Mauer ohne weiteres im Verlauf der späteren Stadtmauer zum Ostertor und zur Holzpforte weiter durchzieht. Man möchte bei aller Unsicherheit zumindest die Vermutung äußern, daß der Wall — wie übrigens auch die Befestigung der Ratsstadt in Verden — die Dom-Immunität ausschloß. Dafür spräche, aber nur als unsichere Begründung, folgendes: Heinrich dem Löwen, der vielleicht diesen Wall bauen ließ, kann vor 1157 kaum an einer Einbeziehung der Dom-Immunität in das Befestigungssystem gelegen gewesen sein; zudem würde sich durch einen Verlauf parallel zum Schüsselkorb an den Domshof auch der eigenartige Bogen dieser Straße erklären. Man möchte dann einen

⁵⁷⁴) Dünzelmann, Topographische Entwicklung der Stadt Bremen, S. 37 f.; Buchenau, Die Entwicklung der Stadt Bremen. S. 22 f.

⁵⁷⁵) Bei der Einmündung der Pieper- und der Papenstraße. Von hier ab hieß die Fortsetzung der Obernstraße bis zur heutigen Ansgaritorstraße früher „Langwedel“. (Vgl. S. 234.)

⁵⁷⁶) Eine gewisse Trennung der Siedlungsgebiete auf der Linie Papenstraße — Pieperstraße hat offenbar auch später noch bestanden: Buchenau, S. 23, wies bereits darauf hin, daß bei der Aufteilung des Ansgariikirchspiels in Verteidigungsbezirke für das Ansgarii- und das Herdentor hier die Trennungslinie festgelegt wurde. Allerdings verliert dieser Hinweis Buchenaus für den Wallverlauf im 12. Jahrhundert durch den dazwischen liegenden Zeitraum von 240 Jahren erheblich an Gewicht.

⁵⁷⁷) Buchenau, a. a. O., S. 23, Anm. 11, meint, daß die Bezeichnung Wegesende sich ergab, als dieser Straßenverlauf, der in früherer Zeit wohl ein nach Utbremen führender Weg war, durch den Wall abgeschnitten wurde. Man mag aber ebensogut an eine Unterbrechung durch den späteren Mauerbau denken.

⁵⁷⁸) Altbremen, S. 27.

weiteren Verlauf des Walles am Westrand des Domshofes unter dem heutigen Neuen Rathaus über das Börsenareal an die Balge annehmen. Von hier aus wäre dann die Balge die Schutzlinie gewesen. Es ist möglich, daß dieser Wallabschnitt vom Domshof bis zur Wachtstraße Reste der alten Immunitätsbefestigung benutzt oder die neu gebaute Befestigung deren Verlauf wieder aufgenommen hat.

Wenn wir auch bis hierher Buchenaus Gedanken gefolgt sind und sie folgerichtig weiterentwickelt haben, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß sie keineswegs gesichert sind und zwar nicht nur, was den Verlauf, sondern sogar, was das Bestehen des Walles anbetrifft.

Das Haus des Ekkehard liegt *secus vallum in superiori platea civitatis*. Worauf bezieht sich das *civitatis*? Nicht unbedingt auf *vallum*, sondern vielleicht auf *superiori platea*. Es wäre also möglicherweise nicht von einem „Stadtwall“, sondern nur von einem schlichten Wall die Rede.

Und weiter: selbst wenn ein *vallum civitatis* gemeint ist, muß nicht *civitas* die „Stadt“ sein; es kann damit auch die (befestigte) Dom-Immunität bezeichnet werden⁵⁷⁹). Aber nun scheint ja doch das Haus des Ekkehard am Ende der Obernstraße zu liegen, also weit von der Domburg entfernt. Nun, die Obernstraße hat zwei Enden, und nach Osten hin dürfte sie tatsächlich auf die Dom-Immunität gestoßen sein; warum könnte das Haus Ekkehards nicht dort, etwa im Bereich des Rathauses von 1405—1407, gelegen haben? Wäre es der Fall, so müßten wir in dem Hinweis der Urkunde keinen Anhaltspunkt für einen *S t a d t w a l l*, sondern für einen Wall der *D o m b u r g* sehen, von dem wir sonst nichts wissen.

Man erkennt sehr deutlich, daß die alte, bisher fast allgemein anerkannte Annahme Buchenaus doch recht unsicher ist. Nur archäologische Befunde können hier Sicherheit bringen⁵⁸⁰). Freilich wird man grundsätzlich in der Mitte des 12. Jahrhunderts mit einer Umwallung der bürgerlichen Siedlung rechnen müssen⁵⁸¹).

⁵⁷⁹) Vgl. den *murus civitatis* S. 174 f.; vgl. S. 128 f., 158 f., 171.

⁵⁸⁰) Bohrungen auf den Grundstücken Papenstraße 20/22 zeigten keinen Wall, erfaßten aber einen zu engen Bereich, um Klarheit zu schaffen.

⁵⁸¹) Zu *vallum* als Grabenbefestigung s. Erdmann, Die Burgenordnung Heinrichs I., S. 66, Du Cange VI, 731, mit Belegen aus dem 11.—14. Jh., dazu auch Beyerle in der Festschrift für E. Mayer 1932, S. 53. Befestigungen mit Wall und Zaun fanden sich auch in Flandern zu dieser Zeit, etwa in Brügge (Pirenne, *Les villes I*, S. 139, Anm. 3); vgl. Ganshof, *Etude sur le développement des villes*, S. 35 ff., über Befestigungen in Brügge und Antwerpen am Ende des 11. Jhs. (mit Graben), Middelburg vor 1254 (mit Wall und Graben), Dijon vor 1137 (mit Wall). Wall- und Grabenbefestigungen im nordeutschen Raum: 1073 Goslar, 1168 Lippstadt (Planitz, *Frühgeschichte*, S. 35), 12. Jh. Medebach (nach dem Stadtrecht: Keutgen UB, 141, § 5: *infra fossam*; vgl. § 8). Allgemein: Ennen, *Frühgeschichte*, bes. S. 154.

c) Die Stadtmauer der Zeit um 1200

Bei den Untersuchungen über die 1229 zuerst genannte Stadtmauer müssen wir methodisch ähnlich vorgehen wie bei denen über den Wall des 12. Jahrhunderts.

Es kommen für den Mauerbau zwei Perioden in Betracht: die Zeit der Auseinandersetzung zwischen der Stadt und Erzbischof Hartwig II. 1190—1195 und die schismatischen Wirren von 1207—1218. Im ersten Zeitraum⁵⁸²⁾ wäre die Mauer mit Unterstützung Adolfs von Schauenburg und des Stadtvogtes Alardus gegen den Erzbischof und gegen das Domkapitel entstanden, eine Erscheinung, die in dieser Zeit keineswegs einzigartig gewesen wäre⁵⁸³⁾. Die zweite Möglichkeit würde eine Unterstützung Erzbischof Waldemars und seit 1211 auch Ottos IV. und des Pfalzgrafen Heinrich möglich erscheinen lassen. Man wird sich für keine der beiden Abschnitte bevorzugt entscheiden können, und es ist keineswegs ausgeschlossen, daß in b e i d e n an der Mauer gebaut wurde.

*

Der Verlauf der Mauer wurde im allgemeinen für den Bogen vom Fangturm über Ansgarii-, Herden-, Bischofs- und Ostertor zur Holzpforte an der Tiefer angenommen⁵⁸⁴⁾, wobei also die Dom-Immunität eingeschlossen wurde. Es ergibt sich hier aber dennoch die Notwendigkeit, zu untersuchen, ob nicht möglicherweise die Mauer anfangs nur die bürgerliche Siedlung ohne die Dom-Immunität umgeben hat, da in der Auseinandersetzung der Stadt mit Hartwig II. 1190—1195 die hohe Geistlichkeit des Erzstiftes sich gegenüber den Ansprüchen der Stadt feindselig verhielt und 1207—1217 sogar zum größten Teil Bremen verlassen mußte.

Sehen wir auch hier zunächst die wichtigste Quelle an: es ergibt sich, daß 1229⁵⁸⁵⁾ nur das Mauerstück vom heutigen Haus Am Wall 45 zum Herdentor genannt wird. Über den weiteren Verlauf erfahren wir in der als Quelle benutzten Urkunde nichts. Das westliche Ende bis zum Fang-

⁵⁸²⁾ Die Nachricht der 1279—1292 geschriebenen Braunschweiger Reimchronik (S. 530, V. 5668), daß Otto IV. 1202 *zo Bremen vor dhe vesten* zog, wird man nicht unbedingt für das Vorhandensein einer Befestigung zu dieser Zeit werten dürfen.

⁵⁸³⁾ Auch die Ummauerung Verdens durch Bischof Iso (1205—1231) (Siedel, Untersuchungen über die Entwicklung der Landeshoheit und der Landesgrenze des ehemaligen Fürstbistums Verden, S. 20) schloß die Dom-Immunität nicht in ihre Befestigung ein.

⁵⁸⁴⁾ Vgl. Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, S. 164 (Entholt), Deutsches Städtebuch III, S. 53 (Prüser).

⁵⁸⁵⁾ Brem. UB I, 150: bei der Festlegung der Kirchspielgrenze: vom „Ethelindesten“ an der Schlachte *per transversum civitatis transeuntes ad aquilonem usque ad muros civitatis et per muros civitatis reditum facientes ad portam gregum...*

turm wird man auch für 1229 schon als bestehend annehmen dürfen⁵⁸⁶); der Ostteil zur Dom-Immunität hin bleibt zunächst aber unsicher. Die vergebliche Belagerung Bremens durch Otto von Braunschweig im Jahre 1235⁵⁸⁷) unterstreicht wohl das Vorhandensein einer Stadtmauer, sagt jedoch über den Einschluß der Dom-Immunität nichts aus.

Besondere Aufmerksamkeit verlangt in diesem Zusammenhang die erste Erwähnung des Ostertores. Sie findet sich zum Jahre 1238⁵⁸⁸) in einer Urkunde, in der die Lage des Deutschordenshauses beschrieben wird mit: *que est ante valvam orientalem civitatis nostre*. Wäre dieses *ante* als „außerhalb“ zu deuten, dann wäre 1238 die Stadtmauer noch nicht zum Ostertor durchgeführt gewesen und das *ante* = außerhalb bezöge sich auf eine Pforte in der (enger gezogenen) Immunitätsplanke. Diese Auslegung ist aber keinesfalls gesichert, da in Bremer Quellen das *ante* gelegentlich „innerhalb“ bedeutet⁵⁸⁹). Erst 1267 ist dann das Ostertor mit Sicherheit in einer *M a u e r* nachgewiesen. Es ist also keineswegs ausgeschlossen, daß sich hier noch bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts Planken einer Immunitätsbefestigung befanden, so daß der im Stadtrecht von 1303—1308 auftretende Ausdruck zur Bezeichnung des Bereiches außerhalb der Stadtmauer *buten user muren unde buten user planken*⁵⁹¹) örtlichen Ursprung haben könnte⁵⁹²) und nicht etwa aus dem Sachsenspiegel⁵⁹³) übernommen worden wäre.

Wenn nun aber die Stadtmauer zuerst nur die bürgerliche Siedlung umfaßt hätte, so müßten wir vom Herdentor ab einen Verlauf annehmen, der ungefähr mit dem oben⁵⁹⁴) für den Wall von 1157 für möglich gehaltenen übereinstimmt: parallel zum Schüsselkorb, an der Westseite des Domhofes, unter dem Neuen Rathause, über das Börsengelände hinweg und westlich der Wachtstraße an die Balge, die nun ihrerseits bis zum Einfluß in die Weser die Befestigung abgeschlossen hätte.

Was sagen aber die archäologischen Befunde dazu? Es ist bekannt, daß

⁵⁸⁶) Fundamentfunde an der Faulenstraße (Am Neuen Wege) 1869: 1,5—3,5 m unter Straßenniveau (Denkmale [Kohl] II, S. 39).

⁵⁸⁷) Annales Stad. a. 1235; vgl. Probst, Die weltliche Regierung des Erzbischofs Gerhard II., S. 90.

⁵⁸⁸) Brem. UB I, 207.

⁵⁸⁹) Brem. UB II, 300 (1367) und bei Hodenberg, Stader Kopiar, S. 15 (*ante valvam orientalem . . . super angulum quando itur in platea Buxstrate*) und S. 56 (*ante valvam civitatis Bremensis scilicet Ostertore*).

⁵⁹⁰) Brem. UB I, 327: . . . *tres areas extra muros Bremenses ante portam orientalem*.

⁵⁹¹) Eckhardt, Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen, S. 53 (Art. II, 5, und II, 6).

⁵⁹²) Donandt, Versuch einer Geschichte des Bremer Stadtrechts, I, S. 103, meint sogar, daß diese Planken sich auf eine gegen die Ungarn (918—919) angelegte Befestigung bezogen hätten.

⁵⁹³) S. etwa Sachsenspiegel, S. 148 (III, 66, § 2): *Men ne mut och nichêne burch bûwen, noch stad vesten mit planken noch mûren*.

⁵⁹⁴) S. 281 f.

erst beim Bau des Polizeihauses der Rabensturm 1903 abgebrochen wurde⁵⁹⁵) und daß in den letzten Jahren mehrfach Reste der Mauer und von Schalentürmen an der Marterburg aufgedeckt wurden. Eine genaue Datierung ergab sich jedoch nicht. Es muß auf die Möglichkeit hingewiesen werden, daß die unter dem Palatium, auf dem Gelände des Rathauses und der Neuen Börse nachweisbaren Mauerreste, die im allgemeinen der Immunitätsmauer des 11. Jahrhunderts zugerechnet wurden, einer den Dombereich ausschließenden Stadtbefestigung aus der Zeit um 1200⁵⁹⁶) angehörten, zumal sie in ihrer Bauart durchaus anderen Resten der Stadtmauer ähnelten⁵⁹⁷). Vor allem auch dann, wenn man den 1157 erwähnten „Wall“ als Graben- und Wallbefestigung der Dom-Immunität auffassen will, kann die Mauer, deren Reste unter dem Palatium gefunden wurden, zu dieser Zeit noch nicht bestanden haben, da der alte Graben der Domburg ihre Fundamente aufnahm⁵⁹⁸).

Man sieht, daß die Frage nach dem ursprünglichen Verlauf der Stadtmauer keineswegs mit Sicherheit beantwortet werden kann. Es gibt zwei Möglichkeiten: entweder wurde die Stadtmauer gleich von Anfang an in einem Zuge um die ganze Stadt unter Einschluß der Dom-Immunität gebaut; oder aber die älteste Mauer schloß zunächst das Domgebiet aus, so daß zwischen Dom und Markt eine Mauer verlief. Nach einigen Jahrzehnten — jedenfalls vor 1267 — wäre dann die Dom-Immunität in den Mauerkranz einbezogen worden, wodurch die Trennungsmauer zwischen geistlicher und bürgerlicher Siedlung überflüssig wurde. Sie wurde daher schon 1286 beim Bau des Giselbertschen Palatiums teilweise abgerissen und die Reste von dessen Bauherrn als Fundament benutzt; der übrige Teil wäre dann beim Bau von Häusern am Westrande des Domshofes, des Rathauses von 1405—1407 und der Häuser am Ostrand des heutigen Marktplatzes im Anfang des 15. Jahrhunderts beseitigt worden.

Es ist bedeutsam, daß die Stadt offenbar noch nicht vermochte, das Befestigungsrecht des Erzbischofs völlig zu verdrängen⁵⁹⁹); erst später (etwa seit dem 14. Jahrhundert) bekam sie die militärische Gewalt innerhalb der Mauern völlig in die Hand.

Noch eine weitere Frage ist nicht genau zu klären, nämlich die nach dem Zeitpunkt der Errichtung des Mauerzuges entlang der Weser von der Holz-

⁵⁹⁵) Lonke in Buchenau, Freie Hansestadt Bremen, 4. Aufl., S. 179. Später „Hurrelberg“ genannt.

⁵⁹⁶) Vgl. S. 176 f.

⁵⁹⁷) So Kohl in den „Denkmalen“, II, S. 39.

⁵⁹⁸) Vgl. S. 176 f.

⁵⁹⁹) Vgl. dazu für den allgemeinen Zusammenhang: Privilegium in favorem principum eccl. Friedrichs II. von 1220 (MG Const. II, 73), Art. 9, wo der Mauerbau von der Genehmigung der geistlichen Stadtherrn abhängig gemacht wird. S. a. die Constitutio in favorem principum (MG Const. II, 171, Art. 1 [1232], und 204, Art. 1 [1231]).

pforte bis zum Fangturm. Ihr Verlauf ist nicht mehr strittig, seit sich auf der Martinstraße 1951 Reste von ihr gefunden haben⁶⁰⁰) und nun feststeht, daß sie die Martinikirche ausschloß. Damit ergibt sich auch, daß sie hinter den Häusern an der Schlachte verlief.

Eine genaue Datierung ist jedoch nicht möglich, wenn auch S. Fliedner sie bereits 1229 als bestehend ansehen möchte⁶⁰¹). Wahrscheinlich aber ist sie bereits gemeint, wenn 1247 von einer *porta piscatoria* die Rede ist⁶⁰²). Bezeichnend ist vor allem aber, daß sie 1297 als *antiquus murus civitatis*⁶⁰³) bezeichnet wird, so daß sie sicher einige Jahrzehnte vorher entstanden ist.

4. Die Entstehung des Rates

a) Bisherige Auffassungen

Die Entstehung des Stadtrates ist für Untersuchungen über die Anfänge einer Stadt ein Hauptproblem, da der Rat — nicht nur in Bremen, sondern in den mittelalterlichen Städten allgemein — der Träger und Vorkämpfer der verschiedenen politischen Befugnisse des städtischen Eigenlebens war. Diese Tatsache ist in der Forschung schon lange bekannt und drückt sich in einer Flut von Schriften aus, auf die nur in sehr beschränktem Maße eingegangen werden kann. Für uns wird es notwendig sein, im wesentlichen von den Bremer Verhältnissen auszugehen, da die Anfänge der Ratsverfassung nicht etwa mit einer schematischen Betrachtung abgetan werden können, sondern in starkem Maße von örtlichen Verhältnissen abhängig sind⁶⁰⁴).

Die bremischen Untersuchungen machen sich recht mannigfaltige Gedanken über die Entstehung des Rates und sind dabei zu sehr verschiedenen Ergebnissen gekommen⁶⁰⁵).

⁶⁰⁰) Vgl. S. Fliedner in den Bremer Nachrichten vom 1. Oktober 1951.

⁶⁰¹) Vgl. Anm. 600, dazu derselbe im Brem. Jb. 41 (1955), S. 306, Anm. 2. Nähere Ausführungen werden für eine in Vorbereitung befindliche Arbeit über die bremischen Stadtbefestigungen angekündigt.

⁶⁰²) Brem. UB I, 236.

⁶⁰³) Brem. UB I, 515.

⁶⁰⁴) Etwa Rietschel, Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, S. 263, der auf die verschiedenen Möglichkeiten des Ursprungs im Schöffeninstitut, in den Gilden, den *cives meliores*, einem Gemeindeausschuß, usw. hinweist.

⁶⁰⁵) Die alte Auffassung von Krefting, Discursus, c. 5 (S. 27), der sich auf Krantz, Metropolis, lib. 6, cap. 1 und 27 beruft, daß bereits bei der Bistumsgründung der Ort Bremen einigen vornehmen Leuten unterstanden habe, die als Vorgänger des Rates zu gelten hätten, bedarf hier keiner kritischen Würdigung mehr.

Die ältere seit Donandt⁶⁰⁶⁾ vertretene Auffassung geht dahin, daß die *consules* aus den Schöffen des Vogteigerichtes hervorgegangen seien, daß der Rat also gewissermaßen ein altes Schöffenkolleg ohne den Vorsitzenden des Gerichts, den *advocatus ecclesiae*, gewesen sei. Es ließ sich nicht viel für eine solche Auffassung anführen. Daß der Rat im 14. Jahrhundert über Lassungen von Grundstücken außerhalb Bremens urkundete⁶⁰⁷⁾, erklärt sich aus Eigentumsveränderungen bei Bremer Bürgern, die sich den Rechtsakt, an dem sie beteiligt waren, vom Rat beurkunden ließen, und nicht aus einer alten Schöffenaufgabe des Rates im Gericht des *advocatus ecclesiae*, dessen Gerichtssprengel über den engeren Stadtbereich hinausging⁶⁰⁸⁾.

Die Organisation des Gerichtes des Bremer *advocatus ecclesiae* kennen wir nicht; aber das Gericht des Bremer Stadtvogtes hat ohne Schöffenkolleg gearbeitet: der Vogt fragte einen beliebigen Bürger aus dem Umstand nach dem Urteil, und dieser konnte sich nur, wenn er das Urteil nicht zu finden vermochte, das *consilium consulum et aliorum discretorum* als Rechtsbelehrung innerhalb von acht Tagen einholen⁶⁰⁹⁾. Diese Rechtsbelehrung der *consules* läßt ebenfalls nicht auf einen Ursprung des Rates im Schöffenkolleg schließen, wie Donandt⁶¹⁰⁾ es meint.

Ebensowenig fällt der Hinweis auf eine Verfügung Karls des Großen, daß Gerichte Schöffen haben müßten, ins Gewicht: wäre die Bestimmung in den folgenden vierhundert Jahren beachtet worden, so hätte es um 1200 keine Gerichte ohne Schöffen geben dürfen, was aber doch der Fall war. Das Schöffeninstitut war eine ausgesprochen fränkische Einrichtung, die im sächsischen Raum nie recht heimisch wurde⁶¹¹⁾. Auch der letzte von Donandt⁶¹²⁾ angeführte Punkt, daß nämlich der Vogt an der Spitze des Rates stehe, erweist sich als nicht stichhaltig, da er sich auf die Urkundenüberlieferung des 13. Jahrhunderts bezieht, genauer gesagt: auf die eineinhalb Jahrzehnte, die der erzbischöflichen Reaktion in den vierziger Jahren folgten.

Eine nicht ganz unerhebliche Beobachtung, die von Dünzelmann und Donandt übersehen wurde, spricht sogar gegen den Ursprung des Rates

⁶⁰⁶⁾ Donandt, Versuch einer Geschichte des Bremer Stadtrechts, I, S. 87, 113, 126, und im Brem. Jb. 5 (1870) 15; Dünzelmann, Bremische Verfassungsgeschichte, S. 71 ff.

⁶⁰⁷⁾ Dieser Hinweis bei Dünzelmann, S. 72. Die angezogenen Urkk.: Brem. UB II, 224 (1322), 278 (1327), 418 (1337), III, 99 (1357) über Lassungen in Grambke, Walle und Horn.

⁶⁰⁸⁾ Vgl. Dünzelmann, S. 79.

⁶⁰⁹⁾ In den Gerhardischen Reversalen von 1246 (Brem. UB I, 234, S. 270), vgl. im Stadtrecht von 1303/1308 bei Eckhardt, Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen, S. 75 (IV, 25).

⁶¹⁰⁾ Versuch einer Geschichte des Bremer Stadtrechts, I, S. 126.

⁶¹¹⁾ Vgl. Philippi, Die Umwandlung der Verhältnisse Sachsens, S. 228; Ennen, Die europäische Stadt, S. 132 f.; von Bippin, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 381.

⁶¹²⁾ I, S. 126.

im Schöffengericht: die Gerhardischen Reversalen von 1246⁶¹³) bestimmen ausdrücklich: *consules de cetero, sicut fiebat antiquitus, a communibus burgensibus eligentur*. Und an anderer Stelle wird dann darauf hingewiesen, daß der Rat jährlich gewählt wurde⁶¹⁴). Ursprünglich aber — und zwar bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts — sind die Schöffen überall lebenslänglich vom Stadtherrn bestimmt worden⁶¹⁵). Wäre in Bremen der Rat aus dem Schöffengericht hervorgegangen, so hätten die reaktionären Reversalen doch nicht zugegeben, daß er jährlich von den Bürgern gewählt werden solle, und sie hätten vor allem nicht darauf hinweisen können, daß das seit alters so war. Es ergibt sich hier also ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen der jährlichen Wahl des Bremer Rates durch die Gemeinde und den sonst üblichen Gepflogenheiten des Schöffengerichts⁶¹⁶).

*

Eine andere Meinung geht dahin⁶¹⁷), daß sich der Rat im Laufe des 12. Jahrhunderts aus der Kaufmannschaft, besonders den Gewandschneidern, entwickelt habe. Diese Auffassung schien auch in Bremen durch die Benutzung des Gewandschneiderhauses als Rathaus wenigstens einen Anhaltspunkt zu haben. Aber eine sorgfältige Prüfung der Verhältnisse ergibt nicht mehr, als daß das 1229 erwähnte *domus theatralis* später als Rathaus diente und daß an seinen Stufen Gewandschneiderbuden aufgeschlagen waren⁶¹⁸). Wenn man die Verhältnisse unvoreingenommen betrachtet, so zeigt sich doch nur, daß das *domus theatralis* an bevorzugter Stelle erbaut war und daß daher auch die einflußreichen Gewandschneider in seiner unmittelbaren Nähe ihre Ware verkauften; es geht aber daraus noch nicht hervor, zumindest nicht ohne weiteres, daß die Kaufmannschaft mit ihrer wichtigsten Gilde, den Gewandschneidern, den Rat gestellt habe und im Rathaus die Geschicke der Gemeinde geleitet haben müsse. Die Benutzung

⁶¹³) Brem. UB I, 234, S. 271.

⁶¹⁴) ... *consules* ..., *qui singulis annis pro tempore fuerint* (S. 272).

⁶¹⁵) In Magdeburg wurde das Schöffengericht seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts von den Bürgern gewählt (Planitz, Die deutsche Stadtgemeinde, S. 77), vorher aber wohl vom Erzbischof eingesetzt (Planitz, S. 34). Vgl. a. etwa das verwickelte Wahlverfahren in Ypern seit 1209 (Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgesch. I, S. 369, dazu II/1, Urkk., S. 161), ähnlich dann in Gent (1212: I, S. 405), während vorher in Flandern die Schöffen allgemein vom Stadtherrn lebenslänglich bestimmt wurden. S. a. Rietschel, Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, S. 264.

⁶¹⁶) Vgl. diesen Hinweis auch bei von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 381. Er vermutet (S. 26) im Fehlen der Schöffen in Bremen friesische Einflüsse.

⁶¹⁷) Goerlitz, Der Ursprung und die Bedeutung der Rolandsbilder, S. 30.

⁶¹⁸) Vgl. S. 240.

des Rathauses als Gewandschneiderhaus ist also unbewiesen⁶¹⁹). Es kann darüber hinaus gar nicht bezweifelt werden, daß auch Handwerker bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaus in den Rat aufgenommen wurden und bis 1330 wohl aufgenommen werden konnten⁶²⁰), was nicht der Fall gewesen wäre, wenn der Ursprung des Rates in der Kaufmannsgilde zu suchen wäre.

*

Nach einer dritten Auffassung liegt der Ursprung des Rates in Bremen in einem Bürgerausschuß, der im Marktgericht tätig war⁶²¹), ja, von Bippen meinte, daß am Ende des 12. Jahrhunderts das Marktgericht von den Hansemitgliedern auf einen von Bürgern gewählten Ausschuß übergegangen sei und seine Mitglieder nun als *consules* bezeichnet worden seien. Die späte Erwähnung (1225) habe ihren Grund darin gehabt, daß der Stadtherr sich geweigert habe, eine solche Behörde anzuerkennen.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß in Bremen der Vogt die Aufsicht über den Markt hatte, da ihm nach den Marktprivilegien die Erhebung der Zolleinkünfte und die Wahrung des Marktfriedens im Auftrage des Stadtherrn zukam. Es ist auch ebenso richtig, daß seit dem 12. Jahrhundert in vielen Städten die Bürger selbst einen Ausschuß bildeten, um die dem eigenen Besten dienenden Kontrollen von Maßen, Gewichten und Lebensmitteln vorzunehmen⁶²²). In Bremen haben wir indessen Anhaltspunkte dafür erst aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, indem nämlich die reaktionären Gerhardischen Reversalen von 1246 eine Teilung der Befugnisse zwischen Vogt und Rat bestimmen: *index vel advocatus cum consulibus iudicet . . . super furto, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis, que libre et statere exigunt equitatem*. Die Gefälle sollen zwischen beiden Stellen halbiert werden. Da die Reversalen angemäße Rechte der Stadt beseitigen wollten, ist es möglich, daß vorher die Marktkontrolle tatsächlich vom Rat ausgeübt wurde, ja, vielleicht der Vogt bis 1246 ganz aus ihr verdrängt worden war⁶²³). Wir gewinnen damit aber keine Anhalts-

⁶¹⁹) Von Bippen, Geschichte der Bremer Gewandschneider, S. 63, stellte sie bereits als Behauptung auf, konnte aber auch nur darauf hinweisen, daß sich 1382 Gewandschneiderbuden *sub domo consulum et sub scriptoria civitatis* befanden. Vgl. a. neuerdings Harms, Die geschichtliche Entwicklung des Bremer Marktplatzes, S. 8.

⁶²⁰) Vgl. S. 298.

⁶²¹) Von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 381 ff., Bürgerweidebrief, S. 22, Prüser im Deutschen Städtebuch III, S. 59.

⁶²²) Belege in der Dissertation des Verfassers, S. 311, Anm. 1. Kürzlich: Ennen, Frühgeschichte, S. 268.

⁶²³) Rietschel, Markt und Stadt, S. 84, läßt es offen, ob das gemeinsame Marktgericht von Vogt und Rat ursprünglich ist, vermutet aber in Anm. 5 auch, daß die Mitwirkung des Vogtes erst durch die Reversalen bestimmt wurde.

punkte für einen Ursprung des Rates in einem bürgerlichen Marktausschuß, ohne daß freilich eine solche Möglichkeit völlig ausgeschlossen wäre.

Es kommt hinzu, daß diese Theorie, wie auch die anderen bisher erwähnten, die politische Seite der Entstehung des Rates zu sehr vernachlässigt.

Eine ähnliche Auffassung wie von Bippen vertritt auch Varges⁶²⁴), der einen Ausschuß der Gemeinde zur Erledigung kommunaler Angelegenheiten etwa im Bereich der Gemeindeggerichtsbarkeit oder -verwaltung als Ursprung des Rates ansieht. So weit könnte man zustimmen. Die übrigen Bemerkungen von Varges sind reine Vermutungen oder beziehen sich nicht auf den Ursprung, sondern auf die spätere Entwicklung des Rates bis ins 14. Jahrhundert hinein⁶²⁵).

b) Vom Werden der Bremer Ratsverfassung

Den weiteren Untersuchungen müssen einige kurze Bemerkungen vorangestellt werden, die für die Beurteilung des Problems und seine methodische Bearbeitung von Bedeutung sind:

1. Es ist nicht unbedingt anzunehmen, ja, sogar unwahrscheinlich, daß erst dann ein Rat in Bremen in Tätigkeit trat, als (1225) die Bezeichnung *consules* erschien. Das Auftreten der *consules* in einer erzbischöflichen Urkunde beweist nur die Anerkennung dieser Einrichtung und ihres Titels durch den Stadtherrn.
2. Die Entstehung des Rates ist nicht nur ein juristisches, sondern in erster Linie ein politisches Problem. Es ist also auch weniger wichtig, ob in der Zeit uneingeschränkter erzbischöflicher Stadtherrschaft ein Bürgerausschuß schon bei irgendwelchen, das Gericht oder den Markt betreffenden Angelegenheiten eine untergeordnete Rolle spielen durfte, die nur einen unwichtigen Teil der späteren Ansprüche des Ratsherrenkollegiums ausgemacht haben könnte.

Die Beantwortung der Frage nach dem Ursprung des Rates wird vor allem dann sinnvoll sein, wenn sie sich mit der politischen Seite des Problems auseinandersetzt, also mit dem Wege, auf dem ein Gemeindeausschuß mit beschränktem Zuständigkeitsbereich in den Besitz jener Befugnisse gelangte, die uns im Anfang des 13. Jahrhunderts entgegnetreten.

*

Es wurde bereits die Feststellung gemacht, daß die Bremer Stadtgemeinde 1159 in der Angelegenheit der Bürgerweide und 1167 in einem Treueid für Christian von Oldenburg zum erstenmal eine mehr oder weniger selbständige Tätigkeit entfaltete und daß Erzbischof Siegfried dann 1181 durch

⁶²⁴) Verfassungsgesch. der Stadt Bremen, S. 275, II, S. 41 f.; Entstehungsgesch. Bremens, S. 366; auch Graf, Bremer Ratsfamilien, S. 12 f.

⁶²⁵) Dazu im einzelnen in der Dissertation des Verfassers, S. 311 f.

die Erteilung des Hanse- und Sleischatprivilegs die Stadt als Vertragspartner anerkannte, eine Tatsache, die 1186 durch eine mit Zustimmung Erzbischof Hartwigs II. erteilte Kaiserurkunde noch unterstrichen wurde. Es ist auch bereits darauf hingewiesen worden, daß die Stadt seit 1188 eine dem Stadtherrn feindliche Haltung einnahm und 1190 sogar seine Vertreibung unterstützte. Zweifellos ist Bremen damit von den norddeutschen Bischofsstädten — begünstigt durch die vorteilhafte wirtschaftliche Entwicklung und die politischen Verhältnisse — die erste, die eine politisch handelnde Stadtgemeinde entwickelte⁶²⁶⁾.

*

Bei all diesen Handlungen, die durchaus einen eigenen politischen Willen der Stadtgemeinde voraussetzen, erfahren wir nichts über jenen Personenkreis, der Träger dieses Handelns war. Wir werden wohl nicht annehmen dürfen, daß die gesamte Gemeinde vom Kaufmann bis zum kleinsten Fischer spontan von einer politischen Begeisterung erfaßt wurde, sondern daß hierfür von einem ganz bestimmten Kreise die Anregung und Leitung ausging.

Man hat in der neueren Forschung gelegentlich die Kaufmannsgilden als solche Anreger angesehen, indem man sich auf flandrisch-rheinische Belege stützte⁶²⁷⁾, und diese Annahme dann zu verallgemeinern gesucht. Aber diese „Gilde-Theorie“ ist auch, selbst für Flandern, energisch bestritten worden.

Man hat auch an Schwurbrüderschaften einflußreicher Personen — unabhängig von der Kaufmannsgilde — gedacht, die Kommunen gebildet hätten und Träger des Widerstandes gegen den Stadtherrn gewesen seien⁶²⁸⁾. Mit schematischen und allgemeinen Bemerkungen ist jedoch für unseren Zusammenhang nichts gewonnen. Das ergibt sich sehr anschaulich aus einer Bemerkung von Planitz⁶²⁹⁾, einem ausgesprochenen Vertreter der *coniuratio*-Theorie, über die Entwicklung in den sächsischen Bischofsstädten. Er meint, daß das eidgenössische Element in ihnen stärker zurückgetreten sei. „Hier verstanden es die Bischöfe, die Bewegung der Bürger in ruhige Bahnen zu lenken.“ Will man etwa eine solche, sich als Gesetzmäßigkeit gebende Bemerkung auf Bremen oder etwa auch auf Hildesheim und Münster anwenden, so merkt man sehr bald, daß sie wertlos ist. Nur von Fall zu Fall kann über diese Frage entschieden werden.

⁶²⁶⁾ Vgl. Planitz, Die deutsche Stadtgemeinde, S. 37, mit Anm. 202, der darauf hinweist, daß in Minden, Paderborn und Münster im 12. Jh. keine handelnde Stadtgemeinde nachgewiesen werden kann. Die ersten Anhaltspunkte ergeben sich für Münster 1221.

⁶²⁷⁾ Im einzelnen in der Dissertation des Verfassers, S. 313, Anm. 3, S. 314, Anm. 1.

⁶²⁸⁾ Im einzelnen und Schrifttumshinweise in der Dissertation des Verfassers, S. 314, Anm. 2. Kürzlich dazu: Ennen, Frühgeschichte, S. 210 ff., 278 ff.

⁶²⁹⁾ Die deutsche Stadtgemeinde, S. 33.

Zur Auffassung von Planitz über die sächsischen Bischofsstädte aber wird man sagen können, daß die Tatsache einer (im Verhältnis zu den nieder-rheinisch-flandrischen Verhältnissen) größeren Ruhe in ihnen keineswegs ein Verdienst der Bischöfe war, sondern daraus zu erklären ist, daß sie noch auf einer tieferen wirtschaftlichen und damit auch politischen Entwicklungsstufe standen. Das sächsische Städtewesen war damals eben hinter dem niederrheinisch-flandrischen um etwa ein Jahrhundert zurück. Deshalb finden wir auch alle jene Erscheinungen, wie Bildung von Stadtgemeinden, Gilden, Zünften usw., im sächsischen Bereich im allgemeinen erst ein Jahrhundert später, d a n n aber genau so kräftig ausgebildet wie in Flandern und am Niederrhein. Man erkennt sehr deutlich, daß man an das sächsische Städtewesen in seiner Frühzeit, d. h. bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts hinein, keineswegs einen Maßstab anlegen kann, der aus den niederrheinisch-flandrischen Verhältnissen gewonnen worden ist.

In Bremen ist wahrscheinlich nicht oder nicht n u r eine Kaufmannsgilde die Trägerin der Erhebung gegen den Stadtherrn gewesen, sondern angesehenen Bürger aller Berufsgruppen haben sich beteiligt, sogar mit Unterstützung von einigen Ministerialen⁶³⁰). Nur s o ist es nämlich erklärlich, daß bis 1330 auch Handwerker ratsfähig waren⁶³¹) und bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaus auch tatsächlich im Rat erscheinen und daß sogar erzbischöfliche Ministerialen, ja, ehemalige Vögte des Erzbischofs⁶³²), im Rat vertreten waren.

*

Wir wissen nicht, welche Befugnisse der Gemeindeausschuß vor der Vertreibung Hartwigs II. im Jahre 1190 hatte. Sie dürften angesichts der bedeutenden Stellung des Vogtes — vor allem in der Zeit der Herrschaft Heinrichs des Löwen — wenn auch durch große Ansprüche, so doch kaum durch erhebliche politische Rechte ausgezeichnet gewesen sein⁶³³). Auch über den Einfluß der Gemeindevertretung auf das städtische Wirtschaftsleben wissen wir nichts. Möglicherweise fiel ihr seit 1181 die Erhebung der Hanse von den Kaufleuten⁶³⁴), vielleicht auch ein Teil der Marktgerichtsbarkeit⁶³⁵) und die Rolle einer Hafenbehörde zu.

1190 änderten sich die Verhältnisse mit einem Schlage, als der Erzbischof vertrieben worden war und Heinrich VI. den Bürgern die Erhebung der

⁶³⁰) Zur Unterstützung der Erhebung u. a. durch den Stadtvogt Alardus und Adolf von Schauenburg vgl. S. 261 ff. Die Verhältnisse in Bremen entsprechen damit durchaus allgemeinen Beobachtungen: Ennen, Frühgeschichte, S. 277 f.

⁶³¹) Vgl. unten S. 298.

⁶³²) Vgl. unten S. 298.

⁶³³) Von Bippin leitet aus dem Bürgerweidebrief von 1159 (Der Bürgerweidebrief, S. 22) einige Befugnisse ab; das sind reine Vermutungen.

⁶³⁴) Vgl. S. 250 ff.

⁶³⁵) Vgl. S. 289 ff.

früher vom Erzbischof eingezogenen Gefälle in der Stadt zusprach. Damit wuchs dem Gemeindeausschuß eine Aufgabe zu, die bereits einige Machtmittel und umfangreiche organisatorische Tätigkeit erforderte, um sie durchzusetzen. Er wird hierbei von dem mit den Bürgern gegen den Erzbischof verbündeten Stadtvogt Alardus unterstützt worden sein, wie dieser nunmehr auch der Gemeinde im Gericht — etwa in der Aufteilung der Gerichtsgefälle, in der Lockerung des Formalismus und in strengen Maßnahmen zur Wahrung des Stadtfriedens (vielleicht mit Körperstrafen) —, wie auch im Recht des Mauerbaus entgegengekommen sein mag⁶³⁶). 1190—1195 war die große Zeit der Stadt, in der ihre Gemeinde mit der von ihr gewählten Vertretung zu einer fast selbständigen Stellung emporwuchs. Wir werden für diese Jahre bereits einen Ausschuß annehmen dürfen, der vielleicht mit größeren Befugnissen ausgestattet war als etwa der Rat nach 1225; ja, man möchte sagen, daß der Bremer Rat 1190 zuerst entstanden ist, da es — wie oben betont wurde — nicht auf die *B e z e i c h n u n g* ankommen darf, sondern auf die *B e f u g n i s s e*.

1195 sind freilich die Rechte zwischen Erzbischof und Stadtgemeinde — vielleicht in einem Stadtrecht⁶³⁷) — abgegrenzt worden. Dabei ist es wahrscheinlich zu einer Anerkennung der Gemeindevertretung⁶³⁸) — freilich nicht als *consules* — gekommen, da Hartwig II. mit ihr 1206 über den Erbgang der Gerade verhandelt haben dürfte und sie dann in seiner darüber ausgestellten Urkunde als Zeugen aufführt: diese 16 Personen werden hier *burgenses* und nicht etwa schon *consules* genannt.⁶³⁹).

Die zweite große Gelegenheit zum Erringen politischer Rechte kam für die Gemeinde, als nach dem Tode Hartwigs II. durch die zwiespältige Bischofswahl Wirren ausbrachen und die Stadt Bremen 1207—1217 ein wichtiger Bundesgenosse des in seiner Stellung stark gefährdeten Erzbischofs Waldemar wurde.

Über die Stellung der Stadtvogtei und der städtischen Ministerialität in diesem Jahrzehnt wissen wir nur sehr wenig. Es ist möglich, daß Alardus, jene Persönlichkeit, die schon unter Hartwig II. seit 1186 als Stadtvogt eine recht bedeutende Rolle gespielt hatte, noch bis 1217 in diesem Amte war⁶⁴⁰).

⁶³⁶) Zu diesen Punkten vgl. S. 276 ff. ⁶³⁷) Vgl. S. 261, 276 ff.

⁶³⁸) Die Entstehung des Rates im Zusammenhang mit dem Stadtrecht Hartwigs II. nahm Donandt, Versuch einer Geschichte des Bremer Stadtrechts, I, S. 125, an.

⁶³⁹) Dazu S. 269 ff. Donandt I, S. 120, hält diese *burgenses* für den Rat, so auch Müller, Handel und Verkehr Bremens im Mittelalter, S. 219 (von „ohne Zweifel“ kann hier aber wohl nicht die Rede sein); vgl. Pruser im Deutschen Städtebuch III, S. 60.

⁶⁴⁰) Vgl. zu Alardus S. 261 ff. Alardus zuletzt 1207 (Hamb. UB I, 358) oder 1217 (Hamb. UB I, 408) als Vogt erwähnt. Sein Sohn, der schon im Barbarossaprivileg für Bremen (Brem. UB I, 65 [1186]) als *Alardus iuvenis advocatus* erwähnt wird, ist wohl nicht Stadtvogt gewesen (Vgl. Donandt I, 84, Anm. 108). Vielleicht war es derselbe Alardus, der nach 1221 Vogt von Ottersberg wurde (Brem. UB I, 196 [1235]).

Wir dürfen aber annehmen, daß die Stadt zunächst die Vogtei stark beeinflusste und vielleicht nur vorübergehend durch die neuen Bundesgenossen, Otto IV. und den Pfalzgrafen Heinrich, beschränkt wurde⁶⁴¹). Von einer eigenen politischen Tätigkeit des Vogtes in dieser Zeit fehlt jegliche Spur.

Es scheint, daß der damals tätige Rat — von einem solchen darf man hier wohl sprechen — dann 1217, als die Stadt mit Gerhard I. ihren Frieden machte, noch nicht als solcher, d. h. als Einrichtung mit eigenen politischen Rechten, sondern weiterhin nur als unverbindlicher Gemeindevorschuss aufgefaßt wurde. Jedenfalls ist in der hier in Frage kommenden Urkunde⁶⁴²) wohl von *duo ex burgensibus fideliores* die Rede, die im Falle von Streitigkeiten über Bestimmungen des Stadtrechts diese beschwören sollen, nicht aber von *consules* oder einem Rat als Gemeindeorgan und Verhandlungspartner. Es ist freilich anzunehmen, daß 1217 unter den *duo ex burgensibus fideliores* die in späteren Urkunden erwähnten und dem Rat angehörenden Wikmannen zu verstehen sind⁶⁴³), und somit liegt es nahe, daß es sich bei den *burgenses* — wie es auch für die „Gerade-Urkunde“ von 1206 angenommen wurde — um einen Gemeindevorschuss handelte, der zwar ratsähnliche Aufgaben hatte, aber noch nicht vom Stadtherrn als Rat anerkannt worden war.

Drei Jahre später, also 1220, schloß die Stadt ihren ersten, uns im Text bekannten Vertrag mit einem auswärtigen staatlichen Gebilde⁶⁴⁴). Wenn man bedenkt, daß sich dies in einer Zeit ereignete, in der sich die Gemeinde keineswegs in einer Auseinandersetzung mit dem Stadtherrn befand, und daß derartige Verträge von jetzt ab mehrfach geschlossen wurden⁶⁴⁵), so kann man daraus ersehen, daß die Stadt nunmehr eine bedeutende, vom Erzbischof genehmigte oder doch geduldete, halb selbständige Stellung eingenommen haben muß.

Zunächst sind bei den Verträgen die Verhandlungspartner und bei Privilegien die Empfänger auf Bremer Seite als *Bremenses*⁶⁴⁶) oder *burgenses Bremenses*⁶⁴⁷) bezeichnet, wie auch die Verträge des Erzbischofs immer mit der *civitas Bremensis*⁶⁴⁸), den *burgenses nostri Bremenses*⁶⁴⁹) oder den *cives*

⁶⁴¹) Die Ansprüche der Welfen auf die Bremer Stadtvogtei in dieser Zeit ergeben sich aus dem 1219 vom Pfalzgrafen Heinrich ausgesprochenen Verzicht auf sie (May, Reg. 765).

⁶⁴²) Brem. UB I, 109; vgl. S. 277 f. ⁶⁴³) Vgl. S. 277 f.

⁶⁴⁴) Brem. UB I, 119.

⁶⁴⁵) 1237 (Brem. UB I, 203) mit den Harlingern; 1243, 1254, 1261 (Brem. UB I, 223, 260, 307) mit den Grafen von Oldenburg; 1255 (I, 264) mit den Grafen von Flandern; 1255 (I, 265) mit dem Emsgau und der Stadt Norden; 1258 (I, 291) mit Köln; 1260 (I, 301) mit Münster und 1269 (I, 342) mit den Wurster Friesen.

⁶⁴⁶) Brem. UB I, 119 (1220), 203 (1237) mit Rüstringern und Harlingern.

⁶⁴⁷) Brem. UB I, 223 (1243) mit dem Grafen von Oldenburg.

⁶⁴⁸) Brem. UB I, 109 (1217), ähnlich schon die „Hanse-Urk.“ von 1181: *universitas civitatis nostre* (Brem. UB I, 58).

⁶⁴⁹) Brem. UB I, 138 (1225); ähnlich das Domkapitel und der Predigerorden: Brem. UB I, 173, 174 (1233): *burgenses Bremensis civitatis*. So auch schon die „Gerade-Urk.“ von 1206 (Brem. UB I, 103).

*Bremenses*⁶⁵⁰) abgeschlossen werden⁶⁵¹), selbst noch in einer Zeit, als schon die *consules* nachzuweisen sind. Formal tritt also die Stadt in der Gesamtgemeinde als politisch handelnde Körperschaft auf. Sie ist der eigentliche Rechtsträger, durch den der Gemeindeausschuß und dann auch zunächst noch der Rat nur beauftragt werden. Das ist angesichts der Tatsache, daß der Rat anfangs von der gesamten Gemeinde gewählt wurde — wie es ja noch die Reversalen von 1246 fordern — durchaus verständlich. Praktisch aber wird der Gemeindeausschuß und dann der Rat die Verhandlungen geführt haben, wie überhaupt eine diplomatische Tätigkeit, wie sie für Bremen nachweisbar ist, den für die Verhandlungen abgeordneten Ausschuß zu stärken pflegt. Der Abschluß der Entwicklung des Rates zur politischen Eigenständigkeit wurde dann im Laufe des 13. Jahrhunderts durch die Einführung der Lebenslänglichkeit und der Selbstergänzung der Ratsmitglieder erreicht.

Die Rüstringer Urkunde von 1220 — wie auch die Harlinger von 1237 — haben dadurch unberechtigte Unruhe in die Forschung gebracht, daß sie Bestimmungen enthalten, nach denen von beiden Vertragspartnern — also von den *Bremenses* und den friesischen Landschaften (Rüstringen und Harlingen) — zweimal jährlich 16 *coniurati* in Elsfleth zusammenkommen sollten, um etwaige Streitigkeiten zu bereinigen⁶⁵²).

Dünzelmann⁶⁵³) hat in ihnen die „Stadtregierung“ vor Einführung des Rates gesehen. Sie seien dann vom Rat verdrängt worden. Die *coniurati* seien später nur noch als *iurati* Zeugen im Stadtgericht geblieben⁶⁵⁴) und hätten im übrigen ihr Dasein in den 16 Elterleuten des Kaufmannes weiter gefristet. Man darf aber in den *coniurati* nicht etwa die Bezeichnung für ein städtisches Amt sehen; sondern es sind vereidigte Beauftragte für die Verhandlungen in Elsfleth⁶⁵⁵), und zwar wohl vornehmlich aus den Kreisen des Rates.

Wie von Bippin meint, ist die Zahl der sechzehn Bremer *coniurati* dadurch entstanden, daß sie der Anzahl der friesischen Vertreter angepaßt werden mußte und zu den zwölf im Eide sitzenden *consules* vier

⁶⁵⁰) Brem. UB I, 172 (1233).

⁶⁵¹) Vgl. a. die Urk.(k). Friedrichs I. für die *cives civitatis Bremensis et civitas Bremensis* (Brem. UB I, 65 [1186]), die *concives Bremensis civitatis* (Brem. UB I, 70, 71, [1188]), der Grafen von Altena für die *cives Bremensis civitatis* (Brem. UB I, 90 [um 1200]). Vgl. Gregor IX. über die *communitas Bremensis* (Brem. UB I, 144 [1229], Waldemar II. von Dänemark für die *burgenses Bremenses* (Brem. UB I, 149 [1228]), König Heinrich (VII.) für *cives et populus totius civitatis Bremensis* (Brem. UB I, 171 [1233]).

⁶⁵²) Brem. UB I, 119 (1220), entsprechend I, 203 (1237).

⁶⁵³) Bremische Verfassungsgeschichte, S. 48 ff.; danach auch J. Müller, Handel und Verkehr Bremens, S. 220; Planitz, Die deutsche Stadtgemeinde, S. 36.

⁶⁵⁴) Etwa in den Gerhardischen Reversalen, Art. 6 (Brem. UB I, 234 [1246]).

⁶⁵⁵) So schon von Bippin, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 379 f.; vgl. im einzelnen in der Dissertation des Verfassers, S. 322 f.

weitere Personen hinzugenommen wurden. Man wird aber darauf hinweisen müssen, daß es keineswegs völlig sicher ist, daß der „Rat“ schon 1220 aus zwölf Ratsherren bestand. Es ist durchaus möglich, daß er in dieser Zeit — wie die Gemeindevertretung von 1206 — aus sechzehn Personen zusammengesetzt war⁶⁵⁶). Diese Frage, die sich auf Grund der vorhandenen dürftigen Quellen nicht beantworten läßt, ist jedoch von untergeordneter Bedeutung und kann hier offenbleiben.

*

Fünf Jahre nach dem Abschluß des Rühringer Vertrages finden wir zum erstenmal *consules* in einer Urkunde des Erzbischofs erwähnt, die die Bremer Bürger vom Zoll am Bremervörder Moorpaß, also an der wichtigen Straße nach Stade, befreite⁶⁵⁷). Es geschah dies in einer Zeit, als Gerhard II. eine erneute Auseinandersetzung mit dem Pfalzgrafen Heinrich über die Stader Grafschaft hatte⁶⁵⁸), wobei die Stadt den Erzbischof insbesondere beim Bau der Burg Langwedel am rechten Weserufer oberhalb Bremens unterstützte⁶⁵⁹).

Die Erwähnung der *consules* in der Urkunde des Erzbischofs bedeutet die Anerkennung dieses Titels für den Gemeindevorstand durch den Stadtherrn. Ob darüber hinaus auch neue verfassungsrechtliche Zugeständnisse gemacht wurden, wissen wir nicht. Jedenfalls müssen wir annehmen, daß mit dem Titel auch zumindest die bisherigen Befugnisse des Rates anerkannt wurden.

Was die Bezeichnung *consul* betrifft, so wurde sie von außen aufgenommen. Es ist nun freilich nicht möglich, den Weg der Entlehnung eindeutig nachzuweisen, aber am wahrscheinlichsten ist das Vorbild Lübecks, vielleicht im Umweg über Stade und Hamburg, oder aber Frieslands⁶⁶⁰), wobei be-

⁶⁵⁶) 1225 (Brem. UB I, 138) werden sieben *consules* namentlich aufgeführt und dann wird . . . *et ceteri consules* ergänzt; 1233 (Brem. UB I, 172) werden dann zwölf *consules* genannt, ebenfalls 1237 und 1238.

⁶⁵⁷) Brem. UB I, 138.

⁶⁵⁸) Probst, Die weltliche Regierung des Erzbischofs Gerhard II., S. 43. Vgl. die Ermahnung zum Frieden durch den Kardinallegaten Konrad vom 26. September 1225 (May, Reg. 814).

⁶⁵⁹) Gerhard II. erwähnt in seinen Zusicherungen an die Stadt in Bezug auf Langwedel, daß die Burg gegen den Pfalzgrafen erbaut wurde (Brem. UB I, 142 [1226], vgl. May, Reg. 780).

⁶⁶⁰) Auftreten des *consul*-Titels 1201 und 1223 in Lübeck, 1225 in Hamburg und Stade. In Friesland finden sich chronistische Nachrichten über *consules*, die nach der völligen Vertreibung der Grafen die Regierung in den einzelnen Landdistrikten leiteten, seit 1216 (die Belege bei Richthofen, Untersuchungen I, S. 116 ff). Über das Auftreten der *consules* ergibt sich folgende Reihenfolge: seit dem Ende des 11. Jhs. und Anfang des 12. Jhs. in Norditalien (Lukka und Pisa 1080, Mailand 1107) und in der Provence (Marseille 1128). Dann werden sie erwähnt: 1196 in Utrecht, 1201 in Lübeck, 1212 in Basel, 1213 in Soest, 1215 in Worms, 1223 in Freiburg und erneut in Lübeck, 1225 in Konstanz,

sonders auffällt, daß auch für Stade und ebenso für Hamburg zuerst 1225 *consules* nachzuweisen sind und daß für Lübeck sich ein neues Auftauchen der *consules* seit 1223 ergibt, nachdem sie 1201 schon einmal genannt worden waren. Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, daß man in Lübeck 1225—1226 das alte Barbarossa-Privileg von 1188 dadurch verfälschte, daß man an einigen Stellen die *cives* durch die *consules* ersetzte⁶⁶¹).

In der Bremer Urkunde von 1225 werden sieben Ratsherren namentlich aufgeführt, von denen wenigstens drei solchen Familien angehören, deren Namen unter den späteren ratsfähigen Geschlechtern zu finden sind⁶⁶²). Einer der Namen (Alardus de Wunesthorpe) war bereits in der Gerade-Urkunde von 1206 erschienen; man wird wohl annehmen dürfen, daß es sich um die gleiche Person handelt. Darüber hinaus gehörte vielleicht

Hamburg, Bremen, Stade, 1231 in Braunschweig, 1233 in Goslar, 1235 in Hameln, 1239 in Lüneburg, 1241 in Hannover, Halberstadt, 1244 in Mainz, Magdeburg, 1256 in Hildesheim, 1277 in Quedlinburg. Vgl. vor allem die Zusammenstellung mit Literaturangaben bei Timme, Anfänge Braunschweigs, S. 91, Anm. 9, und Ennen, Frühgeschichte, S. 274 ff.

⁶⁶¹) Dazu in der Dissertation des Verfassers, S. 372 ff.

⁶⁶²) *Heinricus de Verda*: Im 13. Jh. gibt es bereits etwa zehn Ratsherren mit dem Namen „de Verda“ (s. Brem. UB I, S. 679), wobei es offen bleiben muß, ob sie alle der gleichen Familie angehörten. 1239 (Brem. UB I, 212) findet sich ein Johann de Verda unter den Ministerialen, so daß nicht ausgeschlossen ist, daß die de Verda ministerialischen Ursprungs sind. 1304 sind mehrere Mitglieder der Familie de Verda unter den ausgetriebenen Geschlechtern, andere bleiben offenbar in der Stadt, da sich auch weiterhin noch Ratsherren dieses Namens finden. *Heinricus de Borken*: Dieser als Ratsherr 1225 (Brem. UB I, 138), 1238 (I, 209), 1250 (I, 246); vgl. a. als *civis* oder *burgensis*: 1234, 1235, 1237, 1247, 1252, 1257 (Brem. UB I, 184, 195, 205, 236, 252, 281). Seit dem 14. Jh. stellten die de Borken zahlreiche Ratsherren. Der Grundbesitz der Familie findet sich im 15. Jh. (Lonkes Kartei des Lassungsbuches im Brem. Staatsarchiv) vor allem in der Langenstraße und im Stephaniviertel; von Heinrich von Borken heißt es 1234 (Brem. UB I, 184), daß er in der Langenstraße wohne. *Ludolfus de Nienburg*: Er ist Ratsherr 1225 (Brem. UB I, 138), 1233 (I, 172), 1238 (I, 209), vgl. a. als Bürger 1244 (I, 226, 227). Es finden sich im 13. Jh. noch weitere Ratsherren de Nienburg und viele andere bis in den Anfang des 16. Jhs. (Vgl. das Register des Brem. UB). 1304 bei der Vertreibung der Geschlechter blieben die de Nienburg in Bremen. Schwieriger ist die Beurteilung von zwei weiteren 1225 genannten *consules*: *Luderus de Ride* findet sich als Ratsherr 1225 (Brem. UB I, 138), 1233 (I, 172); vgl. als Bürger 1234 (I, 184). Bemerkenswert ist, daß ein *Werner de Ride* als *miles* Bremer Stadtvogt war und daß ein *Barnerus de Ride* als *consul* (Brem. UB I, 221 [1243]) wie auch als *miles* (I, 243 [1243]) auftritt. Späterhin findet sich keine Familie de Ride mehr unter den Geschlechtern. Es ist möglich, daß *Lüder de Ride* selbst Ministeriale war. *Alardus de Wunesthorpe* fand sich schon 1206 unter den *burgenses*-Zeugen der Gerade-Urkunde (Brem. UB I, 103). Neben dem dort ebenfalls genannten *Theodmarus de W.* und den Bürgern *Radwardus de W.* (I, 184 [1234], 190 [1235]) und *Johann de W.* (II, 644 [1335]) ist der Name sonst in Bremen nicht mehr nachweisbar. Es ist nicht festzustellen, ob die Ursache in einem Aussterben der Familie, einem Ausschluß aus den späteren Geschlechtern oder in der Übernahme eines anderen Namens zu suchen ist.

Ludolf von Nienburg der Familie des Olricus von Nienburg in der Urkunde von 1206 an. So bestehen denn wenigstens einige — wenn auch sehr geringe — Anhaltspunkte für eine personale Kontinuität der Gemeindevertretungen, bzw. Ratskollegien von 1206 bis 1225⁶⁶³).

Freilich ist damit die wichtige Frage nach dem Personenkreis, aus dem sich der Rat in dieser Zeit zusammensetzte, noch nicht beantwortet. Da die Gerhardischen Reversalen 1246 davon sprechen, daß er „früher“ von den Bürgern gewählt wurde, dürfen wir wohl vermuten, daß es um 1225 noch geschah. Das heißt aber, daß sich noch kein fester Kreis ratsfähiger Familien gebildet hatte⁶⁶⁴), sondern die Ratsmänner nach ihrem Ansehen gewählt wurden. So finden wir denn bis über die Mitte des Jahrhunderts hinaus Namen bei Ratsmitgliedern, die auf einen Handwerksberuf ihrer Träger schließen lassen⁶⁶⁵). Am Ende des Jahrhunderts aber scheint die Zahl der Handwerker im Rat immer mehr abgenommen zu haben. Für sie war bei der Geschlechterherrschaft, die zur Revolution von 1304 führte, kein Platz mehr. Allerdings wurden die Zünfte in aller Form erst 1330 aus dem Rat ausgeschlossen⁶⁶⁶). Außerdem kann nicht bezweifelt werden, daß auch Ministerialen zunächst im Rat saßen⁶⁶⁷). Vielleicht gehört Lüder von Riede, der in der Urkunde von 1225 genannt wird, schon dazu; ja, sogar ehemalige erzbischöfliche Vögte konnten Bremer Ratmänner werden⁶⁶⁸). Bürgerschaft und Ministerialität schlossen sich in dieser Zeit keines-

⁶⁶³) Auf Selbstergänzung läßt sich daraus nicht schließen. Zu den übrigen Persönlichkeiten der Gerade-Urkunde von 1206 vgl. S. 269 f.

⁶⁶⁴) Ähnlich Graf, Bremer Ratsfamilien, S. 15. In allgemeinem Zusammenhang: Ennen, Frühgeschichte, S. 276 f.

⁶⁶⁵) Folgende Berufe finden sich im Rat: *braxator* (Brem. UB I, 184 [1234], 221 [1243], 235, 236 [1247], 237 [1248], 244 [1249], *pellifex* (Brem. UB I, 207 [1234], 219 [1242]), Bäcker? (Brem. UB I, 228 [1244]: Conradus de Brothalle), *lapicida* (Brem. UB I, 235, 236 [1247], 252 [1252]).

⁶⁶⁶) Brem. UB II, 315: *So welc ammetman ratman wolde wesen, de scal sines ammetes vortighen und nen ammet oven.*

⁶⁶⁷) S. bereits S. 269 f. zu Wolthardus *de Domo*, der 1201 (Brem. UB I, 91) als Ministeriale und 1206 (Brem. UB I, 103) unter den *burgenses* erscheint. Das Geschlecht *de Domo* ist auch sonst unter den Ratsherren (Johann *de Domo*: Lübcke, Nr. 179, 385, 458) zu finden. 1239 (Brem. UB I, 212) werden *Walterus et Otto Rufus frater suus, ecclesie nostre ministeriales, cives Bremenses* genannt. Otto Rufus ist 1238, 1244, 1247, 1251, 1253, 1256, 1259 Ratsherr (Lübcke, Nr. 28). Ein Barnerus de Ride findet sich sowohl als Ratsherr (Brem. UB I, 221 [1243]), wie auch als *miles* (Brem. UB I, 243 [Vgl. oben S. 297, Anm. 662]). Bei einigen Bremer Ratsfamilien wie den Frese, de Ride, de Verda und de Stadio (Stadon) ist der Ursprung aus oder die Verwandtschaft mit gleichnamigen, im 12. und 13. Jh. genannten Ministerialenfamilien nicht ausgeschlossen.

⁶⁶⁸) 1234, 1248, 1250 ist ein *Otto advocatus* Ratsherr (s. Lübcke Nr. 35), wohl derselbe, der 1243 (Brem. UB I, 221) als *Otto miles* in derselben Stellung war. 1249 (Brem. UB I, 244) war auch dessen Bruder Hermann Ratsherr (s. Lübcke, Nr. 77). Darüber hinaus findet sich Otto 1250 (Brem. UB I, 246) als *Otto*

wegs aus. So ist es denn auch nicht verwunderlich, daß uns angesehene und reiche Bürgerfamilien nicht etwa als Kaufherren in den Urkunden entgegengetreten, sondern als Eigentümer umfangreicher Ländereien⁶⁶⁹). Da wir nicht wissen, wie sie in deren Besitz gelangt sind, können die Bremer Verhältnisse keinen Beitrag zur Lösung der Frage geben, ob bei der Kapitalbildung in den deutschen Städten zunächst Grundrenten erworben wurden, die in Handels- und Kreditgeschäften weiter nutzbar gemacht (Sombart) oder aber, ob die Handelsgewinne in Grundbesitz angelegt wurden⁶⁷⁰). Man möchte doch meinen, daß die eine Möglichkeit die andere nicht ausschließt: es käme auf den Einzelfall an, den wir leider nicht nachprüfen können.

1225 wäre also nunmehr auch die für die nächsten Jahrhunderte verbindliche Bezeichnung des Bremer Rates zu seiner vorher schon aus den Auseinandersetzungen mit dem Stadtherrn hervorgewachsenen verfassungsrechtlichen Stellung hinzugetreten. Eine Betrachtung der einzelnen, in der Folgezeit noch stark veränderlichen Befugnisse gehört nicht mehr in den Bereich dieser Untersuchungen.

5. Ausblick auf das 13. Jahrhundert

Wo wir auch bei der Entwicklung Bremens ansetzen, immer wieder kommen wir auf einen tiefen Einschnitt am Beginn des 13. Jahrhunderts. Topographisch ist er gekennzeichnet durch den Mauerbau, der zugleich auch eine militärische und politische Seite hat. Juristisch wird er unterstrichen durch die Entstehung der Ratsverfassung, deren politische Bedeu-

miles dictus advocatus und 1237 (I, 205), 1247 (I, 236) und 1252 (I, 252) als *Otto advocatus* unter den bürgerlichen Zeugen. Es ergibt sich aber andererseits, daß dieser Ratsherr und Bürger tatsächlich Vogt gewesen war; denn Brem. UB I, 229 (1244) nennt ihn als Zeugen unter den *cives: Otto quondam advocatus*. In anderen Urkk. findet er sich als *Otto advocatus* unter den ministerialischen Zeugen: Brem. UB I, 212 (1239) (hier *Otto dictus advocatus*), 228 (1244), 235 (1247), 249 (1251). Es kann nicht bezweifelt werden, daß dieser Otto vor 1234 Stadtvogt, 1234, 1248, 1250 und wohl auch 1243 Ratsherr, dem Stande nach aber erzbischöflicher Ministeriale war. Auch ein *Thidericus advocatus* findet sich unter den bürgerlichen Zeugen (Brem. UB I, 182 [1234] [?] und 198 [1235]); Brem. UB I, 226, 227 (1244) wird er als *quondam advocatus* bezeichnet. Vgl. S. 263 f., 302 über das Verhältnis von Bürgerschaft und Vogtei im Anfang des 13. Jh.

⁶⁶⁹) Roland *iuxta aquam 1/2 mansus* in Stelle (Brem. UB I, 115—16, 184 [1219/34]); Albero Rex eine *curia* mit 13 *terrae* im Stackkamp (Brem. UB I, 190 [1235]); Alard von Wailge (Walie) eine *curia* in Hemelingen (Brem. UB I, 209 [1238]) und Güter im Neuenlande (Brem. UB I, 227 [1244]); Ludolf von Nienburg Güter im Neuenlande (Brem. UB I, 227 [1244]); Konrad von Bierden und Albero Rufus Güter in Arsten (Brem. UB I, 249 [1251]) usw.

⁶⁷⁰) Vgl. dazu Kulischer, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte, II, S. 396 f.

tung man nicht leicht überschätzen kann. Die Stadt ist einigermaßen unabhängig geworden von den Drohungen umgebender Gewalten; sie hat eine vorläufige Abgrenzung ihrer Zuständigkeit gegenüber ihrem Stadtherrn, dem Erzbischof erreicht; kurzum, sie ist eine politische Größe in der Niederweserlandschaft geworden.

Freilich hat es dieser neuen Stellung nicht ganz an Gefahren gefehlt. Die größte drohte noch lange vom Erzbischof. Erst 1366 hat sich die Stadt endgültig gegen ihn zu sichern vermocht. Das 13. Jahrhundert bringt jedenfalls noch ein dramatisches Auf und Ab der Beziehungen: die außenpolitischen Schwierigkeiten des Erzbischofs mit dem Pfalzgrafen Heinrich 1225, mit den Stedingern 1229—1234 und mit Herzog Otto von Braunschweig 1236 nutzte die Stadt zunächst zur Erlangung einer ganzen Reihe von Privilegien aus über Zollfreiheit, Abschaffung schlechter Münze, Abgabefreiheit außerhalb Bremens gelegener Güter bremischer Bürger, Befreiung der Kaufleute von der Heerfolge, über den Burgenbau an der Weser und dergleichen mehr. In der gleichen Zeit wird auch die städtische *Wilkore* entstanden sein, nach der die Bürger sich bis 1246 regierten⁶⁷¹). Es scheint sogar, daß in dieser Zeit Bremer Bürger Stadtvögte waren⁶⁷²). Leider wissen wir nicht, wie weit die Zugeständnisse des Erzbischofs in bezug auf die Besetzung der Vogtei gingen.

Vor allem das Jahr 1233, als der Erzbischof in seiner Not vor den Stedingern auf Bremen angewiesen war und der Stadt zahlreiche Rechte gewährte, die diese sich in ihrem nicht unberechtigten Mißtrauen mit einem Aufwand von mehr als hundert Zeugen verbriefen und vom Prediger- und vom Deutschorden sowie vom Domkapitel bestätigen ließ⁶⁷³), brachte dem Ansehen des Rates einen großen Aufschwung. Er beginnt für die Stadt zu urkunden⁶⁷⁴) und zu siegeln⁶⁷⁵), ja, es taucht nun — abgesehen von Ver-

⁶⁷¹) Prüser im Deutschen Städtebuch III, S. 52, nimmt ihre Entstehung auch für 1233 an.

⁶⁷²) Vgl. S. 298, Anm. 668, zu *Otto* und *Thidericus advocatus*, die auch Bremer Bürger waren.

⁶⁷³) Brem. UB I, 172 ff.

⁶⁷⁴) Brem. UB I, 207: Diese erste überlieferte städtische Urk. ist zwar erst von 1238. Vgl. aber unten in Anm. 675 zum Stadtsiegel. Die Urk. ist ausgestellt von den *consules Bremenses ceterique burgenses*. Zur Einführung des städtischen Urkundenwesens allgemein: Planitz, Die deutsche Stadtgemeinde, S. 59: 1149 Köln, 1168 Soest, 1196 Utrecht, 1190/1202 Straßburg, 1207 Speyer, 1208 Worms, 1213 Regensburg, 1223 Lübeck.

⁶⁷⁵) Das erste Siegel (nicht erhalten): Brem. UB I, 184 (1234): *Sigillum civitatis Bremensis*. Vgl. a. I, 190 (1235) (auch nicht erhalten, sondern nur angekündigt). Zum Aufkommen der Stadtsiegel: Planitz, Die deutsche Stadtgemeinde, S. 59: 1149 Köln, Trier, 1150 Mainz, 1168 Soest, 1180 Metz usw., dann 1212 Osna-brück, 1217 Erfurt und Hildesheim, 1226 Lübeck. Prüser im Deutschen Städtebuch III, S. 63, nimmt das erste Bremer Siegel für 1220 an. In der entsprechenden Urk. (Brem. UB I, 119) bezieht sich die Siegelankündigung aber nicht auf ein Bremer, sondern auf das Rühringer Siegel, das auch anhängt. Die Bremer Ausfertigung des Vertrages ist leider nicht erhalten.

trägen mit Auswärtigen⁶⁷⁶) — die Formel „Rat und Gemeinde“ in den Urkunden auf⁶⁷⁷). Jetzt dürften auch Selbstergänzung und Lebenslänglichkeit des Rates eingeführt worden sein⁶⁷⁸). Und das alles geschah in einer Zeit, in der Kaiser Friedrich II. die Ratskollegien und Zünfte, soweit sie nicht vom Stadtherrn genehmigt waren, verboten hatte⁶⁷⁹)!

Nach dem Frieden des Erzbischofs mit Herzog Otto von Braunschweig im Jahre 1236 mehren sich die Anzeichen für eine Trübung des Verhältnisses zwischen Bremen und seinem Stadtherrn⁶⁸⁰). Es war geradezu eine politische Notwendigkeit für Gerhard II., die Zugeständnisse aus der Zeit seiner Schwäche so bald und so vollständig wie möglich wieder rückgängig zu machen. Es scheint so, daß er dabei wieder Gegensätze im größeren politischen Rahmen ausnutzte. Gerhard II. und Bremen dürften 1246 auf der Seite des Gegenkönigs Heinrich Raspe gestanden haben. Der Erzbischof selbst befand sich noch im Mai dieses Jahres in seinem Lager⁶⁸¹). Dann aber schwenkte er um und wurde daher am 26. Juli als Anhänger Friedrich II. vom Papst exkommuniziert. Unmittelbar darauf, am 31. Juli, erließ er in Lesum die Reversalen gegen die Stadt Bremen, die vielleicht weiterhin auf der Seite Heinrich Raspes stand. Wir wissen weiter nichts über die näheren Umstände, die zur Ausstellung der Urkunde führten. Jedenfalls macht sie den Versuch, das Rad der Geschichte für die Stadt Bremen wieder um ein beträchtliches Stück zurückzudrehen. Vor allem sollte die städtische *Wilkore* (von 1233?) abgeschafft werden, ebenfalls die Selbstergänzung des Rates und anderes mehr. Über Einzelheiten kann hier nicht gesprochen werden.

Auch das Strafrecht von 1248⁶⁸²) atmet noch diesen rückständigen Geist: sicher im Interesse der Einkünfte der erzbischöflichen Vogtei sind vor allem Geldstrafen und weniger Körperstrafen vorgesehen, die von den Städten

⁶⁷⁶) Brem. UB I, 203 (1237), in dem nach der Rürtinger Vorlage geschriebenen Vertrag mit den Harlingern und Brem. UB I, 223 (1243) im Vertrag mit den Grafen von Oldenburg.

⁶⁷⁷) 1235 (Brem. UB I, 193) wird eine *publica denuntiatio consulum et burgensium* erwähnt. Papst Gregor IX. spricht 1237 (Brem. UB I, 204) von einer Ankündigung der *consules et commune Bremenses*.

⁶⁷⁸) Pruser im Deutschen Städtebuch III, S. 60, nahm sie schon für bald nach 1200 an.

⁶⁷⁹) Es handelt sich um die Bestimmungen von Ravenna (*Edictum contra communia civium et societates artificium*: MG Const. II, 156), von denen sich auch der Bremer Erzbischof ein Exemplar durch die kaiserliche Kanzlei ausstellen ließ (Brem. UB I, [1232]). Vgl. Herold, Königtum und Städtewesen in Deutschland, S. 138.

⁶⁸⁰) 1236/1237 erfolgte eine Beschwerde der Bürger über vertragswidrigen Burgenbau bei Papst Gregor IX. (Brem. UB I, 204).

⁶⁸¹) May, Reg. 981.

⁶⁸²) Brem. UB I, 240; vgl. Haase, Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechts, S. 57 ff.

seit dem 11./12. Jahrhundert durchweg erfolgreich angestrebt und sogar von Heinrich dem Löwen seinen Stadtgründungen gestattet worden waren. Der einzige Trost für Bremen war, daß die Bürger an den Gerichtsfällen beteiligt wurden.

Auch in der Vogtei scheint eine Änderung vor sich gegangen zu sein: sie dürfte wieder fest in die erzbischöfliche Hand gekommen sein; denn wir finden in der Folgezeit nur noch Vögte, die der außerstädtischen Ministerialität entstammen⁶⁸³). Aber ihr Amt war nur noch kurzfristig und unbedeutend. Eine politische Rolle kam ihm nicht mehr zu. Es standen sich vor allem Erzbischof und Stadt gegenüber. Die Mittelinstanzen — wie die Stadtvogtei und der Domklerus — traten in dieser Zeit auf politischem Gebiete erheblich zurück. Die Vogtei hat sich nicht wieder erholt. Daran ändert sich auch nichts durch die Tatsache, daß der Vogt nun — zuerst 1243⁶⁸⁴) — in der Urkundenformel „Vogt, Rat und Bremer Bürger“ auftaucht⁶⁸⁵). Der Erzbischof hatte es wohl durchgesetzt, daß ihm seine Ehrenstellung in der städtischen Verwaltung eingeräumt wurde; man gestattete ihm aber keineswegs eine eigene politische Rolle.

Wahrscheinlich nach dem Tode Erzbischof Gerhards II. (1258), mit

⁶⁸³) Beim Vogt Werner von Riede mag das noch zweifelhaft sein, da es auch eine Bürgerfamilie de Ride gab. 1236/1240 findet sich Werner in erzbischöflichen Urkk. als Ministeriale (Brem. UB I, 212; May, Reg. 901, 919, 942). Von 1243 bis zum 28. März 1246 ist er in städtischen und erzbischöflichen Urkk. als Stadtvogt zu finden (Brem. UB I, 221, 229, 231, 233). Vom 18. August 1247—1256 tritt er dann wieder als Ritter und Ministeriale auf, und zwar, bis auf eine Ausnahme vom 18. August 1247 (May, Reg. 993), nicht in erzbischöflichen Urkk. (Brem. UB I, 243, 249, 274). Es kann nur vermutungsweise geäußert werden, daß Werner von Riede als Vogt ein Opfer der Reaktion Gerhards II. wurde (die Reversalen sind auf den 31. Juli 1246 datiert, vier Monate nach der letzten Erwähnung Werners als Vogt). Zu bemerken ist freilich, daß Werner selbst nicht als Bürger nachweisbar ist; seine engen Beziehungen zur Stadt erweisen sich aber daraus, daß er auch noch Bindungen mit ihr hatte, nachdem er nicht mehr Vogt war (Brem. UB I, 243, 249, 274). Über die Vogtei der Folgezeit (nach 1246) ist zu sagen, daß das Amt oft wechselte und den Träger keineswegs in seiner gesellschaftlichen Stellung hob, wie es bei Alardus einst der Fall gewesen war: das zeigt sich sehr deutlich an der Stellung der Vögte in den Zeugenlisten. Als Vögte sind überliefert: 1248 Johann von Marßel (Brem. UB I, 237, Anm. 3), 1251—1255 Johann von Monestede (Brem. UB I, 249, 252, 267), 1256 Sweder von Walle (Brem. UB I, 272), 1260 Gerhard Scolo (Brem. UB I, 302), 1264 Johann von Marßel (Brem. UB I, 316). Davon finden wir Johann von Marßel — wahrscheinlich handelt es sich bei den Vögten von 1248 und 1264 um zwei Personen — in der ständigen Begleitung der Erzbischöfe, ebenso Gerhard Scolo, seltener Sweder von Walle.

⁶⁸⁴) Brem. UB I, 221: *Wernerus advocatus, consules, ceterique burgenses civitatis Bremensis*; ähnlich Brem. UB I, 231 (1246). Ausnahmen bilden einige Verträge mit Auswärtigen: Brem. UB I, 234 (1246), 240 (1248).

⁶⁸⁵) Etwa Brem. UB I, 246 (1250): *advocatus, consules ceterique burgenses Bremenses*.

Sicherheit aber nach 1260⁶⁸⁶) verschwindet der Vogt wieder aus der Formel und seit 1266 auch die Gemeinde mit Ausnahme einiger Verträge mit Auswärtigen⁶⁸⁷). Es sind damit nur noch die *consules* übriggeblieben, und es ist damit auch in der Form angedeutet, daß der Rat eine letzte, höchste Stufe erreicht hat: Selbstergänzung, Lebenslänglichkeit und ausschließliches Entscheidungsrecht in städtischen Belangen. Der Weg zu einer ausgesprochenen Geschlechterherrschaft war frei geworden⁶⁸⁸), zu einer Herrschaft freilich, gegen deren Entartung bereits 1304 eine erfolgreiche Revolution losbrach.

⁶⁸⁶) Die Veränderung mag in Zusammenhang mit den 1259 von Erzbischof Hildebold der Stadt gemachten Zugeständnissen (May, Reg. 1079) oder wahrscheinlicher mit der Auseinandersetzung von 1260 (May, Reg. 1092) stehen. Vgl. Haase, Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechts, S. 42.

⁶⁸⁷) Etwa Brem. UB I, 342 (1269) im Vertrag mit den Wurster Friesen.

⁶⁸⁸) 1252 erscheint zum letzten Male ein Ratsherr, der einen Handwerkernamen (*lapicida*) hat (vgl. S. 298). Mit Berufsbezeichnung erscheinen nunmehr — wenn auch nicht sehr häufig — bezeichnenderweise nur noch Gewandschneider in den Ratslisten (1267, 1285, 1289, 1292).

Schlußbetrachtung

1. Die Entwicklung Bremens vom 9. bis 13. Jahrhundert

Zum Abschluß erhebt sich die Frage nach den grundsätzlichen Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung über die Entstehung und Anfänge der Stadt Bremen, besonders insoweit sie sich von den bisherigen Auffassungen unterscheiden.

Es kann bei dieser Zusammenfassung an das angeknüpft werden, was in der methodischen Vorbemerkung gesagt wurde. Die vorliegende Arbeit möchte andere als die bisherigen Mittel für die Behandlung der Probleme anwenden: der Schwerpunkt wurde auf die Verfassungs- und die topographische Entwicklung gelegt, wobei versucht wurde, diese beiden Problemkreise in Beziehung zueinander zu setzen.

Darüber hinaus aber wurde auch besondere Aufmerksamkeit auf den größeren Rahmen verwandt: nicht nur das Hamburg-Bremer Erzstift, das ja in enger Beziehung zum Orte Bremen stehen mußte, sondern auch die Städte im allgemeinen und vor allem die für den vorliegenden Zusammenhang wichtigsten norddeutschen Orte wurden weitgehend berücksichtigt. Dadurch wurde erst ein fester Ausgangspunkt für das Verständnis und die Verwertung der Bremer Quellen gegeben. Diese mußten freilich in jedem Falle wichtiger sein als die Analogie, die immer nur als Notbehelf und Ergänzung zu gelten hatte, mochte sie auch noch so bestechend sein.

Weiterhin schien es besonders wichtig zu sein, sich in Vermutungen etwas mehr Zurückhaltung aufzuerlegen, als es bisher die örtliche Forschung vielfach getan hat. Und wenn schon hie und da einmal vermutet wurde, so galt es, den Grad der Wahrscheinlichkeit einigermaßen zu bestimmen, keinesfalls aber von sicheren Erkenntnissen zu sprechen, wo es sich nur um Vermutungen handelte. So mußten denn in manchen Fragen die Lücken wiederhergestellt werden, die die Quellen offenließen und die von der Forschung wohl mit einem allzugroßen Gefühl der Sicherheit geschlossen worden waren.

Im großen und ganzen aber ist durch die Überprüfung alter Auffassungen und Ergänzung neuer Erkenntnisse — man denke nur etwa an die Folgen, die sich aus der Echtheit des Arnulf-Privilegs von 888 ergeben — doch die verfassungsgeschichtliche Entwicklungslinie von der Bistumsgründung bis zum Abschluß der Stadtgemeinde um 1200 einigermaßen hergestellt worden.

Der karolingische Ort Bremen erscheint nunmehr im Zusammenhang mit einer neuen Auslegung des Begriffes *villa publicia* in einem ganz anderen Licht: die königliche Kontrolle, die seit 888 nur durch die fiskalische

Nutzung des Bremer Marktes durch den Erzbischof eingeschränkt war, kann nicht mehr bezweifelt werden. Bisher herrschte über diese Zusammenhänge völlige Unklarheit. Auch die Auffassung, daß das alte Dorf Bremen auf der Tiefer ein Etappenort und nicht eine Kaufmannssiedlung war, dürfte einigermaßen gesichert sein, während die Feststellung des zur *villa publica* gehörigen Wirtschaftshofes noch offen bleibt. Fraglich bleiben auch die grundsätzlichen Schicksale Bremens, insbesondere auch des Bremer Marktes, in der Krisenzeit um 900.

Für die ottonische Zeit mußte es darauf ankommen, den grundlegenden Wandel zu untersuchen, der in Bremen seit dem Jahre 937 eintrat. Er konnte nur verstanden werden, wenn die Rolle in Betracht gezogen wurde, die dem Erzstift in der Ost- und Nordostpolitik Ottos I. zugedacht war, und wenn auch vor allem die Wiederherstellungsbestrebungen Adaldags in seinem Erzbistum berücksichtigt wurden. Der Ort Bremen kommt völlig unter die Herrschaft des Erzbischofs; noch spielt er keine Rolle für sich, sondern er ist ein unselbständiger Teil einer größeren Einheit: der erzbischöflichen Grundherrschaft, nachdem der König 937 auf ihn verzichtet hatte.

Eine völlig neue Bedeutung mußte der Markturkunde von 965 zugewiesen werden. Zwar wurde der Erzbischof uneingeschränkter Herr über den Markt und wurden die Kaufleute, die in Bremen eine Niederlassung gründeten, mit Königsschutz für ihre Reisen ausgestattet: für eine geplante Marktsiedlung *g r ö ß e r e n* Umfangs aber, wie sie bisher allgemein angenommen wurde, fehlen die Anhaltspunkte. Im Gegenteil: die ersten bescheidenen Anfänge einer Marktsiedlung gingen nach der Krisis von 1066 noch einmal wieder ein.

Der entscheidende Wandel im Gefüge Bremens vollzog sich erst im Anfang des 12. Jahrhunderts, in einer Zeit, in der durch die Holländerkolonisation die Umgegend dichter besiedelt wurde und die Ausweitung des deutschen Einflusses in Transalbingien dem Osthandel einen neuen Aufschwung gab. In Bremen wurde nunmehr planmäßig gesiedelt. In den damit zusammenhängenden Fragen konnten, besonders durch die Untersuchung über den Königszins, einige neue Gesichtspunkte gewonnen werden: so ließen sich Siedlungsbereiche feststellen, in denen der Erzbischof und das Domkapitel Wurten in Freier Erbleihe austaten und Wortzins bezogen. Diese Bereiche waren freilich durchsetzt von freiem Grundeigentum der Kollegiatstifter und der Bürgerfamilien, die ihrerseits — wenn auch in beschränktem Maße — als Leihherrn Wurten austaten. Wichtig war auch die Feststellung, daß das Martiniviertel und das Gebiet der eigentlichen Marktsiedlung gleichzeitig — seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts — aufgeschlossen wurden und daß der Marktplatz sich bis ins 14. Jahrhundert am Liebfrauenkirchhof befand und nicht — wie bisher angenommen wurde — auf dem Gelände des heutigen Marktplatzes. Trotz mancher Klärung in der

Frage der Plansiedlung bleiben gerade für sie noch wichtige Fragen offen, und die schwierige Quellenlage macht es sehr fraglich, ob noch einige von ihnen gelöst werden.

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Bremer Vogtei gewidmet, die teilweise sehr undurchsichtig, aber dennoch von großer Bedeutung ist. Durch ihre Bindung an das sächsische Herzogtum seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts gelang es Heinrich dem Löwen, eine Rechtsgrundlage für Einflüsse geltend zu machen, die sich nicht nur auf das Erzstift im allgemeinen, sondern auch auf die Stadt Bremen im besonderen einige Jahrzehnte hindurch in entscheidendem Maße auswirkten. Es hat sich ergeben, daß gerade diese Zeit des welfischen Einflusses in Bremen (Erzstift und Stadt) für die Entwicklung der Stadtgemeinde von grundsätzlicher Bedeutung gewesen sein muß, ohne daß wir im einzelnen viel darüber sagen könnten. Jedenfalls geht die Bremer Gemeinde aus dieser Zeit als ein Gebilde hervor, das einen eigenen politischen Willen hat und sich dann in erbittertem Ringen mit dem Stadtherrn bewähren und stärken kann. Die bisherige Forschung war über diesen Punkt grundsätzlich der gleichen Meinung; es ließ sich aber doch manches sehr Wesentliche — etwa über die Stellung der Stadtvogtei, der städtischen Ministerialität und der Geistlichkeit in der Auseinandersetzung, sowie über die Bündnispolitik der Stadt — ergänzen und klären. Vor allem wurde nunmehr auch die Entstehung des Rates und der Stadtbefestigung in den verfassungsgeschichtlichen und politischen Rahmen eingefügt, in den diese Probleme hineingehören.

Es ist hier nicht der Platz, den Gedankengang der vorliegenden Arbeit in Einzelheiten zu wiederholen; vielmehr kann es hier nur darauf ankommen, auf einige grundsätzliche Fragen hinzuweisen, deren Beantwortung versucht wurde. Dadurch aber, daß die Ergebnisse in wesentlichen Punkten anders ausfielen als das bisherige Schrifttum sie bot, dürfte sich diese Bemühung wohl rechtfertigen, selbst wenn noch manches zu ergänzen und zu berichtigen bliebe.

2. Bremen und das norddeutsche Städtewesen

Diese Untersuchungen über die Entwicklung Bremens konnten immer wieder durch Vergleiche mit den Verhältnissen in anderen, insbesondere in den norddeutschen Städten, ergänzt werden. Man ist immer wieder erstaunt über das Gemeinsame, was man trotz aller örtlichen Besonderheiten findet. Die norddeutschen Städte heben sich als eine geschlossene Gruppe von den alten Bischofsstädten am Rhein ab, die sich zwar auch keineswegs ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage einer antiken *civitas*-Tradition entwickeln, aber dennoch sehr früh durch den übernommenen Mauerkranz und die Ansiedlung von Kaufleuten in seinem Schutze, weiterhin als bischöfliche Residenz mit allen organisatorischen Folgen, sowie mit den Gegensätzen des Stadtherrn zur werdenden Stadtgemeinde eine besondere

Gruppe von Orten bildeten, die zwar vielfach den jüngeren Marktorten und Städten als verfassungsrechtliches Vorbild diente, aber dennoch zahlreiche und wesentliche Sondererscheinungen aufzuweisen hatte.

Nicht so eindeutig und ins Auge fallend sind die Unterschiede innerhalb des norddeutschen Städtewesens selbst, auch nicht wenn man etwa das Werden und die Struktur des hochmittelalterlichen Lübeck mit den alten norddeutschen Orten — Bremen, Minden, Paderborn, Stade usw. — vergleicht. Und doch besteht ein grundsätzlicher Unterschied, der seine Ursache in der verschiedenen Entstehungsgeschichte hat. Die alten Orte sind — abgesehen von den Bergwerksorten — herausgewachsen aus der günstigen Verkehrslage: durchweg gesellte sich zu einer alten Etappensiedlung eine Befestigungsanlage, die den für den Verkehr wichtigen Punkt überwachen und schützen sollte. Nach der allgemeinen Sicherung des norddeutschen Raumes durch die Ottonen gingen die befestigten *Curtes* dann vielfach an Bischöfe und Stifter über; andere verblieben bei Grafen. Periodische Märkte, durchweg an hohen Kirchenfesten oder Gerichtstagen, fanden hier statt; hier und da zeigten sich auch schon seit dem 10. Jahrhundert bescheidene Anfänge kaufmännischer Niederlassungen und Stützpunkte. Grundherrliche Vorstellungen aus dem Verhältnis zu den durchweg sesshaften Hintersassen und öffentlich-rechtliche Funktionen, die aus der Kontrolle über den königlich privilegierten Markt, den *mercatus publicus*, erwachsen, flossen in den Befugnissen und Bestrebungen des „Stadtherrn“ zusammen.

Mit diesen Voraussetzungen gingen die norddeutschen Etappenorte und Märkte in jene Zeit des beginnenden 12. Jahrhunderts hinein, in der vor allem Binnen- und Ostkolonisation den Auftakt zu einer der bedeutsamsten wirtschaftlichen Strukturverschiebungen gaben, die der norddeutsche Raum überhaupt erlebt hat. Während vorher der Handelsverkehr ihn — abgesehen von den wenigen periodischen Märkten — nur durchquert hatte, wurde er nunmehr selbst der Bereich einer umfangreichen Handelstätigkeit. Überall an den alten Etappenorten bildeten sich jetzt Marktplätze mit festem Budenquadrat, von dem eine planmäßig angelegte Siedlung ausstrahlte. Kaufmännisch-gewerbliche Kreise, die bisher durchweg nur auf den Märkten eine zeitlich begrenzte Rolle gespielt hatten, wurden nunmehr eine dauernde und dadurch tragende Grundlage der werdenden Stadtsiedlung. Die grundherrlichen Vorstellungen des Stadtherrn suchte die kaufmännisch-gewerbliche Bevölkerung — oft mit Gewalt — weitgehend zurückzudrängen. Stadtrechtsurkunden oder auch revolutionäre Bewegungen kennzeichnen diese Bemühungen.

Sehen wir hier einmal davon ab, daß sich auch in der Entwicklung und Verfassungsstruktur Lübecks im einzelnen manche Übereinstimmung mit den gewachsenen norddeutschen Städten findet — mehr jedenfalls, als Rörig zugeben möchte —, und daß sich vor allem die verfassungstopographische Gestaltung durchweg in einem weit verbreiteten Rahmen hält, so liegt nun

aber doch in der frühen Entwicklung Lübecks etwas Besonderes, das auf seinen Charakter als „Gründungsstadt“ zurückzuführen ist. In Lübeck waren von Anfang an die kaufmännisch-gewerblichen Schichten ausschlaggebend. Weder eine stadtherrliche Ministerialität noch kirchliche Einrichtungen waren für diese gefährliche Gegner. Der Stadtherr, Heinrich der Löwe, selbst vertraut mit den fortschrittlichen Verfassungsformen der normannisch-englischen Städte und der Zähringergründungen, hat nicht an Vorstellungen der Grundherrschaft, die ja doch aus landwirtschaftlichen Verhältnissen erwachsen waren, angeknüpft, sondern hat sich der modernsten Grundsätze bedient, die der eigenartigen Struktur, den Wünschen und Bedürfnissen einer Stadtgemeinde in weitem Maße entgegenkamen. Er hat damit freilich nicht nur der Entwicklung Lübecks nützen wollen, sondern auch seinem eigenen Vorteil: sein Vogt empfing die Gerichtsgebühren, und er selbst die Einkünfte aus Zoll, Münze und Mühlen und vielleicht auch den Wortzins, ganz zu schweigen von den Pauschalgebühren, die er wohl für die Zollfreiheit in seinem Herzogtum und für andere Vorrechte der Lübecker Bürger erhielt.

Hier befinden wir uns auf der Ebene, auf der sich Lübeck mit anderen Gründungsstädten — etwa den Zähringergründungen — berührt: man verzichtet auf alte Rechts- und Verfassungsformen, die der eigenartigen Neuheit der Stadt nicht mehr gerecht werden, bildet und fördert eine Gemeinde und beteiligt sie an öffentlichen Rechten, und man sichert und unterstützt die Tätigkeit der Kaufleute und Gewerbetreibenden. Freilich war auch hier noch manches entwicklungsbedürftig: aber es war doch wenigstens im allgemeinen der Ausgangspunkt für eine verhältnismäßig friedliche Entwicklung, eine Formung durch die Praxis — oft unter Ausnutzung günstiger Augenblicke — gegeben, während es in den gewachsenen Städten — wenn nicht der Stadtherr freiwillig den veränderten Bedürfnissen entgegenkam — durchweg einer revolutionären Tat bedurfte, um die veralteten Rechtsformen zu sprengen. Dies fand in Bremen am Ende des 12. Jahrhunderts statt, und das Ergebnis war eine Gemeinde mit selbständigen politischen Lebensformen. Bei genauer Betrachtung bemerkt man jedoch, daß damit die Lübecker Gemeinde keineswegs eingeholt wurde: Lübeck gelang es, aus eigener Kraft und durch geschickte Bündnispolitik die stadtherrlichen Rechte territorialer Herren abzuschütteln und abzuwehren und Reichsstadt zu werden. Bremen aber blieb bischöfliche Stadt, der Form nach bis ins 17. Jahrhundert. Es hat sich bei seinen Bemühungen in all diesen Jahrhunderten nie um die Frage gehandelt: „erzbischöfliche oder Reichsstadt“, sondern um das Ziel: „so wenig erzbischöfliche Stadt wie eben möglich!“ Die Versuche, dieses Problem zu lösen, sind es, die zusammen mit der handelspolitischen Forderung nach einer gesicherten Weserschiffahrt die Geschichte der Stadt Bremen seit dem 12. Jahrhundert bestimmt haben, und zwar nicht nur im Mittelalter, sondern in mannigfachen Abwandlungen bis auf den heutigen Tag.

Inhalt:

Vorbemerkung des Herausgebers	6
Vorwort	7
Quellen und Schrifttum	9
A. Quellen	9
1. Chroniken und Annalen	9
2. Urkunden und andere Rechtsquellen	10
B. Schrifttum	11
Abkürzungen	21
Zu den Karten	22
Vorbemerkung: Zur Methode und zum Stand der Forschung	25
1. Verfassungstopographie und vergleichende Stadtgeschichtsforschung ...	25
2. Die Stadtwerdung Bremens als Forschungsaufgabe	27
Einleitung: Allgemeines zur Stadtentstehung und die Voraussetzungen für die Stadtwerdung Bremens	31
1. Der Begriff „Stadt“	31
2. Allgemeine Erscheinungen der Stadtwerdung	32
a) Die Bedeutung des Dorfes	33
b) Die Bedeutung der Burg	34
c) Die Bedeutung des Marktes	37
3. Die Voraussetzungen für die Stadtwerdung Bremens	39
a) Die Verkehrslage Bremens im Mittelalter	39
b) Die Bodenverhältnisse Bremens	46

Erster Hauptteil

Die Entwicklung Bremens von der Bistumsgründung bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts	53
I. Bremen in karolingischer Zeit	53
1. Der Stand der Forschung	53
2. <i>Villa publica</i> und Bischofssitz	57
a) Die <i>villa publica</i>	57
b) Der Bischofssitz	64
3. Der Markt	75
a) Das Arnulf-Privileg von 888 (MG DD Arnulf Nr. 27)	75
b) Das ostfränkische Marktrecht, insbesondere die Corveyer und Bremer Märkte	80
c) Wirtschaftliche Möglichkeiten der norddeutschen Märkte, vor allem des Bremer Marktes	84
d) Der Ort des Marktverkehrs in Bremen	87

4. Das Dorf	89
a) Die Lage	90
b) Die wirtschaftliche Bedeutung	94
c) Die Verfassung	98
5. Zusammenfassung	99
II. Die Übertragung der <i>villa publica</i> an den Erzbischof	
von 937 und die Ursprünge der erzbischöflichen Stadtherrschaft	100
1. Die Urkunden von 937 (MG DD Otto I., Nr. 13 und 11)	101
a) MG DD Otto I., 13 und die Ursprünge der erzbischöflichen Stadtherrschaft	101
b) MG DD Otto I., 11 und die Ursprünge der erzbischöflichen Landesherrschaft	104
2. Die neue Lage in Erzstift und Ort Bremen nach 937	108
3. Zusammenfassung: Adaldags Reorganisation des Erzstiftes	115

Zweiter Hauptteil

Die Entwicklung Bremens von 965 bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts	118
I. Markt und Marktsiedlung im 10. Jahrhundert	118
1. Die Markturkunde von 965 (MG DD Otto I., 307)	119
2. Zum ottonischen Marktrecht	124
3. Die Markturkunde von 965 und das Arnulf-Privileg von 888	133
4. Das Marktsiedlungsproblem	134
a) Zur beherrschenden Meinung	134
b) <i>Mercatus</i> und <i>forum</i> sowie die <i>incolae loci</i>	136
c) Die Marktsiedlung im 10. Jahrhundert und ihre wirtschaftliche Bedeutung	139
d) Der Marktplatz	143
II. Markt und Marktsiedlungsproblem im 11. Jahrhundert	147
1. Der Jahrmarkt des 11. Jahrhunderts	147
a) Die Markturkunde von 1035 (MG DD Konrad II., 222)	147
b) Der Königsschutz der Marktbesucher	149
c) Die Bremer Jahrmärkte	151
2. Die Marktsiedlung im 11. Jahrhundert	152
a) Die wirtschaftlichen Voraussetzungen	152
b) Die Marktsiedlung mit der „Bürgerweide“	156
c) Der Zusammenbruch nach 1066	158
III. Die Domimmunität	162
1. Pläne zur Verlegung der Residenz nach Hamburg	162
2. Das Domstift und die Stiftsreform Unwans	165
3. Die Domburg	169
a) Die Wallbefestigung	169
b) Die Mauerbefestigung	174

Dritter Hauptteil

Die Entwicklung Bremens vom Anfang des 12. Jahrhunderts bis zum Abschluß des bürgerlichen Gemeinwesens im Anfang des 13. Jahrhunderts 180

- I. Die Beziehungen zwischen Erzbischof, Kirchenvogtei und Herzogtum bis 1180 181
 1. Die Krisis des Erzstiftes nach 1066 181
 2. Vogtei und Grafschaft in und um Bremen bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts 182
 - a) Die Vogtei des 10./11. Jahrhunderts 182
 - b) Die Grafschaft um Bremen und das Streben Adalberts nach der *libertas* des Erzstifts 184
 - c) Die Vogtei des Grafen Friedrich von Stade 187
 - d) Die Vogtei Lothars von Supplinburg 188
 3. Vogtei und Herzogtum Albrechts des Bären und Heinrichs des Löwen (1137—1180) 192
 - a) Der Streit 1137—1139 192
 - b) Die Stader Erbschaft 1144—1145 196
 - c) Das Eingreifen Heinrichs des Löwen von 1155 197
 - d) Stadtvogtei und Stadtgemeinde 1155—1159 200
 - e) Die Versöhnung zwischen Erzbischof und Herzog 1158 203
 - f) Der Kampf um Bremen 1167 und die Stadtgemeinde 204
 - g) Die Bischofswahlen von 1168 und 1178 und Heinrichs des Löwen Herrschaft über das Erzstift 206
 - h) Ergebnis und Ausblick auf die folgende Zeit 210
- II. Der Aufschwung Bremens im 12. Jahrhundert 211
 1. Die Wirtschaftsentwicklung in Norddeutschland im 12. Jahrhundert 211
 - a) Das Hinterland 212
 - b) Die Kirche 216
 - c) Der Handel 218
 2. Die Plansiedlung im Bremer Stadtgebiet im 12. Jahrhundert 221
 - a) Die bisherigen Auffassungen 221
 - b) Die Quellen 222
 - c) Die Plansiedlung beim Markt und bei St. Martini 230
 - d) Der Marktplatz 235
 - e) Der Königszins und die Plansiedlung in Bremen 244
- III. Der Abschluß des bürgerlichen Gemeinwesens nach dem Sturz Heinrichs des Löwen 248
 1. Allgemeines zur Gemeindebildung 248
 2. Bremen in den politischen Wirren am Ende des 12. und im Anfang des 13. Jahrhunderts 250
 - a) Erzbischof Siegfried und die Bremer Bürger 250
 - b) Erzbischof Hartwig II. und das Barbarossaprivileg von 1186 253
 - c) Der Streit über die Notbede zwischen Stadt und Erzbischof (1188) 257
 - d) Die Vertreibung des Stadtherrn und die Parteistellung von Bürgern, Stadtvogtei und Klerus 258
 - e) Die „Gerade-Urkunde“ von 1206 und die Gemeindeverfassung 267

f) Die Stadt Bremen in den Wirren nach der zwiespältigen Wahl von 1207—1217	271
g) Der Vertrag Bremens mit dem Erzbischof Gerhard I. von 1217 und die Bestätigung des Stadtrechts Erzbischof Hartwigs II.	275
3. Die erste Befestigung der bürgerlichen Siedlung Bremens	279
a) Allgemeines	279
b) Die Umwallung Bremens in der Mitte des 12. Jahrhunderts	279
c) Die Stadtmauer um 1200	283
4. Die Entstehung des Rates	286
a) Bisherige Auffassungen	286
b) Vom Werden der Bremer Ratsverfassung	290
5. Ausblick auf das 13. Jahrhundert	299
Schlußbetrachtung	304
1. Die Entwicklung Bremens vom 9. bis 13. Jahrhundert	304
2. Bremen und das norddeutsche Städtewesen	306
Inhaltsverzeichnis	309

